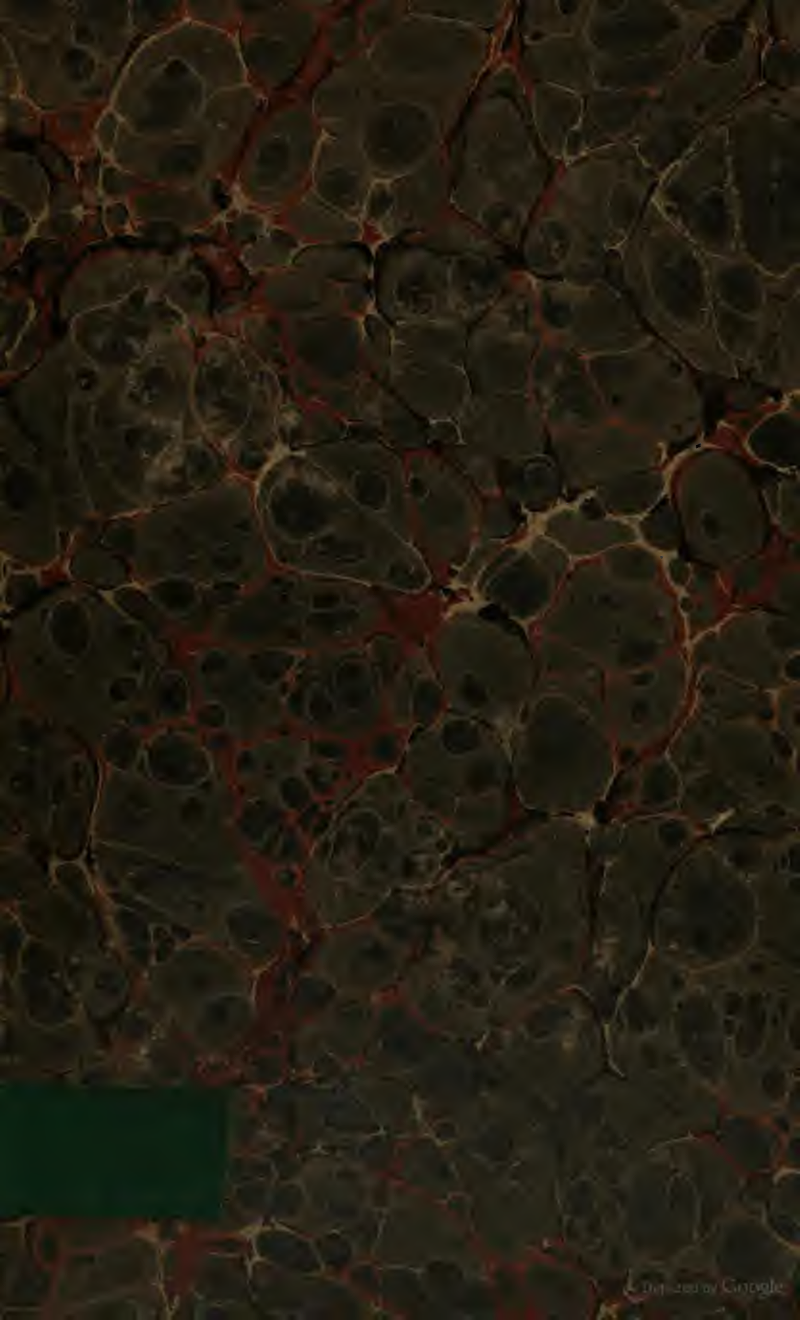



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben

von

Dr. Siebenpfeiffer.

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken."

Montesquieu.

Vierter Band.

Zweibrücken, 1831.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Inhalt.

Seite.

Ueber Municipal-Verfassungen, mit besonderer Rücksicht auf Rheinpreußen. *)

Daß eine ständische Verfassung durch eine gute Municipal-Verfassung erst Halt und Festigkeit bekommt, daß es nur durch dieses Zwischenmittel möglich ist, den ständischen Geist auch bis in die von der Hauptstadt entferntesten Theile eines Landes zu verbreiten, daß endlich Municipalstellen die beste Vorschule für die künftigen Mitglieder einer Ständeversammlung sind, ist allgemein anerkannt. Auch hat man in allen Ländern, denen in der jüngsten Zeit eine ständische Verfassung zu Theil geworden, die Anordnung des Municipalwesens als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben angesehen, und die Regierungen sowohl als Deputirten haben sich in Vorschlägen erschöpft, um hierbei der Freiheit soviel Raum zu lassen, als ohne die Einheit und Regelmäßigkeit der ganzen Staatsverwaltung zu stören nur irgend möglich ist. Ganz eigen und besonders sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse in Preußen. Im Jahr 1808, also zu einer Zeit, wo man auf dem Kontinent nirgends **) an die Einführung einer ständischen Verfassung dachte, erschien hier die bekannte Städteordnung, welche in einer sonst absoluten Monarchie fast einen republikanischen Geist athmete. Als späterhin Preußen durch Wiedereroberung der früher verlornen Provinzen, wozu eine Menge neuer hinzukam, in seinen ihm gebührenden Rang wieder eingesetzt wurde, fand es fast in allen diesen die bei Vielen arg verschriene französ. Mairie-

---

*) Vergleiche Band III. S. 215 u. f. A. d. H.

**) Doch, in Bayern! A. d. H.

verwaltung eingeführt, welche in den neuen Provinzen bis jetzt beibehalten worden. Erst in diesem Jahre (1831) zeigt die Regierung sich ernstlich geneigt, auch in Rheinpreußen entweder die oben genannte Städteordnung von 1808, oder die unter dem Namen der revidirten bekannte (de dat. Berl. den 17. März 1831), welche der erstern übrigens sehr ähnlich ist, einzuführen. In Rheinpreußen hatte man gehofft, eine solche, das Wohl der Provinz so unmittelbar berührende Einrichtung werde oder müsse vielmehr den Provinzialständen vorher zur Begutachtung vorgelegt werden. Allein wider die Erwartung des Publikums wurden blos die Deputirten der Städte (25 an der Zahl) zu einer Berathung, über diesen für alle Theile der Provinz gleich wichtigen Gegenstand, nach Düsseldorf *) zusammenberufen. Diese haben nach langer und reifer Erwägung sich fast alle dahin vereinigt, seiner Majestät dem König die Bitte vorzulegen, in den Rheinprovinzen die jetzige Municipalverwaltung auch ferner zu erhalten, und darin nur die Aenderung zu treffen, daß die Wahl der Municipalitäten den Mitgliedern der Gemeinden überlassen, und überhaupt erstern ein erweiterter Wirkungskreis angewiesen werde.

Viele, bei welchen die Rheinpreußen im Verdacht einer zu großen Anhänglichkeit an demokratische Formen stehen, haben sich dieses nicht erklären können. Um diese mit den Gründen, wovon die Städtedeputirten geleitet worden, näher bekannt zu machen, wollen wir auf eine wichtige Schrift über diesen Gegenstand aufmerksam machen: Die preußische Städteordnung und die französische Communalordnung, mit

*) Dem gewöhnlichen Versammlungsort der Provinzialstände. Bei den letztern war zwar schon vor einigen Jahren die Einrichtung des Municipalwesens zur Sprache gekommen; allein es ist nichts Definitives darüber festgesetzt worden.

Rücksicht auf die Schriften des Herrn Professors von Raumer und des Geheimen-Ober-Regierungsraths Streckfuß. Von H. C. Freiherrn von Ulmenstein, königl. preußischem Regierungsrath zu Düsseldorf. Berlin 1829. Man findet in dieser Schrift, deren Verfasser, ein altpreußischer Beamter, sich schon durch mehrere Werke *) als vollkommen stimmberechtigt, um in dieser Sache mitsprechen zu dürfen, bewiesen hat, die wichtigsten Vortheile und Nachtheile der preuß. Städteordnung und französischen Communalordnung einander gegenübergestellt. Obschon der Verfasser die großen Mängel der letztern nicht verkennt, so trägt er doch kein Bedenken ihr vor der Städteordnung den Vorzug zu geben.

Es ist zu wünschen, daß diese Schrift bald in die Hände recht vieler Leser komme. Nicht leicht wird man irgend eine andere finden, worin dieser, nicht allein für Rheinpreußen, sondern für ganz Deutschland höchst wichtige Gegenstand gründlicher und lichtvoller dargestellt ist. Wir glauben im Sinne des Verfassers zu handeln, wenn wir, ohne gerade einen Auszug aus seiner Schrift zu geben, dessen sie nicht wohl fähig ist, und selbst ohne ihm in allen Punkten beizupflichten, unsere den seinigen nahe verwandten Ansichten hier vorläufig mittheilen.

Fürs Erste nun halten wir es für Pflicht, unsere Huldigung den wahrhaft liberalen Gesinnungen darzubringen, welche sich fast in jedem Paragraphen der Städteordnung von 1808 aussprechen. Als kurz nach den Leiden eines verheerenden Krieges diese wichtige, tief in das Volksleben ein-

*) In Beziehung auf unsern Gegenstand verweisen wir noch besonders auf folgende Schrift desselben Verfassers: Die neuesten Entwürfe zu einer Gemeinde-, Bezirks- und Departemental-Ordnung für Frankreich, nebst einigen kritischen Bemerkungen von H. C. Freiherrn von Ulmenstein. Cöln 1830.

greifende Anordnung erschien, da mußte jeder erkennen, daß der Geist Friedrichs noch auf Preußens Volk und Regenten ruhe, und daß ersteres sich bald wieder erholen werde zu dem alten Ruhm

duris ut ilex tonsa bipennibus!

So sehr indessen Jeder die Gesinnung verehren wird, welche die Städteordnung von 1808 eingegeben hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieses der erste Schritt war, den Preußen auf dem liberalen Felde that. Daher fehlt der Städteordnung das, was menschlichen Einrichtungen einzig den letzten Grad von Vollkommenheit geben kann, nämlich eine, längere Zeit hindurch und unter mannichfaltigen Umständen fortgesetzte Anwendung derselben.

Dagegen ist die französische Communalverfassung in dem Tiegel einer langen und mannichfaltigen oft sehr herben Erfahrung geläutert. Dieselbe schließt sich genau an das Ganze der Gesetzgebung an, und macht ein zweckmäßig gewähltes und nothwendiges Glied derselben aus, wogegen die preußische Städteordnung als ein isolirtes, dem Ganzen fast fremdes Gebilde dasteht. Die französische Gesetzgebung kennt keinen Unterschied zwischen den Menschen nach Verschiedenheit des Gewerbes, wodurch sie sich ernähren. Sie sieht in dem Bauer und Bürger, in dem Kaufmann und Gelehrten nur den Staatsbürger. Allenthalben, wo eine größere Zahl dieser Staatsbürger auf einem bestimmten Raume zusammenwohnt, bilden sie eine Gemeine, deren innere Angelegenheiten, insofern sie nicht zu den allgemeinen des Staats gehören, nach besondern Verwaltungsgrundsätzen und von besondern Beamten geregelt und geleitet werden. Im geraden Gegensatz hiermit stellt die preußische Städteordnung, wie schon der Name zeigt, die Bewohner der Städte denjenigen des platten Landes entgegen. Sie begründet hiedurch eine

Aristokratie unter den Staatsbürgern, und ruft die Ideen und Grundsätze des Mittelalters wieder hervor. Damals freilich ging der Vorzug der Städte aus der Natur der Sache hervor, indem nur hinter den Mauern der Städte Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums zu erhalten war. Allein jetzt, wo die Städte eben so wenig als das platte Land sich selbst zu schützen vermögen, sondern beide vom Staat geschützt werden müssen, kurz wo alle Vortheile, die der Staat von beiden genießt, gleich sind, dürfen die Rechte derselben nicht ferner ungleich seyn. — Diese Gleichheit der Rechte für alle Staatsbürger, das wahre Lebensprinzip einer jeden ständischen Verfassung, ohne welches sie ein leeres Trugbild bleibt, setzt freilich noch etwas mehr voraus, als eine Gleichheit der Gemeindeverwaltung. Es ist außerordentlich, mit welchen harten Lasten das platte Land im Gegensatz gegen die Städte in den alten preußischen Provinzen gedrückt war. Man lese — und ein Rheinländer wenigstens wird es kaum glaublich finden — was der Verfasser (S. 10, 11, 12) hierüber sagt. „Mann, Frau und Kinder waren an die Scholle gefesselt, und ihre Kräfte gehörten der Gutsherrschaft. Wegen des Handels und Gewerbes, selbst wegen ihrer Erholungen mußten sie dem Interesse der Städte und des Gutsherrn tributbar seyn. Es war nur sehr wenigen Gewerben gestattet sich auf dem platten Land anzusiedeln. Die unentbehrlichsten Bedürfnisse mußte der Landmann aus den Städten beziehen. Es gab sogar ein Gesetz, wonach nur die Lehrer der Jugend, häufig invalide Unteroffiziere und Soldaten, das Vorrecht hatten Schneider auf dem platten Lande zu seyn. — — — — — — Der Landmann konnte nicht einmal nach Willkür einen Vergnügensort besuchen, er mußte die Landschenke wählen u. s. f.“ Wenn freilich solche Lasten die Menschen drücken, so ist das

Recht, ihre Gemeindsangelegenheiten selbst ordnen zu können, für sie ein Geschenk von sehr untergeordnetem Werth, welches sie weder zu würdigen noch zu gebrauchen verstehen. Ganz richtig bemerkt daher der Verfasser: „Vergebens würde man sich damals (als die Städteordnung gegeben ward) bemüht haben, für das platte Land dasselbe zu thun, wenn auch die Gesetzgebung schon jetzt alle durch die gutsherrlichen und andere Verhältnisse im Wege stehenden Hindernisse hätte wegräumen können. — Dieser unendlich wichtige Landestheil war noch nicht hinlänglich vorbereitet, und es bedurfte vielleicht eines Menschenalters, um Alles auf den Standpunkt zu bringen, worauf es stehen mußte, um das Gemeindewesen selbständig machen zu können. — — — Die Städteordnung blieb daher nur ein Fragment, ein Torso, dessen Gliederbau schon viel versprach, der aber doch noch immer der Arme und selbst des Hauptes entbehrt.“ — Hieraus erklärt es sich hinreichend, warum man in den preußischen Rheinprovinzen die Einführung der Städteordnung nicht für wünschenswerth hält. Die Gleichheit der Rechte, die daselbst für alle Stände und Personen besteht, und die man als das kostbarste Kleinod, als die sicherste und an sich feste Grundlage, worauf sich in der Zukunft eine ständische Verfassung bauen läßt, ansieht, würde dadurch einen sehr gefährlichen Stoß erhalten haben. Die Deputirten der rheinischen Städte verdienen daher den Dank der ganzen Provinz, daß sie, erhaben über jeden Eigennutz und ohne Rücksicht auf die besonderen Vortheile, welche den Städten durch Einführung der Städteordnung zuwachsen könnten, die wahren Wünsche ihrer Mitbürger dem König vorgelegt haben.

Wir haben im Vorigen die preußische Städteordnung im Verhältniß zu der allgemeinen Gesetzgebung des Staats betrachtet. Wir wollen sie nun noch in Beziehung auf ihren

eigentlichen Zweck, die Verwaltung der Städte selbst, näher untersuchen.

Die Vertretung der Bürgerschaft geschieht durch die Versammlung der Stadtverordneten, welche von allen und aus allen Bürgern, die ein gewisses sehr mäßig angenommenes Einkommen besitzen, gewählt werden. Die Zahl derselben beträgt nach Verschiedenheit der Größe der Städte wenigstens 24 und höchstens 102. Diese Stadtverordneten wählen ferner alle Glieder des Magistrats mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, zu welcher letzten Stelle sie drei Candidaten vorschlagen, worunter die Regierung Einen auswählt. Nach Beschaffenheit der Umstände kann letztere jedoch den Vorschlag anderer Candidaten verlangen. *) Dieser Magistrat, der nach der Größe der Städte aus 12 bis 21 Mitgliedern besteht, ist die verwaltende oder ausführende Behörde, welcher die Versammlung der Stadtverordneten gleichfalls als kontrollirende Behörde **) zur Seite steht. Die Befugnisse der letztern sind zwar sehr mannichfaltig, und nach der revidirten Städteordnung von 1831 nicht ganz so wie nach der von 1808. Allein nach beiden besteht doch das Wesentliche ihrer Wirksamkeit in der Controlle der Verwaltung des Magistrats.

Sie sind zur Untersuchung der Rechnungen über die ganze städtische Verwaltung berechtigt und verpflichtet; sie dürfen auf neue Verordnungen und Einrichtungen antragen, worauf

---

*) Das ist ein Hauptgebrechen, wodurch alle Wahl ein Spiel wird. A. d. H.

**) So bestimmen §. 84 und 104 der revidirten Städteordnung. d. d. Berlin, den 17. März 1831. Nach §. 174 und 175 der ältern Städteordnung von 1808 hat der Magistrat nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung. Dagegen sollen alle Angelegenheiten, welche anhaltende Aufsicht und Controlle bedürfen, durch Deputationen und Commissionen besorgt werden, welche nur aus einzelnen Magistratsmitgliedern, größtentheils aber aus Bürgern und Stadtverordneten bestehen.

der Magistrat jedesmal Rücksicht nehmen muß; sie allein sind befugt, im Namen der Stadt verbindende Erklärungen abzugeben; im Nothfall den Verkauf von städtischen Grundstücken (nach der ältern Städteordnung, (§. 189) ohne, nach der revidirten, (§. 117) nur mit Genehmigung der Regierung) zu bewilligen u. s. f. — Ganz verschieden von dieser Einrichtung ist die des französischen in den Rheinprovinzen noch bestehenden Communalwesens. Unser Verfasser (von Ulmenstein) erklärt dieselbe (S. 27 — 75) sehr vollständig und deutlich. Allein das Wesen desselben läßt sich in wenige Worte zusammenfassen: Nämlich die eigentliche verwaltende Behörde ist der Maire oder Bürgermeister, oder in seinem Namen einer seiner Beigeordneten, und diesem steht die Municipalität, oder der Magistrat als berathende Behörde zur Seite. Nur über die städtischen Rechnungen beschließt der Magistrat ohne Zuthun und in Abwesenheit des Maire. — So einfach diese Einrichtung ist, so zweckmäßig und wirksam ist sie. Nur dadurch daß die Verwaltung Einem obliegt, kann man in dieselbe die gehörige Thätigkeit und Einheit bringen; nur dadurch wird eine wahre Verantwortlichkeit der verwaltenden Behörde möglich, denn die Verantwortlichkeit eines Collegiums ist, wie jeder in etwas Geschäftskundige weiß, nichtig und illusorisch. Allein zur Beaufsichtigung der Verwaltung und zur Entdeckung der etwa vorfallenden Fehler und Mißbräuche ist eine Versammlung, wenn sie nur nicht selbst an der Verwaltung Theil nimmt, überaus geschickt und geeignet. Die französische Municipalität, welche immer mit der Verwaltung unmittelbar unterhandelt, hat in dieser Hinsicht zu derselben gerade die geeignete Stellung. Die Versammlung der preußischen Stadtverordneten steht dagegen von der eigentlichen verwaltenden Behörde zu fern, und ihr fast feindlich gegenüber. Nie wird

der Magistrat ihnen genug thun können; immer werden sie glauben, es liege noch etwas Anderes, vielleicht mit der Regierung Verabredetes, im Hinterhalt, so daß sie es gleichsam für ihre Pflicht halten werden, alle Handlungen des Magistrats zu mustern und zu bekritteln. Ein solches Gegenüberstellen von zwei Versammlungen kann in einer souverainen Stadt allerdings von wesentlichem Nutzen seyn, um das Gleichgewicht zwischen der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt zu erhalten. Allein in einem monarchischen Staat, wo über diesen städtischen Collegien eine höhere Behörde steht, die sie bei etwaigen Abweichungen in ihre Schranken zurückweist, wird durch den Gegensatz von zwei solchen Versammlungen nur der Geschäftsgang ohne Noth aufgehalten und verwirrt.

Ueberhaupt möchte in einem monarchischen Staat ein gewisses Einwirken der Regierung auf die Gemeindsangelegenheiten, wenn es nur mit Mäßigung und vor Allem mit der Schonung und Achtung, die den Repräsentanten einer ganzen Gemeinde *) gebührt, geschieht, sehr heilsam und förderlich seyn. Wenn so zwei Behörden, wovon Eine nur aus streng wissenschaftlich gebildeten, die andere nur aus solchen Männern besteht, die ihre Bildung vorzüglich der Erfahrung im Leben verdanken, sich gegenüberstehen, so wird in beiden eine heilsame Scheu erzeugt, welche die eine vor dem Einfluß der Pedanterie und des doktrinären Wesens, so wie die andere vor dem noch schädlichern des persönlichen

*) Unter Napoleon genossen, ungeachtet des despotischen Geistes der Regierung, die Maires die höchste äußere Achtung. Daher verschmähten selbst die reichsten Gutsbesitzer nicht, auch in kleinen Dörfern, wo man früher (und zum Theil jetzt wieder) nur Schneider und geringe Handwerker zu Bürgermeistern finden konnte, die Stelle eines Maires anzunehmen.

Eigennutzes, der Familienverbindungen und des Spießbürgerthums bewahrt. Es möchten sich sogar die Gränzen, bis zu welcher sich die Einwirkung der Regierung erstrecken darf, ziemlich genau und sicher ziehen lassen. Nämlich 1) die Regierung zwinge nie die Gemeinden zu bestimmten Handlungen oder Ausgaben, welche sich auf das besondere Interesse derselben beziehen, sondern sie behalte sich die Bestätigung der von den Municipalräthen gemachten Vorschläge vor *). 2) Den Gemeinderäthen bleibe das Petitionsrecht, das Recht der Vorstellungen sowohl an den Landesherrn als auch an die Ständeversammlung, wo es eine solche gibt, unbeschränkt. Endlich 3) die Mitglieder des Municipalraths so wie auch der Bürgermeister, werden von den Gemeindegliedern ohne alle direkte Einwirkung der Regierung gewählt. Wird nur dieser letztere Punkt zugestanden, so möchte an der Einrichtung des französ. Kommunalwesens nicht viel mehr zu verbessern seyn, so wie denn auch fast alle Verbesserungsvorschläge desselben sich um diesen Punkt drehen **). Diese Wahl indessen, sowohl das Recht zu wählen, als das Recht gewählt zu werden, sey soviel als möglich unbeschränkt, und erstrecke sich auf die möglich größte Zahl von Gemeindemitgliedern. Es ist dazu gerade nicht erforderlich, daß man auf das Vermögen oder den Grad der Bildung der Menschen keine Rücksicht nimmt, sondern man kann allerdings die Menschen nach Verschiedenheit des Census in Klassen theilen, dabei eine gewisse Zahl Stimmen in der ersten Klasse der doppelten Zahl in der Zweiten, u. s. f. gleich setzen. Dieses möchte wenigstens in jeder Hinsicht nützlicher und gerechter seyn, als wenn Jemand, der nur Etwas in der Gemeinde gilt, durch das Gesetz ganz von der Wahl

---

*) Das: ad agendum nemo cogi potest werde auf die Municipalräthe im vollesten Maße angewendet.

**) Wir werden hierauf zurückkommen. A. d. H.

ausgeschlossen ist, und also den Municipalrath als eine ihm von einigen Bevorrechteten aufgedrungene Obrigkeit ansehen muß. Vielleicht auch dürfte es, um Wirkungen des Factionsgeistes, die schlimmsten von allen, zu verhüten, zweckmäßig seyn, eine Wahl nur dann für gültig zu halten, wenn der Gewählte wenigstens ⅔ der Stimmen vereinigt. Sollte nach dreimal wiederholter Wahl kein solcher Kandidat sich finden, so falle das Wahlrecht der Regierung anheim. *) Ganz gewiß wird Jeder seinen Bürgermeister lieber von der Regierung als von einer Faction annehmen.

Nicht von der Monarchie sondern von der Aristokratie droht dem allgemeinen Wohl Gefahr, so wie denn auch die Aufregungen gegen die Monarchie, welche die jüngste Zeit erlebt, ihren wahren Grund einzig darin haben, daß die Monarchie sich an die Aristokratie angeschlossen. Wenn, nach den Bestimmungen der preußischen Städteordnung, der Magistrat und Bürgermeister einzig von den Städteverordneten gewählt wird, so ist der Einfluß der Aristokratie und der Familienverbindungen bei einer solchen Wahl unvermeidlich. Die Stellung der Stadtverordneten ist an und für sich eine ziemlich untergeordnete. Sie haben an der Verwaltung unmittelbar keinen Theil, stehen sogar mit der verwaltenden Behörde nicht einmal in unmittelbarer Berührung, sondern

*) In kleinen Gemeinden, welche nicht über 2000 bis 3000 Bewohner zählen, möchte es vielleicht rathsam seyn, wenigstens die Wahl des Bürgermeisters — der Regierung durchaus zu überlassen *). Doch ist es zu wünschen, daß sie soviel als immer möglich, Subjecte aus der Gemeinde selbst, oder sonst geachtete oder begüterte Leute dazu wählt, und daß nicht, wie es in der letzten Zeit der Fall war, den Schreibern der Landräthe gleichfalls ein jus quaesitum auf die Bürgermeisterstellen zugetheilt wird.

*) Hiermit stimm' ich durchaus nicht überein. Die neue badische Gemeindsordnung, wie sie durch die Wahlkammer gegangen, ist vortrefflich. A. d. H.

sind fast einzig auf das Recht, welches in einem gewissen Sinne Allen zusteht, nämlich das Recht zu kontrolliren und zu kritisiren beschränkt. Der einzige Grund, welcher daher auch vornehmere Leute bewegen kann, sich um die Stellen der Stadtverordneten zu bewerben, wird kein anderer seyn, als um dadurch bei der Wahl des Bürgermeisters mitwirken zu können. Die wählenden Bürger werden auch, eben weil die Stelle eines Stadtverordneten an und für sich so wichtig nicht ist, wohl nicht schwierig seyn, vornehmern Leuten, die sich um dieselbe bewerben, zu willfahren, so daß dadurch die Wahl des Bürgermeisters ganz in die Hände reicher Familien geriethe. —

Die preußische Städteordnung legt den Stadtverordneten noch einen Theil der richterlichen Gewalt bei, indem sie ihnen das traurige Recht gibt, Menschen, die von einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig frei gesprochen werden, oder sich auch nur durch ihre Lebensweise oder selbst durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen haben, aus der Reihe der Bürger auszustoßen.

Ein vornehmer preußischer Beamter, der geheime Oberregierungsrath Streckfuß in seiner Schrift: Ueber die preußische Städteordnung. Berlin 1828. S. 31) führt an, die Stadtverordneten der größten wie der kleinsten Städte haben von dieser Befugniß, das Bürgerrecht zu versagen oder zu ertheilen, in vielen Fällen mit einer Strenge Gebrauch gemacht, welche die höchste Achtung verdiene, indem sie dadurch sich selbst, ihre Mitbürger und den Gesetzgeber geehrt u. s. f. — Allein wird nicht offenbar durch diese Anordnung eine Aristokratie unter den Bürgern desselben Staates gegründet, wird nicht der städtische Bürger über den Staatsbürger erhoben? Auch ist diese Uebertragung der richterlichen Gewalt an eine Behörde wie

die der Stadtverordneten höchst bedenklich. Wie leicht kann nicht bei der Stellung derselben zu dem Magistrat und den Bürgern der Factionsgeist auf ein solches Urtheil einwirken. *) Ueberdem sind alle Formen der Gerichte, wodurch der Angeklagte gesichert, und der Richter aufgeklärt wird, dem Geschäftsgang den die Stadtverordneten bei ihren Berathungen befolgen, durchaus fremd, und damit kaum vereinbar.

Ich glaube, daß man nach dem hier Gesagten es leicht begreiflich finden wird, wenn die rheinischen Städtedeputirten auf die Beibehaltung der bisherigen Kommunalordnung mit den im Eingang angeführten Modificationen angetragen haben. Der Mißbrauch, den man doch meistens nur in einzelnen Fällen davon gemacht, kann nicht als ein gegründeter Vorwurf angesehen werden. Gegen einen Despotismus, der mit so unaufhaltbarer Gewalt wie der von Napoleon einherschreitet, kann weder die preußische Städteordnung noch irgend eine Kommunalordnung der Welt, Schutz gewähren. Dabei sind selbst die schlimmsten Machtstreiche, die man ihm vorwirft, bei Betrachtung des Drangs der Umstände lange nicht so schlimm, als sie beim ersten Anblick scheinen. Wir müssen in dieser Hinsicht vorzüglich auf die anfänglich ange-

*) Nach der ältern Städteordnung vom Jahr 1808 verlor der durch ein solches Urtheil (wovon nicht einmal eine Berufung Statt fand) Ausgestoßene, das Recht, ein städtisches Gewerbe zu treiben, und ward also meistens ein Bettler. Durch spätere Verordnungen ward dieses sehr weise dahin gemildert, daß durch eine solche Ausschliesung nur das Recht zu wählen und gewählt zu werden verloren ging. Nach der neuern Städteordnung, wodurch die vorige mit allen später darüber ergangenen Vorschriften aufgehoben ist, könnte es (mit Rücksicht auf §. 15) zweifelhaft scheinen, welche Folgen der Verlust des Bürgerrechts hat. Allein eine näher darüber einzuholende Entscheidung wird gewiß im mildern Sinne ausfallen. Um so eher indessen könnten die Stadtverordneten zur Strenge geneigt seyn.

führte Schrift des Herrn von Ulmenstein (S. 50 — 56) verweisen, wo besonders die Vorwürfe, welche Herr Streckfuß in Betreff der in Frankreich ergangenen Verordnungen über das Kommunalschuldenwesen und Eigenthum vorbringt, näher beleuchtet werden. Wie man indessen auch über diese einzelnen Fälle urtheilen mag, so wird doch Jeder, der nur das eigentliche Wesen der Sache ins Auge faßt, sich des Urtheils nicht erwehren können, daß die französische Kommunalordnung ungeachtet ihrer Mängel alle Keime einer möglichen Verbesserung und Vervollkommnung in sich trägt, die, wenn die Regierung nur einige Hindernisse wegräumt, sich von selbst und kräftig entwickeln werden; daß dagegen ungeachtet des liberalen Geistes, der sich in der preußischen Städteordnung ausspricht, die Grundsätze derselben mit den neuern Fortschritten der Gesetzgebung durchaus unvereinbar sind. Doch selbst diejenigen, welche hierin anderer Meinung seyn sollten, werden gewiß die Forderung gerecht und billig finden, daß in einem Lande, wo Provinzialstände bestehen, eine so wichtige und so viele Interessen umfassende Veränderung, wie das Vertauschen der französ. Kommunalordnung mit der preußischen Städteordnung wäre, den Provinzialständen vorher zur Berathung vorgelegt werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes würde sich glücklich schätzen, wenn derselbe Etwas dazu beitrüge, diesen einstimmigen Wunsch der Rheinpreußen zur nähern Kenntniß derjenigen zu bringen, die zur Erfüllung desselben mitwirken können.

8.

Nassaus Domänensache.

Zwischen der herzoglich nassauischen Regierung und der Landesrepräsentation besteht ein Streit hinsichtlich der Domänen, der schon bald nach Eintritt der Verfassung, nemlich 1819, sich entspann, 1822 ernstlich verhandelt ward, dann eine Zeitlang ruhete, in der diesjährigen Sitzung aber mit neuer Kraft sich kund gab. Da die dem Streite zum Grunde liegende Frage eine allgemein staatsrechtliche und zeitwichtige ist, und zumal für alle deutsche Staaten gleiches Interesse darbietet, so wird unsern Lesern eine ausführlichere Darstellung angenehm seyn, um so mehr, da ihre Wißbegierde durch die in Zeitungen geschehene Anregung nur gereizt, nicht befriedigt werden konnte.

Die Hauptfrage ist: Sind die Domänen Staatsgut oder Privatgut des regierenden Fürstenhauses? Unmittelbare Veranlassung zur Anregung des Streits gab eine sogenannte Entschädigungsrente von 140,000 fl., womit es folgende Bewandtniß hat. Durch Edict vom 1/3 September 1812 hoben die beiden, damals gemeinschaftlich regierenden Fürsten, gemäß den in den Rheinbundesstaaten befolgten Grundsätzen, und zum Zweck einer bessern allgemeinen Steuerausgleichung, gewisse lästige Abgaben und Gefälle, 18 an der Zahl, auf, und verordneten dabei, daß die Standes- und Grundherren, geistliche und weltliche Beamten für den dadurch erlittenen Verlust auf Staatskosten entschädigt werden sollten. Die Domänenkasse, obgleich dabei am stärksten betheiligt, wurde nicht als der Entschädigung theilhaftig genannt. Damals war die Domänen- und Steuerkasse vereinigt. Erst nachdem die neue Verfassung erschienen war, 1817, nachdem sich die regierende Familie in den ausschließlichen

Besitz der sämmtlichen Domänen gesetzt hatte, erhob man einen Anspruch auf Entschädigung für die 1812 nachgelassenen Gefälle, welche auf 140,000 fl. festgesetzt und von den Ständen alljährlich passirt wurde, jedoch mit beständiger Rechtsverwahrung gegen die Besitznahme der Domänen. Auch dieses Jahr hatte der Finanzausschuß der Volkskammer auf Bewilligung der Summe nach dem Büdget, und zugleich auf Erneuerung jener Verwahrung angetragen. In der Kammer selbst aber geschah der Antrag, die Domänen dem Staate zurückzufordern. So wurde denn die Hauptfrage von beiden Seiten verhandelt. Die Regierung wollte sich auf eine Untersuchungs-Revision oder Liquidation einlassen, und dem Lande Abtretungen machen, im Fall das letztere bei der einseitig von ihr vorgenommenen Ausscheidung und Besitzergreifung der Domänen verkürzt worden wäre; die Deputirtenkammer aber ließ sich darauf nicht ein, sondern wollte die Domänen als Staatsgüter erklärt wissen und dem Fürsten eine Civilliste festsetzen. Die Verhandlungen unterbrach die Vertagung der Kammer, während welcher die Regierung eine gedruckte Erklärung der Verhältnisse im Lande vertheilen ließ.

Wir hatten die in dieser Darstellung gesammelten, für die Ansicht des Herzogs oder vielmehr seiner Diener günstigen Momente schon für unsre Leser ausgezogen, als uns der Skrupel kam, diese Gründe möchten, wenn sie nicht in ihrem Zusammenhang erscheinen, von ihrer vollen Kraft etwas verlieren und unsre Unparteilichkeit in Zweifel gezogen werden. Wir lassen daher die Darstellung selbst, welche nur wenigen Lesern zu Gesicht gekommen seyn dürfte, hier wörtlich abdrucken; wer sie bereits kannte, mag sie überschlagen.

Nachricht an die Einwohner des Herzogthums Nassau über die am 2. Mai 1831 geschehene Vertagung der diesjährigen Ständeversammlung.

Unter dem 2. dieses Monats haben Seine Herzogliche Durchlaucht nach angehörtem Gutachten des Staatsraths zu beschließen geruht, daß mit Rücksicht auf den §. 3. der Verfassungsurkunde, worin es heißt:

„Wir behalten Uns das Recht vor, die Sitzungen der „Landstände nach Gutfinden zu unterbrechen"

die diesjährige Ständeversammlung auf unbestimmte Zeit vertagt werde.

Damit bis zu der demnächstigen Wiederzusammenberufung derselben Niemand über den Stand der Verhandlungen im Zweifel sey, theilt die Regierung einstweilen das Nachstehende öffentlich mit.

Die diesmalige ungewöhnlich lange Dauer des am 21. Februar d. J. versammelten Landtags hat darin ihren Grund, daß die Deputirtenversammlung das Eigenthumsrecht des Herzoglichen Hauses auf die Domänen in Zweifel gezogen hat, und bis jetzt bei ihr keine gründliche Erörterung der Sache, und daher auch keine Berichtigung der entstandenen irrigen Ansichten zu bewirken gewesen ist *).

Mit den Herzoglichen Domänen hat es nemlich folgende Bewandniß.

I.

Die Stammlande des Nassauischen Fürstenhauses sind, wie uns die Geschichte lehrt, nach und nach aus einer Zahl von Besitzungen kleiner Grafen und Herren, welche

---

*) Die Vorträge des Ausschusses behandeln die Sache sehr gründlich; aber die Kommissarien ließen sich nicht darauf ein.

durch Heurathen, Erbschaften, Kauf u. s. w. zusammengebracht wurden, gebildet worden. Die Güter und gutsherrlichen Rechte, welche die Grafen und nachherigen Fürsten von Nassau auf solche Weise erwarben, besaßen sie wie gewöhnliche Eigenthümer, also auch mit allen rechtlichen Wirkungen, die mit dem Eigenthum verbunden sind. Große Reichslehen, die den Reichsfürsten von Kaiser und Reich gegeben wurden, um aus deren Ertrag die Verwaltungsausgaben in ihren Territorien zu bestreiten, hat man in den Alt-Nassanischen Landen nicht gekannt.

Durch Familienverträge, welche anfangs die Töchter von der Erbfolge ausschlossen, später unter den Söhnen das Recht der Erstgeburt einführten und endlich allen weiteren Theilungen vorbeugten, — ferner durch zweckmäßige Vorschriften gegen übelen Haushalt und Veräußerung des Vermögens, welches nicht als freies Eigenthum des jedesmaligen Besitzers angesehen werden durfte, sondern durch die Hausverträge zum Fideicommißvermögen des ganzen Fürstenhauses erklärt war, — ist das Vermögen nicht allein zusammen gehalten, sondern auch nach und nach bedeutend vermehrt worden. Daß dies auf Kosten der Unterthanen, durch Geld, welches von diesen erhoben worden, geschehen sey, davon findet sich nirgends eine Spur: denn niemals haben die Regenten der Nassauischen Lande für eigene oder ihrer Familien Bedürfnisse Steuern von ihren Unterthanen erhoben, ganz specielle, nach dem früheren Reichsherkommen übliche und längst außer Gebrauch gekommene Fälle, wie z. B. bei Vermählung einer Prinzessin die Prinzessin-Steuer, ausgenommen. Dagegen liefert uns noch die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr evidente Belege, daß durch Geldmittel, die nicht aus dem Lande kamen, bedeutende Domänen angekauft worden sind. Unter andern hat

der Fürst Karl von Nassau-Weilburg, Großvater Seiner Herzoglichen Durchlaucht, nach einem vorliegenden mit den speciellsten Angaben versehenen Inventarium, in den Jahren 1754 bis 1783 aus dem von seiner Gemahlin, einer gebornen Prinzessin von Nassau-Oranien eingebrachten Vermögen, welches diese von ihrer Mutter, einer Prinzessin von Großbrittannien ererbt hatte, für 1,350,000 fl. Domänen angekauft.

Im Jahr 1797 starb die Nassau-Saarbrückische Linie aus, und ihre Besitzungen vererbten an Nassau-Usingen; im Jahre 1799 erlosch das Geschlecht der Burggrafen von Kirchberg im Mannsstamme, und dadurch ging die Grafschaft Sayn-Hachenburg auf die aus diesem Geschlecht stammende Frau Fürstin von Nassau-Weilburg Durchlaucht über; im Jahr 1816 endigte der Mannsstamm der Nassau-Usingischen Branche, und dadurch wurden sämmtliche Besitzungen des Nassauischen Hauses der älteren oder Walramischen Linie unter Seiner Durchlaucht dem jetzt regierenden Herzoge wieder mit einander vereinigt.

Vorher hatten sich noch Ereignisse zugetragen, die hier nicht unerwähnt bleiben können. Durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Jahre 1801 hatte nemlich Nassau-Usingen das Fürstenthum Saarbrücken, die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Ottweiler verloren, und auf der rechten Rheinseite die Herrschaft Lahr an Baden abtreten müssen; Nassau-Weilburg hatte auf der linken Rheinseite die Herrschaft Kirchheim-Polanden eingebüßt.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielt der Fürst von Nassau-Usingen dafür zur Entschädigung einen Theil des vormaligen Kurstaats Mainz und der Fürst von Nassau-Weilburg einen Theil des Kurstaats

Trier, mit dem Vermögen aller in beiden befindlicher Abteien und Klöster.

Die kurfürstlichen Besitzungen in diesen beiden Entschädigungslanden, sowie die Besitzungen der Abteien und Klöster, wurden dadurch Eigenthum der entschädigten Fürstenhäuser und nahmen die Natur der Alt-Nassauischen auf der linken Rheinseite verloren gegangenen Besitzungen, an deren Stelle sie gesetzt wurden, an. Aus diesem Grund kommt es darauf, wie es vormals in den Kurstaaten von Mainz und Trier mit dem kurfürstlichen Kameralvermögen gehalten worden ist, jetzt nicht mehr an, um so weniger, da leicht nachgewiesen werden kann, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Zurechnung dieser Entschädigungen jetzt bei weitem nicht so viel Hausvermögen besitzen, als Höchstdieselben als Erbe der vier Fürstenhäuser Nassau-Weilburg, Saarbrücken, Usingen und Sayn-Hachenburg haben würden, wenn Höchstdieselben sich deren Besitzungen noch in ihrem ursprünglichen Zustand zu erfreuen hätten.

Eben so sind die Landesaustauschungen mit Preußen, in Folge deren ein Theil der vormals Nassau-Oranischen Lande und die Niedergrafschaft Katzenelnbogen zum Herzogthum gekommen sind, hier ohne Einfluß, da in dem Nassau-Oranischen ohnehin ganz gleiche Verhältnisse, wie in den andern Nassauischen Landen, bestanden haben, und in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen die Eigenthumsgüter und Rechte von den Landesgefällen schon vorher ganz genau geschieden waren, indem jene der landgräflich Hessen-Rothenburgischen Linie gehörten, die Landeshoheit aber von Hessen-Kassel ausgeübt wurde.

So bleibt also fortwährend der Zustand der entscheidende, welcher in den Alt-Nassauischen Landen bestanden hat und dieser ist nach dem Ausgeführten geschichtlich der

gewesen: daß die Fürsten Eigenthümer ihres Vermögens waren, daß sie aus dem Ertrag ihres Eigenthums lebten und für ihre und ihrer Hofhaltung Bedürfnisse keine Steuern von den Unterthanen erhoben.

Die Verwaltung des Fürstlichen Hausvermögens wurde überall von den Hofkammern geführt und sein Ertrag floß in die Hofkammerkassen. In die nämlichen Kassen flossen auch Einkünfte aus Regalien und anderen Landesabgaben. Daher wurden aber auch aus den Kammerkassen gewisse allgemeine Landesausgaben, z. B. Dienerbesoldungen, bestritten, und für ihre eigenen und ihrer Hofhaltungen Bedürfnisse nahmen die Fürsten von Nassau nicht das Nöthige vorweg, sondern sie schlugen den für das Land vortheilhafteren Weg ein, und disponirten für sich erst über das, was übrig blieb, nachdem aus den Einkünften der Kammerkassen die darauf verwiesenen bestimmten und herkömmlichen Lasten und Ausgaben gedeckt waren *).

II.

Dieses Verhältniß bestand, als im Jahr 1814 die Verfassungsurkunde erschien.

Bekanntlich ist diese nicht durch einen Vertrag zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen entstanden, sondern die Fürsten haben sie aus eigenem freien Antrieb dem Lande gegeben. Sie ist ein von ihnen dem Lande gemachtes Geschenk, welches immer mit Dank und Ehrfurcht angesehen worden ist.

Die Fürsten, welche aus freier Bewegung ihrer uneingeschränkten Machtvollkommenheit durch die Verfassung gewisse Grenzen setzten, hatten unstreitig das Recht, die

*) Man bemerke: die Fürsten verfügten über den Rest der Kassen, worein doch auch Landesabgaben und Regalien flossen!

Bedingungen desjenigen, was sie freiwillig gaben, zu bestimmen. *)

Wie sie es mit ihren Domänen gehalten haben wollten, darüber lassen schon die Worte der Verfassungsurkunde vom ½ September 1814 keinen Zweifel übrig: es geschieht in derselben ausdrücklich der „Domänen des Hauses“ oder des „Familienguts“ im Gegensatz zu der „Staatskasse“ Erwähnung (Seite 4. 2ter Absatz.)

Sie schränkt ferner das den Ständen eingeräumte Abgabenbewilligungsrecht sehr bestimmt auf „die von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben“ ein (Seite 6. pos. 3); sie gibt den Ständen aber nirgends ein Recht der Mitwirkung oder Kontrole bei der Verwaltung und Verwendung der aus den „Domänen des Hauses“ oder dem „Familiengut“ erfallenden Einkünfte.

Sie behält endlich im §. 2. nachträgliche Verordnung den Regenten ausdrücklich vor: sie, die Regierungsvorfahren unseres jetzigen gnädigsten Herrn, die aus freiem Willen die Verfassung gaben, waren zu solchem Vorbehalt unzweifelhaft berechtigt.

Bekannte politische Ereignisse hinderten, daß damals sofort die Verfassung durch Zusammenberufung von Landständen ganz ins Leben treten konnte: im Anfang des Jahres 1815 entstand von neuem Krieg mit Frankreich, und die unmittelbar nach dessen Beendigung vollzogenen Landesaustauschungen hatten einen solchen Einfluß auf das Herzogthum, daß erst dessen ganze Verwaltungseinrichtungen umgestaltet werden mußten, um in die zusammengekommenen verschiedenartigen Theile Einheit und Ordnung

*) Auch über Landeseigenthum zu verfügen?

zu bringen. Bevor dies geschehen war, erschien die Zusammensetzung einer ständischen Korporation im Sinne der Verfassung schlechterdings unmöglich.

Deswegen verordnete das höchste Edikt vom 9/11 Sept. 1815, welches noch von den nemlichen beiden Regenten, welche die Verfassung gegeben hatten, herrührt, im §. 1.:

„daß binnen der kürzesten Frist eine Revision des „Verfassungsgesetzes vom 1/2 September 1814 bearbeitet, und zur landesfürstlichen Sanction vorgelegt werden sollte."

Dadurch steht jenes Edikt vom 9/11 September 1815 mit der Verfassung vom Jahr 1814 in unzertrennlichem Zusammenhange, und gibt für die Interpretation der letzteren eine gesetzliche und sichere Grundlage.

Das nemliche Edikt ordnet nun im §. 6. die Trennung der Finanzverwaltung und deren Besorgung durch zwei Behörden an.

Der Generalsteuerdirection weißt es hin: die directen und indirecten Steuern, das Chausseegeld, und von den von den Hofkammern verwalteten Revenüen die Accise, Landeszölle, Sporteln und Taxen, so wie Regalien und Monopolien; es schließt jedoch von den der Steuerkasse zugetheilten Regalien und Monopolien ausdrücklich aus: „die zum landesherrlichen Domanialeigenthum gehörigen Bestandtheile, z. B. „Bann- und Jagdgerechtsame u. s. w."

Für die Verwaltung dieser und des Domanialeigenthums überhaupt bestellt das nemliche Edikt die General-Domänen-Direction und setzt sie mit den Herzoglichen Hofämtern wegen Verwaltung des Hofetats in Relation.

Auf diese Grundlage hin führen die höchsten Edicte vom 20/24. und vom 26/27. Januar 1816 durch alle einzelne

Rubriken näher aus, was zur Verwaltung der Steuern und was zur Verwaltung der Domänen gehört.

So beruht also diese Trennung durchaus auf bestimmter gesetzlicher Vorschrift.

Sie hatte schon ihre rechtliche und geschichtliche Begründung vor der Verfassung; —

die Verfassung vom Jahr 1814 ändert daran nicht allein nichts, sondern hält sie durch den Gegensatz: „Domänen des Hauses oder Familiengut“ und „Einkommen der Staatskasse“ — ausdrücklich aufrecht; —

das Edict vom Jahr 1815, welches nach seinem §. 1 integrirender Theil der Verfassung ist, ordnet sie auf das Bestimmteste an; —

die zwei Edicte vom Januar 1816 führen sie nach allen Beziehungen und vor dem ersten Zusammentritt der Stände aus.

Sie wirklich ins Leben zu führen, war aber auch ein Geschäft, welches nothwendig vollzogen werden mußte, um die Landstände in den Stand zu setzen, daß sie ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit in Beziehung auf den Finanzhaushalt ausüben konnten.

Denn die Regenten hatten ihnen durch das Edict vom Jahr 1814 das Recht eingeräumt:

> „die von den Unterthanen zu erhebenden directen und „indirecten Abgaben zu verwilligen und ihre richtige „Verwendung zu controlliren.“

Es mußten daher diese directen und indirecten Abgaben und was dahin gehörte, ausgeschieden werden, ehe Bewilligung derselben und Controlle darüber eintreten konnten. Es mußte dieses um so mehr geschehen, als durch das Steueredict vom 10/14. Februar 1809 §. 5 die Rechnungen über die Einkünfte des Herzoglichen Hauses aus den Domänen und über die Einkünfte des Landes aus den Steuern

in eine Verbindung mit einander gesetzt worden waren, welche, hätte man sie unter den nach Erscheinung der Verfassung veränderten Verhältnissen fortbestehen lassen, entweder die Eigenthumsrechte des Herzoglichen Hauses oder die dem Lande durch die Verfassung eingeräumten Rechte beeinträchtigt haben würde.

Denn dem Zustande vom Jahr 1809, daß nemlich von den Regenten allein und ohne Rechenschaft festgesetzt wurde, wieviel Steuern zu Staatsbedürfnissen erhoben werden sollten, hatten jene im Jahr 1814 aus freiem Willen ein Ende gemacht; sie räumten den Ständen eine Mitwirkung bei den Steuern ein, und dadurch wurde folgerecht der vor der Verfassung bestandene Zustand des Rechnungswesens unpractisch: die formelle Scheidung der Einkünfte der Steuerkasse mußte geschehen und sie wurde verfassungsmäßig und gesetzlich angeordnet, um die Vollziehung der Verfassung möglich zu machen.

III.

Das gesetzlich Bestehende kann nach der Verfassung aller Staaten nur mit Beobachtung gewisser Formen abgeändert werden. Dies ist nöthig, damit die Existenz wesentlicher Einrichtungen und des Staates selbst nicht den veränderlichen menschlichen Ansichten Preis gegeben werde.

Unsere Verfassungs-Urkunde schreibt Seite 6, pos. 3 vor, daß Vorschläge der Stände auf Abänderung des gesetzlich Bestehenden den Weg der Motion gehen müssen, d. h. sie müssen von der Mehrheit in jeder der beiden Ständeabtheilungen gut geheißen und, wenn dieses geschehen ist, der Regierung zur Entschließung mitgetheilt werden.

Diesen verfassungsmäßigen Weg hat die Landes-Deputirtenversammlung nicht eingeschlagen. Sie beabsichtiget eine Veränderung der Einrichtung, welche mit den Domänen

nach edictmäßigen Vorschriften seit 15 Jahren und seit 13 ständigen Versammlungen in Wirksamkeit ist. Sie vermeidet aber den in der Verfassung dafür vorgeschriebenen Weg des Antrags, und sucht die erste Ständeabtheilung, welche doch mit ihr gleiche Rechte hat, von deren Ausübung auszuschließen.

Daß die Regierung, deren heiligste Pflicht in strenger Beobachtung der Verfassung besteht, solchen verfassungswidrigen Vorschritten nicht nachgeben darf, leuchtet von selbst ein.

Sie hätte sich ohne Zweifel damit begnügen können, die Deputirtenversammlung in den Weg der Motion zu verweisen, und ehe dieser eingeschlagen worden wäre, keine Notiz von der Sache zu nehmen brauchen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben es aber hierbei nicht bewenden lassen wollen: Höchstderoselben landesväterlicher Wille ist es von Anfang an und bis heute gewesen, daß durch die Art, wie die Trennung der Steuereinkünfte vom Domanialvermögen vollzogen worden ist, die Landessteuerkasse und die steuerpflichtigen Unterthanen irgend einen Nachtheil nicht erleiden sollen.

Höchstdieselben hatten deßwegen befohlen, daß in der Vollziehung überall der Satz ungekränkt aufrecht zu halten sey: daß die Steuerkasse nach der Trennung nicht in schlimmerer Lage, nicht mit mehr Lasten beschwert seyn dürfe, als vorher.

Wenn das nicht beobachtet worden wäre, wenn die Steuerkasse zuviel Lasten und zu wenig Revenüen erhalten hätte, dann würde den gerechten Absichten Seiner Herzoglichen Durchlaucht zuwider gehandelt worden seyn, und Höchstdieselben, weit entfernt, etwas unrechtmäßig besitzen zu wollen, haben im versammelten Staatsrath auf das Bestimmteste erklärt, daß Höchstsie, wenn eine Verletzung

der Landessteuerkasse wirklich vorgefallen seyn sollte, keine Opfer scheuen würden, um diese schadlos zu halten. Seine Herzogliche Durchlaucht haben zugleich den in den Staatsrath berufenen landesherrlichen Commissarien bei den Ständen, diesen Ihren Höchsten Willen kund gethan und ihnen befohlen, der Deputirtenversammlung **die gründlichste gemeinschaftliche Prüfung der im Jahre 1816 vollzogenen Cassentrennung wiederholt anzubieten und ihr alle Acten und Rechnungen, die darauf Beziehung haben, ohne Rückhalt mitzutheilen.**

Edler und offener konnte der Landesherr seinen Unterthanen gegenüber nicht handeln, und niemand zweifelte daran, daß dieses fürstliche Erbieten mit dankbarer Anerkennung angenommen werden würde. Denn während ein Theil der Deputirtenversammlung die Vermuthung aufstellte, daß durch die Cassentrennung die Landessteuerkasse beeinträchtigt sey, hätte ihr nichts angenehmer seyn sollen, als die Materialien in die Hand zu bekommen, worin sie, wenn ihre Vermuthung richtig ist, die Beweismittel dafür finden muß.

Statt aber auf diese Prüfung einzugehen, hat man den landesherrlichen Commissarien, so oft sie auch dieselbe und die Vorlage aller Acten, Rechnungen und Belege angeboten haben, geantwortet, es seyen leere Worte, wenn sie behaupteten, die Steuerkasse sey nicht benachtheiligt. Die Deputirtenversammlung ist bei ihrem unbegründeten Mißtrauen stehen geblieben und hat die Untersuchung der Vollziehung der Cassentrennung vom Jahre 1816, worin sie eine Verletzung vermuthet, von der Hand gewiesen.

Ein solches Verfahren ist mit nichts zu rechtfertigen, und kein Unbefangener kann darüber zweifelhaft seyn, daß es, wie schon in den gewöhnlichen Verhältnissen des bür-

gerlichen Lebens, so ganz besonders in ständischen Verhandlungen, wo Dinge der ernstesten und wichtigsten Art berathen und auf das Gründlichste geprüft werden sollen, in hohem Grade zu mißbilligen sey.

IV.

Die gründliche Erörterung einer Sache, deren Richtigkeit man in Zweifel gezogen hat, abzulehnen, dazu kann eine andere Veranlassung nicht gedacht werden, als daß diejenigen Landesdeputirten, welche den Gegenstand angeregt haben, befürchten, die großen Erwartungen getäuscht zu finden, welche sie in der Versammlung selbst und außerhalb derselben vielleicht dadurch begründet haben, daß sie „von einer ungeheuer großen Domanial-Vermögensmasse“ sprachen. Die Acten und Rechnungen, die man ihnen anbot, würden sie darüber aufgeklärt haben, wenn sie nicht abgelehnt hätten, sie einzusehen.

Allerdings ist das Domanial-Vermögen des Herzoglichen Hauses von Bedeutung. Wenn das eine angenehme Sache ist für den Herrn *), der aus dem Ertrag seines Eigenthums leben und dabei viel Gemeinnütziges für Land und Unterthanen thun kann, ohne daß er den Beutel der letzteren in Anspruch zu nehmen nöthig hat, so ist es ein nicht minder großes Glück für die Unterthanen, die für die Sustentation des Regenten und Regentenhauses keine Steuern zu geben brauchen, während die Steuern von den Gütern des Regentenhauses in die Steuerkasse in bedeutender Summe fließen. Nicht in allen Staaten sind die Unterthanen in gleich guter Lage, und neben dem sparsamen Staatshaushalte ist hierin besonders der Grund zu suchen,

*) Herrn .... Knechte? Freilich, Eigenthum von Land und Leuten .... O Jahr 1831, wie duldest du solche Schmach von Fürstenknechten!

warum die Einwohner des Herzogthums weniger Staatsabgaben zu entrichten haben, als in den meisten andern Ländern.

Aber so außerordentlich bedeutend, wie man zu verbreiten gesucht hat, ist das Domanial-Vermögen doch nicht.

Nach einem genau gezogenen Durchschnitt von 14 Jahren betragen die rauhen Revenüen desselben 1,420,000 fl.

Davon gehen aber ab für auf dem Vermögen haftende Lasten, als Verwaltungskosten, Steuern, Zinsen der Schuld, Pensionen, Baukosten, Beiträge an Kirchen und Schulen ꝛc. . . . . 904,000 fl.

und übrig bleiben nur . . . . 516,000 fl.

Davon sind in dem gegenwärtigen Augenblick an Witthum und Appanagen nach den Familienverträgen 68,000 fl. zu entrichten, und erst das, was hiernach übrig bleibt, ist die reine Revenüe, über welche Seine Herzogliche Durchlaucht für Ihre eigene Höchste Person und Familie, für Ihre Hofhaltung, Hofdienerschaft, Marstall, Unterhaltung der Schlösser ꝛc. zu disponiren haben; und in allen Ausgaberubriken muß die größte Sparsamkeit beobachtet werden, weil es der gnädigste Wille Seiner Herzoglichen Durchlaucht ist, daß in jener Summe auch noch Mittel zur allmähligen Tilgung der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten gefunden werden. *)

So sind die Einkünfte aus dem Domanial-Eigenthum beschaffen, die man im In- und Auslande auf das drei- und vierfache anzugeben sich nicht gescheuet hat.

In jenen 516,000 fl. ist auch noch die Entschädigungs-

*) Daher sind die Schulden seit 1827 bedeutend vermehrt worden.

rente für gesetzlich aufgehobene, gutsherrliche Rechte und Abgaben enthalten, welche die Domänen-Casse wie alle Andere, die solche Gerechtsame verloren haben, mit 140,000 fl. brutto, oder nach Abzug der Steuern, die sie dafür zurücklassen muß, mit 120,000 fl. aus der Landessteuer-Casse bezieht. Diese Rente bildet hiernach mehr als den vierten Theil der reinen, nach Abzug von Witthum und Appanagen zur Disposition für den Regenten und seinen Hof stehenden Revenüen des Domänen-Vermögens. Dadurch ist aber von selbst klar, daß ohne diese Rente Seine Herzogliche Durchlaucht entweder die auf Höchstihrem Hausvermögen haftenden Lasten und Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen, oder nicht standesgemäß leben können. Höchstdieselben waren deßwegen außer Stande, diese Rente dem Land zu schenken, und mußten Ihre Rechte darauf eben so gut, wie jeder Andere, der Verlust erlitten hat, geltend machen lassen.

Darauf berechtigt war aber die Domänen-Casse ohne allen Zweifel: schon nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts hat jeder, der von seinem Vermögen zu allgemeinen Zwecken etwas einbüßt, Schadloshaltung aus allgemeinen Mitteln anzusprechen; dieses hält unsere Gesetzgebung überall aufrecht, und daraus, daß in den Edicten vom 1. Januar 1808 und 1. September 1812 die Domänen-Casse, die damals dem Namen nach noch nicht bestand, nicht genannt ist, kann in der That nicht gefolgert werden, daß ihr das Gesetz die Entschädigung ausnahmsweise nicht geben wollte. Wäre das die Absicht gewesen, wozu indessen irgend ein Grund nicht vorlag, so hätte im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müssen, daß die Domänen-Casse **keine** Entschädigung haben solle. Das ist aber nirgends zu finden. Es würde um so unzulässiger gewesen seyn,

da die Domänen-Casse sogar einen Theil jener Rente nur einnimmt, um ihn weiter zu geben, z. B. an Erbleihmüller und Andere, die Frohnden verloren haben.

Jene Entschädigungsrente ist auch ganz in dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg ausgemittelt worden. Der §. 41 des Edicts vom 1. September 1812 überträgt dieses den obern Verwaltungsbehörden. Der §. 18 des Edicts vom 5/6. Januar 1816 verweist das Verfahren darüber an die Landes-Regierung. Demzufolge hat die General-Domänen-Direction vor der Landes-Regierung als der gesetzlich competenten und unbetheiligten Behörde *) ihre Entschädigung liquidirt; die Landes-Regierung hat alle einzelne Posten genau geprüft, moderirt, verworfen oder anerkannt.

Nachdem dieses geschehen war, haben Seine Herzogliche Durchlaucht die Rente noch um einen bedeutenden Betrag herabgesetzt, und so sind die 140,000 fl. der Steuer-Casse zur schuldigen Zahlung hingewiesen worden. Jene hat solche von 1816 bis jetzt ununterbrochen entrichtet.

Als in der Deputirten-Versammlung auch hiergegen Anstand erhoben wurde, geschah das Nämliche, wie bei der Domänenfrage überhaupt: es wurde ihr, obwohl die Feststellung und Anerkennung dieser Rente nicht zu ihrer Befugniß, sondern nach der Vorschrift der Gesetze vor die Regierung gehört, die Vorlage aller darüber statt gehabten Verhandlungen auf Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht offerirt, damit sie selbst prüfen könne, ob irgendwo die Steuercasse benachtheiligt worden sey. Aber auch hier wollte sie nicht prüfen, und es tritt daher in dieser Hinsicht das Nämliche ein, was schon oben bemerkt worden, daß nämlich derjenige, welcher ein Recht bean-

*) Ist der Hausminister unbetheiligt?

standet, sich aber weigert zu untersuchen, ob mit oder ohne Grund, weder Anspruch auf Beifall noch auf Glauben machen kann.

V.

Daß dem väterlichen Herzen des Landesherrn die Erfahrungen, welche in der diesjährigen Deputirten-Versammlung gemacht worden sind, höchst schmerzlich seyn mußten, bedarf keiner Versicherung.

Höchstdieselben fanden sich daher, selbst nachdem die Deputirten-Versammlung die genaue Prüfung der Cassentrennung sowohl als der Entschädigungsrente abgelehnt hatte, noch bewogen, derselben durch die Commissarien bekannt machen zu lassen:

daß, wenn sie den verfassungsmäßigen Weg des Antrags einschlage, Se. Herzogliche Durchlaucht nicht abgeneigt seyn würden, aus dem Domanialvermögen gewisse Objecte, und zwar solche, von deren Besitz man Vortheile für das Land zu erlangen hoffe, mit einer entsprechenden Summe von Lasten an das Land zu übertragen. Welche Objecte dies seyn würden und in welcher Ausdehnung es geschehen könne, dies würde sich erst bestimmen lassen, wenn die Deputirten-Versammlung ihre Wünsche näher an den Tag gelegt habe.

Zugleich wurde ihr erklärt, daß, wenn es zu dem Vorstehenden komme, und die Stände in veränderten Verwaltungseinrichtungen weitere Vortheile zu finden glaubten, Se. Herzogliche Durchlaucht auch weiter zu bewilligen geneigt seyn würden, daß die Verwaltung der an das Land übergehenden Objecte, sowie der jetzigen Einkünfte der Steuercasse, mit der Verwaltung des bleibenden Hausvermögens künftig von einer und derselben Behörde nach einer und derselben öffentlich bekannt zu machenden

Verwaltungsordnung geführt werde, und zwar des Hauseigenthums unter Controlle der Hausgesetze, und des Landesvermögens unter Controlle der Landesverfassung.

Aber auch dies konnte die Gesinnungen eines Theils *) der Deputirten-Versammlung nicht ändern; man ging so weit, in Zweifel zu ziehen, ob dem Regenten ein Recht zustehe, was jeder seiner Unterthanen hat, nämlich das Recht, sein Vermögen zu verwalten, und es wurden ganz unnöthige Bedenklichkeiten wegen künftiger ungeschmälerter Erhaltung des Herzoglichen Hausvermögens aufgeworfen, während dieses entstanden und vermehrt worden ist, ehe es eine Stände-Versammlung im Herzogthum gab, und während der Erbverein im Jahr 1783 die bündigsten und kräftigsten Garantien für die Sicherung des Bestandes jenes Vermögens enthält.

VI.

Aus dieser Darstellung eines Gegenstandes der diesjährigen Verhandlungen in der Deputirten-Versammlung, welcher von dieser selbst als der wesentlichste betrachtet worden, und dessen Einfluß bei den meisten ihrer übrigen Vorträge bemerkbar gewesen ist, wird jeder Unbefangene die Ueberzeugung schöpfen, daß von Seiten der Regierung nicht anders gehandelt werden konnte und durfte, als von ihrer Seite gehandelt worden ist.

Verfassungswidrigen Angriffen auf eine Einrichtung, die nach dem Ausgeführten gesetzlich ist, die in den nämlichen Edicten anerkannt und verordnet ist, aus welchen die Stände ihre Befugnisse erst ableiten, solchen Angriffen

*) Eines Theils? Die Abstimmung ist 16 gegen 3, unter letztern beide Bischöffe. —

nachzugeben, würde eine Schwäche, und der Regierung unwürdig gewesen seyn.

Während sie an der gesetzlichen Grundlage festhalten mußte und festhielt, hat sie aber auch nach dem Angeführten kein gütliches Mittel unversucht gelassen, diejenigen, welche sich aus unvollständiger Kenntniß der Sache einer irrigen Meinung hingegeben hatten, auf den richtigen Standpunkt zurückzuführen, und ihnen zugleich das Ziel zu zeigen, welches sie, wenn sie den gesetzlichen Weg des Antrags einschlügen, bei den wohlwollenden Absichten Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu erreichen im Stande seyn würden. Daß die Deputirten-Versammlung hiervon keinen Gebrauch gemacht, und daß sie eine Sache, in deren Richtigkeit sie Zweifel setzt, nicht einmal gründlich geprüft hat, das ist nicht die Schuld der Regierung, die jedem rechtmäßigen Verlangen und jedem billigen Wunsch zu entsprechen immer bereit war.

Soweit die amtliche Darstellung der Regierung.

Die Berufung auf die Rheinbundesacte hat sie hier fahren lassen. Um aber die früher darauf gestützte Beweiskraft der Regierung nicht außer Acht zu lassen, theilen wir die hierher gehörige Stelle der Erklärung der Landtags-Commissarien aus dem Sitzungsprotokolle mit.

„In diesem (nämlich durch den Reichsreceß von 1803 erzeugten) Zustande fand die Rheinbundesacte die Fürsten von Nassau. Diese erhielt ausdrücklich überall das Eigenthum der vormals Reichsständischen und unmittelbaren Patrimonialherren, und schied dieses ausdrücklich und im Gegensatz von der Souveränität durch die Art. 26 und 27; sie änderte also die Natur der Patrimonialfamilien, Hausgüter und Rechte der deutschen Bundesfürsten eben so wenig, als die der unterworfenen mediatisirten Reichsstände.

„Mit Souveränität und Proprietät traten daher nach Art. 16 und 20 der Rheinbundsacte der Herzog von Nassau an Berg mehrere Aemter ab, während die Souveränität mit Ausschluß der Proprietät oder der standes- und grundherrlichen Rechte nach Art. 24 der Rheinbundsacte die Fürsten von Nassau über die Besitzungen der Fürsten von Wied, Schaumburg u. s. w. erhielten, worüber die Eigenthumsrechte nach wie vor den bisherigen Besitzungen verblieben. Dagegen vereinigten die Fürsten von Nassau mit der Souveränität das Eigenthum in ihren übrigen Besitzungen; das Eigenthum ist also auch nach Aufhebung des deutschen Reichs als von der Souveränität unabhängig betrachtet worden und unangetastet geblieben.

„Die Fürsten von Nassau waren also während der Rheinbundesepoche, Souveräne mit den Rechten der Souveränität, die der Art. 26 der Rheinbundesacte bezeichnet, in dem ganzen, ihrer Souveränität unterworfenen Lande, Eigenthümer aber zugleich nur in ihren früheren Besitzungen.

„Hier war die getrennte Eigenschaft des Oberherrn mit dem Eigenthum des Patrimonialvermögens verbunden, wie sie es noch ist; in den übrigen Theilen des Landes gehörte das Eigenthum mit den in dem Art. 27 bezeichneten Rechten den Mediatisirten an, denen es in eben diesen Landestheilen noch eben so bis auf den heutigen Tag gehört, wie den Fürsten von Nassau in ihrem übrigen Gebiete

„Dieser Zustand ist auch durch die Accessionsverträge und deutsche Bundesacte unverändert aufrecht erhalten worden, und dauert ununterbrochen in den Herzoglich Nassauischen Landen tractatmäßig fort. Der Art. 71 der Congreßacte stipulirt die Aufrechthaltung des Haupt-Nassauischen Familiengesetzes, des Erbvereins, welcher also

ohne eine Verletzung bestehender Tractate nicht aufgehoben werden kann.

„Niemals hatten daher die Fürsten von Nassau aufgehört, Eigenthümer der Güter und Besitzungen zu seyn, die ihrem Hause schon seit Jahrhunderten zustanden oder die sie durch den Art. 12 des Reichsdeputationsschlusses und in Folge des Tractats vom Jahr 1815 als Surrogat anderweiter Abtretungen erworben haben.“

Man muß es der Regierung Dank wissen, daß sie keinen Anstand genommen, vor der öffentlichen Meinung ihre Sache zu rechtfertigen, wodurch dieselbe nur gewinnen konnte. Dagegen kann ich aber nicht billigen, daß dabei ein so herber Tadel über die Landesdeputirten ausgesprochen ist. Dies steht der Regierung in keiner Weise zu. Die Deputirten sind von ihr so unabhängig wenigstens, wie die Regierung von ihnen; sie bilden einen Zweig der Staatsregierung im weitern Sinne, und sind über ihre Handlungen Niemand verantwortlich als ihrem Gewissen, dem Volk und der öffentlichen Meinung. Sodann stößt man auch hier wieder auf die unparlamentarische Sitte, daß die Flugschrift von den Schmerzen spricht, welche dem landesväterlichen Herzen des Fürsten verursacht werden. Es gilt hier einer politischen und Rechtsfrage, womit die Sentimentalität nichts zu schaffen hat. Wollte man diese gleichwohl walten lassen, so möchte die herzogliche Sache leicht zu kurz kommen, denn es dürfte sich finden, daß die Herzen des Volkes durch die beharrliche Verweigerung der ständischen Forderung nicht minder verletzt sind, und daß, wenn hier Empfindungen den Ausschlag geben sollen, der Sieg unzweifelhaft auf Seite des Volkes sich neigen müsse.

Aber es bedarf der Empfindsamkeit nicht, wo Rechts- und politische Gründe für eine Sache streiten. Als solche führen

die Volksvertreter sehr gewichtige auf, zumal in den Commissionsberichten vom 3. und 16. März d. J. Wir heben aus dem letztern folgende Stellen aus:

„Allerdings war die Grundherrlichkeit ursprünglich der Urstoff, aus dem sich nach und nach die Landes- oder Staatshoheit entwickelte. Die späteren Landesherren waren ursprüngliche Grundherren und ihr großer Grundvermögensbesitz erhob sie nach und nach zu Landesherren.

„Die würtembergischen Stände haben dieses geschichtlich rechtliche Verhältniß im Jahre 1815 in ihren Verhandlungen von besagtem Jahre, Abtheilung IV. Seite 58, in nachstehender Aeußerung sehr richtig gewürdigt:

„Die Landeshoheit,“ sagten sie, „entwickelte sich aus „der Grundherrlichkeit, und aus seinen Domäneneinkünften mußte der Landesherr auch die Regierungskosten bestreiten.“

„Seite 60 fahren sie fort:

„Daß die Domäneneinkünfte nicht geschwächt werden, „war das Interesse der Landschaft, denn aus denselben mußten die Regierungskosten bestritten werden.“

„Wenn die Domänen Privatvermögen der Regenten ursprünglich in dem Sinne gewesen wären, wie man sie jetzt angesehen und behandelt wissen will; so konnten diese von Niemand gezwungen werden, sie den Staatszwecken zu widmen; und doch sagt uns die Geschichte, daß vor der Entstehung der Steuern alle Staatsausgaben aus den Domänen und Regalien ausschließlich bestritten werden mußten; auch daß die nachher aufgekommenen Steuern keine andere Bestimmung hatten, als allein jene Staatsausgaben zu bestreiten, zu deren Deckung die Domänen und Regalien nicht zureichen wollten.

„Im Reichsabschiede von 1557 §. 48 und 49 heißt es:

„dieweil diese Hülfe nicht wenig beschwerlich seyn „wird, aus ihren (der Reichsstände) Kammergütern „zu leisten.“

„In jenem von Speier von 1544 finden sich nachstehende Formalien:

„daß es den Kurfürsten, Fürsten und Ständen be„schwerlich fallen möge, diese Hülfe aus ihren Kam„mergütern und Gefällen zu erschwingen, oder die„weil solche Hülfe von der Stände eigener Kammer„gütern etlicher vieler Ursachen zu leisten beschwerlich „und unmöglich seyn möge.“

„Auch der Reichsabschied von 1576 enthält nachstehende hierher gehörige Stelle:

„Weil den Ständen, als die hier vorbemerklich und „kundlich beschwert, solche beschwerliche und in „eventum eilige Hülfe aus ihren Kammergütern und „Einkünften allein zu leisten und abzureichen uner„schwinglich fallen will.“

„Aus diesen Stellen der Reichsgesetze, mit welchen auch noch die Reichsabschiede von 1530 §. 118, jene von 1543 und 1544, die Reichsexecutionsordnung §. 83, das kaiserliche Commissionsdekret vom 3. Februar 1671, auch noch der Reichsabschied von 1558 §. 32 verglichen werden können, lernen wir:

a) daß die Domänen zu keiner Zeit den Staatszwecken fremd waren; im Gegentheile, daß aus ihnen ursprünglich alle Landesadministrationskosten bestritten werden mußten, daß

b) die nachher aufgekommenen Steuern die alleinige Bestimmung hatten, das Staatsbedürfniß nur subsidiarisch in eben jener Art zu decken, wie es unser Steuergesetz vom Jahre 1809 §. 1 und 5 verordnet

und der frühere und nachherige Besitzstand befestigt hat, nämlich insofern der Ertrag aus Domänen und Regalien hierzu nicht zureichen würde.

„Von Struben in seinen rechtlichen Bedenken, Theil 2, Band 1, §. 87, commentirt die oben angezogenen Stellen der Reichsgesetze in folgenden Sätzen:

„Alle zur Regierung und zur Vertheidigung des „Landes nöthigen Kosten von den Unterthanen zu „zu fordern, kam Niemand in die Gedanken. — Man „verlangte nur, daß sie beitragen möchten, was zu „solchem Behuf aus den Kammergütern nicht erho„ben werden könne, welches denn auch heutiges Ta„ges geschieht und mit Billigkeit nicht verweigert „werden kann.

„Keineswegs sind also die Kammergüter dieser „Last entledigt und allein dem Aufwande gewidmet, „den der Hofstaat fordert.“

„Womit denn auch noch die würtembergischen Ständeverhandlungen vom Jahr 1815, Abtheilung I. Seite 88 bis 90, Abtheilung IX. Seite 18, verglichen zu werden verdienen *).

---

*) Hiezu fügen wir eine Stelle aus F. A. Rüders Schrift: „Drang nach einer bessern Verfassung in Sachsen.“ Er sagt zu §. 59. des Entwurfs:

Die Domänen sind kein Patrimonialeigenthum des Stammhauses der Dynastie, sondern waren Reichslehnbar. Davon mußte der Churfürst seine Civilliste und die Regentenlasten tragen. Zu den außerordentlichen Lasten waren die Unterthanen, nach Kaiser Leopold I. Resolution, nur schuldig Beihülfe zu geben, weil die nöthigen Ausgaben des Staats sich freilich sehr vermehrt hatten. Die vielen zur Kammerkasse gezogenen geistlichen Güter zogen die Churfürsten jure territoriali an sich und hatten die Natur einer Alluvion oder Pertinenz des Reichslehns. Waren die Domänen in Meis-

„Man hält uns ferner die Rheinbundesacte und zwar die Artikel 26 und 27 derselben entgegen und will in denselben eine Bestätigung des uralten Besitzstandes der vormaligen deutschen Reichsfürsten in Beziehung auf die Hausgüter und Rechte der regierenden wie der mediatisirten Familien wahrnehmen.

„Daß die Rheinbundesacte (offenbar das schmählichste Denkmal der deutschen Knechtschaft) als ein den Fürsten Deutschlands abgenöthigter Vertrag mit einem übermüthigen und despotischen sogenannten Protector gegen ihre Unterthanen keine neuen Rechte geben und keine alt hergebrachten rechtlich nehmen konnte, haben die Staatsrechtslehrer und alle wohlmeinende Regierungen von Deutschland schon längst anerkannt.

---

sen, im Churkreise u. s. w. ein Privatallodial-Fürstengut, so hätten sie den Allodialerben und nicht den vom Kaiser ernannten Vasallen, wie geschehen, zufallen müssen, als die anhalter sächsische Churfürstenlinie ausstarb, sie giengen aber durch die Reichsbelehnung auf das jetzt regierende Haus Wettin über. Auch haben Würtemberg, Baden, beide Hessen u. s. w. wenn sie der Dynastie einen Theil der Domänen vorbehielten, doch einen großen Theil wie Preußen dem Staatsbedürfniß geopfert. Ich weiß freilich, daß Napoleons Rheinbundstaatsrecht den mediatisirten Fürsten alle Domänen als Eigenthum zueignete, aber dieser usurpatorische Reformator erlaubte sich auf dem Boden des Vaterlandes manches was Unrecht war. Wenn der Wiener-Congreß diese Sanction nicht erschütterte, so geschah dieses aus Achtung vor dem unverdienten Schicksal der Entsetzung der bis dahin geübten Landeshoheit zum Vortheil der mediatisirten Fürsten, aber die Auflagen wurden natürlich größer in den Staaten mit vielen mediatisirten Landen. Durch solche Beraubung erfuhren die Häuser Lippe, Mecklenburg, die Herzoge von Anhalt, Fürsten von Schwarzburg Reuß, Waldeck, Hohenzollern, Lichtenstein, das königliche Haus Sachsen und die Herzoge von Sachsen-Meiningen und Altenburg keine Vergrößerung.

„Wenn nun in den vorhergegangenen Ausführungen nachgewiesen wurde, daß die Domänen den Staatszwecken nicht fremd werden durften, daß sie in der grauen Vergangenheit beinahe die einzige Quelle waren, aus der die Staatslasten bestritten werden mußten und daß die Steuern nur eine subsidiarische Beihülfe hierzu zu leisten bestimmt waren, auch daß alle Staaten des deutschen Reichs Staatsdomänen kannten; so durfte sie auch kein ohnehin in seinen Grundlagen verwerflicher Vertrag, wie jener des Rheinbundes, ihrer ursprünglichen Bestimmung entrücken, noch ihre angeborene Wesenheit zerstören.

„Man will insbesondere in den Artikeln 16, 20 und 24 der Rheinbundesacte eine neue Begründung für die Ansprüche des nassauischen Regentenhauses auf die Gesammtmasse der Domänen in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes und auf die übrigen Einnahmen, die man dem Patrimonium derselben zugewendet hat, auch eine Heiligung des vorgeblichen unvordenklichen Besitzstandes zum Vortheile der regierenden Familie wahrgenommen haben.

„Allerdings sprechen diese Artikel nicht allein von Souveränitäts- sondern auch von Eigenthumsrechten der Länder, die sie gegen einander ausgetauscht haben.

„Wenn man aber mit der Benennung Proprietät den Begriff verbindet, daß Land und Leute den transigirenden Regenten wie ein Privatgut angehörig gewesen seyen und einen Bestandtheil ihres Familienvermögens ausgemacht hätten; so darf man uns den Unmuth nicht verargen, den eine so empörende Leibeshörigkeit, die man auf uns und mit uns zugleich als ein Zugehör auf alles, was uns und dem Staate oder der Gesammtheit angehört, geltend zu machen versucht, abnöthiget und die Fesseln und Bedrückungen der aufgehobenen Leibeigenschaft

unter einem anderen Namen und unter veränderten Formen wieder neu aufleben macht.

„Man sagt uns ferner: die Fürsten von Nassau waren zur Zeit der bestandenen Rheinbundessouveränität Souveräne in allen ihren Staaten nach der Bedeutung, wie sie der Artikel 26 der Bundesacte bestimmt hatte, zugleich aber auch Eigenthümer in ihren früheren Besitzungen und zwar nach den Begriffen und Ausdehnungen, die der Artikel 27 bezeichnet hat.

„Allerdings spricht der letztere Artikel von Grundherrlichkeits- und Feudalrechten, die der Souveranität nicht wesentlich ankleben und von Hausdomänen in einem sehr ausgedehnten Begriffe des Wortes und zu Gunsten der regierenden Häuser. — Allein abgesehen von den Mängeln und Gebrechen, die der Rechtsverbindlichkeit des fraglichen Staatsvertrags entgegenstehen, so fragen wir doch billig, warum denn die im §. 24 benannten Staaten von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessendarmstadt, zu deren Vortheil ja auch die fraglichen Bestimmungen gegeben waren, sie nicht in eben jener Art gegen ihre Stände und gegen ihre Staaten benutzt und geltend gemacht haben, wie es jetzt von unserer Regierung zum empfindlichen Nachtheil und gewissen Verderben des Staates versucht werden will.

„Daß man indessen sowohl in den vorbenannten Staaten, als selbst in dem unsrigen nicht allein während der Dauer der Rheinbundessouveränität sondern auch nach ihrer Erlöschung ganz andere Grundsätze befolgt und anerkannt habe, als man jetzt aus der Rheinbundesacte abzuleiten versucht hat, wird die nachstehende Ausführung lehren.“

Nun wird dieser Beweis durch Auszüge aus öffentlichen Verhandlungen und angesehenen Staatslehrern geführt, was

wir hier übergehen. Sie sagen, alle Domänen seyen Staatsgüter und der Staatsaufwand müsse aus ihrem Ertrag bestritten werden. Nun fährt der Ausschuß fort:

„Auch in unserem Staate hat man in dem zur Zeit der noch bestandenen rheinischen Bundessouveränität erlassenen Steuergesetze vom 10/14. Februar 1809 diesen nirgendwo bestrittenen Grundsätzen gehuldigt.

„Dasselbe verordnet §. 1:

die Staatsbedürfnisse, soweit sie nicht durch Einkünfte aus Staatsgütern gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens unserer Unterthanen aufgebracht werden.

„Der §. 5 erläutert die vorstehende Bestimmung noch näher. Er verfügt:

„Die directen Steuern sind bestimmt, jenen Ausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen „Staatseinkünfte namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Abgaben nicht gedeckt „ist. — Dieser Betrag soll für jedes Jahr durch eine „möglichst genaue Vergleichung der Einnahmen und „Ausgaben gegen einander von unserem Staatsministerium berechnet und der darüber zu entwerfende „Etat uns vorgelegt werden. — Wir werden denselben prüfen, das Staatsbedürfniß erwägen, mit steter „Rücksicht auf die Kräfte der Contribuenten, die „Zahl der auszuschlagenden Simpeln festsetzen, welche „erhoben werden sollen.

„Nach diesem Gesetze hat man auch vom Jahre 1809 bis 1815, beide einschließlich, auch schon vor 1809 in den gesammten Domänen die erste und natürlichste Quelle zu Deckung des Staatsaufwandes zu finden und zu benutzen gewußt. Da nun das Steuergesetz selbst sowohl in der

Constitution vom ½. September 1814, als in dem Gemeindeverwaltungsedicte vom 5. Juni 1816 den Ständen zur Aufrechthaltung und Gewährleistung besonders in seinen obersten Grundsätzen übertragen, da die §§. 1 und 5 dieses Staatsgrundgesetzes nirgendwo eine gesetzliche und noch weniger eine staatsverfassungsmäßige Abänderung erlitten haben; so sind es die Stände allein, die, indem sie die Rechte geltend zu machen suchen, die das Steuer- und Constitutionsgesetz bei Regulirung der Steuern vorgeschrieben und die man auch bis zum Jahre 1816 von der Staatsregierung getreu befolgt hat, sich innerhalb der constitutionellen Schranken verhalten und sie glauben sich berechtigt, den ihnen deßfalls so oft gemachten Vorwurf der Regierung zurückgeben und ihr vorhalten zu müssen, daß sie für die ungemessenen Ansprüche des Regentenhauses auf alle Domänen und auf noch so viele andere Staatseinnahmen gar kein constitutionelles Gesetz für sich geltend machen könne, ja daß ihr selbst das beregte Steuergesetz und der nach diesem eingehaltene mehrjährige Besitzstand entgegengetreten und daß wenn von einer Verletzung der Verfassung die Rede sey, dieser Vorwurf eher sie, wie uns treffen könne.

„Man bezieht sich weiter auf den Artikel 71 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, der die Rechte und Successionsordnung zwischen den beiden Nassauischen Linien nach Maß des Erbvertrags vom Jahre 1783 aufrecht erhält und rücksichtlich von Nassau-Oranien auf das Großherzogthum Luxemburg überträgt. — Man hat indessen sehr Unrecht, wenn man unterstellt, als seyen unter dem Ausdrucke Rechte, außer den festgesetzten Successionsrechten, auch noch die anmaßlichen Eigenthumsrechte der beiden regierenden Häuser von Nassau auf alle Domänen

und so viele andere Renten ihrer Staaten in dem ausgedehnten Begriffe, in welchem sie bei uns geltend gemacht werden wollen, garantirt und bestätigt. Man hat um so mehr Unrecht, als die besagten Familienverträge, deren Einsicht man uns zwar nicht gegeben hat, die uns aber doch bekannt sind, den Begriff von den Hausgütern der nassauischen Regentenfamilie geradezu widerlegen, indem man sie nach denselben dem Staatsvermögen geradezu entgegen zu stellen bemühet ist. Wir wollen die einzelnen Stellen derselben hier wörtlich aufführen.

„Im §. 5 Seite 9 derselben heißt es:

> Auch die in Land und Leuten nicht bestehende, innerhalb der Gränzen unserer Fürstlich Nassauischen erbvereinten Lande gelegene, oder unmittelbar daran gränzende neu erworbene, oder künftig noch zu erwerbende Güter, Zehnten, Rechte und Gerechtigkeiten von dem ersten Augenblicke der ersten Erwerbung an zu rechnen, sollen als wahre Bestandtheile und Zubehörungen unserer Lande geachtet und nimmermehr davon getrennt werden.

„Nach einer anderen Stelle wird festgesetzt, daß der neoacquirens (d. h. der Neuerwerbende)

> über die neu erworbenen aus der Ersparniß angekauften außer den Nassauischen Landen gelegenen Güter, Gefälle und Rechte frei disponiren dürfe, sobald sie aber einmal in Erbgang gekommen sind, so dürfen sie vom Lande nicht mehr getrennt werden.

„Im §. 6 wird bestimmt:

> daß die Güter, die durch Gemahlinnen an das fürstliche Gesammthaus gekommen sind, oder noch kommen

werden, dem allgemeinen Haus- und wohlgemerkt zugleich Landesverbande unterworfen werden.

„Endlich verordnet noch der §. 39 Seite 29:

daß Privatcapitalien, die aus der Ersparniß der Fürsten, nicht aber aus veräußerten, dem Hausverbande einverleibten Landesstücken und Gerechtsamen erwachsen sind, mit den Zinsen, den Allodialerben des letzten Fürsten eines Hausstammes gehören sollen.

„Diesen Bestimmungen der Nassauischen Hausgesetze ist auch der Fürst von Sachsen-Hildburghausen in seiner Verfassung vom 27. November 1817 gefolgt, indem er den Domänen die Eigenschaft als Fürstliches Familien- und zugleich als Staatsgut beigelegt hat, wie denn auch derselbe nach dem später, nämlich am 26. April 1820, erlassenen Haus- und Grundgesetze zum Staatsgute gerechnet hat nicht allein alle Bestandtheile des Landes, welche ein untheilbares und unveränderliches Ganze bilden, sondern auch

„alle vorhandenen Domänengüter, Forsten, Gefälle „und sonstige nutzbare Rechte, welche zum Unterhalte „der Herzoglichen Regentenfamilie, zur Bestreitung „der Staatsverwaltungskosten und anderer Bedürf„nisse dienen, auch alle künftig durch Kräfte und „Mittel des Landes zu erwerbenden, oder dem Her„zoglichen Hause sonst anfallenden Güter, Besitzun„gen und Rechte. Diese sollen nicht veräußert, son„dern dem Staatsgute einverleibt werden."

„Auch enthalten die Erbvereine zwischen Kurbayern und Kurpfalz vom 22. September 1766, vom 16. Februar

1771 und zwar im letztern die §§. 8, 9 und 11 ähnliche Bestimmungen.

„Die Tendenz solcher Erbvereinigungen ging ausschließlich dahin, beim Aussterben des Mannsstammes einer der erbvereinten Familienbranchen die Allodialnachlassenschaft möglichst zu beschränken und vom Hausvermögen so viel wie immer möglich beim regierenden Hause oder beim Lande zu erhalten, weil, wie es in dem obenangezogenen §. 9 des letztberührten Vertrages heißt:

„keinem Staate angemuthet werden möge, wegen „dem Verluste seines angeborenen Fürsten sich von „dem in mehrhundert Jahren gemeiniglich durch dessen „Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthume entsetzt „zu sehen.“

„Aus den vorstehenden Bestimmungen der Nassauischen Hausverträge, aus dem erläuterten Geiste und aus den Motiven derselben legt sich klar zu Tage:

1) daß das gesammte Nassauische Familieneigenthum ein untrennbares Zugehör des Landes ausmache, daß es als ein nothwendiger Bestandtheil des Staates und als ein vorzüglicher Theil des Staatseigenthums zu beachten sey;

2) daß der Haus- und Landesverband aller Domänengüter allenthalben als gleichbedeutend und gleichzeitig mit einander existirend anerkannt, sonach außer Zweifel gesetzt sey, daß in unserem Staate sich kein Stamm- oder Familiengut ohne Staatsgut denken lasse, daß insbesondere

3) nach dem §. 39 der Hausverträge alle mit dem Hausverbande umstrickten Liegenschaften und Renten zugleich auch als Landesstücke oder Landestheile anerkannt waren.“

Nach weitern Ausführungen, besonders über die Nachtheile der Trennung der Steuer- und Domänen-Verwaltung vom Jahr 1816, schließt der Bericht also:

„Nach den landständischen Formen haben wir es hierbei nicht mit der höchsten Person unseres allverehrtesten Landesherrn, sondern mit dessen Hausministerium aufzunehmen, welches hier seine Verhandlungen zu vertreten hat.

„Wenn wir bei dem unseligen Mißverhältnisse der Landesvertreter mit demselben freimüthig unsere Ueberzeugung ausgesprochen haben, so waren wir doch weit entfernt, durch den lebendigen Ausdruck unserer Ueberzeugung beleidigen zu wollen. Es ist aber leider, eine sehr schwere Aufgabe, da nicht anzustoßen, wo die Sache selbst, der wir nach Pflicht und Gewissen unseren Beistand widmen zu müssen geglaubt haben, keine angenehmen Eindrücke machen kann und wo leicht ein mehr schonender Ausdruck den Sinn desselben entstellen, oder ihm doch den beabsichteten Nachdruck schwächen kann.

„Wir bedauern es so sehr, wie unsere Staatsregierung, daß gerade in der gegenwärtigen, so lebhaft aufgeregten Zeit das alte Mißverhältniß zwischen ihr und den Ständen in Beziehung auf die Domänen wieder zur Sprache kommen mußte.

„Allein war sie es nicht, die durch ihre im Jahr 1821 geschehene Erklärung den Landesabgeordneten alle Hoffnung zur Annäherung oder gütlichen Beseitigung des Streitobjects benommen und sie hierdurch genöthiget hat, jede Verfolgung der Rechtsansprüche des Landes auf die Domänen als zwecklos und vergeblich, eher Nachtheile, wie Vortheile bringend, damals aufzugeben, sich sofort auf eine alljährliche feierliche Verwahrung der Rechtszuständigkeiten des Landes zu beschränken?

„Hierdurch konnte sich die Regierung überzeugen, daß die früheren Rechtsansprüche noch nicht aufgegeben waren, vielmehr ihre Geltendmachung auf eine günstigere Zeit nur verschoben war. Die Ueberzeugung der Landesabgeordneten ist noch jetzt dieselbe, die man von 1818 bis jetzt bei jeder sich darbietenden Gelegenheit unverhohlen ausgesprochen hat. Wenn sie diese jetzt mit mehr Ernst und Nachdruck aussprechen und geltend zu machen bemühet sind, so werden sie hierzu:

a) durch ihre Pflicht,

b) durch die lauten Forderungen ihrer Gewaltgeber,

c) auch durch wohlgemeinte Rücksichten für die Regierung selbst gedrängt.

a) Durch ihre Pflicht; denn diese legt ihnen die Verbindlichkeit auf, das Interesse des Staates nach allen ihren Kräften zu vertreten, auch jede sich ihnen darbietende Gelegenheit hierzu zu benutzen. Früher standen ihnen die materiellen Kräfte der Regierung so entscheidend entgegen, daß jeder Versuch, diesen unsere Ueberzeugung fortdauernd entgegen zu stellen, als ein lächerlicher und erfolgloser hätte angesehen werden müssen. Jetzt, nachdem das Beispiel so vieler Staaten und die Bitten und Wünsche mehrerer Landestheile unserm Streben zu Vertheidigung der Rechte des Landes einen neuen Stützpunkt und Antrieb gegeben haben, brachte es Pflicht und Rechtsgefühl der Stände schon mit sich, eine neue Begründung unserer Ueberzeugung zum Besten unserer gerechten Sache zu versuchen, in der Hoffnung, daß diese dem Rechte den Sieg gegen die bisherigen Widersprüche bringen würde.

b) Durch die lauten Forderungen ihrer Ge-

waltgeber. Diese sind freilich der Regierung nicht so bekannt, und können ihr nach ihrer Stellung nicht so bekannt seyn wie uns. — Uns, die wir unter dem Volke leben, die sie als ihre Mitbürger nicht zu scheuen und zu fürchten Ursache haben, welchen sie vielmehr als ihren Wortführern ihr Vertrauen geschenkt haben, hat man sie so unzweideutig, übereinstimmend und allgemein kund gegeben, daß eine Nichtbeachtung derselben uns dem gerechten Vorwurfe eines Servilismus und einer Pflichtvergessenheit aussetzen, wir uns auch den Fluch, die Verachtung und wohl auch eine leidenschaftliche Verfolgung derselben auf den Hals laden würden.

c) Auch durch die wohlgemeintesten Rücksichten für unsere Regierung selbst. Diese würde sich fürwahr sehr täuschen, wenn sie glauben könnte, daß alsdann, wenn sie uns zu einem dumpfen, pflichtvergessenen Stillschweigen bewegen könnte, die Sache schon abgethan sey.

„Für jetzt belebt das Vertrauen, das unsre Mitbürger uns gewidmet haben, ihre Hoffnungen, daß ihre und des Landes Interessen an uns warme Vertheidiger und wirksame Vertreter finden werden.

„Wer bürgt uns dafür, daß die Zerstörung dieser Hoffnungen und Erwartungen sie nicht zu unklugen und rechtlosen Schritten verführen und die persönliche Sicherheit derjenigen gefährden werde, welchen sie die Vertretung ihrer Rechte und die Wahrung ihrer Interessen anvertraut hatten?

„Wenn endlich der Kurfürst von Hessen sich zur Trennung des Domänen- oder Staats- vom Hausvermögen verstanden; wenn der König von Sachsen seine durch einen

halbhundertjährigen Besitzstand befestigten Rechte auf die von ihm ausschließlich abhängig gewesene getrennte Verwaltung und Verwendung des sogenannten Kammervermögens freiwillig aufgegeben hat, und seinen Ständen mit dem Antrage entgegen gekommen ist, die Verwaltung des gesammten Kammer- und Steuervermögens vereinigen und beide der ständischen Einwirkung und Controlle unterwerfen, sich sofort mit einer Civilliste begnügen zu wollen; wenn der von seinen Unterthanen mit Recht verlassene und landflüchtige Herzog Carl von Braunschweig nach seinen zurückgelassenen Bewilligungen das Bedürfniß seiner Unterthanen anerkannt und ihnen durch das Anerbieten, seine bisher allein besessene und benutzte Domänen mit dem Staate theilen zu wollen, seine bessere und geänderte Gesinnungen kund gegeben hat; wenn die Hannöverische Regierung, in der officiellen actenmäßigen Würdigung der Anklage des Ministeriums Münster sich verpflichtet und gedrungen gefühlt hat, öffentlich nachzuweisen, daß die bedeutenden Domänen im Königreiche Hannover, d. i. die eigentlichen Güter, Forsten und gutsherrlichen Gefälle und sonstige in die Renteicasse fließende Einnahmen nach Gesetzen, Verträgen und Herkommen, soweit sie reichen, zu Bestreitung der Lasten der Regierung verwendet werden müssen, wenn sie durch alle Theile der Regierungsausgaben überzeugend diese Verwendung nachgewiesen hat; so müssen uns nothwendig Gefühle der tiefsten Trauer ergreifen, daß man bei uns die Bitten, Wünsche und das Bedürfniß unserer Mitbürger, die wir schon so oft, so lange und so eindringlich in ihrem Namen auszusprechen und kund zu geben, uns verpflichtet glaubten, noch keiner Beachtung und Willfahrung

gewürdigt hat, warum man noch allein bei uns etwas festzuhalten bemühet ist, was im unbestochenen Rechtsgefühle, in der öffentlichen Meinung und im Beispiele aller constitutionellen Staaten Europa's nicht allein keinen Beifall, sondern vielmehr einen allgemeinen lauten Tadel und die lebhafteste Bestreitung findet; warum man sich auf einen Besitzstand so viel zu gut thut, dem klare Verfassungsgesetze und der frühere gegentheilige gesetzliche Besitzstand, die ernstlichsten ununterbrochenen Rechtsverwahrungen störend entgegentreten, dem es ganz an einer rechtlichen Grundlage mangelt, dessen Zweck ursprünglich unbekannt war, und der später allein durch eine überwiegende Gewalt, trotz der hiergegen eingelegten Widersprüche, erhalten wurde.

„Die Ueberzeugung von den Rechtsansprüchen des Landes auf die Domänen wird uns bis ins Grab begleiten. Keine menschliche Gewalt wird uns dieselbe zu nehmen vermögen; und da jede Verläugnung derselben auch eine Verläugnung unserer Pflicht seyn würde, so kann von einer Aenderung unserer Gesinnungen keine Frage mehr seyn. Da aber jeder Schriftwechsel zu Vertheidigung der beiderseitigen getheilten Meinungen zu keiner Annäherung führt, mehr verdirbt, als gut macht; so glauben wir mit diesem Berichte unsere Rechtfertigung für unser bisheriges ständisches Verhalten schließen und es unserer Staatsregierung nunmehr anheim stellen zu dürfen, welchen Entschluß sie zur Beseitigung aller zwecklosen und aufenthaltlichen Verhandlungen zu nehmen für gut erachten wird."

Was ist von diesem unseligen Streite rechtlich und politisch zu halten, und zwar zuerst in Beziehung auf

die jährliche Rente von 140,000 fl.?

Eine Besitzstörung im rechtlichen Sinne kann die jetzige Ver-

weigerung der Rente nicht genannt werden, weil die zeitherige Bewilligung stets mit einer Rechtsverwahrung verbunden und insbesondere 1821 von den Deputirten kräftigst bestritten worden war. Die Kammer konnte früher Gründe haben, mit dem Regenten nicht förmlich in Zwiespalt zu treten; wozu hätte ein solcher auch führen sollen in den drangvollen Jahren von 1814 — 1830? Allein die Julitage haben die Lage der Dinge verändert; die Völker dürfen nun wenigstens sich krümmen, wenn man sie mit Füßen tritt; und wenn dies auch von dem nassauischen Regenten nicht gesagt werden kann und soll, so ist doch unverkennbar, daß in der Forderung dieser Rente ein Unrecht, eine Gehässigkeit liegt, wovon die Regierung zurückschrecken sollte. Ja, sie scheint es selbst zu fühlen, sie will die Rente erlassen, wie der katholische Bischof Brand und die herzogl. Kommissarien zu verstehen gaben, sie will in Gnaden verzichten, worauf sie keinen rechtlichen Anspruch hat.

Wofür entstand die Rente? für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle. Das Edict darüber bestimmt den Standesherrn, Grundherrn und andern Privatberechtigten eine Entschädigung; schließt also eben damit die Domänenkasse selbst aus, wie es auch in Würtemberg, Baden und andern Staaten geschehen ist. Gewiß hatten die beiden Fürsten von Nassau, als Urheber des Edicts, dieselbe Absicht, denn man verkündete dasselbe als eine große Wohlthat für das Land, prägte Münzen, empfing Dankadressen u. s. w. Und nun sollte die ganze Wohlthat darin bestehen, daß eine durch Unrecht und Gewalt barbarischer Zeiten entstandene Abgabe von Einzelnen auf das ganze Volk gewälzt wird? Uebrigens ist es ja in rechtsförmlicher Weise noch unentschieden, ob die Domänen Staats- oder Fürstengut sind. Sind sie Staatsgut, so kann der Staat keine Entschädigung an sich

selbst verlangen oder entrichten; sind sie Fürstengut, so beginnt ein Recht des Anspruchs erst am Tage der Entscheidung. Bis dahin streitet die Vermuthung für die Eigenschaft der Grundgefälle als Staatsgut, weil nach dem Vernunftrecht im Staat Niemand Abgaben beziehen kann, als der Staat selbst, und factisch oder historisch begründete Ausnahmen streng erwiesen werden müssen. Diesem Grundsatz hat man auch von Seiten der badischen Regierung gehuldigt. Ueberdies, wer hat die Entschädigungssumme festgesetzt? die Verwaltungsbehörde, Diener des Fürsten, unter dem Einflusse des Staatsministers, der im Nassauischen zugleich Hausminister d. h. Hausmeister oder Oekonomieverwalter des Fürsten ist. Sonderbarer Weise floß die Rente in die allgemeine Steuer- also Staatskasse, und wenn der Betrag nicht für Staatsrente verwendet worden, so hat der anweisende Minister sich eines Eingriffs schuldig gemacht. Endlich wurde der Betrag verschieden angegeben, bald 168,290 fl. 4 kr., bald 153,074 fl. 59 kr., und bald 140,000 fl., so daß hieraus zugleich die Willkührlichkeit der Festsetzung erhellt.

Wie immer man über das Rechtsverhältniß der Domänen selbst urtheilen mag, offenbar beruht die geforderte Rente nicht auf einer gesetzlichen Grundlage; der Bezug seit 1816 oder 1817 begründet keinen rechtlichen Besitz, sondern stellt sich als eine einseitige und thatsächliche Vorschreitung dar, nemlich von Seiten dessen, der die Gewalt hatte, seine Forderung auch gegen den Widerspruch durchzusetzen.

Die Natur der Domänen selbst betreffend, so will es uns fast bedauerlich scheinen, wie schwach die Grundlage und das ganze Gerüste des Gebäudes, welches die sonst so erfinderische Dienstbeflissenheit der Fürstendiener aufgestellt hat. Die Basis nemlich ist: der Herzog sey ursprünglich aus einem Grundherrn, das Herzogthum aus einer

Grundherrschaft hervorgegangen, somit sey gar kein Staatseigenthum vorhanden, sondern alle Domänen seyen Privateigenthum; alle später hinzugekommenen Ländertheile seyen vermöge Privatrechtstitel oder durch Tausch hinzugekommen, und darum von gleicher Natur.

Mit diesem Fundamente steht und fällt aller Anspruch des Herzogs. Die Wahrheit ist, daß die Herzoge, wie alle deutsche Fürsten, ursprünglich bloße Grundherrn waren, allmählig zur Landeshoheit im Reich aufstiegen und mit dessen Umsturz durch den rheinischen Bund zu Souveränen emporwuchsen. Was aber ist die Folge dieses so tief veränderten Verhältnisses? Dies ist unsers Erachtens die entscheidende Frage, welche weder von den herzoglichen Commissarien, noch von den Landesdeputirten genugsam hervorgehoben worden ist. Jene hatten von ihrem Standpunkt als Fürstendiener sehr Recht, das privatrechtliche Verhältniß festzuhalten; die Volksvertreter konnten zwar, wie sie gethan, das historische und staatsrechtliche durchführen, es sind ihnen aber die Hauptresultate entgangen, oder doch nicht recht deutlich geworden. Wenn wir nemlich auch, wovon wir weit entfernt sind, zugeben wollten, daß alle Domänen ursprünglich den Grundherren von Nassau gehörten und daß die später hinzugekommenen durch Privattitel erworben worden; so standen insofern diese Grundherren wie Privatgutbesitzer, als Unterthanen von Kaiser und Reich da. Wollten sie nun, wie andere nassauische Bürger im Unterthansverhältnisse zum Staat, zu welchem diese Lande dermalen gehören, beharren, so würde die Rede davon seyn können, welche Domänen ihnen gehörten, welche dem Staate. Allein sie haben ihr Unterthansverhältniß gegen das der Landeshoheit, dann der Staatshoheit vertauscht; die Landestheile, welche im Bereiche des Grundherrnthums

lagen, sind zum Staat geworden, somit ist nun dieser der Eigenthümer aller Domänen. Wollte man ein Privateigenthum der Fürsten behaupten, so müßte sich solches über Land und Leute überhaupt erstrecken; das Fürstenthum wäre eine Plantage. Was auch die Commission begriffen und mit gerechtem Unwillen zurückgewiesen hat. Wahr ists, die herzoglichen Diener haben dies mit dürren Worten behauptet, sie haben das Regierungsrecht selbst als einen Bestandtheil des Familienfideicommisses erklärt *). Wahr ists, die deutschen Länder wurden nur zu lange wie Zuckerplantagen benutzt und ausgebeutet, so daß es nicht zu wundern, wie trotz der ungeheuren Verschwendung der Höfe überall noch so viele Domänen vorhanden sind und sich stets vermehrten. Hauptsächlich indeß durch Raub an Klöstern, Kirchen, Confiscationen, verlassenem Gut der Kreuzfahrer u. s. w. Diese Mißhandlung der deutschen Länder, welche oft nur einem fürstlichen Jagdpark glichen, sey mit einer barbarischen hinabgeschwundenen Zeit der Vergessenheit übergeben; wenn aber im Jahr 1831 Landtagscommissarien das Regierungsrecht als einen Ausfluß des Grundeigenthums, als einen Bestandtheil des fürstlichen Familienfideicommisses erklären und geltend machen, so ist dies ein Wahnsinn, ein Hochverrath an dem nassauischen Volk, an der Menschenwürde, der nicht ungerächt bleiben wird.

Wollen die Fürsten von Nassau die Domänen als Privateigenthum ansprechen, so müssen sie zuvörderst in den Privatstand zurücktreten, und dann beweisen, was ihnen gehöre. Sie können nicht Regenten und Privateigenthümer

*) Der Landtagscommissär Herr Magdeburg erklärte in der Sitzung vom 26. März ausdrücklich: „das Regierungsrecht gehört zum Fideicommiß; das Fideicommiß gehört der regierenden Familie, es ist nicht Eigenthum des Landes.“

der Domänen seyn, das ist ein Widerspruch. Der Fürst geht im Staat auf.

Schon zur Zeit der Landeshoheit waren die deutschen Fürsten nicht Eigenthümer der Domänen. Ihr Gesammtverhältniß war ein lehnsrechtliches; sie waren Vasallen vom Reich, Reichsstände, und in dieser Eigentschaft benützten sie die Domänen und übrigen Staatseinkünfte ohne Unterscheidung für ihren Hofstaat und die Landesbedürfnisse. Verlor ein Vasall die Belehnung, so verlor er damit den Genuß der Domänen, was nicht geschehen wäre, wenn er Privateigenthümer gewesen.

Es befestigte sich dies Verhältniß zur Zeit des Rheinbundes; darum wurde auch, zwar mit schreiendem Unrechte gegen die Völker, aber nach den Ansichten des nassauischen Hofmeisters ganz consequent, den mittelbar gewordenen, d. h. zu Unterthanen verwandelten Standes- und Grundherren, der Besitz gewisser Güter und Einkünfte als Privateigenthum gelassen. Umgekehrt haben die Fürsten von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen u. a. in den gegebenen Verfassungen oder durch Uebereinkunft mit den Volksvertretern dem Lande alle Domänen oder einen gewissen Theil zur Verfügung gestellt, und sich eine Civilliste bedungen, welche zwar auf solche Domänen oder Staatsgüter radizirt werden kann, aber deren Natur deshalb nicht verändert.

Ja das heutige, zumal constitutionelle Staatsverhältniß ist nach unserm Dafürhalten ganz unverträglich mit einem fürstlichen Privateigenthumsrecht an die Domänen. Die Verfassungen oder Gesetze verordnen allenthalben, daß der Staatsdiener in seinem Amtsbezirk keine liegenden Gründe besitzen soll, damit sein Dienstverhältniß nicht durch Privatrücksichten beengt werde; der Regent aber sollte in allen Ecken begütert seyn, alles was das Land des Herrlichsten und

Besten hervorbringt wie in Nassau, sollte sein eigen gehören? Ja, so ists in Nassau; dort ist der Hausmeister des Fürsten zugleich der constitutionelle Minister des Landes, in dessen Hand die ganze Regierungsgewalt vereinigt ist!

In einem Staat sind Regent und Volk eins, jener ist nicht mehr ein Grundherr, welcher den andern Staatsgenossen gegenüber oder zur Seite steht, und höchstens in Zeiten der Gefahr z. B. als Herzog, mit Leib und Vermögen für sie streitet. Ja, ich behaupte, was ein zum Regent aufsteigender Bürger besitzt, gehört dem Staate, den er repräsentirt, seine Persönlichkeit geht in der des Staates auf. Inzwischen braucht man in Nassau die Sache nicht so streng zu nehmen. Denn, wie die Landesdeputirten gründlich nachgewiesen, die Domänen sind nicht Privateigenthum des Fürsten, sie waren es nie in der Art, daß sie nicht zu Staatszwecken verwendet worden wären, und konnten es noch weniger bleiben, nachdem der ehemalige Grundherr zum sogenannten Landesherrn und dann zum Staatsoberhaupt emporstieg.

Daß die Fürsten von Nassau vor 1817 nicht an solche Ansprüche dachten, beweist das von den Deputirten angeführte Steuergesetz von 1809, worin die beiden Herzoge ausdrücklich erklärten, „daß die Staatsbedürfnisse, soweit sie „nicht durch Einkünfte aus Staatsgütern gedeckt „sind, durch Steuern aufgebracht werden sollen."

Kann man deutlicher sprechen? Warum sind denn nun auf einmal alle Staatsgüter verschwunden und Privatgut des Fürsten geworden? Hat die Verfassungsurkunde dies so bestimmt? Mit keiner Silbe. Ist dieses Rechtsverhältniß durch die Edicte bewirkt worden, welche eine getrennte Verwaltung der Steuern und Domänen anordneten? Die Edicte sprechen eine solche Absicht nicht aus und konnten es nicht,

sie sind nach der Verfassung gegeben worden und konnten das Verfassungsrecht nicht mehr einseitig abändern. Eine getrennte Verwaltung der Steuern und Domänen besteht in den meisten Staaten, weil zu jeder Gattung eigenthümliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Geschäftsbehandlung erforderlich scheinen: es ist eine bloße Verwaltungsmaßregel, die keine Rechtsverhältnisse abändern oder begründen kann. Aber jene Steuerverordnung ist der Verfassung vorhergegangen, durch diese selbst, wenigstens den Grundlagen nach, nur bestätigt und wurde seither als gültiges Gesetz angesehen und befolgt.

Doch alle diese Verhältnisse hat der Ausschuß der Deputirtenkammer eben so gründlich als freimüthig erörtert; uns genügt es, oben das heutige Staatsverhältniß hervorgehoben und auf die nothwendigen Folgerungen daraus hingewiesen zu haben. Nur einen Umstand müssen wir noch berühren, der nirgend in den Verhandlungen erwähnt ist. Wir hören aus anderweitigen Mittheilungen, daß der Herr Herzog 80,000 fl. als sogenannte Schatullengelder bezieht, worüber keine Rechnung gehalten werde, und woraus die unten erwähnten Heiraths-Dotationen der Töchter des Ministers fließen sollen. Wird hierin nicht eine Staats- und Privatdomäne ausdrücklich unterschieden? Wir machen die Stände auf diesen Umstand aufmerksam.

Wir wenden uns nun zu der Frage: Was soll geschehen? und wie soll es geschehen?

Will man es bis aufs Aeußerste kommen lassen? Die letzte Entscheidung könnte dann zwar nicht zweifelhaft seyn, aber die Opfer, welche zu bringen wären, um solche herbeizuführen, müssen auch in Rücksicht kommen. Beide Theile müssen nachgeben. Wir sind überzeugt, daß das nassauische Volk nichts Unbilliges von seinem Fürsten verlangt; ebenso haben wir die beste Meinung von den persönlichen Gesin-

nungen des letztern. Wohldiener, Ohrenbläser, Hofschranzen drängen sich zwischen beide, den Sinn des Fürsten vergiftend. Das Privatinteresse schwebt in Gefahr. Der Hausmeister und Minister von Marschall z. B. hat ein Landgut, Hanstätten, zum Geschenk erhalten; zwei seiner Töchter erhielten bei ihrer Verehelichung jede eine jährliche Rente von 2000 fl.," zwei andere Töchter desselben treuen Dieners empfangen jede eine solche Rente von 1000 fl., macht zusammen jährlich 6000 fl. Herr von Marschall hat deren noch ein halbes Dutzend — man darf also die fürstlichen Domänen nicht schmälern lassen, das ist klar, wenn nicht für jeden, doch für Herrn von Marschall, den Biedermann. Die Stellen und Aemter dienen bei solchen Verheirathungen nebenher als Heirathsgut: Herr von Winzingerode ist mit etlichen und 20 Jahren bereits Hofgerichts-Director. Und du, undankbares nassauer Volk, willst solche Verdienste nicht erkennen? Die herzoglichen Commissarien, welche im Namen der Regierung mit den Volksdeputirten über die Landesangelegenheiten verkehren sollten, stellten sich, mitten im Gefecht durch Herrn Magdeburg verstärkt, als Hausdefensoren des Herzogs oder vielmehr des Ministers dar; Dr. Renda, früher bei der Burschenschaft, jetzt bei den Domänen, preist die Rechte des Fürsten und des Hausministers in Frankfurter Zeitungen, Herr von Pögelsheim in der Aurora; man trachtet fremde politische Schriftsteller zu bestechen u. s. w; man vertheilt die einseitige, amtliche Darstellung des Streites unentgeltlich an die Schultheisen u. s. w., indeß man die Gegenschriften von Polizeiwegen consiszirt; man organisirt förmlich eine geheime Polizei im Lande, man streut aus: die Oestreicher würden nächstens eine Promenade durch das Land machen u. s. w. Und ihr nassauischen Landesdeputirten seyd immer noch nicht belehrt?

Ist dies, so fragen wir, ein Benehmen von einer Seite, um Vertrauen und Billigkeit auf der andern zu erwecken? Unheilvolle Fürstenverderber! wann werdet ihr endlich einsehen, daß das Unglück, welches ihr über Fürsten und Völker bringet, zuletzt auf euren Häuptern ruhen wird?

Erhabener Fürst! stoße sie von dir, diese Blutsauger des Landes, stoße sie alle von dir, sie rauben dir die Liebe des Volks, untergraben deinen Thron und reißen dich mit in ihr Verderben. Heftig ist dein kleines, biederes Volk aufgeregt, heftig aufgeregt ganz Deutschland, heftig aufgeregt ganz Europa — nur Gerechtigkeit, vollständige Gerechtigkeit, und Billigkeit kann Fürsten und Völker erretten.

Der Herzog erkläre die Domänen als das, was sie sind, als Staatsgut, und die Landesdeputirten werden eine Civilliste bewilligen, welche den weitesten Bedürfnissen des Hofes genügt; sie werden dabei nicht sowohl den Geist der Zeit, als ihren eigenen Wunsch befragen, und dem Fürsten alle mögliche Rücksicht beweisen; aber sie können nicht gestatten, daß das Staatsgut zur Ausstattung der Töchter des Hausmeisters und andern unwürdigen Zwecken verwendet werde; sie können nicht zugeben, daß das Interesse des Fürsten als Gutsbesitzers, der überall als Eigenthümer genannt wird, wohin man den Fuß setzt, dem Interesse des Landes und anderer Gutsbesitzer widerstreite; sie können nicht zugeben, daß ein gesondertes fürstliches Haus- und Staatsinteresse bestehe, und die Volksangelegenheiten von einem Hausmeister geleitet werden, der mit dem Schweiße des Landes seine Töchter ausstattet und die Stellen seinen Tochtermännern oder sonstigen Kreaturen Preis gibt, zum Sündenlohn feiler Federn herabwürdigt.

Die Commissarien in ihren Erklärungen und die amtliche Darstellung thun sich darauf zu gut, daß sie den Ständen

eine Revision der Ausscheidung der Domänen angeboten, und da jene nicht darauf eingingen, wirft man ihnen die Schuld der Nichtverständigung vor. Dies Anbieten ist ein wahrer Hohn. Die Domänen sind Staatsgut. Wenn es wahr ist, daß der Herzog jährlich 80,000 fl. als Schatullengelder bezieht, — eine Sache, die von den Vertheidigern der fürstlichen Domänen behauptet wird — so lasse man diese 80,000 fl. dem Herzog und zwar mittelst Ausscheidung eines Domanialguts, welches man als Privateigenthum des Fürsten und seines Hauses erkläre; wiewohl, nach unsern Ansichten, ein solches Verhältniß der Würde des Staatsoberhaupts und der Uneigennützigkeit, der Reinheit seiner Stellung widerspricht. Dies ist aber auch das Aeußerste, was von Seiten der Deputirten geschehen kann, um eine gütliche Ausgleichung herbeizuführen. Alle übrigen Domänen aber erkläre man als Staatsgut, was sie sind, und ordne eine regelmäßige sparsame Verwaltung an, die nicht wie die jetzige den halben Ertrag wegfrißt: dann wird eine verhältnißmäßig reiche Civilliste und noch ein bedeutender Ueberfluß zur Bestreitung von Staatsausgaben gewonnen werden; man wird dem Volk eine bedeutende Erleichterung in den Abgaben bewirken können.

Nicht minder verhöhnend ist die Weisung, die Deputirten sollen einen verfassungsmäßigen Antrag stellen; verhöhnend darum, weil die Commissarien sehr wohl wissen, daß die Herrenbank den Antrag zurückweisen, und die Regierung solchen nicht genehmigen würde. Daß dies übrigens der Weg nicht sey, den die Volkskammer einzuschlagen hat, ist vom Ausschuß klar bewiesen worden. Die Domänen sind Staatsgut, der Staat war ununterbrochen im Besitz und Genuß; dieser Besitz und Genuß gründet sich auf die Natur der Sache, auf klaren Ausspruch der Rechtsgelehrten und

der Reichsgesetze, und ist zum Ueberfluß durch die positive Gesetzgebung des Landes Nassau, namentlich das Steuergesetz von 1809 anerkannt; die neue Verfassungsurkunde hat hieran nichts geändert: aus welchem Grunde nun und worauf soll die Kammer einen Antrag stellen? Der Herzog oder vielmehr sein Hausmeister hat, seine Stellung als Minister und Chef der Verwaltung mißbrauchend, das Staatsgut in Besitz genommen. — Dies ist ein willkürlicher, einseitiger, eigenmächtiger Act, der nicht zu Recht besteht: am Herzog oder der Regierung ist es, diesen Act zu vernichten und den vorigen Rechtszustand herzustellen: spoliatus ante omnia restituatur, d. h. der Beraubte muß vor allem wieder in den Besitz dessen gesetzt werden, was ihm geraubt worden, so lautet die Rechtsregel. Dazu bedarf es keines Antrags in der Art, daß die beiden andern Zweige der gesetzgebenden Gewalt beizustimmen hätten. Der Volkskammer ist kein anderes Mittel gegeben, als das erlittene Unrecht, die gewaltthätige Beraubung anzuzeigen; und hilft dies nicht, so verweigert sie das Büdget; und bringt auch dies nicht zu Verstande, so erklärt die Regierung damit, daß sie die Entscheidung der Gewalt anheimgebe. *)

Der Ausschuß hat in seinen Vorträgen über diese Sache,

*) So eben erfahren wir, daß der allmächtige Hausmeister und Staatsminister nicht nur die von den Ständen verweigerten 140,000 fl. sondern auch die von jenen gestrichenen Militärpensionen gleichwohl auf die Steuerkasse angewiesen hat. Hier ist also eine Verletzung der Verfassung in bester Form, und der wieder versammelte Landtag wird hoffentlich seine Pflicht nicht versäumen, den Minister zur Rechenschaft zu ziehen; wo es sich zeigen wird, ob die Verfassung in Nassau Bestand hat oder ein bloßer Schall ist. Die „Promenade," welche die östreichischen Truppen wirklich von Mainz bis Walluf gemacht haben, kann die Aufregung nur gesteigert, nicht vermindert haben.

und die Kammer bei der Discussion und Abstimmung, ebensoviel Muth und Vaterlandsliebe, als gründliche Sachkenntniß, Mäßigung und Nachdruck bewiesen. Möchten alle deutsche Kammern so einig und fest in ihren Beschlüssen seyn, möchten alle so tüchtige, unterrichtete und klare Präsidenten haben, wie die nassauische in Herrn Herber besitzt, der auch zugleich Berichterstatter des Finanzausschusses ist! Die Wähler und das gesammte nassauische Volk werden es ihm und allen treuen Abgeordneten in Rechnung halten. Was immer der Erfolg sey, jene haben ihre Pflicht erfüllt, und dies ist überhaupt, — in Zeiten wie die unsrigen aber zwiefach nicht ohne Gefahr und darum doppelt preiswürdig. Wir ermuntern die wackern Deputirten, beharrlich auf der betretenen Bahn fortzuschreiten: der Geist der Zeit verheißt ihren Bemühungen einen entsprechenden Ausgang. Der Landtag wird, wie man hört, erst nach der Badezeit wieder eröffnet werden; hofft man, daß bis dahin das Heldenvolk an der Weichsel unterdrückt und den russischen „Reserven„ der Weg offen sey? Der Haushofmeister und seine Geschöpfe möchten sich verrechnen. Die Wagschale, worin die Freiheit sich wiegt, sinkt immer gewichtvoller nieder, indeß jene des Absolutism in die Höhe geht, obschon sich die beiden Landesbischöffe Nassaus mit ihren fetten Pfründen hineingelegt haben. Kann doch die Londoner Conferenz, welche die fünf Colosse Europas repräsentirt, nicht einmal die Handvoll Belgier zum Gehorsam bringen! und knirscht der russische Coloß über den unbezwinglichen Nationalmuth der Handvoll Polen, mit welchen freilich die Sympathie des ganzen gebildeten Europas im heiligen Bündniß steht!

Dr. S.

Ueber die angebliche Nothwendigkeit einer Special-Gesetzgebung gegen etwaigen Mißbrauch der Freiheit der Presse.

Wird auch allgemein eingestanden, daß besondere Gesetzgebungen in Betreff der Presse Abweichungen vom gemeinen Rechte sind, und die Beschränkung constitutioneller Grundsätze bezwecken, so ist doch auch nicht minder wahr, daß eben diese Beschränkungen, diese Exceptionsgesetze, in den meisten constitutionellen Staaten bisher so sehr für nothwendig und heilsam empfohlen und gepriesen worden sind, daß der Verfasser dieses Aufsatzes nur mit einer gewissen Scheu eine andere Meinung zu äußern wagt. Allein er gestehet freimüthig, daß dieser Gegenstand seit langen Jahren seinen Geist beschäftiget, und sich ihm bei jeder wiederholten Veranlassung aufs Neue aufdringt. So groß und aufrichtig auch sein Zutrauen zu den reinen Absichten und den erleuchteten Kenntnissen einer großen Anzahl derer ist, denen bisher der hohe Beruf ward, freien Völkern Gesetze zu geben, und die eigene Beschränkungsgesetze für die Presse als nöthig erachteten; so wenig vermag er es dennoch, sich von der Triftigkeit ihrer Grundsätze zu überzeugen; und vergebens hat er sich bemühet, diese Ueberzeugung aus allen seit der constituirenden Versammlung bis zu der restaurirten Restaurations-Kammer von 1830 über die Presse gehaltenen Reden und erschienenen Schriften, so weit sie ihm zu Gebote stunden, zu schöpfen *).

*) Seitdem dieser Aufsatz angefangen wurde, hat der Verfasser eine große Beruhigung für sein Beginnen, durch einen ähnlichen Antrag in der badischen Wahlkammer, und durch das Schreiben des General **Bertrand**, aus welchem am Schlusse dieses Aufsatzes ein Auszug folgt, erhalten.

Manchen, sonst freisinnigen Mann mag das wohl befremden; allein wie oft übt das einmal als heilsam, für die Erhaltung des Staats und das Glück des Bürgers als unumgänglich nöthig Erachtete und Aufgenommene, auf unser Denkvermögen eine Gewalt aus, die alles weitere Forschen und Zweifeln verhindert! Haben doch viele ehrbare Leute lange geglaubt, und glauben vielleicht noch: Kein Staat könne ohne Zehnten, ohne Zünfte und sogar nicht ohne Stockschläge bestehen; warum sollten also nicht viele schätzbare Männer der Meinung seyn können, die Druckerkunst müsse, soll nicht Alles gefährdet werden, in ein besonderes Quarantäne-Lazareth auf ewige Zeiten einbastionnirt bleiben, hinter dessen Zwingmauern sie sich dann frei bewegen darf, damit sie keine schädliche Aufklärungsmiasmen um sich her verbreite, wodurch eine Cholera *) ganz neuer ansteckender Art entstehen könnte. — Diese vorgefaßte Meinung hat selbst bei vielen Vertheidigern der freien Presse so tief gewurzelt, daß sie bei dem Lesen einer von allen Personalitäten freien, aber unverschroben und kräftig, ohne Vor- und Nachversüßung vorgetragenen Rüge, stracks von einer gewissen Aengstlichkeit, von einer unwillkürlichen Beklemmung befallen werden, die ihnen in zitternd-tadelndem Tone den Ausruf: **das ist stark!** entreißen.

Diese Betrachtungen würden den Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes noch lange, und vielleicht für immer abgehalten haben, diesen Gegenstand öffentlich zu behandeln, wenn er es nicht für die Pflicht eines wohlgesinnten Staatsbürgers hielte, eben jetzt, wo auch wir von einem Preßgesetze, und

*) Der Herr Obrist von Heidegger, der Türken- und Redacteurfresser, in München hat wirklich von einer Tagblattcholera gesprochen, die über Bayern hereingebrochen seyn soll, weil zwei oder drei liberale Blätter entstanden sind. A. d. H.

so von der alles verschlingenden Scylla, der Censur durch Ordonnanz, in eine noch scheußlichere Charybdis, die Beschränkung der Presse kraft Gesetzes, geschleudert zu werden bedrohet sind, das was er über diese Materie für Wahrheit hält, was, wenn auch alle seine Gründe und Folgerungen eben so viele Irrthümer wären, doch weder dem Staate noch Einzelnen schaden kann, ohne Rückhalt frei herauszusagen, sollte er auch weiter nichts, was jedoch für ihn viel wäre, als durch Gegengründe die bisher entbehrte Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit exceptioneller Gesetze gegen die Mißbräuche der Presse zu erlangen.

Vor dem Erscheinen des Gesetzentwurfs wurde uns vielfach versichert, es werde nicht in derselben Werkstätte zubereitet, in welcher die weiland Censur-Ordonnanz zu Tage gefördert worden; er werde im Gegentheile das unverkennbare Gepräge liberaler Tendenz, und der Ermuthigung zum Fortschreiten des öffentlichen Staatslebens an der Stirne tragen; ja, das schöne, heilsame und gediegene Werk werde unversehrt und unentstellt durch leidige Amendements, von den drei Wanderungen durch die drei Gesetzgebungsregionen, zu uns, für deren Wohl es ausschließlich ersonnen worden, in seiner ganzen Glorie zurückkehren. Wir glaubten der süßen Stimme, so oft auch schon solche anticipirte Versprechungen ganz entgegengesetzte Resultate gehabt haben, und, wenn Alles so eintreffen sollte, ein Gesetz ganz überflüssig wäre. — Nun, da der Gesetzentwurf seinem ganzen Inhalte nach bekannt ist, und Viele jetzt zu merken scheinen, daß von Exceptions-Gesetzen nie etwas Gutes zu erwarten ist, jetzt fragen wir um so ermuthigter: Bedarf es denn der Presse wegen solcher Gesetze —? Nicht als erwarteten wir von unserer Erörterung irgend eine Wirkung auf jene in der Kammer der Abgeordneten; dazu haben wir

zu wenig Vertrauen in unsere Einsichten und besonders zu wenig Glauben, daß die Stimme eines, nicht nur gewählt zu werden, sondern auch zu wählen Unfähigen so weit ertönen könne. —

Indessen soll uns das nicht abhalten, unsere Meinung zu sagen. Wie viele lang unbeachtete, hartnäckig bekämpfte, von den Nutznießern angemaßter Vorrechte und ihren Schreiberlingen als verderblich verschriene Wahrheiten, haben zuletzt gesiegt, und werden jetzt selbst dort anerkannt, wo man zwar nichts weniger als für sie eingenommen ist, aber doch einsieht, daß es auch dem Kurzsichtigsten im Volke lächerlich scheinen würde, sie ernstlich anfeinden zu wollen.

Gehen wir also getrost an das Werk, und fangen wir damit an, vordersamst die Begriffe richtig zu stellen, die unserer Untersuchung zur Grundlage und zu Leitern dienen sollen. Untersuchen wir also zuerst, wie der in einer Verfassungsurkunde, in welchen Ausdrücken es auch seyn mag, ausgesprochene Satz verstanden werden muß:

Der Staat leistet allen Individuen, oder wenn man das lieber hört, allen Eingebornen Gewährschaft für die freie und ungestörte Ausübung aller von der Verfassung Allen zuerkannten Rechte.

Da es sich hier von Rechten handelt, deren Anerkennung als wesentliches und unveräußerliches Eigenthum Aller, den Staat als constitutionellen Staat charakterisirt, und alle Willkür sowohl von Seiten der Staatsgewalt als von Seiten der Einzelnen ausschließt; so kann wohl der angegebene Satz keinen andern Sinn noch Zweck haben, als feierlich und unabänderlich zu erklären:

1) daß der Staat, d. i. die gesammte Staatsgesellschaft, und diejenigen, die in ihrem Namen verfassungsmäßig zu

handeln befugt sind, sich selbst den Gebrauch der materiellen Gewalt [von einer moralischen kann in dieser Beziehung ohnehin keine Rede seyn] für nun und immer untersagt, Einzelne an der Benutzung solcher Rechte zu hindern, es sey durch gänzliche Aufhebung derselben, oder durch andere Beschränkungen als solche, die schon in der Natur der geleisteten Garantien selbst liegen, wodurch, mittelst immer weiter sich ausdehnender Hemmungen und Sperren, das Recht selbst wie nicht mehr vorhanden zu betrachten, und die angeblich freie Verfassung ein Trugbild seyn würde.

2) Daß vermöge des Gesellschaftsvertrags, Constitution, Staatsverfassung genannt, auch kein Einzelner, — und Einzelne heißen auch gesetzlich erlaubte Körperschaften, — sich erlauben darf, unter dem Vorwande von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, es sey die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsgesellschaft im Ganzen, oder jene Einzelner, anzutasten und zu verletzen. Die Garantie ist durchaus nicht ausschließlich zu verstehen, weder zu Gunsten eines Einzigen zum Nachtheil Aller, noch zu Gunsten einer Kaste, Klasse oder Körperschaft: das erste würde constitutioneller Absolutismus, das letzte constitutionelle Aristokratie, Theokratie, oder Oligarchie seyn; jede dieser drei Abarten der Staatsvereine sind Schmarotzer-Auswüchse, für welche die Kräfte des Ganzen sich vergeuden, und sind dem Plane des ewigwaltenden Urhebers der Wesen und der Dinge zuwider.

Wir glauben nicht, daß man diese Ansichten im Ernste werde bestreiten wollen, da sie auch übrigens keine neue Theorie aufstellen. Erregte diese Theorie auch Widersetzlichkeit und Erbitterung, als sie am 3. September 1791 von der constituirenden Nationalversammlung Frankreichs, nicht erfunden oder entdeckt, das waren sie seit dem ersten Schöpfungsmorgen, sondern verkündet wurden; ist auch jetzt

noch die überall hervorblickende Tendenz der Gegner dieser Wahrheiten, sie möglichst zu entstellen, zu lähmen und endlich unter dem Wuste eines mittelalterlichen, feudal-aristokratischen Despotismus zu ersticken; so haben wir deßhalb doch nicht Ursache uns zu beunruhigen. Die große Weltgeschichte ist in dem großen Geiste der Nation geschrieben, und Nichts, weder nicht-constitutionnel beeidigte Heere, noch Verleumdungen, Verfolgungen, Censur durch Ordonnanz oder Preß-Gesetz, ja nicht einmal der gleisnerische Patriotismus falscher Volks-Freunde vermag das Gesagte und Geschehene aus dem Andenken der Völker zu tilgen. Von dem Geschehenen hier zu sprechen, würde sehr überflüssig seyn; denn wer weiß das heute, zum Mindesten in seinen Haupt-Umrissen, nicht? Von dem Gesagten aber können wir nicht umhin, hier nur folgendes anzuführen:

Die Artikel 4 und 5 der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche der Constitution von 1791 vorangeht, enthalten Folgendes:

Art. 4. „Die Freiheit besteht darin, alles thun zu „dürfen, was einem andern nicht schadet. Folglich hat „die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Men„schen keine andere Schranken als die, welche den übrigen „Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte „sichern. Solche Beschränkungen können nur durch das „Gesetz bestimmt werden.“

Art. 5. „Das Gesetz ist nur berechtigt, die der Ge„sellschaft schädlichen Handlungen zu verbieten. Alles, „was vom Gesetze nicht untersagt ist, kann nicht verhin„dert, und was es nicht befiehlt, von Niemanden erzwun„gen werden.“

Die der Directorialconstitution vorhergehende Erklärung der Rechte, aber auch der Pflichten, enthält dieselben Grundsätze.

Doch in der Consular-Constitution, und, nicht nur in der octroyirten Charte von 1814, sondern auch in der modificirten, angeblich eine Wahrheit seyn sollenden Charte von 1830, ist eine solche Erklärung der Rechte weggelassen worden, und zwar aus dem Grunde, weil, so wahr und unumstößlich auch alle diese Grundsätze sind, es doch nicht gut sey, sie so laut zu verkünden, wodurch die immer auf der Lauer stehende Democratie neue Veranlassung zu weitern Ansprüchen finden würde. — Arme Doctrinarier, die ihr den Leuten mit dem Worte Democratie gar seltsame Dinge vorzuspiegeln euch abmühet! Gelehrtes Kauderwelsch, welches euch euere Affen possierlich genug nachgrinzen! Sagt uns doch, ihr großen Geister, die ihr das Welt-Rad in seinem dahinwälzenden Laufe hemmen zu können wähnt, und, wie viele euerer Vorgänger, von leidenschaftlicher Rechthaberei geblendet, nicht ahnet, daß die geringste Berührung einer seiner Speichen euch spurlos in ein ewiges, bodenloses Nichts schleudern würde; sagt uns, was diese Verschweigungen bisher euerm halben oder ganzen Unterjochungssysteme genutzt haben, und folgert uns daraus, wenn ihr könnt, was sie in Zukunft nutzen sollen! Wissen die Leute, die weder Gelehrte noch Banquiers', noch Kohlenhändler im Großen sind, jetzt weniger, als wenn die von euch so sehr gefürchteten Grundsätze in gesetzlicher Form feierlich anerkannt wären, wissen sie weniger, daß sie in jeder gerechten Sache gegen ihre Mitbürger aus den höhern Klassen vor Gericht Recht erhalten; daß Niemand ihre Rechte ungestraft schmälern darf; daß sie zu keiner nicht gesetzlich gebotenen Leistung angehalten werden können; daß sie in keiner Handlung gestört werden dürfen, wenn sie nicht von einem Gesetz als Zuwiderhandlung, Vergehen oder Verbrechen erklärt ist? Wissen sie nicht, die einfachsten Landleute, daß zwar ihre Mitbürger

berechtigt sind, im Felde spazieren zu gehen, zu fahren und zu reiten; unter dem Vorwande, dieses Rechts zu genießen, aber keineswegs befugt sind, sie, Landleute, oder die Ihrigen persönlich zu verletzen, oder ihre Aerndten zu zertreten? Wissen sie endlich nicht eben so gut, daß auch sie, wenn sie anders gute Menschen und gute Bürger seyn wollen, ihre in den Gesetzen begründeten Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger, diese mögen reich oder arm seyn, erfüllen müssen? Was fruchtet es demnach, das Alles zu verschweigen? In unauslöschlichen Flammenzügen strahlen diese ewigen Wahrheiten, nicht nur in einigen geschriebenen Constitutionen, nein, in den Erinnerungen von 1789, in denen der darauf gefolgten vierzig Jahre, die Restauration von 1814 nicht ausgeschlossen, in der Juli-Regeneration, in der Revolution Belgiens, Polens, Hessens, ja selbst in den nichtgeschlossenen, obgleich mißlungenen Begebenheiten Spaniens, Portugalls, Neapels, Piemonts und Bologna's. — Gleiche Pflichten, aber auch gleiche Rechte! ertönt's theils laut, theils im Geiste der Völker, die weder Anarchie noch Willkür, sondern gesetzliche Freiheit und Gleichheit wollen; und kein menschlicher Arm, kein aberwitziger Sophist vermag es, diesen rollenden Donnerruf anders als durch Gesetz und Recht, gegründet auf die geläuterte öffentliche Vernunft, diesen unverkennbaren Ausfluß der Gottheit selbst, zum segenreichen, Staaten und Bürger beglückenden Frieden zu beschwichtigen. —

Aus dem Allen erhellet zur Genüge, daß in der Sicherung der Rechte Aller, nicht nur der jedem Einzelnen zuerkannte Schutz für die ruhige Ausübung seines persönlichen Rechts, sondern auch zugleich die Schranke begriffen ist, wo das Recht aufhört und das Unrecht anfängt, da nämlich, wo der Staat entweder oder andere Einzelne in dem Gebrauch ihrer Rechte würden gestört werden. —

Wir gehen nun weiter zu unserm vorgesetzten Gegenstand über, und fragen:

Wenn in einer Staatsverfassung, bei der Aufzählung aller den Staatsgenossen verbürgten gesellschaftlichen Rechte, unter diesen, wie es sich wohl verstehet, auch die freie Aeußerung der Meinungen durch Wort, Schrift und Druck, d. i. Freiheit der Sprache und der Presse, wovon die erste Geschäftsträgerin des Gedankens, und letztere der Eilwagen, der Kabinetskurier, der Telegraph der ersten ist und sie ersetzt, mitgarantirt wird; ist es nöthig, oder vielmehr gerecht, hinzuzufügen: unter den gesetzlichen Beschränkungen? —

Wir stehen keinen Augenblick an, diese Frage zu verneinen, müssen aber, bevor wir unsere Gründe angeben, sogleich einem etwaigen Einwurfe begegnen, dem nämlich, daß doch auch in dem oben angeführten Art. 4 der Erklärung der Rechte die Rede von gesetzlichen Beschränkungen ist. Die Antwort ist ganz einfach. Man lese den 5. Artikel, der sagt: „Das Gesetz ist nur berechtigt, die der Gesellschaft schädlichen Handlungen zu verbieten; und unter Gesellschaft sind der Staat und die Mitglieder des Staats verstanden.

Die Gründe unseres Nein! auf die obige Frage aber sind die folgenden, welche darthun werden, daß wirklich schädliche Handlungen zu bestrafen, es keines Ausnahmegesetzes bedarf.

Der Staat und die Staatsbürger, so wie diese letztern unter sich, stehen in ununterbrochenem, ewigem Wechseltausch von Rechten und Pflichten, von Leistungen und Gegenleistungen einander gegenüber. Niemand genießt eines Rechtes, ohne dafür zur Erfüllung einer Pflicht gehalten zu seyn, oder sie bereits erfüllt zu haben. Niemand leistet einer Pflicht Genüge, ohne dagegen eines Rechtes genossen zu

haben, oder des Genusses noch gewärtig zu seyn. Selbst vom Staate gestiftete Wohlthätigkeitsanstalten führen diesen Namen nur in Beziehung auf die Empfänger der Wohlthaten; rücksichlich des Spenders derselben, des Staats, aber ist es außer Zweifel, daß er durch Sicherung der Ruhe, des öffentlichen Friedens, des Eigenthums, durch Befestigung der öffentlichen Moral und der Verbreitung der Civilisation überreichlich belohnt wird. Daß es mit den öffentlichen Lehranstalten dieselbe Bewandtniß habe, bedarf kaum einer Erwähnung: ein durch Verwahrlosung oder vorsetzlich verdummtes Volk ist ein unzuverläßiges, und oft ein ungetreues Volk. — Denen, die dieser Lehre etwa den Vorwurf machen wollten, sie ähnle dem Egoismus, bemerken wir 1) daß hier ebenso wenig Egoismus ist, als wenn der Kaufmann für seine Waare den bedungenen Preis, der Beamte für seinen geleisteten Dienst den versprochenen Gehalt, der Taglöhner nach verrichtetem Tagewerk seinen Lohn fordert; oder umgekehrt, wenn der Käufer für sein Geld gute Waare, der Staat oder die Partei für den Gehalt oder das Honorar pünktlichen und tüchtigen Dienst, der Taglohnbezahlende ernstlichen Fleiß verlangen. Nur Rechte ohne Pflichten, die aber keine rechtliche, sondern erzwungene Rechte sind, Forderungen an Andere ohne vollwichtige Entgeltung verdienen die entehrende Benennung: Egoismus. 2) Daß hier nicht die Rede von rein moralischen Rechten und Pflichten seyn kann, bei welchen freilich materielle Vergeltung undenkbar ist, da dieser Gegenstand nicht in den Kreis gegenwärtiger Untersuchung gehört. 3) Daß eben dadurch die öffentliche allgemeine Freiheit entstehet und sich befestigt, daß Jeder, auch der geringste auf der Stufe, nicht blos des Reichthums, sondern selbst der Geistescultur, das Recht hat, das in Anspruch zu nehmen, was ihm gesetzlich zusteht; und wo diese Freiheit wahrhaft

herrscht, und das kann sie nur wo Gleichheit vor dem Gesetze nicht blos dekretirt ist, da bleibt wenig oder gar kein Raum für Egoismus übrig. Sind aber die Gewalten im Staat entweder nicht gehörig characterisirt, d. h. wenn die Pflicht der Verantwortlichen vor dem Willen des Unverletzbaren sich beugen muß, wenn der Staatkörper, der das democratische Princip repräsentiren soll, von privilegirten, theocratischen und aristokratischen Einschiebseln angepfropft ist; oder die Gewalten so gestaltet, so in gewissen Formen eingezwängt sind, daß man bei dem ersten Blick das Warum solcher Gestaltung und Einzwängung wahrnimmt; werden Kasten vertreten, werden selbst die Bürger in Klassen geschieden; sind die untergeordneten Gewalten nicht scharf getrennt; gibt es Heloten im Staate, d. h. nicht nur solche, die unerachtet aller ihrer moralischen Eigenschaften, ihrer geringen Steuern wegen von Wahlrecht und Wählbarkeit ausgeschlossen sind; sondern auch Andere, welchen man als Beamten das Wohl und Weh des Bürgers anvertraut, und als Privatleuten nur das Recht nicht gestattet, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen, ohne daß darum eine ärmliche Steuerquote eine wahrhafte Garantie für Erziehüng, Moralität, Kenntnisse oder auch nur für wirklichen Reichthum leiste: dann freilich ist der leidige Egoismus das herrschende Princip; dann können sich die moralischen Kräfte eines Volkes, ohne welche die industriellen nicht geweckt werden, unmöglich entwickeln; dann stockt die Civilisation, und hier wie überall ist Stockung Rückgang, trotz allen gesammelten Meisterwerke der Künste, trotz aller hohen Schulen und kostspieliger Monumente. Memphis und Palmyra, Babylon und Tyrus, Byzanz und Rom sind untergegangen, weil sie entweder von der Bahn der Civilisation abgewichen waren, oder sie im Ernste nie betreten hatten. Dort gibt es ministerielle Verantwortlichkeit

und gibt auch keine; dort gibt es Wahlen, die sich von der eines Königs von Polen nach dem Einzuge Carls XII. in Warschau nur dadurch unterscheiden, daß dieser Eroberer voraus verkünden ließ, er wolle, daß man einen König, und zwar Stanislaus Leczinsky wähle, jene Wahlen aber unbeschränkt Statt haben dürfen, unter dem kleinen Vorbehalte, die Gewählten nicht zuzulassen; dort werden die wenigen für das Vaterland und seine Rechte sprechenden Volksvertreter als Unruhestifter, Anarchisten, Demagogen verschrien, und die in beträchtlicher Anzahl triumphirenden Privilegirten rufen dem kleinen Häufchen der Getreuen Hohn sprechend zu: Wir sind Unserer drei hundert! *) Dort endlich ist Alles Täuschung, und man muß mit jedem Augenblick gewärtig seyn, daß der Zauber plötzlich zerrinne. —

Dies erwogen, bleibt als Resultat der Schluß, daß in dem wohl und wahrhaft frei organisirten Staat alles Vertrag, beide Theile bindender Vertrag ist, und nichts anders seyn kann. Ist aber dem also, dann ist auch klar, daß, ohne den Vertrag zu verletzen, kein Theil das zu Beider Nutzen Jedem zugesicherte Recht zum Nachtheil des Andern gebrauchen, d. h. überschreiten darf.

Nun aber wolle man uns sagen, ob, wenn nicht eine Hinterthüre für ein späteres Machwerk offen bleiben soll, wie es die Erfahrung auch seitdem gelehrt hat, ob es etwas Ueberflüssigeres, einen schaalern Pleonasm geben kann, als den am Schlusse des 7. Art. der modifizirten französischen Charte? Dieser Artikel beginnt wie folgt: „Die Franzo„sen haben das Recht, ihre Meinungen bekannt „zu machen und drucken zu lassen". Bis hieher ist

*) So riefen in der französischen Kammer von 1824 die Anhänger Villele's den wenigen Patrioten zu.

Alles gut, und den Kämpfern für die Nationalrechte und Nationalfreiheit entsprochen. Doch dabei durfte es nicht bleiben; denn wie kann man Minister seyn, wenn man tagtäglich von dem Ersten dem Besten sich die Wahrheit muß sagen lassen, obgleich man sie nicht gerne hört *)? daher nun der Zusatz der schleppenden Doctrinarfloskel: „wenn sie sich nach den Gesetzen richten“ (en se conformant aux lois). — Hier muß wohl in jedem Unbefangenen der Zweifel über das erwachen, was man mit dem Zusatz überhaupt, und mit dem Worte Gesetzen im Besondern hat sagen wollen. War die Absicht, an die als gemeines Recht bestehenden Strafgesetze zu erinnern, und zu sagen: Hütet euch in euren Schriften, Aufruhr zu predigen, zum Umsturze der regierenden Dynastie, der Verfassung, der Gesetze, zum Raub und zur Zerstörung des Eigenthums aufzufordern, Andere zu verleumden, öffentlich zu entehren u. s. w., denn ihr würdet euch den Strafen aussetzen, die das peinliche Gesetzbuch gegen solche Verbrechen verhängt; dann läßt sich, wir wiederholen es, nichts Unnützeres, nichts ein Fundamentalgesetz Verunzierenderes, als ein solches Anhängsel erdenken. Nur ein Wahnsinniger hätte in Abwesenheit des Zusatzes auf den tollen Gedanken gerathen können, daß die bloße, reine Verkündung des Rechts alle Strafgesetze gegen den Mißbrauch desselben stillschweigend widerrufen habe. — Noch mehr Kraft aber gewinnt diese Ansicht, wenn man den kurz vorangehenden Art. 5, die Religionsfreiheit betref-

*) Dem Beobachter darf nicht entgehen, daß die franz. Minister vor und nach der Julirevolution, so oft in den Journalen ihnen etwas Unwahres aufgebürdet worden, mit der größten Gelassenheit antworteten und ihre Beweise anführten, und nur dann die höchste Entrüstung zeigten, wenn sie nichts zu antworten wußten, d. h. wenn die Journalisten die Wahrheit gesagt hatten.

fend, liest, zu welchem ein Zusatz ähnlicher Art nicht für nöthig erachtet wurde, obgleich die Weltgeschichte in dieser Beziehung weit ärgerlichere, gehässigere, blutigere, den Staaten, Fürsten, der Menschheit verderblichere Auftritte liefert, als die freie Presse jemals verursacht hat oder verursachen wird *). Traurige Belege dazu bietet der Geist der Mehrheit des französischen Clerus und das daraus größtentheils erwachsende Unwesen im mittägigen und westlichen Frankreich dar. Da ist doch die Restaurationscharte viel offener zu Werke gegangen, indem sie, Art. 8, in demselben Zusatze sich deutlicher über das aussprach, was sie unter jenen Gesetzen verstanden wissen wollte; denn dort lautet der Zusatz wie folgt: „wenn sie (die Franzosen) sich nach den Ge„setzen richten, welche die Mißbräuche dieser Freiheit zügeln sollen“ (en se conformant aux lois qui *doivent* réprimer les abus de cette liberté); sie sagt nicht: welche die Mißbräuche dieser Freiheit zügeln (qui *répriment*), was nur auf das bereits bestandene peinliche Gesetzbuch hätte bezogen werden können; nein, sie gestand frei heraus, daß sie für die Zukunft noch andere hemmende Gesetze in Petto habe, die, ins Leben zu rufen, sie sich, wie den berüchtigten Artikel 14, zu beliebigem Gebrauche vorbehalten wolle. Wie wäre das auch von der Bourbonischen Restauration anders zu erwarten gewesen; von ihr, die in ihre Rechte wieder eingetreten zu seyn verkündete, deren rechtlicher Besitz für sie nie aufgehört habe, und ihrer Nation nur soviel bewilligte, als für den Augenblick die Furcht ihr anrieth! Daß aber in der regenerirten Charte, in dieser Frucht der

---

*) Daß damit nicht ein Tadel gegen die Weglassung eines Zusatzes dieser Art zu Art. 5 ausgesprochen werden sollte, erhellet aus dem Geiste dieses ganzen Aufsatzes.

Julirevolution, das vage, machiavelistische: wenn sie sich nach den Gesetzen richten, sich befindet, konnte keinen andern Zweck haben, als eine neue Rüstkammer daraus zu machen, aus welcher man Angriffswaffen gegen die zum Scheine frei erklärte Presse nach Bequemlichkeit beziehen könne. — Das neueste französische Gesetz über die Presse bestätigt das nur zu gut, und mehr darüber zu sagen, würde nur ermüdend für die Leser seyn.

Gehen wir nun von dem Gesagten zu dem über, was in der bayerischen Constitution der Presse wegen verfügt ist, so finden wir im dritten organischen Edict, auf welches der eilfte Paragraph der Constitution hinweist, nicht nur Beschränkungen über Beschränkungen, Hemmung des Buchhandels 2c., sondern die periodische Presse einer Preventivcensur unterworfen; Exceptionsgerichte, nemlich die Administrativpolizei als Richterin über Ehre und Eigenthum der Bürger eingesetzt; so daß öfters manche Mitglieder einer Localbehörde, die nichts als ihren Namen schreiben können, wenn, z. B. Schillers Werke jetzt zum ersten Mal erschienen, sie dieselben der Götter Griechenlands wegen, als den Götzendienst empfehlend, mit Beschlag belegen würden.

Ueberhaupt muß man leider gestehen, daß der Menschen- und Vaterlandsfreund, nachdem er den Eingang der bayerischen Constitution gelesen, wo, mit wenigen Ausnahmen, die wahren und ächten Grundsätze bürgerlicher Freiheit und staatsrechtlicher Garantien in der Fülle ihrer herzerhebenden Glorie prangen, und den Leser mit Entzücken und Zuversicht alle aus ihnen nothwendig fließenden Folgerungen, als der vorangeschickten Theorie entsprechend erwarten lassen, von tiefer Trauer und schmerzlichem Gefühle durchdrungen seyn muß, wenn er in der Verfassung selbst vergebens die practische Anwendung jener Principien sucht, sondern im Gegen-

theile wahrnimmt, wie die Verfügungen mit den Grundlagen, die Schlußfolgen mit den Vordersätzen im grellsten Widerspruche stehen, und ihn dieselbe düstere Niedergeschlagenheit befällt, die der europäische Alterthumsforscher, nur so ganz unerwartet nicht, empfindet, der, von der Majestät einer von einem alt-orientalischen Königsgrabmal verschont gebliebenen Prachttrümmer bestochen, in das Innere dringt, und Unrath findet? — Nicht dem wohlwollenden Maximilian Joseph, noch seinen damaligen Räthen ist die Schuld beizumessen; der Geist des Vertrags von Chaumont, der Heilige genannt, drückte damals noch Europa; doch jetzt! Minister, Ministerverweser, Kammern, jetzt! —

Für diejenigen, welche etwa fürchten könnten, die gewöhnlichen Gesetze möchten nicht zureichend seyn, dem Mißbrauch der Presse zu steuern, oder die Verbrechen nachdrücklich genug zu bestrafen, die mittelst ihrer begangen werden könnten, wollen wir einige Artikel aus dem im Rheinkreise bestehenden Strafgesetzbuch ausziehen, in der festen Ueberzeugung, daß man sie für ein erkleckliches Hausmittel gegen alle Geist-, Witz-, Launen- und Tintenflüsse aller muthwilligen Pultgenossen finden wird, und, da es in den andern Kreisen Bayerns und in allen deutschen Staaten noch weit weniger an gesetzlicher Fürsorge gebricht, wie Jeder durch Vergleichung sich überzeugen kann: so kann durchaus kein Grund vorhanden seyn, noch besondere Gesetze zu machen, um die Presse zu beschränken, wenn die Absicht nicht ist, sie so gewaltig zu pressen, bis die Preßmaschine selbst darüber in Splitter geht.

Art. 102. „Sind der Verbrechen und Komplotte schuldig, „deren in dem gegenwärtigen Abschnitt Erwähnung geschieht, „diejenigen, welche, es sey durch Reden an öffentlichen Orten „oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch angeheftete Mauerzettel oder gedruckte Schriften, die

„Bürger oder Einwohner sie zu begehen werden aufgereizt „haben.

„Wenn jedoch solche Aufforderungen ohne alle Folgen „geblieben sind, sollen ihre Urheber blos zur Verbannung „verurtheilt werden“.

In diesem Abschnitt werden (Art. 86.) im ersten §. Frevel und Komplott gegen das Leben des Regenten, wie der Aelternmord *), mit Hinrichtung und Vermögenseinziehung **) bestraft; gegen ein Mitglied des Regentenhauses, so wie wenn der Zweck ist, die Regierung zu stürzen oder zu verändern, oder die Thronerbfolge zu verletzen, oder endlich die Bürger oder Einwohner gegen die königliche Regierung zu bewaffnen, der Tod und Gütereinziehung.

Im zweiten §. werden Frevel oder Komplott, um Bürgerkrieg dadurch zu erregen, daß man die Bürger oder Einwohner sich gegen einander zu bewaffnen reizt, oder Verwüstung, Mord und Plünderung in einer oder mehrern Gemeinden zu verursachen, mit dem Tod und Gütereinziehung bestraft.

Es ist unnütze, die übrigen Artikel dieses Abschnitts anzuführen, wo Todesstrafe und Güterverlust in vollem Maße verschwendet werden. Genug, der Art. 102. stellt die in

*) „Der wegen Aelternmord zum Tod Verurtheilte wird im Hemde, „baarfuß, und einen schwarzen Schleier über dem Kopf, zum Richtplatz „geführt; während seiner Ausstellung auf dem Blutgerüste liest ein „Gerichtsdiener dem Volk das Verdammungsurtheil vor, worauf ihm „die rechte Hand abgehauen, und er unmittelbar hernach hingerichtet „wird.“ (Art. 13).

**) Ludwig XVIII. hat in der Charte von 1814 diese alles Recht, Billigkeit, Menschlichkeit und Vernunft verletzende Strafe abgeschafft, die ein Ueberbleibsel aus den Raubzeiten der Barbarei und des Feudalwesens ist, und das ist jetzt den Anhängern Carls X. und diesem selbst bereits zu Gute gekommen. — Warum besteht sie bei uns noch gesetzlich? —

gedruckten Schriften statthabenden Anreizern zu solchen Verbrechen den Verbrechern selbst gleich.

Der Art. 217 straft die Aufforderung zur Empörung durch gedruckte Schriften wie die Empörung selbst, mit Einsperrung, Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren u. s. w. je nach dem Grade des Verbrechens.

Der Art. 283 und die folgenden enthalten Strafen gegen denjenigen, welcher wissentlich Werke, Schriften, Handberichte (bulletins), Anschlagzettel, periodische Blätter und andere Druckschriften, mit unrichtiger Angabe der Namen, Gewerbe und Wohnorte der Verfasser oder Drucker bekannt macht, ausruft, anheftet oder vertheilt.

Der Art. 330. bestraft die gegen die Schamhaftigkeit öffentlich begangene Beleidigung, was ohne Zweifel auch in gedruckten Schriften, in Zeichnungen, oder durch die Presse auf irgend eine Weise geschehen kann.

Die Art. 367. und folgende bestrafen Verleumdung, Beschimpfung, Offenbarung anvertrauter Geheimnisse.

Alle diese Erwähnungen sind, wie es sich leicht denken läßt, blos als Beispiele zu betrachten, um gegenwärtigen Aufsatz nicht übermäßig auszudehnen. Es reicht hin zu wissen, daß alle Vergehen und Verbrechen, die durch die Presse begangen, oder zu welchen durch die Presse Veranlassung gegeben werden kann, im erwähnten Gesetzbuche vorgesehen sind, und wenn wider Erwarten eine ausdrückliche Verfügung vergessen wäre, haben die Art. 59 und 60 durch die Verfügungen über die Mitschuld (complicité) weislich Vorsicht gebraucht.

Was fehlt denn noch zu diesem mit Todes-, Galeeren-, Verbannungs-, Einsperrungs-, Brandmarkungsstrafen gespickten Zeughause, wo sogar die Angeberei durch leichtere Bestrafung belohnt, die Verschwiegenheit wie ein Verbrechen behan-

delt wird, indessen das humane! Gesetzbuch den Bürger zur Verantwortung zieht, der aus unvorsätzlicher Geschwätzigkeit das Geheimniß eines Privatmannes ausplaudert! —

Wer wird nun noch, wenn sein Sinn rein und edel ist, wenn er in den Gesetzen nur Garantien, nicht Quälereien zu sehen wünscht, wenn er will, daß die Gesetze schützend für Alle, nicht nur für Einige seyn sollen, wer wird noch ein sogenanntes Preßgesetz für nöthig, nützlich und heilsam erkennen? So wahr mir Gott helfe, ich nicht!

Hier könnten wir füglich schließen; denn alles, was auch noch in Tribune- und in Ministerialreden, in periodischen und andern Schriften gesagt werden mag, um Furcht vor der Presse zu erregen, wenn sie nicht durch besondere, künstlich ersonnene Sperrketten bezähmt wird, erreicht nur für eine Weile seinen Zweck. Die öffentliche Vernunft verschafft sich Licht, und ihre gewaltige Stimme übertäubt bald alle gutgemeinte aber eingebildete Aengstlichkeiten, alle Sophismen ausschließlich weiser Doctoren, sogenannter Staatsmänner, und alle, unter dem Scheine der Besorgniß für das öffentliche Wohl Unterdrückung des ersten und vorzüglichsten Mittels desselben, der freien Aeußerung aller Meinungen, bezweckenden Declamationen.

Doch wollen wir, weil es ein Beleg mehr für unsere Meinung ist, die den bayerischen Kammern vorgelegten Gesetzentwürfe über die Presse flüchtig durchlaufen, und uns auf folgende Bemerkungen beschränken. Diese sind:

a) Im ersten §. des ersten Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen Anstalt der freie Druck der zur Presse übergebenen Schriften, und jedem gewerbsberechtigten Buchhändler der freie Verkehr mit den aus dem Drucke hervorgegangenen

Schriften, gestattet *). Wer sollte nicht glauben, daß unter Gewerbsberechtigung blos die allen Gewerbetreibenden, und also auch den Buchdruckern und Buchhändlern, durch das von der Legislatur auf verfassungsmäßigem Wege angenommene, und vom Könige sanctionirte Finanzgesetz, auferlegte Verbindlichkeit verstanden sey, den gewöhnlichen Gewerbschein **) nach dem gesetzlichen Tarif zu lösen. Doch nein; der dritte Entwurf: über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse, zeigt uns unsern Irrthum, und belehrt uns eines Bessern; — denn dort sind Geld- und Arreststrafen gegen unberechtigte Privatpressen und unberechtigten Handel mit Schriften ausgesprochen. Wäre im ersten Entwurfe die Rede von den gewöhnlichen Erfordernissen zur Betreibung eines Gewerbes, wozu neue Strafen in einem Gesetz über die Presse, da die Finanzgesetze selbst dafür durch Strafverfügungen hinlänglich gesorgt haben? und, angenommen, man habe sie unzulänglich befunden, warum hat man sie nicht in dem bereits vorgelegten Finanzentwurf, ihrem einzig passenden Ort, aufgenommen? — Allein da würden die Strafen alle Gewerbe treffen, und es sollte doch nur die verhaßte Druckerpresse dieses Privilegiums genießen. Und es hat ja auch bei weitem nicht so viel auf sich, wenn man kleine Steine unter den Kaffe mischt, wenn nur die Farbe der beliebten Bohne gleicht; wenn Kalch zum Mehl gebeutelt, und Bleizucker zu Getränken gegossen wird, — als wenn ein Unberufner sich einbildet, er

*) Wir entlehnen den Inhalt der Gesetzentwürfe aus der allgemeinen Zeitung, wo er aber weder ganz wörtlich, noch vollständig zu finden ist.

**) Wir sagen Gewerbschein, im Rheinkreise unter dem Namen Patent bekannter, weil wir unter Gewerbsberechtigung nicht eine besondere Concession, die constitutionell nicht Statt haben kann, verstehen können.

verstehe etwas von Regierungssachen, oder wenn er öffentliche Maßregeln und Handlungen hoher Personen tadelt, sich gar etwas stark und energisch über Mißbräuche der Gewalt ausdrückt, oder wenn er an die Gerechtigkeit des russischen Vertilgungskriegs gegen die rebellischen Polen nicht glauben will u. s. w. u. s. w.

b) Der 3. §. des ersten Entwurfs stellt: ausnahmsweise und kraft besondern Gesetzes die Censur wieder her, zwar nur für Zeitungen und periodische Schriften, und auch da nur für „solche Artikel, welche die Verhältnisse des „deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den „diesem Bunde angehörigen Landen außer Bayern, oder die „Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen „betreffen“. Wir bemerken hierüber:

1) Sind die Ausdrücke ausnahmsweise und besondern Gesetzes unrichtig, weil sie erwarten lassen, daß nur manchmal und besonderer Umstände willen ein Gesetz zur momentanen Censur verlangt werden würde, da doch der zweite Entwurf die Censur gleich jetzt und auf unbestimmte Zeit, also für immer einführt, und es blos der Staatsregierung überläßt, sie ganz oder theilweise aufzuheben, und wieder herzustellen.

2) Die geschraubte, verworrene Abfassung des §., zu und in, macht ihn so ziemlich unverständlich. Dann stehet es jedem frei zu errathen, was unter Verhältnissen zu verstehen ist, vorbehaltlich, daß wie er, Schreiber, Redacteur, Drucker, das Räthsel auch lösen zu können glauben mag, eine andere Auslegung ihn straffällig erklären kann.

c) Der 2. §. des zweiten Entwurfs: über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften, schließt von der Censur diejenigen fremden Staaten aus, von deren Regierungen der diesfalsige Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht

anerkannt und beobachtet, oder aufgehoben wird. Man fragt hier mit Recht, welche Länder von uns als fremde betrachtet werden? Sind es auch Bundesstaaten, wie wir öfters von aus dem Auslande eingeschwärzten Waaren lesen, d. h. aus solchen, mit denen wir nicht in einem Zollverbande stehen, oder nur wirklich fremde, nicht-deutsche Staaten? Und wie ist sich rücksichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen östreichischen und preußischen Länder zu verhalten? Ist man nur für Nachrichten aus dem Erzherzogthum Oestreich und aus der Markgrafschaft Brandenburg, oder auch für die aus Kroatien, Siebenbürgen, Ungarn, und aus dem Königreiche Preußen, Herzogthum Posen verantwortlich? Eine Erklärung hierüber wäre sehr zu wünschen. Der vierte §. überläßt es zwar der Staatsregierung innerhalb der gesetzlichen Gränzen, die uns unbekannt sind, deßhalb Instructionen zu geben. Werden diese Instructionen öffentlich bekannt gemacht? darf man sie tadeln, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Gränzen zu bleiben scheinen? Unterliegen solche Rügen der Censur?

d) Warum müssen, nach §. 1 bis 4 des dritten Gesetzentwurfs über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse, alle Buchhändler, Antiquare und andere, bei Geld- und Arreststrafen Verzeichnisse über ihre Schriften halten? Warum sind einer solchen Maßregel die Messerschmiede, die Gewehr-, Pulver- und Bleihändler, die Giftblumen-Gärtner und Händler nicht unterworfen?

e) Der §. 5 fordert für jede Zeitung und periodische Schrift ununterbrochen einen verantwortlichen Redacteur, und von diesem eine gerichtliche Caution von 4000 Gulden, entweder in Geld, oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlfähigen Bürgen *).

*) Leider sind auch in der badischen Kammer, in Widerspruch mit dem

Es gab eine Zeit wo man verdächtig wurde, wenn man nicht alles verdammte, was von den Franzosen herrührte, oder ihren Einrichtungen und Gesetzen, wie sie dieselben bei uns eingeführt hatten, das Wort sprach. Nichts war gut; die neuere französische Zeit nicht nur, auch die alte, die vorneunundachtziger Zeit, sagte man, habe, ihre Cours-d'amour, ihre Pommaden, Falbalas, und das charakteristische Wort, Canaille ausgenommen, nie etwas Löbliches von ihnen erlebt, gesehen, noch erfahren; ihre Sprache, ihre Literatur, ihre Staats- und Kriegsmänner, ihre Gesetze, ihre Magistratur, Alles war Schlechtigkeit und Verdammniß *), und ein gewisser Professor der Geschichte, der mit jedem einen Streit anfängt, der an das Daseyn einer Congregation glaubt, empfahl damals in einem frühzeitig verblichenen Journal, alle Franzosen bis auf den letzten mit Stumpf und Stiel auszurotten, verschmähte aber später nicht, zu Straßburg Schutz zu suchen, den er auch fand; — und jetzt, wer hätte es auf die leiseste Weise ahnen sollen? — entblödet man sich nicht, von ihnen, nicht ihre wirklich volksthümlichen Institutionen, sondern die Auswüchse der Restauration anzunehmen, die von der hinkenden Doctrinärkammer, gegen die Stimme der wahrhaft ausgezeichneten, aber nicht nach Gewalt und Anstellungen strebenden Männer, auf's Neue sanktionirt worden sind. Zu diesen Nachahmungen gehört vornehmlich die Cautionsleistung. Wir bemerken hier:

1) Diese Beschränkung des Rechts Aller durch Erschaf-

vorangegangenen Bericht, Bürgschafsleistungen vorgeschlagen worden! —

*) Justus Gruner schaffte durch eine Verordnung alle französische Formen, Redensarten, Benennungen u. s. w. ab, und dieselbe Verordnung war unterzeichnet: Der General-Gouverneur, Justus Gruner. —

fung eines Privilegiums für eine kleine Anzahl; denn ein Privilegium, welches den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, und also die Constitution verletzt, ist es wohl, wenn einige reiche Leute vermittelst einer Bürgschaft von 4000 Gulden, allein das Recht erwerben über die Angelegenheiten des doch Alle betheiligenden öffentlichen Wesens, und über die, die gesammte Menschheit in Anspruch nehmenden Fragen zu sprechen, und die große Mehrheit derer, die zum Wenigsten eben so große Fähigkeiten, Genie, Talent und Erfahrung als ihre glücksbegabtere Mitbürger besitzen, in den Zustand der Taubstummheit versetzt wird; denn wer seine Gedanken nicht durch den Druck Andern mittheilen darf, ist moralisch stumm, und ein solcher Stummer, wenn er nicht zu den Auserwählten gehört, deren Feuereifer für Vaterland und Menschheit keine Hintansetzung, keine Geringschätzung, keine Demüthigung, keine Mißhandlung zu erkalten vermag, wird zuletzt auch taub für alle noch so lauten Klagen seiner leidenden Brüder, und bei dem Rufe des Staats, wenn er in Noth ist.

2) Um consequent zu seyn, hätte man das Privilegium, wir wollen nicht sagen auf die kleinern Wähler — denn Leute die nicht mehr als sechszehn Gulden an Steuern zahlen, können nicht anders als unfähig seyn — aber auf die zur Wahl als Mitglieder für die Wahlkammer Befähigten ausdehnen müssen. Ist es nicht klar, daß wer, weil er 53 Gulden und noch einige Kreuzer an Steuern bezahlt, alle erforderliche Eigenschaften zur Gesetzgebung besitzt, unstreitig und nothwendig auch so ein winziges Ding, wie ein politisches Journal ist, zu verfassen fähig seyn muß. Wie? ein Mann der jährlich beinahe zwanzig Kronenthaler an den Staat bezahlt, und öfters durch sein Votum, é sempre bene, den Ausschlag für das Wohl und Weh des Landes gibt, darf den Leuten nicht gedruckt erzählen, was in dieser oder

jener Hauptstadt geschehen ist, daß noch viele Polen am Leben und sogar bewaffnet sind, daß Menoti, weil er seinem Herrn und Gebieter das Leben gerettet, in Modena nichts weiter als gehängt worden, und daß General Diebitsch-Sabalkansky frisch und gesund, und ganz von selbst gestorben ist, — indessen ein reicher Mann, der eine unbedeutende Personal- und Mobiliarsteuer bezahlt, aber einen wohlgespickten Beutel besitzt, der bekanntlich unbesteuert ist, sich mit einer Caution von 4000 Gulden das Privilegium kauft, täglich alles in den fünf Welttheilen Vorgefallene, wenn nichts davon gestrichen wird, haarklein bis auf das Wohlbefinden aller mediatisirten und nicht mediatisirten hohen Wöchnerinen, in gedruckten Blättern bekannt zu machen! —

Wir könnten diese Bemerkungen noch sehr vervielfältigen, doch gehen wir zu der für Zeitungen und periodische Schriften vorgeschlagenen immerwährenden Censur über. Ist jedes besondere Gesetz über die Presse schon an und für sich eine Verletzung constitutioneller Rechte, wenn auch keine vorgängige Censur Statt hat; so ist Letztere ein Uebermaß willkürlicher Gewalt, welche die gesetzliche Form, statt ihr einen Anstrich von Rechtmäßigkeit zu geben, nur noch drückender machen muß. So lange nur ein Minister den Namen des unverletzlichen Monarchen mißbraucht, und durch Ordonanzen die Verfassung verletzt, weiß Jeder, der nur zu denken vermag, daß das eine strafbare Handlung ist, die, je nach verringernden oder erschwerenden Umständen, zuchtpolizeilich oder peinlich zu verfolgen und zu ahnden ist. Will aber die obere Verwaltung, das Ministerium, die Nationalrepräsentation, die Legislatur zur Mitschuldigen an der Zerstörung der ersten und wesentlichsten aller öffentlichen Freiheiten machen, und das Wort Gesetz durch die Sanction eines politischen Sacrilegs entweihen, dann darf man wohl

sagen, daß die Constitution zerrissen, und, unter täuschenden Formen, der Absolutism an ihre Stelle getreten ist.

Fügt man noch hinzu, 1) daß für die Ausübung der Censur eine eigene Behörde, also ein administratives Gericht angeordnet ist, entweder in letzter Instanz zu entscheiden, oder, wenn die Anwendung der Strafe vom ordentlichen Richter gesprochen werden soll, was wir aus dem uns vorliegenden Gesetz nicht abnehmen können, doch nur z. B., die Frage zu entscheiden bleibt, ob die gestrichene Stelle unerachtet der Streichung in dem Blatt, und ob mit Vorsatz oder nicht, aufgenommen worden, nie aber, ob der Censor das Recht, d. h. einen gesetzlichen Grund gehabt hat, die Stelle zu streichen, oder aber, wie Mercier sagte, mit der Scheere der Mittelmäßigkeit, und wie wir hinzusetzen, mit der Hacke des Uebelwollens, der Leidenschaft, der Wohldienerei, des Wahrheitshasses blind zugehauen hat, auf die eine wie die andere Weise ist der constitutionell verbürgten Rechtspflege Hohn gesprochen, indem der Richter entweder ganz umgangen, oder von wesentlich amovibeln Beamten, vom geringsten Polizeibeamten des geringsten Städtchens abhängig gemacht wird; 2) daß vermuthlich auch hier die Censurbehörde sich nach besondern Instructionen zu richten hat, die ihr von der Staatsregierung ertheilt werden, und auch hier unsere oben gestellten Fragen Platz greifen; so leuchtet die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs noch weit auffallender in die Augen. Die Einführung von Geschwornen wird den Stand der Angeschuldigten nur wenig erleichtern, und überhaupt können die Geschwornen ein ungesetzliches Gesetz nicht zu einem gesetzlichen machen; denn es ist und bleibt ein fortwährender Widerspruch mit den ächten Grundsätzen gesetzlicher Freiheit und Gleichheit, und die öffentliche Meinung wird sich nie mit ihm aussöhnen.

Unser Schluß bleibt also unwandelbar und fest, daß jedes andere, als die gewöhnliche Strafgesetzgebung, gegen etwaige Mißbräuche der Druckpresse ergehende Gesetz, ein Gewaltmißbrauch und alle Freiheit vernichtend ist.

Wir fügen, in der Ueberzeugung, den Lesern dadurch ein Vergnügen zu machen, hier einen Auszug aus dem Schreiben bei, das General Bertrand neuerlich an die Wahlmänner zu Chateauroux gerichtet hat, nachdem ihm ihr Wunsch, ihn zu ihrem Deputirten zu wählen, bekannt geworden war *):

„Die Frage über die Erblichkeit der Pärie, und einige andere in der letzten Zeit angeregte Fragen, würden hinreichend die allgemeine Meinung darthun, daß in Frankreich nur Heil in dem Festsetzen der öffentlichen Freiheiten, und in strenger Sparsamkeit des Staatsvermögens ist. Aber ich scheue mich nicht, es zu sagen, meine Herren, man verliert die wichtigste Frage aus den Augen, die, welche alle andere Fragen beherrscht, und außerhalb welcher es unmöglich ist, in neuerer Zeit, bei nicht herabgewürdigten Völkern, irgend eine feste Regierung zu gründen: es ist die unbeschränkte Freiheit der Presse. Sie ist die Grundlage aller andern Freiheiten, und ist ihr Palladium. Es ist die Freiheit, die das englische Volk besitzt, alles was jedem gefällt nach Willen zu drucken, anzuheften und umlaufen zu lassen; die den Sieg von 1688 unabänderlich sicherte, und diese Insel allen Gebrechen ihrer alten Aristokratie widerstehen machte. Die

*) Solche Grundsätze dürfen von diesem Manne nicht auffallen, wenn man sich seiner Weigerung erinnert, das von Napoleon, auf seiner Rückkehr von Elba, zu Lyon gegen Talleyrand, Ragusa und Andere erlassene Aechtungsdekret, weil es ein Gewaltstreich war, zu contrasigniren.

Freiheit der Presse ist's, welche die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten so fest gesichert hat, jener weit umfassenden Himmelsgegend, wo, wie man sagt, beinahe zweitausend Journale, so viel als sie Dörfer hat, erscheinen. Kann man, ohne vor Schaam zu erröthen, sagen, daß wir in Frankreich Pressefreiheit besitzen, indessen es Privilegien für Buchhändler, für Drucker, Lithographen, Zeitungsschreiber, Anhefter, Träger, sogar Censur für Bilder und Illuminirungen, gibt; ja noch mehr, wann es verboten ist etwas umzutragen und anzuheften, ohne Erlaubniß dazu von einer, unpassender, sogar schimpflicher Weise sogenannten Autorität zu haben. Was nützen die ruhmvollen Julitage, wenn man das Privilegienwesen beibehalten wollte?

„Diejenigen haben sicherlich die Thatsachen nicht so gekannt, wie sie in den ersten Jahren der Revolution, in der wir seit vierzig und mehr Jahren leben, geschehen sind, welche der Freiheit der Presse das Unheil zuschreiben, das die große Begebenheit geschändet hat. Die Ursache dieses Unheils war eine ganz andere als jene, die man den neuen Generationen täglich vorschwatzt.

„Um die Schreckensregierung einzuführen, mußten die Aufforderer zur Anarchie nothwendig mit der Zerstörung der Preßfreiheit anfangen, und das thaten sie. Als einmal mehrere Druckereien verwüstet oder zertrümmert waren, ahnte der aufgeklärte Theil des Publikums, der unstreitig zahlreich war, eine starken Schrittes sich nähernde scheußliche Tyrannei. Wenige Jahre nachher, als im Jahr 4, unter dem Directorium, die Presse völlig frei war, sah man zu Paris hundert drei und zwanzig von nach Frankreich zurückgekehrten Neugierigen gezählte nur freie Tageblätter, zu gleicher Zeit. Später kann die Zahl noch zugenommen haben. Frei, allenthalben, zu jeder Stunde wurde gedruckt, angeheftet

und umher zum Verkauf getragen, ohne daß man einen daraus entstandenen Nachtheil wahrgenommen hat. So war es auch unter der Constituirenden bis zur Föderation; denn in jener glänzenden Epoche war es, wo zwei oder drei Druckereien anfingen verfolgt zu werden, und wo einige Drucker von Personen überhoher Ausspäherei, verführt wurden.

„Denken, sprechen, bekannt machen, ist ein natürliches Recht des Menschen. Es ist zugleich tyrannisch und gefährlich dem Ausdrucke des Edelsten und Göttlichsten im Menschen, dem Denken und der Mittheilung dessen was er denkt, Hemmungen entgegen zu setzen. Ohne Zweifel gibt es keine Freiheit, die nicht immer an Ausschweifung grenze. Das ist menschliches Loos in diesem großen Weltall. Das höchste Gesetz des allerhöchsten Spenders aller Dinge, Gebrauch und Mißbrauch, ist Loos und Recht eines Jeden. Strafen muß der Gesetzgeber die Ausschweifungen der Presse und der Sprache, aber ihnen vorgreifen nicht. Das Gesetz und das Gewissen der Geschwornen sind da, zu sprechen und zu ahnden, wenn es seyn soll. Kann aber das Genie Hemmungen ertragen, und sich zu einer Erlaubniß erniedrigen, der es eine unwissende oder gewandte Regierung unterwerfen wollte? Nein, meine Herren, es will frei seyn, oder es schweigt.

„Einige Personen bereden sich, unsere Regierung könnte durch die Preßfreiheit große Hindernisse erleiden. Gerade das Gegentheil. Eine aufrichtige Regierung würde nichts von ihr zu fürchten haben, und eine der festesten Stützen durch sie erlangen. Mehr als ein, jetzt zum Stillschweigen verurtheilter, talentvoller Mann würde ihr zu Hülfe eilen. Das Talent ist immer bereit und verweigert nie, dem Vaterlande zu dienen, und ohne allen Zweifel auch die Regierung zu unterstützen, deren ehrenvolle Pflicht es ist, über das Interesse des Landes, seine Unabhängigkeit, seinen Ruhm,

seine Wohlfahrt zu machen. Zehn Zeilen von einem richtigen, vielleicht überlegenen Geiste, wenn es erforderlich ist, angeheftet, umhergetragen, da und dort gedruckt, beleuchten eine Frage und entscheiden sie. Allein dazu ist unumgänglich nöthig, daß man diese zehn Zeilen frei, ohne daß es einer Erlaubniß bedürfe, ohne irgend ein Hinderniß, überall, zu jeder Stunde, unter allen Umständen schreiben, drucken lassen oder selbst drucken, bekannt machen, vertheilen oder vertheilen lassen könne. Dann werden wir die Freiheit der Presse mit allen ihren Vortheilen besitzen; die Regierung wird bei allen sich darbietenden schwierigen Fragen lichtvolle Erläuterungen, weisen Rath, Unterstützung finden. Dann wird sie wahrhaft stark seyn; denn sie wird die Geradheit, die Einsichten, die Macht des Talents, die öffentliche Meinung, mit einem Wort, alle Elemente für sich haben, welche die Stärke einer politischen Gewalt ausmachen. Das haben wir sehr häufig bei der englischen Regierung gesehen.

„Doch wir, wir haben zur Zeit wo wir jetzt sind, nur die Nachtheile der Bedrückung, unter welcher die Aeußerung des Gedankens seufzt. Daher das Uebelseyn, das wir fühlen. Unsere Regierung sieht gegen die Angriffe der Zeitungen keine andere Abhülfe als einen Proceß. Trauriges Hülfsmittel! Auch gibt es bei uns in vierzehn Tagen mehr Processe gegen die Preßfreiheit, als in England und in Amerika in vierzehn Jahren. Warum? weil dort die Presse frei ist. Mit diesem System, dessen Annahme so wichtig ist, würden die Processe selten werden, weil sie unnöthig seyn würden.

„Wir bedürfen der Gesetze, doch nicht gegen die Preßfreiheit, deren gibt es nur zu viel; oder vielmehr, alle Gesetze über die Druckerei und ihre Folgen müssen abgeschafft werden. Allein Gesetze müssen wir haben gegen Jeden, Privatmann, Minister oder Andern, der versuchen sollte die Preßfreiheit,

so wie ich sie ihnen vorschlage, anzugreifen. Unser größtes Bedürfniß ist, die Tyrannei niederzureißen.

„Mit der Preßfreiheit ohne alle denkbare Beschränkung, so wie sie in England und in den vereinigten Staaten besteht, würde Frankreich, wäre auch das doppelte Stimmrecht des Herrn Boin *) beibehalten worden, glücklich regiert seyn, so wie sich England, trotz seiner faulen Flecken, während hundert fünfzig Jahren aus allen Verlegenheiten gezogen hat. Unbeschränkter Umlauf der Gedanken, das faßt alle Fragen in sich. Mit ihm, Alles; ohne ihn, Nichts. Mit der wahren Preßfreiheit würde unsere Regierung jetzt mit einer großen Stärke ausgerüstet seyn; sie ist aber, sowohl im Innern wie nach Außen, schwächer als im August. Das ist wenigstens die Meinung vieler aufrichtigen Freunde der Freiheit und der Regierung, welche nachdenken, beobachten, und schweigen".

Die Anwendung so vieler Stellen in diesem sehr merkwürdigen Actenstück auf uns, überlassen wir den Lesern.

L.

*) Im Jahr 1820, als in der damaligen französischen Deputirtenkammer das von dem Ministerium Pasquier vorgeschlagene Wahlgesetz, das eine Wiederholung des unter dem Ministerium Decazes von Barthelemi in der Pärskammer beantragten aber verworfenen war, zu so heftigen Debatten Anlaß gab, daß auch außerhalb der Kammer Aufstände Statt hatten, schlug endlich der Deputirte Boin ein Amendement vor, das auch durchging, kraft welchem, nachdem die Bezirkscollegien eines Departements, in welchen jeder Wähler wenigstens 300 Franken an Steuern bezahlen mußte, ihre Wahlen beendigt hatten, die allerhöchst Besteuerten aus diesen Collegien sich nochmals als Departementscollegium versammelten, und, außer den bereits in den Bezirken gewählten Deputirten, noch eine gewisse Anzahl dazu wählten. Diese letzten Wahlen fielen dann, wie natürlich und wie man bezweckte, vornehmlich auf erklärte Anhänger des alten Absolutismus, ausgeübt vom Hof, dem Adel, der Geistlichkeit und mitunter von ihren Ergebenen im dritten Stand.

Ueber den Antrag der Kammer der Abgeordneten zu München in Betreff der Friedens-Gerichte.

Drei Abgeordnete des Rheinkreises haben in Betreff der Friedensgerichte, oder vielmehr der Friedensrichter, einen Antrag an die Kammer gestellt, dessen Tendenz nicht anders als zweckmäßig, löblich und heilsam für diesen Kreis betrachtet werden kann, obgleich er meistens nur im Interesse der Individuen berechnet zu seyn scheint, und nur indirekt jenes der Gesammtheit berührt.

Bei der Erörterung dieses allerdings sehr wichtigen Gegenstandes haben sich hauptsächlich zwei Meinungen auf dem Kampfplatz um den Sieg beworben: die Eine für die Aufnahme der Friedensrichter in die Dienstpragmatik mittelst Allerhöchster Ernennung auf Lebenszeit, die Andere für dieselbe Aufnahme, jedoch mittelst Volkswahl auf zehn Jahre.

Der Rheinkreis, oder, um uns bestimmter auszudrücken, die freie, unbefangene öffentliche Meinung des Volks des Rheinkreises, hat zwar schon über den Antrag, den Gegenantrag und über die gegenseitigen Gründe ein Urtheil gefällt; allein, außerdem, daß wir es für Pflicht halten, auf eine in der Verhandlung unbeachtet gebliebene, uns aber für die Institution selbst von äußerster Wichtigkeit scheinende Bedingung aufmerksam zu machen, wie wir das weiter unten zu entwickeln gedenken, können wir nicht umhin, über die von der einen Seite vorgebrachten Gründe einige Bemerkungen zu machen.

1) Nicht nur im Canton Winnweiler wurden im Jahr

1811 (nicht 1812), also sieben Jahre nach der Einführung der Kaiserwürde, durch das Senatusconsult vom 28. Floreal 12 (18. Mai 1804) Friedensgerichtscandidaten gewählt, sondern im ganzen Departement Donnersberg. Der Abgeordnete Herr Schopmann hätte das bezeugen können, da er in jenem Jahre die Wahlen des Cantons Neustadt präsidirte, so wie, daß ein anderer Bürger seiner Stadt, dessen politisches Domicil zu Mutterstadt war, in demselben Jahre die Wahlversammlung des Cantons Mutterstadt präsidirt hat, bei welcher letztern Wahl ein jetzt in Amt stehender königl. Landcommissär als Friedensgerichtscandidat gewählt, und hierauf vom Kaiser als Friedensrichter ernannt wurde. Ja, noch mehr, durch kaiserl. Dekret vom 2. Juni 1813 aus dem Hauptquartier Neumarkt wurden die Präsidenten der Cantonsversammlungen auf's Neue ernannt, um ihr Amt bis zum 1. Januar 1818 zu versehen, und in diesem Zeitraume würden, wenn die kaiserl. Regierung so lange gedauert hätte, sicherlich abermals Friedensgerichtscandidaten gewählt worden seyn; denn es war ausdrückliche Vorschrift, obgleich der Friedensrichter zehn Jahre im Amt blieb, bei jeder, wenn gleich anderer Wahlen wegen, statthabenden Berufung der Wahlversammlung auch wieder Friedensgerichtscandidaten zu wählen, um bei allenfallsigen Erledigungen dem Staatsoberhaupt einen größern Spielraum zu lassen. Hieraus folgt zur Genüge, daß der zweite Theil des ersten Artikels des angeführten Senatusconsult mit den Worten: „Die Rechtspflege wird, im Namen des Kaisers, durch Beamten geleistet, die er einsetzt“ (la justice se rend, au nom de l'Empereur, par les officiers qu'il institue), den Sinn nicht verbinden wollte, den man hinein zu legen sich bemühet hat. Wer wird auch behaupten wollen, die Prärogative der Krone sey geschmälert, wenn das Volk Candidaten

wählt! Instituirt das Staatsoberhaupt den Friedensrichter weniger, wenn es ihn aus einer gewissen Anzahl gewählter Candidaten erkiest, als wie, wenn die Bezirks- und Appellgerichte, die Staats- und Generalprocuratoren, und nach diesen Behörden endlich die Minister, oder ihre Kanzleien die Wahl treffen, d. i. vorschlagen, und der Monarch ernennt? — Wurden denn die Friedensrichter unter der kaiserl. Regierung anders als auf Gutachten der eben erwähnten Behörden über die gewählten Candidaten ernannt? Wird wohl ein einziger Beamte ernannt, wenn es nicht aus einer von der dem Fache entsprechenden Stelle gefertigten, und von dem einschlägigen Minister gesichteten, oder auch nicht gesichteten Liste geschieht? Würde es nun absurd seyn, im letztern Fall zu sagen, die Ernennung sey nicht vom Regenten ausgegangen, so ist es nicht minder absurd, die Behauptung bei einer Candidatenwahl durch das Volk aufzustellen. Sollte auch einmal eine Wahlversammlung den Mißgriff machen, einen Candidaten zu wählen, der **wirklich weiter nichts als Musikant** wäre, so würde es nur einiger Worte von dem einschlägigen Staatsprocurator bedürfen, um die Ernennung nicht auf diesen Candidaten fallen zu lassen.

2) Es ist wohl einseitig, zu sagen, daß bei Volkswahlen Intriguen Statt haben. Wenn es irgend ein Mittel gegen Intriguen, Umtriebe und anderlei Unwesen bei Besetzung vakanter Stellen gibt, so ist es unstreitig die feierliche, von schützenden Formen umgebene Oeffentlichkeit, indessen es bei Ernennungen ohne vorgängige Wahl, bei dem ohnehin nothwendig verborgenen Geschäftsgang, viel leichter Intriguen, wo nicht gibt, doch geben kann. Die soeben in Frankreich vollzogenen Wahlen von mehr als fünfthalbhundert Deputirten, haben sicherlich zu weniger geheimen Anzettelungen Anlaß gegeben, als wenn daselbst einige Präfekten, Appellations-

präsidenten, oder Staats- und Generalprokuratoren zu ernennen sind. Bei diesen Wahlen haben Freund und Feind frei gesprochen und gehandelt; man hat die Regsamkeit und die Starrsucht vertheidigt, man hat sich wirkliche oder erdichtete politische Sünden vorgeworfen; die Deputationslustigen haben ihren politischen Lebenslauf zur Schau ausgestellt, ihre politischen Glaubensbekenntnisse abgelegt, und überall wo man Freiheit, Gesetzlichkeit und gesellschaftliche Ordnung will, hat die öffentliche Meinung die Concurrenten in der parteilosen Waagschaale der Vernunft und des wohlverstandenen Staatswohls gewogen, und was zu leicht war — fallen lassen. Daß Wähler sich über zu treffende Wahlen besprechen, ist wohl nicht Intrigue zu nennen; diese Benennung verdienen nur unlautere Seitenschliche *), um einen würdigen Mann zu verunglimpfen und durch einen Unwürdigen zu verdrängen. Es könnte bei Volkswahlen freilich geschehen, daß junge Männer nach kaum beendigter Prüfung, und zwar vorzugsweise vor ihren Miteraminanden, die ihren Noten Jahrelang vergebens entgegen sehen, nicht neben in vierzigjährigem Amt ergraute Magistrate gesetzt würden, um einem Lande Recht zu sprechen, das kaum ihre Namen kennt, und man würde nicht so oft in den Gerichtssälen das ewige Provisorium und das mißbrauchte Ergänzungssystem vorherrschen sehen. Das Volk (wir verstehen unter diesem Worte niemals Pöbel), das Volk will Männer zu Richtern, die bereits durch geleistete Dienste, durch ihr Privatleben und ihren Ruf seine Achtung erworben haben.

3) Man gibt vor, der nur für einen bestimmten Zeitraum gewählte Richter könne unmöglich die dem Richteramt

*) Haben vielleicht gewisse Deputirten, welche so heftig gegen Wahl sprechen, solche „Seitenschliche" zu Speier in der Nähe gesehen? oder gar . . . . ? A. d. H.

am allerwenigsten entbehrliche Unabhängigkeit, wie der auf Lebenszeit Ernannte haben. — Wir erwiedern hierauf:

a) Wir sind, und danken Gott dafür, zu dem Grade politischer Erkenntniß nicht gelangt, zu glauben, daß nur der Beamte auf Lebenszeit unabhängig seyn könne. Wenn es wahr ist, daß die moralische Unabhängigkeit eines Beamten seinen unbeugsamen Gehorsam für das Gesetz, seine unerschütterliche Standhaftigkeit in seiner Pflicht bezeichnet, und daß er, nöthigen Falles, der Ungnade der Gewalt trotzen würde, wenn sie pflichtwidriger Dienstleistungen von ihm begehrte, und nach dem Zugeständniß dieser Voraussetzung doch diejenigen Beamten nur einer solchen Unabhängigkeit für fähig hält, die vermöge ihrer lebenslänglichen Institution keine Absetzung zu fürchten haben, dann wirft man sich in einen Widerspruch ohne Lösung, in einen Irrweg ohne Ausgang. Ist die gegebene Voraussetzung wahr, ist nämlich der Beamte ein streng sittlicher Mann, dann bleibt er es ohne lebenslängliche Anstellung, wie er es auch schon vor dieser Anstellung gewesen seyn muß. Ist aber die letzte Behauptung wahr, und die erste ein schwärmerisches Hirngespinnst, dann wehe unserer so gepriesenen Cultur! Ihr Alle, Staats- und Generalprocuratoren, Substitute, Regierungscommissäre, Regierungsräthe, Landcommissäre und andere Absetzbare, wißt ihr es nun, euer Pflichtgefühl ist euerer Furcht vor dem Verlust eueres Amtes untergeordnet, alles was ihr thut und nicht thut ist zufälliges Ergebniß blinden Gehorsams, und daher muß jedem von euch, der Seelenstärke genug hätte, sein Amt seiner Pflicht zu opfern, einem Halbgotte gleich, ein Platz in einem Pantheon eingeräumt werden! Zur Vervollkommnung dieser Doctrine würde nichts als die Erblichkeit der Aemter fehlen. —

Man folgere übrigens aus dem Gesagten nicht, als heg-

ten wir den Wunsch, daß alle Richterstellen nur temporär besetzt werden möchten. Keineswegs; wir wollten das Gefährliche fühlbar machen, wozu bei Verhandlungen so zarter Gegenstände vage Voraussetzungen führen könnten, wenn es, einer Seits, möglich wäre, und unsere Magistratur in der öffentlichen Ueberzeugung nicht zu hoch stünde, daß jemals bei unserm Volke der Glaube Wurzel fassen könnte, ihre unbeugsam strenge Verwaltung der Rechtspflege sey nur das Erzeugniß von dem Bewußtseyn ihrer Unabsetzbarkeit, weil es ihr nichts verschlage gerecht zu seyn, und, als stünden wir von der andern Seite moralisch so nieder, daß man den absetzbaren Beamten wie einen für schnöden Sold feilen Löhnling fürchten müßte. —

b) Wenn die Unabhängigkeit des Beamten, Richter oder Verwalter, nur durch die Sicherstellung seiner Interessen bedingt ist, wozu allerdings die Unabsetzbarkeit wesentlich gehört, wird uns zu sagen erlaubt seyn, daß zur Vollständigkeit einer solchen Unabhängigkeit nicht nur Abwesenheit aller Besorgniß vor Verlust, sondern auch Abwesenheit aller Hoffnung auf Gewinn erforderlich sey *). — Wie? Man stellt als Glaubenssatz auf, der Richter könne nur unter dem Panzerrock der Unabsetzbarkeit moralisch unverwundbar werden, und nimmt zu gleicher Zeit

*) Die Franzosen haben, dünkt uns, ohne den Grund angeben zu können, die Ausdrücke inamovible und inamovibilité unrichtiger Weise angenommen, um weiter nichts als um absetzbar und Unabsetzbarkeit darunter zu verstehen, indeß indestituable und indestituabilité diesen Begriff unzweideutiger ausgedrückt haben würden. Inamovible heißt unverrückbar, so daß, wenn man sagt, mit dem Richteramte sey die inamovibilité verbunden, darunter verstanden werden sollte, daß der Richter von der Staatsgewalt weder abgesetzt, noch versetzt, nicht nur von einer höhern Stufe nicht auf eine niederere herabgesetzt, sondern auch von einer untern nicht zu einer höhern befördert werden kann. Wie aber erledigte höhere Stellen zu ersetzen wären, gehört jetzt nicht hieher.

stillschweigend an, daß die Gunst der Mächtigen, die Aussicht auf Beförderung zu höhern, ehrenvollern und lucrativern Stellen keinen Reiz für ihn haben werden! — Glaubt man mit uns, ein höheres Amt vermöge bei ihm nicht seine Pflicht aufzuwiegen, so glaube man doch auch, daß nicht die Unabsetzbarkeit ihn zum Manne nach dem Geiste des Herrn mache! Haben wir doch einmal Vertrauen auf Characterstärke, erleuchtete Grundsätze, Moralität, die wir mit dem einzigen inhaltsvollen Worte: Civilisation ausdrücken, und geben wir es auf, einiger Verworfener wegen, die gottlob! doch seltener sind als manche politische Doctoren glauben wollen, das Menschengeschlecht zu verlästern! —

c) Noch bei andern Beamtenklassen aber findet das Gesagte seine Anwendbarkeit. Notarien und Anwälte werden von der Staatsgewalt ernannt, doch nicht vom Staate besoldet, und sind auch nicht in der Dienstpragmatik begriffen. Ihre Clienten bezahlen sie. Es ist wahr, daß der Anwalt oder Notär, den die öffentliche Meinung als mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, und als Mann von bewährter Rechtlichkeit erkennt, wenn er auch die Geschicklichkeit reich zu werden nicht besitzt, doch für die einem gebildeten Manne unentbehrlichen Familien- und Geistesbedürfnisse gedeckt ist. Nicht minder wahr aber ist, daß er, unerachtet seiner Ernennung täglich einer oder mehrern Wahlen und eben so vielen Absetzungen unterliegt, da die Partieen das Recht haben unter allen seinen Collegen nach Willkür denjenigen für ihr Geschäft auszuersehen, den sie als den Geeignetsten dazu erachten, diesem aber eben so schnell, ohne einen Grund angeben zu müssen, ihr Zutrauen wieder zu entziehen. Ist er einmal ernannt, dann bekümmert sich der Staat weiter nicht um ihn, wenn er Stempel- und Registrirgebühren pünktlich zahlt, er mag von den Parteien bezahlt

seyn oder nicht, und sich ja keinen menschlichen Irrthum, kein Versehen zu Schuld kommen läßt, damit der Staat nicht in die traurige Nothwendigkeit komme, ihn durch Geldbußen strafen zu müssen. Setzt ihn Altersschwäche außer Stand sein Amt zu versehen, wird er blind, stirbt er; gleichviel, weder er noch die Seinigen haben Unterstützung vom Staat zu hoffen. Alles das sind Folgen der Wahl, der er unaufhörlich unterworfen ist. Auch bei diesen Wahlen ist nicht zu leugnen, daß sehr häufig Intriguen, Verläumdungen, Verkleinerungen, Erschleichungen falscher Popularität, Buhlerei um Pöbelgunst, gesetzwidrige, oder doch moralisch unedle Gefälligkeiten Statt haben können. Der Kenner menschlicher Schwächen darf das nicht bezweifeln, wenn man besonders von der einen Seite annimmt, das habe bei Wahlen für zehn Jahre Statt, und von der andern glauben darf, daß auch bei den Ernennungen lebenslänglicher, besoldeter und in der Dienstpragmatik stehender Beamten, manchmal geheime Triebfedern in Bewegung gesetzt werden mögen. Dennoch aber wird wohl Niemand behaupten wollen, wenn er nicht von dem menschenfeindlichen, düstern Vorurtheil allgemeiner Verderbtheit gequält wird, daß die große Mehrzahl der beiden erwähnten Beamtenklassen ihre eigene Würde, ihre Pflicht, ihre Gewissensruhe, die für allen materiellen Verlust reichlich lohnende öffentliche Achtung, nicht höher als einen den Schlaf störenden niedrigen Gewinn, und die schändende Gunst der Schlechten zu schätzen weiß! —

4) So wenig wie aus der oben angeführten Verfügung des Senatusconsult vom 18. Mai 1804 erwiesen werden kann, daß sie die Wahlen der Friedensrichter abgeschafft habe, da, wie wir oben gesehen haben, faktisch das Gegentheil dargethan ist, ebenso wenig ist diese Abschaffung theoretisch aus den Ausdrücken einer fast ähnlichen, aus der

Charte von 1814 beibehaltenen Verfügung der Charte von 1830 zu folgern. Der Art. 48 sagt nämlich: „Alle Rechts-„pflege geht vom König aus. Sie wird in seinem Namen „durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt". (Toute justice émane du roi. Elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.) Hinderte die kaiserliche Prärogative Napoleon nicht Friedensgerichtscandidaten vom Volk wählen zu lassen, wie sollte das jetzt in Frankreich so streng ausgelegt werden können! Hier würde sogar der Grund, wenn er einer wäre, wegfallen, daß, wo das Volk nicht der Souverän ist, es auch nicht wählen dürfe; da seit der Julirevolution bis heute noch kein franz. Ministerium es hat wagen dürfen, die Volkssouveränität als Princip des Staatsvereins zu verwerfen. Daß kein Deputirter der linken Seite dieses Volksrecht in Anspruch genommen hat, läßt sich leicht dadurch erklären, daß sie bei der beharrlichen Verwerfung so vieler andern, die Ausdehnung der Wahlrechte bezweckender Vorschläge, eingesehen haben, daß bei dem im Ministerium und bei der ihm ergebenen Mehrheit der Kammer herrschenden Geiste, alle ihre Bemühungen in Betreff der Friedensrichterwahl vergeblich seyn würden. Einen andern Grund, den man angeführt hat, dessen man aber um so weniger bedurfte, da keine der beiden Charten im weitgrößten Theile des Rheinkreises Gesetzeskraft gehabt hat, ist ebenso wenig gegen die Wahlen der Friedensrichter ausreichend. Man sagt nämlich, die Charte habe ein neues Wahlsystem eingeführt, das auf die Wahl der Friedensrichter nicht passe: immerhin; folgt aber daraus, daß es nicht hätte können passend gemacht werden, so wie es durch ein neuerlich ergangenes Gesetz den Municipalwahlen angepaßt, und so wie unser Deputirtenwahlsystem modificirt auf die Landräthe und auf die Schöffenräthe der geringsten Dörfer angewendet worden ist? —

5) Nachdem man die Behauptung aufgestellt hat, der höchstselige König Maximilian Joseph habe, als er dem Rheinkreise seine Institutionen garantirte, die frühern politischen Rechte desselben nicht mitgarantirt noch garantiren können, werden sogleich unter den garantirten Institutionen die bestehenden Staatseinrichtungen, als Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Geschwornengericht, Trennung der Justiz von der Verwaltung und dergleichen aufgezählt. Es würde uns zum Vergnügen gereicht haben, wenn wir bei dieser Gelegenheit den Unterschied zwischen politischen Rechten und Staatseinrichtungen wie die oben namhaft gemachten hätten erfahren können. Bei allem Hin- und Herdenken haben wir keine Staatseinrichtung in constitutionellen Ländern ausfindig gemacht, deren Grundlage nicht ein politisches Recht wäre. Will man aber das Hauptargument in das Wort frühern legen, und beweisen, daß Einrichtungen oder Rechte die bei unserer Trennung von Frankreich nicht mehr in Uebung waren, in der Garantie nicht begriffen seyn könnten, so antworten wir: Erstens, es ist durchaus unzuläßig, grundlos und heißt alle gesellschaftliche Anordnung der ungezügeltesten Willkür Preis geben, wenn man annähme, daß wenn einmal ein politisches Recht während einer gewissen Zeit (Präscriptionen wird man hier nicht anwenden wollen, weil Menschen- und Bürgerrechte nie verjähren), sey es aus Vorsatz der Gewalthaber, oder aus Nachläßigkeit der Regierten nicht mehr in Uebung ist, dasselbe als wie vernichtet und erloschen zu betrachten sey. Wie leicht könnte man da nicht alle Constitutionen, entweder durch angezettelte Intriguen, oder durch einen coup-d'état vermittelst in- oder ausländischer Ordonanzen à la Charles X. nicht umstoßen, aber nur außer Wirksamkeit setzen, und nach einigen Jahren sagen, sie seyen durch

den Nichtgebrauch abgeschafft. Zweitens, es ist falsch, daß die Wahlen der Friedensgerichtscandidaten unter dem Kaiserthum abgeschafft waren. Sie haben im Jahr 1811 wieder Statt gehabt, und würden zwischen 1813 und 1818 wieder Statt gefunden haben, wäre nicht eine Regierungsveränderung eingetreten. Folglich hat das Recht de jure und de facto bestanden, als der Rheinkreis der bayerischen Monarchie einverleibt wurde, ist als solches auf uns übergegangen, wurde uns als gesetzlich bestehende Institution feierlich garantirt, und bestehet noch jetzt in voller gesetzlichen Kraft. Alles im Rheinkreise früher Bestandene, und vor der Besitznahme Bayerns nicht durch ein Gesetz Widerrufene, ist, sobald es in irgend einer nothwendigen Berührung mit den Principien unserer Institutionen steht, diesem Kreise feierlich garantirt. Wie viele Anordnungen unserer Civilgesetzgebung sind als Consequenzen der Abschaffung des Feudalwesens, des Princips der Gleichheit vor dem Gesetze, der Verwahrung des Grundeigenthums vor der todten Hand, u. s. w., wie viele solcher Verfügungen sind selbst Fundamentalgesetze! Wie sehr haben unsere Gerichte in ihren Begutachtungen, unsere Deputirten in den Berathschlagungen über einen etwaigen Entwurf zu einem neuen Civilgesetzbuch, darüber zu wachen, daß uns solche schützende Willkür- und Druckableiter auf unsern Gesetzestafeln nicht ausgemerzt werden! — Die Folgerung, die man gemacht hat, daß, wenn wir das Recht hätten, Friedensrichter zu wählen, man uns auch einen Gesetzgebungskörper und einen Senat geben müßte, ist wohl nicht ernstlich gemeint, und bedarf darum auch keiner Widerlegung, obgleich es weiter kein Unglück wäre, wenn der Rheinkreis, wie es schon ehrwürdige, für das Land wohlgesinnte Männer gewünscht haben, seine eigene Gesetzgebungsbehörde hätte. —

6) Der Schluß endlich, daß nur da, wo das Volk souverän ist, es auch wählen dürfe, wo es das aber nicht ist, es auch nicht in die Souveränitätsrechte einzugreifen befugt sey, scheint uns faktisch widerlegt zu seyn. Nicht nur in andern deutschen Ländern, welchen, der Bundesacte gemäß, Constitutionen bewilligt worden, haben Wahlen Statt, sondern in Bayern selbst beruhen alle Wahlen zur Kammer der Abgeordneten, die der privilegirten Klassen und der Körperschaften ausgenommen, noch heute auf Urwahlen, d. h. auf solchen, die von allen ansäßigen, selbständigen Bürgern, von den Urversammlungen vorgenommen worden sind: Beweis genug, daß Volkswahlen von der Anerkennung oder Nichtanerkennung des Princips der Volkssouveränität unabhängig sind, und in dem einen wie in dem andern Falle Statt haben können, ohne in Monarchien das monarchische Princip zu verletzen. Eingriffe sind wohl nirgends erlaubt; denn sie führen den Begriff unerlaubter Gewalt, Ungesetzlichkeit und anti-socialer Wildheit mit sich; aber das Gesuch um Widerherstellung eines nie gesetzlich erloschenen Rechts ist von einem Eingriffe sehr verschieden. —

7) Wenn auch der Grundsatz der Ernennung auf Lebenszeit bei dem Appell- und Bezirksrichter unangetastet bleiben muß, und hier keine Volkswahl anwendbar ist, so läßt sich daraus nichts rücksichtlich der Friedensrichter folgern. Der höhere Richter hat mit dem Vergleichen streitender Parteien nur ausnahmsweise bei Commissorien etwas zu thun; er hat keine Vormundschaftsernennungen zu leiten; er hat bei Vorschlägen von Immobiliarveräußerungen und Geldanlehn für Minderjährige selten etwas mehr zu thun als zu homologiren, weil er sich auf die Wahrhaftigkeit und die speciellen Kenntnisse des Familienraths, dessen Seele der Friedensrichter seyn soll, verlassen muß, wenn besonders ein tüchtiger Friedensge-

richtsschreiber die Gründe der Berathung und die Bedingungen, die sich freilich nicht auf die Bestimmung der Zahlungstermine beschränken sollten, klar und erschöpfend auf- und abgefaßt hat; er hat ferner keine Eheverträge für Minderjährige zu entwerfen u. s. w. u. s. w. Alle dem Friedensrichter nöthigen Kenntnisse der Localitäten, der Individuen und ihrer Moraltät sowohl als ihrer Glücksumstände können und müssen ihm fremd bleiben. Er hat sich blos und allein mit dem abstracten Rechte zu befassen, Personen und Verhältnisse der Personen liegen außerhalb seiner Sphäre; er spricht zwischen zwei moralischen, idealischen Personen, die er zwar mit ihren Namen bezeichnet, ohne jedoch die Inhaber dieser Namen zu kennen. Der Friedensrichter hingegen, dem entweder diese Kenntnisse fehlen, oder der sie als zu geringfügig unbeachtet läßt, würde durchaus seinem Berufe nicht entsprechen. Zudem kennen die wenigsten Bürger die in der Bezirks- oder Appellationsgerichtsstadt wohnenden Richter, und die Mehrheit ist also außer Stand, seine Verdienste gehörig zu würdigen. Den Friedensrichter aber kennen alle Bewohner seines Cantons; er ist Friedensstifter, Beschützer unmündiger Waisen, Berather der nicht Prozeßsüchtigen; und ist er das wirklich, dann kann er durch wiederholte Ernennung, denn Candidat bleibt er immer, ein eben so hohes Dienstalter wie andere in der Dienstpragmatik begriffene Beamten erreichen.

Wenn nun dargethan ist:

I. Daß die durch das Senatusconsult vom 16. Thermidor X. (2. August 1802) verordneten Wahlen von Candidaten für Friedensrichterstellen seitdem und bis zur bourbonischen Restauration nicht nur nicht abrogirt worden sind, sondern im Gegentheil während dieses ganzen Zeitraums wiederholt Statt gehabt haben, und der Rheinkreis also im

Augenblick der Publication des Edikts vom 12. Juni 1818 sich im vollen Besitze dieses Wahlrechts befunden hat, und Letzteres nothwendig zu denen dem Rheinkreise garantirten Institutionen gehört;

II. Daß die Wahl von Candidaten zum Friedensrichteramte, aus welchem der Regent einen nach Gutdünken ernennt, durchaus den Grundsatz, daß der Regent die Quelle aller Rechtspflege ist, nicht verletzt, und folglich auch mit §. 1, Tit. 8 der bayerischen Constitution nicht in Widerspruch steht; daß solche Wahlen weder das Volk zum Souverän erheben, noch die Rechte der Krone schmälern, da sie gesetzlich für die Municipalbehörden und für die Landräthe angenommen sind, ohne daß es bisher Jemanden eingefallen wäre, eine Beeinträchtigung constitutioneller Kronprärogativen darin zu sehen;

III. Daß es kein nur einiger Maßen bedeutendes Amt gibt, zu welchem die allerhöchste Ernennung erforderlich ist, dem nicht eine Wahl, d. i. ein Vorschlag, sey es von einem Collegium oder von einem einzelnen höhern Beamten des Faches vorangeht, und daß auch hier Niemand einen Eingriff in die Kronrechte wahrnehmen kann;

IV. Daß absetzbare, und folglich auch auf bestimmte Zeit gewählte Beamten, die jedem Beamten nöthige moralische Unabhängigkeit besitzen können und müssen;

V. Daß die Befürchtungen, es könnte ein unwürdiger Candidat gewählt, oder ein verdienstvoller Friedensrichter nach Ablauf seiner zehn Jahre nicht wieder als Candidat gewählt, und seines Standes verlustig werden, ungegründet sind; die erste, weil der Minister doch nicht gerade den Unwürdigen dem Regenten zur Ernennung vorschlagen muß (Ohnehin sind die Staatsprokuratoren beauftragt gewesen, über die gewählten Candidaten überhaupt, und über den

Vorzüglichsten unter ihnen im Besondern ihr Gutachten zu geben, und diese Beamten kannten die Candidaten entweder selbst, oder beriethen sich hierüber mit zuverläßigen gutdenkenden Männern in jedem Canton), die zweite Besorgniß aber schon darum unstatthaft ist, weil während dem Zeitraum, wo diese Wahlen in Wirsamkeit waren, jeder einmal gewählte Candidat, er mochte ernannt worden seyn oder nicht, immer Candidat blieb, ohne einer neuen Wahl zu bedürfen, und also für keinen einmal gewählten Candidaten Intriguen zu befürchten sind, weil es dem Staatsoberhaupte frei steht, den austretenden Friedensrichter wieder für die folgenden zehn Jahre zu ernennen, wenn die Unzufriedenheit mit ihm nicht so sehr gegründet ist, daß man ihm einen Nachfolger geben muß, weil man wohl weiß, daß der vernünftige Bürger nicht nach neuen Beamten lüstern ist, und nur hie und da bessere wünscht;

VI. Daß dem Friedensrichter andere Pflichten obliegen, als die sind, denen der Richter im strengern Sinne des Wortes zu genügen hat, daß er in engerer und täglicher Berührung mit den Familienangelegenheiten steht, kurz Mann des Volks ist;

Wenn das alles nicht bestritten werden kann, und die Dienstpragmatik ganz ungehindert dem gewählten Beamten zu Theil werden kann: so sehen wir keinen haltbaren Grund, der der Wahl von Candidaten zu Friedensrichter-Stellen im Wege stünde. Glaubt man, die Candidaten müßten Juristen seyn, nun so lasse man aus einer von competenter Stelle zu fertigenden Liste von richterlichen Beamten, Rechtscandidaten und Rechtsgelehrten wählen! —

Nachdem wir nun unsere Meinung über die Hauptfrage zu erkennen gegeben haben, halten wir es nicht minder für unsere Pflicht, unsere Verwunderung auszudrücken, daß so-

wohl den Verfechtern der lebenslänglichen Ernennung, als denen der temporären Wahl, eine, unseres Dafürhaltens, von den wichtigsten Bedingungen aller Organisationen richterlicher Behörden entgangen ist; die nämlich, daß nie von einem einzigen Richter allein Recht gesprochen werden soll. —

Alles oben Gesagte schützt uns wohl gegen das gehässige Ansinnen, als suchten wir auf das Institut und auf die Personen ein gehässiges Licht zu werfen. Auch wir dürfen hier ausrufen:

Si je hais les Tyrans, je hais plus les flatteurs.
Mehr als Tyrannen haſſ' ich Schmeichler noch.

Achteten wir den ehrwürdigen Stand der Friedensrichter nicht so sehr, der jetzige für ihn so wichtige Moment würde uns untheilnehmend gefunden haben, und unwahrgenommen an uns vorüber geglitten seyn. In den Zeitläufen, wo wir leben, gedeiht nichts, das nicht im Volke, in der öffentlichen Meinung, in der Wahrheit Wurzel schlägt, und das kann nur da geschehen, wo dem öffentlichen Wesen Garantien gegeben werden. Ja, wir sind überzeugt, daß der bei weitem größte Theil dieser Beamten die Realisirung dieses Wunsches mit Vergnügen sehen würde, weil dessen Erfüllung sie eines großen Theils der jetzt auf ihnen allein lastenden moralischen Verantwortlichkeit überheben würde. Ein greller Widerspruch, der übrigens dem nicht auffällt, der den Geist der heute in allen Theilen Europa's sich bekämpfenden Parteien kennt, und aus der Erfahrung weiß, wie jede nur den Sieg ihrer Grundsätze bezweckt, die unmittelbaren Folgen des Siegs aber dreist von sich weist, wenn sie ihr aus Nebengründen nicht zusagen; ein greller Widerspruch ist es, tagtäglich über unausführbare Theorien donnern, schmähen und spotten zu hören, und fast zu gleicher Zeit zu sehen, wie die Don-

nerer, Schmäher und Spötter Menschen für reine Geister, für Engel des Lichtes halten, oder wollen gehalten wissen, ohne zu beachten, wie sehr verschieden die Menschen durch Natur, Erziehung, Geist, Gefühl, Temperament, Bildung, Umgang und Lebensverhältnisse sind. Rousseau hat gesagt: Der Mensch ist gut, nur die Menschen sind schlecht; das mag wohl übertrieben seyn; allein vom Glauben an Nichtverderbtheit bis zur Ernennung eines infaillibeln Alleinrichters in einem constitutionellen Staat, ist noch eine unermeßlich weite Kluft; man behauptet von der einen Seite, der Friedensrichter sey Richter im vollen Sinne des Worts, und räumt ihm sogleich anderer Seits ein Privilegium vor allen andern Gerichten des Kreises ein! —

Bei dem Vorschlag des Gesetzes vom 28. Pluvios VIII, über die Einführung von Präfekten für die Verwaltung und von Präfekturräthen, um über streitige Verwaltungssachen zu sprechen, sagte der Regierungssprecher, Staatsrath Röderer: „Verwalten ist die Sache eines Einzigen, rich- „ten die Sache Mehrerer." Wird auch der erste Theil dieses Satzes öfters bestritten, so wird es doch der letzte nie. Man wird sich hoffentlich nicht auf jenseitige Grundsätze und Gebräuche berufen, und indessen man dort das Alte, wenn es schlecht ist, nach und nach abzuschütteln sucht, bei uns einführen wollen. Wir im Rheinkreise glauben, daß diejenigen, welche uns Amtmänner zu geben Lust trügen, sich eine schwere Verantwortlichkeit zuziehen würden. Es ist nicht so unwichtig wie man glauben mag, in einem Canton von 25,000 Einwohnern einige hundertmal des Jahrs über 50 Franken in letzter, und über 100 in erster Instanz zu sprechen. Das erste, das einen armen Landmann öfters treffen kann, bringt ihn an den Bettelstab, und das letzte ist schon darum ein Unglück für ihn, weil, wenn er verurtheilt wird, und seine

Sache noch so leicht am Bezirksgerichte zu gewinnen wäre, ihm das Geld zum Appelliren fehlt. Und wie ist es mit den angeblich so wohlthätigen Prorogationsurtheilen? Wissen alle Schuldner was ein Prorogationsurtheil ist? Warum hier weniger Garantie als bei den höhern Gerichten? Daß dort der streitige Gegenstand von größerm Belang ist, darf nicht berücksichtiget werden; dem Armen sind seine 50 Franken mehr, als dem Bemittelten seine 500. Aber, sagt man, so war es unter Napoleon, und es ist so auf den Rheinkreis übergegangen. — Dieser Einwurf würde richtig seyn, wenn unter der kaiserl. Regierung wirklich keine Friedensgerichts-candidaten gewählt worden wären; denn auch im Nachahmen muß Consequenz seyn. Haben aber, wie es erwiesen ist, Wahlen Statt gehabt, und man verwirft sie und ahmt gerade das Tadelnswürdige nach, wo ist da die Consequenz? Gehört das nicht in die Categorie der oben berührten grellen Widersprüche? Man weiß, daß die constituirende Versammlung jedem Friedensrichter zwei Assessoren beigegeben hat, die, wie er, gewählt wurden. Der Landrath des Rheinkreises hat bereits vor mehrern Jahren auf die Wiederherstellung dieser Einrichtung angetragen; der gediegene, von einem unserer würdigsten Magistrate aufgesetzte diesfallsige Antrag findet sich im Landrathsprotokoll, und es ist zu verwundern, daß keiner der Herren Abgeordneten des Rheinkreises etwas von diesem Protokoll gewußt zu haben scheint! — Wir bemerken nur noch, weil wir so eben von Widersprüchen geredet haben, daß man bei uns das obige Axiom Röderers in einem Punkte beobachtet: man läßt nämlich die Landcommissariate von einem einzigen Beamten verwalten; im Uebrigen aber ist man davon abgegangen: 1) wird der Kreis collegialisch verwaltet; 2) werden die Amtsverrichtungen des ehemaligen Präfekturraths von denselben Beamten versehen, die zu gleicher Zeit

Verwalter sind, was gegen die garantirte Trennung der Gewalten ist, und 3) daß man die Friedensrichter, die man mit aller Gewalt zu wirklichen Richtern *) macht, allein richten läßt. — Dem sey jedoch wie ihm wolle, wir glauben, daß es im vorliegenden Fall für die Bevölkerung des Rheinkreises wohlthätig wäre, wenn man für die Candidatenwahl zu Friedensrichtern Napoleon, und für die Anstellung von Assessoren, außer den Ergänzungsrichtern, die constituirende Versammlung nachahmte, doch die Assessoren auch durch Candidatenwahl. Diese Versammlung, der man auch überspannte Theorien vorgeworfen hat, war doch so überspannt nicht, um nicht einzusehen, daß sie das Wohl des Ganzen und der Einzelnen nicht überirdischen Wesen, sondern Menschen anvertrauen mußte. Halten wir aber Assessoren auch bei gewählten Friedensrichtern auf zehn Jahre für unumgänglich nöthig, für um wie viel unentbehrlicher müssen wir sie dann betrachten, wenn der Friedensrichter auf Lebenszeit ernannt wird!

Daß man Mangel an Subjekten für Assessoren vorschützen werde, glauben wir nicht; denn wem ist die vorräthige Anzahl von Rechtscandidaten unbekannt, die hinreichen würde, für jetzt die doppelte Anzahl der Cantone mit Assessoren zu versehen. Aber einem andern Einwurf wird schwer auszuweichen seyn: Die Finanzen sind erschöpft! wird es uns entgegen stöhnen; „leset doch nur die Verhandlungen „der zweiten Kammer über die Rechnungsablage der letzten „Finanzperiode: sie streichen ja ganz unbarmherzig!“ — Wir wollen es dennoch aber wagen zu antworten: Hören Sie mich, meine Herren, nur wenige Worte erlauben Sie mir, und Sie werden sich beruhigen. Sie gestehen, denn Sie sind gute Bürger, daß eine vollkommen gute Rechtspflege nie zu

*) Hierin liegt der Grundirrthum; für Assessoren stimme ich nicht, sondern für Herstellung des Instituts in seiner Reinheit. A. d. H.

theuer bezahlt wird; sie ist das festeste Band civilisirter Staatsgesellschaften; ohne sie gibt es kein Eigenthum, keinen Schutz für Ruhe, Leben und Ehre, keinen Wetteifer für geistige und Kunstbildung, keine Schulen, keinen Unterricht, keine Sittlichkeit; nichts ist mehr möglich, als der Krieg Aller gegen Alle, Anarchie, Verderbniß, Untergang des Menschengeschlechts. Ihrer bedürfen Alle, der König, wie der Lohnarbeiter; Alle huldigen ihr, und Keiner darf es wagen, ihre heilsamen Bande abzustreifen: — und einem so hohen, so unentbehrlichen Zweck wollte man die angebliche Erschöpfung der Finanzen entgegen setzen! Entferne man aus den Staatsausgaben das Unnütze, das unverdient Gestattete, das Vergeuderische, und die Kreise werden Mittel genug haben, solche Ausgaben zu bestreiten, mit denen ihr höchstes Wohl so innig verbunden ist. Der Rheinkreis besonders wird das Opfer nicht zu groß finden, und es für die Erhaltung seiner Institutionen gerne darbringen.

Wie oft schon haben wir statt unseres Revisionsgerichts, das durch seine Zusammensetzung und seine Attributionen eine Anomalie in unserer Gerichtsverfassung und eine offenbare Verletzung des erwähnten Grundsatzes der Trennung der Gewalten ist *), um ein ächtes Cassationsgericht gebeten. Auch das würde dem Kreis eine bedeutende Ausgabe mehr zuziehen; aber jeder gute Bürger würde einsehen, welche Vortheile ihm und seinen Nachkommen eine wohlgeordnete, ihrem Zweck entsprechende Gerichtsbarkeit gewähren muß.

Montesquieu hat gesagt, die freien Verfassungen verursachten mehr Verwaltungskosten, als in den nicht freien Ländern, und man bezahle sie doch gern. Das rührt wohl

*) Es ist einerlei, ob der Richter zu gleicher Zeit Verwalter ist, oder ob der Richter, der nur über die Formen sprechen sollte, auch über die Hauptsache spricht. Beides ist von schädlichem Einfluß. — Daß aber auch die Jurisprudenz darunter leidet, ist schon öfters fühlbar geworden. —

daher, weil erstlich in wirklich freien Ländern die obern Klassen die Staatseinkünfte nicht zu ihrem Luxus verwenden dürfen, und weil zweitens der Bürger einsieht, daß die Ausgaben für das gemeine Beste gemacht werden. Von freien Staaten, dem Namen nach, hat Montesquieu sicherlich nicht gesprochen, wo man in die regenerirte Weltgestaltung einzugehen scheint, und unter der Hand das Geistlähmungsmaterial wieder aus dem alten Chaos an das Tageslicht zu fördern sucht. Nun so werden wir denn ein wirklich freier monarchisch-constitutioneller Staat, und schreiben wir auf das Titelblatt unserer Constitutionen für diejenigen, denen sie eine Hölle sind, wie Dante auf den Eingang seiner Hölle:

„Ihr Eingetretenen entsagt der Hoffnung!“

L.

Bemerkung des Herausgebers.

Aus der im Eingang vorstehender Abhandlung gegebenen gründlichen Darstellung des bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisses geht hervor, daß der Antrag der Kammer, insofern er gegen die Volkswahl gerichtet, verfassungswidrig, somit unheilbarer Nichtigkeit verfallen ist. Der Rheinkreis darf daher hoffen, daß die Kammer der Reichsräthe, und die Regierung selbst demselben den Beitritt versagen werden.

Ueberhaupt bedarf das Institut der Friedensrichter einer sehr gründlichen Erörterung und Erwägung. Es hängt sodann mit der übrigen Gerichtsverfassung eines Landes innigst zusammen, und kann daher nur in Zusammenhang mit dieser definitiv geordnet werden.

Nun ist aber die Gerichtsverfassung (abgesehen von den garantirten grundgesetzlichen Bestimmungen) dies- und jenseits provisorisch; es steht dem ganzen Reich eine neue bevor. Lasse

man also auch bei uns die Sache einstweilen beim Alten, d. h. bei der gesetzlichen Vorschrift, oder auch bei der bisher beobachteten ungesetzlichen Uebung, bis die neue Gerichtsordnung in Verbindung mit den neuen Gesetzbüchern zur Kammerverhandlung kommt. Bis dahin hat die öffentliche Meinung Zeit, sich auszusprechen und zur festen Entschiedenheit zu gelangen.

Das Jahr 1830. Von C. Strahlheim.

(2 Bände 1831. Stuttgart bei Carl Hoffmann.)

Eine Darstellung der politischen Ereignisse dieses merkwürdigen Jahres, ungemein klar und faßlich, so daß man das Buch jedem Bürger, der jene Ereignisse genaüer kennen, oder sie im Gedächtnisse auffrischen will, empfehlen kann. Es ist freisinnig aber mit Besonnenheit und Ruhe geschrieben, ganz nach der Art wie die Hefte: unsre Zeit, von demselben Verfasser.

Was wir am Buche ausstellen, ist Folgendes. Wir vermissen als Einleitung eine kurze Darstellung der Grundsätze und Maximen, welche bis zum Ausbruch der Julirevolution die Politik der Staaten seit dem Frieden von Paris leiteten; wir vermissen sie desto mehr, als daraus jenes sonst wunderbare Hauptereigniß und die in den andern Staaten Europas hieraus entsprungenen Erschütterungen allein ganz erklärt werden können. Auf gleiche Weise vermissen wir zum Schlusse des Werks eine Aufstellung der Grundzüge der neuen Politik, welche das Jahr 1830 offenbar begründet hat, und die durch die Folgezeit ohne Zweifel bevestigt werden wird; hiefür können wir die zum Schluß gegebene allerdings wohlbedachte Lehre nicht gelten lassen. Sehr erwünscht sind die von den Hauptstaaten Frankreich, Großbrittanien,

Niederlande, Rußland und Polen, Deutschland, Oestreich und Preußen vorangestellten Einleitungen, an welche sich die Erzählung der Begebenheiten des Jahrs 1830 selbst natürlich anreiht. Nur ist Deutschland vom Herrn Verfasser stiefmütterlich behandelt, und die Verhältnisse Preußens sind zu günstig dargestellt. Man kann der preußischen Regierung die Anerkennung nicht verweigern, daß sie, unter absoluter Form, mehr Gesetzlichkeit und Ordnung handhabt, als in andern absoluten und selbst in manchen constitutionellen Staaten; aber dies ist ein sehr bedingtes, zweideutiges Lob. Preußen hatte, vom frühern lichten Standpunkt seiner Intelligenz aus betrachtet, und nach seiner Stellung zum übrigen Deutschland, die ruhmvolle Aufgabe, auf der Bahn eines wahrhaft constitutionellen Lebens voranzuschreiten; statt dessen ist es hinter allen, selbst den kleinsten Staaten zurückgeblieben; und so haben sich die auf dasselbe gerichteten Blicke der Freiheit und lichtvoller Gesetzlichkeit mit Schmerz und Unwillen von ihm abgewendet; es hat in dem engherzigen Begriff eines absolutistischen Preußenthums sich selbst verloren.

Die Darstellung der Verhältnisse Nassaus ist ganz verfehlt: der Herr Verfasser hat aus unächten Quellen geschöpft, was nicht zu verwundern ist, da die Presse über deutsche Angelegenheiten so gut wie stumm ist, sofern nicht die Regierung und bezahlte Schmeichler dieselben entstellten, was besonders der nassauischen Regierung vorgeworfen wird. Ebenso beginnt der Artikel über Baden mit dem Lobe des letzten Großherzogs Ludwig, das in keiner Hinsicht zu billigen ist. Die Darstellung der Verhältnisse Bayerns ist unbefriedigend, desgleichen jene von Würtemberg. Ueberhaupt geht der Herr Verfasser selten tief ein; und darum bleiben, so klar und anschaulich er meistens die Ereignisse selbst erzählt, die letzten Gründe und Ursachen derselben dem Leser zuweilen verbor-

gen. Das Buch krankt an Oberflächlichkeit. Der pyrenäischen Halbinsel, ganz Italien, Dänemark, Schweden, Türkei, Griechenland und Amerika sind nur wenige Blätter gewidmet, und von letzterm Erdtheile nur Columbia berührt. Es ist wahr, daß in den meisten jener Länder, mit Ausnahme der südamerikanischen nämlich, keine auffallenden Begebenheiten im Jahr 1830 vorkommen; desto erwünschter war eine Skizze des Zustandes, woraus der Leser künftige Ereignisse ahnen und wichtige politische Lehren entnehmen konnte.

Wir wollen dem Herrn Verfasser mit diesen Bemerkungen unsere Aufmerksamkeit beweisen und wünschen, daß die Fortsetzung vom Jahre 1831 Rücksicht darauf nehme — im Interesse des Buches, der Leser und der Sache. Auch bitten wir ihn, künftig eine Inhaltsanzeige vorzusetzen und auf jeder Seite das Land zu bezeichnen, von welchem erzählt wird.

Für diejenigen unserer Leser, welche Herrn Strahlheims Darstellungsweise noch nicht kennen, setzen wir zwei Proben her: eine aus der Geschichte des kurhessischen Aufstandes II. Bd. S. 277:

„Am 15. mit Anbruch des Tages ward es ungemein lebhaft in der Stadt. Von allen Seiten strömten die Bürger nach dem Friedrichsplatze. Indessen war der Graf von Hessenstein schon von Wilhelmshöhe zurück, und überbrachte die Versicherung, daß der Curfürst Alles genehmige. Die Deputation begab sich hierauf um 9 Uhr in das Schloß, das Volk aber hielt alle Zugänge des Palastes besetzt. Endlich um 9½ Uhr kam der Curfürst in Cassel an; Die Bürger umringten in dumpfer Stille seinen Wagen, und begleiteten ihn so bis nach dem Palaste. Der Curprinz, der bisher unter dem Volke herumgegangen war, umarmte seinen Vater beim Aussteigen, und ging mit demselben die Treppe hinauf. Nach einer halben Stunde zeig-

ten sich die Deputirten mit weißen Tüchern an den Fenstern. Dies war das Zeichen der Erfüllung der dem Fürsten vorgetragenen Wünsche, so wie schwarze Handschuhe als Zeichen der Nichterfüllung verabredet waren. Furchtbar und unabsehbares Unheil bringend würde das letzte Zeichen geworden, und nicht nur die Residenz, sondern das ganze Curfürstenthum in einem Augenblick in völligen Aufruhr gestürzt haben, dessen verheerenden Flammen Niemand mehr hätte Einhalt thun können. Alles war darauf gefaßt, und der Sturm würde von Thurm zu Thurm, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf geheult haben.

Beim Anblick der weißen Tücher erhob sich aber jetzt ein anhaltender Jubelruf von Seiten der zahllosen Menge, bis sich der Curfürst in Begleitung des Curprinzen auf dem Balcon zeigte. Ein erneuertes „Lebehoch“ begrüßte den Fürsten. Die ganze Stadt schwamm in Wonne; Abends wurde sie erleuchtet, alle Militärpatrouillen waren bereits eingezogen, und nur Bürgergarden streiften durch die Straßen. Im Theater, wo auf den Wunsch des Volkes statt der angekündigten Ahnfrau, der Barbier von Sevilla gegeben wurde, erschien der Curfürst selbst. Lauter Jubel empfing ihn auch hier. Man sprach einen Prolog, hierauf wurde die Ouvertüre aus der Oper Titus aufgeführt, und mehrere Hymnen wurden zur Feier des Tages gesungen. Das Orchester spielte mehrmals das God save the King. Nach dem Theater durchfuhr der Curfürst noch die Straßen, und besuchte die auf dem Markte versammelten Bürgergarden, von denen er mit vielfachem Vivat empfangen wurde. Während der Nacht fand nicht die mindeste Störung der Ruhe statt. Alle patriotischen Hessen gaben sich der frohen Hoffnung hin, daß mit diesem Tage wenigstens der Grund zu vielem Guten gelegt worden sey.

Ein Bürger und Küfer, mit Namen Herbold, hatte sich bei dieser Gelegenheit durch seinen festen Sinn und beharrlichen Muth ganz besonders ausgezeichnet. Die Bürgerschaft beschloß deßhalb, dem hochverdienten, edlen Mann einen silbernen Pocal mit passender Inschrift, so wie dem nicht minder verdienten Bürgermeister Schomburg eine silberne Bürgerkrone auf Subscription verfertigen zu lassen. Außerdem bestellten viele Familien Küfergeräthe bei dem wackern Herbold mit der Aufschrift: „Den 15. September 1830."

Sodann der Schluß des Ganzen, welcher so lautet:

„Das Jahr 1830 könnte man mit Recht das Jahr der Warnung und der Belehrung für Fürsten und Völker, für Regierungen und Staaten nennen. Die Lectionen, die es Allen gegeben hat, waren so lehrreich, als tüchtig und kräftig. Wohl denen, die sie zu benützen wissen werden; aber wehe denen, die sie unbeachtet lassen, und in ihrem Stumpfsinn und starren Festhalten an wurmstichigen und baufälligen Systemen und fixen Ideen verharren, und den Wahn hegen, durch Bajonette, Polizeiknechte, despotische Strenge und Willkühr, die sich emanicipirenden Nationen und die unaufhaltsam fortschreitende Civilisation und Aufklärung der Völker und mit ihr die unverjährbaren Rechte und die gesetzliche Freiheit untergraben zu wollen. Sie laufen Gefahr, durch ein so thörichtes Beginnen ihren unfehlbaren Untergang zu finden.

„Es ist hier nur noch ein Anker des Heils für die Staaten und ihre Herrscher, und der ist allein in zeitgemäßen Bewilligungen, welche die Rechte eines Jeden sichern und in einem guten Staatshaushalt, welcher die allzu drückenden Abgaben und die allgemein verhaßten Zollsysteme entbehrlich macht, zu finden. Wartet man aber, bis

die Völker selbst durch Aufstände und mit Gewalt das zu erlangen suchen, was ihnen Noth thut, und was in jedem Staate unausbleiblich der Fall seyn wird, wo man nicht noch zu rechter Zeit den billigen Forderungen der Bürger entspricht; so wird das Uebel unabsehbar werden. Die Völker wissen für erzwungene Zugeständnisse keinen Dank, und sehen nicht ein, wo sie stehen bleiben sollen. Umsturz alles Bestehenden, furchtbare Anarchie uud zahllose Gräuel aller Art werden oft trotz der vorgerückten Civilisation unvermeidlich. Aber wehe auch denen, die aus bloßem Ehrgeiz, aus Sucht, sich geltend zu machen, oder um reich zu werden, mit einem Wort, durch den nichtswürdigsten und verächtlichsten Egoismus getrieben, den Pöbel fortwährend aufzuhetzen und in ewiger Aufregung und Erbitterung gegen Gesetze und Regierungen zu erhalten suchen. Ihr Beginnen ist eben so thöricht und wahnwitzig, als das des eingefleischtesten Despoten, und tausendfache Erfahrungen und Beispiele, welche die Geschichte aufstellt, sollten ihnen hinlänglich beweisen, daß fast immer die Urheber gewaltsamer Umwälzungen zuerst deren Opfer werden, und nie die gehofften Früchte erhalten. Der Mittelweg ist auch wieder hier, wie fast überall, der beste. Die Regierungen dürfen von der einen Seite nicht länger anstehen, das zu gewähren, was der heißeste und zugleich billige Wunsch der Unterthanen ist, welche letzteren auf der andern Seite sich wohl zu hüten haben, in ihren Forderungen zu weit zu gehen, und das fast Unmögliche zu verlangen, wodurch sie statt des erwünschten Segens neues Elend auf viele Jahre über sich und die Länder bringen würden.

„Möge der Schöpfer der Welten Alle zu ihrem Wohl erleuchten, und eine Zeit des ruhigen und friedlichen Glückes zum Heil der ganzen Menschheit herbeiführen!“ —

Cusel, am 22. Juli 1831.

An den Herrn Redacteur der Zeitschrift Rheinbayern in Zweibrücken!

Durch den die Ehre meines Vaters, des Deputirten Fitting, antastenden Aufsatz, in dem 5ten Hefte des 3ten Bandes Ihrer Zeitschrift, habe ich mich veranlaßt gefunden, durch Eingabe bei der königl. General-Staatsprokuratur vom 16. dieses Monats, mein Gesuch um Versetzung von der Friedensrichterstelle zu Cusel auf jene von Dürkheim förmlich zurückzunehmen. Ob übrigens, was meinen Vater, den Deputirten Fitting betrifft, angenommen werden könne, daß ein Mann, den schon dreimal die Stimme seiner Mitbürger berufen hat, sie in ihren wichtigsten Angelegenheiten zu vertreten, und der seit dreißig Jahren fast an allen das Wohl des Volks bezweckenden Berathungen als Abgeordneter Theil genommen hat, fähig sey, seine Selbständigkeit als Deputirter zu verkaufen, um seinen Sohn bei einer nachgesuchten Versetzung zu unterstützen, das werden hoffentlich alle Unbefangenen seiner Mitbürger zu beurtheilen wissen.

Ich bitte Sie, diesem Schreiben die Aufnahme in Ihr nächstes Heft zu gestatten, und &c.

H. Fitting,
Friedensrichter zu Cusel.

Obgleich ich einerseits sehr bedaure, daß Herr Fitting seinem Wunsche nach Dürkheim versetzt zu werden, zu entsagen bewogen worden, so kann ich anderseits seinem Zartgefühl nur Beifall geben. Ob Herr Fitting, der Abgeordnete, seine Unabhängigkeit dem Ministerium verkauft habe, weiß ich nicht; ich weiß nur, daß er die Beförderung seines Sohns sollici-

tirt und seither gegen das Streichen gestimmt hat. Durch das Sollicitiren hat er seine partlamentarische Stellung compromittirt, durch das Stimmen gegen das Streichen aber die heilige Pflicht verletzt, den Schweiß des Volks nicht für muthwilligen Luxus vergeuden zu lassen.

Ich bitte den Herrn Fitting, Sohn, hierin nichts Persönliches zu sehen: ihn selbst achte ich sehr, und seinen Vater kenne ich nicht. Es handelt sich von wichtigen politischen Interessen des Vaterlandes, vor welchen alle persönliche Rücksichten schwinden müssen. Dies werden zuletzt alle „Unbefangenen zu beurtheilen wissen“ und begreifen, daß ein redlicher Redacteur eines Volksblattes ein sehr verdienstliches, aber oft schmerzliches Amt hat, durch dessen unparteiische Uebung er in Gefahr ist, manchen seiner Freunde zu verlieren, bis größere politische Bildung die Person von der Sache zu unterscheiden lehrt.

Wie dickhäutig aber manche ministerielle Abgeordneten sind, beweist ein neuer Vorfall. Herr Doctor Zwierlein war früher Cantonsarzt in Lauterecken, ließ aber einen schwer Verwundeten zu Grunde gehen und wurde wegen großer Dienstvernachläßigung auf Antrag des Assisengerichts entlassen. Jetzt hat ihm sein Oheim, der Herr Abgeordnete Foliot, ein Mann, der einen Sitz bei den Cortes von Lamego verdient hätte, die Cantonsarztstelle in Dahn erwirkt. Das hätte man vom neuen Minister des Innern kaum erwarten sollen. Und wenn manche unsrer Herrn Deputirten eben nicht mit Stolz auf das bisher Vollbrachte zurückzusehen Ursache haben, so haben sie dagegen das beruhigende Bewußtseyn erlangt, daß sie nach Kräften für ihr persönliches Interesse besorgt waren.

Dr. S.

Verwahrung gegen bayerischen Consistorial-Terrorism.

Es wurde vor Kurzem in Bayern eine Collecte zum Behufe eines protestantischen Kirchenbaues in Aschaffenburg ausgeschrieben. Von dem königl. Decanate Kaiserslautern aufgefordert, den Ertrag dieser Collecte einzuschicken, erklärte ich demselben: „daß ich sie der gänzlichen Armuth meiner „Pfarrgemeinde wegen nicht erhoben, und führte, diese „Armuth evident zu machen, noch an, daß eine vor wenigen „Wochen erst vorgenommene Reparation der hiesigen Orgel „von einigen 40 fl. habe aus den Säcken der Gemeindsglie„der bestritten werden müssen.“ (Die dazu verwilligten Beiträge sind heute noch nicht alle eingegangen, obgleich es an Bereitwilligkeit zu zahlen nicht fehlt). Zugleich schickte ich dem königl. Decanate 2 fl. 42 kr. ein, für die zum Besten eben dieses Kirchenbaues von einigen bayerischen Geistlichen herausgegebene Predigtsammlung, worauf ich subscribirt hatte, um wenigstens aus meinen Mitteln dieses wohlthätige Werk nach Kräften zu fördern. Noch muß ich bemerken, daß die Armuth meiner Pfarrgemeinde den kirchlichen Behörden zureichend bekannt war, und zwar aus dem alljährlich einlaufenden Visitationsberichte des königl. Decanats, der jedesmal den Vermögenszustand der Gemeinde schildert.

Auf diese Eingabe erhielt ich nun am 30. verflossenen Monats eine Zuschrift folgenden Inhalts:

Speier, den 23. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

„Dem Pfarrer Hochdörfer zu Sembach wird die in dieser „Sache bewiesene Renitenz ernstlich mit dem Anfügen ver-

„wiesen, daß er den erhaltenen Aufträgen innerhalb 14 Tagen „zu genügen und die erhobene oder noch zu erhebende Col„lecte an das ihm vorgesetzte Decanat abzuliefern, ansonsten „aber eine angemessene Disciplinarstrafe zu gewärtigen habe. „— Welches ihm amtlich zu eröffnen und wovon der Erfolg „anzuzeigen ist.“

Königl. bayer. prot. Consistorium des Rheinkreises.

Unterschrieben: Fliesen, Walther. Für die Richtigkeit der Abschrift, das königl. Decanat Kaiserslautern. Gerlach.

Dagegen verwahre ich mich folgender Maßen:

1) Meine Nichterhebung der genannten Collecte in der Pfarrgemeinde Sembach zu rechtfertigen, gab ich unwidersprechlich achtenswerthe Gründe, selbst factische Verhältnisse derselben an. Ich habe somit mit nicht zu verkennender gewissenhafter Erwägung sowohl meiner Pflicht zu mildthätigem Wirken als auch jener gegen meine Gemeinde gehandelt. Ich habe außerdem auf die zum Besten dieses Kirchenbaues erschienene Predigtsammlung subscribirt, wiewohl meine Familien- und ökonomischen Verhältnisse mir nicht so leichthin erlauben, mein Geld für homiletischen Quark hinzugeben, den man, wie die Erfahrung lehrt, meistens in solchen Predigtsammlungen zu kaufen pflegt. — Wo, frage ich, ist also hier auch nur entfernt der Schein von ... Renitenz, von Entgegenstemmung, von Widerspenstigkeit in dieser Sache??? Widersetzen, entgegenstemmen .... besonders in einer solchen Sache kann sich nur ein elender Mensch. Als einen solchen lasse ich mich aber, obschon ich die fragliche Collecte in meiner Gemeinde nicht erhoben habe, von einem königl. Consistorium in Speier um so weniger bezeichnen, als ich, trotz meiner beschränkten Mittel, dennoch mit Freuden mein Scherflein zu diesem Zwecke beitrug, was vielleicht gar mancher reichere, nichts weniger

als renitent gescholtene Pfarrherr im Consistorialbezirke Speier nicht gethan hat. Der Reinheit meiner Gesinnung, ja meiner wohlbedachtesten Pflichttreue innigst bewußt, betrachte ich daher diese Beschuldigung — der Renitenz als die unbefugteste Antastung meines Characters, und weise sie als solche mit Verachtung zurück.

2) Da ich nur aus gewissenhafter Erwägung meiner Pflichten gegen meine Gemeinde diese Collecte nicht erhob, so müßte ich mich als einen feigen, niederträchtigen Sclaven erkennen und verachten, wollte ich mich nun durch die angedrohete Disciplinarstrafe bestimmen lassen, meiner Pflichteinsicht und meinem Gewissen zuwider zu handeln. Darum erkläre ich kurz — ohne auch nur zu fragen, ob ein Consistorium denn das Recht habe, den Pfarrgemeinden ohne Weiteres die Erhebung von Collecten zu befehlen, — daß ich der angedroheten Strafe gewärtig stehe, allein nicht wie ein Züchtling, der stumm den Nacken unter die Geiselhiebe beugt, sondern als Mann, eben sowohl gerüstet, als fest entschlossen zur abgedrungenen Nothwehr gegen die beabsichtigte Mißhandlung meiner, als welche ich jede fernere Zuschrift schon betrachten werde, die sich einen, um gelinde zu reden, eben so inhumanen und achtungslosen Ton erlauben sollte, wie ihn die vorliegende führt, und in welchem nur eine dem Geiste des Christenthums ganz entfremdete unprotestantische Kirchenverwaltungsbehörde sich gefallen kann.

Sembach, den 2. August 1831.

Hochdörfer,
protestantischer Pfarrer.

Wir bemerken zu vorstehender Erklärung zweierlei: 1) hat das Consistorium und keine Behörde des Staates das Recht, eine Collecte anzuordnen, sondern nur, wenn der Fall

vorhanden, die gesetzliche Bewilligung zu ertheilen, wo es denn bei der politischen Gemeinde vom Orts- und bei der Kirchengemeinde vom Kirchenvorstande zu beurtheilen abhängt, ob die Collecte geschehen soll. Ein Befehl dazu ist eine gesetzwidrige Anmaßung, welche mit der Selbständigkeit der Gemeinden nicht besteht.

2) Das Consistorialrescript gegen den Herrn Pfarrer Hochdörfer ist eine auffallende Verirrung. Wie kommt eine kirchliche Oberbehörde zu einem solchen Amtsstyl, zu solcher Drohung, zu so ungerechtem Angriff auf den Character eines so diensteifrigen Pfarrers, zur Androhung einer Disciplinarstrafe, wenn er seine arme Pfarrgemeinde von einer willkürlichen Forderung befreien will, wo nur freier Wille der Ausdruck der Gabe seyn soll? Wie kann das Consistorium in Speier über Willkür, Anmaßung und befehlshaberische Eingriffe des Oberconsistoriums sich beschweren, wenn es sich alles dieses gegen die Pfarrer und Decane erlaubt? Hat es ganz und gar vergessen, daß Amtsbrüderlichkeit das einzig wahre Verhältniß ist, welches den kirchlichen Behörden geziemt? und daß ein Uebergewicht nur in größerer Einsicht und Wissenschaft, in höherer Tüchtigkeit und innerer Würde liegt?

Dr. S.

Deutschland und Frankreich.

Geschrieben im Juli 1831.

Dies die große vaterländische Frage des Tages, die jetzt auf allen Lippen schwebt und gar viele Federn beschäftigt. Auch in diesen Blättern war schon mehrmals von der gegenseitigen Stellung jener beiden Länder die Rede. Indessen scheint mir die Frage nicht erschöpft, vielmehr, während sie sich immer fester und bestimmter ausprägt, scheinen sich die Ansichten unter uns Deutschen immer mehr zu verwirren. Wenn die Massen der Völker sich nur um das Nächste, oder das was ihnen als das Nächste erscheint, bekümmern, und darauf ihre Hoffnungen oder Befürchtungen gründen, so ist dies dem Standpunkte der Massen gemäß. Höherstehende hingegen sollten den Blick weiter senden, tiefer in das Verhältniß der gegenwärtigen Dinge eindringen, um mit klarem Verstande das Ergebniß der kommenden zu erschauen.

Was bedarf Frankreich? Was will es? Was bedarf Deutschland? Was soll es wollen? Wie stehen beide zueinander?

Also getheilt, läßt sich jene Hauptfrage leichter überschauen. Wir wollen versuchen, sie nach unsrer Weise zu beantworten. Treff' ich mit Andern überein, so schadet die Wiederholung nichts; Abweichendes kann nur zur Erfassung und Bestätigung des Wahren führen: das Vaterland will, daß in die Urne auf seinem Altar jeder Bürger die Stimme niederlege.

I. Frankreich.

Es ist vor Allem unendlich wichtig, daß man Frankreichs Zustand rein und wahr erkenne wie er ist. In ihm liegt der

Schlüssel der Zukunft von ganz Europa, nach welchem daher, so scheint's, alle diejenigen vergebens greifen, die ihn in den Ideen von 1814, oder gar von 1793 aufsuchen. Wer jetzt einerseits Befürchtungen von Frankreich geltend macht, weil 1793 Frankreich zu fürchten war, oder wer anderseits von Maßnahmen gegen dasselbe spricht, wie das Jahr 1813 sie mit Recht anwendete, der läßt wenigstens an seiner Geschichts- und Menschenkunde zweifeln. Selbst in Beziehung auf die erste Revolution ist das gewöhnliche Urtheil noch sehr einseitig und ungerecht; was daher kommt, daß wir unter einer einseitigen, verfälschten Darstellung der Begebenheiten und ihrer Triebfedern herangewachsen sind. Es ist unglaublich, welchen Wust von Irrthümern und verkehrten Ansichten man uns früher methodisch in der Schule und im Leben aufgeladen hat; daher es jetzt auch so schwer hält, sich aus diesem Kreis, worin wir festgebannt liegen, herauszureißen. *). Niemand kann die großen Verirrungen, Ausschweifungen und Verbrechen leugnen, welche jene Zeitperiode beflecken. Aber man sollte dabei so billig seyn, wenigstens einen Theil der Schuld auf diejenigen zu laden, welche die ruhige Entwickelung der Ideen, die 1789 sich Luft machten, gewaltsam zu hindern suchten. Nun liegt überdies zwischen jener Zeit und der jetzigen eine Masse der eindringlichsten Lehren und Erfahrungen, welche zwar für die Kabinette, sollte man meinen, aber nicht für die Völker, insbesondere nicht für die Franzosen verloren gegangen sind.

Die beiden Perioden 1789 und 1830 sind nicht ganz ohne Aehnlichkeit; indessen beschränkt sich solche lediglich darauf, daß es jetzt so unklug und gefährlich wie damals ist, die Entwickelung der Ideen, welche Frankreich bewegen, zu stören.

---

*) Man vergleiche z. B. nur die höchstseichte Darstellung der franz. Revolution in Eichhorns Geschichte der drei letzten Jahrhunderte.

Schon der unbesonnene Anerkennungsbrief Rußlands, seine und anderer Staaten Rüstungen sind insofern sehr verderblich; sie reizen Frankreich, das auf nichts eifersüchtiger ist als auf Unabhängigkeit; man erschwert damit der französischen Regierung, die doch so ernstlich und mit Entsagungen, die der französischen Nationaleitelkeit sehr schwer fallen, auf Frieden bedacht ist, die Erfüllung der übernommenen Pflicht zur Erhaltung desselben.

Dies die einzige Aehnlichkeit zwischen beiden Epochen. Dagegen welche Verschiedenheit aller Elemente! Damals lag Frankreich nach allen innern und äußern Beziehungen im Schlamme, nach Innen nämlich im Schlamme der Auflösung, nach Außen der Ohnmacht; jetzt bewegt es sich auf der festen, breiten Grundlage seiner 1789 errungenen bürgerlichen und der 1830 erkämpften politischen Freiheit. Damals kämpfte das Princip der Freiheit mit den Emigranten, deren es jetzt fast keine gibt; mit der reichen Geistlichkeit, die jetzt vom Staatsschatz abhängt; mit dem beraubten Adel, der jetzt vernichtet ist und sein Heil größtentheils nur im Heil der Nation sieht, und sich darum aufrichtig mit ihr verbindet; mit den Bourbonen, deren Anhänger jetzt auf ein kleines Häuflein Fanatiker oder Schmarotzer beschränkt ist; mit allen Monarchen und Aristokraten Europas, die jetzt zwar, doch nur zum Theil, wohl dieselben oder ähnliche Gesinnungen hegen, aber gewitzigt sind, und wovon hoffentlich die Mehrzahl, wenigstens der Fürsten, eine ernste Scheu empfinden dürften, sich in einen Bund gegen Frankreich einzulassen; es kämpfte insbesondere mit Großbritanien, das so ziemlich dem Geiste Burke's folgte, welcher Frankreich aus der Zahl der civilisirten Nationen ausgestrichen wissen wollte, mit Großbritanien, das in den frühern Coalitionen den Säckelführer machte, seine Flotten und selbst seine Landtruppen zum Dienste gab, indeß

es jetzt mit nicht geringerer Stärke als Frankreich selbst dem Princip der Freiheit huldigt und mit dem Lande sich zu verbinden Neigung und Beruf fühlt, auf dessen Vernichtung es damals mit Leidenschaft hinarbeitete; das Princip der Freiheit endlich kämpfte, was das Allerwichtigste ist, mit der durch lange Mätressenregierung moralisch und politisch zu Grunde gerichteten großen Mehrheit der Nation selbst, welche damals unfähig war, was die Revolution ihr bot, recht zu fassen und zum unantastbaren Eigenthum zu erwerben: bürgerliche, politische und religiöse Selbständigkeit, während jetzt die Mehrheit der Nation dafür ihre volle Reife bewährt hat und noch bewähren wird.

Dies Letztere findet, ich weiß, in Deutschland noch viel Widerspruch, und bedarf einer Erörterung, welche, wenn auch nicht alle anders gesinnten Leser überzeugen, doch die Redlichen in ihrem Urtheile wankend machen und einer spätern Meinungsveränderung die Bahn öffnen dürfte. Nur diese Redlichen hab' ich hier im Auge; die andern mögen ihre Köpfe wider die Wand rennen: für sie gibt es keine Logik als die der Bajonette und — Barrikaden.

Diejenigen, welche die Reife Frankreichs für wahre Freiheit auf redliche Weise bezweifeln, lassen zwar der eigentlichen Revolution der drei Julitage volle Gerechtigkeit widerfahren; man staunt sie sogar an als ein wunderbares Ereigniß, das durch die Gerechtigkeit des Anlasses, die Reinheit der Motive aller Handelnden, die heldenmüthige Aufopferung der Gefallenen einen Lichtpunkt, wie kein anderer, in der Menschen- und Völkergeschichte bilde. Ihre Befürchtungen wurzeln auch nicht in diesem Ereignisse selbst, sondern in dem, was darauf gefolgt und zu allermeist in dem jetzigen Treiben der Parteien.

Nun will ich gleich zugestehen, daß in dieser Hinsicht allerdings eine Reihe von Anklagen oder Beschwerden sich auf-

stellen lassen, welche aber zum Theil nicht gegründet sind, und wovon die gegründeten anders erklärt werden müssen, als es gewöhnlich geschieht. Blicken wir zurück auf das was im Laufe der eilf Monate geschehen ist, dann werden uns diese Anklagen und ihr Gehalt klar seyn.

Nach dem Siege des Pariser Volks, an welchem die sogenannten Gebildeten, d. h. gesellschaftlich Höhergestellten wenig oder eigentlich keinen Antheil genommen, waren es gleichwohl diese, welche die Früchte des Siegs sich fast allein zueigneten. Und hier begegnet uns gleich eine Hauptanklage der Gegner unsrer Ansicht. Sie sagen: Frankreich habe durch diese Revolution die höchstmögliche Freiheit erlangt und sey doch nicht zufrieden; weitere Entwickelungen verheiße die Charte, aber die Ungeduld der Franzosen wisse sie nicht zu erwarten; die Freiheit zu erobern seyen sie geschickt, aber nicht sie zu erhalten u. s. w.

Diese Vorwürfe scheinen um so begründeter, da sie von der eigenen französischen Regierung den Parteien gemacht werden. Aber gerade dieser Umstand gibt uns Aufschluß über die Sache. Noch bis diesen Augenblick kennen wir die Geschichte, zumal das Genauere der Verhandlungen am 29. Juli nicht. Lafayette hat uns in Bezug auf das berühmte Programm einige, aber keineswegs vollständige Aufschlüsse gegeben. Vieles ergänzt hat seitdem die franz. „Tribüne.“ Noch mehr werden uns die Kämpfe der Parteien in der nächsten Versammlung der Kammer offenbaren. Soviel ist bis jetzt gewiß, daß ein großer Theil der eigentlichen Julisieger keinen König wollte, sondern eine Republik; daß aber Lafayette sich durch Versprechungen republikanischer Institutionen täuschen und zur Erhebung des Herzogs von Orleans bestimmen ließ, unter dessen bürgerköniglichem Schutz er die republikanischen Einrichtungen vielleicht für gesicherter hielt,

als durch die republikanische Form selbst, die, besonders in einem großen, noch dazu erst vom Despotism und Absolutism kaum befreiten, Reiche naturgemäß nicht ohne beständige Erschütterungen und Gefahren ist. Es kommt hier gänzlich nicht darauf an, ob die republikanische Regierungsform oder die monarchisch-constitutionelle die bessere im Allgemeinen oder selbst für Frankreich sey; es genügt, daß eine Partei und zwar gerade diejenigen Leute, welche ihr Leben dafür eingesetzt hatten, eine Republik wollten, und durch die Versprechungen Orleans und Lafayette's darum gebracht wurden. Sey die Republik auch nur ein Traum, der im modernen Europa keinen Sinn habe; so ist es wenigstens ein schöner Traum, den nur Selbstsüchtige verhöhnen; ein Traum, den eben jene Heldenjünglinge, welche die blutige Schlacht der drei Tage geschlagen, verwirklichen wollten, und in deren Macht es lag, wo nicht die Republik zu gründen, doch den Begebenheiten die augenblickliche Entscheidung zu geben. Wie gesagt, lassen wir dahin gestellt seyn, ob ihre Ansicht von Frankreichs Bedürfniß richtig war oder nicht — ist es nicht wenigstens sehr natürlich, daß diese Partei, diese jugendliche feurige Partei, welche Frankreich und dadurch Europa vor einem westlichen Chinesenthum bewahrt hat, sich gekränkt und zum Wiederbeginn des Kampfes geneigt fühlt? Greife doch Jeder in seinen Busen und frage sich, was er empfindet, wenn ihm der schönste, der liebste Traum, der je ein Menschenhirn bewegt, wie Dunst zerrinnt? Ob er nicht wenigstens die Hände ausstreckt, um das schwindende Dunstbild wo möglich festzuhalten? Sehen wir denn nicht die Carlisten nach einem andern weit minder edeln Traumbild die Arme der Sehnsucht ausbreiten?

Manche werden einwenden: das Versprechen Orleans, alle Verheißungen der neuen Charte seyen schon erfüllt, oder

würden es in der nächsten Session. Allein fürs Erste enthält die neue Charte die Verheißungen nicht alle, welche man den Juliussiegern gemacht; dies erkannten diese sofort, man hat sie also jeden Falles getäuscht. Fürs Andere sind die Versprechungen der Charte, soweit sie erfüllt sind, nur zu Gunsten der Vornehmen und Reichen erfüllt. Dies darf man nicht übersehen. Bei weitem die wichtigsten Punkte sind: die Gemeindsordnung, das Wahlgesetz, die Nationalgarde, die Unterrichts- und Preßfreiheit. Wohlan, alle diese gründen eine Vermögensaristokratie. Ueberall ist ein exorbitanter Steuerbetrag, bei der Presse sind ungeheure Cautionen und Stempel die Bedingung, unter welcher diese wichtigen staatsbürgerlichen Rechte nur ausgeübt werden. Wie Heuschrecken fielen die Glieder der Kammer über alle Ehren- und Geldämter her, und damit sie auch in Zukunft die Herrschaft behalten, die Franken unter den Galliern seyn möchten, erklärten sie sich allein für fähig, die Gesetzgeber des Staates zu seyn! Die Pärskammer erforderte dringend eine neue Gestalt, die unter Carl X. corrumpirten und so tief erniedrigten Gerichte bedurften nothwendig einer Reinigung; beides unterließ man, so neuen, wesentlichen Stoff zur Unzufriedenheit in den Gemüthern zurücklassend. Die hochverrätherischen Minister suchte man zu retten, die Carlisten und übermüthigen Pfaffen zu schonen *); die Julimänner, wenn sie laut an die ihnen

*) Nichts ist unbegründeter als der Vorwurf, die Pariser hätten durch das Abwerfen der Kreuze, durch Zerstörung des erzbischöflichen Pallastes u. s. w. dem geistlichen Stande und gar der Religion wehe thun wollen; nein! es war ein rein politischer Act. Die hohen Kreuze waren nicht der Religion geweiht, sondern Zeichen der Priesterherrschaft. Der erzbischöfliche Pallast war der Sammelplatz der Priesterintriguanten. Man muß die Verhältnisse kennen, bevor man sich ein Urtheil erlaubt. Ich will nicht behaupten, daß die Pariser eben sehr religiös wären, was ihnen aber hierin mangeln sollte, möchte so ziemlich überall mangeln.

gemachten Versprechungen mahnten, verfolgte man; indeß man die Nationalbelohnung zurückhielt und, als man sie endlich auszutheilen beschloß, durch gesetzwidrige Bedingungen ihnen allen Werth nahm. Den Bürgerkönig umgab man allmählig wieder mit einem Hof, faselte von einer Quasilegitimität, von einem „allerchristlichsten" König, begehrte für ihn eine Civilliste von 18 Millionen, ohne zu bedenken, daß eben die große Civilliste Carl X. die Mittel gab, die Freiheit Frankreichs zu untergraben, und daß sie an allen Höfen die Hauptquelle des Verderbens ist; man ließ verhaßte Carlisten in den wichtigsten Aemtern, während man ausgesprochene Patrioten verstieß, statt ihre, aus der Zeit so erklärliche Aufregung auf gelinde Weise zu mäßigen und fruchtbringend zu leiten. Was aber die Franzosen am meisten schmerzte, man vergaß auch die Würde Frankreichs gegenüber andern Staaten. Ich bin weit entfernt von der Ansicht derer, die da meinen, Frankreich hätte die dreifarbige Fahne ohne weiters in andere Länder tragen und die Rolle des fahrenden Ritters der Freiheit übernehmen sollen. Aber ebensowenig kann ich es billigen, daß das franz. Cabinet durch Schwäche und gar durch schändliche Täuschung andere Völker in unabsehbares Unglück gestürzt hat. Wenn jemals, so geziemte nach den Julitagen eine feste, würdige und kraftvolle Sprache, eine Sprache, welche stets und überall der unzweideutige Ausdruck eines entschiedenen und würdevollen Systems wäre. Bedarf es eines Beweises, daß Herr von Sebastiani dieses System nicht gehabt, eine solche Sprache nicht geführt? Gibt es ein elenderes Betragen als das seinige hinsichtlich Belgiens, Italiens und selbst Polens?

Was aber das Schlimmste von Allem ist, der ganzen neuen Ordnung der Dinge lag und liegt ein Wurzelfehler zum Grunde; sie wurde von einer unter der vorigen Regie-

rung gewählten Legislativkammer, ohne Auftrag und gesetzliche Befugniß gegründet und vollzogen. Diese Kammer, sagte man, sey durch die Noth der Umstände bevollmächtigt worden. Ich gebe zu, daß sie bevollmächtigt war, einen königlichen Statthalter aufzustellen und ein Wahlgesetz zu geben, wodurch die Urversammlungen berufen und der Nation selbst Gelegenheit gegeben wurde, sich auszusprechen. So weit nur ging die Noth; nicht weiter konnte die Vollmacht gehn. Man sage nicht, ganz Frankreich habe zugestimmt. Denn dies ist nicht wahr: ein Geschehenlassen ist bei der Kraft natürlicher Trägheit der Volksmassen keine Zustimmung; sonst war die Herrschaft Napoleons über Italien und einen großen Theil Deutschlands legitim, es wäre die Herrschaft Oestreichs über Italien, die tyrannische Theilung Polens zuletzt mit Zustimmung geschehen. In den Völkerverhältnissen, wie in den kleinen bürgerlichen, sind schützende Rechtsformen nöthig; darauf beruht aller Bestand, und es heißt alle Begriffe verwirren, wenn man einige Addressen und Deputationen für eine rechtsgültige Erklärung des Volkswillens gelten lassen will.

Wie immer nun man über diese nur angedeuteten Dinge urtheilen mag, soviel wird man wenigstens zugestehen, daß sie einem Theile der Franzosen viel Stoff und Grund zu wirklichen Beschwerden, und noch mehr Anlaß zu Declamationen und Umtrieben darbieten: dies allein auch nur sollte damit bewiesen werden; es sind Declamationen und Umtriebe einer mißvergnügten Partei. Es kommt nur darauf an, wie stark diese Partei sey und wohin ihr Streben gehe. Damit sind wir unsrer Aufgabe näher gerückt, welche in der Frage besteht: was bedarf Frankreich und was will es?

Wäre das Wahlgesetz, was es nach dem Programm des Stadthauses seyn sollte, ein volksthümliches Wahlgesetz, welches das active Wahlrecht auf alle wirklichen und selbstän-

digen Staatsbürger ausdehnte, statt es auf 200,000 Wähler, also den 160sten Theil der Bevölkerung zu beschränken; so könnte man unbedenklich sagen: auf jene Frage hat die neueste Wahl geantwortet. Indessen auch so scheint sie mir in der That bezeichnend genug; es ist wenigstens kein Zweifel, daß das Ministerium die Sprache, die das Volk durch die Wahl geredet, vollkommen verstehe; worin man sich durch den scheinbaren Triumph seiner Tagblätter nicht darf irre machen lassen. Unzweideutig zeigt seine sehr veränderte Haltung, daß es den Ausdruck des Volkswillens begriffen, wenn es auch nicht dergleichen thut, oder ihm entgegen zu handeln strebt.

Was erklärt diese Wahl, dieser Volkswille? Von den 458 Deputirten zählen die ministeriellen Blätter über die Hälfte als Gemäßigte, d. h. der jetzigen Ordnung der Dinge ergebene auf; die Oppositionsjournale stellen gleichfalls über die Hälfte auf ihre Seite. Es ist schwer, dies genau zu bestimmen. Dabei müßte man erst genau wissen, was versteht man unter der jetzigen Ordnung der Dinge? Gar manche neue Deputirten, die der neuen Ordnung, d. h. dem constitutionellen Königthum aufrichtig anhängen, sind deßhalb noch nicht für das System der Hrn. Perier, Sebastiani u. s. w. Ebenso wenig sind alle, ja nur die Mehrzahl der Männer von der Opposition gerade deßhalb Gegner jener neuen Ordnung, d. h. Republikaner. Sodann ist es nicht einmal nöthig, das Zahlenverhältniß genau herzustellen. Soviel ist außer Zweifel, daß die Opposition aus einigen hundert Gliedern bestehn wird. Dies ist eine furchtbare Macht, desto stärker, da ihr Charakter Energie und Energie der Charakter der Zeit und der Franzosen ist, und weil keine rechte Seite im frühern Sinn ihrer Gewalt ein Gegengewicht bietet. Dazu kommt, daß diese Opposition aus einer aristokratischen Wahlurne hervorgegangen, von den Wohlha-

bendsten der Nation gewählt worden, nicht aus einer Urversammlung aller Franzosen, welche ohne Zweifel fast lauter entschiedene Gegner des jetzigen Ministeriums gewählt haben würde; womit zugleich weiter anerkannt wird, daß die Opposition ihre Stärke in der Masse des Volks hat, deren Interessen sie gegen die Aristokratien aller Art vertreten und vertheidigen, deren Rechte sie erobern soll.

In diesen Zugeständnissen nun werden diejenigen, welchen der Zustand Frankreichs Besorgnisse macht, vielleicht eine Bestätigung derselben erkennen. Aber ich glaube, sie irren. Sie werden nämlich sagen: Ist der Charakter der Franzosen und der Zeit Energie, so wird die Opposition bald Herrin, dann vielleicht Richterin und Zerstörerin der Kammer seyn, wie die kleinere Bergpartei die zahlreichere der sogenannten Ebene zuerst beherrschte, dann vernichtete. Diese Opposition wird, ihre hohlen Ideen zu verwirklichen strebend, im Innern Regierung, Gesetz und Verfassung umwerfen, und in die fremden Staaten die Fackel des Aufruhrs oder das Schwerdt der Eroberung tragen, und die Julirevolution wird enden, wie die von 1789 geendet hat, mit dem Despotism eines glücklichen oder verschlagenen Soldaten.

So verbreitet diese und ähnliche Ansichten sind, so wenig selbst denkende deutsche Männer sich davon loszumachen wissen, ohne noch von gewissen Leuten zu reden, für die 1831 nur eine Verwechselung der Zahlen ist, d. h. die wieder im deutschthümelnden Gewande von 1813 auftreten; so muß ich gleichwohl gestehen, daß ich jenes Räsonnement für höchst oberflächlich halte. Wenn es wahr ist, daß nichts Neues unter der Sonne geschieht, so ist es nicht minder wahr, daß nichts zweimal auf dieselbe Weise sich ereignet. Indeß will ich hierauf keinen Werth legen, denn man könnte mir einwenden: unter dieser oder jener Form werden wir die Ereig-

nisse der neunziger Jahre wiederkehren sehen. So urtheilte in der That nicht nur die französische Gazette und das Ministerblatt, die Debats, was ihrer Aufgabe gemäß ist, sondern selbst die europäischen Kabinette, wie aus ihrem Schweigen und der lauten Sprache ihrer Rüstungen erhellt. Warum urtheilt man so? Weil man durch das Prisma der Ergebnisse der ersten Revolution sieht. Daher, was sehr charakteristisch ist, erzeugte die erste Revolution Schrecken, die zweite Furcht. Aber ich wiederhole nochmals: die jetzige Revolution birgt keine wirkliche Gefahr in sich selbst als für den Absolutism, das göttliche Recht und die Privilegien; eine Anmaßung, vermöge deren man die Völker als eine Weide betrachtet, auf welcher die erblichen und nicht erblichen Aristokratien sich mästen und muthwillig herumtummeln. Bringt in der Folge die Revolution noch andere Gefahren, so hat man solche in sie hienein genöthigt durch unbesonnenen Widerstand. Ist sie ein gesundes Wesen, und ihr hemmet dessen Entwickelung, so entstehen Auswüchse und Verkrüppelungen; ist sie, wie ihr geneigt seyd zu glauben und zu versichern, ein Geschwür, so lasset die Natur walten, es wird aufbrechen und heilen; ists ein Vulkan, so lasset ihn austoben, und nahet ihm nicht.

Die Julirevolution ist nichts anders als die Ueberwältigung des Widerstandes, den man dem natürlichen Gang der ersten entgegengesetzt hatte. Wäre nun die Beschaffenheit der Dinge von der Art, daß ein wesentlicher Widerstand auch künftig zu befürchten, so würde damit die oben erwähnte Besorgniß gerechtfertigt seyn, und eine dritte, vielleicht vierte Umwälzung müßte erzwingen, was man vergebens zu hindern strebte, freie Entwickelung der Ideen von 1789, mit andern Worten volle Herrschaft des volksthümlichen Princips. Nun ist aber ein solcher Widerstand weder

im Innern, noch von Außen zu erwarten. Die fremden Regierungen, welche zur Störung jener Entwickelung geneigt seyn möchten, Rußland, Oestreich und Preußen, sind bei sich beschäftigt und dürfen ihr Haus nicht verlassen, wo die Unzufriedenheit still oder halblaut unterm Herde glüht.

Im Innern ist die neue Wahl so ausgefallen, wie man es nur wünschen konnte. Die Excentrischen, Uebersprudelnden, dem ruhigen Gang der Zeit Voreilenden wurden meist von der Wahl zurückgewiesen; nur wenige fanden bei den Wählern Eingang und diese verwahren sich laut gegen jede Verdächtigung, als ob sie nicht monarchisch constitutionell gesinnt wären. Eine rechte Seite, wie schon bemerkt, ist nicht vorhanden, welche Widerstand bereiten und die Mitte zu sich hinüberziehen könnte. Es gibt nur eine linke Seite, welche sich in eine gemäßigte Rechte, energische Linke und besonnene Mitte theilen wird. Letztere wird die entschiedene Mehrheit bilden, zwischen der neuen Rechten und Linken schweben und von beiden so viel Einfluß empfangen, als zum ruhigen Fortschritt, zur natürlichen Entwickelung des echt demokratischen Princips nöthig ist. Diese Entwickelung wird also gefahrlos vor sich gehen, gefahrlos für Frankreich und das übrige Europa, sofern man sie weder im Innern, noch von Außen stört. Hätte die Wahl eine excentrische Mehrheit hervorgebracht, so würde diese im Sturmschritt erringen wollen, was nur das Ergebniß unabläßig, aber ruhig fortschreitender Entwickelung seyn soll und kann. Sie würde, vorausgesetzt, daß das französische Volk sich von ihr leiten ließe (was kaum zu bezweifeln wäre, weil ja die von der Vermögensaristokratie gewählte Mehrheit immer noch eine schwächere Meinung darstellen würde, als die der Masse des Volks) diese Mehrheit, sag' ich, würde im Innern eine Republik errichten, und kein anderes System der Nachbarn dul-

den. Wäre hingegen die mächtige Rechte im alten Sinn da, welche die alten Interessen der Erblichkeit und der Vorzüge vertheidigte, somit dem Gange der Volksentwickelung ernsthafte Hindernisse bereitete; so würde die Gefahr einer neuen gewaltsamen Umwälzung entstehen, wovon wir geredet.

Gerade daß die Wahl ausgefallen, wie sie ist, gerade weil ihre Elemente in solcher glücklichen Mischung bestehen, daß die Kammer soviel hinreichende Energie besitzt, um dem Bedürfnisse des Fortschrittes Genüge zu thun und keinen anderen ernsten Widerstand aufkommen zu lassen, als die zureichende Besonnenheit, um diesen Fortschritt weise zu leiten und nicht das zu schnell segelnde Schiff wider die Klippen umstürzenden Uebermuths oder auf die Sandbänke der Anarchie, innerer Auflösung und daraus leicht hervorgehender Dictatur rennen und sich zerschellen oder festfahren zu lassen: gerade diese Beschaffenheit der neuesten Wahl nun ist in meinen Augen nicht nur der sicherste Bürge der Erhaltung des Friedens und der gesetzmäßigen Entwickelung der Freiheit; sondern auch ein untrüglicher Beweis von der hohen Reife des französischen Volkes, wenigstens desjenigen Theils desselben, welcher durch die Wähler repräsentirt wird. Diese Wähler haben durch ihre Wahlzeddel erklärt, daß sie die Julirevolution wollen, daß sie deren vollständige Entwickelung wollen, aber eine besonnene Entwickelung, nicht durch Aufstände, sondern auf gesetzlichem Wege; sie haben weiter erklärt, daß sie die andern Völker ebenfalls frei und groß wünschen, und daß Frankreich mit Ernst und Kraft dazu mitwirke, aber nicht mit Feuer und Schwerdt, sondern durch eben jene ruhigen Fortschritte der innern Entwickelung Frankreichs, durch eine würdevolle Haltung und eine gleich energische als wohlmeinende Sprache gegen das Ausland, insofern dort der Widerstand mächtiger sich gebärdet als die Kraft der Zeit ist.

Nun hab' ich allerdings selbst gesagt, daß die 200,000 Wähler nicht die 32 Millionen Franzosen sind, somit die Sprache ihrer Wahlzeddel noch nicht als der Ausdruck des Volkswillens betrachtet werden kann. Allein dieselbe Sprache wie die Wähler führen auch die Nationalgarden, indem sie die Sprudelpartei im Zaum halten, und sogar ein Ministerium und eine Kammer unterstützten und aufrecht hielten, welche eben diese Nationalgarden selbst in ihren Interessen, Rechten und Affectionen verletzt hatten. Hat man nicht von den 100,000 Nationalgarden der Stadt Paris 85,000 von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, sehr viele selbst um die Mitwirkung beim Amte der Geschworenen, um die Gemeindsämter u. s. w. verkürzt? und hat man nicht die gesammte Nationalgarde und ihren verehrten Chef, Lafayette, gekränkt? Und dennoch scheut diese Garde die Anstrengungen und Aufopferungen nicht, welche die Erhaltung der Ordnung von ihr fordert! Ist dies kein untrügliches Zeichen politischer Reife?

Ein anderer, nicht zu mißachtender Barometer für die öffentliche Stimmung Frankreichs ist in den Tagblättern gegeben; man vergleiche nur die Zahl der Abonnenten, also Leser jedes Blattes, und man wird auf den unabwehrbaren Schluß kommen, daß die gemäßigte, besonnene Ansicht die vorherrschende, die der Mehrheit der Franzosen ist. Ein gleiches Ergebniß findet der Reisende in Frankreich. Diese Mehrheit, ich leugne es nicht, ist unzufrieden mit der Wendung, welche die Julirevolution unter den ungeschickten Händen der Minister genommen; sie ist unzufrieden mit den in der Charte zwar verheißenen, jedoch verpfuschten oder noch nicht zu Stande gekommenen Gesetzen und Einrichtungen; sie ist unzufrieden mit der gegen das Ausland gezeigten Schwäche und Zweideutigkeit, unzufrieden besonders mit der hieraus entstandenen Zerrüttung des Privatwohlstandes. Diese

Unzufriedenheit würde bei einem politisch unreifen Volke eine Quelle großer Verirrungen und Ausschweifungen seyn, und alle jene Besorgnisse rechtfertigen, welche man vor Frankreich hegt, die aber, wie ich gezeigt zu haben hoffe, bei Frankreich ohne Grund sind.

Das Treiben aller Parteien, welches man mir etwa noch einwenden möchte, findet in dem bisherigen seine natürliche Erklärung. Jede dieser Parteien spricht ein bestimmtes Bedürfniß der Gesellschaft aus, jede ist darum achtenswerth, wenigstens nicht unbedingt verwerflich; jede verfolgt einen Zweck, der nicht an sich, sondern nur in Beziehung auf die Mittel und das verfehlte Maß allenfalls tadelnswerth wird. So lange dies Bedürfniß, dieser Zweck nicht vollständig befriedigt ist, findet die Partei in der dadurch erzeugten Unzufriedenheit ihre Nahrung. Alle jetzigen Parteien lassen sich auf drei Hauptklassen zurückbringen: Liberale, Legitimisten und von der sogenannten richtigen Mitte. Die Liberalen wollen die Julirevolution in voller Reinheit, wie sie solches begreifen, d. h. vollständige und unverzögerte Durchführung des Volksprincips oder Freiheit für und durch das Volk, womit die Ordnung und Stetigkeit von selbst gegeben sey. Die Abstufung der Ansichten dieser Partei bezieht sich nur auf die Mittel zum Zweck. Die sogenannten Ultraroyalisten, welche man jetzt besser Legitimisten nennt, wollen ebenfalls Freiheit, und zwar auf breiter Grundlage der Urversammlungen oder eines Wahlrechts aller Franzosen; aber sie wollen ebensosehr was sie Ordnung nennen, deren Wurzel sie nur im Geburtsrecht, in der Erblichkeit finden. Auch die von der richtigen Mitte wollen Freiheit und Ordnung, und möchten die Freiheit sogar Allen zukommen lassen, hielte nicht die Furcht vor dem Mißbrauche sie davon ab, indem sie besorgen, die Carlisten möchten solche Freiheit ihrem

Zwecke dienen lassen, nämlich Heinrich V. und den ganzen Schweif des alten Regiments herzustellen; die Liberalen aber, so fürchtet die Mitte — möchten in ihrem ungezügelten Eifer Alles übereinander werfen und Frankreich selbst um die besten Früchte des errungenen Sieges bringen. Es versteht sich, daß nur die redlich Gesinnten aller Parteien so denken; allein die Nichtredlichen, deren aber verhältnißmäßig nur wenige sind, müssen wenigstens gleiche Zwecke vorschützen. Die besonnene Mitte hält die beiden andern Parteien im Zaum, und wird darin von dem Kern der Nation unterstützt. Schien sie in dem Laufe der verflossenen 11 Monate zurück gehen zu wollen, so scheint es jetzt offenbar ihre Absicht, dem Fortschritt sein Recht anzuthun. Dies leuchtet unverhüllt aus Düpin's — der die Mitte am reinsten repräsentirt — Rede nach dem Wahlact hervor. Ihren Fehler wird sie erkannt und besonders sich überzeugt haben, daß die Revolution des Juli ihre Früchte Allen spenden will. Wenn übrigens die Selbstsucht Einzelner oder selbst der Mehrheit oft zu sehr hervortritt, so ist dies wenigstens kein charakteristisches Merkmal einer oder der andern Partei, sondern aller; und wir dürfen nicht vergessen, daß Selbstsucht ein Instinct des Menschen ist, der freilich unter der Herrschaft der sittlichen Vernunft stehn soll.

Dies die gefürchteten Parteien in Frankreich! Die der Legitimisten, welche in der Nation keinen Halt hat, sondern nur in einem aus der Vergangenheit herübergebrachten Vorurtheil, das mit ihr selbst allmählig ausstirbt, wurzelt, kann im Innern Frankreichs nur örtlich schaden, und dem Auslande nur dann, wenn dieses sich verleiten läßt, den unsinnigen Anschlägen, welche die Verzweiflung jener Partei einflüstern möchte, Gehör zu geben. Europa wird sich hoffentlich davor hüten.

Die Partei der sogenannten Mitte hat kein ihr eigenthümliches Prinzip, somit kann sie keinen Bestand, keine Dauer haben. Sie besteht nur so lange, als Gefahr zu seyn scheint, daß die Sprudelpartei — Frankreichs neues Geschick zerstöre. Sie ist nur ein Gegengewicht, der Regulator, Indicator, oder wie man sie mehr oder minder edel bezeichnen will; genug ihre Sorge ist, daß der politische Phaethon nicht aus der Bahn weiche, die Aethiopier zur Rechten und Linken versengend. Je milder und bescheidener sie diese durchführt, d. h. je mehr sie selbst der Bewegung, welche von der Julirevolution ausgegangen, folgt, wofür sie jetzt Neigung zeigt; desto mehr verliert die dritte Partei, die Partei der Energischen, an Kraft, die überhaupt nur dann eigentlich national werden und zum Durchbruch kommen kann, wenn, was kaum zu fürchten ist, die jetzige Regierung in die Fußtapfen der vorigen träte, oder wenn, was der Himmel verhüten möge, das Ausland die Unabhängigkeit Frankreichs gefährdete.

Was insbesondere die Republikaner betrifft, so muß man wohl unterscheiden. Die Zahl derer, welche die republikanische Form der Idee nach für die beste halten, ist allerdings sehr groß, nicht nur in Frankreich, sondern allerwärts. Die Mehrheit derselben hält aber diese Staatsform, von der praktischen Seite genommen, für überhaupt unausführbar; eine noch größere Mehrheit hält wenigstens uns Moderne für unfähig eine Republik zu gründen oder zu behaupten; noch mehr schrumpft die Partei derjenigen zusammen, welche jetzt schon an die Ausführbarkeit glauben; aber vollends klein ist die Zahl solcher, die nicht nur die Republik für ihr Schoßkind ansehen, sondern auch Gut und Blut daran zu wagen bereit sind, um dasselbe sofort ins Leben einzuführen. Gewicht erhält diese, meist aus jugendlichen Köpfen bestehende Partei nur durch den Beitritt eines Gregoire, Lafayette u. s. w. Allein diese Män-

ner sind keine Abenteurer, welche das Geschick Frankreichs einer Idee, wofür sie im Nothfall auch zu sterben bereit wären, aufopfern; dafür finden wir, wenn das lange fleckenlose Leben solcher Männer einer Bürgschaft bedarf, diese z. B. in dem Ausruf Lafayettes: „Volksthümliche Institutionen mit einem Bürgerkönig, das ist die beste Republik". Er verhehlt nicht, daß ihm die republikanische Form für die vorzüglichste gilt, er sieht Frankreich sogar für empfänglich und fähig dafür an; aber er bemerkte Schwierigkeiten, deren versuchte Ueberwindung das Vaterland gefährden konnte — er verzichtete auf seine Idee, die sein 50jähriges Leben und Wirken erfüllte. Der Unverstand will ihn mit Schmach überhäufen; es ist möglich, daß er zu Schritten verleitet worden, die ihn compromittirten; aber ich frage, was will er? Die Freiheit der Welt! Ist denn dieser Wunsch etwas so Lächerliches oder gar Tadelnswerthes? Möchte man nicht besser Spott und Haß für diejenigen sparen, welche die Unterdrückung der Welt wollen? Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß der Republikanism immer größere Fortschritte machen wird, zumal wenn die monarchische Form sich so wenig wie bisher bemüht, ihre großen Gebrechen und ihre verderbliche, das Mark der Völker verzehrende Kostspieligkeit durch die möglichen Vortheile, welche sie bietet, auszugleichen; wenn die monarchischen Regierungen, wie wir leider sehn, nicht nur den „republikanischen Institutionen mit einem Bürgerkönig", sondern selbst allen Verfassungen widerstreben und wo dergleichen bestehen oder versucht werden, mit brutaler Gewalt oder heimtückisch auf deren Vernichtung hinarbeiten; wenn die Völker sehn, daß das monarchische Prinzip sie als willenlose Heerden, als ein Eigenthum des Herrn, als ein Familien-Fideicommißstück betrachtet u. s. w. Inzwischen ist dies die Schuld der Regierungen, nicht der Republikaner.

Auch ist noch immer nicht alle Hoffnung verschwunden, daß dem Monarchismus endlich die Augen aufgehen, und er erkennen werde, wie seine bisherige Verfahrungsweise wenigstens nicht minder blind ist, als die der verblendetsten Republikaner, daß er sich dadurch selbst zerstört, und seinem Gegner freie Bahn macht. Uebrigens handelt es sich hier nicht von der Zukunft, sondern von der Gegenwart, von den Gefahren, welche der jetzige Zustand Frankreichs Deutschland biete. Daß keine dergleichen von Seite der französischen Republikaner drohen, ist wohl klar.

Endlich darf man in Absicht auf das Treiben der Parteien in Frankreich und die Unruhen in diesem Lande noch zweierlei nicht übersehn. Der gewaltsame Umsturz eines ganzen Regierungssystems, und noch dazu eines so verwickelten, auf künstliche Interessen gebauten Systems wie das bourbonische war, konnte nicht ohne große Erschütterungen und Nachstöße vor sich gehn; dies erkennt man wohl auch allgemein an. Nicht so eine andere Wahrheit, nämlich die: daß unsere Ohren und Augen noch nicht an das bewegtere Leben gewöhnt sind, welches sich in allen freien Staaten kund gibt. Daß es in einem Reiche, wo der Wille eines Einzigen oder Etlicher, die sich leicht verständigen mögen, unwiderstehliches Gesetz ist und kein Interesse, kein Bedürfniß sich aussprechen darf, als etwa auf dem Wege der schüchternen Bitte, sehr ruhig hergehe, ist natürlich; nicht minder natürlich hingegen ists, daß sich Rührigkeit, ein lebendiger Kampf der Meinungen, Interessen und Bedürfnisse zeigt da, wo der Meinung, dem Interesse und dem Bedürfniß freie Aeußerung gestattet ist. Wir stutzen, wenn wir in England oder Nordamerika eine tumultuarische Volkswahl sehn; der Britte, der Nordamerikaner betrachtet sie als eine ganz natürliche Erscheinung des Volkslebens.

Bei den Parteien Frankreichs insbesondere offenbart sich so viel Takt, so viel politischer Verstand, daß man als unbefangener Beobachter erstaunen, nicht aber eingebildeten Befürchtungen sich hingeben kann. Schwerlich möchten wir Deutsche in ähnlicher Lage ein würdigeres Schauspiel darbieten.

Hiermit, hoff' ich, wäre die Frage hinsichtlich Frankreichs gelöst; was es bedarf, das will es, und was es will, das bedarf es. Für sich selbst nämlich: vollständige Entfaltung des Systems, welches in dem durch die Julirevolution geheiligten Prinzip der Volkshoheit wurzelt; dem Auslande wünscht es, schon eigener Erhaltung wegen, einen gleichen Zustand, der kleinlichen, jammervollen Politik fremd, welche in der Schwäche der Nachbarn die eigene Größe sucht. Eine Regierung, welche nicht in diesem Sinne voranschritte, würde sich in Frankreich nicht halten; und auch die benachbarten werden diesem Impulse folgen müssen, wenn sie nicht untergehn wollen. Aber Frankreich will diesem Impuls nicht die Schärfe des Schwerts leihen, sondern die im Princip lebende moralische Kraft in ihrer Reinheit wirken lassen. Wo das entgegengesetzte Prinzip des Absolutism, der erblichen Vorzüge, der rohen Gewalt jenem zu stark entgegentritt, wird sich die edlere Empfindung, an der Flamme der Freiheit und der Menschenwürde genährt, empören und in Drohungen ergießen, aber ohne höchste Noth nicht zur gewaltsamen Propaganda ausarten, eingedenk der Wahrheit: daß, wenn Kanonen unfähig sind, den Kampf mit den Ideen zu bestehn, sie auch nicht vermögen, Ideen zu verbreiten.

Frankreich zählt seine Wiedergeburt von 1789. Innere und äußere Feinde, zahllos, umstanden die Wiege. Es mußte gehn lernen; Straucheln war nicht zu vermeiden. Ein Zeitraum von 40 Jahren ist seitdem verflossen; Frankreich ist durch eine Schule von Erfahrungen gegangen, wie sie sonst

kaum Jahrhunderte, kaum Jahrtausende darbieten; es ist zum Mannesalter gereift. Es steht da, im vollen Bewußtseyn dessen, was es will; im vollen Bewußtseyn seiner Kraft, zu vollenden, was es will; und es wird es vollenden trotz allen innern und äußern Hindernissen.

II. Deutschland.

Rara temporum felicitas, ubi sentire quid velis et quid sentias dicere licet! So sprach Tacitus, und der Deutsche, der von und zu seinem Vaterlande reden will, mag, fressenden Schmerz in der Brust, ausrufen: Ach, daß der Zeiten Glück so selten, wo du frei empfinden und was du empfindest frei aussprechen darfst! Aber wenn der Deutsche schon das Unglück hat, nicht frei empfinden und sich aussprechen zu können, wieviel größer ist erst das Unglück, der Schmerz, daß alles Empfinden und Denken ihn rathlos läßt, wenigstens keinen andern Rath, wie es scheint, aufzutreiben weiß, als den der Verzweiflung, nämlich entweder Heil vom Ausland, vom alten Erbfeinde zu erwarten, oder von innern Bewegungen und Begebenheiten, die in ihrem Princip so gefährlich wie in ihren Folgen und Wirkungen sind. Zwar darf man sich über Mangel an Vorschlägen nicht beklagen; mancherlei Ansichten sind über Deutschlands Zustand, seine Zukunft, insbesondere seine Stellung zu Frankreich kundbar geworden, aber alle sind unbeachtet geblieben: die Diplomaten kaufen die Flug- und Zeitschriften fleißig an, lesen sie vielleicht auch, nnd erstatten emsig Bericht: dabei bleibt es aber. Ob man die Vorschläge als unausführbar gefunden, oder ob man keine Lust in sich gespürt, sie zu verwirklichen? Im ersten Falle würde man ohne Zweifel mit gewohntem Wohlwollen durch die That beweisen, daß man besser zu helfen wisse, als die unberufenen

Rathgeber. Es bleibt somit nur die zweite Unterstellung übrig: man will nicht. Und wie wenig Freude man selbst am Rathe der publizistischen Schriftsteller hat, beweisen die Fesseln, die man ihnen angelegt und weiter anlegen möchte.

Zum Glück oder Unglück sind es nicht blos die Diplomaten, welche die Sache angeht, sonst könnte die Presse schweigen. Denn was kann man von Apostolischen, Allerchristlichen, Allergetreuesten und Agenden-Verbreitern erwarten? Darum nichts an diese.

Was aber sag' ich denen, die zunächst und allein betheiligt sind, den deutschen Völkern? Soll ich mich auf den Dreifuß schwingen und Unglück prophezeien? Von den Greueln und unseligen Folgen der Anarchie und des Umsturzes predigen? Von Franzosenhaß und dem Haß gegen alles, was von diesen unruhigen Revolutionären kommt? Von deutscher Eintracht? von deutscher Nationalität und Einheit? Nichts leichter und zugleich nichts unfruchtbarer! Ich enthalte mich. Die deutschen Völker gehn ihrer Wiedergeburt entgegen, die Geschicke Deutschlands erfüllen sich. Die Aufgabe der Presse wäre, die deutschen Völker vorzubereiten, aber sie darf keine Lüge seyn. Ein Krieg steht nicht bevor, wenn Frankreich das Glück hat, daß seine eigene Regierung Frankreichs Entwickelung nicht hindert; einen Angriffskrieg hat es sobald nicht zu fürchten. Es gibt hiefür einen sichern Barometer. So lange die deutschen Machthaber nichts von Nationalgefühl, Freiheit, Fortschreiten und solchen Zauberwörtern ertönen lassen, solang sind alle ihre Rüstungen bloße Potzmänchen, nichts weiter. Je länger man aber einen Angriffskrieg gegen Frankreich verzögert, desto schwieriger wird er, wofern nicht die Franzosen so unklug sind, die Völker ebenso gegen sich aufzubringen, wie die Fürsten, und wie sie solche bis zum Jahr 1813 gegen sich aufgebracht

hatten. Mittlerweile bringt die politische Aufklärung immer tiefer in alle Stände, und auch der Geringste lernt zuletzt begreifen, um was es sich eigentlich bei all diesen Declamationen gegen Frankreich und die Revolutionen handelt. Alles Vorausmalen des Unglücks von Revolutionen ist ohnehin müßig. Revolutionen sind moralische Naturereignisse; sind die politischen Elemente dazu vorhanden, so geht der Proceß vor sich, man kann ihn durch Abschreckung vorgespiegelter Folgen nicht abwehren; die Massen haben dafür keinen Sinn, sie halten sich an das Nächste, und dies Nächste ist der unerträgliche Zustand aller Verhältnisse. Diese Verhältnisse sind die Elemente, welche die Presse nicht erschaffen, nicht beseitigen kann. Nur die Regierung des Staates kann sie wegräumen oder neutralisiren; wenn sie den Willen dazu hat, dann hat sie auch die Kraft. Am Willen fehlt es: was geschieht, thut man gezwungen, darum halb und schlecht; man thut gerade soviel, um den Appetit nach mehr zu erregen. Insofern, aber nur insofern, haben die Gegner der Reformen Recht, welche sagen: wenn man Bewilligungen macht, so muß man immer weiter gehn. Zu einem aufrichtigen, ehrlichen Entschluß etwas Ganzes, Vollgenügendes zu thun, bringt man es nicht: daher die Fortdauer der Unzufriedenheit auch da, wo man viel, sehr viel bewilligt hat, wie in Kurhessen. Möchte man nicht gern zurücknehmen, was gestattet worden? Und wie unmuthsvoll vollzieht man es, wo und was man nicht unvollzogen lassen kann!

Wo sitzt der hemmende Geist, das negirende Prinzip? *In der absolutistischen Gesinnung der Fürsten, welche in der Adels- und Pfaffenaristokratie ihre Wurzel und Nahrung hat.* Damit haben wir die wahren Feinde der Wiedergeburt der Völker genannt. In *München* z. B. entließ man nothgedrungen einen der ganzen

Nation verhaßten und von der Kammer fast angeklagten Minister, indem man ihm das glänzendste Zeugniß des Wohlwollens und eine andere angesehene und wichtige Stelle gab; ebenso nahm man die verhaßte Censurordonnanz erst zurück, nachdem keine gute Wirkung von der Zurücknahme mehr zu hoffen war, und auch jetzt nahm man sie nicht zurück, sondern setzte sie nur außer Wirksamkeit, indeß die Censur selbst nach alter Weise fortbesteht; und auch diese zu späte und halbe Bewilligung geschah nur gegen Geldbewilligungen zu heilloser Verschwendung! Wer war und ists, der hemmt, und die Entschließungen des Monarchen leitet? Die Adels- und Pfaffenaristokratie, welche theils unmittelbar, theils mittelbar durch einen Kabinetsschreiber in offener Finsterniß sich umtreibt. In Kurhessen selbst mußte die Constitution einen Zwiespalt des öffentlichen Lebens in sich aufnehmen, und wie benimmt sich jetzt der Kurfürst! In Sachsen findet das Verfassungswerk unendliche Schwierigkeiten, und wenn es endlich zur Welt gebracht seyn wird, werden wir den Geist wahrnehmen, der dabei gewaltet. In Hannover, wo das Elend des Volks und die Unzufriedenheit der Bürgerklassen, wo schon geschehene blutige Auftritte, deren Wiederkehr nur durch Waffengewalt niedergehalten wird, so dringend eine durchgreifende Reform des Staates fordern, und wo die Geneigtheit des jetzigen Königs und seiner Minister die günstigste Gelegenheit und Veranlassung zu solcher Reform bieten, — wer ists, der dem Bedürfnisse der Zeit, der lauten Forderung des Volks, den wohlwollenden Absichten der Regierung entgegen tritt? Der Adel, die Aristokraten!

Wer hat die Verfassungen der Schweizer-Kantone 1814 umgestürtzt, und die Herrschaft des krassesten und ungerechtesten Patriziertums mit gänzlichem Helotism des Landvolks aufgerichtet? Wer machte Freiburg zum Sitz der

aus Frankreich geflüchteten Jesuiten? Wer hemmt noch jetzt die volksthümliche Gestaltung der neuen und durch Zwang und Kampf errungenen Verfassungen? Wer unterhält mit dem Auslande vaterlandsverrätherische Verbindungen? Wer anders als die gewissen- und ehrlosen Aristokraten und Pfaffen?

Wer macht die gute Verfassung in Würtemberg zum Gaukelspiel? Wer lähmt den Willen des menschenfreundlichen Großherzogs von Hessendarmstadt? Wer verzehrt die Domänen von Nassau? Wer kämpft noch allein mit blindem Wahnsinn gegen die Parlamentsreform in England? Wer stürzte den Thron der Bourbonen in Frankreich? Wer anders, hier und überall, als die Pfaffen und der Adel?

In Preußen, wer hindert den König, seine heiligen Versprechungen zu erfüllen, die er nach den blutigsten Anstrengungen seines Heldenvolkes mit dankerfülltem Herzen gethan? Wer hindert den Monarchen, über den im ganzen Volke so viele Stimmen des Lobes ertönen? Die heillosen Aristokraten des Adel- und Beamtenthums, jenes zahllosen Heers von Blutsaugern, die für ihre fetten Besoldungen zittern würden, wenn eine wahre Volksvertretung das Büdget des Staates festzusetzen hätte, jener Einfluß, der die süddeutschen Verfassungen vom demokratischen Prinzip reinigen will. Wer fesselt die zahllosen russischen Völker in die Bande der Sclaverei? Die Pfaffen und die Großen. Wer hält Spanien und Portugall in viehischer Entwürdigung? Die Pfaffen und der Adel. Wer hält das polnische und das ungarische Heldenvolk in seiner Erniedrigung? Die Magnaten. Wer unterdrückt Böhmen, Oestreich, Italien? Die Aristokraten, welche den wohlwollenden Kaiser beherrschen, und edle Völker zu solcher politischen Nichtigkeit verdammen, daß die Familienväter stumm ihren Heerd, ihr Weib,

ihre Kinder verlassen müssen, um, ohne nur zu wissen wohin und wofür, ihre freiheitmörderischen Schwerter zu freiheitliebenden, friedlichen Völkern zu tragen, und für den Absolutismus sich zu opfern, für die Interessen jener Menschen zu opfern, die sie mit der Knute zur Schlachtbank führen.

Ja, ihr deutschen, ihr europäischen Völker! der Adel und die Pfaffen, d. h. nicht die armen Landgeistlichen, welche mit Nahrungssorgen kämpfen, sondern die fetten Pfründner des Staates, die Bischöfe und Prälaten, sind es, welche jenen unseligen Absolutism und Despotism der Fürsten hegen und pflegen, Fürsten und Völker zu Grunde richten. Jene gefräßigen Pfaffen sinds, welche die Gewissen der Fürsten umlagern; jene Aristokraten sinds, welche der Fürsten Entschlüsse vergiften.

Blicket, ihr deutschen Völker, auf den Bundestag. Wen seht ihr dort berathschlagen? Eitel Aristokraten! Ziel und Ergebniß aller ihrer Bestrebungen, was ists? Unterdrückung, Befestigung des Absolutismus, womit sie selbst stehn und fallen. Alle Verheißungen der Bundesacte zu Gunsten der deutschen Völker, was ist aus ihnen geworden? Keine ist erfüllt. Einige magere Verfassungen sind zu Stande gekommen, welche wieder zu vertilgen die Aufgabe des Bundestags ist, wie uns Preußen in der Sache gegen den Veteran des deutschen Rechts, Klüber, belehrt hat; Verfassungen sind entstanden „in Zeiten politischer, noch lange zu beklagender „Verwirrung“, Verfassungen, welche ohne Ausnahme zwar den Fürsten als alleiniges Oberhaupt des Staats erklären, in dessen Händen alle Rechte der Souveränität vereinigt seyen, und aus denen gleichwohl „die Gesetzgebung des Bundestags, „unter thätigster Mitwirkung Preußens, das demokratische „Prinzip zu vertilgen bemüht ist.“ Natürlich! wie schattenhaft alle jene Verfassungen seyn mögen, wieweit deren Ur-

heber entfernt waren, den Völkern wirkliche, auf innerer Gewähr beruhende Rechte zuzuerkennen, das eine Recht konnte man ihnen doch wenigstens nicht vorenthalten, das arme Recht der allerunterthänigst treu gehorsamsten Bitte. Mittelst dieses Rechts, dieser armen Bitte aber, könnte das Volk die Bedrückungen des Adels und der Pfaffen zum Ohr des Fürsten bringen und um Abhülfe, um Schutz flehen, wenn ihm die Aristokraten die Haut abziehen — das wäre allzu demokratisch! Ein so demokratisches Prinzip muß aus den Verfassungen, aus jenen Geburten politischer, noch lange zu beklagender Verwirrung, ausgemerzt werden! Das preußische Kabinet hat es dem Herrn Klüber erklärt. Und es wird eine Zeit kommen, wo auch an das Tageslicht tritt, was die gesetzgebende Thätigkeit des Bundestags und die eifrigste Mitwirkung Preußens, d. h. was die vaterlands- und freiheitsverrätherische Faction aller deutschen Länder berathen, gestimmt und gewirkt hat.

Doch bedarf es, nach dem was unter unsern Augen allerwärts geschieht, bedarf es noch eines Beweises, woher alle Uebel kommen, gegen welche die armen Völker sich krümmen? Fühlen sie denn nicht bei jedem Athemzug, wer ihnen so eisern auf den Nacken tritt? wer alle ihre Bewegungen hemmt, ihr letztes Mark verzehrt? Und, wer die Geschichte kennt, hätte nicht den rothen Faden bemerkt, der durch ihr ganzes Gewebe sich hindurchzieht, nämlich den nie ganz erloschenen Kampf der angemaßten Vorzüge mit der von Gott in die menschliche Natur gelegten Gleichheit? Was ist z. B. die ganze Verfassungs- und Regierungsgeschichte Roms anders, als ein ewiger Krieg der Patrizier und Plebejer *). Was

*) Das römische Gelände (ager romanus) hatten die patrizischen Senatoren durch patrizische Priester weihen lassen und sich ausschließlich

ist die Geschichte der Päbste anders als der ewige Kampf des Bonzenthums gegen die freibürgerliche Gestaltung, somit Civilisation und Humanität? Mit einem Wütherich, Karl von Anjou, verbindet sich der christliche Oberhirte gegen einen Hohenstaufen, weil jener sich zum Vasallen herabwürdigt: zum Vieh mag ein Ferdinand und Miguel das Volk hinabdrücken; aber er weise einen übermüthigen Pfaffen in die Ordnung, gleich wird der Vatikan erbeben.

---

angemaßt. An den Besitz dieses Geländs aber war der Genuß des römischen Staatsbürgerrechts geknüpft, um welches die Plebejer Jahrhunderte lang rangen. Nur durch die blutigsten Kämpfe und Umwälzungen konnten die Plebejer den Patriziern eine karge Bewilligung um die andere abtrotzen. Gleiches geschah mit den eroberten Ländereien; auch diese maßten sich die Patrizier allein an, und vergebens rangen die Plebejer um Theilnahme. Endlich ließ der Senat, nach dem Muster des römischen Geländs, ein solches in Antium ausmessen und übergab es einer Colonie römischer Auswanderer, die des Hungers wegen dahin zogen; wer noch zu leben hatte, blieb und setzte den Kampf um den heiligen Acker selbst fort. Appius, der Demokrat, entriß den Patriziern zuerst wichtige Gewährschaften, womit er die zwölf Tafeln ergänzte und so die erste Charte zwischen Aristokratismus und Plebejerthum errichtete: alle bis auf uns gekommenen Ueberbleibsel enthalten solche Gewähren gegen die Patrizier. Als, unter den Kaisern, endlich das Bürgerrecht auf das römische Reich und selbst auf Bundesgenossen ausgedehnt ward, suchten die Aristokraten wenigstens noch in Formen einen Vorzug: die Plebejer durften z. B. nicht soviel Flötenspieler bei ihren Begräbnissen halten wie die Patrizier, und keine pasquillante Lieder gegen diese singen! Gerade so das neue Rom. Keinerlei Nachgeben als im äußersten Drang, und auch dann nur mit dem festen Vorsatz, das Bewilligte doppelt zurückzunehmen, wenn die Umstände nur irgend es gestatten; wo die Sache nicht mehr geht, hält man zum mindesten den Schein fest; wo das angemaßte Recht seine Wirksamkeit verliert, wird wenigstens noch protestirt. Kein eifrigerer und hartnäckigerer Protestant als die römische Curie; wo der Bannstrahl nicht mehr blitzen will, registrirt man ihn zu den Acten, oder führt ihn bis zur gelegenen Zeit in der Tasche.

Dies die Aristokraten und Pfaffen, welche bis zu den indischen und ägyptischen Kastensystemen hinauf, und bis ins neueste Abendland herab, die vornehmsten, einflußreichsten und einträglichsten Aemter des Staats und der Kirchen, die höchsten Würden und Ehren, die ungerechtesten Vorzüge und Vorrechte sich anmaßen über andere, vor welchen sie sich durch nichts auszeichnen, als Dummheit und Hochmuth, Ueppigkeit und Verworfenheit. Dies eure wahren Feinde: das Adelsthum und das Pfaffenthum! Merkt wohl, ihr Völker, was ich sage; nicht die einzelnen Glieder dieser Stände, unter welchen vortreffliche Menschen sich befinden, sondern die Stände selbst bezeichne ich als eure Feinde, als Feinde, mit welchen nie ein Abkommen zu treffen ist, und welche, wenn sie heut in äußerster Bedrängniß etwas bewilligen, es morgen in derselben oder unter anderer Gestalt sich wieder nehmen, wenn ihnen die Macht dazu gegeben ist. Ich verwerfe nicht einen wohlverstandenen Adel, eine wohlverstandene Hierarchie der Kirche, ich verwerfe nur den ausgearteten Erbadel und die ausgeartete, auf Zwang, Anmaßung und Hochmuth ruhende Pfaffengewalt.

Wir kennen jetzt das hemmende Prinzip, allein wir kennen noch nicht seine Hilfsmittel, seine Waffen. Diese Waffen sind von zweierlei Art: geistige und körperliche. Die geistigen Waffen brauche ich euch nicht lange herzuerzählen: sehet nur frisch weg alles als geistige Waffe des Adels- und Pfaffenthums an, was wir als Tugenden verehren, und noch mehr das Gegentheil von allem, das wir Tugend nennen. Alle Kräfte, jede Gewalt die dem Guten und Bösen angehören, sind im Dienste jenes Prinzips, im Dienste eurer Feinde. Vergegenwärtigt euch alle Gestalten und Formen und Ausdrücke des Hasses und der Liebe, der Wahrheit und der Lüge, der Heuchelei und

der Ueberzeugung, des Fanatismus und der Begeisterung, die Meineide, den Verrath, den Uebermuth, das Blutsaugen, die Wollust und die Lüderlichkeit, an Fürsten und Völkern, an der Menschenwürde begangen, und ihr habt die geistigen Kräfte des Adels vor euch; überblicket sodann das unermeßliche Register der Schlechtigkeiten, welche die Geschichte von den Pfaffen erzählt, blicket auf die moralische Pest, welche der Katechism der Jesuiten in sich faßt, und ihr werdet nicht mehr im Zweifel seyn, worin ihre geistigen Waffen bestehn; die Thaten und Unthaten, welche sie damit verrichtet, stehn auf jedem Blatt der Geschichte verzeichnet, und alles Elend der Völker, in Summa, ist ihr Werk.

Eine furchtbare, ihr erkennt es, eine furchtbare, unermeßliche Macht liegt in dieser Rüstkammer geistiger Kräfte, und was noch furchtbarer, sie wird nie erschöpft! Ja, jemehr sie benutzt wird, desto reichlicher füllt sie sich an: denn es ist Naturgesetz, daß alle geistige Kräfte durch Uebung sich erweitern und stärken. Und nun, welche physischen und körperlichen Kräfte stehn dieser geistigen Macht zu Gebote? Nicht minder unermeßliche! Das G e l d und die K a n o n e n! Das Geld regirt die Welt — leider sehr wahr, in einem gewissen Sinn, so nämlich, daß das Geld einer der mächtigsten Hebel ist, womit die menschlichen Leidenschaften gehoben und in Bewegung gesetzt werden. Nun wollen wir nicht von Spanien, Italien, Rußland, Ungarn u. s. w. reden, wo die Adeligen und Pfaffen beinahe das ganze Nationalvermögen im Besitz haben, wo sie auch allein die Nation selbst sind; auch in Deutschland hat der Adel, verhältnißmäßig, ungeheure Reichthümer, und wenn die Pfaffencorporationen und die Klöster nicht mehr bestehn, so ist die hohe Geistlichkeit nur desto mehr bedacht, mit dem Absolutism der Könige durch Concordate, Camarilla, Congregation u. s. w.

sich zu verbinden und auf diese Weise den Staatsschatz und die Beutel der Unterthanen sich zinsbar zu machen, wozu die Verdummung der Völker ein Hauptmittel und die erste Bedingung ist. Die Friedensschlüsse und Fürstendekrete, wodurch in der Noth die reichen Kurthümer und Stiftungen eingezogen wurden, waren für die Geistlichkeit und zugleich für den Adel eine Kriegserklärung gegen die Völker, denn nun war der Geistlichkeit der Lebensnerv abgeschnitten, und die nachgebornen Söhne des Adels hatten nicht mehr die reichen Pfründen vor sich; ihre einzige Zuflucht blieb in den Offiziersstellen und höhern Staatsämtern. Mittels des Geldes nun lenkt man die Massen und gewinnt die feile Intelligenz, welche gewissenlos die Sache der Völker verräth. Durch die Befehlsstellen in dem Heere hält man dessen Geist oder Ungeist fest, und läßt sich Addressen gegen die Beeidigung auf die Verfassungen einreichen. Die Kanonen sind in den Händen der Aristokraten. Daher das festgehaltene Prinzip stehender Heere, und deren Umfang; daher die Abneigung gegen Verminderung und nationale Gestaltung derselben.

Was aber die geistigen und physischen Kräfte der Aristokratie vollends unwiderstehlich macht, ist der Besitz des Staatruders selbst. Entweder haben sie die lenkenden, entscheidenden und einträglichsten Stellen selbst und ausschließlich in Händen, oder sie bilden eine besondere, gesetzwidrige Regierung neben der gesetzlichen, eine Hofcamarilla, welche die eigentliche Staatsregierung lähmt oder gar anerkannt leitet. Aber dies ist nicht Alles. Vermöge der Leitung der obersten Gewalt ist die Aristokratie auch Herr aller mittel- und untergeordneten Ernennungen; sie wählt somit ihre Werkzeuge, merzt aus, wem irgend Unabhängigkeit zu zeigen einfällt, und setzt ihre feilen Geschöpfe an deren Stelle.

So ist nicht nur die Staatsgewalt, sondern das gesammte Volksleben von einem undurchdringlichen Netz umspannt oder in eiserne Fesseln geschlagen, wovon zuweilen nur eine Julirevolution zu befreien vermag.

Ich empfinde vollkommen die dumpfe, schwüle Stimmung, in welche der Anblick und die Ueberdenkung eines solchen Zustandes versetzt. Allein der Zustand selbst und die Zeit, worin wir leben, gestattet keine Milderung. Was soll ein Firniß über die Wunde des Völkerlebens? Nein, ihren ganzen Umfang, ihre ganze Tiefe müssen wir erkennen, und dann mit reinem Willen, mit gewissenhafter Bedachtsamkeit die Mittel zur Heilung erforschen.

In politischen Dingen gibt es nur ein Heilsystem, das homöopathische, welchem der Satz Galens zu Grunde liegt: contraria contrariis curentur: das Uebel ist durch seinen Gegensatz zu heilen. Dies ist so wahr, daß, wenn diese politischen Uebel in neuern Zeiten sich einiger Linderung zu erfreuen haben, der Grund davon lediglich dort zu suchen ist. Die kirchliche Reformation, welche Licht wollte, und verbreitete, erschütterte die Macht des Pfaffenthums, deren Element Finsterniß und Unwissenheit sind, in der Grundfeste, und nie wird sie wieder zur vorigen Höhe sich erheben. Wissenschaft und Unterricht sind die Verbündeten der Reformation. Wie die Einsicht der Menschen wächst, versiegen auch die Geldmittel der Priestergewalt; nur in trüben Gewässern weiß der ausgeartete römische St. Peter zu fischen. Solange die Geistlichen Unterricht und Wissenschaft allein besaßen, konnten auch sie allein Räthe der Fürsten seyn. Seit sie Licht und Unterricht fliehen, merken sie voll Zorn ihre Unfähigkeit, ihre Schwäche. Je mehr wir also Licht und Aufklärung verbreiten, je mehr werden wir den Einfluß des Pfaffenthums schwächen: Licht und Aufklärung sind

unsre Waffen gegen die Priester, wie die Finsterniß ihre Waffe gegen die Völker.

Der Adel eroberte die fürstlichen Kabinette und die Staatsämter nicht durch besondere geistige Fähigkeiten, diese waren nie seine Sache; sondern durch das, was man Hofeigenschaften nennen kann. Ein polternder Haudegen, ein guter Jäger, ein guter Reiter, ein guter Spieler, ein lustiger Possenreißer, ein gewandter Kuppler, ein fader Zierbengel — dies die Leute, welche an den Höfen Glück machten; sie umgaben die Person des Fürsten, theilten und begünstigten alle jene unwürdigen Beschäftigungen, womit diese in den letzten Jahrhunderten ihre Zeit und die Völker quälten und zu Grunde richteten. Gegen dieses Uebel hat die Zeit selbst ein kräftiges Heilmittel bereitet. Die Staaten und Fürstenhäuser kamen in Lagen, wo jene Eigenschaften nicht mehr zureichten; sie erforderten Kräfte, die derartige Possenreißer nicht aufzutreiben wissen: man mußte sich an die Intelligenz wenden, die sich unter frivolen Tändeleien weder erwirbt noch ausbildet. Die stehenden Heere, von adeligen Herrchen angeführt, die oft in der Wiege schon zu Obersten ernannt und bebändert wurden, verschwanden vor den Bürgergarden der Revolution. Adelige Minister und hohe Beamten mußten die Geschäfte, welche Anstrengung und Einsicht erfordern, durch Bürgerliche ausarbeiten oder ihnen ganz überlassen, und so kam ihre Unfähigkeit an den Tag. Gute Erziehung, Unterricht, Wissenschaft, eifriges Studium der Menschen-, Völker- und Staatenverhältnisse, tüchtige Gesinnung, worin die Völker eine Gewähr ihres Vertrauens erblicken — dies also unsre Waffen gegen den Adel, der forthin nur insofern etwas gelten kann, als er sich derselben Waffe bemächtigt.

Was die Geldmacht des Adels und des Pfaffenthums

betrifft, so hat auch gegen diese die Zeit ein wunderbares, aber sehr natürliches Heilmittel gegeben. Die Schlauheit hatte die Pfaffen, die Leichtfertigkeit hatte den Adel reich gemacht. Noth und Einsicht hemmten die fernere Wirksamkeit jener pfäffischen Umtriebe am Krankenbette der Dummheit und auf das Gewissen der Fürsten; mit dem Dienste der Frivolität der adeligen Hofnarren versiegte die Quelle ihres Reichthums. Dagegen erhob sich die Industrie, eine früher fast ganz unbekannte Macht. Diese Industrie bereicherte den Mittelstand und erhob ihn aus seiner Abhängigkeit und politischen Nichtigkeit; sie gab ihm ein bedeutendes Gewicht in den Massen, welche im Dienste der Industrie sich ernähren, befreit von der Eigen- und Leibeshörigkeit, worin sie zuvor unter dem Adel und der Geistlichkeit standen. Ja diese Industrie bot nun der Regierung die einzige Hülfsquelle in Zeiten der Bedrängniß und gewann damit großen Einfluß auf deren Entschließungen. Diese Industrie gleicht die Kluft aller Stände aus und vernichtet die Anmaßungen des Geburts- und Amtsstolzes, über welchen der wohlhabende Bürger jetzt achselzuckend hinwegblickt. Die bourbonischen Ultras hatten diesen Feind wohl erkannt, wie ihr Streben zeigte, die „Buden- und Gewürzkrämer“ von der Wahlfähigkeit auszuschließen. Allein es half ihnen nichts, und hilft unsern Ultras nichts: die Finanzminister brauchen Geld; Vorrechte und Steuerbefreiungen nähren die Büdgets und Kassen nicht. Dieses Heilmittel geht von selbst seinen Gang und bedarf unserer ärztlichen Verschreibung nicht. Ich möchte vielmehr vor dem Uebermaße warnen, wenn meine Warnung was fruchten könnte. Die Industrie wird auch eine Aristokratie erzeugen und hat sie schon zum Theil erzeugt: die des Geldes, womit die Sittlichkeit, diese wahre Kraft der Staaten, nicht bestehn mag. So lächerlich uns jetzt die Lehre der St. Simo-

nisten vorkommt, man wird ihre Theorie oder eine ähnliche dereinst anders würdigen. Es gibt nur Eine wahre Aristokratie, die der sittlichen Kraft, welche auf der Tugend des Herzens und der Bildung des Geistes beruht und wodurch allein Adel und Vorzug und dauernde Herrschaft errungen wird. Ist diese sittliche Kraft, sind die Tugend des Herzens und die Bildung des Geistes nicht die einzigen Quellen unsers irdischen Vermögens und Wohlseyns, so sind wir im Zustande der Ausartung und des Zerfalls. Wenn der Sohn durch den Tod des Vaters erwirbt, was er nur durch eigene Anstrengung gewinnen sollte, so zerrinnt es leicht oder wird zu eigenem Verderben mißbraucht: wir wissen nicht zu schätzen, was uns verdienstlos überschüttet. Darum möge es unser Bestreben seyn, über dem Trachten nach Genuß und Geld, unsre sittliche und geistige Ausbildung nicht zu versäumen. Nur so können wir hoffen, nicht eine Beute der kläglichsten Aristokratie, der des Geldes, in Leibeigenschaft zu verfallen.

In die stehenden Heere haben sich zwar seit der rückgängigen Bewegung, welcher das öffentliche Leben seit 1815 gefolgt ist, wieder unsre adeligen und Beamtensöhne vorzugsweise eingenistet; und sie würden sich, wenn der Friede und die stehenden Heere fortdauerten, in Kurzem wieder ausschließlich in den Besitz der Befehlsstellen zu setzen wissen. Was sollte man auch mit so manchen Tagdieben anfangen, die nur auf die Schulen gehn, um dem Vater den Volksschweiß helfen zu verputzen, und nichts dort lernen als Ausgelassenheit? Wohl dem Volke, wenn solch ein Ableiter für dieses Ungeziefer besteht, wie ehedem die unverbesserlichen Bauernbuben dem Werber übergeben wurden. Inzwischen geräth man hiebei unwillkürlich auf den Einfall, ob es denn solche Schmarotzer durchaus geben müsse, die um zehn Uhr

aufstehn, die Toilette machen, auf der Wachtparade die ausgestopften Schenkel weisen, dann dem Bauch fröhnen, während die Zunge über die hochadeligen Stoffe: Hunde, Pferde und Huren schwadronirt, dann die Säbel über's Pflaster rauschen lassen, indeß der Bediente die Tabakspfeife nachträgt, dann in's Theater gehn und mit irgend einem Bubenstück den Tag beschließen?

Eitle Sorge! Unsere ganze Heerverfassung hat sich überlebt und kein Münchner Mystiker vermag sie zu restauriren. Bei den Griechen und Römern war das Recht der Waffe ein Ehrenrecht des Bürgers. Wie der Bürger die Angelegenheiten des Vaterlandes in der Volksversammlung besorgte, so vertheidigte er sie gegen innere und äußere Feinde auf dem blutigen Kampfplatz. Eine ähnliche Einrichtung in beiderlei Beziehung bestand bei den alten Deutschen. Sie schlichteten und richteten unmittelbar in Nationalversammlungen die Geschäfte und vertheidigten nach Stämmen oder insgesammt den Heerd und zogen auf Eroberungen aus. Durch das Lehnwesen ging die Stammes- und Volksthümlichkeit in der Persönlichkeit, im Individualleben unter: es gab keine Gesammtheit, nur Individuen mehr, welche sich gegeneinander auf Tod und Leben, zu Schutz und Trutz verbanden. Daraus entstand jene Kriegsverfassung, welche wir Heerbann, Heeresfolge nennen. Der Lehnsherr forderte seine Mannen auf und diese ihre Aftervasallen. Allmählig aber löste sich das Einzelleben Aller oder Vieler in den Absolutism, die Macht und den Willen eines Einzigen, des Fürsten auf: so entstanden unsere heutigen stehenden Heere, bereit, wo immer und für was immer demjenigen zu dienen, der sie bezahlt. Napoleon selbst war zuletzt nichts als ein Condottiere im Großen. Aber seine Erscheinung ist eben darum von unermeßlichem Werthe. Mit ihm und durch ihn erreichte

die Heeresbildung ihre Blüthe, welche sich rasch zur Frucht gestaltete; und diese Frucht ist: Vernichtung aller politischen Freiheit und alles materiellen Wohlstandes. Daher der Sturz dessen, in welchem sich die Idee dieser Kriegsverfassung personifizirt hatte. Jetzt ist die Frucht überreif und es kann nichts nutzen, daß Leute, deren Augen sich daran noch länger weiden möchten, sich unter den Baum stellen und mit schwachen Händen das Abfallen verhindern wollen. Auch ist der Wurm in der zierlichen, inwendig hohlen Frucht, oder vielmehr es ist ein lebendiger Keim in sie eingedrungen, der sie veredeln nnd umgestalten wird: die todten Bayonnette haben eine Seele erlangt (les Bayonnettes sont devenues intelligentes.) Diesen Keim hat die Conscription erzeugt. Es sind nicht mehr blos Taugenichtse, welche die Staatsgesellschaft gleichsam von sich ausstößt; es sind Bürgersöhne, welche mehr und mehr eine bürgerliche Gesinnung in das Heer bringen, und nach Kurzem wieder ins Bürgerleben zurückkehren. Bürgersinn und Absolutism sind ein Widerspruch. Beeidigt oder nicht beeidigt — die Gefühle der Familie, des Herdes, der Vaterlandsliebe, des Gesetzes, der Freiheit sind stärker als alle Eide! Nur wenn man die Soldaten durch Getränke zum Vieh umwandelt, oder durch Geschenke für Augenblicke besticht, kommen noch Szenen zum Vorschein wie in Södel, in den Julitagen und in der Dezembernacht. Lasset nur erst Bürgersinn die Bürger selbst recht durchdringen und ihre Söhne werden die rechte Erziehung ins Heer mitnehmen und kein Corporalstock wird sie mehr vertilgen. Selbst Oestreich wird nicht lange mehr Panduren und Soldaten nach Italien senden: die Freiheit hat eine Sprache, welche der edle Ungar nicht minder versteht, als der Bewohner am Po und an der Tiber. Das Princip der stehenden Heere, sagt man, ist die Ehre. Was

ist diese Ehre? Eine taube Nuß, ein „glänzendes Elend“, ein leerer Schall, den die meisten sinnlos nachlallen. Was knüpft den Soldaten noch an seinen Herrn? Der bunte Rock und die Hoffähigkeit? Wie gern geben die meisten diese schönen Sachen gegen eine Civilanstellung hin, wenn sie eine erlangen können! Bleibt somit nur die Gage: wer gibt diese? Das Volk, wenn ich nicht irre. Was bleibt weiter? Die Willkür in den Ernennungen und Beförderungen. Auch diese möchte die Mehrzahl gegen eine gesetzliche feste Norm hinzugeben geneigt seyn. Will aber der Absolutism, wollen die edlen Stützen des Throns und des Rauchfasses, d. h. die Adeligen und Pfaffen nicht, oder geht es mit der Umbildung des Heers von Innen heraus zu langsam; nun dann ist für dasselbe das Büdget da und nicht da, wie die Volksversammlung beschließt. Will man widerspänstige Pfaffen zur Befolgung der Constitution, zur Achtung der Bürgerrechte zwingen, warum nicht auch das Heer? Wo ist der Grund zur verschiedenen Behandlung *)?

Bürgerthümliche Erziehung unserer Söhne und — das Büdget sind also die Mittel, dem Feinde der Freiheit, d. i. den Aristokraten, die stärkste materielle Waffe zu entwinden, ja, sie wider ihn selbst zu kehren. Machen wir aus dem blinden Werkzeug ein denkendes Wesen, hauchen wir den

*) Ja, ich bekenne, daß in dem Falle, der mir vorschwebt, die katholische Geistlichkeit die Verfassung nicht verletzt habe. Unter welchen Bedingungen sie ihre religiösen Spenden geben wolle, ist ihre Sache, nicht die des Staats. Die Ehe ist ein bürgerliches Institut; hiefür sorge der Staat. Inwiefern eine religiöse Weihe hinzutreten solle, ist Sache des Gewissens, das frei seyn muß; wo aber freilich Kirche und Staat, d. h. Absolutism und Pfaffenthum sich gegenseitig verbunden sind, müssen auch die Pfaffen auf freie Uebung des Gewissens nicht bestehn wollen.

todten Bayonnetten eine Seele, die Seele der Vaterlandsliebe, der Freiheit ein; und widerstrebt die Bayonnette, oder vielmehr widerstreben ein Paar Wichte, die sich in pöbelhafter und mystischer *) Ueberschwänglichkeit als die Heeresposaune darstellen und fürchterlich Lärm blasen, Alles übertäubend; nun, so schließen wir unsere Koffer, unsere Beutel, bis die unverfälschte Stimme der einsichtsvollen Mehrheit sich erheben und beweisen darf, daß ihnen das Vaterland mehr werth ist, als der schale Absolutism der Hofschranzen.

Nochmals! Ich verwerfe nicht einen wohlverstandenen Adel, eine wohlverstandene geistliche Hierarchie, vielmehr verlang' ich beides als in der menschlichen Natur begründet. Ich verlange einen Adel, der sich aus der Bewegung der menschlichen Kräfte von selbst entwickelt, einen Adel der Einsicht, der Tugend, des Verdienstes um das Vaterland; ich verlange eine geistliche Hierarchie, d. h. Oberordnung, aber nicht der Gewalt, welche mit dem geistigen, auf freier Ueberzeugung oder innigem Glauben beruhenden Prinzip der Religiosität unvereinbar ist, sondern eine Oberordnung der größern Wissenschaft, anerkannter Tugend, längern verdienstvollen Wirkens. Ich will einen Adel und eine geistliche Oberordnung, die nicht in rechtswidriger Anmaßung, nicht in der Hülfe des weltlichen Arms, sondern in sich selbst, in ihrem sittlichen Gehalt wie den Ursprung, so ihre Kraft und die Gewähr freiwillig eingeräumter, nicht erzwungener Vorzüge und Auszeichnung hat. Dahin muß unser Streben gerichtet, darauf müssen unsere Gesetze und Einrichtungen berechnet seyn. Alles Hervorragende und Begünstigte im Bürgerleben muß auf freiwilliger Anerken-

*) S. Münchner politische Zeitung.

nung, also auf freier Volkswahl; alles Hervorragende im kirchlichen Leben auf freier Anerkennung, also auf freier Wahl der Gläubigen beruhen. Dies die Grundprinzipien aller staatlichen und kirchlichen Verfassungen im 19. Jahrhundert, dies das Ziel der bürgerlichen und kirchlichen Wiedergeburt!

Und wie wohl wird unsern Fürsten selbst seyn, wenn sie die Handschellen des Pfaffenthums zerbrochen, das ekelhafte Gesumse der gefräßigen Hofhummeln, das Waffengeklirr hohler Klopffechter von sich entfernt, das unerträgliche Joch der Vergötterung ihrer armen Irdlichkeit abgeschüttelt, die unermeßliche Last der innern Verantwortung, des vermeinten Selbstregierens abgeworfen und mit vollkräftigem Entschlusse des klaren Bewußtseyns in die Lebensverhältnisse der Neuheit sich gefügt haben werden! Es wird ihnen seyn, als träten sie aus einem finstern Kerker, worin ein mittelalterlicher Todtengeruch weht, in die freie Gottesnatur, in den Blumengarten der Humanität: denn was ist die Freiheit anders als die Sittlichkeit? und ist Sittlichkeit nicht die edlere, die geistige Gottesnatur?

Sind aber die Fürsten von jenen Fesseln frei, dann sind es auch die Völker; und wollten die Fürsten ihre heutige Stellung zu den Völkern nicht erkennen, nicht selbst die Hände bieten zu ihrer und der Völker Befreiung, so würden sie mit den mittelalterlichen Ueberbleibseln des Adels und Bonzenthums zugleich untergehn: denn ihr vereinter Widerstand würde die Zeit auf den Kopf stellen. Wie in Frankreich die Versagung der volksthümlichen Einrichtungen den frischen Thron wieder untergraben und zuletzt seinen Umsturz herbeiführen würde; so müßte in Deutschland die Verweigerung zeitgemäßer Reformen es dahin bringen, daß man Quelle,

Veranlassung, Werkzeug des Uebels und das Uebel selbst verwechselt und — das Kind mit dem Bad ausschüttet.

Hier aber, nachdem die Hindernisse, die ewigen Feinde der Völkersache auch in Deutschland weggeräumt sind, das böse Prinzip aus Kirche und Staat, aus Lehre und Gesetz, aus Gericht und Verwaltung, kurz, aus dem letzten Schlupfwinkel herausgetrieben ist, jetzt beginnt die Rathlosigkeit aufs Neue. Freilich, wenn die deutschen Völker jemals so glücklich wären, den Aristokratismus zu besiegen und die freiheitmörderischen Waffen des Absolutismus zu zerbrechen, dann hätten sie auch längst anerkannt, was Noth thue, was an die Stelle jenes zu setzen sey. Ja, wenn ich mir einen solchen Sieg der Freiheit über den Despotismus als möglich, als wirklich denke, dann seh' ich auch im Geiste das schöne, einfache und bequeme, lichte, großartige, neue Wohnhaus, das an die Stelle des dunkeln, unheimlichen, von lichtscheuem Gevögel und niedergetretenem Gewürm umnisteten und durchwühlten Labyrinths getreten ist. Ich sehe, nicht ein veraltetes, moderndes Kaiserthum aus dem mittelalterlichen Grab erstehen; ich sehe, nicht ein künstliches Preußen- und Bayerthum, Sachsen- und Schwabenthum zu einem verkrüppelten, gegenseitig sich befeindenden Sonderleben oder Sonderkränkeln sich aufreiben, sondern ich sehe die einzelnen Stämme, nach dem ihnen inwohnenden charakteristischen Keime, unter bürgerfreundlichen Häuptern sich entwickeln, frei, aber zu einem Gesammtleben im Innern, zu Schutz und Trutz nach Außen, durch ein starkes Föderativband umschlungen, ein großes, mächtiges Deutschland, ein Gesammtvolk darstellen, dessen hoher Beruf es ist, die heilige Flamme der Freiheit in Staat und Kirche zu nähren, und gegen jeden Angriff, er komme von Westen oder Osten, Süden oder Norden,

mannhaft zu vertheidigen, und Europas Civilisation zu retten und zu bewahren.

Doch wohin verirrt sich meine menschenfreundliche, menschenliebende und ehrende Phantasie? Wo sind in Deutschland die Elemente, um einen solchen Wunderbau zu gründen? Wo in Deutschland die Kräfte, um nur den Boden zu säubern, worauf er stehn soll? Dunkel ahnen die Massen: so kann es nicht bleiben; klar erkennen die Denkenden: so darf es nicht bleiben. Dunkel ahnen, klar erkennen sie, was an die Stelle des jetzigen, unerträglichen Zustandes treten sollte. Aber fragst du, wie es geschehen, wie es begonnen, wie vollendet werden soll, dann steht die Ahnung, steht die Erkenntniß still; auch der Hervorragendste hat keine bestimmte Antwort. Jugendliche Feuergeister, zürnend über des Vaterlands Schmach der Erniedrigung, erheben drohend den Arm; Lichtmänner wägen im Geiste die fallenden Loose; die Völker selbst harren des Winkes vom Genius Deutschlands: wo und wann wird dieser Genius erscheinen? Wird er aus Wolken und unter dem Donner des Himmels das Gesetz verkünden?

O möcht' er auf dem heitern Bogen des Friedens sich herniedersenken!

III. Gegenseitiges Verhältniß.

Das Schicksal Deutschlands ist an Frankreichs Schicksal geknüpft. Franken, unsere Stammesbrüder, sind aus unsern Gauen aufgebrochen, haben Gallien erobert und sich mit den Besiegten vereint zu einem Gesammtvolke, den heutigen Franzosen. Aus einem fränkischen Haushofmeister erstand das Königsgeschlecht der Karolinger; Karl, der Hammer, schlug die Sarazenen bei Poitiers, Europa und das Christenthum rettend vom Untergang; sein Großenkel,

Karl der Große, gründete das abendländische, oder neu römische, später deutsche Kaiserthum. Der Absolutismus, den die französischen Könige ausbildeten, ging mit Frankreichs Sitten und Moden, seiner Litteratur und Sprache auf Deutschland über: das deutsche Hofleben war und ist zur Stunde noch nichts, als eine armselige Nachäfferei des Hofs Ludwigs XIV., und die französische Sprache ist noch die der Diplomaten. Von Frankreich ging die Idee der Kreuzzüge, von ihm ging für Europa die Ausbildung der stehenden Heere aus; von dort aus verbreitete sich der Militärdespotism, den Deutschland zum Wohl Frankreichs vernichtete. Was uns Deutschen aber ganz vorzüglich wichtig seyn muß: Frankreich verdanken wir die Umbildung der politischen und bürgerlichen Verhältnisse. Ist es nöthig, daß wir einen Blick auf unsern Zustand vor 1789 zurückwerfen? Kaum; aber weil noch gar viele Ueberbleibsel vorhanden, weil im wesentlichen die Prinzipien noch fortwirken, so scheinen wir zu vergessen, was wir dem Impulse der französischen Revolution alles verdanken.

Was war der Staat? Haussache der etlichen hundert Fürsten, Herren und Klöster, denen Deutschland gehorchte. Was war die Regierung? die Finanzkammer des Regenten, worin nicht nur die ganze innere Verwaltung sich auflöste, sondern womit auch die Leitung der Rechtspflege, nicht selten das Rechtsprechen selbst verbunden war. Wie lang ists her, daß die Justiz von der Verwaltung, welche in den untern und Mittelstellen noch fast überall vereint ist, nur in der höchsten Leitung getrennt ward? Besteht diese Vermischung doch in vielen kleinen Staaten noch bis zur Stunde durchweg! Nach Außen, was war Stoff und Motiv der Unterhandlungen, Verträge, Bündnisse, Kriege und Friedensschlüsse? Das Interesse der regierenden Familien; die Völker hatten

keinen andern Antheil, als Geld und Söhne zu opfern, sich brandschatzen zu lassen, und am Ende als Entschädigungen von einer Hand in die andere geworfen zu werden. Wie war das Innere beschaffen? Die Gewerbe waren durch Zunftzwang, Monopolien, Bannrechte, lästige und gehässige Abgaben und Beschränkungen aller Art niedergedrückt; die Städte selbst waren Lagerbezirke und Casernen, Exercitienplätze für die Zöpfe; die Feldgemarkungen waren Jagdgehege der Herren, die Bauern ihre leibeigenen Fröhner und Jagdtreiber. Alle öffentliche Geschäfte, Justiz und Verwaltung, Aeußeres und Inneres, wurden geheim betrieben, das Staasvermögen zu Privatzwecken der Herren mißbraucht. Die Wissenschaft war zur Buchgelehrsamkeit, Theologie zur dogmatischen Spitzfindigkeit und Mystik, Rechtswissenschaft zur Casuistik und antiquarischem Trödelkram herabgesunken, und die ganze Staatswissenschaft im weitesten Umfang auf die sogenannten Cameralia beschränkt; die Staatspraxis war die Lehre der Plusmacherei und der Hofränke. Dabei durfte man heirathen, wenn der Leibherr und die Polizei es gestatteten; man konnte von einem Dorf ins andere ziehen, wenn Abzug, Nachsteuer und Entlassung aus der Leibeigenschaft bezahlt war und kein Grenzstock dazwischen stand; man durfte essen und trinken, wenn man etwas besaß und exorbitante Abgaben davon entrichtet hatte; man durfte tanzen, wenn es nicht verboten und Lust dazu vorhanden war; man durfte sogar sterben und begraben werden, wenn der Geistliche es gestattete, und erben, nachdem der Herr das Beste zuvor weggenommen hatte.

Wahr ist es, dieser glückliche Zustand besteht zum Theil noch fort, ja Manches hat sich seither erst noch zur Blüthe entwickelt und recht schroff herausgestellt. Aber ist es minder wahr, daß sehr Vieles seit 1789 verbessert oder beseitigt

worden ist, und daß wir diese Reformen ganz allein der Einwirkung der Revolutionsideen verdanken? Wer hat denn die Menschenrechte declarirt? Wer hat die Lehn- und Leibeigenschaft gebrochen? Wer die Zehnten und tausend Grundlasten abgeschafft? Wer die Gewerbe frei gegeben? Wer die Gewissen entfesselt? Preßfreiheit aufgestellt? Staat und Volk der Willkür der herrschaftlichen Kammer entrissen? Wer das Bedürfniß eigener Gesetze, unabhängiger Rechtspflege, Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung in Justiz und Finanzen angeregt? Wer, mit einem Wort, hat die Idee eines verfassungsmäßigen selbständigen Volkslebens zu uns verpflanzt?

Ich weiß wohl, was Undankbarkeit und Unredlichkeit oder Irrthum und gute Gesinnung hiergegen einwenden werden oder können. Den Unredlichen hab' ich nichts zu antworten. Die Franzosen (erwiedern Manche in ehrlicher Meinung) vermochten selbst nicht ihre Freiheit zu bewahren, und brachten uns statt Freiheit Knechtschaft; dasselbe wird geschehn, wenn sie wiederkommen. Ein Volk, das sich nicht selbst befreit, ist der Freiheit nicht werth. Wir werden eher und sichrer zum Ziel kommen durch beharrliche Reformen auf gesetzlichem Weg, als durch Umsturz, zumal durch Feindesgewalt. Auch ist das dritte Wort der Franzosen die Rheingränze.

Alles dies und noch weit mehr geb' ich zu. Ich bin auch weit davon entfernt, eine Befreiung Deutschlands durch französische Waffen zu wünschen; ja ich erkläre jeden als Verräther an seinem Vaterlande, der den Feind in dessen Schoos lockt oder wünscht. Auch ich bin für ein Reformativsystem, wenn es von der Stelle rückt und nicht rückwärts geht, wie man in der That von 1815 bis 1830, alljährlich mit wachsenden Riesenschritten, zurückreformirte.

Aber schauen wir doch unsere Verhältnisse einmal recht offen und ehrlich an! Sind dieselben wirklich von der Art,

daß wir uns selbst auf dem Wege des Reformativsystems helfen können? Wo ist die deutsche Nation? Man könnte, wie Figaro auf die franz. Pärskammer, einen Finderpreis setzen, ohne in Gefahr zu kommen, ihn bezahlen zu müssen; allein der Gegenstand ist zu ernst, um nach der Weise des Figaro zu scherzen. Dagegen muß ich bitten, die deutsche Nation auch nicht fast ebenso scherzhaft in Sprache und Literatur, Sitten und Charakter zu suchen. Denn zugegeben, daß in diesen Dingen eine gewisse Uebereinstimmung unter den deutschen Stämmen herrsche; so sind es offenbar nur Elemente oder Stoffe, um eine Nation daraus zu bilden: es fehlt das politische Lebensprinzip, und das sociale Band, wodurch jene Elemente zu einem Ganzen erst erwachsen. Das Preußen- und Bayerthum, das Sachsen- und Schwabenthum u. s. w. müssen in ein gemeinsames Deutschthum sich auflösen, um ein gemeinsames politisches Lebensprinzip zu erzeugen. Die Selbständigkeit der etlichen und dreißig deutschen Staaten müßte aufhören, die nicht deutschen Bestandtheile der jetzigen Bundesstaaten müßten von den deutschen rein geschieden, es müßten die jetzigen getrennten Staatsinteressen in Provinzialinteressen umgewandelt, die kleinen Staaten sämmtlich müßten vernichtet und große, den Stammesverschiedenheiten entsprechende Provinzen gebildet, mit einem Worte, es müßte ein deutscher wahrer Föderativstaat, wurzelnd in jenen Stammesverschiedenheiten und doch zu einem unauflöslichen Ganzen verknüpft, errichtet werden, wenn ein politisches festes Band um die zerstreuten Länder- oder Staatenelemente geschlungen werden soll. Nun frag' ich abermal: sind unsere Verhältnisse hierzu gemacht? Wird irgend ein kleiner Staat, oder seine Regierung, die Selbständigkeit aufgeben? Wird Preußen oder Oestreich die deutschen oder nichtdeutschen Länder fahren lassen? Tausend Nein!

schallen mir entgegen, kein einziges Ja! Ach, und ihr redet von deutscher Nationalität?!

Welches gemeinsame politische Lebensprinzip haben wir? Einige kleine deutsche Staaten ringen nach verfassungsmäßiger Freiheit; die großen deutschen Mächte huldigen dem Absolutism; Oestreicher und Bayern sind sich Todfeinde; Bayern und Badener und Preußen lieben sich nicht, man kann sagen, sie hassen sich; alle sind sich wenigstens fremd und gleichgültig. Diese Antipathie und Indifferenz sind eine Folge der politischen Spaltung, es ist wahr; aber gewiß ist nicht minder, daß ebendeßhalb keine Einheit besteht, sondern höchstens Elemente zu künftiger Einheit vorhanden sind.

Wo ist ein gemeinsames politisches Band? Der Bundestag? Figaro, verleite mich nicht zu muthwilligem Scherz, indeß meine Seele knirschet vor Unmuth! Die Handels- und Zollvereine, wodurch man die Völker unter sich hermetisch abschließt und gegen die Regierungen in Kriegsstand setzt? Ja, der Bundestag in seinem nächtlichen absolutistischen Wirken, und diese Mauthanstalten sind ganz gemacht, um den deutschen Völkern die Augen zu öffnen, und sie zu überzeugen, daß sie Einheit des Prinzips und Einheit des Bandes bedürfen, um im Innern frei und nach Außen selbständig und geachtet zu seyn, und daß diese Einheit jeden Falls nicht auf dem Wege des Reformativsystems, welches seit 1815 befolgt wird, zu erlangen sey. Mit einem Wort, unsere politische Lage ist die der italiänischen Staaten. Nehmt Oestreichs hemmenden Druck hinweg und Italiens Auferstehung ist die Sache eines Hauchs; löset die fremde Gewalt, welche über Deutschland eisern ruht und ihr werdet ein einiges und freies Deutschland entstehn sehen und zwar durch Hilfe der eigenen Fürsten, sobald sie frei handeln können und zur Einsicht dessen gelangen, was ihnen selbst und den Völkern Noth thut.

Was aber soll diese fremde Uebermacht brechen? Frankreich, oder eine Revolution, oder ein fortgesetztes Ringen der Elemente. Einen Krieg wünschen wir nicht, und eine Herstellung Deutschlands durch Frankreich noch weniger. Gegen eine Revolution habe ich mich erklärt, als ich zum ersten Mal in diesen Blättern die Stimme erhob. Auch könnte sie, wie in Italien, wohl nur mit oder unter Frankreichs Schutz vollendet werden. Das Reformativsystem führt zu nichts, wie wir gesehen, sofern nicht das Prinzip, aus welchem die Reformen hervorgehen sollen, der Zeit angehört. Was bleibt übrig? Ich habe gegen eine Revolution auf gewaltsamem Wege geeifert und eine solche auf gesetzlichem verlangt. Ich nannte eine Revolution die plötzliche Verlassung des Staatsprinzips. In Deutschland überall, selbst in den sogenannten constitutionellen Staaten, herrscht bis zur Stunde das Prinzip des Absolutismus (wer dies bestreitet, kennt die Verhältnisse nicht oder verleugnet sie); an dessen Stelle muß das der Zeit angehörige, das Prinzip der Volksthümlichkeit treten; der Staat, das Volk muß die Stelle des Fürsten, d. h. das Volksinteresse muß die Stelle des Interesse des Fürstenhauses einnehmen, der Staat muß wirklich der Staat, Volk und Fürst müssen ein unauflösliches Ganzes seyn. Ist dieses volksthümliche Prinzip errungen, durch wahrhaft freie Verfassungen ausgesprochen, durch ein wahrhaftes Repräsentativsystem mit voller Preßfreiheit bevestigt und gewährleistet — ja, dann gehen die Reformen von selbst, dann, aber auch nur dann, hat das Reformativsystem einen Sinn.

Wird ein solcher Prinzipswechsel in den deutschen Staaten jemals zu Stande kommen? Ohne Zweifel, aber langsam, vielleicht sehr spät und mit unendlichen Opfern; und weil davon die Gesammteinheit und Gesammtbildung Deutsch-

lands abhängt, so sind wir bis dahin fort und fort die Beute, der Spielball der Nachbarn. Wird jener Prinzipwechsel auf gesetzlichem Weg, also durch Initiative der Regierungen selbst bewirkt werden? Schwerlich: der Absolutism tödtet sich selbst nur durch Uebermaß, nicht durch freiwilligen Verzicht; er läßt sich Glied um Glied vom Leibe abreißen, lebt im letzten Rumpfe fort und sammelt die verlornen Glieder wieder wenn er es vermag; aber freiwillig weicht er keinen Zoll breit. Gewiß ist wenigstens, daß eine allmählige Umgestaltung nur unter dem gewaltigen Ideeneinfluß Frankreichs denkbar ist. Denn wohin uns der entgegengesetzte Einfluß führen möchte, und ohne Frankreich sicher führen würde, das liegt vor Aller Augen.

Wer hievon und von der gänzlichen Nullität der deutschen Völker und selbst ihrer Regierungen sich ganz überzeugen will, erwäge nur einmal unser Verhältniß zu Polen: ein einhelliger Laut des Mitleids, des Schmerzes, der Entrüstung, des Zorns und der Rache hallt laut und lauter durch alle Gauen Deutschlands, ja Europas; Deutschland allein könnte Polen helfen: es vermag nichts, die Kabinette sind taub oder — gefesselt. Schmach über solche Nationalität!

Nun aber, wenn uns geholfen werden kann nur entweder durch französische Waffengewalt, oder eigene Revolution, oder endlich durch gesetzliche Umbildung; wenn jedes dieser drei Mittel, wie Niemand bestreiten wird, nur unter und durch französischen Einfluß denkbar und möglich ist — was eifern wir denn gegen Frankreich?

Ha! eine Fluth von Vorwürfen gegen Frankreich und diesen Aufsatz hör' ich daher rauschen; aber ich verliere die Haltung nicht. Ich bin ein Deutscher und habe vielleicht mehr Nationalgefühl als mancher überschwängliche Deutschthümler; aber ich blicke nach England und bin getröstet: auch

England verdankt seine Parlamentsreform dem Ideeneinfluß der Julirevolution, und diesem Ideeneinflusse wird Europa seine Befreiung verdanken, wie es ihm bereits seine Ermannung verdankt. Alle Einwendungen lassen sich auf wenige Sätze, die einen Sinn haben, zurückbringen, worüber ich mich übrigens schon erklärt habe. Man sagt: die Franzosen seyen ein zu bewegliches, unruhiges Volk, nie zufrieden mit dem was sie besitzen, unfähig es zu behaupten, immer neu aufs Spiel setzend was sie errungen haben; somit sey keinerlei Bündniß mit diesem Volk einzugehen, keinerlei Gemeinschaft mit ihm zu unterhalten. Ferner: Die Franzosen haben das erste Mal nirgend hin die Freiheit, sondern Anarchie und zuletzt Unterdrückung gebracht, und namentlich Deutschland die Rheinprovinzen weggenommen. Gerade so würden sie es wieder machen; sprechen sie doch beständig von der Rheingränze. Ein dritter Einwand deutscher Nationalität, Selbsterringen der Freiheit u. s. w. ist oben, wie ich hoffe, genugsam besprochen und gewürdigt.

In Hinsicht auf die andern Einwände muß ich vor Allem bitten, nicht das Geschrei einiger Blätter, wie der Revolution und Tribüne, für die Stimme Frankreichs anzusehen. Der Constitutionnel scheint die Ansichten und Wünsche der liberalen Mehrheit der Nation am treuesten auszusprechen. Ich erinnere mich nicht, daß er die Rheingränze begehrt, vielmehr nur die Gränze von 1790.

Was die Unbeständigkeit u. s. w. der Franzosen betrifft, so ist diese allerdings nicht zu leugnen; indessen soll man sie auch nicht übertreiben. Gewiß, wenn Ludwig Philipp und sein Ministerium im Sinne der Julirevolution und so wie es in den ersten Wochen geschah, fortgehandelt hätten, Frankreich wäre längst zu Ruhe gekommen, wie dies im ersten Theil dieses Aufsatzes zu zeigen versucht worden. Frankreich

besitzt jetzt die größte politische und bürgerliche Freiheit in Europa. Allein die politische ist fast ausschließlich in die Hände der Reichen gefallen, indeß alle andere Klassen nur die Lasten tragen. So lange die Folgesätze der Revolution: wahre Volkswahl, Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden und Provinzen, Freiheit des Unterrichts, Verfassung der Pärskammer, freiere Bewegung des Handels, weniger drückende Abgaben u. s. w. nicht gesetzlich begründet und ins Leben eingeführt sind; so lange die Regierung die Politik der Restauration nicht verläßt, die vermeinte Demüthigung Frankreichs nicht beseitigt; so lange ein, dem Prinzip der Revolution feindseliges absolutistisches Prinzip bei allen Staaten rings um Frankreich drohend gegenübersteht: — so lang ist keine Ruhe in Frankreich, keine Ruhe in Europa möglich. In diesen unterstrichenen Worten liegt Quelle und Heilmittel aller innern und äußern Uebel, woran Frankreich und Europa leiden. Wir haben schon in den ersten Heften darauf aufmerksam gemacht; die Zukunft wird lehren, wie richtig wir gesehen und geurtheilt. Die Machthaber Europa's und das französische Ministerium sehen und urtheilen anders: Frankreich und Europa dürften dafür büßen müssen.

Den letzten Einwurf betreffend, so ist es nur zu gewiß, daß Frankreich das erste Mal überall Anarchie und Unheil gebracht, uns die schönen Rheinlande genommen, und später alle Länder mit Knechtschaft überzogen und ausgeplündert hat. Ich gebe sogar weiter zu, daß ähnliche Resultate kommen können, im Falle der Absolutismus Frankreich angreift, oder seinen gerechten Wünschen in Absicht auf eine andere Gränze, so wie wegen Herstellung Polens und Italiens nicht

entgegen kommt, sondern ihm verweigernd und drohend gegenüber stehen bleibt. Denn in diesem Falle ist es nicht zu wundern, wenn in Frankreich selbst die Mäßigung die Herrschaft verliert, und jene Nationalenergie sich entwickelt, welche in den neunziger Jahren Frankreich rettete und dem übrigen Europa so verderblich geworden ist. Man bringe Frankreich nicht zur Raserei, wenn man will, daß es mit weiser Mäßigung sich selbst regiere und gegen Europa handle!

Was ich hier zugegeben, bedarf indessen einer Beschränkung. Vierzig Jahre, wie schon bemerkt, mit unendlichen, sehr bittern Erfahrungen liegen zwischen 1793 und heute. Frankreich selbst hat etwas gelernt, und die andern Völker nicht minder. Jenes wird, trotz dem Geschrei der Zügellosen oder Ungeduldigen, ohne Noth nicht den gesetzlichen und friedlichen Gang verlassen; die andern Völker werden dem Despotism, wenn er Frankreich gegenübersteht, nicht mehr als blindes Werkzeug dienen! Wo die französischen Heere hinkommen, werden sie die Fahne der Freiheit aufpflanzen und — alle Unzufriedenen werden sich unter derselben versammeln. Unter den Völkern wird die jetzt herrschende Sympathie hervorbrechen und Erscheinungen erzeugen, worüber den Mächtigen schwindeln wird. Wer nicht hört, mag fühlen, sagt das Sprichwort.

Die Rheinlande — ja! sie werden verloren seyn, nicht weil Frankreich sie zu erobern fähig ist, sondern weil sie sich gern werden erobern lassen. Die Rheinlande, d. h. die Masse der Bevölkerung, richten den Blick der Sehnsucht und der Hoffnung auf Frankreich; ob mit Recht oder Unrecht, ist hier gleichgültig. Vielleicht reut es sie dereinst, wenn sie auch ein freies und glückliches Deutschland sehn; aber bis dahin verdenke man es den Massen nicht, welchen nur das Nächste vor die Augen tritt. Warum hat man Alles gethan,

damit diese Massen eine Rückkehr unter französische Herrschaft wünschen, Vaterland und Sprache verleugnend? Wer treibet die Tausende von Auswanderern nach Amerika? Ihr seyd die Verräther des deutschen Vaterlandes, ihr Machthaber, die ihr die Völker niederdrückt, aussauget und auf alle Weise mißhandelt. Erschaffet, wenn ihr fähig seyd, erschaffet ein freies, selbständiges Deutschland, erschaffet ein Vaterland, worin den Völkern wohl sey, und kein Herz, wodurch deutsches Blut kreist, wird sich verrätherisch zum Feinde neigen, als etwa jene hohlen Herzen, die nur auf persönliche Habsucht gestellt sind, die jetzt als eure Werkzeuge auf unsern Köpfen tanzen, und als Wohldiener euch belügen, und über die künftigen Gefahren täuschen, in der Stunde wirklicher Gefahr aber euch verlassen, um gegen die neuen Machthaber dasselbe Spiel zu erneuern!

Noch einmal, nur durch Frankreichs geistigen Einfluß — einen andern will ich nicht — kann Deutschland sich von der Vormundschaft der nordöstlichen Barbarei und dem Absolutism loswinden. Frankreich ist die Wiege oder der Heerd der Civilisation oder Freiheit, was nur nationale Blindheit verkennen kann. Ist Frankreich aber auch der Heerd der Revolutionen, was wir ebenso wenig läugnen wollen, so ist es dies nur darum, weil seine Verhältnisse allein gestatten, dem Absolutism des übrigen Europas die Stirn zu bieten, und weil ihm Instinkt oder Bewußtseyn verräth, daß es seine eigene Freiheit nur zu bewahren im Stande, wenn die es umgebenden Nationen ebenfalls frei sind. Daher, wann es einen Sieg im Innern errungen, sofort die Bewegung, das Ausland daran Theil nehmen zu lassen. Die Fehler, die es dabei begangen und vielleicht jetzt wieder begehn möchte, sind ihm oft und bitter vorgeworfen worden. Wir haben sie nicht geleugnet. Was folgt daraus? Daß

wir Frankreich in aller Beziehung als unsern Feind betrachten, uns unter die Fahne nordischbarbarischer Unterdrückung stellen sollen? So mag ein — deutscher Russe schließen, ein deutscher Absolutist, ein deutscher Barbar! Wir reden Frankreichs Sprache, trinken Frankreichs Weine, äffen sogar seine Sitten und Unsitten nach; aber die Freiheit, die Civilisation, diese edlern Geistesgaben unsrer ehemaligen Stammesbrüder sollten wir blindlings zurückstoßen?

Nein, empfangen wir die Freiheit, woher sie uns komme, und sorgen wir dafür, daß wir würdig seyen, sie zu empfangen! Würdig aber sind wir nur, wenn wir auf uns selbst stehn, keinem Fremdling den Nacken hinbeugen, er komme von Osten oder Westen. Den Franzosen laßt uns täglich zurufen: Edle Stammesgenossen! wunderbare Julisieger! euch verdanken wir die Freiheit; aber achtet auch in uns diese Freiheit, achtet sie voll und wahrhaft in allen euch umgebenden Völkern, dann werden diese die Freiheit Frankreichs achten und behaupten helfen. Wirket mit der ganzen geistigen Gewalt eures Beispiels, eures Muthes, eurer Kraft auf unsere Emancipation, aber betretet unsern heiligen Boden nicht, solange der nordische oder östliche Barbar ihn nicht besudelt. Und gewiß, unser Dank wird groß, wird unsrer und eurer würdig seyn: er wird darin bestehn, daß wir die mit eurer Hilfe errungene Freiheit festhalten, in ganzer Reinheit entwickeln und eine Vormauer für Frankreich selbst bilden, woran der riesigste Coloß des Fremdlings, wie die Gewalt des innern Verderbnisses, wovon Frankreich noch bedroht seyn mag, sich brechen soll.

Petition,

Revision der Verfassungsurkunde und der dazu gehörigen Beilagen betreffend.

„Hohe Kammer der Abgeordneten!

Eine rasche Bewegung hat die Zeit ergriffen, welche nur Jenen als wunderbar erscheinen kann, die den langen Gegendruck seit 1789 und mit erneuerter Gewalt seit 1814 nicht beobachteten, oder die Gesetze des Lebens nicht kennen. Die hohe Kammer selbst, an welche sich die gegenwärtige Bitte wendet, ist jener Bewegung nicht fremd geblieben. Die Abstimmungen vom 16. Mai, 5. Juli und 5. August haben die Hoffnungen aller wahren Freunde des Vaterlands neu belebt und befestigt, jene seiner Feinde, der Feinde des Throns und des Volks aber wenigstens gelähmt, deren Haß und ungebärdiger Unwille der unzweideutigste Preis der Volkskammer ist.

Daß dieser Haß mit seiner ganzen Wuth auf einen Antrag wie der gegenwärtige fallen werde, läßt sich erwarten; es ist auch ganz überflüssig, ihm zum voraus zu begegnen, wo jeder Versuch fruchtlos seyn würde, ihn zu entwaffnen. Gründe faßt nur die Vernunft, eine Gabe, welche der Leidenschaft selten, der Unredlichkeit niemals sich beigesellt.

Aber es möchten wohl auch wahre Freunde der Freiheit sich finden, die, mit mehr oder weniger Ueberzeugung und Klarheit der Ansicht, über einen Antrag auf Revision der Verfassung stutzen. Wenige werden zwar in dieser erleuchteten Versammlung sitzen, die nicht die großen Mängel dieser Verfassung, insbesondere den Widerspruch der Beilagen mit der Haupturkunde, der Entwickelung mit den schönen im Eingang aufgestellten Grundsätzen anerkennen: die Ueberzeu-

gung von diesen Gebrechen und Widersprüchen ist in alle Klassen der Staatsbürger gedrungen; wie könnte, wie müßte sie nicht mit doppelter Gewalt in allen aufrichtigen Gewissen dieser Kammer ruhen? Allein Manche sehen vielleicht in ihrer redlichen Anhänglichkeit an die Verfassung einen Grund, um nicht daran zu rütteln; Andere, deren Zahl vielleicht nicht die kleinere ist, wünschten die erkannten Unvollkommenheiten nur allmählig zu beseitigen, die Charte nach ihren einzelnen Bestimmungen zu verbessern; noch Andere dürften die bewegte Zeit nicht für günstig zu einem so wichtigen Geschäfte halten, oder wenigstens die diesjährige Sitzung für zu weit vorgerückt ansehn.

Es sey mir erlaubt, diese Zweifel zu beleuchten. Ich werde kurz seyn, und Ihre Geduld, meine Herren, nicht mißbrauchen, überzeugt, daß Sie nicht in der Weitschweifigkeit die Kraft der Gedanken suchen.

Zwei Prinzipien, wie Sie wissen, stehen sich gegenüber: das der Bewegung und das des Stillstands; oder vielmehr, wovon das eine Prinzip vorwärts, das andere rückwärts sich bewegen will. Manche möchten sich nun zwischen dieser Bewegung und Gegenbewegung in der richtigen Mitte halten. Wir wollen nicht untersuchen, ob Jemand den besten Sitz wähle, der sich zwischen zwei Stühlen niedersetzt; auch nicht, was aus einem Fuhrwerk werden soll, an welches man vorn und hinten Pferde spannt: soviel ist wohl für Jeden klar, daß die richtige Mitte zwischen Vorwärts und Rückwärts ein Stillstand wäre. Ein Stillstand aber im Leben ist eine Unmöglichkeit, wie selbst ein berühmter Staatsmann im Osten erkannt und ausgesprochen hat; er ist vollends ein Unding in Mitte eines so gewaltsam bewegten Lebens, wie das, welches gegenwärtig alle Völker ergriffen hat und in ganz neue Bahnen zu werfen droht. Die 1831ger

Volkskammer Bayerns und selbst die der Reichsräthe hat sich thatsächlich für die Bewegung erklärt, und zwar für die Bewegung vorwärts; ein Stillstand liegt nicht in ihrer Ansicht, alle Meinungsverschiedenheit kann daher sich nur auf Maß und Zeit beziehen. Während die Einen nemlich möglichst rasch und vollständig die als nöthig erkannten Reformen durchsetzen wollen, möchten Andere so Wenig und dies so langsam als möglich zulassen. Dazwischen sind viele Schattirungen denkbar; das rechte Maß zwischen beiden ist das, was man in anderer Beziehung die richtige Mitte nennt.

Es ist also klar, daß eine Kammer, welche eine Verfassung als mangelhaft erkennt, welche solche bevollständigen und verbessern will, ja bereits Hand ans Werk gelegt hat, wie die Beschlüsse über den §. 44, sodann die Geschäfsordnung und das Preßgesetz beweisen; daß eine Kammer, welche die Nothwendigkeit einer öftern Versammlung und einer kürzern Finanzperiode, sowie der gänzlichen Umbildung des Wahlgesetzes, der kirchlichen Edicte u. s.w. fühlt, keiner kindischen Furcht, an dieser Verfassung zu rütteln, Raum gibt. Aber es wird (noch abgesehn von dem Zeitverlust der Kammer) die Freunde langsamer und theilweiser Reformen zu fragen erlaubt seyn, wo die größere Gefahr sey, da wo die ganze Verfassung auf einmal von ihren wesentlichen Mängeln und Widersprüchen befreit, oder da, wo beständig daran gezerrt, Stück um Stück abgerissen, und Kraft und Gültigkeit des Ganzen ununterbrochen in Zweifel gestellt wird? Es wird zu fragen erlaubt seyn, wie Anhänglichkeit an eine Verfassung bestehen und genährt werden könne, wo es heute ungewiß ist, was morgen noch davon gültig sey und alle Gemüther in ewiger Spannung erhalten werden?

Eine andere Frage, deren Gewicht zumal Sachkenner und praktische Gesetzgeber anerkennen werden, ist diese: was

soll aus einem Gebäude werden, aus welchem man Stein um Stein herausnimmt und andere einflickt, oder einzelne Theile ohne Rücksicht auf Geist und Zusammenhang des Ganzen umändert? Wahr ist's, dieses Ganze ist voll Mängel und Widersprüche; scheint es doch fast, dem Urheber sey unter dem Guß die Form zerbrochen, oder vielmehr die Handgesellen hätten den Geist des Urhebers verfälscht, und ihren eigenen an dessen Stelle gesetzt! Gleichwohl herrscht ein gewisser Zusammenhang in allen Theilen, sey es auch nur der, die lebendige Regung des Verfassungskörpers zu lähmen: es athmet ein Geist in ihm, der Ungeist der Heuchelei, des Scheins, des Trugs. Gegen diesen Lügengeist im öffentlichen Leben aber tritt die Zeit eben mit ganzem Nachdruck auf; sie will Wahrheit: im Geiste der Wahrheit wird also das Neueingefügte gebildet seyn; wie kann es mit den Ueberbleibseln der Lüge im Einklang stehn?

Man kann noch weiter gehen; man kann, ohne die Besonnenheit nur einen Augenblick zu verlieren, behaupten, daß die Verfassung jetzt noch keine Wurzeln geschlagen, keine wahre Anhänglichkeit sich erworben habe, und dies ist, recht betrachtet, ein sehr glücklicher Umstand. Blicken wir auf den Ursprung, so ist die Verfassung etwas Gegebenes, ein Geschenk; Schenkungen sind zwar, nach geschehener Annahme auch Verträge; allein es ist bekannt, daß eine vertragsmäßig, d. h. durch freie Uebereinkunft der Krone mit der Nation zu Stande gebrachte Verfassung in den Augen des Volkes einen größern Werth, den Vorzug der freien gegenseitigen Zustimmung und Verpflichtung hat; ein Vorzug, der für die Dauer und Heiligkeit einer Verfassung unendlich wichtig ist, und den die unsere leider entbehrt.

Rufen wir uns sodann die Früchte ins Gedächtniß, welche diese Charte bis zum Jahr 1831 dem bayerischen

Volke gebracht hat, so stellt sich uns eine höchst kümmerliche Erndte, ein fast ödes Feld dar; es sind doppelt die sieben magern Jahre — mögen die vierzehn fetten nicht ausbleiben! Es ist unnöthig, daß man schildere, was die Verfassung bis 1831 gewirkt und nicht gewirkt; ein unermeßliches Material liegt in den bändereichen Verhandlungen der vier Versammlungen vor uns. Ein geistreicher Schriftsteller *) hat das Erz zu läutern sich bemüht, und fast nur eine rein negative Ausbeute gewonnen: weise Lehren und Warnungen, was künftig zu vermeiden. Die wenigen Metallkörner, die er fand, sind — von Blei, und drücken darum bleiartig auf dem Lande, das, wo nicht glänzende Edelsteine, doch wenigstens ein edleres Metall erwartet hatte, als — Blei. Ein großer Zuwachs zu den Schulden und Lasten des Staats; eine Reihe von Gesetzen, die den Geist des Absolutismus und Privilegiums athmen, wie das Heeresgesetz, oder sonst dem Volke widerstreben, wie das Zollgesetz; ein jesuitisches Ministerium, das die Verfassung verletzte und eine Kabinetsregierung, die alle Ministerialverantwortlichkeit aufhebt. Ist dies edles Metall, oder ist es nicht vielmehr Niederschlag des einzigen Metalls, das bisher im politischen Reiche sich fand, des Absolutismus und Aristokratismus? Gewiß, es bedurfte „der Gesetzgebung des Bundes und der thätigen „Mitwirkung Preußens nicht, um dem demokratischen Prinzip „dieser in einer noch lange zu beklagenden Zeit politischer Verwirrung entstandenen Verfassung entgegenzuwirken.“ **) Gewiß, ohne die Donnerstimme der Julitage, die alle Völker und ihre Verfassungen aus dem künstlichen Schlummer aufweckte, würde man auch in Bayern die Schmach erlebt

*) Benzel-Sternau s. Bayernbriefe.

**) S. Vorrede zu Klübers Bundesstaatsrecht.

haben, daß Gemeinden und Distrikte den Fürsten um Zurücknahme eines Geschenks bäten, auf welchem, trotz der besten Absicht des Urhebers, kein Segen, nur Fluch zu haften schien.

Kann also (außer einigen Wenigen, für welche freilich die bayerische Charte fast nur gegeben scheint,) Niemand, ohne seiner Ueberzeugung Zwang anzuthun, von wahrer Anhänglichkeit an die Verfassung sprechen, so kann es auch nur gefahrlos seyn, sie in Revision zu nehmen. Von jetzt an aber, will es anders der Völker Genius, wird auch in Bayern das constitutionelle Leben eine Wahrheit seyn oder eine Wahrheit werden; von jetzt an wird das Gute, vielleicht selbst das Schlimme, das die Charte enthält, Bedeutung und Kraft erlangen; sie wird, zumal ihre schönen Prinzipien werden im Herzen des Volkes Wurzel schlagen; das bayerische Volk wird ihr eine Art von Cultus weihen. Wohlan, je wärmer diese Anhänglichkeit, diese Feier wäre, desto schmerzlicher würde sich das Volk durch Täuschungen berührt, durch taube oder giftige Früchte verletzt fühlen: Trug, meine Herren, kann nie zur Wahrheit werden! Ein Gerüste von hemmenden Formen, welche dem Bösen dienen und das Gute lähmen, kann kein dauerhaftes Staatsgebäude heißen! Eine Charte, welche nur zum Tändelspiel oder Werkzeug zeitwidriger, drückender Vorzüge dient und die heiligsten Rechte des Volkes verletzt, kann kein Band der Liebe, der Treue zwischen ihm und dem Fürsten knüpfen! Wenn das Unglück absolutistischer Herrschaft über ein Volk gekommen, so seufzet es im Stillen unterm Druck, oder, bereits entartet, spielt es mit seinen Ketten; zur Mündigkeit erwacht, vom Fürsten selbst zur Freiheit gerufen, will es Gesetz, im Gesetz Wahrheit; Wahrheit aber ist die öffentliche Moral, ohne welche heutzutage kein Staatsverband in Europa von Dauer ist.

Also hinweg mit nichtigen, blos Lähmung, nicht beson-

nenen Gang der Verhandlung bezweckenden Formen, weg mit Trug und Schein, weg mit dem bösen Prinzip, das in allen Paragraphen dieser schwatzhaften, alles regeln wollenden und doch so unbestimmten Verfassungsurkunde und ihren Beilagen sich einzunisten verstand! Die Zeit, das biedere bayerische Volk zumal, will Wahrheit, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit! Darum aber auch kein Stück- und Flickwerk, keine allmählige Nachhülfe, Ausmerzung, Ausschmückung, sondern einen Umguß des Ganzen nach zeit- und bayerisch-volksgemäßer Form, wie ja auch die Verfassung auf einmal, nur freilich durch mißlungenen Guß, entstanden ist.

In England z.B. wo die Staatsverfassung nur theilweise, mit großen Zwischenräumen und gar Vieles nur durch lange Uebung und einzelne Entscheidungen sich bildete, würde man eine gänzliche Umgestaltung, eine Radikalreform mit Recht verwerfen; die brittische Verfassung lebt im Saft und Blute des Volks, eine papierne könnte sie nicht ersetzen: dort ist eine theilweise Reform, wie jeweils die Zeit ein dringendes Bedürfniß zeigt, am Platz. Nicht so bei uns. Man mache nur einmal den Versuch, das Wahlgesetz wesentlich zu ändern — was zu beantragen zuerst wirklich nur meine Absicht war —; man wird finden, daß die damit zusammenhängenden Bestimmungen durch die ganze Charte durchlaufen. Der Zusammenhang ist freilich nicht immer ein wörtlicher, sondern oft ein blos geistiger. Die hohe Kammer z. B. hat über die Presse die Bestimmungen der Verfassung abgeändert. Es soll künftig wirkliche Preßfreiheit, nicht blos in den Eingangsworten der Charte, bestehn. Diese Preßfreiheit wird die Gebrechen der Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. aufdecken. Ferner, es soll ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit zu Stande kommen. Allein die Ständeversammlung tritt nur alle drei Jahre zusam-

men, mittlerweile können jene Gebrechen, oder verrätherische Minister dem Lande unheilbare Wunden geschlagen haben. Sodann, worin liegt zuletzt alle Gewähr für die landständische Wirksamkeit, für Abschaffung der Gebrechen, für Entfernung oder Bestrafung der Staatsbeamten? In der Bewilligung des Büdgets. Was soll aber Preßfreiheit, was soll Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, was soll das Antragsrecht der Kammer, das Petitionsrecht des Staatsbürgers, wenn den Ständen nur alle sechs Jahre die Macht gegeben ist, ihren Beschlüssen und Anträgen Eingang zu verschaffen? Man wende nicht ein, dies sey von Bayerns Königen nie zu erwarten u. dgl. Dieser Einwand ist nicht parlamentarisch; ich habe nur Minister, Minister und Staatsbeamten vor Augen, die der himmlische Schöpfer zuweilen in Augenblicken der Liebe, noch öfter aber im Zorn an die Spitze der Geschäfte gelangen zu lassen scheint.

Auf solche Weise wird man sich überzeugen, daß auch das theilweis gewonnene Gute unfruchtbar bleibt, weil andere mangelhafte Theile störend oder vernichtend dazwischen treten; auch wird das Fehlerhafte neben dem Verbesserten nur desto mehr auffallen, nur desto unerträglicher seyn. Lebenvolle Keime werden sich vergebens unter der todten Schaale regen, wie mächtig der Strahl der Zeit zur Entwicklung rufe.

Was die jetzige Zeit betrifft, die Manche nicht als günstig oder gar als unfähig zu politischen Gestaltungen betrachten möchten, so dürfte dies kaum ernstlich gemeint seyn. Als 1814, nach Herstellung der neuen Ordnung der Dinge, die Frage von Gründung neuer einheimischer Gesetze statt der fremden erhoben ward, traten auch die kreuzgeschmückten Afterweisen im Norden mit der Behauptung auf, der Zeit mangle dazu gänzlich der Beruf. Dieselbe Sprache scheinen sie noch jetzt im Rathe ihres Königs in Beziehung

auf politische Verfassung zu führen. Der Süden, der Westen und das Herz Deutschlands haben anders geurtheilt. Jede Zeit und jedes Volk ist fähig, ihre Bedürfnisse zu erkennen und — zu befriedigen. Ist die Einsicht noch schwach, so sind es sicher auch die Bedürfnisse. Keine Zeit, kein Volk kann in dieser Hinsicht einen Vorzug ansprechen. Wer seine Zeit oder sein Volk für unfähig dazu erklärt, trägt die eigene Schwäche auf Andere über, oder begeht Verrath an dieser Zeit, an diesem Volke.

Wohl ist unsere Zeit eine Zeit der Gährung. Das aber ist eben der Charakter der Productivität oder Bildungskraft: die Zeit will sich gestalten. Die Völker haben ihre Bedürfnisse klar erkannt: sie wollen solche befriedigen. Nicht in der Gestaltung des politischen Lebens, nicht in der Befriedigung der Völkerbedürfnisse liegt also die Gefahr; sondern in der Verweigerung, in den Hindernissen, die der Aberwitz oder böse Wille dem schaffenden Geist entgegenstellt.

Dabei darf nicht außer Acht bleiben, daß alle Verfassungen deutscher Länder sich anerkannter Vorzüge über die bayerische rühmen; daß, während man die badische hochstellt, die würtembergische als durch Vertrag entstanden rühmt, die kurhessische als musterhaft preist, man die bayerische fast nur mit Hohn nennt, oder mitleidsvoll übergeht. Welche Gefühle muß dies im Volke, in dem Herzen aller Vaterlandsfreunde erwecken? Gewiß, meine Herren, Ihr Nationalstolz empört sich mit Recht. Wohlan! Sorgen Sie dafür, daß der Bayer mit edlem Selbstgefühl auf seine Heimath blicke. Sorgen Sie, daß Bayern ein Musterstaat des Gesetzes werde, wie es ein Mustervolk der Treue, der Biederkeit umfaßt! Und welcher schönere, dauerhaftere Ruhm könnte dem Könige Bayerns zu Theil werden, als der Gesetzgeber des bayeri-

schen Volks, der Gesetzgeber im Sinne des erhabenen Gründers der Verfassung zu seyn?

Seit lange, sehr lange, führen die Völker ein kränkelndes Stillleben, nur durch herbe Kriegsscenen unterbrochen, die nicht geeignet waren, die verlorne Gesundheit und deren Kraft wiederherzustellen. Der Befreiungskrieg endlich weckte Deutschland aus dem langen Schlummer: die Hofsprache wich einen Augenblick der Sprache der Völker; und siehe da, die Völker haben jene schon gänzlich verlernt. Es hilft nichts, daß man die Hofsprache wieder allein lehre und geltend mache; man muß die Sprache der Völker reden, wenn man sich ihnen mittheilen, ihr Vertrauen besitzen oder erwerben will. Blicken Sie auf den König Leopold, auf König Ludwig Philipp. Vom neuen Thron herab, wie auf ihren Reisen im Lande, stets nur von Männern des Volks umgeben, reden sie nichts als Freiheit und Ordnung; Freiheit und Ordnung aber ist die Sprache der Völker: die Anmaßung des Absolutismus und angestammter Göttlichkeit ist ihnen so verhaßt, wie die Verführung der Zügellosigkeit; Freiheit und Ordnung, Ordnung und Freiheit sind die Göttinnen des Tags, und unter ihren Tritten blüht das gewichene Vertrauen, blüht geistige und materielle Wohlfahrt auf! Kranke Stoffe sind aus jenem Siechleben der Völker übrig geblieben; die zu frischer Regsamkeit erwachte Natur und sittlich politische Kraft der Staaten will sie ausstoßen. Gelingt es, so ist Gesundheit da; gelingts nicht, so ist die unausbleibliche Folge politischer Tod oder — Naturhülfe. Die Volksvertreter im Jahre 1831 sind berufen, die Gesundheit der Staaten herzustellen, und sie vor politischem Untergang und dem Unheil zu bewahren, das mit der convulsivischen Selbsthülfe des Kranken verknüpft zu seyn pflegt. O möchte Bayerns Landtag dies nicht verkennen!

Erleuchtete Abgeordneten der Volkskammer! das kränkelnde, das verlangende, nach völliger Gesundheit strebende Vaterland blickt auf Sie. Werfen Sie alle Befürchtungen, alle Zweifel, alle auseinander strebenden Ansichten weg und fassen Sie das eine, große Ziel, welches in der festen und freien Gestaltung des Bayerlandes Ihre volle und einige Thätigkeit aufruft. Deutschland blickt auf Sie, denn Bayern ist der mächtigste deutsche Verfassungsstaat; Deutschland erwartet im freien Bayern einen Vorgang und eine Vormauer allgemeiner deutscher Freiheit. Mißachten Sie Ihren hohen Beruf nicht, dem erwartungsvollen Deutschland eine Leuchte zu seyn, und die übrigen deutschen Staaten mit sich fortzubewegen zur Gründung eines freien und vollständigen Vereins, wovon nur die innere feste und freie Gestaltung jedes Gliederstaates die Grundlage seyn kann. Europa blickt auf Sie: wie zwei flammende Gewitter stehn der Osten und Westen gegeneinander, und keine Stunde trägt die Gewähr, daß nicht zum Ausbruch komme der fürchterliche Kampf, den nur ein freies und mächtiges, in den einzelnen Staaten wohlgeordnetes, zu einem Ganzen unauflöslich verschlungenes Deutschland zu beschwören oder von sich selbst abzuwenden vermag. Wie lang es noch der gewandten Nachgiebigkeit der Diplomatie und Minister gelingen möge, den unheilbaren Widerstreit der zwei sich feindlich beobachtenden, wechselseitig auf Vernichtung sinnenden Prinzipien des Liberalismus und Absolutismus zu besänftigen, und das Schwert, wornach beständig die Faust greift, in der Scheide zu halten, — einmal wird das mühsam beschwichtigte Mißtrauen, der ängstlich bewachte und doch überall durchschimmernde Groll zum Ausbruch kommen, und vielleicht gerade wo man es am wenigsten vermuthet. Wohl dann Denjenigen, die ihr inneres Hauswesen wohl und fest geordnet, sich unter

die mächtige Obhut innern Friedens, innerer Eintracht, gegenseitigen Vertrauens, welche aber nur aus freier und selbständiger Entwickelung einer mit sich selbst klaren Nationalkraft hervorgehen, begeben haben! Ueber solchem Schirmdach brausen die Stürme hin, und wann sie vertobt, treten die Bewohner wohlbehalten und wohlgemuth in das erfrischete Leben hinaus.

Indessen, meine Herren, wie dringend unter den gegebenen Umständen die Revision und neue Begründung unsrer Verfassung sey, so will doch eine so heilige, Bayerns ganze Zukunft und mittelbar selbst Deutschlands Heil umfassende Nationalangelegenheit nicht übereilt werden. Vielleicht wäre es am angemessensten, wenn die Staatsregierung den versammelten Ständen einen Entwurf der Grundlagen zur Revision vorlegte und durch den Druck der öffentlichen Beurtheilung übergäbe; hierauf bei Beendigung des jetzigen Landtags ein starker Ausschuß aus beiden Kammern erwählt würde, um im Benehmen mit königl. Commissarien den Entwurf zu prüfen; dann aber im bevorstehenden Winter ein außerordentlicher Landtag sich versammelte, der von der Nation eigens für diesen Zweck erwählt wäre, um das große Nationalwerk nach reifer Berathung und in voller Eintracht mit der Krone zu vollenden.

Weder die Staatsregierung noch die jetzige Ständeversammlung dürften die hohe Bedeutung mißkennen, welche in der alsbaldigen Vorlage eines solchen Revisionsentwurfs läge, welchen wohlthätigen Einfluß diese Maßregel schon auf den jetzigen Landtag, auf die Beruhigung der aufgeregten Gemüther, auf die Kraft der Regierung und auf das Schicksal Deutschlands üben müßte. Denn, spräche sich die Regierung in dem Entwurf mit Offenheit und Consequenz für ein wahrhaft constitutionelles System aus, so würde dem

unheilvollen Schwanken und damit dem öffentlichen Mißtrauen ein vollständiges Ende bereitet; die Nation würde sich mit einhelliger und jugendlichfrischer Liebe und Anhänglichkeit um den neu befestigten Thron sammeln, der besorgte und ungewisse Fürst würde darin allein seine Macht, wie seine volle Beruhigung und Befriedigung finden; ganz Deutschland würde neu aufathmen, denn es hätte die Ueberzeugung gewonnen, daß es seine Freiheit, seine Selbständigkeit, seine einträchtige politische Gestaltung nicht vom Ausland, nicht vom alten Nationalfeinde, sondern von der eigenen Kraft und im Einklang mit seinem Fürsten zu erringen im Stande sey.

Welches Schicksal übrigens gegenwärtigem Antrag bevorstehe; sicher wird die hohe Kammer nicht verkennen, daß er aus ächtem deutschem Nationalgefühl und aufrichtigem Patriotismus hervorgegangen ist.

Dr. S.

Ueber Handel und Mauthen in Süd-Deutschland.

Ein Beitrag zur Würdigung der Handelsverhältnisse süddeutscher Staaten.
Von Franz Stromeyer.

Wenn der Gegenstand dieses Aufsatzes von kenntnißreichern Männern schon mehrfach bearbeitet worden ist, so konnte diese Rücksicht den Verfasser um deswillen doch nicht abhalten, auch seine Gedanken hierüber dem Druck zu übergeben, weil die Ereignisse der neusten Zeit auch neuen Stoff zur Bearbeitung bieten, und weil die Verhandlungen über den Beitritt Badens zum Zollverein seine Theilnahme auf das Lebendigste rege gemacht haben.

Ganz anders als früher bieten sich jetzt die Gegenstände dar, und wer vor einigen Monaten seine Beobachtungen angestellt hat, sieht jetzt mit Staunen die veränderte Lage der Dinge. Die merkwürdigsten Ereignisse haben die Verhältnisse der Staaten anders gestaltet und die Ansichten ihrer Bewohner verändert; was noch vor Kurzem im Bereich der Wünsche lag, ist jetzt ins Leben getreten.

Wie aber auch Zufall und Begebenheit in die Gestaltung der Gegenstände eindringen mag: fest, beharrlich und unveränderlich, dauernd im Wechsel stehen die Grundgesetze der Natur und die Prinzipien des Rechtes! —

Sie dienen dem hellsehenden Staatsmann zum ewigen Fundamente; auf sie errichtet er sein Gebäude des Volkswohls, welches dem sturmbewegten Meere der Ereignisse trotzet.

Es ist die Absicht des Verfassers, für die Errichtung dieses Gebäudes das Seinige beizutragen, und seine Wünsche

werden erfüllt seyn, wenn seiner Leistung einige Aufmerksamkeit zu Theil wird.

Wenn Volkswohl als der Hauptzweck des Staatsverbandes erkannt ist, so muß die Absicht der Regierung ohne Zweifel auch dahin gerichtet seyn, durch Beseitigung aller Hindernisse den Handel in einen Zustand zu versetzen, in welchem er als eine Quelle des Wohlstandes am reichhaltigsten und ergiebigsten ist. Dieser Zustand richtet sich allenthalben nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes, nach klimatischen Verhältnissen und nach dem Grade der Bildung und der Industrie der Staatsbewohner — besonders aber auch nach den innern Einrichtungen und Verfassungen der Staaten. — Diese sind allenthalben verschieden, und je nach ihrer Verschiedenheit wird auch der Zustand des Handels, wenn er überall für die besondern Verhältnisse der ersprießlichste seyn soll, sich gestalten müssen. — Was für Schweden vortheilhaft und heilbringend ist, könnte für die Bewohner des südlichen Deutschlands schädlich und verderblich seyn; — was zum Gedeihen eines absolut monarchisch regierten Staates für erfoderlich und nothwendig gilt, möchte in einem constitutionellen Staate für ungeeignet und verwerflich geachtet werden. Die Verfassungen der Staaten erheischen nach ihrer Verschiedenheit auch einen verschiedenen Zustand des Handels zum Gedeihen und Bestehen des Staats-Verbandes. Der Staat gleicht nach einem oft gebrauchten Bilde dem menschlichen Körper; es ist der constitutionelle Staat ähnlich dem Mann in schreitender Stellung: — alle Theile in ebenmäßiger Bildung von gleichem Lebenssafte durchdrungen, in gleich gesundem, kräftigem Zustande. Freimüthig erhebt sich das Haupt (die Regierung), und bietet furchtlos die Stirn dem Feinde von Außen; — liebevoll blicket das Auge (der Fürst) auf den blühenden Zustand der

Glieder und erfreut sich des Ebenmaßes der Formen. — Alle Einrichtungen in einem solchen Staate, mithin auch die Einrichtungen für den Handel, müssen dahin gerichtet seyn, für die Glieder aller Stände ein gleiches Maß der durch den Staatsverband erzielten Beglückung zu bereiten. —

Der absolut monarchische Staat gleicht mehr dem ruhenden Körper. Die unverhältnißmäßige Größe des Hauptes ruht auf den breiten, mächtigen Schultern der Aristokratie; aber immer ungestalteter wird der Bau der Glieder nach unten: — die kraftlosen Stützen vermögen es nicht, die Last des Hauptes zu tragen! — So lange nicht die mächtige Zauberin Zeit — diesen nun unförmlichen Leib mit ihrem Stabe berührend — ein Gleichmaß der Glieder ihm schenket, — so lange ein Staat dem absolut monarchischen Prinzip huldiget; so lange wird auch seine Regierungs-Gewalt die Beglückung des Volkes nicht als Ziel ihres Strebens, sondern nur als ein Mittel zur Erreichung ihrer abgesonderten Zwecke betrachten; — sie wird den Wohlstand der Bürger nur darum zu befördern streben, weil sie stets parate Geldsummen nöthig hat; sie wird dem Schwamm nur deshalb Gelegenheit schaffen, nahrhafte Flüssigkeit an sich zu saugen, um — ihn gelegentlich auszupressen.

Der Einzelne findet dann sich im behaglichsten Zustande, wann er seinen Bedarf an Erzeugnissen Anderer auf die leichteste Weise beziehen und die Produkte seiner eigenen Thätigkeit ohne Hinderniß verwerthen kann. — Dasselbe gilt auch von Staaten. Wenn die Produkte des Inlandes den ausgedehntesten Absatz finden, wenn der Bedarf an Produkten des Auslandes ohne Hinderniß und ohne Schwierigkeit erlangt werden kann, dann ist der Zustand des Handels förderlich für den National-Wohlstand.

Vollkommene Handelsfreiheit und Leichtigkeit des Trans-

ports sind die zwei Bedingungen dieses Zustandes; — beide würden, wenn die Regierungen sich aller Einwirkung auf den Handel enthielten, vorhanden seyn, und vom Standpunkt der Theorie läßt sich behaupten, daß in dem bekannten „laissez nous faire“ die Summe aller Regeln für die Regierungen in Bezug auf den Handel enthalten ist.

Da es aber den Regierungen mancher Staaten gefallen hat, diesen obersten Grundsatz nicht zu beachten, und durch Beschränkung des Verkehrs das natürliche Verhältniß des Handels zu stören, so müssen auch die Verhältnisse der Staaten in ihrem wirklichen Zustande aus einem andern Gesichtspunkt gewürdiget werden. Es hat sich die Wirkung jener Maßregeln wie an einer elektrischen Kette durch alle Staaten verbreitet, und alle Regierungen sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, Vorkehrungen zu treffen, welche die Nachtheile der einmal gestörten natürlichen Ordnung so viel thunlich von ihren Staaten abzuwenden vermögen; — vernunftgemäß muß ihnen aber immer jener oberste Grundsatz der Handelsfreiheit als Ziel alles Strebens voranleuchten.

Wenn die Fabrikation und Handelsthätigkeit Englands, welches keineswegs diesem Grundsatze huldigt, dessenohngeachtet eine erstaunliche Höhe erreicht hat, so finde man darin keine Widerlegung unseres allgemeinen Satzes; auf der einen Seite ist Englands Handel durch seine geographische und politische Lage vor allen andern Staaten begünstigt; und auf der andern Seite läßt es sich in Wahrheit behaupten, daß die glänzende Höhe der englischen Industrie zwar für die großen Fabrikinhaber nicht aber für die Mehrzahl seiner Bewohner von erfreulicher Wirkung ist. Die unausgesetzten lauten Klagen des größten Theils der Bevölkerung liefern stets erneute Beweise unserer Behauptung, welche der große Canning bestätigte, indem er aussprach: „Nur

„dann, wenn sich die Regierung aller Einwirkung auf die „Industrie enthält, und allmählig wieder zu dem System des „unbeschränkten Verkehrs zurückkehrt, wird Wohlstand Eng-„lands Bewohnern zu Theil werden.“

Auch in Frankreich hat die Erkenntniß der Wahrheit Eingang gefunden; der französische Handelscommissär St. Cricq, früher ein eifriger Anhänger des Prohibitivsystems, hat schon im Jahr 1828 die gewichtigen Worte ausgesprochen: „Laßt uns zu dem Grundsatze der Handelsfrei-„heit mit Weisheit zurückkehren.“ —

Aber auch jener Zweig der Handelsthätigkeit, welcher auf die Produktion und Consumtion des Staats keinen unmittelbaren Einfluß hat, darf nicht außer Beachtung bleiben; es ist dies der Speditionshandel. — Er kann unter günstigen Umständen eine höchst ergiebige Quelle des Wohlstandes seyn; der Ertrag desselben ist ein reiner, unzweifelhafter, ungeschmälerter Gewinn; überdies ist er noch ein Sporn zu mannichfaltiger Gewerbsthätigkeit.

Nach diesen Vorbemerkungen sey es die Aufgabe dieser Abhandlung: die Lage und die Verhältnisse der süddeutschen Staaten, und insbesondere Badens, zu beleuchten; — die Schritte, welche bisher die Regierungen dieser Staaten für vortheilhaft erachtet haben, zu würdigen, und anzudeuten, welche Maßregeln in jetziger Zeit zu ergreifen seyn dürften. Die spezielle und genaue Erwägung des Verbrauchs und der Ein- und Ausfuhr der süddeutschen Staaten hat bei dieser Abhandlung zum Leitfaden gedient; numerische Darstellungen wurden absichtlich vermieden; Sätze, welche auf Wahrheit gebaut sind, und ihre Wirkung so unmittelbar und so allgemein empfindlich äußern, müssen Eingang finden auch ohne Hülfe der Zahlen.

Thatsachen wurden aus Quellen geschöpft, deren Nachweisung zu Gebot stehet.

Das Weltmeer ist die große Straße des Welthandels; wem der Weg dahin verschlossen ist, der mag sich nicht rühmen, daß er Theil habe an dieser Quelle des Wohlstandes. Keiner der süddeutschen Staaten erstreckt sein Gebiet bis an die Ufer des Meeres, und wenn diese Staaten nicht wollen, daß ihr Handel in steter Knechtschaft befangen seyn soll, wenn nicht das stolze „rule Brittannia" wie ein Siegeslied über ihre schmachvolle Abhängigkeit ertönen soll, so muß derselben gemeinsames und eifriges Bestreben dahin gerichtet seyn, den Zugang zum Meere frei und offen zu erhalten.

Die süddeutschen Staaten alle sind einzeln genommen zu klein, um gewichtig auftreten zu können zum Vertrag mit größeren Staaten; — daher liegt eine Vereinigung, um gemeinsam aufzutreten, im Interesse aller. — Der Zweck einer solchen Vereinigung könnte aber niemals der des abgeschlossenen Handels unter den Vereinsstaaten seyn; das Streben müßte vielmehr im Einklang mit dem obersten Grundsatz der Freiheit dahin gerichtet seyn, den Verkehr mit den übrigen Staaten auf jede Weise zu erleichtern. — Es gibt aber noch einen dritten Gesichtspunkt, aus welchem betrachtet die Vereinigung der süddeutschen Staaten in jeder möglichen Beziehung, also auch in Beziehung auf den Handel, als ein wesentliches Erforderniß zu Erhaltung ihrer Sicherheit und Unabhängigkeit erscheint; es ist dies der Gesichtspunkt der Politik.

Es ist bekannt, und man scheue sich nicht, es auszusprechen, wie die Verwirklichung des constitutionellen Lebens im südlichen Deutschland eine höchst unerfreuliche Erscheinung ist in den Augen so mancher Kabinette; — wie man bemüht ist, die Ketten zu schmieden, welche bestimmt sind, den ent-

fesselten Prometheus wieder an seinen Felsen zu bannen. Dieses Streben wird zwar niemals gelingen; wenn aber die süddeutschen constitutionellen Regierungen ihre auf dem Vertrauen der Völker beruhenden Throne befestigen wollen; wenn sie nicht erwecken wollen, daß die Völker, von der Geißel des Absolutismus bedroht, in die Arme des stolzen, aber freien westlichen Nachbars sich flüchten, dann müssen sie darauf bedacht seyn: durch eigene Erstarkung im Vereine hinlängliche Kraft gegen jede Einwirkung von Außen zu gewinnen.

Schon im Jahr 1820 hat ein Mitglied des Ministerkongresses zu Wien in einer dem Congreß übergebenen Note unter andern behauptet:

> „Staaten, die sich zu einer gemeinschaftlichen Verthei-
> „digung vereinigen, dürfen nicht in Handelsangelegen-
> „heiten zu gemeinsamem Nachtheil durch Prohitivmaß-
> „regeln ihre wechselseitigen Hülfsquellen vermindern,
> „sich einander in dieser Beziehung feindselig gegenüber-
> „stehen. ꝛc. ꝛc.“

Diese Behauptung gilt im Jahr 1831 ganz besonders von den süddeutschen Staaten.

Baden, dieser von der Natur mit einer seltenen Ergiebigkeit des Bodens gesegnete Landstrich, welcher zugleich mit einer auf vortreffliche Institutionen gegründeten innern Einrichtung beglückt ist, dessen Regierung hinsichtlich des Handels den maßgebenden Grundsatz längst erkannte und nach Möglichkeit zur Ausführung brachte, ist dennoch durch die bestehenden Handelsverhältnisse theilweise gedrückt.

Baden ist seiner Natur nach ein Agrikulturstaat; seine Viehzucht, die Produktion seines Bodens an Früchten, Wein und Holz, obwohl noch größerer Ausdehnung fähig, überschreiten doch schon bei weitem den Bedarf seiner Bewohner. —

Neben der Beförderung der Urproduktion, der Hauptquelle seines Reichthums, mag auch die Begünstigung inländischer Fabrikation ein würdiges Streben seyn; indessen wird nach jetzt bestehenden Verhältnissen der badische Handel nur dann sich im möglich besten Zustand befinden, wenn Badens Bewohner ihren Ueberfluß an landwirthschaftlichen Erzeugnissen auf die leichteste Weise absetzen, — wenn sie ihren Bedarf an Kolonialwaaren und an Fabrikaten des Auslandes auf die wohlfeilste Weise beziehen können, und auch der Thätigkeit des Speditionshandels kein Hinderniß im Wege steht.

Es entsteht hier zunächst die Frage: Wer sind die Käufer des Ueberflusses an Produkten des badischen Bodens, und woher können Badens Bewohner ihren Bedarf an Urprodukten oder Fabrikaten des Auslandes beziehen?

Baden zieht sich an den Ufern des Rheins von Basel bis Mannheim, breitet sich oben bis an den Bodensee aus — unten bis zu dem vergessenen Wiesengelände der Tauber und bis an die Ufer des Mains. Der ganze Flächenraum dieses gedehnten Landstriches beträgt nur 272 Quadratmeilen.

An seiner südlichen Gränze sind Badens Nachbarn, die Schweizer, willige Käufer seines Ueberflusses an Früchten. Unter andern ist der Ueberlinger Fruchtmarkt, von welchem aus jährlich um mehr als 700,000 fl. Getraide ins Ausland verführt wird, ein erfreulicher Beleg zu dieser Behauptung. — Ueberhaupt sind die Schweizer die natürlichen Handelsfreunde der Badner.

Der Floßholzhandel des badischen Schwarzwaldes findet seinen Markt mittelst der Wasserstraße des Rheins in den entfernten Niederlanden; unter allen Bedingungen wird dieser Markt für Baden offen bleiben, da die Waare ein unerläßliches Bedürfniß der Käufer ist. —

Der bedeutendste Theil des Großherzogthums von Basel bis in die Nähe der Hauptstadt grüßt als seine Nachbarn die Bewohner des französischen Reichs. — Der Verkehr mit Frankreich ist in jeder Beziehung das belebende Prinzip seines Produktenhandels; ohne diesen Verkehr würde die Viehzucht von Baden keinen Absatz finden; jede Erschwerung desselben müßte auf die gesammte Industrie höchst nachtheilig wirken.

Die Pfalz, beglückt durch die reichhaltigste Ergiebigkeit ihres Bodens und durch die regsame Thätigkeit ihrer Bewohner, außerdem noch zur Gewerbsthätigkeit ermuntert durch die bedeutende Consumtion von zwei bevölkerten Städten, wovon die eine ein natürlicher Sammelpunkt des süddeutschen Handels ist, würde gewiß ein noch erfreulicheres Schauspiel der Handelsthätigkeit darbieten, wenn nicht der Verkehr mit Rheinbayern durch drückende Maßregeln unterbrochen wäre.

Die Bewohner der nördlichen Gränze des Großherzogthums, an den Ufern des Mains und der Tauber, befinden sich in einer traurigen Abgeschiedenheit. — Zwischen ihnen und ihren Nachbarn in dem bayerischen und würtembergischen Antheil von Franken liegt die eherne Scheidemauer der Mauth und von ihren Landesgenossen trennt sie der Bergrücken des Odenwaldes.

Daß sich — unter andern Verhältnissen — die Viehzucht in dem wiesenreichen Tauberthale zu einer bedeutenden Höhe erheben, daß der Weinbau auf jenen anmuthigen Hügeln zu einer größern Vollkommenheit gedeihen könnte, ist nicht zu bezweifeln; — eine glückliche Aenderung seiner merkantilischen Lage ist diesem Landestheil sehr zu wünschen.

Der Bedarf Badens an Gütern des Auslandes, bestehend in mancherlei Manufakturwaaren, — Stoffen zur Bekleidung,

in Kolonialwaaren, fremden Weinen u. dgl. — wird meistens durch Frankreich und durch die Niederlande bezogen.

Besonders gilt für Baden, was oben über den Speditionshandel bemerkt ist. Durch seine merkantilische Lage ist es zu diesem Zweige der Handelsthätigkeit vorzugsweise geeignet; es bildet gleichsam die natürliche Lagerungsstätte für den Handel von ganz Deutschland mit Frankreich, mit der Schweiz und mit Italien. — Wer nur einigermaßen mit dem badischen Handel bekannt ist, wer den Umfang der Lagerhäuser des Großherzogthums, besonders jener von Mannheim kennt, in welchen jährlich an 300,000 Cntr. Güter aller Art gelagert werden, der weiß es, wie wichtig auf Badens Wohlstand dessen Speditionshandel einwirkt, der wird außer Zweifel seyn, wie es Badens nächstes und erheblichstes Handelsinteresse erheische, diesen Handelszweig auf jede Weise zu befördern, der wird überzeugt seyn, daß eine Maßregel, welche Badens Speditionshandel gefährdet oder schmälert, sich durch keine Rücksichten würde rechtfertigen lassen.

Hinsichtlich seines Aktivhandels geht hiernach das Streben Badens nach ungestörtem Verkehr mit der Schweiz, mit Frankreich, mit Bayern und mit Würtemberg. Zur Erleichterung seines Passivhandels, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, ist ihm der ungestörte Verkehr mit Frankreich und mit den Uferstaaten des Rheins bis zu dessen Mündung ersprießlich.

Würtemberg ist hinsichtlich der Quellen seines Nationalreichthums in ganz ähnlicher Lage. — Die Urproduktion nimmt, vermöge der Fruchtbarkeit des Bodens auch hier die Thätigkeit der Mehrzahl der Bewohner in Anspruch. Auch dieser Staat produzirt an Getreide, Holz und Rindvieh

weit mehr, als zu seinem Bedarf erfoderlich ist; auch er bedarf der Zufuhr von Manufakturprodukten und von Kolonialwaaren.

Die Abnehmer seines Ueberflusses an Getreide sind, wenn keine Störungen den natürlichen Markt verlegen, die Schweizer, an welche Würtemberg — vor dem Zollverein mit Bayern — jährlich um mehr als 2 Millionen Gulden Früchte abgesetzt hat. — Würtemberg verführt sein Holz nach Holland, und würde — bei ungehindertem Verkehr — seinen Ueberfluß an Vieh nach Frankreich verkaufen. Seine Weine fanden ihren natürlichen Absatz im oberschwäbischen Antheil von Bayern und in dem badischen Odenwalde.

Seine Bedürfnisse bezieht Würtemberg durch Frankreich, durch die Niederlande und durch Sachsen. Im Ganzen ist also das Handelsinteresse von Würtemberg seiner Natur nach dem von Baden gleich; es müßte daher auch der gleichen Mittel zu dessen Wahrung sich bedienen.

Das bei weitem mehr ausgedehnte Bayern hat mancherlei Quellen des Reichthums, welche in Baden und in Würtemberg nicht in so großer Ausdehnung anzutreffen sind. Seine bedeutenden Handelsstädte gründen in seinem Schoose eine lebhafte Gewerbsthätigkeit; sein Rheinkreis nöthiget Bayern zu mancherlei Rücksichten; sein Umfang gibt dem Handel im Innern höhere Bedeutsamkeit. Es steht mit Böhmen und mit Schlesien durch Getreide- und durch Viehhandel in Berührung; es konkurrirt mit Böhmen im Anbau des Hopfens, welcher nach allen Theilen von Deutschland verführt wird. Seine Manufakturanstalten fodern die Einfuhr roher Stoffe vom Ausland.

Bayern muß nach ungestörtem Verkehr mit dem benachbarten Oestreich ebenso eifrig streben, als nach jenem mit den übrigen deutschen Staaten. Ein gleiches politisches In-

teresse drängt diesen Staat zur Verbindung mit Würtemberg und Baden, und sein eigentliches Handels-Interesse wird dann am besten gewahrt seyn, wann es mit diesem ein Ganzes bildend seiner Gewerbsthätigkeit gesicherten Absatz verschafft.

Es ist nicht erfoderlich, hier auch die Verhältnisse der übrigen, mit dem Zollverein in näherer oder in entfernterer Berührung stehenden Staaten zu erörtern; deren Interesse steht im Einklang mit dem ihrer größeren Nachbarstaaten, und wenn es Bayern, Würtemberg und Baden gefallen wollte, sich zum gemeinschaftlichen Wirken für das Wohl des süddeutschen Handels zu vereinen, so würden ihrem vereinten Streben die übrigen süddeutschen Staaten gewiß nicht widerstehen.

Die bayerische Regierung — geleitet durch die Grundsätze des Merkantilismus, und mit einseitiger Berücksichtigung der Fabrikation — hat schon seit einer Reihe von Jahren versucht, durch Zollgesetze und Mauthanstalten die freie Bewegung des Handels innerhalb der Gränzen Bayerns festzuhalten. — Wir wollen nicht mit den Waffen der Theorie gegen das System des Merkantilismus zu Felde ziehen, wenn es gleich keine schwere Aufgabe seyn würde, von dem theoretischen Standpunkt das Verwerfliche dieses Systems überhaupt, und insbesondere die verderblichen Wirkungen der Mauth zu beweisen. — Man weiß, daß durch die Umstände zuweilen Maßregeln gerechtfertiget erscheinen, welche sich theoretisch nicht vertheidigen lassen. —

Sollte die Einführung des Mauthsystems in Bayern durch solche Umstände bedingt seyn? — oder — wurde diese verwerfliche Anstalt nicht vielmehr ohne Noth zum größten Nachtheil der Industrie herbeigeführt? —

Wir wollen die Folgen des vernachläßigten Grundsatzes der Handelsfreiheit in diesem Staate etwas näher beleuchten.

Bevor noch die bayerischen Manufakturanstalten den Bedarf des Inlandes, besonders an feinen Fabrikaten z. B. für Kleidung, befriedigen konnten, wurde die Einfuhr von Außen erschwert; der Erfolg war einestheils: Verkümmerung des Verbrauches, und auf der andern Seite: erste Veranlassung zu dem unseligen Schmuggelwesen.

Auch der bayerische Speditionshandel, welchen man doch, seine hohe Wichtigkeit erkennend, wie die niedrigen Transitzölle beweisen, begünstigen wollte, konnte bei der Hemmung des innern Verkehrs nicht zur Blüthe kommen.

Es ist den Bemühungen Bayerns gelungen, auch Würtemberg in das System des Mauthzwanges zu ziehen; hierdurch hat Bayern wenig gewonnen. Die Luft in einem Kerker bleibt ungesund, wenn auch seine Mauern etwas erweitert werden. —

Der bayerisch-würtembergische Handelsverein — nebst den ihm anhängenden Staaten — hat in neuerer Zeit einen Zollvertrag mit Preußen abgeschlossen! —

Leicht könnte man, hier ins Einzelne gehend, durch unbestreitbare Thatsachen erweisen, welche schädliche Folgen für die Handels- und Gewerbsindustrie jener vereinten Staaten durch diesen Vertrag erwachsen sind — wie selbst die Vertragspunkte durch preußische Kunstgriffe umgangen werden. Man denke nur an die vertragswidrige Zollauflage, welche unter dem Titel Weinkonsumtionssteuer beim Eingang an der preußischen Gränze erhoben wird, — wie es preußischer Gewandtheit bis ins kleinste Detail gelungen ist, alles nur zu Preußens Vortheil zu wenden. Der Entr. Baumwollenwaaren z. B. zahlt von Bayern nach Preußen einen Zoll

von 50 fl.; der Einfuhrzoll von Preußen nach Bayern beträgt nach Umständen nur 10 fl. bis höchstens 30 fl. — So wußte die preußische Feinheit den an und für sich schon höchst unzuverläßigen Grundsatz der Ursprungserzeugnisse, auf welchen doch der ganze Vertrag beruhet, nur zu Gunsten Preußens zu leiten. Das System hoher Zollsätze und der Vertrag mit Preußen haben Bayerns Gewerbsthätigkeit den empfindlichsten Streich versetzt, sie haben den Wohlstand seiner seit Jahrhunderten in der schönsten Blüthe prangenden Handelsstädte vernichtet. — Die uralten Stämme des blühenden Handels in Augsburg und Nürnberg, deren Aeste sich über die Gränzmarken eines Welttheils verbreiteten, deren Handelsruhm bis jenseits des atlantischen Meeres gedrungen ist, beugen ihr stolzes Haupt, niedergedrückt von der Last des Mauthzwanges; an ihrer Wurzel nagt der Wurm des gesunkenen Credits, und die üppig emporschießende Wucherpflanze des Schleichhandels raubt dem edlen Stamme den Nahrungssaft, und droht ihn zu ersticken.

Es ist unmöglich, daß eine Colonialwaarenhandlung, welche zu stolz ist, sich des unwürdigen Schleichhandels zu bedienen, die Conkurrenz mit den organisirten Banden der Schleichhändler aushalten kann. Der Speditionshandel von Augsburg und Nürnberg war vor Zeiten wohl der bedeutendste in Europa. Diese Städte enthielten die Niederlage des nördlichen und südlichen Handels. — Nun ist der Speditionshandel zu Grabe getragen. Die Stadt Nürnberg hat sich in ihrer Denkschrift an die Kammer hierüber so wahr als eindringlich ausgesprochen.

Preußen, ein absolut monarchischer Merkantilstaat, ist im Verfolg seiner Vortheile dem politischen und dem volkswirthschaftlichen Leben der Vereinsstaaten höchst gefährlich. — Bayerns Städte haben dies wohl eingesehen; die

gewerbsthätige Stadt Nürnberg fand sich bewogen, der bayerischen Deputirtenkammer die Bitte um Aufhebung des Zollvertrags mit Preußen bringend ans Herz zu legen! — Ihre Gründe werden hoffentlich Eingang finden, und Bayern wird, belehrt durch die Erfahrung, sich den feinen Schlingen der klugen norddeutschen Handelsfreunde zu entziehen, und künftig einer ähnlichen Lockung zu entgehen wissen. *)

In Erwägung der bisher geäußerten Wahrheiten muß es der Staat Bayern, als Vertreter des Zollvereins, seinem merkantilischen und politischen Vortheil angemessen finden, vor Allem den Handelsvertrag mit Preußen aufzuheben, sodann die Mauth zu entfernen, ein System niederer Zollsätze einzuführen, und sich so mit den nicht im Verein befangenen Staaten zu befreunden. Dies wäre der erste Schritt zu einer allgemeinen Handelsfreiheit in Deutschland zu Erfüllung des §. 19 der Bundesacte.

Dieses Ziel liegt gewiß nicht so fern, als es den Anschein hat; der empfundene Nachtheil und die Stimme der Noth aus dem Munde bayerischer Gewerbtreibender wird mächtig genug in die Ohren der Regierung ertönen, um ihre ganze Kraft zu dessen Erreichung in Anspruch zu nehmen.

Die Zeit bringt Rosen, sagt ein altes Sprichwort: sie reift auch die Blüthe der Wahrheit, wenn sie nur einmal lebendig erkannt ist, zur gedeihlichen Frucht. In einem constitutionellen Staate können die ausgesprochenen gerechten Wünsche der Bürger nicht lange unerfüllt bleiben; daß aber die Erfüllung der ausgesprochenen Foderungen den Wünschen der bayerischen Staatsbürger entsprechen würde — darüber kann niemand im Zweifel seyn, der nur einigermaßen mit

*) Leider nein! die Regierung hat neue Verträge mit Preußen abgeschlossen, wie versichert und nicht widersprochen wird. A. d. H.

der Stimmung und mit den Bedürfnissen des Volkes bekannt ist! — Was aber die bayerische Regierung ganz besonders bewegen dürfte, das sind die Verhältnisse von Rheinbayern. — Wenn diese Perle in der Krone Bayerns, welche das lüsterne Verlangen des Nachbars so lebhaft in Anspruch nimmt, deren Zierde noch ferner bleiben soll, so müßten Rheinbayerns materielle Interessen nicht so schonungslos vernachläßiget werden. Dieser gesegnete Landstrich ist eine Wohnung der Dürftigkeit, und, was noch ärger ist, eine zweite Insel Man, ein offenkundiger Sitz des Schleichhandels geworden.

Rheinbayern hat seine Wünsche oft und deutlich ausgesprochen; — wir wiederholen den Ruf: „Man höre oder man fühle!"

Würtemberg hatte vor dem Zollverein klar erkannt, was seinem Handels- und Gewerbsinteresse förderlich ist. — Dort blühte damals inländische Industrie, und niedere Zollsätze sicherten diesem Staat freundliche Handelsverhältnisse mit seinen Nachbarstaaten *).

Zu einer unglücklichen Stunde faßte Würtemberg, wahrscheinlich geleitet von dem Wunsche, die deutsch patrioti-

*) Das Merkantilsystem, von der Theorie verdammt, ist bekanntlich noch in den meisten Staaten die Grundlage der staatswirthschaftlichen Praxis, wenn auch nicht überall mit einer so eisernen Consequenz durchgeführt, wie in der preußischen Monarchie. Im Geiste dieses Systems sind die Zwingmauern des Zollvereins errichtet.

Die merkantilische Lage der Staaten erwägend, muß man allerdings von dem Vorhandenseyn dieses Systems und von seinen Wirkungen Kenntniß nehmen. — Wenn die nachfolgenden Deductionen den Anschein gewinnen möchten, als seyen sie im Geiste des Merkantilismus geschrieben, so möge hier die feierliche Erklärung stehen, daß der Verfasser von der Unstatthaftigkeit merkantilistischer Grundsätze vor dem Richterstuhle vernunftgemäßer Staatswirthschaft aufs lebhafteste überzeugt ist, daß er aber, da sie einmal angenommen sind, deren Wirksamkeit für den vorgesetzten Zweck auch weder ableugnen kann noch mag. —

sche Idee der Handelsfreiheit in Deutschland, das ist: einer deutschen Handelseinigung zu verwirklichen, den Entschluß, dem bayerischen Mauthsystem beizutreten. Dieser traurige Schritt brachte dem schwäbischen Königreich unzählige Nachtheile. Die Wunden, welche der würtembergischen Industrie und besonders der Gewerbsthätigkeit so wie dem ganzen Verkehr im Innern geschlagen wurden, bluten noch und sind augenfällig für Jedermann. — Die Viehzucht, und besonders der Handel mit Vieh, eine der vorzüglichsten Nahrungsquellen Würtembergs, erliegt durch die Ueberschwemmung mit den Erzeugnissen der bayerischen Viehzucht; der Werth des jährlich von Bayern nach Würtemberg eingehenden Viehes beträgt an 1,800,000 fl. — Aehnlich verhält es sich mit dem Getraidehandel.

Wäre der Grundsatz der Handelsfreiheit ins Leben getreten, so würde diese Conkurrenz von Bayern für die würtembergische Industrie ohne nachtheilige Folgen seyn; da aber der natürliche Kreislauf der Erzeugnisse des Fleißes mittelst des Handels gehemmt ist, da durch die eingeführte Handelssperre der Markt verlegt, der Absatz erschwert und gehindert wird; so sieht sich Würtemberg in die traurige Lage versetzt, *die Nachtheile des Merkantilismus erleiden zu müssen, ohne zugleich seiner Vortheile theilhaftig werden zu können.* — In Bezug auf Bayern ist der würtembergische Handel durchaus passiv: — Bayern bedarf nichts von würtembergischen Erzeugnissen; die eigenthümlichen Verhältnisse aber haben — *was bei ungehinderter Conkurrenz schwerlich der Fall seyn würde* — eine bedeutende Consumtion bayerischer Erzeugnisse in Würtemberg veranlaßt. — Der arme Bewohner Würtembergs muß den Gewinn, welchen ihm seine Viehzucht und sein Ackerbau bringen könnte, geschmälert sehen, weil durch die

Einfuhr aus Bayern die Preise seiner Erzeugnisse herabgedrückt werden.

Die Einfuhr an Wein von Bayern nach Würtemberg ist zwar nicht von Bedeutung; dagegen findet eine bedeutende Einfuhr bayerischen Bieres statt, wodurch die Weinconsumtion in Würtemberg geschmälert und der Weinpreis zum Nachtheil des Produzenten herabgedrückt wird. Der unmittelbare Nachtheil, welchen Würtemberg durch die Einfuhr des bayerischen Biers erleidet, ist von noch größerem Belang. Die Bierbereitung, diese ansehnliche Quelle des Wohlstandes, kann unter günstigen Verhältnissen eine Menge von Händen nützlich beschäftigen, was bei dem übervölkerten Würtemberg allerdings zu berücksichtigen ist; allein bei den bestehenden Verhältnissen können die würtembergischen Bierbrauereien nicht in Aufnahme kommen, und der Hopfenbau, für welchen dieses Land in manchen Gegenden ganz besonders geeignet wäre, kann nicht zur Blüthe gedeihen.

Aus all diesem folgt, daß der Mauthverein mit Bayern für Würtembergs Hauptnahrungsquelle, für die Urproduction in allen ihren Zweigen nur nachtheilig wirkt.

Eben so nachtheilig wirkt dieser Verein auf den Handelsverkehr nach Außen.

Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß die Fabrikation in Würtemberg für Wollen- und Baumwollenwaaren durch den erweiterten Markt bedeutend gewonnen hat; dies ist aber ein geringer Ersatz für die Beeinträchtigung der Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse und für deren geschmälerten Absatz. Letzterer hat hauptsächlich im Verkehr mit Frankreich und mit der Schweiz Statt gefunden. Die Ausfuhr an würtembergischem Vieh nach Frankreich war früher höchst bedeutend; sie konnte zwar durch den Zollverein mit Bayern

nicht ganz unterliegen, da die Consumtion des französischen Gebietes die Einfuhr dieser Waare als unerläßliches Bedürfniß erheischt. Aber abgesehen auch davon, daß die Einfuhr des Viehes von Bayern nach Würtemberg den Vortheil auf der einen Seite raubt, welcher auf der andern Seite durch die Ausfuhr nach Frankreich erzielt wird: so ist es auch schon an und für sich wahrscheinlich, daß Frankreich, dem Verkehr mit dem mauthumgarnten Würtemberg entfremdet, seinen Bedarf an Vieh nur so lange von dort her beziehen wird, bis es demselben in befreundeten Staaten genügen kann. — Ganz dasselbe gilt von dem Getraidehandel mit der Schweiz, wohin Würtemberg seinen Ueberfluß absetzen muß. Dieser Absatz ist gehemmt, und das Land schwebt in Gefahr seinen Verkehr mit der Schweiz ganz zu verlieren, während auf der andern Seite dem getraidereichen Würtemberg um mehr als 60,000 fl. Früchte aus Bayern jährlich zugeführt werden!!!

Einen bedeutenden Theil seines Weins, jenen nämlich, welcher an der Kocher und an dem Igelfluß erzeugt wird, führte Würtemberg vordem in den badischen Odenwald. — Dieser Markt hat, in Folge des Zollvereins, gänzlich aufgehört, da Baden die Einfuhr nicht mehr gestattet. Hierdurch hat jener würtembergische Landestheil einen sehr empfindlichen, bis jetzt noch nicht vergüteten Nachtheil erlitten.

Der von Seiten des bayerisch-würtembergischen Zollvereins mit Preußen abgeschlossene Handelsvertrag hatte auf die Handelsverhältnisse von Würtemberg weniger unmittelbaren Einfluß; jedenfalls aber wirkt der in Preußen mehr als irgendwo erstarkte Geist des Merkantilismus leise aber sicher fort, und sein Einfluß ist besonders dem landbautreibenden Schwaben fühlbar geworden.

Noch verderblicher aber wirkt der Einfluß preußischer Staatskunst auf das constitutionelle Würtemberg. —

Preußens feiner Politik ist es gelungen, unter dem Vorwande der Wahrung gemeinschaftlich deutscher Interessen das Nationalgefühl der Deutschen in Anspruch nehmend, die nichtsahnenden Staaten Bayern und Würtemberg in seinen Netzen zu fangen.

Es ist freilich zu verwundern, und es bedarf hiezu einer preußischen Aristokratenstirne, wenn die preußische Regierung sich an deutsches Nationalgefühl wendet, nachdem sie den Nationalsinn der Deutschen mit Füßen getreten, nachdem sie mit den gerechtesten Nationalforderungen den schnödesten Spott getrieben hat, und immer noch fortfährt, durch ihren Bundesgesandten zu Frankfurt zum Hohne der kleinern Staaten nur östreichisch-preußisches Interesse zu begünstigen! — Und doch — es ist kaum zu glauben — hat Bayern — hat Würtemberg — durch preußische Deklamationen geblendet, übersehen, daß Preußen, wann es von deutscher Nationalität spricht, nur deutsche Beutel im Auge hat. —

Man sage nicht, daß hier, wo nur von Handelsverhältnissen die Sprache ist, die Politik nicht in Betracht komme. — Preußens aristokratische Regierung, zu Anfang hauptsächlich durch finanzielle Rücksichten geleitet, benutzt begierig den Verein mit dem constitutionellen Bayern und Würtemberg, um das constitutionelle Prinzip dieser Staaten an der Wurzel anzugreifen.

Niemals wird es zwar den Anhängern des absolut monarchischen Prinzips, am allerwenigsten aber dem Zwittergeschlechte preußischer Feudalaristokraten gelingen, die einmal lebendig und kräftig gewordene Idee der Freiheit und der Volkssouveränität zu bewältigen! — Allein es ist schon traurig genug, wenn die Völker in ihrer herrlichen Laufbahn

zum Ziele durch Kunstgriffe preußischer Politik sich aufgehalten sehen; und — ist nicht auch zu fürchten, es möchte der preußischen Arglist gelingen, die Regierung eines constitutionellen Landes zu Staatsstreichen zu verleiten, und so unabsehbares Elend über das Land zu bringen? ? — — *)

Dann könnte sogar auch die Einung Deutschlands — eine schöne Idee — zur traurigen Wirklichkeit werden. — Es liegt diese Einung den Absichten der großen deutschen Monarchien nicht so fern, als es den Anschein hat; — — wenn alle deutsche Provinzen unter den Schwingen der Adler sind, dann ist die Idee — aber nicht zur Freude der Völker verwirklicht. — Zur Erreichung solchen Zweckes wird durch Verletzung der materiellen Interessen Zwietracht gestreut zwischen den Völkern und ihren Regierungen; damit der Widerstand weniger kräftig sey, wenn der Adler zur Erfassung seiner Beute die Krallen hebt. — Um ihrer eigenen Sicherheit willen müßten die Regierungen fremdem Einfluß auf ihre innern Angelegenheiten den Zugang verweigern. —

Würtemberg wird, den Vortheil seines Handels und seiner Staatsverwaltung erkennend, zuerst seinen Handelsverbündeten, Bayern, mit aller Kraft zur Aufhebung des mit Preußen geschlossenen Vertrages auffordern; es wird, wenn die preußischen Schlingen zerrissen sind, vereint mit Bayern, die Einführung eines Zollsystems erstreben, welches, auf die Grundsätze der Natur und der Wahrheit errichtet, den Wohlstand seines Handels und die dauernde Beglückung seiner Bürger herbeiführen muß.

Sollten aber Würtembergs Bemühungen in Hinsicht auf Bayern von keinem Erfolge gekrönt werden; — sollte Bayern — verharrend bei den Grundsätzen der Handelssperre nicht ge-

*) Bereits spricht das neue halbamtliche Blatt: „die alte und neue Zeit“ von Staatsstreichen gegen die Presse und Volkskammer. A. d. H.

neigt seyn, die Gefängnißthore der Mauth zu öffnen, die ungehinderte Bewegung des Handels zu dulden; — sollte die bayerische Regierung — vielleicht selbst der preußischen Politik nicht so fremd, als die Verfassung des bayerischen Staates — sich nicht entschließen wollen, den mit Preußen geschlossenen Vertrag aufzuheben: — dann möge Würtemberg, selbständig und frei zu jenen Grundsätzen ungescheut sich bekennen, welche seines Staates Sicherheit, seiner Bürger Wohlstand allein zu begründen im Stande sind. —

Es sage sich los von dem Zollvereine mit Bayern — es verbinde sich wieder durch niedere Zollsätze mit seinen ältern Handelsfreunden: — dann wird sein Handel mit Frankreich und mit der Schweiz in neuer Blüthe prangen und eine reichliche, sichere und erfreuliche Quelle des Wohlstandes für seine Bewohner werden. —

Sein Nachbarstaat Baden — durch gleiches Interesse in jeder Beziehung zu seinem natürlichsten Genossen geeignet, wird mit ihm auf das innigste verbunden zum gemeinsamen Besten streben. Beide Staaten werden, — Hand in Hand schreitend zum Ziele der Beglückung ihrer Völker durch Wohlstand und Freiheit, — dieses Ziel unfehlbar erreichen! —

Möchte Würtemberg der Stimme, die ihm ruft, Gehör geben, möchte es, seinen wahren Vortheil erkennend, die Wahrung seiner materiellen Interessen nirgend anders suchen, als dort, wo ihm die Frucht der Freiheit und der Selbständigkeit entgegen reifet! —

Auch Badens Handelsthätigkeit wurde in frühern Jahren nach den Grundsätzen des Merkantilismus geleitet; das Eigenthümliche seiner geographischen Lage ließ das Unnatürliche und Lästige der Einrichtungen nach diesem System doppelt empfinden: bald gelangte man zur Erkenntniß von dessen Verwerflichkeit. Man beeilte sich, die hohen Zollsätze zu

mindern, die gehässige Kontrolle zu erleichtern, und, man emanzipirte den Handel, welcher sich nun, seiner Fesseln entlastet, in ungehinderter Thätigkeit bewegen kann. Durch die Annahme des jetzt geltenden badischen Zolltarifs wurden alle Hindernisse des freiern Verkehrs in so weit entfernt, als solches von Baden abhängig gewesen ist; der Zollaufschlag auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren ist so unbedeutend, daß die Preise derselben dadurch nicht sehr merklich erhöht werden. *)

Der badische Zolltarif entspricht vollkommen den Grundsätzen, welche bei dessen Aufstellung zur Norm dienten und welche in folgenden Worten — des Finanzministers v. Böckh — gesprochen in der badischen Ständeversammlung vom Jahr 1828, aufs klarste dargestellt sind:

„Bei Feststellung des Eingangszolls waren die Interessen „des Staatsschatzes, oder mit andern Worten, die Interessen „der Steuerpflichtigen, welche den Zollausfall auf andere „Weise ersetzen müßten, die Interessen der Landwirthschaft, „des Gewerbfleißes, des Handels und der Consumenten zu „berücksichtigen. Die Regierung glaubte, daß sich alle diese „Interessen nur in mäßigen Zöllen vereinigen, die keine Pro„duktion stören, keine auf Kosten anderer künstlich in die „Höhe treiben; die die Consumtion nicht vermindern, den „Handel nicht beeinträchtigen, die sich ohne drückende Maß„regeln, ohne ein Heer von Zollbeamten und Aufsehern erhe„ben lassen, die keinen Reiz zum Einschwärzen darbieten, der „nicht durch mäßige Geldstrafen in Schrecken gehalten wer„den könnte.“

---

*) Salz und Weine machen hier eine Ausnahme. Die Einfuhr des Salzes ist ganz verboten, und auf der Weineinfuhr liegt ein bedeutender Zoll. Die staatswirthschaftlichen Gründe, wenigstens hinsichtlich der Weineinfuhr, sind bei gegenwärtigen Verhältnissen so evident, daß sie keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

Es ist in der That dieser Tarif nicht nur für den Verkehr und für die inländische Industrie von hohem Vortheil; er ist zugleich eine ergiebige Finanzquelle. — Während hohe Zollsätze theils durch Schleichhandel umgangen, theils durch Minderung der Einfuhr vermieden werden, findet es bei niedern Zollsätzen niemand gerathen, den gefährlichen Schleichhandel zu wagen, und die Menge der eingeführten Waaren ersetzt der Staatskasse reichlich den verminderten Zollsatz. Die Ausführung der badischen Handelsgrundsätze wirkt fast überall wohlthätig auf den örtlichen Verkehr; dankbar erkennt dies der Bewohner Badens vom Bodensee bis an den Neckar. Nur in der Pfalz lassen sich Stimmen des Misvergnügens — mitunter wohl auch gegründete Klagen wegen der gestörten Handelsverhältnisse mit Rheinbayern vernehmen, wohl aus dem Grunde, weil die Bewohner jener Gegend die leider jetzt noch unvermeidlichen Nachtheile mit den Vortheilen des badischen Zollsystems nicht in billige Vergleichung ziehen. —

Mögen sie erwägen, wie seit einigen Jahren die Gewerbsthätigkeit in Mannheim zur Blüthe kommt — zu welchen erfreulichen Resultaten der Mannheimer Speditionshandel geführt hat! —

Es ist auch selbst der durch Bayerns Mauth hervorgerufene Schleichhandel eine Quelle des Wohlstandes für Mannheim geworden, ohne daß seine Handelsleute nothwendig haben, persönlichen Antheil an diesem gefährlichen Gewerbe zu nehmen, dessen Vortheile sie nur genießen. — Jene aber, welche den Beitritt Badens zum Mauthverbande wünschen, mögen zur Berichtigung ihrer Ansicht nur die Stimmen aus Bayern vernehmen.

Jetzt noch einige Worte über den durch den Odenwald von den übrigen Landestheilen abgeschiedenen Taubergrund. — Wer die Ergiebigkeit seines Bodens, seine herrlichen Wie-

sengründe und die Ertragsfähigkeit seiner Rebhügel kennet, wer dabei mit dem mäßigen und einfachen Sinn seiner Bewohner vertraut ist, der muß ihre Verarmung, eine Folge der politischen Lage jener Gegend, mit innigem Bedauern betrachten. Ob dem Taubergrunde durch den Beitritt zum Zollverein geholfen würde, steht sehr im Zweifel; nur dann — wann unsere, auf die Grundsätze der Handelsfreiheit gebauten Wünsche und Hoffnungen hinsichtlich einer Handelsvereinigung in Erfüllung gehen — dann wird auch dort wieder Wohlstand erblühen. —

Die öffentliche Meinung in allen übrigen Theilen des Landes spricht sich laut aus in dem Wunsche, daß Baden sein liberales Zollsystem, welches ihm die beiden Hauptstützen seines Wohlstandes — den lebhaften Verkehr mit der Schweiz und mit Frankreich — sichert, stets beibehalten und daß es den gefährlichen Lockungen kräftig widerstehen möchte, welche es von dem Pfade der erkannten Wahrheit abzulenken bemüht sind.

Es ist nicht unbekannt geblieben, wie man von Seiten der Vereinsstaaten, und besonders von Seiten Preußens jedes Motiv in Anregung brachte, um die badische Regierung von der Verfolgung der Grundsätze einer rationellen Staatswirthschaft, der Grundlage ihrer heilbringenden Zollgesetzgebung, abzulenken; aber es scheiterten alle Kunstgriffe preußischer Staatsklugheit an dem klaren Sinn und an der unerschütterlichen Redlichkeit eines Mannes. — Ein mißlungener Versuch konnte indessen die sieggewohnte Berliner Gewandtheit nicht von Erneuerung ihres Angriffes abhalten; da die Verhandlungen, durch welche staatswirthschaftliche und finanzielle Vortheile erwogen wurden, keinen Erfolg hatten, da glanzvolle Deklamationen der einfachen — durch evidente Darstellung materiellen Gewinns und Verlustes unterstützten

Mehrheit unterliegen mußten, so wurde ein anderer Weg eingeschlagen.

Es ist in jedem Kampfe von Vortheil, sich des Terrains zu versichern, und wo hätte wohl die preußische Beweglichkeit festern Boden gewinnen können, als auf dem Felde der Diplomatie? —

In jenen nebelumhüllten Regionen, wo die Schreckbilder künftiger Möglichkeiten so bedeutendes Gewicht haben, vermag Zungenfertigkeit viel, und die unwidersprechliche Darstellung des augenscheinlichsten Verlustes wird entwaffnet von der tiefsinnig wichtigen Miene diplomatischer Bedenklichkeiten; sollten wohl die Bemühungen Preußens auf diesem Wege den Sieg erringen? —

Mit Recht ist dies zu bezweifeln; die öffentliche Meinung hat die Scheidemauer des Handels verdammt — ihre Stimme wird in dem freien Baden nicht ungehört verhallen. Die Regierung Badens ist mit den Vertretern des Volks einig geworden. — Zu dem, noch sind Badens Bewohner zu dem festen Glauben berechtiget, daß die individuelle Ueberzeugung des erleuchteten Mannes, dessen Händen die Verwaltung der staatswirthschaftlichen Angelegenheiten anvertraut ist, übereinstimmt mit den Wünschen und Bedürfnissen des Landes, mit den Ansichten seiner Vertreter. — Die erkannte Wahrheit wird über die ohnmächtigen Rücksichten diplomatischer Aengstlichkeit den Sieg davon tragen; es wird die Regierung Badens sich durch keine Vorspiegelungen verleiten lassen, durch Errichtung der Zwingmauern der Handelssperre an Badens Gränzen den mächtigen Nachbar im Westen und den bewährten Handelsfreund im Süden zu Vergeltungsmaßregeln zu reizen und Badens Erzeugnissen den Markt zu entziehen.

Ferne sey es dagegen von Badens humaner Bevölkerung, daß sie nur einseitig i h r e n Vortheil beachtend, auf die Ent-

fernung der Zwischenschranken, auf die Einung Deutschlands keine Rücksicht nehmen sollte! — Wenn durch Aufopferung eines Theils seiner materiellen Interessen die Erreichung dieses großen Zweckes bedingt wäre, so müßte auch Baden zu solchem Opfer bereit seyn; es gilt aber — wenn auch nicht in der bürgerlichen Gesellschaft, doch unstreitig in der „Gesellschaft der Staaten" ein praktischer Satz: jeder wahre, so gut er kann, seinen eigenen Vortheil und der Vortheil des Ganzen wird am Ende erlangt seyn. Wenn alle einzelnen Staaten Deutschlands — gemeinsame Vortheile gemeinsam vertretend — ihre innern Angelegenheiten ganz so gestalten, wie sie für ihr Einzelwohl am förderlichsten sind; — dann wird das gleiche Bedürfniß und der gleiche Grad constitutioneller Bildung sie enger verbinden, als dies ein erzwungenes Band jemals bewirken könnte; — — — das Verlangen nach Handelsfreiheit und die Würdigung der Gründe zu Deutschlands Handelseinung wird eine Entfernung der Schranken unter vortheilhaften Bedingungen für alle herbeiführen, als der Beitritt Badens zum Zollverein, welcher uns einer solchen Handelseinung durchaus nicht nähern würde. —

Noch immer würde der sächsisch-hessische Verein, gebaut auf eine weit freiere Basis, der Handelseinung Deutschlands im Wege stehen; mit Recht auch würde sich jener Verein des Tausches der Freiheit mit der Handelssperre — der Vernunft mit der Unvernunft weigern; eben so mit Recht weigert sich Baden eines solchen Tausches.

Baden wird festhalten an den Grundsätzen der Natur und der Freiheit; Badens Regierung wird die Rücksichten kleinlicher Furcht nicht für würdig halten, sie wird gestützt auf ihre Kammern die Wahrung ihrer Sicherheit und ihre Unverletzlichkeit in der Liebe des Volkes suchen. Das badische

Volk, zwar klein, aber treu und fest, hängt begeistert an der Verfassung seines geliebten Vaterlandes; es wird stark genug seyn zum Widerstand gegen jede äußere Einwirkung, stark genug durch die zahllose Menge jener, die in allen Ländern Europas ihm durch gleiche Ueberzeugung verbündet sind. Baden wird erhebend beweisen, wie ein kleiner Staat, mächtig durch seine moralische Kraft, erfolgreichen Einfluß auf seine größern Nachbarn üben kann. Bayern und Würtemberg, gedrängt durch die laut gewordene Noth ihrer Bürger, welche Badens Zustand als glücklich und beneidenswerth preisen, werden den Entschluß fassen, sich der Zollgesetzgebung Badens anzuschließen; — auch Sachsen und Churhessen, deren Handelseinrichtungen schon jetzt auf der Basis der Freiheit ruhen, werden dann gern bereit seyn, einem solchen Verein beizutreten, und die Schranken werden niederfallen, welche dem Verkehr der süddeutschen Bundesvölker schmählich im Wege stehen.

Süddeutschland wird erstarken, und — ein mächtiger Stamm seine Aeste verbreitend — wird es dem stolzen Nachbar kühn ins Auge sehen! *) —

Das linke Rheinufer.

Um den im In- und Auslande mehrfach besprochenen politischen Zustand des linken Rheinufers richtig zu beurtheilen und die öffentliche Meinung daselbst nicht zu verkennen, ist es nothwendig, einen Rückblick auf die früheren Verhältnisse dieses Landes vor der im Jahr 1798 erfolgten französischen Occupation zu werfen.

Die größeren Staaten, aus welchen damals die vier

*) Oder, was wir wünschen, sich mit ihm im gemeinsamen Interesse der politischen und bürgerlichen Freiheit aufs Innigste verbinden. D. H.

neuen rheinischen Departemente gebildet wurden, waren die drei Erzbisthümer Mainz, Trier und Köln, und das Kurfürstenthum Pfalz. Auch hatten viele kleinere Fürsten, Grafen, Reichsbarone, Stifte und Klöster Besitzungen auf dem linken Rheinufer. Diese verschiedenen Staaten waren in zahlreiche Gebiete abgetheilt, die zerstreut durcheinander lagen. Viele Dörfer wurden gemeinschaftlich besessen, einige von nicht weniger als sieben Souveränen. Das Landvolk mußte noch den Zehnten und mancherlei Leibeigenschaftsgefälle entrichten, Frohnden thun und die Lasten des Feudalismus tragen. Der Handel hatte keine Thätigkeit, weil der Handelsstand keine Achtung genoß, weil es dem Lande an Communikationsmitteln fehlte und die unberechenbaren Vortheile, welche die freie Benutzung der Rheinschiffahrt darbietet, engherzigen Fiskalinteressen aufgeopfert wurden. In den Städten war die Gewerbsthätigkeit durch das Zunftwesen gelähmt, und überall der öffentliche Geist durch den überwiegenden Einfluß des Adels und der Geistlichkeit erdrückt. In der Pfalz waren die Stellen im Staatsdienste verkäuflich, und es wurde nur selten einem Protestanten ein Amt übertragen, ungeachtet dieses Land wenigstens ²/₃ Protestanten und nur ¹/₃ Katholiken zählte. Der Unterschied in Rang und Stand hatte in jeder Beziehung eine höchst verderbliche Wirkung. — Unter diesen nachtheiligen Verhältnissen konnte weder eine zweckmäßige Verwaltung und eine gute Justizpflege Platz greifen, noch sich ein Gemeingeist bilden und das Volk Anhänglichkeit an die Regierung gewinnen. Daher denn die Trennung des linken Rheinufers von Deutschland und seine Vereinigung mit Frankreich die Bewohner ohne Theilnahme ließ, und selbst von Vielen, bei welchen die französische Revolution neue, unbefriedigt gebliebene Bedürfnisse hervorgerufen hatte, als ein glückliches Ereigniß betrachtet

wurde. — Die Lage, in der sich das linke Rheinufer zur Zeit der französischen Occupation befand, machte es der Regierung Frankreichs sehr leicht, sich um jenes Land große Verdienste zu erwerben. Der Zustand der Bewohner, sowohl in Bezug auf die politischen wie die bürgerlichen Verhältnisse, konnte um so schneller und vollständiger verbessert werden, als die Furcht vor Rechtsverletzungen die französischen Revolutionsmänner nicht abhielt, die von ihnen beabsichtigten Reformen durchzusetzen. Auch machte sich bald die französische Verwaltung durch Einrichtungen bemerkbar, die dem Wohlstand des Landes sehr förderlich waren. Die Zehnten und übrigen Lasten des Feudalismus wurden ohne Entschädigung aufgehoben, das Eigenthum der Klöster und Emigranten zu den Staatsgütern geschlagen und ein großer Theil dieser letzteren unter sehr billigen Bedingungen veräußert. Auf diese Weise bildete sich aus armen Pächtern der herrschaftlichen und Klostergüter der Stand von freien, unabhängigen und vermögenden Gutsbesitzern. Durch Anlegung von Landstraßen und Befreiung der Rheinschifffahrt von vielen auf ihr lastenden Beschränkungen, wurde der allgemeine Verkehr belebt, und durch Aufhebung der Zünfte die städtische Gewerbsthätigkeit ungemein befördert. Im Finanzwesen führte Napoleon eine feste, geregelte Ordnung und in der Besteuerung die größte Gleichheit ein. Seine Regierung sicherte dem Lande, das früher der Willkür kleiner Beamtendespoten Preis gegeben war, Einheit der Grundsätze und Ordnung, ohne welche keine Vervollkommnung denkbar ist. Die Rechtspflege wurde von der Verwaltung streng geschieden, und letztere der verständigen Leitung thätiger und dem Lande freundlich zugethaner Präfekten anvertraut, die sich zum Theil um dasselbe große Verdienste erwarben. Es wurde ferner ein umfassendes und klares Gesetzbuch ertheilt,

und infolge desselben die öffentliche Gerichtsbarkeit eingeführt, die richterliche Gewalt von der freiwilligen und vollziehenden Justiz getrennt und das Institut der Geschwornen ins Leben gerufen. Unter dem wohlthätigen Einfluß der neuen Gesetzgebung und Verwaltung machte der Wohlstand bedeutende Fortschritte. — Man würde indessen irren, wenn man den Bewohnern des linken Rheinufers eine blinde Anhänglichkeit an die französische Gesetzgebung zuschreiben wollte, die ohne Zweifel sehr mangelhafte Theile hat, wohin namentlich das Hypothekarwesen, die Vormundschaftseinrichtungen, manche unnöthige Formalitäten des gerichtlichen Verfahrens, die zu strengen Strafbestimmungen des peinlichen Gesetzbuches und die zu hohen Gerichtskosten in Civilsachen zu rechnen sind. Aber im Allgemeinen sind die französische Gesetzgebung und Verwaltung, hauptsächlich in Bezug auf die materiellen Interessen der Bewohner, den Bedürfnissen derselben angemessen. Auch fanden sie bald auf dem linken Rheinufer einen ungetheilten Beifall, der um so größer seyn mußte, als das bewilligte Zugeständniß nicht das Ergebniß langjähriger, angestrengter Bemühungen von Seiten des Volks, sondern ein freiwilliges Geschenk der Regierung war. Die neue behagliche Lage, in die sich das linke Rheinufer versetzt sah, lag dem alten unbehaglichen Zustand zu nahe, und der Unterschied zwischen beiden war zu groß, als daß letzterer selbst dem kurzsichtigsten Auge hätte entgehen können; auch hatte die französische Regierung sich bald der ganzen Dankbarkeit der Bewohner zu erfreuen. — Was ihr indessen mehr als alles Andere die öffentliche Meinung gewann, war die Gleichheit der Stände in allen politischen, und die Annäherung derselben in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, welche die französische Gesetzgebung und Verwaltung, der Geist der Revolution und die ganze Tendenz der Regierung erzeugten. —

Es mag wohl viele Individuen und selbst ganze Nationen geben, bei welchen das Bedürfniß dieser Gleichheit noch nicht erwacht ist, und die es daher für eine Chimäre halten, oder ihm ein sehr untergeordnetes Interesse beilegen. Allein diejenigen, welche diese Ansicht haben, berücksichtigen nicht, daß die intellektuellen und materiellen Bedürfnisse nur auf die Menschen, denen sie bekannt geworden sind, ihre Macht ausüben, dagegen alle übrigen gleichgültig lassen. — Eine andere Einwendung könnte man aus dem Beispiel Napoleons entnehmen, der den Geburtsadel herstellte und dennoch die Anhänglichkeit des Volkes besaß. Darauf erwiedere ich, daß diese Maßregel viel dazu beitrug, jene Anhänglichkeit zu vermindern, und daß, wenn sie nicht noch nachtheiliger wirkte, es dem Umstande beizumessen ist, daß der von Napoleon wieder hergestellte Geburtsadel aus dem Bürgerstande hervorging und jene so verhaßte Distinktion der Feudalaristokratie nothwendig ausschließen mußte. Diese beleidigende Distinktion unter Menschen von gleicher Bildung verschwand auch allmählig aus unseren Sitten, ungeachtet der Wiederherstellung des Napoleonischen Adels; denn in allen Dingen wird stets die Wirkung der Ursache entsprechen. — So viel ist übrigens gewiß, daß in der Gleichheit der Stände der Talisman liegt, womit Napoleon, der größte Gegner der politischen Freiheit, die Völker an seinen Triumphwagen fesselte. — Es trugen ferner die Kriegszüge dieses Eroberers, die an den Rhein einen großen Theil der finanziellen Kräfte Europas zogen, wirksam zur Belebung des Verkehrs und zur Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes bei. Man genoß auf dem linken Rheinufer die Vortheile des Sieges, und im Bewußtseyn der Sicherheit erndete man zugleich die Früchte des Friedens. Die Kriegsgefahr schien zu entfernt, um merklich den Credit und

das öffentliche Vertrauen zu schwächen. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Triumphe Napoleons und die Eröffnung einer Laufbahn, in welcher der Niedrigste im Volke zu den höchsten Würden gelangen konnte, unter der ruhmsüchtigen Jugend viel Enthusiasmus erweckten.

Als aber bald die Eroberungssucht das einzige Mobil der Handlungen Napoleons wurde, und sein Ehrgeiz unabsehbare Kriege hervorrief, als infolge derselben, die indirekten Abgaben von einem Jahre zum anderen erhöht, zu diesem Behuf die verhaßten droits réunis eingeführt, das Asyl der Wohnungen verletzt, die Mauth und Tabaksregie mit stets verschärfter Strenge vollzogen werden mußten; als die räuberische Wegnahme der Gemeindegüter erfolgte und die heiligsten Rechte ohne Schutz blieben, während die Volksrepräsentanten zum servilen Werkzeug der Napoleonischen Willkür herabsanken und die Preßfreiheit gänzlich unterdrückt wurde; als ferner der Ehrgeiz und das willkürliche Verfahren der Regierung den Rechtssinn untergruben und die Immoralität die Masse des Volkes zu inficiren drohte, als endlich die Bewohner dem Augenblick entgegen sahen, wo ihnen der Krieg ihr letztes Kind rauben, und sie selbst die Beute eines erbitterten Feindes werden dürften: da erwachte bei ihnen der Wunsch, sich von dem Joch Napoleons befreit zu sehen. Die im Jahr 1814 erschienenen Deutschen wurden auf dem linken Rheinufer als Befreier begrüßt. Ein Theil der Bewohner hatte ohnehin nie aufgehört, die Hoffnung der Wiedervereinigung mit Deutschland zu nähren; denn der gebildeten Klasse gab das französische Regierungs- und Verwaltungssystem, das hauptsächlich nur das materielle Wohl beförderte, dagegen im Interesse des Despotismus die intellektuelle Kultur in Fesseln legte, durchaus keine Befriedigung. Sie sah selbst nicht ohne große Besorgnisse die Fort-

schritte eines Systems, das vor Allem auf die materielle Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft berechnet ist und die moralische Verbesserung und Veredlung des Menschen wenig berücksichtigt. Seit der Revolution haben alle französischen Regierungen, mit Ausnahme der bourbonischen, die sich dem Pietismus und der Frömmelei in die Arme warf, die in Frankreich unter den höhern Ständen allgemein verbreiteten Lehren des Materialismus befolgt, der die Tugend zur Geschicklichkeit herabwürdigt und kein anderes Recht als das des Stärkeren kennt; daher denn während der französischen Herrschaft die Unterweisung in den moralischen und philosophischen Wissenschaften, so wie die Religion und Kirche auf dem linken Rheinufer vernachläßigt wurden. — Später bewies Napoleon durch die gänzliche Unterdrückung der Preßfreiheit und die Einführung der schmählichsten Censur, die sich nicht allein über die Zeitungen und periodischen Schriften, sondern über die Werke der Philosophie und des höhern Wissens erstreckte, daß er die Menschen zum blinden Werkzeug seiner Herrschsucht herabzuwürdigen gedachte. Unter diesen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß die Wiedervereinigung des linken Rheinufers mit Deutschland, an das es durch Sprache, Sitten und Charakter gefesselt ist, alle wahren Freunde der Civilisation mit den frohesten Hoffnungen erfüllte.

Leider gingen aber die gehegten Erwartungen unter den provisorischen, von den alliirten Mächten eingesetzten Regierungen nicht in Erfüllung und der Zustand des Landes verschlimmerte sich im Gegentheil in jeder Hinsicht sehr bedeutend. Auf die großen Lasten des Krieges folgten nach hergestelltem Frieden drückende Einquartierungen und erhöhte, kaum zu erschwingende Abgaben, die fast alles Geld aus dem Lande zogen und viele Bewohner in Schulden und Armuth versetzten.

Die höhern Stellen in der Verwaltung wurden Fremden übertragen, die, mit dem Geiste der Rheinländer und den Bedürfnissen des Landes unbekannt, weder den intellektuellen noch den moralischen Bedürfnissen der Bewohner Genüge zu leisten wußten. Weder der öffentliche Unterricht noch die Kirche fanden die gehoffte Unterstützung von Seite der provisorischen Regierungen, die im Gegentheil selbst mitten im Frieden das linke Rheinufer gleich einer eroberten Provinz behandelten und es mit außerordentlichen Abgaben erdrückten. — Durch die nachherige Vertheilung des linken Rheinufers unter fünf Staaten wurden ferner, ohne irgend eine Garantie für die Erhaltung der dem Lande theuer gewordenen Einrichtungen, alle frühern Handels- und Gewerbsverhältnisse unterbrochen und dadurch dem allgemeinen Wohlstand ein empfindlicher Verlust zugefügt. Zwar wurde durch die erleichterte Communikation mit dem rechten Rheinufer, das dem Rhein zahlreiche Flüsse zusendet und sehr wesentlich zur Belebung unsers Handels beiträgt, dieser Verlust vielfach ersetzt, allein die neuen Mauthen hatten nichtsdestoweniger einen sehr nachtheiligen Einfluß, und riefen überall gegründete Beschwerden hervor. — Man sah in der unnatürlichen Vertheilung des zu Einem Strom- und Handelsgebiet gehörenden Landes in verschiedene scharf von einander getrennte Staaten eine Maßregel der Convenienz, bei welcher die Rücksichten auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit des von Frankreich bedrohten Landes gänzlich außer Acht gelassen wurden. Nur da aber, wo die allgemeinen Interessen gesichert und die intellektuellen und materiellen Bedürfnisse befriedigt sind, kann der Gemeingeist und die Liebe zum Vaterlande erwachen. Hätten die deutschen Regierungen insbesondere die intellektuellen Bedürfnisse gehörig zu würdigen gewußt, so hätten sie mit ängstlicher Sorg-

falt verhindern müssen, daß nicht der Gleichheitssinn, der infolge der französischen Herrschaft in alle politische und gesellschaftliche Verhältnisse auf dem linken Rheinufer eingedrungen war, verletzt würde. Allein, indem sie bemüht waren, die diesseitige Verwaltung, mehr oder weniger, in den jenseitigen Hauptstädten, in Berlin, München, Darmstadt rc., zu koncentriren und nach den dort herrschenden Grundsätzen zu leiten; indem sie aus Altpreußen, weniger aus Bayern und Hessen viele Beamten auf das linke Rheinufer versetzten, deren fremdartige Ansichten mit den diesseitigen in feindliche Collision geriethen; indem ferner die dem Zeitalter erstorbenen aristokratischen Distinktionen verbunden mit lächerlicher Titelsucht ins Leben traten, wurde die öffentliche Meinung in ihren verwundbarsten Stellen angegriffen. — Mehrere Angriffe auf die französische Gesetzgebung und die daraus hervorgegangenen Institute ließen stets noch Aergeres befürchten. So mußte die Begründung von Virilstimmen zu Gunsten des Adels in den preußischen Provinzialständen, die Cassirung des Fonk'schen Criminalprozesses mittelst einer Cabinetsordre, das Eingehen des Provinzial- (früher Departemental-) Rathes in der Provinz Rheinhessen und die daselbst in den Conscriptionsgesetzen und verschiedenen Verwaltungszweigen getroffenen Abänderungen, so wie die gänzliche Unterdrückung der anfangs zugestandenen Preßfreiheit die nachtheilige Stimmung vermehren und das Volk den neuen Regierungen stets mehr entfremden. Man wünscht in einem Worte auf dem linken Rheinufer eine selbständige, den Bedürfnissen des Landes und dem Charakter seiner Bewohner angemessene Verwaltung zu besitzen, deren Realisirung jedoch neben der gegenwärtig bestehenden Centralisation nicht möglich ist. — Im Interesse der Gerechtigkeit darf ich jedoch hier nicht übergehen, daß mehrere der

in den oberen Verwaltungsstellen angestellten Beamten, bald mit dem Wesen und Geiste der diesseitigen Gesetzgebung in unbefangener Weise sich vertraut machend, die wärmsten Vertheidiger derselben wurden, und sich auch deßhalb der Achtung und Anhänglichkeit ihrer Mitbürger versichert halten dürfen. Es ist hierüber nur Eine Stimme, wieviel die Rheinlande diesen grade deshalb von ihrem Mutterlande oft verkannten Männern zu verdanken haben. Indessen gibt es kein Land, wo man geneigter als auf dem linken Rheinufer ist, das Gute, von welcher Seite es auch kommen mag, anzuerkennen, und den Regierungen, denen man es verdankt, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. So herrscht daselbst nur Eine Stimme um den im öffentlichen Unterricht und Schulwesen, so wie in den kirchlichen Angelegenheiten seit dem J. 1815 eingeführten Verbesserungen das gebührende Lob zu ertheilen. Die Vermehrung und sorgfältige Unterhaltung der Landstraßen und die Errichtung anderer das öffentliche Wohl befördernder Anstalten, wie z. B. der Gesundheitspolizey, die auch dem Aermsten die ärztliche Hilfe sichert, die Ordnung im Gemeindehaushalt, und die Rechtlichkeit in der Verwaltung finden gleichfalls bei den Bewohnern eine dankbare Anerkennung. — Daß der Handel und die Gewerbsthätigkeit unter dem Schutz friedliebender und väterlich gesinnter Regierungen in neuerer Zeit große Fortschritte gemacht und der Wohlstand sich außerordentlich vermehrt habe, wird von Niemanden in Abrede gestellt, so wie man denn die große Wohlthat der Mauthvereinigung Hessens mit Preußen vollkommen zu würdigen weiß. Eben so geneigt ist man im Allgemeinen, der deutschen Verwaltung, wiewohl sie keinen so raschen Gang als die französische hat, einen entschiedenen Vorzug vor letzterer einzuräumen. Das collegialische Verwaltungssystem gewährt eine weit größere Garantie

gegen die Einseitigkeit so wie gegen die Bestechlichkeit als die Büreaukratie sie gibt. Auch daß die deutschen Regierungen nicht wie die französische, hauptsächlich nur von rein materiellen Motiven geleitet sind, sondern ein höheres Ziel ihrer Bestrebungen und dieses als die Veredlung des Menschen sich vorsetzen, sieht der einsichsvollere Theil der Bewohner ein.

Leider bleibt aber für die weniger gebildeten und die große Mehrheit der Einwohner diese in ihren Resultaten so wichtige Wahrheit verschlossen. Woher sollte auch dem Volke die Belehrung kommen, wenn die Mittel dazu, nämlich die freie Mittheilung der Gedanken und die Preßfreiheit vorenthalten sind? Nichts hat den deutschen Regierungen wohl mehr in der öffentlichen Meinung geschadet, wenn auch auf indirekte Weise, als die Unterdrückung der Preßfreiheit im eigenen Lande, während die Sophismen der französischen Journale überall freien Eingang finden. Die Quellen des Irrthums stehen offen und die der Wahrheit sind verschlossen. Der Preßzwang machte alle Stimmen verstummen, die die Bewohner über ihr wahres Interesse hätten aufklären und ihnen Liebe und Anhänglichkeit für ihre Regierungen und das deutsche Vaterland einflößen können. Gegenwärtig wird in den Rheingegenden die öffentliche Meinung, die ich daselbst mit einem Schiff ohne Steuer und Compaß vergleichen möchte, von allen Windstößen beherrscht, die uns die Stürme Frankreichs zujagen. Die öffentliche Meinung auf dem linken Rheinufer folgt in vielen Stücken und insbesondere, was die höhern politischen Fragen anbelangt, dem Kreisumlauf der Trugschlüsse und Wahrheiten, die uns das Ausland verkündigt, und hat infolge dieses untergeordneten Zustandes alle Selbständigkeit verloren. Nur durch eine freie, innerhalb der Gränzen der Mäßigung geführte Diskussion kann auf dem linken Rheinufer der Natio-

nalsinn und die Anhänglichkeit für Deutschland, die nicht verschwunden sondern paralisirt sind, wieder erweckt werden. Es reicht nicht hin, die Vorzüge der deutschen Regierungen herzuzählen, um diesen Vorzügen bei den Bewohnern Anerkennung zu verschaffen; die Stimmen, durch welche sie verkündet werden, müssen auch die Wünsche und Beschwerden des Volkes vortragen dürfen, wenn sie bei diesem Vertrauen einflößen und Glauben finden sollen; — denn unverkennbar ist in dem Herzen des Rheinländers die Liebe zu seinem Vaterlande eben so stark, als bei dem Bewohner der rechten Rheinseite, und seine nationelle Eigenthümlichkeit ist ihm eben so heilig.

Fragt man nun was geschehen müsse, um auf dem linken Rheinufer, das die Vorhut von Deutschland gegen das kriegslustige Frankreich bilden sollte, die öffentliche Meinung der Regierungen zu gewinnen, den Bewohnern Nationalsinn einzuflößen und auf diese Weise die Unabhängigkeit Deutschlands zu begründen und dessen Wohlfahrt zu sichern: so liegt die Antwort in dem Zugeständniß folgender Bewilligungen, die überhaupt sämmtlichen Staaten Deutschlands nicht länger vorenthalten werden können, wenn nicht die innere Ruhe und seine Unabhängigkeit compromittirt und selbst die Regierungen in ihrer Existenz gefährdet werden sollen. Das dringendste Erforderniß, was ganz Deutschland einmüthig in Anspruch nimmt, ist die Aufhebung der inneren Mauthlinien und deren Verlegung an die äußere Gränze, so wie die Herstellung eines vollkommen freien Verkehrs im Innern. Zweitens muß namentlich auf dem linken Rheinufer durch Errichtung von selbständigen Provinzialverwaltungen und Erweiterung ihrer Befugnisse dem nachtheiligen Einfluß der Centralisation vorgebeugt, dadurch die öffentliche Meinung vor Verletzungen geschützt, und insbesondere

die in den Sitten und Gewohnheiten des linken Rheinufers liegende Gleichheit der Stände vor Beeinträchtigungen gewahrt werden. Infolge der Errichtung von Provinzialverwaltungen erhalten die Regierungen eine genaue Kenntniß von den wahren Bedürfnissen der einzelnen Landestheile, nützliche Einrichtungen werden nicht länger vorenthalten, der schleppende Gang der Landstände wird abgekürzt, und die Kraft der Verwaltung zum Wohl des Volkes verstärkt. Man gebe doch endlich die lächerliche Furcht vor dem Provinzialgeist auf! Wohl dem Lande, in dem Familien-, Gemeinde- und Provinzialgeist recht lebendig ist. Er ist die Grundlage des Nationalsinns und das festeste Band für den Staat, der diesen Geist zu beschützen und zu begünstigen weiß; denn erst aus den Lokalinteressen vermag das allgemeine Interesse für den Staat sich zu bilden. Drittens endlich muß der Presse, wenigstens in den inneren Angelegenheiten, mehr Freiheit zugestanden, und dadurch die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, die den Nationalsinn hervorruft, geweckt werden. Ohne diese Bewilligungen kann die Cultur der Deutschen sich nicht frei entwickeln, und Deutschland wird nie zu Kraft und Selbständigkeit gelangen, sondern stets der Spielball fremder Politik bleiben. — Zum Schluß glaube ich nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß in der günstigen Stimmung, die auf dem linken Rheinufer für die Revolution des Monats Julius erwacht ist, sich seit den in Frankreich und Belgien beggangenen Excessen und Gräuelthaten und der hauptsächlich in letzterem Lande überhand nehmenden Anarchie eine große Veränderung zugetragen hat. Man sieht die Franzosen außer Stand, sich selbst zu helfen, dagegen ihre Angelegenheiten in stets größere Verwirrung gerathen. Wie sollte man da nicht an der Wahrheit der Theorien und den redlichen Absichten der

herrschenden Partei zweifeln, deren Traumgebilde eins nach dem anderen von der Wirklichkeit, — gleich den Kindern des Saturnus von ihrem leiblichen Vater *), — verschlungen werden, oder, wo dies nicht der Fall ist, die abschreckendsten Gestalten annehmen. Es bietet sich gegenwärtig den deutschen Regierungen ein sehr günstiger Augenblick dar, um durch zeitgemäße Bewilligungen, sich die Liebe und Anhänglichkeit der Bewohner des linken Rheinufers zu erwerben und letztere für immer dem französischen Interesse zu entreißen. Möchte diese günstige Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen und durch Befriedigung der öffentlichen Meinung die Pläne Frankreichs vereitelt werden! Dann werden die Rheinländer dem deutschen Vaterlande eine starke Vormauer gegen die Angriffe eines eroberungssüchtigen Nachbarn seyn.

W. P.

Die Staatsverwaltung und die Gemeinden.

Alle bis jetzt zur Berathung gekommene Gemeindsordnungen stießen auf eine gemeinsame Klippe, welche in dem Verhältnisse der Staatsverwaltung und ihrer Organe, zur Verwaltung der Gemeinden und deren Organen liegt. Unter Gemeinden verstehe ich hier nicht blos die örtlichen, sondern auch die Bezirke, Kreise, Provinzen. Bei einer absoluten Regierungsform ist die Sache sehr leicht und einfach. Wie alles Individualleben im Staatsleben, oder was man dafür ausgibt, aufgeht, so gibt es auch nur eine Verwaltung im Staat, die des Staats, alle Gewalt vereinigt sich in einem

*) Ich bin anderer Meinung: Diejenigen, welche die Bourbonen und ihr Pfaffensystem umgestürzt, sind nicht am Ruder, sondern die alten Doctrinäre und Freunde der Restauration. D. H.

Mittelpunkte, der Regierung, und von diesem aus werden alle Lebensfäden des Staates in Bewegung gesetzt, sofern ein Staatsleben vorhanden ist. Das absolute Prinzip in alle Consequenzen hinausgetrieben, hebt freilich auch alles Staatsleben auf und der Organismus des Staats wird zur — Maschine. Mir wird allemal übel, wenn ich einen Minister, einen Regierungspräsidenten und dergleichen an der Spitze der Geschäfte stehende Leute von einer Staatsmaschine reden höre; in einem constitutionellen Staate nämlich, denn in einem Land ohne Verfassung wundert es mich nicht.

Eine solche auf die Spitze getriebene Centralisation bot Frankreich dar unter Napoleon und der Restauration; desgleichen mehr oder weniger alle deutschen Staaten. Die Municipal-, Arondissements- und Departementalräthe waren nur ein Schatten von Gemeindeverwaltung, sowohl in Hinsicht der Organe ihrer Verwaltung als ihres Wirkungskreises. Die Staatsverwaltung ernannte jene und die Befugnisse derselben beschränkten sich auf Steuervertheilung, Ausdruck von nichtssagenden Wünschen rc. Nur die Votirung von Zusatzkreuzern auf die Steuern für Gemeindsbedürfnisse würde von Bedeutung gewesen seyn, hätte nicht die Regierung die Befugniß gehabt, solche zu umgehen, während hinwieder zu einer besondern Umlage, zu Veräußerung liegender Güter rc., gar ein Gesetz des Corps legislatif erforderlich war. Die Einrichtungen der deutschen Länder kommen mit den französischen im Geiste ziemlich überein. Die Persönlichkeit der Gemeinden ist in die Hände der Regierungen übergegangen; und wenn einerseits in manchen noch ein Schatten von Wahlen ist, so fehlt dagegen auch die Gewähr, welche in der Beschränkung liegt, womit der gesetzgebende Körper die Willkür der Regierung wenigstens lähmen und Verschleuderung des Gemeindevermögens verhüten konnte. Von Bezirks-, Kreis-

und Provinzialgemeinden weiß man in Deutschland so gut wie gar nichts. Man hat die Länder, nicht nach natürlichen, volksthümlichen Gränzen, sondern ganz willkürlich, auch nicht um ein Bezirks- oder Provinzialleben zu erschaffen oder zu umschreiben, sondern lediglich zu Zwecken der Staatsverwaltung in Aemter, Bezirke, Kreise u. s. w. zerschnitten. Eine Spur von eigenthümlichem Leben in diesen willkürlichen Schnittlingen findet man höchstens in einer gemeinsamen Kasse zu gewissen gemeinsamen Ausgaben, worüber indeß nicht eine, das Stückchen Land repräsentirende Wahlbehörde, sondern die Staatsobrigkeit verfügt.

Die heillose französische Centralisation brachten die Rheinlande zu Deutschland mit. Der Gemeinderath wie der Bezirks- und Departementalrath war wenig mehr als eine Nulle, die Kantonsräthe waren ganz außer Uebung. Die Gemeindeverwaltung war in der Hand des Maire vereinigt und dieser selbst ein willenloses Werkzeug des Präfekten, der ihn ernannte, wie der Gemeinderath ein Werkzeug des Maire und der Bezirks- und Departementalrath ein Werkzeug des Präfekten war, der sie ernannte oder vorschlug.

Diese Verfassung der Ortsgemeinden besteht, nur allenfalls verhunzt und verderbt, in den Rheinprovinzen noch; jene der Bezirke und Kreise ging für Rheinpreußen in eine Provinzstandschaft, für Rheinbayern in einen sogenannten Landrath über, der gleichfalls eine Provinzstandschaft vorstellt und später auf alle Kreise des Königreichs ausgedehnt worden ist.

Eine vollständige Abhandlung über diese Gegenstände würde sich zu befassen haben: 1) mit den Grundsätzen einer vernünftigen Gebietseintheilung, welche aus Natur- und geschichtlichen Verhältnissen, aus Handels-, Gewerbs-, kirchlichen und sonstigen Verbindungen des bürgerlichen und menschlichen Lebens hervorgehen müßten; 2) mit den innern Bedingungen

der organischen Lebensbewegung dieser Gebietstheile, oder mit den Gegenständen der Wirksamkeit, welche wesentlich auf Selbstthätigkeit der Gemeindekörper zu richten wäre; und 3) mit den organischen Formen dieser Lebensbewegung, oder mit der Gestalt der Behörden und dem Geschäftsgang, wobei von dem Grundsatze möglichster Einfachheit und rücksichtsvoller Achtung gegen die Unterbehörden auszugehen wäre. Wir wollen uns aber diesmal nur mit der Frage beschäftigen, wie die im Eingang erwähnte Klippe, welche in dem Verhältnisse der Staatsverwaltung zu den Gemeinden überall hervortritt, zu vermeiden sey.

Diese Klippe nämlich zeigt sich theils in der Gestaltung der Behörden, theils in ihrem Wirkungskreise, und zwar überall, wo die Staats- mit der Gemeindeverwaltung verbunden ist, und nicht blos in der eigentlichen innern Verwaltung, sondern auch in Finanz- und Forstsachen. In Frankreich und in den Rheinprovinzen z. B. ist die Gemeindecasse, nur mit Ausnahme solcher Gemeinden, die sehr beträchtliche Einkünfte haben, ganz gegen den Geist der bestehenden Gesetze, mit der Erhebung und Verrechnung der Staatseinkünfte vereinigt. Desgleichen führen die Staatsforstbehörden die Aufsicht und Behandlung der Gemeindewaldungen. Wie sehr diese darunter leiden und zurückgesetzt werden, wie sehr solche Vermischung zu Mißbräuchen und Verkürzungen der Gemeinden Anlaß gibt, ist z. B. in diesen Blättern in einem Aufsatze über das Fürstenthum Coburg-Lichtenberg dargethan worden. Es ist auch ganz natürlich. Der Forstbeamte ist nicht der Gemeinde, sondern nur dem Staate verantwortlich, dieser bestimmt seinen Gehalt, von ihm hängt seine Beförderung ab. In Collisionsfällen wird also das Interesse der Gemeinden und ihrer Waldungen nachgesetzt werden. Genug, die Gemeinden sind fast nur da, um

die Staatsforstbeamten mitbesolden zu helfen. Nicht minder sind die Gemeindskassen durch die Vermischung mit der Verrechnung der Staatsgelder gefährdet. Die Staatsbeamten, welche die Aufsicht über beide führen, fühlen sich überall berufen, zunächst für den Staat zu sorgen, der wiederum für sie sorgt. Das Staatsinteresse ist mächtiger, wachsamer, vorgreifend — die Gemeinden kommen überall zu kurz. Wenn der Einnehmer bei Jemanden Staats- und Gemeindegelder zu erheben hat, so wird er allezeit zuerst jene quittiren, damit er von jener Seite gegen Vorwurf geschützt sey; mit der Gemeinde hofft er schon eher fertig zu werden. Ist der Einnehmer untreu, so wird sich die Finanzkammer zuerst zu befriedigen wissen: die Regierung macht die Untersuchung, sie betreibt den Ersatz, die gerichtliche Verfolgung — genug, sie ist überall zuvörderst, und die Gemeinden dürfen nur auf Ersatz hoffen, wenn etwas übrig bleibt.

In Beziehung auf die innere Verwaltung ist es nicht besser. Kommt das Gemeindsinteresse oder das des Bezirks irgendwo mit dem Interesse des Staats in Berührung, wie sollte es nicht den Kürzern ziehen, wo die Staatsbehörde alle Bewegungen der Gemeinde oder des Bezirks leitet? Man nehme z. B. einen gemeinschaftlichen Wald, oder den Fall einer Berechtigung der Gemeinde in Staatswaldungen. Niemand ist, der die Gemeinde wahrhaft schütze: so schlafen die Rechte der Gemeinden allmählig ein, oder werden bald durch Gewalt, bald durch List beseitigt und vernichtet. Ich könnte aus eigener Erfahrung die auffallendsten Beispiele liefern. Hier nur eins. Eine Gemeinde trat in früherer Zeit ihre Waldungen unentgeltlich an den Staat ab, blos unter dem Vorbehalt eines gewissen unbedeutenden Betrags an Klafterholz und Abfällen. Sie unterließ, sich auch das Recht zu bedingen, Streulaub zu holen, ein Recht, das sie jedoch bis in

die neuesten Zeiten ausübte. Plötzlich wurde sie außer Besitz gesetzt. Sie hatte ihre Gerechtsame bei der franz. Regierung gewahrt und darüber eine Bescheinigung von dem obern Forstbeamten beigebracht. Allein diese wurde nicht berücksichtigt, weil der französische Regierungsbeschluß nicht mehr vorhanden. Härter und drückender kann man nicht verfahren: die Regierung hat sich als Vormund der Gemeinden aufgeworfen und nachdem sie solche durch List um ihre Waldungen gebracht, beraubt man sie auch noch des elenden Vorbehalts. Die Regierung hat die Verhandlungen und Urkunden bewahrt, ihre Angestellten haben sie verlohren, die arme Gemeinde muß es büßen. — Will eine Gemeinde mit dem Staat vor Gericht gehn, so steht es dahin, ob sie die Ermächtigung des Vormunds erhält. Genug, überall entscheidet oder wirkt die Behörde, die als Beschützer der Gemeinden dastehn soll, ihren Interessen entgegen, wo diese mit den vereinten Interessen des Staats in Widerstreit gerathen.

Die neuen Verfassungen sprechen nun zwar eine größere Selbständigkeit der Gemeinden und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten aus, und nur in der Verwirklichung dieser Verheißungen liegt das Mittel, die nachtheilige Obervormundschaft der Regierung zu beseitigen. In jenem Ausspruch liegt aber wesentlich eine Wahl des Ortsvorstandes. Man sollte meinen, die Regierungen könnten diese Wahl den Gemeinden unbedingt überlassen, weil sie noch immer in den obern Staatsbehörden nur zu viel Einfluß über dieselben besitzen. Allein das ist nicht der Fall. Man gestattet nur die Wahl der Magistrate und Ausschüsse, oder der Gemeinderäthe; die Bürgermeister oder Schulzen aber, also die eigentliche Vollziehungsgewalt der Gemeinde, will überall die Regierung ernennen, und höchstens eine Candidatenliste zugeben. Sie schützt vor, daß dieser Ortsvorstand zugleich Staatsbe-

amter sey, einen Theil der Staatsgewalt ausübe, und es somit der Regierung nicht gleichgültig seyn könne, wer damit bekleidet sey. Allerdings; allein wer nöthigt die Regierung, dem Ortsvorstand Verrichtungen der Staatsgewalt zu übertragen? Ist es consequent, ist es gerecht und billig, die Gemeinde um die Ausübung ihrer gesellschaftlichen Gewalt zu bringen, weil der Staat es für geeignet hält, die Gemeindsvorsteher mit fremden Geschäften zu behelligen? Ist es Selbständigkeit der Gemeinden, wenn es in der Macht des jeweiligen Ministers liegt, ihr diesen oder jenen als Vorsteher aufzudringen, nachdem ihn vielleicht die Minderzahl der Gemeindsglieder auf die Candidatenliste gebracht?

Wendet man ein, der Staat könne nicht in jeder Gemeinde einen eigenen Beamten aufstellen u. s. w., so könnte man im Namen der Gemeinden antworten: das sey Sache und Sorge des Staates, nicht der Gemeinden. Der Staat mag seine Einrichtungen so treffen, daß seine Zwecke erfüllt werden, ohne die nicht minder heiligen Zwecke Anderer, insbesondere die der politischen Gemeinden zu beschränken, deren selbständige Entwickelung ja eben die Grundlage der Entwickelung eines kräftigen Volks- und Staatslebens ist. Fast scheint es, als wenn eine Einrichtung, womit die Selbständigkeit der Gemeinden bestehe, gar nicht auszudenken wäre; und doch scheint mir nichts leichter als dieses. Jenseits des Rheins bedürfte es nichts weiter, als daß die sogenannten Bezirksbeamtungen (Bezirksämter im Badischen, Oberämter im Würtembergischen, Landgerichte in Bayern, Drosteien in Hannover, Landratheien in Preußen rc.) in Lokalbeamtungen umgewandelt werden, was sie eigentlich und im Grunde sind. Man nehme den Ortsvorstehern die Staatsverrichtungen ab und theile sie diesen örtlichen Staatsbeamten zu. Die niedere Ortspolizey kann man jenen lassen, sie ist in der

That mehr Gemeindesache als Sache des Staats, dessen vornehmste Sorge in polizeylicher Hinsicht nur ist, daß polizeyliche Ordnung bestehe. Der Familienvater erhält diese in seinem Hause, der Schullehrer in der Schule, der Pfarrer in der Kirche — warum denn der Gemeindsvorsteher, als solcher, nicht in der Gemeinde? Warum ihm deßhalb eine Eigenschaft beilegen, die einen Zwiespalt in seiner ganzen Stellung hervorbringt? Ist es denn nicht die Ortspolizey, Gemeindspolizey, Dorfordnung, welche er zu vollziehen hat? Er vollzieht also Gesetze, die der Staat genehmigt, die Constitution, die Charte der Gemeinde; und sind gewisse polizeyliche Anordnungen zu treffen, die das Gesetz nicht vorausbestimmen kann, wie in Absicht auf Erndte, Weinlese, Reinlichkeit, Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen u. d. gl. so zeichnen die Gesetze wenigstens die Grundzüge und die Schranken vor, worüber die örtliche Verfügung nicht hinausgehn darf, und zum Ueberfluß kann man ja die Bestättigung des Ortsstaatsbeamten vorbehalten. Alles übrige, was der Ortsvorsteher für den Staat gewöhnlich zu besorgen hat, namentlich die Rekrutirungsgeschäfte, Versteigerungen u. s. w. übertrage man den Lokalstaatsbeamten.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Aemter mehr Arbeit bei solcher Einrichtung bekommen; allein dafür hört auch die Vielschreiberei auf und dies ist ein unermeßlicher Gewinn. Der Lokalstaatsbeamte soll seiner Natur und Bestimmung nach nicht schreibend, sondern mündlich, nicht in seiner Amtsstube, sondern an Ort und Stelle handeln und wirken. Dadurch wird er in lebendige Wechselwirkung mit den Gemeinden und Bürgern treten, Verwaltungs- und gerichtliche Streitigkeiten verhüten oder schlichten, etwaigen Eigenmächtigkeiten der Ortsvorsteher begegnen, und so vor nachtheiligen Spaltungen die Gemeinden selbst bewahren können. Seine Verfü-

gungen, wie seine Berichte an die Oberbehörde werden auf eigener Ansicht, nicht auf schiefen Berichten der Gemeindsvorsteher beruhen, die selten fähig sind, ihre oft kräftigen und gesunden Ansichten richtig und eindringlich vorzustellen. Wie oft hab' ich mich während meiner Amtsführung von der Wahrheit und Wichtigkeit dieser Behauptung überzeugt! Wie oft hab' ich in einer Viertelstunde mündlich zu Stande gebracht, was durch lange, selbst mehrjährige schriftliche Verhandlungen nicht gelungen war! Und wie Manches hab' ich gelegentlich bemerkt und bewirken können, was ohne die persönliche Gegenwart gar nicht zu meiner Kenntniß gelangt seyn würde!

Wer etwa meint, solche Einrichtung müßte für die Bürger beschwerlich seyn, der irrt. Gar Weniges können bei jetziger Einrichtung die Ortsvorsteher erledigen: ihre Arbeit ist meist nur Vorbereitung; die Erledigung geschieht durch den Bezirksbeamten oder durch höhere Stellen. So die Rekrutirungsgeschäfte. Wozu ist in Rheinbayern das endlose Geschreibsel der Bürgermeister in Conscriptionssachen? Antwortet gewissenhaft, ihr Herren Landcommissäre! was kommt dabei heraus? Die Versteigerungen u. d. gl. hätte der Beamte auf Ort und Stelle vorzunehmen, und nur ausnahmsweise, wegen größerer Concurrenz im Bezirksort. Die Hauptsache jedoch ist, daß der Bezirk klein, und keine Gemeinde vom Bezirksort so entfernt sey, daß der Bewohner nach verrichtetem Geschäfte nicht wieder am nämlichen Tag nach Hause kommen könnte. So sind jenseits auch die Aemter und Landgerichte geordnet.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist nun so zum allgemeinen Heischesatz geworden, daß sie nach wenigen Jahren in allen deutschen Staaten vollkommen durchgeführt seyn wird. Dann ist den Aemtern und Landgerichten

die Hälfte ihrer Geschäfte abgenommen, und nochmals viel Zeit dadurch gewonnen, daß sie mit ganzer Aufmerksamkeit und ohne Unterbrechung den Verwaltungsgeschäften obliegen können.

Ein sehr wichtiges Geschäft, das den Ortsvorstehern allenthalben obliegt, ist die Führung der Unterpfandsbücher. Jedermann weiß, daß auf deren Richtigkeit der Credit des Landes wesentlich beruht; aber man weiß nicht minder, wie unzuverlässig die meisten Ortsvorsteher sie führen. In Rheinbayern sind hiefür eigene Hypothekenbewahrer aufgestellt. Wenn diese die Unterpfandsbücher mit höchster Genauigkeit führen, so sind anderseits die Bezirke so groß, daß der entferntere Bewohner zwei Tage braucht, um nur Einsicht davon zu nehmen. Ueberdies, wie kann ein solcher Beamte auch nur eine oberflächliche Orts- und Personalkenntniß besitzen? Die Ortsvorsteher haben die Lagerbücher, Steuerregister ꝛc. Auf deren sehr unzuverlässige Auszüge hin macht der Notär die Schuldverschreibung, schreibt der Hypothekenbeamte das Unterpfand ein. Welche Gefahren, wie viele Prozesse hiedurch entstehn, weiß man im Rheinkreise sehr wohl, und auch Ausländer haben es schon schmerzlich genug empfunden. In Rheinbayern liegt den Ortsvorstehern überdies das unendlich wichtige Amt des bürgerlichen Standes ob. Sie führen die Geburts-, Heiraths- und Sterbregister, sie schließen die Heirathsverträge ab. Wer solche Register in Händen gehabt, weiß, wie elend die meisten beschaffen; und wer die mangelhafte Schreibfähigkeit der gewöhnlichen Ortsvorsteher kennt, kann sich den Zustand ohne Anschauung vorstellen. Anderwärts, z. B. im Badischen, sind die Ortspfarrer als bürgerliche Civilstandsbeamten erklärt. Dies heißt das Weltliche und Geistliche auf eine höchst gefährliche Weise vermischen, wenn es auch im Badischen ohne großen Nachtheil blieb.

Noch manche politische und gemeinheitliche Nachtheile sind

mit der Vermischung des Staats- und Gemeindsamtes verknüpft. Der Ortsvorsteher ist nicht eigentlicher Gemeindsvorstand, und nicht eigentlicher Staatsbeamter, sondern ein Zwitter; alle Zwitterdinge aber taugen bekanntlich nichts: man kann nicht zwei Herren dienen. Der Wohlhabende flieht das Amt, theils wegen der Abhängigkeit von der Staatsverwaltung und seiner zweideutigen Stellung zu ihr, theils weil es mit zu viel Arbeiten, Abwesenheiten und andern Verhältnissen verbunden ist, die ihn in seinen häuslichen Pflichten zu sehr stören; das Amt wird also Unbemittelten zu Theil, die nur zu häufig es für persönliche Zwecke mißbrauchen, statt sich für ihre Mitbürger zu opfern. Es ist kein Ehrenamt, das jeder Bürger sucht, und das der Beste als eine Auszeichnung seiner Mitbürger betrachtet, sondern ein niedriges Brodamt, ein Gewerbe, das gewerbsmäßig betrieben wird. Der Ortsvorsteher geht im Staatsbeamten unter, er vergißt und verlernt seine eigentliche mitbürgerliche Stellung und Wirksamkeit, wird leicht herrisch und gebieterisch, trachtet nach Gunst und jenen lächerlichen oder verderblichen Auszeichnungen, wonach die Staatsbeamten haschen, und findet in Titeln eine Anerkennung, die nur im Beifall der Mitbürger gefunden werden sollte. Die Gemeinde hat in ihm keinen unabhängigen, muthvollen Vertreter ihrer Angelegenheiten der Regierung gegenüber, sondern der ihr Vorstand seyn sollte, ist ein Organ eben dieser Gewalt, vor welcher er sich nun rücksichtsvoll beugt, auch da wo er mit ganzer Kraft ungeziemenden Anforderungen oder Uebergriffen entgegentreten sollte.

Aus den Ortsvorstehern sollten die Candidaten zum Friedensrichteramt hervorgehn *), sowie die Candida-

*) Ich habe in meiner Schrift über Rechtspflege, im Jahr 1822 schon, die Einführung dieses Instituts in Deutschland empfohlen; eine

ten zu Landschafts- oder Provinzräthen und zu den Landtägen. Wahrer Gemeinsinn, treue Anhänglichkeit an den Heerd der Gemeinde, d. h. an ihre wohlverstandenen Interessen, ist die Quelle des rechten Staatsbürgersinns, und dieser die vornehmste Eigenschaft eines Mitglieds der Kreis- oder Volksversammlung. Liebe zur Familie erzeugt die Liebe zur Gemeinde, diese erzeugt die Liebe zum Vaterlande, wahre aufgeklärte Vaterlandsliebe erzeugt ächtes Weltbürgerthum, weil die Wohlfahrt eines Volks wesentlich durch die Wohlfahrt anderer Völker bedingt ist, das besondere Interesse nur im allgemeinen seine volle Befriedigung finden kann.

Auf solche Weise würde somit nicht nur die Klippe, woran die Gemeindeorganisation zu scheitern pflegt, glücklich vermieden und die Unabhängigkeit des Gemeinds- und des Staatsamts zugleich möglichst gesichert und bevestigt; sondern man würde auch noch andere politische Vortheile erringen. Es fragt sich nur noch um den Kostenpunkt. Jenseits des Rheins kann dieser kaum in Berathung kommen, da die Eintheilung der Lokalämter, nur mit Trennung der Justiz von der Verwaltung, wesentlich bleiben könnte wie sie ist. Die in Städten und Dörfern jetzt vorhandenen Stadtschreiber, Amtschreiber, Gemeinde- oder sogenannte Gerichtschreiber könnten dann größtentheils wegfallen. Dadurch würden nicht nur die Kosten derselben gewonnen, sondern auch eine Quelle manchfachen Uebels beseitigt werden. Dergleichen Leute, wie

---

allgemeine Litterarische Zeitung hat mich der Einschwärzung beschuldigt. Sonderbarer Schmuggel auf dem Wege der Presse! Aber man darf die Perückenregierung, welche in den deutschen Litteraturzeitungen von Jena, Leipzig, Halle, Berlin u. s. w., noch ihren festen Sitz hat, nur irgend stören, gleich ist der Ingrimm los. Außer dem Hermes, der leider eingegangen ist, und den Blättern für litterarische Unterhaltung kenne ich kein einziges Litteraturblatt, das man zeitgemäß nennen könnte.

ich aus eigener Erfahrung aus meiner frühern Amtsführung jenseits weiß, spielen eine seltsame Rolle, zumal in den Dörfern. Sie sind eigentlich nicht selten die Gemeindsobrigkeit, weil die Geschäfte jetzt meist schriftlich betrieben werden, und diese Schreiber somit, welche sie verfassen, Herr der Geschäfte sind. Sie machen nicht selten Ränke, stiften Zwietracht, spielen den Winkeladvokaten und Winkelnotär, hetzen zu Prozessen auf, verfassen Verträge und beschädigen durch ihre Unwissenheit die gesichert geglaubten Interessen, wissen Trinkgelage zu veranstalten, und machen sich die Bürger auf solche Weise zinsbar: zuletzt, durch ihr Saufleben zu Allem unfähig geworden, fallen sie der Gemeinde oder dem Staate zur Last oder enden auf elende Weise.

In Rheinbayern namentlich können diese Gemeindeschreiber fast alle entbehrt werden, nur in den größern Städten möchten dergleichen noch nöthig seyn. Denn man vergesse nur nicht, was ich schon bemerkt habe, daß die Hauptgeschäfte der jetzigen Bürgermeister ihnen abgenommen, und die übrigbleibenden eigentlichen Gemeindsangelegenheiten mündlich abgethan würden. Die Lokalstaatsämter aber, die Landcommissariate, müßten dem Bezirk nach auf einen Kanton, der jenseits einem Amtsbezirk ungefähr gleichkommt, beschränkt werden, d. h. jeder Kanton müßte ein Landcommissariat erhalten, damit die Bewohner aller dazu gehörigen Gemeinden in der Regel zum Mittag oder jeden Falls vor Abend wieder nach Hause gelangen könnten. Dies ist sehr wichtig für Gewerbs- und Landleute. Zugleich würde dadurch der leidigen Centralisation der Behörden zum Theil abgeholfen werden; die Kantonsstädtchen würden durch den Amtssitz emporkommen, überall mehr Thätigkeit und Verkehr bewirkt werden. Ein solches Landcommissariat möchte aus einem Landcommissär (oder besser Landrath) mit einem Gehülfen und

Schreiber bestehen. Der Gehalt dürfte der jetzige seyn, nämlich 1500 fl. für den Landrath, jedoch nur 400 fl. für seinen Gehülfen, für den Schreiber und Kanzleikosten würden 500 fl. genügen; denn es soll ja nicht mehr soviel geschrieben werden, und ich selbst hatte, obgleich mein Bezirk drei Kantone umfaßte, nur Einen Schreiber. Die Reisekosten mit 300 fl. würden wegfallen, da der Landcommissär nirgends zu übernachten hätte. Und wie viele Milz- und Leberkranke würden weniger seyn, wenn die Gegenstände statt am Schreibtische bei einem Spaziergang in die Gemeinde abgethan würden! Der Gehülfe müßte kein Staatsbeamter seyn, sondern vom Landrath aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten gewählt werden, wodurch diese veranlaßt würden, die administrative Praxis nicht blos der Form wegen, sondern ernstlich zu betreiben und sich für Verwaltungs- und Justizämter gehörig vorzubereiten. Die 400 fl. wären für sie ein willkommenes und reiche Zinsen tragendes Wartgeld. Dabei würde dem Kreise eine Kategorie Beamten, nämlich die Actuarien, weniger zur Pension obliegen, und, weil nämlich auch mehr Landräthe wären, die Sache sich wieder fast ausgleichen. Diese Einrichtung würde zwar gleichwohl noch mehr kosten als die jetzige, aber die ungeheure Summe für die Gemeindeschreiber würde größtentheils gewonnen werden. Ich habe die Sache überschlagen und gefunden, daß der Kreis noch wenigstens 50,000 fl. gewänne. Wie, wenn man diese 50,000 fl. auf das Volksschulwesen und auf Gründung von Realschulen oder auf Herstellung der Bezirkswege u. s. w. verwendete; möchten sie nicht fruchtbarer angelegt seyn, als jetzt? Den jetzigen Landcommissariatsactuarien müßte natürlich ihr voller Gehalt verbleiben. Die meisten könnten zu Landräthen befördert werden. Doch müßte die jetzige, wahrhaft unsinnige Kantonseintheilung abgeändert und die Zahl

könnte etwas vermindert werden, so, daß etwa 20 bis 24 übrig blieben.

Dies im Wesentlichen die Einrichtung der örtlichen vollziehenden Staats- und Gemeindebehörden. Ich wünsche, daß erfahrene Männer ihre abweichenden Ansichten hierüber mittheilen möchten, damit der so unendlich wichtige Gegenstand von allen Seiten besprochen und beleuchtet werde.

Daß übrigens sodann eine weitere Aufgabe sey, jeder Stufe dieser Behörden, also dem Bürgermeister, dem Kantons- oder Amtsverwalter und dem Kreis- oder Provinzverwalter einen wohlgeordneten Wahlkörper beizugeben, die Bezirke zweckmäßig zu umschreiben, und jedem solchen Wahlkörper einen entsprechenden Wirkungskreis anzuweisen, alles dies wurde schon oben erwähnt, und wird den Gegenstand künftiger Erörterungen bilden.

Herzogthum Nassau.

Ein kleiner Beitrag zu der erschienenen Broschüre aus der Zeitschrift Rheinbayern: Sind die Domänen Nassaus Staatsgut oder Privatgut des regierenden Fürstenhauses?

Diese Broschüre haben wir von A bis Z gründlich durchlesen und mit nicht wenigem Vergnügen gefunden, daß das darin Dargestellte ganz auf reiner Wahrheit beruhe. Die achtungswürdigen Herren Landdeputirten haben darin — durch ein unermüdetes Bestreben und Forschen nach Beweisstücken — die Beweise gründlich geliefert, daß es im Entferntesten keinem Zweifel mehr unterliege, daß die sämmt-

lichen Domänen des Herzogthums ein Staatseigenthum, und nicht Privateigenthum des regierenden Fürstenhauses sind. Dem Herrn Hausminister liegt also jetzt nur noch ob, durch gründliche Beweisstücke darzuthun, welche von den Domänen allenfalls als Chatoullendomänen angesehen werden könnten? Diese Beweisstücke werden aber schwerlich beigebracht werden. Die in mehreren öffentlichen Blättern erschienene Behauptung, daß die Domänen kein Staatseigenthum, sondern ein Privateigenthum des regierenden fürstlichen Hauses seyen, ist nicht allein uns und allen Bewohnern Nassaus, sondern auch allen Staaten von Deutschland, besonders denen, die sich mit ihren Fürsten ausgesöhnt und auf die Stufe der vollen Zufriedenheit gestellt haben, nicht wenig lächerlich geworden. Nur von dem Hausminister gedungene Fröhner konnten fähig seyn, der Welt ein solches Unwesen in die Ohren zu blasen. Bei dem wenigen, was wir so eben gesagt, bleiben wir vorerst stehen und erlauben uns noch folgende — uns bei unsern diesjährigen Geschäftsreisen in den Abendgesellschaften, wo beinahe von nichts als von Landständen gesprochen wurde — verschaffte Erläuterung in diesem Blatte zur allgemeinen Kunde zu bringen. — Die Domänen des fürstl. Hauses Oranien waren seit Jahrhunderten ein unbestrittenes Landeigenthum. — Keine Seele dachte daran, diese als ein Privateigenthum des regierenden Fürsten in Anspruch zu nehmen. Alle Revenüen von den Domänen, Forsten ꝛc. flossen (es kann dieses auch gewiß nachgewiesen werden) in die allgemeine Landes- oder Generalkasse, und daraus wurden, mit den Steuern (letztere wurden nur insoweit erhoben, als noch zur völligen Deckung des Deficits nöthig war) die Staatsausgaben bestritten. Die oranischen Regenten hatten eine Civilliste und die Summe der Civilliste wurde nicht einmal von den Fürsten ganz bezogen, sondern noch zum Theil

zu Bauten und zur Unterstützung der Armen verwendet. Alle oranische Regenten hielten sich nicht befugt, den in der Vorzeit regulirten Preis für das Holz zu erhöhen, sondern sie ließen denselben unabgeändert fortbestehen. Welchen enormen Nachtheil haben Oraniens Bewohner, jetzt mit uns vereint, dadurch, daß ihnen der Bezug des Haushaltungsholzes gegen eine billige Taxe ganz entzogen wurde, erlitten, da, wie man uns versichert, von dort bis jetzt der Preis um das vierfache gestiegen seyn soll. — Man wollte behaupten, daß mit dem höhern Erlöse der größte Theil der direclen Steuern, welche die Unterthanen entrichten mußten, hätten bezahlt werden können. Alle Domänen (aus Forsten und landwirthschaftlichen Grundstücken bestehend), welche von Adeligen angebaut wurden, wurden aus der Landeskasse bezahlt, und gingen somit zu einem Landes- oder Staatsgut über. Das in Dillenburg befindliche Fürstenhaus, welches von einer Familie de Neufville angekauft worden, könnte wohl als Privateigenthum des fürstlichen Hauses angesehen werden, d. h. wenn der Kaufschilling aus der Civilliste bezahlt worden ist. Durch den Wiener Congreß im Jahre 1815 wurden von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande die oranischen Besitzungen im Ganzen an die Krone Preußen abgetreten und Preußen arrangirte sich mit dem Hause Nassau. — Nassau erhielt nach dem abgeschlossenen Vertrag die Theile vom oranischen, welche es jetzt noch besitzt. Dem königlich preußischen Gouvernement ist es nicht eingefallen, die schönen und bedeutenden Domänen in dem Fürstenthum Siegen und in den Amtsbezirken Burbach und Neunkirchen als ein Privateigenthum des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen. — Im Gegentheil sind solche als Staatseigenthum anerkannt und als solche verwaltet worden. Die Einkünfte fließen in die Staatskasse und die Verwaltungs-

kosten werden gleichwohl aus derselben bestritten. Mehrere Domänen in dem Fürstenthum Siegen sind veräußert worden. Der Kaufschilling ist in die Staatskasse geflossen und damit Staatsschulden bezahlt worden. Wie kann nun das herzoglich nassauische Gouvernement den übrigen ihm von Oranien zugefallenen Theil, der den bei weitem größten Theil an Domänen enthalten soll, als ein dem regierenden fürstl. Hause von Rechtswegen gehörendes Privateigenthum in Anspruch nehmen? Man kann sich nicht denken, wie der Herr Hausminister einen solchen Schritt wagen konnte. Doch! in dem Augenblicke wo statt der bei Leipzig gesprengten Fesseln Deutschlands, neue und schwerere an ihre Stelle traten, ging Gewalt vor Recht, und daher wurden die Domänen, ohne vorausgegangene gründliche Untersuchung, blos durch Machtsprüche als ein reines Privateigenthum des regierenden fürstlichen Hauses erklärt. Alles erstaunte, doch wagte es Niemand kraftvoll aufzutreten, da eine völlige Mundsperre bestand. Den Beweis davon geben Snell und Bergmann, welche, als sehr biedere Männer bekannt, offen für das Volk sprachen, aber weggejagt wurden.

Die lange Vertagung und Nicht-Zusammenberufung unsrer mit Ruhm bedeckten Herren Landesdeputirten muß uns wohl auf den gewiß gegründeten Gedanken führen, daß das Gouvernement die Sache zu verschieben sucht und erst abwarten will, wie sich der jetzt noch trübe politische Horizont gestaltet. Nein! hierin täuscht sich das Gouvernement; denn die Politik, sie mag sich gestalten wie sie will, wird uns nicht abschrecken, sondern wir werden unsere Rechte bis auf's Blut zu vertheidigen suchen, und keinem Staate steht die Befugniß zu, mit bewaffneter Hand einzuschreiten. Man werfe doch nur einen Blick auf den jetzigen Zeitgeist, so wird man finden, daß alle Völker von allen Staaten Deutschlands

mehr oder weniger auf eine solche Stufe von Civilisation gestiegen, daß sich solche keine Fesseln wieder anlegen und sich in die Sclaverei zurückwerfen lassen werden.

Wir sind weit entfernt, daß durch diese Liberalität unsre Liebe, Achtung und Verehrung gegen den Regenten aufhöre. — Nein! diese bis jetzt in der Brust eines jeden biedern Nassauers, selbst des ganzen Volkes noch warm ruhende Liebe und Achtung wird unerschütterlich bleiben. Wir haben auch die feste Ueberzeugung, daß der unangenehme Stand, auf dem jetzt Nassaus Bewohner noch stehen, nicht dem Regenten, dessen edle Denkart und Rechtsliebe allgemein bekannt, sondern nur allein dem despotischen Minister zugeschrieben werden kann.

Nachdem wir bis jetzt vergebens der Auflösung, oder Wiederzusammenberufung der Herren Landesdeputirten, worauf das Volk schon so lange sehnlichst hofft, entgegen gesehen, halten wir uns, mit dem Volke vereint, nunmehr, da die höchste Zeit herangenaht und auch die Fruchterndte längst vorüber ist, verpflichtet, das Gouvernement zu bitten, die Herrn Landesdeputirten schnell zusammen zu berufen, damit das angefangene Werk vor Ablauf des Jahres seine volle Reife erhalte und Nassaus Bewohner auf einen mit dem Regenten friedlichen und zufriedenen Stand gestellt werden.

Unsere würdigen Herrn Landesdeputirten werden gewiß, bei ihrem baldigen Wiederzusammentritt, ohne vom Volke einen Vorwurf erwarten zu dürfen, Seiner Durchlaucht dem Herzog eine — den eigentlichen Bedarf bei weitem überschreitende Civilliste, und zwar um so mehr verwilligen, damit endlich das — schon so lange begonnene Werk vollendet, und zwischen dem Regenten und dem Volke volle Ein-

tracht, wahre Liebe und Achtung wieder hergestellt werde. Nur müßte vor allen Dingen ein Mann zum Minister ernannt werden, zu welchem das Land Vertrauen haben könnte, sonst ist an keine Vereinbarung zu denken. Daß der Minister ein Despot und Egoist, ist längst bekannt. Gegen wichtige Staatsdiener hat er zu äußern sich erlaubt, daß, so lange er lebe und auf der jetzigen Stufe stehe, an keine Reform in der Staatsverwaltung zu denken sey, sondern das Staatsgebäude unerschütterlich stehen bleiben werde.

Mit diesem Corporalstocke, wovon er seinen Fröhnern Ableger gab, die vortreflich geriethen, wurde bis hierhin die bekannte Despotie ausgeübt und die Ministerialautorität behauptet. Wolle doch der liebe Gott geben, daß diese Stöcke, wie jene Büchelchen, ein Raub der Flammen werden möchten. Die vielen Fakta der großen Despotie, wovon schon manche in den öffentlichen Blättern mitgetheilt wurden, hier in diesem Blatte in extenso hinzustellen, würde zu weitläuftig werden. Wir behalten uns vor, diese recht bald in einer Zeitschrift zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit dem Publikum der in ganz Deutschland so sehr gepriesene Musterstaat in's wahre Licht gestellt werde.

Im Begriffe, hier noch Einiges und sehr Wichtiges niederzuschreiben, welches das Publikum gewiß in nicht weniges Erstaunen gesetzt haben würde, kommt uns die unerwartete — schon im ganzen Herzogthum ausposaunte — Nachricht zu, daß der Hausminister und Hausmeister Werboffiziere, die, wie behauptet wird, aus lauter Staatsdienern bestehen sollen, angegangen habe, die Mitglieder der Herrenbank — unter außerordentlichen Versprechungen — dahin zu disponiren, daß diese als Opponenten gegen die würdigen Herren Landesdeputirten (welche klar bewiesen haben, daß die Domä-

nen des Herzogthums Nassau ein Staatseigenthum und nicht Privateigenthum des regierenden fürstlichen Hauses seyen) auftreten, und sich zu Gunsten des regierenden Fürstenhauses dahin aussprechen sollten, daß die Domänen kein Staatsgut, sondern ein Privateigenthum des regierenden fürstlichen Hauses seyen. Sind dieses Wege und Mittel das Volk zufrieden zu stellen? Nein! dieses sind die Mittel, das Volk zu einer förmlichen Revolution zu zwingen! Wehe den Werboffizieren, die sich zu etwas Schändlichem gebrauchen lassen und als Volksverräther auftreten! Werden sie, wie wir hoffen, entdeckt, so werden wir diese als Volksverräther in allen öffentlichen Blättern bekannt machen. Man kann sich nicht denken, wie es möglich, daß ein Ländchen, das, wenn's in ein Quarrée verwandelt wird, mit einer in den Mittelpunkt gesetzten Kanone überschossen werden kann, sich unter den noch vorliegenden Conjunctionen so sträubt und dem Strome entgegen arbeitet. In unsere Herren Landesdeputirten setzen wir das vollste Vertrauen, daß diese unerschütterlich bei dem Ausgesprochenen stehen bleiben und davon keine Handbreite abweichen werden.

Dem Himmel empfehlen wir unsere gerechte Sache.

Einige Privatbemerkungen,

über die sogenannte Verwahrung des Pfarrers Hochdörfer zu Sembach, gegen bayerischen Consistorialterrorism, in der Zeitschrift Rheinbayern, IV. 2.

Dem Pfarrer Hochdörfer, der, verleitet von seinem unruhigen Charakter und eine leichtfertige Feder, sich gern

das Ansehen geben möchte, als kämpfe er tüchtig für Christenthum, Kirche und Staat, und wache, wie ein guter Hirte, für das Wohl seiner Gemeinde, muß bemerkt werden:

1) Daß er nicht allein, der Vorschrift des Evangeliums zuwider, sich erlaubt gegen die gesetzliche Obrigkeit, in dem vorliegenden Falle gegen den König, das königliche Staatsministerium und die kirchlichen Oberbehörden ungehorsam zu seyn, was, für einen so starken Mann, vielleicht eine Kleinigkeit seyn mag; sondern auch

2) Daß er sich nicht scheut, sein keckes Verfahren mit Winkelzügen und Unwahrheiten zu beschönigen, denn

a) Das Rescript des Consistoriums vom 23. Juli l. J. erfolgte nicht, wie er behauptete, auf seinen angeblichen Beweis der Unfähigkeit seiner Gemeinde, zu kirchlichen Bedürfnissen ein Scherflein beizutragen, sondern auf den amtlichen Bericht des Dekanats vom 11. Juli, worin nachgewiesen wird, daß Pfarrer Hochdörfer, welcher schon mehrere ernste Verweise sich zugezogen hatte, ungeachtet wiederholter Erinnerung, weder eine Collecte erhoben noch irgend eine Antwort gegeben habe. Das war demnach allerdings Renitenz, wenigstens im passiven Sinne der vis inertiae, und die Strafandrohung der Behörde mußte, nach den bestehenden Dienstverordnungen, über den saumseligen und fahrläßigen Pfarrer ausgesprochen werden. Erst unter dem 18/25. Juli berichtete das Dekanat, es sey vom Pfarrer Hochdörfer am 17. ein Schreiben datirt vom 15. eingegangen, wodurch derselbe sich zu entschuldigen suche mit der Armuth der Gemeinde Sembach, der Orgelreparatur u. s. w. Worauf sodann am 28. ein zweites Rescript erlassen ward, dessen Befolgung noch erwartet wird.

b) Nirgends ist von einem Zwange die Rede; die Collecte war, als christliches Almosen, von allerhöchster Stelle für zweckmäßig erkannt und angeordnet worden, um von den kirchlichen Oberbehörden ausgeschrieben zu werden; mithin beschränkte sich die Aufgabe des Pfarrers einzig darauf, solche in seiner Gemeinde anzukündigen und allenfalls die Gläubigen zu einer freiwilligen, brüderlichen Gabe zu ermuntern. Anstatt dieses zwanglose Liebeswerk nach Vermögen zu unterstützen, thut der gute Hirte zu Sembach das Gegentheil, und antwortet nicht einmal dem ihn an seine Pflicht erinnernden Dekanat. Kaum aber wird ihm das in diesem Falle natürlicher Weise geschärfte Consistorialrescript mitgetheilt, so bläht er sich auf, macht den für Pflicht und Recht begeisterten Mann, spricht von unwidersprechlich achtenswerthen Gründen, von nicht zu verkennender gewissenhafter Erwägung, will durchaus keine Renitenz auf sich kommen lassen, brüstet sich damit, daß er für homiletischen Quark die Summe von 2 fl. 42 kr. zum Besten der protestantischen Gemeinde in Aschaffenburg bezahlt habe, und erklärt endlich, nicht etwa ruhig und bescheiden, sondern stolz und anmaßend, daß er, als der Reinheit seiner Gesinnung, ja seiner wohlbedachtesten Pflichttreue innigst sich bewußt, zur Nothwehr gegen das Consistorium fest entschlossen und gerüstet sey. — Also Pfarrer Hochdörfer will ein offenbares Versäumniß seiner Amtspflicht mit einer förmlichen Renitenz entschuldigen; auch scheint er zu glauben, man dürfe nur tüchtig lärmen und recht hochfahrend sich ausdrücken, um für einen Kraftmann gehalten zu werden. Wohl ist es schön und löblich, wenn ein braver Mann, in Horazens Sinne, sein aes triplex circa pectus muthig voranträgt, aber die blos dreiste Stirn eines Menschen, wäre sein Amt auch noch so ehren-

werth, kann und soll nicht, ohne Verwirrung aller Begriffe, als achtungswürdig erkannt werden.

Bemerkung.

Niemanden wird entgehen, daß diese sogenannte Privatbemerkung eine amtliche ist, schon ihrem Prügelstyl nach, der dem des Referenten des Consistoriums aufs Haar gleicht. Das Consistorium und der Herr Referent scheinen allerdings zu glauben, daß die Liberalität eine Faust im Sack macht, die Kraftmännlichkeit aber im hochfahrenden Amtsstyl gegen einen „untergeordneten Pfarrer“ besteht. Dies beweist die vorstehende amtliche Privatbemerkung. Ich bitte den Herrn Pfarrer Hochdörfer, sich hierüber hinwegzusetzen: das Publikum, welches ihn und das prügelhafte Consistorium kennt, weiß, daß Hr. Pfarrer Hochdörfer sich in seinem Eifer etwa vergessen kann, daß aber die Charaktertüchtigkeit desselben unantastbar ist. Die vorstehende Erwiederung aber ist eben so ungerecht, als anmaßend und grob.

D. H.

Die natürliche Methode und die Staatsschulpläne.

Der Einsender des folgenden Aufsatzes fühlte sich sehr in der Reflexion über eigene Erfahrungen unterstützt, als er die Grundsätze und Thatsachen kennen lernte, welche man in dem unermeßlich wichtigen Felde der Erziehung und des Unterrichts als die segenreichste Entdeckung der neuern Zeit betrachten darf. Welche Grundsätze und Thatsachen hier gemeint sind, wünscht er vorläufig durch die Mittheilung einiger Berichte darzuthun, die in gedrängter Kürze das Wesentlichste enthalten. Zu diesem Zweck folgen zunächst die Hauptgedanken aus einer vier Bogen starken Schrift, betitelt: L'enseignement universel de M. Jacotot en présence de l'enseignement universitaire, par Benjamin Laroche 2. edit. Paris. 1829. Wird die vergleichende Zeitschrift Rheinbayern, welche die Erziehung als das Politische im vorzüglichsten Verstande, als etwas den Staat und das Bürgerleben höchst wesentlich Berührendes bei jeder Gelegenheit erkennt, welche in mehrern Aufsätzen *) die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer das Unterrichts- und Erziehungswesen verbessernden Reform laut proklamirt, und bereits auch die im Folgenden hervortretenden Contraste selbst — wiewohl in etwas verschiedener Form — ihren Lesern vor Augen gestellt hat **); — wird sie einen Beitrag verschmähen, dessen Zweck ist, die Verwirklichung weltbeglückender Ideen an seinem Theile befördern zu helfen?

Der Verfasser genannter Schrift bemerkt im Eingang, es

*) Band I. S. 73 f. III. S. 261 f.
**) Band II. S. 208 f.

sey ihm immer unbegreiflich gewesen, daß die Erziehung, auf welcher die öffentliche Wohlfahrt so wesentlich beruht, allein ohne Fortschritt stehen geblieben, während die Civilisation im Uebrigen so viel geleistet habe. Die Alten, meint er, seyen weiter gewesen als wir; jenen habe die Ausbildung der geistigen und sittlichen Kräfte viel gegolten, bei uns sey sie so viel wie völlig versäumt; die körperliche Erziehung habe dort einen hohen Grad der Entwickelung in der Gymnastik erreicht, bei uns fühle man kaum seit einigen Jahren die Nothwendigkeit, diese bedeutende Lücke auszufüllen. Eben so verhalte es sich mit den Unterrichtsmethoden. Heut zu Tage unterrichte man noch eben so, wie zu Aristoteles Zeit, vielleicht noch schlechter. Während die Völker ihre Rechte wieder errungen, sey der menschliche Geist ein Sklave der vom Schlendrian fortgeerbten Methoden geblieben; dies oder jenes Volk, welches sich frei nenne, glaube nur dadurch sprechen und denken zu lernen, daß es sich der Willkür einer Unterrichtstyrannei Preis gebe; und nur durch die Pforten der Geistesertödtung trete man in den Tempel der Wissenschaft ein.

Dies strenge Urtheil zu rechtfertigen, wirft er einen beobachtenden Blick auf die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Er hat natürlicher Weise zunächst die französischen Volks- und Gelehrtenschulen im Auge. In wiefern seine Betrachtungen auf unsre deutschen Schulpläne sich anwenden lassen, bleibt, wie billig, dem Leser selbst überlassen.

„In den Volksschulen, sagt er, werden drei oder vier Jahre der Kindheit (der goldnen Lebenszeit!) mit einem unvollkommnen Unterricht im Lesen, Schreiben (bei uns leider zum Nachtheile des Schreibens, Lesens und Rechnens — auch in vielen andern Dingen) vergeudet. Und dennoch erringt man auch diese schwachen Ergebnisse nur dadurch, daß man die frühen Keime der jugendlichen Denkkräfte er-

stickt, daß man vielleicht für immer ihre geistigen und sittlichen Anlagen verderbt, daß man das Werk der Natur zerstört, und das Menschengeschlecht in der Wiege herabwürdiget."

„Tretet hinein in diese Schulen frühzeitiger Geistestödtung. In den einen (den niedern Volksschulen) sehet ihr, wie die Tyrannei durch Strafen und Schrecken die Jugend züchtiget; arme Kinder sitzen da, bebend, die Blicke gesenkt, in der Hand ihre Fibel oder ihren Katechism, beides von Herzen verwünschend. Es scheint, man hat zwei Dinge, die man vor Allem sollte lieben lehren, absichtlich recht verhaßt machen wollen, — Wissenschaft und Religion."

„Fort von hier! Betrachten wir andere Schulen (die des gegenseitigen Unterrichts). Hier ist schon ein Fortschritt; aber wie schwach ist er noch! Die Sprache, die man hier redet, ist schon vernünftiger. Indessen beschränken sich alle Verbesserungen blos darauf, die Bewegungen dieser ganzen Masse von Kindern, oder vielmehr von Automaten, Einer gemeinsamen Vorschrift zu unterwerfen. Sie bewegen sich auf einmal, sie halten inne auf einmal. Eine Stimme befiehlt, und die Bewegung geschieht: Buchstabiret! Sie thuns; schreibet! sie thuns; wischet aus! sie thuns; wiederholet! sie thuns. So weit geht Alles gut. Aber man fügt hinzu: verstehet! und Niemand verstehet."

Der Verfasser kommt sodann auf die Gelehrtenschulen (insbesondere die Collèges, etwa was unsre Gymnasien sind). „Man ist stolz auf diese bevorrechteten Anstalten, sagt er; man macht viel Aufhebens davon, man zeigt sie den Fremden; man veranstaltet für sie öffentliche Preisvertheilungen, wobei man sie mit allem öffentlichen Pomp umgibt; man hüllt sie gewisser Maßen in eine Strahlenkrone des Nationalruhms; für sie werden jene Kränze geflochten; ihnen Beifall zu klatschen hat sich die unermeßliche Versammlung einge-

funden u. s. w. Dies alles ist blos die äußere Ausschmückung, die Decoration, und ich gestehe, sie ist sehr schön. Kommen wir auf die Sache selbst .... Sehen wir das Stück, die Vorstellung an. Treten wir in die Klasse!“

„Sind das die Zöglinge? Wie die Langeweile auf ihren verdrießlichen Gesichtern sich mahlt! Sie sitzen auf den vordersten Bänken, und scheinen aufmerksam zu seyn. Weiter hinten erblick' ich andere, die ihre Zeit minder langweilig zubringen; sie spielen, sie belustigen sich; es sind die Trägen, die Gleichgültigen, die Saumseligen. Sie bilden die überwiegende Mehrheit; auf sie rechnet man nicht bei den Preisvertheilungen; sie wissen es wohl und scheinen sich wenig deßhalb zu kümmern. Was macht der Mann im Katheder, der von dort herab gewaltig gesticulirt und schreit? Es ist der Professor; er hat den besondern Beruf, regelmäßig vier Stunden täglich alle diese Jünglinge zu langweilen und ihren Geist zu tödten.“

„Was sagt er denn? Denn er spricht ganz allein. Er liest eingelieferte Arbeiten vor. Er sagt, das sey gut, jenes sey schlecht; und der Zögling, der es hört, vergißt es alsbald wieder, denn er denkt nicht. Warum sollt' er auch denken? Ist da nicht ein Mann, dazu bestellet, für ihn zu denken? Wenn er auch einmal Professor ist, dann wird auch er für Andere denken; bis dahin, wozu wär' es nöthig?“

Nach dieser Ergießung, die von der tiefsten Verachtung des gewöhnlichen Unterrichtswesens zeuget, führt uns der Verfasser in die Sorbonne; in Deutschland würde er es einen academischen Hörsaal nennen. Er zeigt uns einen lesenden Professor. Der berühmte Lehrer erklärt einen Autor, er entwickelt eine klassische Stelle, er hält eine Rede über einen Gegenstand der alten oder der neuern Literatur. „Wozu dieser große Aufwand von Witz und Beredsamkeit? Bewirbt

er sich um einen höhern Lehrstuhl? Sind diese Jünglinge seine Richter? — Nein, es sind seine Schüler. — Seine Schüler! Und was lernen sie denn von ihm? — Beredsamkeit. — Wie? Sie lernen Beredsamkeit ohne die Lippen zu regen, unbeweglich dasitzend gleich Bildsäulen, die Augen weit aufsperrend, große Worte anhörend, die sie nicht immer verstehen! Seltsame Art zu lernen, da zu seyn und nichts zu thun! Was würdest du von einem Schuster denken, der zu seinem Lehrling spräche: „Lieber, da setze dich hin; kreuze die Arme; schlafe ja nicht ein und betrachte mich recht. So wirst du ein guter Schuster werden.“ Das wäre schön und gut. Aber dieser Lehrling würde nie Schuhe für mich machen! Schöne Vergleichung! wird man mir sagen: Schuhe und Beredsamkeit, was haben die mit einander gemein? — Mehr, als man glaubt. Man lernt Reden machen, indem man Reden macht, und Schuhe, indem man Schuhe macht. Aber sein Lebtag wird man weder Schuster noch Redner, wenn man, ohne irgend etwas zu thun, auf eine Bank genagelt bleibt.“

Der Verfasser hat also von dem, was wir Gymnasien, Lyceen, Atheneen und Universitäten nennen, eben nicht die vortheilhafteste Meinung. „Der Zögling — setzt er hinzu — nachdem er in Quinta geschlafen, schläft in Quarta, dann in Tertia, dann in Secunda, dann in der rhetorischen Klasse, dann in der philosophischen, dann im Weltleben, dann daheim. Er hätte eben so wohl gethan, wäre er daheim geblieben. Lassen wir dies Opfer der Schulen, die den Geist tödten, und sehen wir, ob dies das nec plus ultra der Vollkommenheit ist. Lasset uns sehen, ob es kein Mittel gibt, es besser zu machen, und ob die Generationen auf ewig verdammt sind, die Folgerungen eines Systems zu dulden, welche mir

das Haupthinderniß der Vervollkommnung der großen Menschenfamilie zu seyn scheint."

Im folgenden zweiten Abschnitte seiner Schrift trägt nun Laroche eben jene merkwürdige Meinung vor, in welcher, wie wenigstens Jacotot's Anhänger und Schüler überzeugt sind, die sichern Keime einer wahrhaft segenreichen Erziehung der kommenden Geschlechter liegen. Nach dieser Meinung müßte eine gute Unterrichtsmethode genau das Gegentheil von demjenigen thun, was unsre Schulpläne und ihre armen Knechte, die vom Staate bestellten Lehrer, thun. Wer, wie der Berichterstatter, selbst ein solcher Lehrer ist und sein Amt von Herzen liebt, der weiß zu erzählen, was, abgesehen von oft kümmerlicher Lage und Stellung unter den Mitbürgern — der Beruf selbst für Dornenpfade bietet. Wenn er, der Schulordnung und seiner Pflicht zu genügen, sich matt und stumpf gerungen mit den meist mißmuthigen Schülern, so sieht er bei wenigen nur erfreuliche Frucht; diese danken es ihm selten, denn sie fühlen mit Recht, es sey ihr eignes Verdienst, oft sogar der Schuleinrichtung zum Trotz erworben. Bei den Eltern darf ohnehin kein Lehrer um seiner Berufsverdienste willen auf Dank rechnen. Aber aller Haß und Vorwurf der geplagten Jugend, der getäuschten Erwartung oft schuldvoller Elternzärtlichkeit fällt drückend auf sein unschuldiges Haupt. Es ist Balsam für wunde Herzen vielgeplagter Lehrer, wenn einmal ein Biedermann kommt, — und sie erstehen allmählig schaarenweis, — der rund heraussagt, wo eigentlich der böse Schaden steckt; wenn ein denkender Mann — hier auf die Thatsachen des Schlendrians, dort auf die Thatsachen des Bessern hinweisend — frank und unverblümt heraussagt: „Grade das Entgegengesetzte der bestehenden Schul-

ordnungen, ihrer Grundsätze und Methoden ist die wahre Methode.“ Mit einem solchen kühnen Gedanken schloß Kopernicus den Neuern alle Wunder des Himmels auf.

Unser gewählter Gewährsmann (Einer von Hunderten; am reinsten fließet die Quelle in Jacotot's Schriften selbst) erklärt sich folgendermaßen näher: „Im gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Unterrichts spielt der Zögling nur eine leidende Rolle; die thätige Rolle ist dem Lehrer vorbehalten. Eine gute Lehrweise sollte im Gegentheil des Schülers Rolle zur thätigen machen und dem Lehrer die leidende vorbehalten.“ Bei dem Worte leidend kann ich mich des Lächelns nicht enthalten. Allein, hören wir weiter, wie ehrlich es gemeint ist: „Jetzt ist's der Lehrer, welcher handelt; der Zögling sieht ihm zu; aber der Zögling sollte handeln, der Lehrer ihm zusehen. Wir wollen, daß der Lehrer für die Zöglinge denke; aber die Zöglinge sollten im Gegentheile allein und selber denken.“

Und nun folgt das große Geheimniß, Kolumbus berühmtes Ei. „Es gibt eine Methode, die grade das thut. Es ist die, welche unter dem Namen Universalunterricht, oder geistentfesselnde Methode (oder noch fürnehmer der intellectuellen Emancipation, oder gar griechisch — des Panekastismus) bekannt ist. Jene beiden Namen gebühren ihr auf gleiche Weise, sie verdient dieselben unwidersprechlich. Sie ist Universalunterricht, denn sie läßt sich auf den Unterricht in allen menschlichen Kenntnissen anwenden; sie ist intellectuelle Emancipation, denn sie befreit das Menschengeschlecht von der Ruthe der Professoren (d. h. der Schulplansknechte), sie erlös't den menschlichen Geist von den Fesseln, in welche ihn seit Jahrtausenden der Schlendrian und der Pedantism geschlagen. Jacotot (der Franzose und in der Verbannung Belgier) hat den Ruhm, sie entdeckt

und verkündet zu haben.“ (Der Name Jacotot's Lehrmethode, oder richtiger Lernmethode ehret sie daher.)

Wir nennen sie die natürliche Methode, den Weg der Natur, und stellen sie als uralte göttliche Einrichtung dem Menschenwerk, d. h. der unnatürlichen Schule, dem gekünstelten Gebäude der menschlichen Willkür, dem Despotismus der Gelehrten entgegen. Im Geist und in den Grundsätzen der Staatsschulpläne erblicken wir eine von Alters her auf die Enkel vererbte Usurpation, welche — vielleicht nicht absichtlicher Weise — die heiligsten Menschenrechte vernichtet und das göttliche Erbtheil des Geschlechts, empörerisch gegen Gottes Ordnung, Wesen entzieht, die alle das erhabene Siegel der Menschheit an der Stirn tragen, alle mit Intelligenz und Willen begabt sind, alle berufen sind, aus eigner Kraft Gutes hervorzubringen, durch eignes Denken und Handeln — nicht als Nullen in der heiligen Weltordnung, sondern als edel wirksame Kräfte — geistig frei, selbständig und glücklich durch die kurze Spanne des Erdenlebens zu wandern. Alle Versuche menschenfreundlicher Männer, durch Verbesserung der Methoden des Unterrichts und der Erziehung dem herzkränkenden Uebel abzuhelfen, — so lange diese Versuche auf dem Grundsatze ruhen, daß der Lehrer und seine Methode das Wesentliche seyen — sind reine Verschlimmerungen, weil sie den Schaden noch mehr verhüllen und verkleistern. Und so bilden alle Staatsschulpläne und alle verbesserte Methoden berühmter Pädagogen — selbst Pestalozzi's Ideen miteinbegriffen — nur Eine Hauptmethode, die der geistfesselnden Schule; und allen gegenüber steht nur Eine andere Methode, die allgemeine, geistentfesselnde, natürliche Methode, ohne welche auch in der entgegengesetzten Schule kein Körnchen der Erkenntniß errungen wird.

Diese Methode aber — ich lasse den ehrlichen Laroche nun weiter reden — sie stellt vor Allem den Grundsatz auf: Gott hat der menschlichen Seele die Fähigkeit verliehen, sich selbst zu unterrichten. Und nach diesem Grundprinzip verfahrend, verbietet sie dem Lehrer, dem Zögling zu sagen, was er wissen soll; sie fordert, daß es der Zögling von selbst lerne, ohne allen fremden Beistand. Sie spricht zum Zögling: Schau hin! und wenn er hingesehen hat, so fragt sie ihn: Was hast du gesehen? Aber sie fragt ihn nicht, was er gesehen hat; der Zögling, der hingesehen hat, weiß besser, als irgend Jemand, was er gesehen *).

Hier ist also ein Prinzip, welches auf einmal und völlig von Grund aus das ganze System des Unterrichts der bestehenden Schuleinrichtungen umstürzt," (d. h. ihre Mängel nachdrücklich vorstellt und Besseres vorschlägt).

„Vergleichen wir einen Augenblick die Schule der natürlichen Methode mit der Schule, wie sie herkömmlich besteht. Aber wohl gemerkt, daß wir erst Einen Schritt gethan, und daß dieser Schritt schon genügte, Alles über den Haufen zu werfen, uns in eine neue Welt zu versetzen."

„In beiden Schulen sehe ich einen Lehrer, allein ihre Verrichtungen gleichen sich nicht. Die Zöglinge in beiden

---

*) Z. B. Er liest: „Kalypso fühlte sich unglücklich, unsterblich zu seyn." — Was siehest du hier? — „Daß Kalypso unsterblich war, und sich unglücklich fühlte, es zu seyn." — Warum war sie unglücklich? — Wenn der Zögling Augen hat, so antwortet er richtig: „Weil sie sich nicht trösten konnte." — Worüber? — „Ueber die Abreise des Ulysses." — Was schließest du aus dem Allen? — „Wenn man von Jemanden getrennt ist, dessen Abreise man bedauert, so ist man unglücklich, und wenn man unsterblich ist, so fühlt man sich noch unglücklicher, weil man kein Ziel erblickt, wo dies Unglück enden wird."

sind ebenfalls wesentlich verschieden. — In der Schule, wie sie gewöhnlich ist, gähnen die Schüler; der Lehrer perorirt. In der andern sprechen, denken und handeln die Schüler; der Lehrer prüft und hört zu. — Der Lehrer nach dem Schulplane kramt mit hochtönenden Worten seine längst vorher bereitete Waare in einem Hörsaal aus, wo vielleicht nicht ein einziger Abnehmer sich findet. Der Lehrer nach der Naturmethode wohnt einem Markte bei, wohin jeder frei seine Erzeugnisse bringt. — Der Eine spricht zu seinen Zöglingen: „Höret mich wohl an; ich will euch sagen, was ihr sagen, was ihr denken, was ihr thun müsset“. Und der Zögling, der sich fest auf ihn verläßt, entschließt sich, zu schlafen, und thut wohl daran. Der Andere beschränkt sich, zu sagen: „Was sagst du? was denkst du? was machst du?“ Er fügt hinzu: „Sieh hin! was siehest du?“ Und der Zögling, welcher weiß, daß, wenn er nicht hinsieht, kein Mensch für ihn hinzusehen geneigt ist, — er schaut hin und sieht, und sagt, was er gesehen. — Hier ist also auf der einen Seite eine lebendige, beseelte Schule, wo Jeder, nur auf sich selber rechnend, zu sich selber sagt: „Hilf dir und ich werde dir helfen!“ Auf der andern eine todte, schlafende — die nicht spricht, weil der Professor allein spricht, — die nicht denkt, weil da ein Professor ist, der für sie denkt“.

„Ferner, — die Methode der Staats-Schulpläne sondert die mit Intelligenz begabten Wesen, nach Despotenweise in Pferche ab. Sie gestattet den Zutritt zum Heiligthum der Wissenschaft nur einer kleinen Zahl bevorrechteter Wesen; die andern — sie stößt sie zurück, als mit Unfähigkeit behaftet und derseben überwiesen. Aber die geistentfesselnde Methode verkündet: „alle Geisteskräfte sind gleich. So richtet sie die niedergeschmetterte Verzweifelung auf; sie entreißt den Händen des Hochmuths die stets so furchtbare

Waffe der Verachtung; sie protestirt feierlich gegen die Aristokratie des Talentes und des Genie's. Sie räumt der Macht der Umstände ein weites Feld ein; mit Ausschluß der leiblich Gebrechlichen erklärt sie die ursprüngliche Organisation für gleich, alles Uebrige für Erwerb der Arbeit und des beharrlichen Willens. Sie spricht nicht, wie die alte Schule: Fiunt oratores, nascuntur poëtae; unbedenklich spricht sie: Fiunt oratores, fiunt poëtae." —

Hier wirft der Verfasser einen Blick auf den Zustand der gewöhnlichen Schulen. Der Berichterstatter merkt blos an, daß bei vielen Lehrern ohne weiteres als Wahrheit gilt, was er Manchen sagen gehört: höchstens ein Drittheil der Schüler haben Kopf, der Rest ist — Ballast! — Als ob wenigstens zwei Drittheile des menschlichen Geschlechts — die doch mit ihren Beinen zu gehen, mit ihren Händen zu fassen, mit ihrer Zunge alles, was ihnen Bedürfniß ist, reden gelernt — als ob vielleicht noch weit mehr, als 700 Millionen von den 1000 Millionen vernunftbegabten Wesen, welchen göttliche und menschliche Gesetze Tugend zumuthen, — vom allgütigen Schöpfer ursprünglich verdammt wären, Augen zu haben, und nicht zu sehen, Denkkräfte zu haben, und nicht zu denken, sondern brutale Thiere, ja weniger noch als Thiere zu seyn. Frecher Hochmuth dünkelhafter Gelehrten! .... „Man wird dir, — sagt der Verfasser weiterhin, — man wird dir die großen Männer in allen Fächern vorhalten, man wird dich fragen, ob du dich mit gleicher Geisteskraft begabt achtest, wie z. B. Newton. Frage du dagegen: ob Newton am Tage, wo er zum ersten Male das Licht erblickte, die Theorie des Lichtes aufstellen oder das Gesetz der Attraction hätte entdecken können." Wir bemerken hier vorläufig, daß die Lehre von der Gleichheit der Geisteskräfte genau auf dieselbe Weise als Hypothese angenommen ist, wie

Kopernicus seine berühmte Hypothese annahm. Der Erfolg beider ist thatsächlich, augenfällig, unwidersprechlich der nämliche. Beide Hypothesen lösen völlig die Räthsel auf, über welchen man sich früher vergeblich zermarterte.

Erst zwei Schritte haben wir mit dem Verfasser gethan, und wie weit sind wir schon vom Systeme der Schulpläne entfernt! Die beiden vorgetragenen Ideen heißen: Gott hat der menschlichen Seele die Fähigkeit verliehen, sich selbst zu unterrichten, und: die Geisteskräfte sind gleich. Hören wir weiter!

Alles ist in Allem, sagt die Methode ferner; und dies so vielfach angefochtene Wort schließt einen der, in der hochwichtigen Sache des Unterrichts allerfolgenreichsten Grundsätze in sich; das Paradoxon ist eigentlich ein schon bekanntes Sprichwort. Man verdrehe nur nicht den Sinn, und klaube nicht an den Worten. Wenn man sagt: Alles in der Welt hängt zusammen, in der Natur ist Alles verbunden, so findet man das nicht anstößig. Wohlan, der Spruch: Alles ist in Allem meint das nämliche. Alle Theile der physischen und geistigen Welt stehen unter einander durch die Kette der Analogien oder Aehnlichkeiten in Verbindung; es gibt keine Idee, die nicht in irgend einem Punkte alle andere berühre, und an sie erinnern könnte.

Aus dem eben aufgeführten dritten Prinzip der natürlichen Methode folgt endlich das vierte: Lerne Etwas, und beziehe alles Uebrige darauf. Die Zöglinge Jacotot's und seine Anhänger in Frankreich lernen Fenelon's „Telemach". Jedes andere Buch würde zum Zwecke ebenfalls brauchbar seyn. Das Kind verdankt so seinem Telemach Alles: Lesen, denn es lernt dieses aus Telemach; Schreiben, denn seine Feder übt sich an den Sätzen des nämlichen Buches; die Muttersprache, denn alle seine

Uebungen sind daher genommen; Grammatik, Moral, Logik, Beredsamkeit, kurz Alles; denn Alles liegt im Telemach wie in jedem andern Buche verborgen. Alles ist in Allem.

Der Berichterstatter hoffet, in dieser Zeitschrift Gelegenheit und Raum zu finden, die bei scheinbar so auffallend neuen und seltsamen Lehren — (wie die Erfahrung lehrt) nützlichen und selbst nothwendigen Zeugnisse unantastbarer Thatsachen, zur Begründung und Erläuterung der aufgestellten Grundprinzipien, gewissenhaft nachzuliefern. Es stehet unläugbar fest, daß die Schüler der Methode, welche streng den angegebenen Weg verfolgen, binnen Jahresfrist weiter in den gewöhnlichen Schulkenntnissen vorrücken, als gute Schüler der Staatsanstalten in der weit mehr als doppelten Zeit. Ja, man kann keck behaupten, daß die erklärtesten Talente, im Gleise der Schulpläne nicht leisten, was scheinbar Unfähige nach der Naturmethode, und daß auch die oft nur allzu mangelhaften Kenntnisse der Gymnasialschüler einzig und allein auf dem Wege der Naturmethode gewonnen wurden. Denn — sprechen wir's nur offen aus: unsre Schuleinrichtungen sind so ganz geschaffen, die wirkliche Bildung des Geistes und Herzens zu hemmen und zu verkümmern, daß es ein wahres Wunder ist, noch so viele tüchtige Menschen zu finden. Allein die Ehre ist des Schöpfers und der starken Natur, die bei Bedürfniß und herzlicher Neigung jede Kette zerbricht.

Im dritten Kapitel seiner Schrift entwickelt der Verfasser die Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die wirkliche Erziehung. Hören wir seine eigenen Worte. „Das Kind ist zur Welt geboren, und kaum haben sich seine Augen dem Lichte geöffnet, so treibt es schon Universal-Un-

terricht, d. h. alsbald beginnt seine Bildung auf dem Wege der Natur. In der That, es schaut; bald lernt es, dasjenige was es sieht, mit dem vergleichen, was es gesehen; es stellt Beziehungen auf; es hört Laute und ahmet sie nach; es sucht sie zu deuten und es gelingt ihm; es stammelt, dann spricht es, und immer nach dem großen Grundsatze des Universal-Unterrichts. Es unterrichtet sich selbst; es lernt Etwas und bezieht alles Andere darauf; es sieht, vergleicht, urtheilt und behält. Wirkt hier ein Schulplan ein? Ihr lasset der Natur ihren Lauf; die Natur und die Mutter, dies sind zwei bewundernswürdige Führerinnen, weit vortrefflicher, als eure Doktormützen und Hermelinverbrämungen."

„Frühroth des Lebens, seliges Alter der ersten Kindheit! grade durch deine Schwäche entrinnest du der entgeistenden Ruthe, und flüchtest dich in der Mutter Schoos. Indessen sind die ersten Jahre verflossen. Das Kind muß lesen, schreiben lernen. Die Schmerzen beginnen. Der Pedantism fordert seine Beute; man muß sie ihm überlassen. Die Mutter überantwortet ihren Sohn den Tyrannen, die ihn abrutiren, geistig stumpf machen, folglich entmenschen sollen. Hier stirbt der Universal-Unterricht hin; der Schulplan beginnt seine Herrschaft. Man weiß, wie er verfährt, wie viel Thränen er fließen, wie viel Zeit er verlieren läßt. Man weiß es; wiederholen wir's nicht; kommen wir zur natürlichen Methode zurück, die das Kind nicht hätte verlassen sollen."

„Zärtliche Mutter, beruhige dich; dein Sohn, deine Tochter entfernen sich nicht aus deinem hütenden Auge; du kannst sie selbst unterrichten. Setze nur den Universal-Unterricht fort, den dir die Natur und dein Herz bereits angedeutet. Nimm den Telemach; fürchte nichts; Telemach ist das Buch der Kindheit, wie er das Buch des reifen Alters

ist *). Alle Ideen, welche Telemach in sich schließt, liegen als Keime in der zarten Seele deines Kindes; die Zeit wird sie entwickeln. Lies ihm vor, lies. Dein Kind kennt weder Kalypso noch Ulysses; aber es wird sie kennen lernen, wie es die Gefährten seiner kindischen Spiele kennen gelernt hat. Es ist ihm widerfahren, daß es sich über die Entfernung seiner Mutter nicht zu trösten vermocht, und es wird verstehen, daß Kalypso trostlos war über Ulysses Entfernung."

„Lies also: Kalypso, und laß dein Kind wiederholen: Kalypso. Laß es hinschauen, zeige ihm das Wort. — Fahre fort: Kalypso war, und es wiederhole: Kalypso war. Und so weiter, immer von vorn beginnend und immer ein Wort beifügend bis zum Ende des Satzes: Kalypso war trostlos über Ulysses Entfernung. Laß es vorerst die Wörter unterscheiden. Frage, wodurch sie sich unterscheiden: war, über, trostlos ꝛc. Was du heute gethan, thue morgen, und so fort, immer weiter, und stets von vorn wiederholend. Das Kind verwechselt keinen Stuhl mit einem Tische, warum sollte es nicht war und über, trostlos und Kalypso unterscheiden? — Hierauf laß es weiter zergliedernd die Sylben unterscheiden. Ka, lyp und so. Frage es nach der letzten, mittlern, ersten Sylbe der Wörter des Satzes. Eben so mit den Buchstaben. Laß ihnen ihr Abc, laß sie mühsam ein Jahr lang buchstabiren an dem, was dein Sohn in 8 Tagen fließend lesen gelernt hat und segne den Universalunterricht, der nichts anders ist, als die mütterliche Methode, d. h. die Methode der Methoden."

„Dein Sohn muß nun auch schreiben lernen. Gib ihm

---

*) So nahmen einst deutsche Mütter Hübners biblische Historien oder die Bibel selbst. Das Evangelium scheint mir das einzige Universal-Musterbuch der gesammten Menschheit. Einfach, kunstlos von einem Herder verdeutscht — welch ein Hilfsmittel der Erziehung für unsere Kinder!

Dinte, Papier, eine Feder; laß ihn sich setzen, so gut er es versteht; er wird zuletzt die bequemste Weise finden. Oder zeige ihm, wie du selbst schreibst. Das Kind wird dir nachahmen. Leg' ihm das Wort Kalypso geschrieben vor, dann die erste Zeile. Schreibt es diese gut, so kann es schon schreiben. Nur keine Linien gezogen, keine künstliche Hilfe! Und laß es zuerst feine Schrift nachbilden. Die ganze Kalligraphie liegt in der correct geschriebenen ersten Zeile. Dagegen in den gewöhnlichen Schulen, welch ein Wesen! welche Zurüstungen! welch eine Menge von Befehlen! . . Kopf gerade — Oberleib vor — Ellenbogen an den Leib — die Feder besser gehalten — nicht so viel Dinte genommen! — Grundstriche — Haarstriche 2c. 2c. Nach einem Monat beginnen die Buchstaben, später die Wörter, endlich Sätze. Ewig der alte Schlendrian, als ob Langsamkeit, als ob Hemmen die Gründlichkeit ausmachte. Gründlich ist blos, was mit vollem Bewußtseyn geschieht. Der Zögling, welcher wirklich selbst sieht, vergleicht, urtheilt, nachahmt — läßt den blinden, der gedankenlos dem Führer folgt, und die pedantischen Führer weit hinter sich zurück."

Ich fasse hier, so wie im Folgenden die Darstellung des Verfassers ganz kurz, weil es mir nur darum zu thun ist, die Idee im Allgemeinen, im Umriß anschaulich zu machen, und den Lesern ein Beispiel zu geben, wie brach das Feld des Unterrichts noch liegen muß, wenn allen bestehenden Methoden und Schulplänen nicht nur nachgewiesen wird, daß sie unvollkommen, hemmend — sondern auch, daß sie zerstörend, die Geisteskraft abstumpfend wirken, ja daß sie der Menschheit schlimmste Fessel und Geißel bleiben, so lange die Lehrer nicht den Weg der Natur beim Unterricht verfolgen dürfen, verfolgen müssen. Die Herrschaft der Anmaßung, des hohlen Prunkes, des pedantischen Schlendrians ist so

tief gewurzelt, daß die so hoch civilisirte Gegenwart in ihrem Vorurtheile sich empört, wenn ein wohlwollender Menschenfreund seinen Naturgenossen die Ueberzeugung beizubringen versucht, daß die Natur keinen einzigen Menschen ursprünglich verdammt habe, ein abrutirtes Wesen zu seyn. Selbst viele Gelehrte und Gebildete erheben sich laut gegen die Lehre von der Gleichheit der Geisteskräfte. Dies wäre noch begreiflich, weil es seine Erklärung im Egoismus findet, der seinen Vortheil bei dem Wahne berechnet. Daß aber die Millionen durchaus darauf bestehen; daß sie, bei fünf gesunden Sinnen und mannigfaltiger Tüchtigkeit, — im Verhältniß zu wenigen Andern, geborene Blinde, Lahme und Krüppel am Geiste zu seyn hitzig verfechten, und gegen jede Meinung sich erzürnen, die ihnen jene Kräfte vindicirt, ohne welche der Charakter der Menschheit, der Vorzug intellectueller und sittlicher Würde rein vernichtet ist: — dies würde völlig unbegreiflich seyn, wenn die Culturgeschichte nicht ähnliche Erscheinungen die Fülle darböte und das Faktum selbst nicht handgreiflich bestünde. Wir fahren fort, die Anweisung für Mütter im kurzen Abriß mitzutheilen.

„Das Kind kann nun lesen und schreiben; wenige Wochen reichten dazu hin. Alsbald beginnt der Unterricht in der Muttersprache. Fort mit den bestaubten Wörterbüchern und Sprachlehren, diesen Plagen der Jugend, welche der Schlendrian an die Pforten der classischen Studien stellt, als wollte er Allen den Zutritt versagen, bis auf das kleine Häuflein der bevorrechteten Eingeweihten! Nur eine kurze, einfache Grammatik behalte, jedoch nur, um erst später dieselbe zu brauchen, wenn dein Zögling vergleichend prüfen kann und will, was er gelernt hat, wenn er die erworbenen Schätze zusammenzustellen und zu classifiziren versteht."

„Alle Mittel der natürlichen Methode zum Unterricht in

der Muttersprache zu entwickeln, würde hier zu weitläufig seyn. Wir verweisen deßhalb auf das Werk des Stifters, Muttersprache betitelt. Dieses Werk enthält die unwiderrufliche Verurtheilung des retrograden Systems der Staats-Schulpläne; es ist die magna charta der Jugend und Kindheit.“ Die Anweisung des Stifters ist in zahllosen Schriften übersichtlich mitgetheilt worden *). Wir deuten hier nur das Einzelne an.

Nämlich: man läßt die 6 ersten Bücher im Telemach auswendig lernen **), und wiederholt davon tagtäglich eins oder zwei. Oder auch: man läßt das erste Buch auswendig lernen; man läßt das zweite Buch lesen und sogleich den Inhalt hersagen. Man läßt dann das dritte, dann die folgenden bis zum siebenten einschließlich lesen, und täglich den Inhalt von einem derselben hersagen. Sodann beginnt man wieder von vorn. Die übrigen Bücher werden gelesen, aber der Inhalt nicht mehr hergesagt. Ist man mit dem Werke zu Ende gekommen, so beginnt man die Lectüre von Neuem. Die ganze Sprache liegt in dem Buche; es handelt sich also nicht blos davon, es zu verstehen, sondern die Sylben, die Wörter, die Redensarten und Ausdrücke zu behalten. — Die Fragen, welche man an den Zögling richtet, können nicht zu zahlreich seyn. Durch sie zwingt man ihn, die Gegenstände zu betrachten und sodann zu verstehen; denn

*) Mehr praktisch ist eine Schrift von Düriez, von welcher bei dem Verleger dieser Zeitschrift eine deutsche Uebersetzung erschienen ist.

**) Die Erfahrung, unwiderlegliche Thatsachen beweisen, daß dieses Auswendiglernen, mit welchem alle Uebungen, vom ersten Lesen an fortschreiten — für Kinder eine Kleinigkeit ist, die in den gewöhnlichen Schulen einen Katechismus, den sie nicht verstehen, und ganze Sprachlehren, ohne dabei zu denken, recht geläufig herpappeln lernen; für Kinder, welche von ihrer Muttersprache so vieles auswendig wissen, was das Bedürfniß sie spielend gelehrt. — Deutsche lernen natürlich ein deutsches Buch.

da er nur nach den Thatsachen antworten darf, die er vor Augen hat, so sieht er nothwendig alles, was er sagt. Die Antworten können anfänglich vag und unbestimmt seyn; allein da der Zögling sie jedesmal genau rechtfertigen muß, so verliert er bald die schlechte und doch so ganz allgemeine Gewohnheit, in den Tag hinein zu reden. — Man beschäftigt sich mit dem Sinn der Wörter. — Man läßt die Orthographie prüfend nachweisen; das Buch kann ihn nicht irre führen; er kennt jedes Wort, jede Sylbe und zwar im Zusammenhange. — Man läßt generalisiren, z. B. in dem Kampfe Telemachs mit dem Löwen die Eigenschaften des muthigen Mannes oder des Muthes überhaupt nachweisen. So lernt der Zögling früh sprechen über dasjenige, was er kennet; man läßt es ihn mündlich und schriftlich thun. — Man läßt ihn Imitationen (Nachbildungen) machen, z. B. Telemachs Gram im Sturme, nach dem Grame Kalypso's; das Buch bietet zahllose Gegenstände.

„Für den Anfänger, sagt Séprès, kommt Alles darauf an, daß er die Thatsachen anschaue, daß er sich blos mit ihnen beschäftige, um zu sagen, was er davon denkt. Gleichviel, wie er sich anfänglich ausdrückt, wenn er sich nur verständlich macht. Der Styl bildet sich später, die Hauptsache ist, daß er lerne zu schauen. Und ich wiederhole es, nichts leichter, als beim Anblick jeder beliebigen Thatsache die Betrachtungen niederzuschreiben, die sie darbietet. Was den Styl betrifft, so darf der Zögling, wenn er sich damit beschäftigen kann, keine Sylbe, kein Wort, keine Verbindung zweier Wörter, keine Folge von Wörtern schreiben, ohne das Muster dazu in seinem Buche nachzuweisen. Denn Alles in den Sprachen ist willkürlich und durch Uebereinkunft angenommen. Alles muß gelernt seyn, nichts läßt sich hier errathen.“

Man läßt ferner die Sinnverwandtschaft von Wörtern, Ausdrücken, Darstellungen, Gedanken u. s. w. nachweisen. — Man läßt Umbildungen machen, z. B. den Gram des Ehrsüchtigen nach dem Grame der Kalypso. — Man läßt Gegenstände zu Umbildungen aufsuchen. — Man stellt Zergliederungen an. — Man läßt die Grammatik aus dem Buche nachweisen; der Zögling wird finden, daß er die Sprachlehre bereits weiß. Die Uebungen werden immer umfassender, dringen immer tiefer in den Organismus des gelernten Buches ein. Zahllose Gegenstände bieten sich dar, von selbst, spielend. Der Zögling überzeugt sich, daß Alles in Allem ist; er beweiset die Wahrheit des großen Grundsatzes an jedem beliebigen Gegenstande. Nichts ist ihm wunderbar von allem, was der Menschengeist erschafft; denn er fühlt die Kraft in sich selber, er fühlt seine menschliche Würde. Das Studium der Muttersprache ist ihm die umfassendste Bildung des Geistes und Herzens geworden. Er ist fähig geworden, ohne fremden Lehrer, blos mit Hilfe eines Lehrbuchs, jede Sprache, jede Wissenschaft gründlich und in kurzer Zeit zu erlernen. Nichts ist seinem beharrlichen Willen, seinem geübten Geiste zu hoch und zu schwer. Ueberall befolgt er genau dieselbe Methode, nach welcher ihn die Mutter beim Lesen und Schreiben geleitet. Die Natur selbst ist seine untrügliche Führerin geworden.

„Dank dem Universalunterricht — fährt Laroche in seinen Reflexionen fort — die Explicatoren, die erklärenden Lehrer, sind von nun an unnütz geworden. Sie müssen sich gefallen lassen, fürder nur Führer ihrer Zöglinge zu seyn, deren Orakel zu seyn sie bisher sich anmaßten. Was thun in der That die Explicatoren? Sie setzen ihre Gedanken an die Stelle der Gedanken ihrer Zöglinge. Mit welchem Rechte? Wer hat ihnen gesagt, daß, was sie gesehen, ihre Zöglinge

nicht sehen werden? Die Thoren! sie maßen sich an, fertige Gedanken mitzutheilen! Aber diese Gedanken, was hat sie ihnen geboten? Die Bücher und die Thatsachen, augenscheinlich; die Bücher und die Thatsachen werden dieselben auch ohne sie ihren Zöglingen bieten. Sie mögen also aufhören, sich eine unnütze Mühe zu geben; sie mögen ihre durch die Forderungen der Schulpläne müden Lungen schonen, und ihren bis jetzt stummen Zöglingen das Wort gönnen! Ihre Zöglinge werden dabei bessere und schnellere Fortschritte machen; und ich sehe nicht ein, was ein Professor dabei verlieren könnte, es müßte denn die Gefahr, die Stimme einzubüßen, seyn."

„So kann man also — Dank der natürlichen Methode — Alles ohne explicirenden Lehrer erlernen. Werden die Schulpläne (Laroche meint immer die französische Universität, d. h. die Staatsschuleinrichtungen), werden sie dabei beharren, Alles vor zu expliciren? Sechs Monate reichen von nun an hin, eine Sprache zu erlernen. Werden die Schulpläne dabei beharren, acht, zehn und mehr Jahre zu fordern, um ein Bischen Latein und Griechisch zu lehren?"

„Da die Geisteskräfte gleich sind, so kann von nun an jeder Mensch seine Sprache eben so gut schreiben und sprechen, wie ein Akademiker. Werden die Schulordnungen dabei beharren, das aufblühende Geschlecht zu entgeisten, und alljährlich eine Masse von Jünglingen in die Gesellschaft zu werfen, welche am Ende ihrer Studien nicht einmal die Orthographie verstehen?"

„Werden die Heger der Staatsschulpläne läugnen, was wir hier behaupten? Von allen Seiten erheben sich unverwerfliche Beweise der Wahrheit unsrer Worte. Belgien, Frankreich sind Zeugen. Ueberall erheben sich Anstalten der natürlichen Methode; überall gibt es, bis in die ärmsten Klassen herab, solche Eltern, welche dem Stifter vertrauend,

ohne Furcht vor der eignen Unwissenheit, ihren Kindern die Kenntnisse verschaffen, welche sie oft nicht einmal um die schwere Schulabgabe den öffentlichen Schulen abhandeln können, weil entweder die Schule fehlt, oder der Gegenstand im Schulplane, oder weil der Lehrer trotz allen Prüfungen gewissenlos ist. Und mögen die Privilegirten, mag die Kaste der herrschenden Gelehrten — schweigen oder reden; der Universalunterricht wird in seinem Siegeslaufe nicht stille stehn; er wird morgen wie heute verkünden, daß die menschliche Seele sich selbst unterrichten kann, daß die Explicatoren die Geißel des Menschengeschlechts, daß die Geisteskräfte gleich sind, daß Alles in Allem ist; und diese großen und heilsamen Wahrheiten wird man begreifen; das Menschengeschlecht wird sie einmüthig nachrufen; und das Gebäude der jetzt noch vom Staate gehegten Schulordnungen, deren einzige Stützen nur Wahn, Vorurtheile und Unwissenheit sind, seine morschen Stützen werden brechen; es wird in Schutt und Staub zusammensinken."

„Wenn dann ein drückendes Monopol aufhören wird auf der Volkserziehung zu lasten; wenn keine rückgängigen und abgeschmackten Methoden mehr den Aufschwung der menschlichen Intelligenz hemmen; wenn der Universalunterricht unbestritten seine Segnungen über die aufblühenden Generationen verbreitet: dann, aber nur dann kann die Hoffnung einer vollständigen Reform in der Erziehung der Völker sich verwirklichen; eine Reform, welche alle Wohlmeinenden seit lange dringend forderten, ohne recht zu wissen, wie sie zu bewerkstelligen sey."

„Dann wird einer durchaus pedantischen, oder — wie Jene es nennen — einer durchaus classischen Erziehung, eine solche folgen, welche mit den neuen Bedürfnissen der Zeit im Einklange steht."

„Dann werden Naturlehre und Mathematik, Wissenschaften, welche jetzt an den Schluß der Studien verwiesen sind, in den Beschäftigungen der Jugend, ja selbst der frühern Kindheit, die Stelle einnehmen, die ihre Wichtigkeit ihnen anweiset; dann wird keine todte Sprache mehr die lächerliche Grundlage seyn, auf welcher man den sittlichen und intellectuellen Bau der Erziehung des Menschen errichten will.“

„Breitere, vor Allem vernünftigere Grundlagen wird man annehmen. Man wird begreifen, daß das Erlernen von Wörtern nicht Alles im Leben ist. Die philosophischen und politischen Wissenschaften werden nicht mehr in die Studierstube des Ideologen und des Publizisten verbannet seyn; sie werden, nicht mehr als Fremdlinge, den Studien der Kindheit und Jugend sich beigesellen. Die Jugend wird unsre Schulen mit Kenntnissen verlassen, die positiven und wesentlichen Werth haben und unsern gesellschaftlichen Bedürfnissen angemessen sind. Alle Menschen können dann, ohne verwägen zu seyn, nach den Segnungen der Wissenschaft streben. Der Aristokratism des Talents wird verschwinden, um jener intellectuellen Gleichheit, der sichersten Gewähr des Friedens der Gesellschaft, Raum zu geben.“

„Der Unterricht in den niedern Volksschulen wird sich von nun an nicht mehr auf unvollkommenes Erlernen des Lesens und Schreibens beschränken. Man wird fühlen, daß auch das Volk reeller Kenntnisse bedarf, um in seine Arbeiten die nöthige Intelligenz und Vollkommenheit zu legen. Naturlehre und Physik sind dem Volke eben so nützlich, als dem Gelehrten. Mathematik braucht es unumgänglich nöthig. Der Universalunterricht wird die Mittel bieten, rasch und leicht der gesammten Bevölkerung jene Kenntnisse einzuprä-

gen, deren Mangel auf so beklagenswerthe Weise sich fühlbar macht."

„Sollten finstere Gemüther, die Aristokraten der Wissenschaft, etwas Furchtbares in dieser neuen und unermeßlichen Entwickelung des Volksgeistes zu sehen, sollten selbst einige furchtsame Gemüther neue Keime zu Revolutionen darin zu erblicken wähnen: sie mögen sich beruhigen! Sophismen wandeln die Natur der Dinge nicht um. Der Glanz des Blitzes kann gefährlich seyn; vom Gewitter erzeugt, blendet oder tödtet er. Aber jenes sanfte und reine Licht, welches das Gestirn des Tages bei seinem Aufgang allmählig verbreitet, jenes Licht, dessen Morgenröthe zu dämmern beginnt, es ist durchaus nur wohlthätig. Es wärmt und belebt, während es leuchtet, und seine Feinde selbst haben an seinen Segnungen Theil."

Selbst lichtvolle, erwärmende und belebende Ergießung einer edlen, wohlwollenden Seele! Leider dürfen wir von so schönen Träumen uns nicht hinreißen lassen. Der Stifter selbst, der diese Ideen zuerst mit aller Kraft der Wahrheit verkündete, — er glaubt nicht an eine vollkommene Zukunft des Menschengeschlechts. Er ist kein Träumer, kein Phantast; er will nur ein freundlicher Rathgeber für diejenigen seyn, welche das Bedürfniß fühlen — sich selbst oder den Ihrigen gründliche Kenntnisse, schnell, sicher und — wohlgemerkt — ohne alle Kosten zu verschaffen; die den Drang fühlen, dem tyrannischen, geisttödtenden Treiben der gewöhnlichen Schulen und Methoden mit dem Menschengeiste zu entrinnen, der zur edelsten Freiheit, zur Selbstthätigkeit berufen ist.

Der Verfasser des Schriftchens, dessen Inhalt hier mitgetheilt wird, hat in den drei ersten Abschnitten desselben,

die Grundsätze der natürlichen Methode und ihre Anwendung behandelt. Im vierten und letzten Abschnitt versucht er, die nämlichen Grundsätze, oder vielmehr solche, welche aus jenen streng gefolgert werden müssen, auf die sittliche Richtung der Erziehung anzuwenden. Auch hier werden die Staatsschuleinrichtungen und die natürliche Methode vergleichend einander gegenüber gestellt.

„Die bestehenden Schulen, bemerkt er, bedienen sich zweier Mittel, um sich die Erfolge zu sichern: der Furcht und der Hoffnung. Die Furcht wird durch Strafen und Züchtigungen aller Art, die Hoffnung durch Ehrenbezeugungen, Preise, vorzüglich durch den Wettkampf bewirkt.“ Der Verfasser äußert sich gegen beide sehr nachdrücklich.

Die Furcht betreffend, sagt er: „Also erniedriget ihr früh die menschliche Natur; ihr beuget sie, so viel an euch ist, unter das schimpfliche Joch des Schreckens; ihr machet aus diesen Kindern feige, kleinmüthige Wesen; ihr bereitet Sklaven für künftige Tyrannen. — Die körperlichen Züchtigungen habt ihr beseitiget, ich weiß es. Die Stimme der Menschlichkeit und der Vernunft überwog und hat eurer Faust die Geißel und die Ruthe entwunden. Darum habt ihr aber auf das Prinzip der Furcht nicht verzichtet. Den Ton der Superiorität, welche demüthiget, — der Drohung, welche aufreizt, — der Verachtung, welche erniedriget, den habt ihr beibehalten. Ihr befehlet, und fordert, daß man euch stumm und blindlings gehorche. Ihr habt aus euren Zöglingen Automate geschaffen. Ihr habet die Strafen vervielfacht, habt sie so demüthigend als möglich gemacht. — Ihr habet vergessen, daß das Kind, welches man erniedriget, sich bald an Erniedrigung und Trotz gewöhnet.“

„Der Universalunterricht verfährt nicht also. Der Lehrer

ist der Freund der Zöglinge um ihn her. Er weiß, daß Alle gleiche Intelligenz haben; er hütet sich wohl, sich seinen Zöglingen überlegen zu achten. Er braucht kein Pedant zu seyn, um sich Achtung zu gewinnen. Der Pedantism ist aus der Naturmethode verbannt. Das aufgeblähte Wesen kann hier nicht Platz greifen. Der Geist der Schulpläne ist's, der das aufgeblähte, pedantische Wesen erzeugt; denn er lehrt, die Geisteskräfte seyen ungleich. Der Professor des Schulplans betrachtet die Unwissenheit als ein Verbrechen, das Wissen als ein Vorrecht, eine Begünstigung; der Professor der Naturmethode betrachtet die Unwissenheit und das Wissen als Thatsachen, welche sich erklären lassen, ohne den Unwissenden zu erniedrigen, ohne den Gelehrten zum Hochmuthe zu verleiten. Der Eine wird folglich hochmüthig und eitel seyn, der Andere sanft und bescheiden. Der Eine wird bei sich selber sprechen: „Ich bin gelehrt und verdanke mein Wissen meinem Verdienste." Der Andere wird sich wohl hüten, zu sagen oder zu glauben, er sey (vollkommen) gelehrt, und vor Allem wird er sich wohl hüten, diejenigen zu verachten, die es nicht sind."

„Das Prinzip der Furcht wird demnach aus dem Universalunterricht verbannt seyn. Wer in unserer Schule etwas nicht weiß, der steht auf und spricht: „Ich weiß es nicht." Daraus entsteht für ihn durchaus keine unannehmliche Folge; die Antwort: „Ich weiß es nicht" ist sogar eine sehr gemeine Antwort unter uns. Und wir sind daran gewöhnt. Erstlich gibt sie der Zögling und soll sie geben, so oft man ihn um etwas fragt, was er nicht gesehen hat; und dies muß, selbst dem geübtesten Lehrer, häufig widerfahren. Sodann, wenn er es gesehen hat und sagt: „Ich weiß es nicht", — so ist dies bei ihm ein Mangel der Aufmerksamkeit oder des Gedächtnisses; und der Lehrer muß sich darauf beschränken,

zu sagen: Suche, sieh hin, überlege! — Denkt ihr, Züchtigungen würden wirksamer seyn? Züchtigungen wären nicht blos unnütz; sie hätten auch noch die gewisse Folge, daß wir diejenigen geistesstumpf machten, denen wir zur geistigen Selbständigkeit verhalfen. Lassen wir darum die Strafen sammt ihrem scheußlichen Gefolge den geisttödtenden und rückwärts leitenden Methoden! wir aber, die Freunde der Geistesentfesselung, wir, die wir die Menschenwürde achten, wir wollen uns nicht durch die Anwendung dieser unwürdigen Mittel erniedrigen."

„Wohlwollen und Liebe müssen uns in der Erfüllung unsrer heiligen Pflichten leiten. Lieben muß die Kinder, wer ihre Unterweisung als Beruf wählt. Wer die Kleinen nicht liebt, wer hart, grausam, unbarmherzig ist, der gebe doch eiligst den edlen Beruf des Unterrichts auf. Es ist ein Priesterthum, ein besonderer Ruf gehört dazu."

„Das andere von den Staatsschulplänen angewandte Mittel sind die Belohnungen. Berühren wir auch diesen zarten Gegenstand. Hat ein Schüler brav gearbeitet, hat er sich unter seinen Mitschülern ausgezeichnet, was thut ihr da? — Am Ende des Jahres bestimmt ihr Belohnungen für sie, ihr gebet ihm Preise. Laß sehen, betrachten wir die Sache! Was ist euer Zweck dabei? Soll die Belohnung, die ihr ertheilet, blos eine Thatsache bewähren? Was nützt dann dieses Bewähren? Welcher Vortheil, welcher wirkliche Nutzen entsprießt daraus, diesem Zögling zu sagen: du weißt mehr als deine Mitschüler? und den andern: er ist euch allen überlegen? — Fürwahr, es möchte schwer seyn, ein Mittel aufzufinden, das geeigneter wäre, als dieses, den bescheidensten Jüngling eitel und hochmüthig zu machen *). Fer-

*) Ich betrachte es als eine Prüfung edler Jünglingsseelen, wenn

ner ist es ein sehr gutes Mittel, seine Mitschüler zu demüthigen, daß man ihnen das Schauspiel einer Ueberlegenheit bietet, welche sie nicht zu erreichen vermocht. Fürchtet man denn, die Eitelkeit und der Hochmuth möchten sich nicht schnell genug in der Jugend entwickeln, daß man solche verderbliche Reizmittel braucht? — Gut, wird man mir einwenden; aber ersinne du ein anderes Mittel, die Ueberlegenheit zu constatiren. Allein, wo ist denn die so große Nothwendigkeit einer solchen Statistik der intellectuellen Ueberlegenheiten? Werden diese darum weniger vorhanden seyn, wenn sie nicht constatirt würden?"

„Und dann, wer hat euch gesagt, daß ihr richtig geurtheilt habt? Soll eine schriftliche Arbeit nun den Platz über die Fähigkeit des Schülers entscheiden? Möchtet ihr selbst denn wohl nach einem einzelnen Aufsatz beurtheilt seyn? Der Zögling, welcher diese verhängnißvolle Arbeit schlecht gefertigt hat, weiß vielleicht tausend Dinge, von welchen dieser Aufsatz nichts enthält; er erhob sich nicht, weil er keine Gelegenheit fand, seine Ueberlegenheit zu entwickeln. Aber angenommen selbst, man hielte tagtäglich ein genaues Register über die Fortschritte jedes Zöglings und über das Ergebniß seiner Arbeiten, was habt ihr davon, am Ende des Jahres, durch eine Preisvertheilung, Ueberlegenheiten zu constatiren und zu verkünden, die jeder Schüler im Voraus so gut wie ihr selber weiß? der Zweck, den ihr angeblicher Weise bei diesen Feierlichkeiten habt, ist folglich *kein gerechter und nützlicher Zweck*."

---

sie nachdenken; es ist eine schwere, darum gefährliche. Reine Knaben, welche *nicht* nachdenken, freuen sich über die Prämien, als über ein Zeugniß für die Eltern. Die *meisten* aber erliegen der leichtsinnigen Prüfung; denn an zarten Seelen ist gar viel zu verderben. Die Sache böte einen guten Artikel in Salzmann's Krebsbüchlein.

„Ihr wendet weiter ein: wenn auch aus dem Constatiren der Ueberlegenheiten weder der Preisträger, noch seine Mitschüler etwas lernen, so ist es doch wenigstens eine Belohnung, würdig, den Wetteifer zu erregen, und in dieser Beziehung erreicht man einen vernünftigen Zweck.“

„Hier erhebt sich eine hochwichtige Frage, eine der bedeutendsten, welche die große Frage der Erziehung aufwerfen kann. Berühren wir sie mit gleichem Freimuth, wie die andern alle. Wir wollen vom Prinzip des Wetteifers selbst reden. Dieses Prinzip bildete bis auf den heutigen Tag die Grundlage des öffentlichen Unterrichts. — Worin besteht der Wetteifer? Man will einander übertreffen. Demnach sind die Vorzüge, welche der Wetteifer hervorzubringen strebt, relative, niemals absolute Vorzüge. Ich will nicht gelehrt seyn; ich will blos gelehrter als meine Nebenbuhler seyn. Was hilft es mir, reich zu seyn, wenn meine Nachbarn reicher sind, als ich? ich will reicher seyn, als sie. Cäsar sprach: „Lieber der Erste in diesem Dorfe, als der Zweite zu Rom!“ Dies ist die Sprache des Ehrgeizes; der Wetteifer ist nichts Anderes. Fürchtet man, sie möchte sich der Menschen nicht genug bemächtigen, daß man sich so geschäftig mühet, ihnen diese verderbliche Leidenschaft schon im zartesten Alter einzuimpfen? Zielt nicht unsere ganze gesellschaftliche Ordnung dahin, aus dem Wetteifer die Hauptleidenschaft der Menschen zu machen? Gebiehrt diese Leidenschaft nicht genug der Uebel? Ist sie es nicht, welche das meiste Unheil, die meiste Verwirrung in der Gesellschaft erzeuget? Man rühmet den Wetteifer: allein sind die Arten desselben alle löblich und schön? Wo gibt es etwas Großes, was die Aemulation nicht zu verdunkeln, zu verkleinern trachtet? — Wer wird den Namen der Tugend einer Handlung beilegen wollen, die keinen andern Zweck hat, als den lauten

Beifall der Leute zu erringen? Wird man denn von den Menschen nur dann beklatscht, wenn man ihnen Gutes thut? Entlockt man ihnen nicht im Gegentheil ihren Beifall dadurch, daß man ihnen Uebles zufügt? Die Namen der Erfinder der nützlichen Künste sind in Vergessenheit begraben. Die Geschichte hat mit ängstlich genauer Sorgfalt die Namen der Länderverwüster gesammelt. — Wenn der Ruhm das Hauptziel ist, welches ihr dem Talente vorstecket, fürchtet ihr nicht, daß das Talent ihn um jeden Preis gewinnen wolle? und gibt es unter den Mitteln, zum Ruhme zu gelangen, blos gute? Wohl weiß ich, daß die Unvollkommenheiten und Gebrechen unserer gesellschaftlichen Ordnung diese, den Arbeiten und Studien der Jugend gegebene verderbliche Richtung rechtfertigen: aber ist es nicht endlich einmal Zeit, sich die Frage vorzulegen, ob diese Richtung die möglich beste ist, die man ihr geben kann?"

„Warum sollte man nicht im Gegentheile trachten, das System unserer öffentlichen Erziehung auf einer heilsamern Grundlage zu bauen? Warum sollte man das aufblühende Geschlecht nicht frühe schon lehren, das Gute um sein selbst willen zu thun, — Wissenschaft, Religion, Tugend um ihrer selbst willen zu lieben, unabhängig von den Beifallsbezeugungen, welche sie demjenigen, der sie besitzet, erwerben können? Lehrte und übte Sokrates darum die Tugend, damit ihn Griechenland für den Weisesten unter den Menschen erkläre? dann hätte er großen Dingen kleinliche Beweggründe gegeben."

„Die natürliche Methode, der Universal-Unterricht, — wie ich ihn verstehe, wie ihn ohne Zweifel sein großherziger Stifter verstand, gestattet weder Strafe noch Belohnung. Der Zögling, welcher etwas weiß, fühlt ein stilles Behagen; er ist mit sich zufrieden, und dies ist sein Lohn.

Der Zögling, welcher etwas nicht weiß, macht sich seinen Mangel an Aufmerksamkeit oder an Willen zum Vorwurf, und dies ist seine Strafe. Die sich nichts zum Vorwurfe machen, die kein Herz im Leibe, kein Gewissen haben — sie mögen den Universal-Unterricht aufgeben; sie werden bei Andern eben so sehr vegetiren, dumpf hinleben, wie bei uns: für sie sind keine Methoden geschaffen. *Nur werden solche Zöglinge bei uns weit seltener seyn, als anderswo.* Das Beispiel der andern wird auf sie wirken (dies die wahre Aemulation); einst werden sie plötzlich sich aufraffen, aufbrechen und bald an der Spitze des Zuges seyn. Fort also mit diesen hoffährtigen Preisvertheilungen, an welchen der Charlatanism mehr Theil hat, als alles Andere! Weg mit den Kränzen, die den Sieger nur ehren, um die Besiegten zu demüthigen! Man ersetze dieses eitle Gepränge durch rührendere und vor Allem nützlichere Feierlichkeiten; man ordne jährliche Sitzungen an, in welchen man Rechenschaft gebe vom Zustande der Schule, von den gemachten Fortschritten, von den errungenen Erfolgen, von den Schwierigkeiten, mit welchen man ringen mußte; den Beschluß mache eine Reihe von Uebungen in den verschiedenen Unterrichtszweigen, und an ihnen nehmen alle Zöglinge ohne Unterschied Theil! Diese sittliche und classische Rechenschaft, jährlich geleistet, würde wirksam beitragen, die Wissenschaft der Erziehung zu fördern, und wäre ohne Zweifel mehr werth, als jene geschmacklosen Triumphe, jene lächerlichen Ovationen, welche eher geeignet sind, die Jugend irre zu leiten, als ihnen Liebe für's Gute einzuflößen."

„Den von der Naturmethode geleiteten Anstalten geziemt es, dieses heilsame Beispiel zu geben; und dies wird geschehen, wenn die Verbreiter der Methode dem Geiste derselben treu sind. Also — erleuchtete Liebe der Kinder, Achtung der

Jugend, Abschaffung jener frechen und pedantischen Formalitäten, welche diejenigen erniedrigen, die sie nicht empören; Wohlwollen und Zärtlichkeit statt der gewaltsamen Mittel; Absagung von jedem relativen Vorzuge; Verbot der künstlichen Strafen und Belohnungen; das Prinzip des Wetteifers weggethan und ersetzt durch die Freude an freiwilligen, ohne andere Reizmittel betriebenen Studien, als jenen Durst nach Erkenntniß, der dem Menschen so natürlich und der glücklichste Antrieb ist, welchen man dem Erwerb von Kenntnissen verleihen kann: dies sind die sittlichen Grundlagen, auf welche der Universal-Unterricht sich stützen muß; dies ist es, was ihn, nicht weniger als seine praktischen Hilfsmittel, von dem Geiste der Unterdrückung und Zwingherrschaft unterscheiden muß, der allwege das System der Staatsschuleinrichtungen durchdringt."

„Hiermit wollen wir das Gemählde beschließen, in welchem wir beide Systeme dargestellt. Des denkenden Publikums Sache ist es nun, den letzten Spruch in der großen Sache zu thun, die vor seinem Richterstuhle anhängig ist."

„Man kann es sich nicht bergen, zwei Erziehungssysteme liegen gegenwärtig vor; der Wahlspruch des Einen ist: Geistesdumpfheit; das andere Banner trägt die Inschrift: Geistesentfesselung. Das erste verlängert die lange Knechtschaft, unter welcher der Menschengeist geseufzet; das andere erlöset uns von der Unterrichts-Tyrannei, und lehrt uns, uns selbst unterrichten."

„Zwischen dieser doppelten Wahl ist die große Menschenfamilie zu entscheiden berufen; den redlichen Freunden der Menschheit, den Verbreitern der Wahrheit geziemt es, diese Entscheidung zu beschleunigen. Dieser Sieg wird bald errungen seyn, wenn alle Redlichen sich vereinen wollen im festen Willen, einem vernünftigen Systeme den Sieg zu verschaffen,

welches, die Menschennatur in ihre Würde wieder einsetzend, auf ewig die Unwissenheit, den Wahn und den Lügengeist entthronet und dazu bestimmt scheint, in der Welt der Intelligenz und Wissenschaft eine Umwälzung zu bewirken, eben so wichtig als jene, die dem Christenthum in der religiösen Welt zu vollenden gelungen."

„Verbreiter des Universal-Unterrichts! die Stunde ist gekommen, den Methoden des Rückschrittes, der morschen, abgelebten Lehrweisen ein Ende zu machen. Die menschliche Intelligenz muß entlastet werden vom Bannfluche der bestehenden Schulordnungen; man muß sie entfesseln zur Selbständigkeit! Die große Sache, welche wir vertheidigen, für welche wir heilsame Kämpfe bestehen, bald — bald ist ihr der Sieg gewiß. Am Tage des Kampfes — trennen wir uns nicht! Bedenken wir, daß Eintracht Stärke verleiht! Jeder von uns beeifere sich, jedes persönliche Vorurtheil abzulegen, jede eitle Ehrsucht, jedes Interesse der Eigenliebe. Den Menschen wohlzuthun, dies sey unser Ruhm. Nach den kommenden Geschlechtern lasset uns hinblicken, die uns ihre geistige Erlösung verdanken, unser hochherziges Streben segnen werden. Lassen wir Andern die traurige Ehre, die Menschen zu betrügen und sie irre zu führen. Unser Beruf ist ein schönerer. Lehren wir sie, daß sie gleich sind an Geisteskraft; daß das Heiligthum der Wissenschaft Allen offen steht; daß kein Mensch das Recht hat, seinen Brüdern die Unfähigkeit und die Ignoranz zu verbriefen! — Politik und Wissenschaft haben ihre Revolutionen erlebt; die Literatur harret der ihrigen. Die Zeit des Unterrichts ist gekommen; auch er muß seine Revolution erleben! die Fahne der alten Vorurtheile muß nieder in den Staub; von freien Händen aufgepflanzt, muß das Panier der Wahrheit wehen;

abschütteln muß der entfesselte Menschengeist die drückenden Bande des Schlendrians und des Schulplan-Joches!“

So feurig schließt der stürmische Laroche die Abhandlung, deren Inhalt mir überaus würdig geschienen, von edlen Jugendfreunden erwogen zu werden. Wohlgemerkt! der Universal-Unterricht begann zu Löwen in Belgien, im Jahr 1818; Benjamin Laroche schrieb im Jahr 1829. Dieses edle Feuer entzündete sich nicht an der Glut der Julisonne; — der begeisterte Jünger Jacotot's ist kein Juliritter, der nach einem Bändchen hascht. Die Julitage brachten selbst dem Universal-Unterricht zunächst kein Heil. Während die unedlen Aristokratien in Frankreich ihren zufälligen Gewinn zu sichern trachteten, durchwanderte ein Haupt der Gelehrten-Aristokratie, Professor Cousin, die deutschen Länder, und sammelte — Auszüge aus deutschen Schulplänen und Jahresberichten. Dies die große Ausbeute, 30 Millionen Bewohner des „schönen Frankreichs“, 30 Millionen Menschenseelen — zu verständigen, denkenden und sittlich guten Bürgern eines freien Staates zu bilden! die Methode der Methoden aber findet in der ungeheuern „Weltstadt“ nicht einmal mehr ein Plätzchen für Figaro's Bigarrures. Mein edles Vaterland wird den Menschenfreund besser verstehen, und Deutschland — nachdem es die Fesseln des Christenthums gesprengt, wird auch die intellectuelle Erlösung, — und ohne einen Gustav Adolph — vollbringen. —

Die öffentliche Meinung und deren Organe.

Die öffentliche Meinung ist über ihren eigenen Begriff keineswegs mit sich im Reinen. Das Publikum weiß zwar ungefähr, was darin liegt, wenn es sich auch, wie über alle solche Begriffe, deren man sich täglich aber ohne weiteres Nachdenken bedient, den Begriff selbst nicht zerlegt und kritisch die schwankende Ansicht zu berichtigen und festzustellen strebt. Man könnte daher die Sache füglich sich selbst und dem gesunden Menschenverstand überlassen, wenn nicht von gewissen Seiten her gar eifrig dahin gearbeitet würde, die Ansicht des Publikums über die Bedeutung der öffentlichen Meinung zu verwirren und zu verfälschen. Ganz besonders geschieht dies von Seiten der Regierungen und ihrer Vertheidiger, welche nur dabei sonderbar sich widersprechen, indem sie bald die öffentliche Meinung zum Schiedsrichter in ihrem Zwiespalt mit der Opposition oder zum Richter über ihre eigenen Absichten und Verfügungen aufrufen, bald aber ihr (der öffentlichen Meinung) alles Gewicht und alle Urtheilsfähigkeit absprechen.

Oeffentliche Meinungen im uneigentlichen Sinn, das heißt, übereinstimmende Ansichten unter den Volksklassen, bestehen überall; im eigentlichen Sinn öffentlich sind sie aber nur da, wo die Presse sie kund oder öffentlich macht, als öffentliche Meinung ausspricht *). Wo aber eine öffentliche

*) Das Wort öffentlich hat einen doppelten Sinn: 1) als entgegengesetzt dem Geheimen; 2) als entgegengesetzt dem Privativen. Eine öffentliche Angelegenheit ist z. B., welche den Staat, das Volk oder doch einen Theil desselben betrifft, nicht Privatsache eines oder mehrerer Personen ist. Eine Angelegenheit wird hingegen öffentlich, d. h. kundbar, wenn sie aus der Verborgenheit ans Licht gebracht wird.

Meinung besteht, da kennt auch die Regierung ungefähr deren Macht, sie empfindet an sich selbst die Wirkungen derselben, und es ist gewöhnlich nur Unredlichkeit, wenn eine Regierung solche gering zu achten scheint. Schon die Zwangsmaßregeln, die der Despotismus überall gegen die freien Aeußerungen oder Meinungen anwendet, beweisen dies zur Genüge. Eben weil die Gewalt die Macht der öffentlichen Meinung fühlt, nimmt sie die Miene an, als verachte sie solche, oder bemüht sich, sie zu gewinnen und, wo dies nicht gelingt, zu verfälschen.

Für solche Regierungen sind daher nachstehende Bemerkungen nicht geschrieben; und für volksthümliche Regierungen, wie z. B. die jetzige englische, auch nicht, denn diese wissen nicht nur was die öffentliche Meinung sey, sondern erweisen ihr auch Achtung und richten sich nach ihr oder bekämpfen sie auf ehrenhafte Weise, wo solche sich zu verirren scheint.

Der gewöhnlichste, zwar längst abgenutzte, aber immer wiederkehrende Kunstgriff, den man gegen die öffentliche Meinung anwendet, besteht darin, daß man behauptet, eine solche sey nicht erkennbar; was die Presse verkünde, sey nur die persönliche Ansicht des Verfassers, nicht aber des Publikums; die Presse dringe vielmehr dem Publikum die Ansichten der Verfasser auf, leite es falsch, verführe es und stürze es durch schädliche Lehren ins Verderben. So wird denn alles Unheil auf die Presse selbst da geworfen, wo keine besteht, oder wo vier Fünftheile der Bevölkerung nicht lesen können. Niemand schilt ärger über die Presse als der östreichische Beobachter, der doch im Kaiserreiche privilegirt ist, die öffentliche Meinung zu verfälschen.

Wenn dieses Verfahren sehr bequem ist, die eigenen Fehler und Sünden auf Andere zu wälzen; so ist es nicht minder unredlich und auf die Dauer ganz unwirksam. Die

Leute merken gar bald, daß die Presse die Gebrechen im Staate nicht macht, sondern anzeigt und auf Abhülfe dringt. Nur bei gänzlicher Verviehung des Menschen sehen wir Auftritte wie in Rußland und Ungarn, wo das Volk den Arzt erwürgt, der die Krankheit heilen will *). So möchte man gar gern, daß das Volk sich auch an die Presse und Schriftsteller machte, statt an diejenigen, welche das Volk mißhandeln. Das Volk zerschlägt allenfalls eine Jesuiten- oder Carlistenpresse, aber keine liberale. Man verwirft aber nicht nur die öffentliche Meinung, welche sich durch die Presse ausspricht; sondern man geht so weit, daß man die entgegengesetzte Ansicht als die wahre öffentliche Meinung geltend macht. So wendet sich der Despotismus bei allen Unterdrückungsmaßregeln an die sogenannten „Wohlgesinnten“, an die „große Mehrheit des Volks“, rühmt sich mit deren Zufriedenheit, deren Beifall, deren dankbaren Anerkennung der väterlichen Regierung, indeß das gesammte Volk vor Unmuth dreinschlagen möchte und sicher dreinschlagen würde, wenn nicht so namenloses Elend, so unendliche Gefahr mit der gewaltsamen Selbsthülfe verbunden wäre.

Ja, die im Despotismus am weitesten Vorgeschrittenen, nämlich diejenigen, welche die Unterdrückung und die Willkür unter erheuchelten Formen der Freiheit ausüben, welche sogenannte Verfassungen geben und eine Art von Preßfreiheit gestatten, benützen diese Presse, um die öffentliche Meinung zu verfälschen, d. h. falsche Lehren und Ansichten im Publikum zu verbreiten, die ihrem schlechten Beherrschungssystem dienen sollen. Welche unendliche Mühe z. B. gibt sich die jetzige französische Regierung, um die Leute glauben zu machen, es sey nicht nur eine fette Civilliste, es sey nicht

*) In Preußen sind die Aufstände insbesondere durch die strengen Sperranstalten, wie es scheint, entstanden.

nur eine Pärskammer nothwendig, wofür man in einem großen Staate allerdings gute Gründe aufstellen kann, sondern auch die Erblichkeit der Pärswürde sey unerläßlich zur Erhaltung der Volksfreiheit! Wie gründlich belehrt die Münchner Ministerialzeitung, daß die Kammer nichts streichen darf, daß das Heer nicht unter der Verfassung stehe u. s. w. Wie schön bewies Villele seiner Zeit die Nothwendigkeit der siebenjährigen Kammer, um in diesen sieben Jahren mit der erkauften Kammer das System des Adel- und Jesuitenthums in Frankreich ungestört durchsetzen zu können!

Es ist wahr, das Kunstmittel ist, wie gesagt, abgenutzt, und die siebenjährige Kammer z. B. in Frankreich und in Baden übel angeschlagen; es ist ferner wahr, daß z. B. die Berliner Amtscorrespondenten in der allgemeinen Zeitung sich vergebens lahm schreiben, um uns die Großmuth des edlen Barbaren zu beweisen, oder um uns glauben zu machen, die Preußen bräuchten keine Constitution, der „gute König“ sey mehr werth als eine Verfassung, die bestehende, „historisch begründete Verfassung“ Preußens sey besser als eine neue u. s. w. Wir halten die scheußlichen Manifeste des edlen Barbaren entgegen, wir sehen, wie gerichtliche Urtheile im preußischen Kabinet vernichtet werden, wie das Volk unter den Abgaben, der Willkür der Beamten seufzt, wie es seinen Zustand der Mundtodterklärung beklagt, und wie es, indem es dem Könige alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, in desto größern Befürchtungen für die Zukunft schwebt. Diese Zustände treten vor unser geistiges Auge und alle Prahlereien der beneidenswerthen Wohlfahrt verschwinden in ihr Nichts.

Wendet man mir ein, daß eben dieses Urtheil über die Unzuläßigkeit einer öffentlichen Meinung, welche sich durch die Presse darstelle, das Gegentheil beweise von dem, was gegenwärtiger Aufsatz bezweckt; sagt man, daß, wenn dort

einzelne Berliner Correspondenten die öffentliche Meinung nicht aussprechen, sondern sogar verfälschen, dies ebenso auf Seite der Artikel der Fall sey, welche die entgegengesetzte Ansicht aufstellen; sagt man, mit einem Wort, daß die Presse stets nur persönliche Meinungen kund mache, und Niemand wissen könne, wer damit übereinstimme: so sind wir auf den Punkt zurückgelangt, den wir eigentlich hier erörtern wollen: Was ist die öffentliche Meinung, und inwiefern stellt die Presse die öffentliche Meinung dar?

Es ist einleuchtend, daß der Begriff: „öffentliche Meinung“ jeden Falls eine Meinung in sich faßt, worüber ein bedeutender Theil des Publikums übereinstimmt. Nun ist es allerdings weiter klar, daß jede solche Ansicht in dem Maße stark oder schwach ist, als die Anhänger derselben mehr oder minder zahlreich, und zugleich mehr oder minder betheiligt, mehr oder minder helldenkend und aufgeklärt sind. Es kann ein ganzes entmenschtes oder wenigstens in tiefe Unwissenheit versunkenes Volk insgesammt eine Meinung haben, die grundfalsch oder verkehrt ist. Zu Zeiten wird dies auch vorgespiegelt, wie eben jetzt in Frankreich in Absicht auf Erblichkeit der Pärie. Noch öfter ist es der Fall, daß ein bedeutender Volkstheil einer solchen Meinung anhängt. Nun gibt zwar allerdings schon die große Zahl der Anhänger einer solchen Meinung eine gewisse Bedeutung; aber die Bedeutung wächst ungemein, wenn diese Anhänger zugleich aufgeklärte Leute sind. Ob diese Anhänger zugleich bei dem Gegenstande der Meinung betheiligt sind oder nicht, kann, nach Umständen, die Reinheit und das Gewicht derselben bald verstärken, bald schwächen. Auch davon hängt die Wichtigkeit einer Ansicht ab, ob solche blos von einer Partei oder einer Classe von Staatsbürgern vertheidigt wird oder von verschiedenen Volksclassen u. s. w.

Alles dies wird am besten durch Beispiele, wozu wir bekannte öffentliche Blätter wählen, klar werden. Zuvor aber müssen wir im Allgemeinen einen Blick auf diese Organe der öffentlichen Meinung werfen.

Nur wo volle Preßfreiheit besteht, wirken die vorhin angegebenen Verhältnisse rein; wo sie vernichtet ist, fehlt es der öffentlichen Meinung zwar an einem Organ, sich öffentlich auszusprechen, aber sie ist darum doch nicht minder vorhanden, und äußert sich in Wirthshäusern, im Geheimen, durch Verschwörung und Aufruhr, je nachdem sie gewaltsam unterdrückt wird, je nach dem Stoffe, worauf sie sich bezieht, und je nach dem Bildungsgrade des betreffenden Volks. Zwischen voller Preßfreiheit und gänzlicher Abwesenheit derselben sind verschiedene Grade, wovon ebenfalls die Reinheit ihrer Wirkung abhängt.

Bei so vielerlei Rücksichten und Umständen nun, die bei Betrachtung der Organe der öffentlichen Meinung in Betrachtung kommen müssen, ist es wahrhaftig nicht zu wundern, daß man so willkürlich und gewaltthätig mit dieser Meinung sowohl als ihren Organen umgeht: man kann von ihr noch weit mehr als von der Gerechtigkeit sagen, sie habe eine wächserne Nase, die man nach Belieben drehen und wenden kann. Indeß ist dies bei der Rechtspflege und der öffentlichen Meinung nur bis auf einen gewissen Grad wahr. Der richtige Instinkt, der Takt des Publikums entscheidet in den meisten Fällen aufs Haar, auf welcher Seite das wahre Recht und wo die wahre öffentliche Meinung ausgedrückt sey. Und dieses Urtheil des Publikums ist nun aber auch der einzige, wahre und zugleich einfachste Barometer, woran es sich erkennen läßt, inwiefern in einem Lande Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden, inwiefern irgend ein Blatt die öffentliche Meinung ausspricht.

Das Publikum, als Ganzes genommen, nimmt von allen

jenen Rücksichten und Umständen kaum Notiz. Es liest ein Blatt; spricht ihm solches aus dem Gemüthe oder in dasselbe, so findet es Gefallen daran, die Zeitschrift ist von diesem Augenblick an seine Freundin, seine innigste Vertrautin, und keine Gewalt noch Kunst der Erde vermag seine Gesinnung zu ändern; gefällt dem Publikum der Geist des Blattes aber nicht, so wirft es solches hinweg; es trägt seine Neigung oder Abneigung sogar auf den Urheber des Blattes über, und nimmt Antheil an allem, was diesem widerfährt. Zwischen der vollkommenen Billigung oder Mißbilligung des Blattes liegen dann gar viele Zwischenurtheile, so daß wir denn auch gar manche Blätter kennen, die nicht kalt und nicht warm sind, daher auch mit Gleichgültigkeit aufgenommen werden, kommen und verschwinden.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß ein dem Inhalt nach gutes Blatt oft weniger Eindruck mache, als eins mit Irrthümern und Verkehrtheiten, sofern nämlich die Form dort weniger anspricht als hier; allein dies ist doch nur bis auf einen gewissen Grad zuzugeben. Wesentlich bleibt es wahr, daß der Beifall, der Credit, in welchem eine Zeitschrift beim Publikum steht, auch der richtige Anzeiger seines innern Werths ist. Nur übersehe man nicht, daß hier unter Publikum stets die Gesammtheit des Volkes verstanden wird. Eine Partei, eine besondere Classe kann besondere, nicht zu billigende Zwecke verfolgen, und daher nur die Blätter oder Schriften lieben und lesen wollen, welche diesem Zwecke dienen. Hier beruht die Anerkennung auf der Uebereinstimmung der besondern Ansichten und Bestrebungen; womit indeß wiederum obiger Satz nur bestätigt wird, daß der Credit eines Blattes dessen Werth bezeichnet; nur ist dieser Werth ein sehr relativer, nämlich nur für die Partei, deren Ansicht es ausspricht.

Uebrigens ist in anderm Betracht der Werth jeder Zeit-

schrift ein relativer und ein absoluter. Absolut ist der Werth anzuschlagen, insofern sie Wahrheiten für alle Zeiten ausspricht; relativ aber, insofern diese Wahrheiten nur einer gewissen Zeit angehören, gewisse Lieblingsansichten einer Epoche oder eines Volkes verkünden und behandeln; dies ist bei weitem der gewöhnlichste Fall!

Man sieht, daß ich den Werth der Presse nicht überschätze. Dagegen wird man auch so billig seyn und zugestehen, daß alles menschliche Forschen Forschen bleibt, und alle Ergebnisse nur als relative Wahrheiten sich geltend machen dürfen, weil alle menschliche Vollkommenheit eine unvollkommene ist, und wir nie sicher seyn mögen, daß nicht das, was wir heute einstimmig als Wahrheit erkennen und wofür wir das Leben zu lassen bereit wären, morgen als Irrthum erkannt werden möchte.

Diese Ansicht hat, wenn man will, etwas Trostloses; sie hat aber auch etwas Erhebendes und Wohlthätiges. Sie zeigt unsre Gebrechlichkeit gegenüber dem Prinzip der ewigen und unveränderlichen Wahrheit an sich; sie macht uns aber auch bescheiden im eigenen Urtheil über uns selbst, nachsichtig gegen das Urtheil Anderer und geneigt zur Versöhnung und friedlichen Ausforschung und Durchkämpfung dessen, was wir für Wahrheit jeweils zu erkennen meinen. —

Die auf äußere und innere Politik sich beziehenden öffentlichen Blätter lassen sich, nach der Natur der Sache, so eintheilen: amtliche, welche der Mund der Regierung und der Staatsbehörden gegenüber dem Volke sind; sodann Volksblätter, wodurch das Volk seine Wünsche, Beschwerden und Anträge vor den Ohren der Regierung ausspricht; endlich Parteiblätter, welche einer bestimmten Partei im Volke als Organ dienen. Auch wo die Regierung ganz im Volkssinne regiert, nur ein und dasselbe Interesse mit dem

Volke hat, bedürfen beide eines Mittels zur Verständigung: das Volk nämlich bedarf dessen, um zu sagen, wie es regiert seyn will; die Regierung bedarf dessen, um als höhere Intelligenz das Volk über seine wahren Interessen aufzuklären, und des Volkes Einsicht in ihre, zu Gunsten dieser Interessen ergriffenen oder zu ergreifenden Maßregeln zu läutern und zu erhöhen.

Hat aber die Regierung vollends oder glaubt sie zu haben ein eigenes, von dem des Volks ganz abgesondertes, ja vielleicht entgegengesetztes Interesse, was bei weitem der gewöhnlichste Fall ist; so stellen die Regierungs- und Volksblätter zugleich den beiderseitigen Kampf um diese Interessen dar, und es kann, wenn dieser Kampf sich bis zur Leidenschaftlichkeit steigert, sich ereignen, daß beide Gattungen die Natur von Parteiblättern annehmen.

Auch Volksblätter können mehr oder weniger zur Natur von Parteiblättern sich hinneigen, entweder wenn sie der Bildungsstufe voraneilen und Ansichten aufstellen, die allenfalls dem gebildeteren Theile des Volks entsprechen, aber nicht der Gesammtheit; oder wenn sie zwar wirkliche Volksansichten zur Aeußerung bringen, aber auf jene leidenschaftlich erregte Weise, wodurch sich eigentliche Parteischriften auszeichnen.

Parteiblätter nannten wir jene, welche die Interessen und Ansichten eines bestimmten Volkstheils, der dem Ganzen sich entgegenstellt, aussprechen und vertheidigen. Es wird ein feindliches Verhältniß, oder milder ausgedrückt, wenigstens ein gegnerisches Verhältniß vorausgesetzt. Wenn z. B. eine Zeitschrift für Landwirthschaft ausschließlich besteht, so ist sie darum noch kein Parteiblatt, obgleich sie zunächst die Ansichten und Wünsche eines bestimmten Volkstheils ausspricht. Zum Parteiblatte wird sie erst, wenn sie gegen die Interes-

sen der Gesammtheit oder eines andern Volkstheils feindlich oder gegnerisch sich aufwirft, was z. B. der Fall ist, wenn ein Blatt das physiokratische, das andere Blatt das Merkantilsystem geltend macht, und zwar eins auf Kosten des andern. Je schroffer irgend ein Sonderinteresse den Gesammtinteressen entgegentritt, je schärfer prägt sich die Natur des Parteiblattes aus. —

Wenden wir nun, das bisher Gesagte praktisch erläuternd, es auf wirklich bestehende Zeitschriften an; so bieten sich uns in Deutschland von der ersten Gattung, nämlich der amtlichen, nur zwei Zeitschriften dar, deren Betrachtung aber höchst interessant ist. Ich meine den östreichischen Beobachter und die preußische Staatszeitung. Beide bewegt durchaus wesentlich derselbe Geist, der Geist des Absolutismus und Aristokratismus, wofür beide den Krieg auf Tod und Leben führen. Die Berliner Staatszeitung hat nur etwas mehr öffentliche Schaam, oder vielmehr, sie weiß, daß sie einem gebildeten Publikum gegenüber, ihre zeitwidrigen Ansichten minder schroff und craß darstellen muß, um nicht im In- und Auslande verhöhnt zu werden, was der östreichische Beobachter im mindesten nicht in Rechnung bringt. Daß beiden Hofzeitungen jene Ruhe und Würde abgeht, welche nur aus der Wahrheit und dem redlichen Bewußtseyn hervorgehn, wird Niemand befremden. Aber auch das ist nicht befremdlich, daß, zumal das Wiener Blatt, den Charakter eines wüthenden Parteiblattes auf jeder Seite blos gibt. Es ist nicht blos ein aristokratisches Sonderinteresse, das hier von einer Privatpartei vertheidigt wird, sondern es ist die Regierung selbst, welche es mit dem Hohn und der Brutalität roher Uebermacht und mit dem Ingrimm, den die entlarvte Nichtswürdigkeit empfindet und der aus dem Gefühl des vergeblichen Kampfes entspringt, geltend macht. Hatte

dieser Ingrimm sich vor der Julirevolution, sonderbarer Weise, zum Siegsgefühl erheuchelt, zumal bei Niederstürzung der Verfassungen in Spanien und Italien; so tritt seit einem Jahre die noch seltsamere Erscheinung hervor, daß der östreichische Beobachter seinen Groll zu verschlucken und seine Wuth über den Liberalismus zu bekämpfen und zu verstecken sucht, ohne Zweifel dem Stichworte von Paris gemäß: denn das Kabinet des Palaisroyal, welches die Entwickelung der Nationalfreiheit und die Würde des Reichs zum Opfer brachte, konnte doch nichts Geringeres sich bedingen, als Schonung des zur Herrschaft gelangten Volksprinzips und Liberalismus, wovon ja der Fortbestand und Fortgang der Quasirestauration mit abhängt.

In den übrigen deutschen Staaten hat man es bis jetzt unter der Würde gefunden, ein besprechendes Blatt der Regierung zu halten: die amtlichen Blätter verkünden nur Gesetze und Vollzugsvorschriften. Nur in Bayern hat die Regierung jetzt angefangen, sich in einem halbamtlichen Blatte *) vertheidigen zu lassen, wovon aber die Zeitschrift Rheinbayern, Notiz nehmend, sich besudeln würde. Die deutschen Regierungen, auf physische Gewalt gestützt, der Mittel der Intelligenz entbehrend, kennen nicht die Macht der öffentlichen Rede, sondern nur Strafen, Säbel und Kanonen.

Viele Aehnlichkeit mit den genannten Berliner und Wiener Zeitungen haben die französischen Ministerialblätter, in Ansehung der leidenschaftlichen Farbe der Behandlung. Der Stoff ist indeß wesentlich verschieden, ja entgegengesetzt. Denn bei all dem hemmenden Charakter der Quasirestauration, der sich in der Regierung offenbart, ist solcher doch nicht gegen den Liberalismus, vielmehr gegen den Absolutis-

*) „Die alte und neue Zeit.“

mus gerichtet, den man von Wien und Berlin aus vertheidigt, und der Widerstand der Pariser Amtsblätter gilt mehr der übersprudelnden Bewegung als dem zeitgemäßen und selbst raschen Fortschritt. Regierung und Volk (mit Ausnahme der Carlistenpartei und der Anarchisten), wollen einen Zweck, Freiheit und Ordnung; nur über die Mittel zu diesem Ziel ist ein Theil des Volks verschiedener Ansicht.

Mehr noch nähern die englischen Ministerialblätter sich dem wahren Charakter der Amtsblätter, zumal der Kurier, jedoch erst seit die Regierung ihr Interesse im Volksinteresse findet, seit der König und seine Minister die Ansichten des Volkes theilen, wogegen auch dort die Ministerialzeitungen, so lang ein Toryministerium bestand, die Interessen der Aristokraten, des Adels und der hohen Geistlichkeit, mit Parteileidenschaft vertraten.

So viele Hofzeitungen wir noch mustern wollten, jede würde eine eigenthümliche Schattirung darbieten; man denke nur an die Madrider, Petersburger, Stockholmer und Copenhagner. Ueberall spiegelt sich Geist und Gestalt der Regierung ziemlich genau ab. Worin alle, mit Ausnahme der englischen und französischen, übereinkommen, ist der wichtige Umstand, daß sie verschmähen, mit dem Volke sich zu besprechen, und in Erörterungen über innere und äußere Politik einzugehen. Sie sprechen nur Orakel des Alleinwissens aus und den Willen des Alleinvermögens. —

Was die Parteiblätter betrifft, so ist schon bemerkt worden, daß sie häufig die Leidenschaft der Darstellung mit den Hof- und Ministerialzeitungen gemein haben. Doch zeichnen sie sich, wieder mit Ausnahme von England und Frankreich, wo auch die Ministerialblätter von geistvollen Männern geleitet werden, durch größere Einsicht, höhern Standpunkt, geistvollere Behandlung und meist durch jene hinreißende

Gewalt aus, die aus der glühenden Ueberzeugung der Parteien hervorgeht. Wo diese Ueberzeugung den Verfassern mangelt, merkt man es dem Blatte auf der Stelle an:. die künstlich erregte Leidenschaft selbst läßt den Leser kalt; nur Wahrheit des Empfundenen oder Erkannten dringt in Andere über, noch abgesehen von dem moralischen oder politischen Werthe der Ansicht.

In Ansehung der Parteiblätter ist Frankreich höchst merkwürdig und lehrreich. Die lebhafte Anschauungs- und Empfindungsweise der Franzosen macht sie von Haus aus zu Spaltungen geneigt. Dazu die politischen Wechsel seit vierzig Jahren. Dazu ferner die große Wichtigkeit, welche Frankreich im europäischen Völkerhause gegeben ist, und die jeder Franzose dergestalt fühlt, daß er sich zur Einbildung neigt, Frankreich sey zum Weltregenten geboren, und er ein Stück davon. Seit französische Soldaten Könige geworden, war ohnehin des Uebermuthes kein Maß. Indeß ist hierin einige Besserung erfolgt, und die Herrschaft, wonach man allenfalls noch trachtet, ist die edlere des geistigen Uebergewichts.

Dieses geistige Uebergewicht nun, mit dessen Besitz jede Partei sich fast ausschließlich für begnadigt ansieht, läßt eine die andere oft bitter fühlen. Das Sonderbarste jedoch ist, daß nicht nur alle Oppositionsblätter dem jetzigen Ministerium entgegenstehen, sondern die gewichtvollsten dieser Blätter früher der jetzt herrschenden Partei selbst als Oppositionsmittel gegen die vorige Regierung dienten. Zum Theil liegt der Grund allerdings in dem unhaltbaren System der jetzigen Regierung, das weder in der Vergangenheit, noch Zukunft, noch Gegenwart einen Halt hat, was hier nicht weiter untersucht werden soll. Zum andern Theil aber liegt der Grund im französischen Parteigeist, sowie in der Abstammung und dem verschiedenen Strebeziel dieser Parteien.

Der Constitutionnel allein ist noch mehr Oppositions-, als Parteiblatt. Er ist der jetzigen Ordnung der Dinge aufrichtig ergeben, und macht nicht Opposition, um zu opponiren, d. h. der Regierung Widerstand zu bereiten; sondern er ist ein treuer Verfechter der großen Nationalinteressen. Nie vergißt er Anstand und Würde. Vor Allem, was irgend eine Persönlichkeit berührt, ja nur einen persönlichen Anschein hat, hegt er eine unüberwindliche Scheu. Ernst und großartig, tief- und fernblickend schreitet er mit der Bewegung der Zeit fort, nicht ihr zuvoreilend, nicht sie reizend und spornend, sondern ihre wahre Bedeutung zu erfassen und gelten zu machen strebend. Unstreitig ist er das vorzüglichste Blatt in Frankreich, und wir nehmen keinen Anstand ihn nicht nur allen Oppositions- sondern allen Ministerialblättern als Muster vorzuhalten. Wir thun ihm Unrecht, wenn wir ihn unter die Parteiblätter reihen; er wäre das einzige Volksblatt in Frankreich, nur fehlt ihm zuweilen die gemeinfaßliche Darstellung. Sein Credit in Frankreich ist groß und das mit Recht. Auch im Ausland ist er sehr verbreitet. Nur einen Mangel kann man ihm vorwerfen, den er mit allen französischen Zeitschriften ohne Ausnahme gemein hat, daß er nämlich die Angelegenheiten anderer Staaten zu wenig und fast nur insofern sie in näherer Beziehung mit Frankreich stehen, berücksichtigt. Die natürliche Erklärung davon ist den französischen Blättern und den Franzosen überhaupt nicht günstig. Denn jener Mangel kommt offenbar theils von der Selbstüberschätzung der Franzosen, theils von ihrer Unwissenheit in auswärtigen Dingen her. Nirgends haben sie förmlich bestellte Correspondenten für ihre Tagblätter; sie nehmen fast ohne Sichtung auf, was ihnen zugesandt wird; und sind sie darin selten glücklich, so sehen sie gleichwohl alles für baare Wahr-

heit an und ziehen oft die auffallendsten Schlüsse. Wie die französischen Zeitungen ein treuer Abdruck der Unkunde fremder Dinge, der Nationaleitelkeit und des Vorzugs über alle andere Völker sind, so sind sie auch ganz geeignet, solche Unkunde und Selbstvergötterung im Volke zu erhalten. Indessen spürt man in neuerer Zeit etwas mehr Achtung für andere Völker und ihre Vorzüge, und zwar in dem Maße, wie die Franzosen Kenntniß davon erlangen. Dies beweist ihre Billigkeit.

Dem Constitutionnel am nächsten steht der Temps, nur ist er nicht ein reines Oppositionsblatt, sondern nimmt zuweilen eine ministerielle Farbe an. Auch dieses Blatt steht in großem Credit in Frankreich.

Mehr Parteiblatt, jedoch nur der Darstellung nach, ist jetzt der Courrier, der unter der vorigen Regierung ein wahres Oppositionsblatt war, und durch die Schärfe seiner Dialektik den Constitutionnel zu verdunkeln drohte. Wenn der Constitutionnel der Stimmung desjenigen Theils der Liberalen sich näherte, der jetzt am Ruder ist, so hat der Courrier die Saiten höher gespannt, nämlich bis zu oder selbst über die Ansichten Lafitte's hinauf. Gleichwohl ist der Courrier dem Stoff nach mehr Volksblatt als Parteiblatt, weil er die Ansichten und Interessen eines großen Theils der aufgeklärten Franzosen vertritt. Er war der neuen Ordnung und selbst der Person des Königs aufrichtig ergeben; aber er ist jetzt, sicher nicht ohne Grund, der Meinung, daß Ludwig Philipp und die Räthe seiner Krone die Interessen der Revolution, somit Frankreichs weniger im Auge haben, als ein Interesse der Dynastie und der doctrinären Aristokratie.

An den Courrier schließt sich das Journal du Commerce an, sowohl in Rücksicht der Grundsätze als Behandlung.

Wahre Parteischriften sind der National, die Revolution, die Tribune, die Gazette, die Quotidienne,

das Avenir, der Globe. Alle diese bezwecken ziemlich offen den Umsturz der jetzigen Regierung, wenn gleich aus sehr verschiedenen Gründen und Absichten.

Die Revolution gehört der Partei der Anhänger Napoleons und seiner Angehörigen an, somit fast nur den alten Soldaten und jenen Franzosen, welchen der Kriegsglanz, und wohl auch — die Beute, theurer sind als Freiheit und Vaterland. Diese Partei möchte den jungen Napoleon auf den Thron setzen. Sie hat keine Wurzel mehr in Frankreich, diese ist abgefault. Das Blatt soll nur etwa 300 Abonnenten haben.

Die Tribune will Umsturz des Königthums, und dafür eine Republik. Sie ist ganz von dem Feuer jugendlicher Köpfe durchglüht, in welchen die Angelegenheiten der Menschheit im ersten Morgenroth sich abspiegeln. Frisches Colorit und unverhüllte Absicht zeichnen dieses Blatt aus. Ihre Anhänger sind schon zahlreich, und zum Theil bedeutend durch gesellschaftliche Stellung; und wenn die Regierung so fortfährt, wie seit dem Ministerium Perier, so wird die Zahl und Bedeutung dieser Partei wachsen. Der Republikanism hat seiner Natur nach große Reize, zumal für junge oder jugendlich fühlende Gemüther und für ehrgeizige Charaktere. Dabei ist das Benehmen gar mancher Monarchen und Monarchleins in Europa von der Art, daß ihr Privatleben wenig Achtung und ihr öffentliches, d. h. ihre Regierung wenig Anhang erwirbt, vielmehr den alten Nimbus immer mehr zerstört.

Die Gazette, ehemalige Etoile, ist nicht minder auf Umsturz des jetzigen Königthums bedacht, aber sie ist unendlich klug und — falsch. Von Villele und dessen Partei gegründet und gestützt, kannte sie früher kaum ein anderes Streben, als sein System gegen die Opposition zu vertheidigen, und als er gestürzt war, ihn wieder ans Ruder zu

bringen. Die Restauration und Jesuitenwirthschaft waren ihr ganz recht, ihre Opposition gegen Polignac galt nur dessen Person, nicht seinem System. Jetzt, wo es sich weder von Villele noch Polignac handelt, was thut sie? Klug genug um einzusehen, daß eine dritte Restauration in alter Weise nicht möglich ist, und von dem Sonderinteresse der alten Aristokraten und von Priesterherrschaft nicht mehr die Rede seyn kann, ersinnt sich die Gazette ein eigenes System, das vom Alten nichts behält als die Unveränderlichkeit der Erbfolge in dem regierenden Geschlechte, wodurch sie die Ansprüche des jungen Bordeaux vertheidigt, ohne sie jedoch als Erbrechte besonders hervorzuheben; vielmehr stellt sie beständig das Nationalinteresse hervor, welches unvereinbar mit der Volkshoheit und dem aus diesem Prinzip hervorgegangenen Dynastiewechsel sey. Carl X. und den Dauphin, die verhaßt sind, kann sie ohne Inconsequenz aus dem Spiel lassen, denn beide haben abgedankt. Sie spricht dem Königthum und der Nation die Befugniß ab, die alte Constitution der vierzehnhundertjährigen Monarchie abzuändern, und sucht zu beweisen, daß gemäß dieser Constitution die Thronfolge erblich, die Gemeinden und Provinzen frei und selbständig, und die Etats generaux die einzige gesetzliche Volksvertretung seyen. Mittelst dieses feinausgedachten und stets folgerichtig — soweit in der Heuchelei und Lüge Folgerichtigkeit seyn kann — durchgeführten Systems stellt sie die ganze neue Ordnung der Dinge in Frankreich außerhalb dem Gesetz und bezeichnet den herrschenden Theil als Usurpation. Sie dringt auf Urversammlungen nach Gemeinden, worin alle Franzosen Wahlmänner, und diese die Abgeordneten zu den Etats generaux wählen sollen. Gelänge dies, hofft sie, so würden die Priester und Carlisten im Süden und Westen die unwissenden Bürger leiten, und so entweder Bürger

krieg oder Restauration oder Einmischung des Auslandes zu Stande bringen, in Folge dessen das „Wunderkind“, der „gottgeschenkte“ Heinrich V. auf den Thron käme. Bei Durchführung dieses verrätherischen Planes weiß die Gazette nicht nur höchst besonnen alle Klippen, die Strafgerichte und Aufreizung der Liberalen zu vermeiden, sondern auch die Lieblingsideen dieser ins Spiel zu bringen und die Schwächen aller Parteien meisterhaft zu benutzen.

Die Quotidienne will wesentlich dasselbe was die Gazette, nur sind sie über Personalfragen verschieden, ja in gegenseitigem Haß. Die Quotidienne hatte Polignac zum Patron, die Gazette den Villele. Minder fein als diese, gibt sie die Absichten der Carlisten- und Priesterpartei preis; sie hält es nicht der Mühe werth, oder hat das Geschick nicht, ein eigenes System zu erheucheln, um gewissen Nationalwünschen zu schmeicheln und damit ihr wahres Strebensziel zu verhüllen. Die Gazette ist die Schutzpatronin des carlistischen Frankreichs und aller Provinzblätter dieser Farbe, deren es etwa vierzig bereits gibt; sie ist gewissermaßen die große Himmelskönigin, zu welcher diese mächtige Partei ihre Klagen, geheimen Wünsche und Bitten richtet. Die Quotidienne hingegen steht ungefähr auf der Stufe des Speierer Katholiken.

Auch das Avenir ist unzufrieden mit der jetzigen Ordnung; es hofft aber, daß daraus ihr Lieblingssystem hervorgehe, unbedingte Freiheit der katholischen Kirche, d. h. der römischgesinnten Priesterschaft, welche sich ganz wie in Belgien mit dem Liberalismus bis auf einen gewissen Grad befreunden möchte, um die Früchte des Siegs sich allein anzumaßen. Man kann dem Blatte sowenig als der Gazette Geist und Consequenz absprechen; dabei hat es einen großen sittlichen Vorzug, der ein politischer Nachtheil ist, nämlich daß es loyaler ist und seine Absicht unverhehlt ausspricht.

Der Globe endlich gehört den St. Simonisten an, deren Lehren er predigt. Die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit führten ihn mit den andern liberalen Blättern zusammen; aber der Globe will die Gleichheit in solcher Weise, daß er alle Erblichkeit selbst im Privatleben ausschließt; er will keine Ungleichheit, als die der Natur und des eigenen Erwerbs. Er hat oft vortreffliche Aufsätze, und was ihm Niemand absprechen kann, sind die Aufrichtigkeit und Klarheit der Absichten. Dabei hat er einen höchst reellen, bei weitem nicht genug erkannten Werth, daß er nämlich die Gebrechen des Volks- und Staatslebens unerbittlich und bis auf die Wurzeln erforscht und deren Abschaffung mit unwiderstehlichem Ernste begehrt, wodurch dieses Parteiblatt wieder zum wahren Volksblatte wird.

Dieselbe Loyalität muß man dem National nachrühmen, was desto mehr zu achten ist, je gefährlicher dessen Stellung. Schärfe und Bündigkeit, Geist und Glanz der Darstellung, offenbart diese Zeitung in vorzüglichem Maße. —

Nicht minder lehrreich würde die Betrachtung der Provinzblätter von Frankreich, so wie der periodischen Literatur Belgiens und Englands seyn; aber, abgesehen, daß mir die genauere Kenntniß abgeht, möchte das Vorstehende genügen für den Zweck dieses Aufsatzes.

Ein eigentliches Volksblatt haben wir in Frankreich nicht gefunden, weil die Volksinteressen auseinander laufen, wie das Volk selbst in Parteien sich spaltet. Doch vertheidigen, zumal der Constitutionnel, nur nicht in populärer Sprache, und der obengenannte Globe, nur mit zeitwidrigem Haß gegen alle Erblichkeit, die jedoch folgerichtig aus seinem Systeme hervorgeht — es vertheidigen, sag' ich, die liberalen Blätter mehr oder weniger die Nationalinteressen; was sogar die Parteiblätter thun, so weit es mit ihren Parteiwünschen sich verträgt, oder diesen Vorschub leistet.

Blicken wir nun auf die periodische Litteratur in Deutschland, so befällt uns die Röthe der Scham und ein unüberwindliches Gefühl des Zorns. Nach dem Befreiungskriege, wozu die Begeisterung des deutschen Volks nicht wenig durch die napoleonische Unterdrückung der Presse erzeugt worden war, erhob diese schüchtern das Haupt. Der Bundestag nahm die Schmach auf sich, sie in schwerere Fesseln zu legen, als die man eben mit unendlichen Opfern zerbrochen hatte; die deutschen Völker nahmen die Schmach auf sich, sich zu unterwerfen. Die Julirevolution sprengte diese Fesseln gewaltsam und flößte den Volkskammern den Muth ein, gesetzliche Preßfreiheit zu begehren; die Regierungen schwanken zwischen dem Volkswillen und jenem des Despotismus, der den deutschen Bundestag leitet, oder vielmehr beherrscht. Der Ausgang des Kampfes ist nicht zweifelhaft; der Zeitpunkt allein hängt von der Bewegung der politischen Ereignisse ab.

Fesseln anderer Art für die periodische Litteratur Deutschlands gehn aus unsern eigenthümlichen Verhältnissen hervor, und werden noch lang die freie Bewegung hemmen. Dahin gehört zuerst die innere Zerrissenheit des deutschen Volks, nicht in Parteien gottlob, sondern in so verschieden regierte Stämme und Landschaften. Dadurch sind alle kleinen Staaten Deutschlands der Selbständigkeit beraubt und dem Gebot zweier, nur dem Namen nicht der Gesinnung nach, deutscher Staaten und des Auslands unterworfen. Wie Deutschland keine eigene, wenigstens keine selbständige innere und äußere Politik hat, so sind auch die Tagsblätter nur der knechtische Wiederhall des Auslands. Wir erfahren die Kindtaufen und Spazierfahrten fremder Beherrscher und Gesandten; über die Nationalangelegenheiten ist unsre Presse fast stumm.

Mit diesem Kosmopolitismus, der seiner Zeit fruchtbar werden, und unsre politische Literatur eigenthümlich und

großartig gestalten kann, contrastirt ein zweiter Einfluß sonderbar: die Spießbürgerlichkeit der politischen Ansichten, die jedoch in unserer politischen Nichtigkeit ihre natürliche Erklärung findet. Kleinstaatlich wie unsre politische Gestaltung ist unsre Presse. Der höhere Blick ist ihr gänzlich fremd, sie wagt sich nicht über die engen Gränzen des Duodezstaats hinaus, es sey denn, daß sie nachplappert.

Eine dritte Fessel ist unsre praktische Unbehülflichkeit, welche nicht Herr über den Stoff wird, sich in schwerfälligen Formen bewegt, in neblichte oder mystische Träumereien sich leicht verirrt und in jedem lebhaften Ausdruck Aufruhr wittert. Keinen Zeitungsartikel glauben wir abfassen zu können, ohne Abschnitte, Capitel und Paragraphen. Dazu der Mangel geübter Rednergabe, die in unserm Actenleben keine Gelegenheit zur Entwickelung findet, und die ungewandte politische Sprache, weil alle diplomatischen Verhandlungen französisch geschehen, und die übrige politische Bewegung dem Volke bisher fremd war.

Bei diesen in aller Hinsicht ungünstigen Verhältnissen verdient das, was bis jetzt geleistet worden, doppelte Beachtung.

Oben an stellen wir die politischen Annalen, welche zuerst Murhard, jetzt Rotteck herausgibt. Sie erscheinen in Monatheften. Wir preisen diese vor allen, theils ihrer Gediegenheit wegen, und noch mehr, weil sie zur Zeit der Presseschmach gleichwohl eine gewisse Unabhängigkeit muthvoll behaupteten. Der würtembergischen Regierung gebührt die Ehre des Schutzes troz dem lauernden Despotismus. Seit den Julitagen hat diese Monatschrift durch die Bemühungen geistvoller Männer, wie Rotteck, Schneller, Weizel, Schulz u. A. einen neuen Aufschwung genommen.

Der vielseitige, stets tief blickende Sophronizon unsers vortrefflichen Paulus ist hinlänglich bekannt und gewürdigt. Tüchtig

auch sind die Jahrbücher von Pölitz. Doch will der Eklektizismus nicht ganz gefallen, zumal in einer Zeit, wo politische Entschiedenheit Lebensbedingung ist. Die Grundidee ist das sogenannte Reformativsystem, welches von Herrn Pölitz selbst zuerst förmlich aufgestellt worden und in der Zeitschrift von ihm und Andern entwickelt ist.

Rheinbayern ist den Lesern dieses Aufsatzes bekannt.

Unter den täglich oder wöchentlich mehrmals erscheinenden Blättern gebührt unstreitig der Tribüne von Wirth der erste Rang. So jung sie ist, so männlich ist ihr Geist. Die Farbe ist bestimmt liberal. Die äußere Politik schwankt noch, wird sich jedoch ohne Zweifel bald fester gestalten, in dem Maße, als die Verhältnisse des gemeinsamen deutschen Vaterlandes aus dem Chaos auftauchen. Der deutsche Patriot tappt umher, einen Mittelpunkt suchend und nicht findend. In Beziehung auf innere Politik beschäftigt sich die Tribüne vorherrschend mit Bayerns Angelegenheiten, worin ihr die Entstehung aus dem Inland anklebt. Sie emancipire sich, und Deutschland wird in ihr ein ausgezeichnetes Volksblatt begrüßen!

Vollendet in seiner Art ist das Würzburger Volksblatt. Auf Bayerns innere und äußere Angelegenheiten, und fast nur auf die innern, beschränkt, läßt es in diesen engen Gränzen nichts zu wünschen übrig. Stoff und Form sind eins und der Idee eines Volksblattes gemäß. Ein gemäßigter, aber fester liberaler Geist, ohne Schwanken, beseelt diese Blätter, welche, wie die Tribüne, den Leser so freundlich anblicken. Das bayerische Volk ist ihm zu ewigem Danke verpflichtet, und andere Volksblätter mögen sich an ihm ein Muster nehmen. Ein anderes ächtdeutsches Volksblatt ist der Verfassungsfreund des geistreichen Veteranen Benzel-Sternau, licht und großartig wie der Herausgeber. Die bayerischen Blätter von Große unterlagen der brutalen Gewalt. Ob

die nürnberger Blätter, welche in Spaziers Hand so trefflich begonnen, noch bestehen, ist mir unbekannt. Würdig und wohlwollend, wie der Geist der trefflichen Redaktoren, trat seit dem Mai d. J. der badische Merkur als Blatt auf, um die Angelegenheiten des badischen Vaterlandes zu besprechen. Dieses Blatt verdient alle Beachtung, zumal in Baden.

Von den eigentlich sogenannten Zeitungen verlohnt es sich der Mühe noch nicht, ausführlich zu sprechen. Wir wollen der allgemeinen Zeitung von Augsburg nichts von ihrem Werthe als historische Sammlung von Materialien benehmen; sie ist kein deutsches, sondern ein europäisches Blatt, und hat den umgekehrten Fehler der französischen Zeitungen.

Ein schwerer Vorwurf trifft die deutschen Blätter, daß sie, die Kraft verkennend, welche im Zusammenwirken liegt, von einander keine Notiz nehmen, ja in gemeinem Neid zum Theil sich vertilgen möchten.

Sobald die Presse frei wird, wird auch ein anderer Geist die Zeitungen beleben. Schon die Erörterungen der Preßgesetze bringt Schwung in dieselben, die Censur wird lauer, wie in Würtemberg, wo der wackere Hochwächter und die Stuttgarter allgemeine Zeitung sich heben, ja z. B. in Rheinbayern ganz beseitigt, wo der Bote aus Westen*) mit entschiedener Farbe die liberalen Ideen zu verbreiten sucht. Die ältern Zeitungen suchen sich der Fesseln zu entwinden, die neuern streben mit jugendlicher Kraft empor. Ehe ein Jahr vergeht, wird hoffentlich das constitutionelle Deutschland einer ehrenvollen politischen Presse sich rühmen dürfen, und diese wird die übrigen Staaten zum freiern System unwiderstehlich hinziehen. —

Sollen wir nun noch einmal fragen, in wiefern sind Zeitschriften die Organe der öffentlichen Meinung? Die Antwort

*) Von mir herausgegeben.

liegt im Obigen. Vielgestaltig, vielfarbig sind die Ansichten, vielstimmig muß ihr Organ seyn. Je bewegter das öffentliche Leben, desto mehr weicht die Ansicht auseinander, zumal nach plötzlichen Stürmen, die auf gewaltsame, d. h. künstlich erhaltene Ruhe folgen. Die Menschen erwachen wie Träumende auf und rennen verwirrt umher und suchen und tappen, bis sie zu sich kommen, und ihr Geist erkenne, wer sie sind und was ihnen Noth thut; im Grab allein ist Harmonie, dort verstummen alle Stimmen, und dem Grab ähnlich ist der politische Schlaf, den der Despotism über die Völker zu senken strebt.

Jede Stimme, wie thöricht sie scheinen mag, wenn sie bei einem Theile des Volks Anklang findet, spricht auch irgend ein Bedürfniß im Volk aus, wie jeder politischen Partei eine Wahrheit, ein sittliches Gefühl, oder eine Erkenntniß, zum Grunde liegt. Jede solche Stimme kann also von sich rühmen, daß sie ein Organ der öffentlichen Meinung sey, jede kann auf eine gewisse Rücksicht im Staat Anspruch machen. Aber keine Stimme kann von sich sagen, daß sie das Organ der öffentlichen Meinung sey, es wäre denn, daß sie diese öffentliche Meinung, d. h. die Ansichten der verschiedenen Parteien oder Volksklassen insgesammt ausspräche: eine solche Zeitschrift ist mir nicht bekannt.

Die verschiedenen Organe nun sind, wie gesagt, sämmtlich beachtenswerth, das eine freilich mehr als das andere.

Der wahre Maßstab für diese Beachtung ist der innere Gehalt, worüber allein die Intelligenz zu entscheiden hat. Ein äußeres Kennzeichen des innern Gehalts ist der Beifall der Zeitschrift. Doch ist dieses Zeichen nicht untrüglich. Die französische Gazette z. B. würde nach der Zahl ihrer Abnehmer sehr hoch stehn, diese Abnehmerzahl beweißt aber nicht ihre innere Güte, sondern das Bedürfniß der Leser, die

Ansichten und Umtriebe der Partei, welcher die Gazette dient, kennen zu lernen; nur unter den Carlistenblättern kann die Zahl der Abnehmer den Rang jedes Blattes bezeichnen. So hat die allgemeine Zeitung von Augsburg sehr viele Abnehmer in Deutschland, was auch ihren eigenthümlichen Werth bezeichnet, aber nicht als Organ der öffentlichen Meinung in Deutschland, dessen Angelegenheiten sie nur im untergeordneten Maße berücksichtigt.

Allein außer jenem wahren Maßstab des innern Werths, kommt noch die Wichtigkeit der Partei, deren Ansichten ein Blatt ausspricht, in Betrachtung, wenigstens für die Staatsverwaltung. Sie darf keine Partei, keine Ansicht geringfügig behandeln, sondern soll, wenn sie solche irrig erkennt, sie widerlegen oder widerlegen lassen; am wenigsten aber darf sie die Partei verfolgen, sonst wird die Regierung selbst Partei, und ihre Gegnerin wird durch Verfolgung stark.

Nichts kann in dieser Hinsicht verkehrter seyn, als die Handlungsweise der jetzigen Ministerblätter in Frankreich, welche recht eigentlich darauf ausgehen, die ohnehin schon mächtigen Parteien durch Spott und Geringschätzung, unredliche Verdrehung und Verfolgung ihrer Organe täglich zu reizen. Um eine Partei zu verspotten, wird innere Festigkeit, entschiedenes geistiges Uebergewicht auf Seite der Regierung und Geringfügigkeit und Albernheit der Partei erfordert. Dies ist selten der Fall, darum zieht die Regierung gewöhnlich in solchem Kampfe den Kürzern.

Vollends läppisch aber ist es, wenn sie dem Organe der öffentlichen Meinung damit zu begegnen hofft, daß man sie als einzelne Stimmen, als den Ausdruck einzelner Verfasser oder Stimmführer darstellt. Wer spricht denn in ihrem amtlichen Blatte? Ist es nicht auch ein Einzelner, vielleicht ein Lohnschreiber der Regierung? Und gibt sie dessen

Worte nicht für ihre eigenen? So ists mit den Blättern der Opposition. Der Herausgeber oder Verfasser einer Zeitschrift will nicht seine Meinung als die öffentliche aufdringen, dies wäre eine ebenso unfruchtbare als lächerliche Anmaßung; sondern er spricht aus, was Tausende, vielleicht Millionen mit ihm empfinden oder denken, was aber die Tausende oder Millionen nicht zugleich aussprechen können. Der Einzelne stellt seine Meinung, seine Ansicht, seine Empfindung hin, wie sie in ihm bei der Berührung mit Andern lebendig geworden. Wer anders denkt oder empfindet, der spreche sich anders aus!

Die Regierung aber, als die über dem Volksleben schwebende Intelligenz, prüfe alle Meinungen, beachte alle, würdige sie nach ihrem wahren und beziehungsweisen Werthe, berichtige die Irrthümer mit ihren geistigen Waffen, und befruchte das Wahre, dem Staat Ersprießliche zur lebendigen That.

Wörl's Atlas von Europa.

Wir freuen uns, eine Unternehmung anzuzeigen, worauf Deutschland stolz seyn darf. Die Herder'sche Kunsthandlung hat die Herausgabe eines Atlasses von Europa begonnen, der einzig in seiner Art ist. Wir können uns des Urtheils enthalten, da alle öffentliche Blätter mit Bewunderung von diesem Riesenunternehmen sprechen. Der Anblick übrigens kann jeden Sachverständigen überzeugen, daß ein Privatmann hier leistet, was bisher noch keiner Regierung gelungen ist.

Der Atlas soll 220 Blätter betragen; 4 bilden eine Lieferung, wofür der Preis 5 fl. 24 kr. beträgt. Nur Bibliotheken, Lehranstalten, Lesegesellschaften und reiche Privatleute können sie also anschaffen; diese sollten aber auch nicht säumen, ein solches Nationalunternehmen durch Unterzeichnung zu unterstützen. Alle Souveraine Europas haben unterzeichnet — wird der König von Bayern allein eine Ausnahme machen, zumal wenn der Monarch erfährt, daß es ein junger Bayer, Hr. Wörl, ist, der mit ebensoviel Kraft als Muth die gewaltige Arbeit unternommen und bis jetzt fortgeführt hat?

Uebrigens kann man auch auf einzelne Länder unterzeichnen. Frankreich z. B. erhält 25 Karten und wird somit nur ungefähr 33 fl. kosten; ebenso Deutschland.

Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben
von
Dr. Siebenpfeiffer.

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken."
Montesquien.

Fünfter Band.

Zweibrücken, 1831.
Druck und Verlag von G. Ritter.

Inhalt.

Volkswahlen *).

(Fortsetzung.)

Alle Volkswahlen sind, wie wir gesehen, Wahl von Stellvertretern des Volks, zur Verrichtung gewisser Geschäfte des Volks und in dessen Namen. Diese Geschäfte nun betreffen entweder das ganze Volk, oder sie betreffen nur gewisse Gesammttheile desselben, nämlich Gemeinheiten oder Körperschaften. Nur die Wahlen in erster Beziehung sind **eigentliche** Volks- oder politische Wahlen; die andern sind **Gemeindewahlen**, womit man die Eintheilung politischer Wahlbezirke nach Orts- oder Bezirksgemeinden nicht verwechseln darf.

Bei den eigentlichen Volkswahlen unterscheiden wir sodann jene, welche sich auf Gesetzgebung beziehen, von jenen, wodurch Beamten bestellt werden. Wir haben somit jetzt einzeln zu betrachten:

I. Volkswahlen im engern Sinne, und zwar
   a) der Volksrepräsentanten, welche, der Staatsregierung gegenüber, im Namen des Volks das Wort führen, und vorzüglich zur Gesetzgebung wirksam sind;
   b) der Beamten, welche im Namen des Regenten die gesammte Staatsregierung besorgen;

II. Gemeindewahlen, wozu hauptsächlich gehören:
   a) Ortsgemeindewahlen;
   b) Landräthe;
   c) kirchliche Wahlen.

*) S. dieser Zeitschrift I. Bd. Seite 257 und II. Bd. Seite 101.

Wir beginnen mit den

Ortsgemeindewahlen,

weil diese die Grundlage aller Wahlen, wie die Gemeinden selbst die Grundlage des Staates sind. Unter Gemeinden verstehen wir hier zunächst die politischen, welche die kirchlichen und sonstigen Verbindungen oder Vereine ähnlicher Art in sich schließen. Eine Gemeinde ist insofern der Inbegriff der auf einem gewissen festumgrenzten Bezirk wohnenden und zu einer politischen Gesammtheit verbundenen Bürger; Ortsgemeinde insbesondere nennt man jene von diesen Bürgervereinen, deren Wohnungen und Weichbild ein geschlossenes Ganzes ausmachen, und die man Stadt, Flecken oder Dorf heißt.

Aus dem, was im vorigen Aufsatz gesagt worden, erhellt, daß solche kleinere politische Vereine noch am meisten im Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst und unmittelbar durch die Gesammtheit der Bürger zu besorgen. Aber, wie demokratisch man ihre Verfassung einrichte, immerhin werden gewisse Lenker, Stellvertreter oder Vollstrecker nöthig seyn. Insofern nun für solche Gemeinden Repräsentanten, Vorsteher oder Beamten zu wählen sind, entsteht die Frage, welche Zwecke eine Gemeinde selbst verfolge und zu welchem Zwecke jene Wahlen Statt finden: denn aus Natur und Inhalt dieser Zwecke entspringen die Erfordernisse und Eigenschaften der Wählenden und Wählbaren, sowie der Wählart selbst.

Die Zwecke der Ortsgemeinde sind aber nichts anders als die Zwecke des Staates selbst, nämlich die reinmenschlichen. Die Bürger, welche sich zu einer solchen Ortsgemeinde vereinigt haben, wollen für sich und ihre Familien sich gegenseitig schützen gegen innere und äußere Angriffe, Verletzungen und Beschädigungen; sie wollen sich

gegenseitig unterstützen zu gemeinsamen Bestrebungen, welche die Kräfte Einzelner überschreiten. Gerade dies ist auch der Zweck des Staatsvereins; der Unterschied besteht nur darin, daß die Zwecke und Mittel der Gemeinden im Staat den Zwecken und Mitteln desselben untergeordnet sind, der Staat aber in seiner Bewegung selbständig und unabhängig ist.

Aus diesem allseitigen Schutz, und diesen gemeinsamen Bestrebungen der Gemeindsglieder entsteht ein Gesammtinteresse, eine Gesammtwohlfahrt, die, wohlverstanden, auch die Wohlfahrt, das besondere Interesse jedes Gemeindegliedes ist, wenn gleich manchmal ein Widerstreit sich kund thun will. Jenes Gesammtinteresse, jene Gesammtwohlfahrt nun ist es, welche die Gemeinde soviel wie möglich unmittelbar und durch Theilnahme aller Bürger zu erstreben sucht.

Es ist nicht denkbar, somit vernunft- und rechtswidrig, anzunehmen, daß irgend ein Glied der Gemeinde sich dieser Theilnahme an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten begeben habe; abgesehen von allen besondern Bestimmungen, muß man vielmehr annehmen, daß alle Mitglieder und zwar ganz gleich berechtigt und verpflichtet sind. Sind aber dem Begriffe und der Natur der Sache nach Pflichten und Rechte gleich, ja, gehen die Rechte nur aus der gegen- und allseitigen Verpflichtung hervor; so folgt auch sogleich weiter, daß, wo die Mitglieder nicht gleiche Lasten und Pflichten übernehmen, d. h. wo nicht alle soviel zu leisten vermögen, als zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke nöthig ist, die Rechte billiger Weise auch ungleich sich gestalten, nämlich nach dem Maß sich richten, in welchem die Leistung geschieht.

So lange nun die Gemeinde selbst, durch unmittelbare Theilnahme der Glieder, ihre Angelegenheiten besorgt, gleicht sich Alles durch den natürlichen Gang der Sachen aus; denn es liegt in der Natur dieser Sachen, daß der, welcher mehr

beiträgt und mehr leistet als andere, sey es durch Vermögen oder geistige und sittliche Fähigkeit, in der Regel auch größern Einfluß gewinnt. Hervorragenheit durch Vermögen oder sittlichen Werth wird immer eine gewisse Auszeichnung, eine Art von Uebergewicht erringen, sofern der Besitzer es nicht auf andere Weise verscherzt. Wenn daher eine Versammlung aller Gemeindsglieder Statt findet, so wird sicher der Ausgezeichnete auf die Beschlüsse mehr Einfluß ausüben, als Andere, und es bedarf hiezu keiner gesetzlichen Bestimmung.

Ebendeswegen würde, wenn die Wahl von Vorstehern oder Geschäftsführern in solcher Versammlung aller Mitglieder vor sich ginge, auch keine gesetzliche Bestimmung über die Wahlberechtigung erforderlich seyn. Die Hervorragenden würden sicher eher zu viel als zu wenig Einfluß auf die Wahl ausüben, und überdies noch den Vortheil haben, daß die Vorsteher aus ihrer Mitte genommen würden. Wenn also insofern von einem Wahlgesetz die Rede wäre, so hätte der Gesetzgeber nicht darauf zu sehen, den Reichern und Gebildeteren einen größern Einfluß zu sichern, sondern zu verhüten, daß dieser Einfluß nicht sich übernehme, in Aristokratismus ausarte.

Anders verhält sich's, wo die Angelegenheiten der Gemeinde, also auch die Wahl ihrer Vorsteher, nicht in einer Gemeindsversammlung aller Glieder, sondern durch gesonderte Abstimmung aller Einzelnen vor sich geht. Zwar wird den Reichern und Vornehmern auch hier noch Einfluß genug bleiben. Nicht nur wird die Menge unwillkürlich ihr wählendes Auge auf solche gebildete Männer werfen, die durch Vermögen oder Charakter unabhängig und zu den Aemtern fähig sind; sondern diese Vornehmern haben auch noch viel andern Einfluß, sich Anhang zu erwerben und die Wahl auf sich zu lenken.

Allein es läßt sich doch sehr wohl denken und die Erfahrung bestätigt den Fall nur zu sehr, daß ein unfähiger, ein unsittlicher, ein verderblicher Bewerber durch Bestechung oder Volksschmeichlerei seine Mitbürger bethört und die Wahl auf sich lenkt. Auch ist es schon an sich billig und gerecht, daß das Gesetz demjenigen, welcher Größeres zum gemeinsamen Zweck zu leisten verpflichtet ist, auch größere Berechtigung förmlich sichere.

Wie kann dies geschehen? Hierin liegt große Schwierigkeit. Ich umgehe sie hier, weil sie bei den eigentlichen Volks- oder Volksrepräsentantenwahlen wiederkehrt und zwar in verstärktem Maß und im Widerstreit mit andern Interessen. Dort werd' ich die Frage nach ihrem ganzen Umfang auffassen und zu beantworten trachten. Jeden Falles leitet man aus der Schwierigkeit derselben eine Beschränkung des oben aufgestellten vierten Grundsatzes, welcher will, daß alle Wahlen möglichst direct oder unmittelbar geschehen sollen, und sucht das Mittel gewöhnlich darin, daß man das Vermögen, oder vielmehr den dasselbe vorstellenden Steuerfuß zum Maßstab der Wahlberechtigung nimmt. Auf sittliche oder geistige Auszeichnung wird wenig Rücksicht genommen. Erst das neue französische Wahlgesetz und die kurhessische Verfassung haben die Intelligenz einigermaßen bedacht. Da aber eine unmittelbare Wahl, wenn irgendwo, gewiß zunächst bei Ortsgemeinden ausführbar ist, so soll man auch nicht ohne höchste Noth solche verlassen. Die Bewegungen, Mißstände, Mißbräuche, kurz alles, was man den directen Wahlen entgegensetzt, wiegen bei weitem die Vorzüge derselben nicht auf, und genau genommen, sind nur solche directe Wahlen eine Wahrheit.

Gegen Bestechungen und Verführung gibt es ein vortreffliches, fast unfehlbares Mittel, welches man aber nirgends recht anwendet, nämlich wahrhafte Aufklärung und

Heranbildung des Volks. Ein weiteres Mittel ist: Unentgeltlichkeit oder sehr geringe Entschädigung der Aemter; und ein drittes: oft wiederkehrende Wahl.

Die Aufklärung wird die Wähler belehren, daß sie ihr eigenes Wohl an schlechte Vertreter verkaufen; geben die Aemter nur geringen Gehalt oder sind sie unentgeltlich, so wird nur der Patriotism sich drum bewerben, nicht die Schlechtigkeit, die Servilität; und findet eine öftere Wahl Staat, so ist es nicht der Mühe werth, Geld zur Bestechung anzuwenden.

Dabei hat die oft wiederkehrende Wahl andere sehr wesentliche Vortheile. Sie gibt Gelegenheit, gemachte Wahlfehler bald zu verbessern, und belebt den constitutionellen Sinn, die Vaterlandsliebe und die Theilnahme am öffentlichen Wohl. Werden die Wahlen hingegen für längere Zeit gemacht, z. B. für zehn Jahre bei den Gemeindsvorstehern in Rheinbayern und für sechs Jahre bei den Volksabgeordneten, so muß man die Folgen eines Mißgriffs zehn oder sechs Jahre lang tragen; der schlechte Repräsentant ist im Besitz und mißbraucht seinen Einfluß, um für sich und seine Verwandten Aemter zu erhaschen, oder andere Vortheile zu erringen. Eine oft wiederkehrende Wahl ist so wichtig, daß ich keinen Anstand nehme, sie als siebenten Hauptgrundsatz den früher aufgestellten beizufügen.

Aus allem Bisherigen folgt nun in Absicht auf Wahlrecht bei Gemeindewahlen: 1) daß alle wirkliche Glieder der Gemeinde zur Wahl berechtigt seyn sollen; wobei vorausgesetzt wird, daß die nicht angesessenen Bewohner, bloße Taglöhner u. dergl., das politische Ortsbürgerrecht gar nicht besitzen, und nicht active oder wirkliche Gemeindsglieder seyen; 2) daß die versammelten Gemeindsglieder in der Regel unmittelbar den Vorsteher oder Repräsentanten selbst wählen.

Wo der Umfang einer großen Gemeinde die Versammlung aller Bürger nicht gestattet, theile man sie in Districte ein. Für gerichtliche Beamten, die gewählt werden, dürfte die Einrichtung zu empfehlen seyn, daß die unmittelbare Wahl nur einige Candidaten — höchstens drei — bezeichne, woraus dann die Beamten selbst ernannt werden. Wie und von wem diese Ernennung zu geschehen habe, hängt von der Regierungsform ab. Da wir nur constitutionelle Monarchien im Auge haben, so weise ich die Ernennung der Regierung zu, welche jedoch an jene Candidatenliste gebunden seyn müßte.

Was sodann die Wählbarkeit bei Gemeindswahlen betrifft, so ist im Allgemeinen soviel gewiß, daß der zu Wählende das Vertrauen der Wähler besitzen müsse, in welcher Hinsicht keine Beschränkung zulässig ist, welche die freie Wahl, den freien Ausdruck des Vertrauens hemme. Im Uebrigen hängt offenbar Alles zunächst von der Natur des Amtes ab, wozu der Gewählte bestimmt ist. Wäre die Wahlversammlung vollkommen aufgeklärt, wenigstens der Mehrheit nach, so würde das Wahlgesetz sich in Ansehung der Wählbarkeit auf den einfachen Satz beschränken können, daß jedes wirkliche Gemeindsglied zu allen Gemeindsämtern wählbar ist, da aber eine solche Aufklärung nirgends besteht, so werden allerdings einige Bestimmungen der Vorsicht nöthig seyn, die, wie gesagt, von der Natur des Amts abhängen.

Ich will dies kurz durch Beispiele erläutern. Zum Gemeinderath, Ausschuß, Magistrat, oder wie man das Collegium nennen mag, welches die Gemeinde selbst in gewissen Angelegenheiten vertritt, ist jedes Gemeindsglied wählbar, und es bedarf keiner Beschränkung; die Mehrheit der Stimmen wird schon diejenigen herausfinden, welche die allgemeinen dazu erforderlichen Eigenschaften, nämlich Redlichkeit, Einsicht, Gemeinsinn, Bürgerfreundlichkeit in vorzüglichem Grade

besitzen. Dasselbe ist der Fall bei der Wahl eines Bürgermeisters, Schultheißen oder wie man den ersten Vorsteher nennen will. Nur hüte man sich, solchem Gemeindsvorsteher gewisse Verrichtungen der Staatsgewalt zu übertragen, wodurch die Natur des Gemeindsamts verfälscht wird. Die Ortspolizei ist übrigens kein Ausfluß der Regierungsgewalt. Von dieser Vermischung des Gemeinds- und Staatsamtes haben wir an einem andern Orte geredet *). Offenbar braucht der erste Gemeindsvorsteher nichts weiter als die Eigenschaften eines Gemeinderaths im ausgezeichneten Grade. Sein Amt bezeichnet ihn als Vorstand des Gemeinderaths und der Bürger, er soll der Erste unter Gleichen seyn, seinen Mitbürgern nicht gebieten, sie nicht beherrschen, sondern sie leiten durch Wort und That. Wie er aus diesem mitbürgerlichen Verhältniß heraustritt, ist die Reinheit seiner Bestimmung, seine vornehmste Wirksamkeit dahin.

Handelt es sich aber z. B. von der Wahl eines Richters, eines Arztes, eines Gemeindsrechners oder Verwalters, so sind allerdings gewisse Bedingungen nöthig, wodurch der Kreis der Wählbaren eingeschränkt wird. Beim Richter kann oder soll das Gesetz genaue Kenntniß der Landesgesetze und Vorübung in deren Anwendung fordern; beim Arzte wissenschaftliche Bildung; zur Stelle eines Rechners hinlängliche moralische und materielle oder ökonomische Gewähr.

Die meisten Gesetze über Gemeindewahlen fordern auch zur Stelle der Gemeinderäthe und des Vorstehers wenigstens Vermögen, was man durch einen gewissen Steuerbetrag ausdrückt. Dies ist eine abgeschmackte Vermögensaristokratie. Ich habe schon bemerkt, daß der Vermögensbesitz u. dergl. an sich eine Hervorragenheit und einen

*) S. Bd. IV. S. 237.

vorherrschenden Einfluß ohnehin bewirkt, welchem der Unbemittelte sich nur zu leicht hingibt. Ist das Amt unentgeltlich, so können überdies nur Bemittelte sich drum bewerben. Nichts aber ist gefährlicher, als solchen Aristokratism, wodurch die besten Einrichtungen ausarten, ins Gesetz hineinzutragen.

Ueber practische Einzelheiten künftig, wo diese Gedanken an wirklichen Gemeindsordnungen mehr entwickelt werden sollen.

Bezirksgemeindewahlen.

An die Ortsgemeindewahlen schließen sich die der **Bezirke** zunächst an. Die Bezirke sind im Grunde nichts anders, als Gemeinden, nur in größerem Umfang. Zwar besteht zwischen den Mitgliedern nicht jene innige Verbindung, wie zwischen den Gliedern einer Ortsgemeinde zu Schutz und Trutz gleichsam in allen Vorfallenheiten des Lebens; sondern die Vereinigung umfaßt nur gewisse einzelne Zwecke, wozu Kräfte erfordert werden, welche die einer einzelnen Ortsgemeinde übersteigen, oder Zwecke, wobei mehr als eine Ortsgemeinde betheiligt ist. So können mehrere Orte einen Gerichtsbezirk bilden, sie können gemeinschaftlich einen Arzt, eine Hebamme, einen Thierarzt aufstellen, eine gemeinsame Lehr- oder sonstige Anstalt errichten, einen Straßenbau unternehmen u. s. w. Alle diese Dinge haben jedoch ganz dieselbe Natur, wie die Angelegenheiten der Ortsgemeinden, und es finden daher auch ganz dieselben Grundsätze in Absicht auf Wahlrecht und Wählbarkeit Anwendung.

Wir werden seiner Zeit das Institut der sogenannten Landräthe, wie solches im Rheinkreis bestand und wie es in den übrigen Kreisen eingeführt worden, so wie die preußischen Provinzialräthe nach jenen Grundsätzen prüfen. Kurhessen soll nach der Verfassung ein ähnliches Institut erhal-

ten. Mögen sich dessen Gesetzgeber an den bayerischen Land- und preußischen Provinzialräthen ein Muster nehmen, wie diese Anstalt nicht seyn soll.

Vorläufig wollen wir folgende Hauptpunkte zu vermeiden dringend rathen: 1) keine halbe Wahl mit Ernennung durch die Regierung, sondern eine ganze und zwar unmittelbare Wahl durch die Staatsbürger; 2) keine Wahl nach Ständen, sondern ohne Unterscheidung der wirklichen Staatsbürger; 3) keine Steuerbedingung zur Wählbarkeit; 4) sorgfältige Bestimmung der Befugnisse, und zwar 5) mit der ausdrücklichen Verfügung, daß alle Beschlüsse der Versammlung zwar der Bestätigung der Staatsregierung bedürfen, daß diese aber nur in dem einzigen Fall verweigert werden kann, wenn der Beschluß gegen ein Gesetz verstößt.

Was soll ein Landrath oder Provinzrath? Außer der Steuervertheilung, hat er offenbar nur die eigenen Angelegenheiten des Bezirks, Kreises oder der Provinz zu besorgen. Die Gesetze haben im Allgemeinen zu bestimmen, welche Lasten den Bezirken zukommen und welche Befugnisse in Beziehung auf dieselben der — den Bezirk vertretenden Versammlung zustehen sollen. Die Anwendung ist nun lediglich Sache dieser Versammlung, und die Regierung hat nur zu wachen, daß dieselbe die Gesetze nicht überschreitet oder verletzt. Höchstens kann die Verfügung bestehen, daß ein Beschluß bis zur nächsten Sitzung vertagt werde.

Es ist ein Grundirrthum oder vielmehr ein falscher Grundsatz, die Landstände und Landräthe als Verwaltungsbehörden zu betrachten und zu behandeln; ein Irrthum oder Grundsatz, wovon beinah alle deutsche Verfassungsurkunden ausgehen, worin alle deutsche Regierungen mehr oder minder sich befangen zeigen, und wovon eben so wenig die Landstände sich irgendwo ganz loszuwinden die

Einsicht oder den Muth haben. Unser Verfassungsleben ist eben noch gar sehr jung, es liegt noch in den Windeln; die Amme, welche es zur selbständigen Bewegung und Entwickelung führen soll, liegt selbst in Banden, — die Preßfreiheit, statt deren die leidige Censur nirgendwo ihr Gängelband fahren lassen will.

Volksvertreter

im eigentlichen Sinn. Hierüber könnte man ein dickes Buch schreiben, und je mehr man sich erklärte, desto weniger würde man sich vielleicht verständigen. Die Hauptquelle der Mißverständnisse und wirklichen Meinungsverschiedenheit liegt wohl darin, daß man einerseits den Staat a priori, d. h. angeblich nach dem Ausspruche der Vernunft sich denkt, an deren Statt aber gar oft eine kranke Phantasie spricht; anderseits, daß man blos von der Wirklichkeit ausgeht, und dabei den historisch-gegebenen, den wirklich vorhandenen Verhältnissen zuviel Gewicht, eine gewisse Rechtsbeständigkeit und Unantastbarkeit beilegt, welche sich mit gesunden philosophischen Rechtsbegriffen durchaus nicht vereinigen läßt.

Der Satz der Einen: Alles, was ist, ist gut, hat an sich gleichenWerth mit dem der Andern: Alles, was besteht, taugt nicht. Wenn die Erstern die nicht zu verkennende Heiligkeit des Besitzes, somit eine mächtige Mitstreiterin, für sich haben, so steht den Andern die Erfahrung, daß überall Zerfall und Elend ist, und der nicht minder mächtige Drang der Zeit, die von Veränderung zu Veränderung fortschreitet, zur Seite.

Wenn wir aber auch von allen Aeußersten oder Extremen absehen, und nur das constitutionelle Leben betrachten, wie es durch die verschiedenen jetzt bestehenden Staatsverfassungen umschrieben ist, so stellen sich dem geistigen Auge so viele Kreise dar, die erst eng um den Mittelpunkt, den Monarchen

oder die Staatsregierung, dann in einer weiteren Umschreibung die Bahn der Volksbewegung bezeichnen, daß fast jede Ansicht sich nach Belieben darin festsetzen kann. Das constitutionelle Leben läßt sich insofern nicht übel mit einem Sonnensystem vergleichen. Ich will jedoch der Phantasie der Leser nicht vorgreifen, sich dasselbe zu zeichnen und mit ihrer Constitution nach Belieben auf einem Kreis oder Ring festzusetzen: die Postulatenvölker der östreichischen Monarchie werden sich in angebohrner Bescheidenheit zunächst an den Mittelpunkt halten, die Belgier hingegen den weitesten Kreis in Anspruch nehmen. Auch finden Galliläisten und Antigalliläisten, d. h. die Anhänger und Gegner der Stabilität, dabei ihren Tummelplatz. Es wird der Bemerkung nicht bedürfen, daß wir den politischen Galliläismus oder den Stillstand des Staatslebens oder auch nur seines Mittelpunkts höchlich verdammen; auch nicht der weitern Bemerkung, daß nach unsrer Ansicht das Licht nicht vom Mittelpunkt auf die Kreise, sondern von diesen auf jenen zurückstrale, d. h. daß der Fürst Leben, Glanz und Licht vom Volk, nicht dieses von jenem empfange, wiewohl die gegebenen Verfassungen allerdings dem umgekehrten Prinzip huldigen. Möchte zwar das Licht ausstralen, woher es wollte; wär' es nur nicht ein so mattes, mondscheinartiges, daß das constitutionelle Leben aller gegebenen Verfassungen dem winterlichen Kümmern der Pflanzen im Keller gleicht.

Wie eng oder weit man aber den Kreis denke, in welchem ein Volk seine constitutionelle Bahn mache, die Repräsentanten stellen dasselbe in seiner Gesammtheit vor; sie sind Bevollmächtigte, das Volk ist der Vollmachtgeber; und das Gesammtinteresse des Volks ist der Zweck des Vollmachtvertrags, dessen Umfang und Inhalt formell durch die Verfassung bezeichnet ist. Dabei kommen alle Verfassungen in der

Beschränkung überein, daß die Volksrepräsentanten, sofern sie nicht erst die Staatsform und die Verfassung selbst gründen, sondern einer schon geordneten Staatsregierung gegenüberstehn, welche der beständige Repräsentant des Volks ist, nur bei dieser selbst das Gesammtwohl des Volks vertreten, seine verfassungsmäßigen Rechte vertheidigen, bewahren und ausüben.

Diese Volksvertretung spaltet sich in zwei Hauptaufgaben. Die eine ist: die Einsicht und den Willen des Volkes in Absicht auf Gesetzgebung auszudrücken. Insofern ist die Vertretung legislativ, ein Zweig der gesetzgebenden Gewalt.

Die zweite Aufgabe ist, die Regierung in der Ausübung der vollziehenden Gewalt zu beobachten, mögliche Abirrungen zu verhüten, von wirklichen aber auf den rechten Weg zurückzuführen.

Beide Aufgaben setzen auf Seite der Volksvertreter ausgezeichnete Einsicht und Vertrauen voraus. Diese beiden Eigenschaften sind es also, welche ein aufrichtiges Wahlgesetz im Auge behalten soll.

Das Recht fordert, daß jeder Bürger des Staats vertreten sey, somit zur Wahl mitwirke. Die Erfahrung lehrt aber, daß Gefahr der Bestechung ist; was indeß durch die Bemerkung beseitigt wird, daß Vermögensbesitz nicht vor Bestechlichkeit schützt, wie England beweißt. Ja die Reichsten jagen nach Aemtern und Ehrenstellen, wie Frankreich bezeugt.

Eine andere Gefahr, die man geltend macht, soll die seyn: daß der ärmern Klasse nichts am Bestand der Gesetze und des Staates liege, daß sie vielmehr auf Umsturz sinne, wobei sie nur gewinnen, nicht verlieren kann. Diese Gefahr ist nicht ohne Wirklichkeit.

Aber welche sonderbare Verkettung von Umständen müßte eintreten, um zu bewirken, daß auch nur die Mehrheit einer zahlreichen Versammlung aus lauter Armen bestehe! Wel-

chen Einfluß haben die Reichen durch Geld, Erziehung und ihre ganze gesellschaftliche Stellung! Man könnte die Wählbarkeit unbedingt erklären, und doch würde sicher die Mehrheit aus Wohlhabenden bestehn. Ferner sagt man, wie oben schon berührt worden: der Reichere gibt im Maße seines Besitzthums mehr Steuern und Leistungen, in gleichem Verhältnisse gebührt ihm mehr Einwirkung auf Gesetz und Regierung, wodurch seine Person und sein Wohlstand geschützt werden soll. Dagegen kann man aber einwenden: dem Aermern ist die wenige Gabe so viel werth, als dem Reichen die größere. Die Reichen können und werden ihre Macht in Gesetz und Regierung zur Unterdrückung der Andern mißbrauchen, wie die Aristokraten zu allen Zeiten gethan. Ich erinnere nur an die Kämpfe der römischen Patrizier und Plebejer, wodurch das Vaterland so oft mit Bürgerkriegen heimgesucht worden. Und in neuester Zeit bestättigten es England, wie alle deutschen Staaten. Man beruft sich dagegen öfter auf die französische Pöbelherrschaft von 1793, ohne zu bedenken, daß die gesetzlich gewählten Volksvertreter, lauter wohlhabende Leute, sich aus politischem Parteihaß selbst freiwillig unter das Joch des Pöbels begeben haben.

So nichtig oder unbedeutend jene vorgespiegelten Gefahren sind, hat man gleichwohl in neuern Zeiten doch die Wahlgesetze wesentlich darauf gebaut. Entweder hat man das Wahlrecht nur den Vermöglichern gegeben, oder die Wählbarkeit oder beides: d. h. man erklärt, daß nur diejenigen Bürger, welche einen gewissen Betrag von Steuern entrichten, berechtigt seyen, Volksvertreter zu wählen, oder als solche selbst gewählt zu werden. Einige wollen indeß bereits die Entdeckung gemacht haben, daß weder Einsicht noch Charaktertüchtigkeit im Geldkasten ausschließlich ihren Wohnsitz aufgeschlagen, vielmehr der Schöpfer, unachtsam auf die wun-

derlichen Systeme der Menschen, jene beiden Eigenschaften, des Kopfs und Herzens, nach eigener Laune geschenkt habe. Diese Entdeckung ist sogar bis in die constituirende Versammlung zu Hessenkassel gedrungen, wie die von ihr ausgegangene Verfassungsurkunde beweißt, obwohl einige Glieder in der alten Ansicht mehr Trost gefunden zu haben scheinen, als in der neuen.

Eine andere Gewährschaft glaubte man darin zu finden, daß man die Volksrepräsentanten nicht unmittelbar wählen ließ. Und hierin hat sich die Weisheit auf verschiedener Stufe gezeigt. Die Halbweisen begnügten sich mit Beschränkung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf jene Bürger, welche mit einer gewissen hohen Steuer belegt sind; die ganze Weisheit läßt erst Wähler wählen, welche die Vertreter bezeichnen; die Ueberweisheit endlich läßt erst Bevollmächtigte wählen, welche Wähler wählen, die sodann Vertreter oder Abgeordnete wählen. Unsere Leser wissen, ohne daß ich's ihnen sage, daß solche Ueberweisheit nur in Deutschland sich findet; ja es wird nicht einmal nöthig seyn, zu bemerken, daß sie in jenem Lande ausschließlich sich festgesetzt hat, wo auch die vorverfahrende, nachvorverfahrende und mitvorverfahrende Weisheit, ihre Schwester, sich aufhält. Bayern! flüstern sich die Leser ins Ohr; und Bayern! hallt es von allen Seiten wieder. Wollen wir bei solcher After- und Ueberweisheit, die es so fein berechnet hat, daß, ich weiß nicht, wie viele Wahlbezirke weder Wähler noch Wählbare haben, in die Schule gehen? Ich denke kaum.

Kein aufgeklärter Schriftsteller vertheidigt solcherlei Gewährschaft; wohl aber gibt es und zwar sehr gewichtige Stimmen, welche gewisse Bürgschaften in Ansehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit verlangen. Ich erwähne hier besonders der Ansicht Rotteck's, welche desto mehr gilt, je begründeter der

Ruf seiner Freisinnigkeit und seines politischen und Rechtsverstandes ist. Er verlangt (s. dessen Fortsetzung von Aretins constitutionellem Staatsrecht, II. Bd. II. Abth. S. 165 u. f.) zum Zweck einer lautern Wahl zwar unbeschränkte Wählbarkeit, aber eine Beschränkung der Wähler. Er sagt: „Nicht das Recht, wählen und gewählt werden zu dürfen, ist hier die Hauptsache, sondern die möglichste Sicherheit guter, der Idee der lautern Volksrepräsentation entsprechender Wahlen. Durch Beschränkung der Wählbarkeit, weil sie nur nach allgemeinen Regeln geschehen kann, werden unvermeidlich auch viele Tüchtige — vielleicht die Allertüchtigsten — ausgeschlossen, der Nation also schwerer oder unmöglich gemacht, eine gute oder die beste Wahl zu treffen. Es sind dadurch zwar einige der nächstliegenden Gefahren entfernt, aber auch die kostbarsten Hoffnungen vernichtet. Und zum Ersatz dafür haben die Bürger nichts anders hingenommen, als das — an und für sich wenig bedeutende und nur nach dem Effekt zu schätzende — Recht, eine größere Zahl von Wahlstimmen abzugeben. Die Beschränkung des aktiven Wahlrechts dagegen verbürgt gegen ein für die Einzelnen geringes und für die Gesammtheit ganz werthloses Opfer die Klugheit und Besonnenheit des Wahlakts; sie macht schlechte Wahlen psychologisch unmöglich, und erlaubt die allerbesten, ja macht sie möglichst wahrscheinlich. Uebrigens sind immer der Wähler Viele, der zu Wählenden Wenige. Bei jenen also muß in Bezug auf Zuverlässigkeit die Regel entscheiden, bei diesen reichen die Ausnahmen zu. Sind Abhängigkeit, Bestechlichkeit, Unkunde oder Roheit bei einer Classe vorherrschend, so muß sie ganz vom Wählen ausgeschlossen werden, weil alle ihre Angehörigen dabei thätig sind, und die etwa ausnahmweise erscheinende Tugend und Einsicht Einzelner wirkungslos blei-

ben. Bei der Wählbarkeit aber handelt es sich nicht um Classen, sondern um Einzelne, nicht um allgemeinen Verdacht, sondern um persönliche Würdigkeit, nicht um juristisch erkennbare Verhältnisse oder Lagen, sondern um den individuellen Charakter. Solche individuelle Tüchtigkeit aber — die oft auch unter der Classe der Aermsten und Niedrigsten sich findet — kann nicht das Gesetz bezeichnen, oder durch positive Merkmale erkennbar machen; sondern das einzige Mittel des Auffindens und zugleich die sicherste Bürgschaft dafür ist das Vertrauen und die Hochachtung eines verständigen, also sorgfältig gesichteten Wahlcollegiums."

Ich stimme hiemit, was die Wählbarkeit betrifft, vollkommen überein; keineswegs aber mit dem, was von dem activen Wahlrecht gesagt ist. Ich betrachte das Recht zu wählen für ein höchstwichtiges, alle andern Ausflüsse des Staatsbürgerrechts weit überragendes Recht, dessen Verkümmerung wohl gegen einzelne Bürger als gerechtfertigt, ja nothwendig erscheinen mag, wovon nachher; aber einer ganzen Classe dieses heiligste, die Volkshoheit — wenn auch nur für Momente — in sich schließende Recht gesetzlich entziehen, wär' ein Unrecht, ein Raub, eine Unterdrückung. Daß diese Ausschließung in den meisten Verfassungen, selbst in der neuen französischen besteht und auch durch die englische Parlamentsreform nicht geheilt wird, macht die Sache nicht besser, das schreiende Unrecht nicht zum Recht; es ist ein moderner Helotismus, der vor den gesunden und wahren Begriffen der Volksfreiheit nicht lange mehr bestehen wird. Auch ist in der That die von Rotteck versuchte Entkräftung des Rechts sehr schwach ausgefallen. Es ist die politische Seite, welche er vorzüglich ins Auge gefaßt, es ist ein besonderer Wahlvorgang, worüber die Note 5 Seite 124 Auf-

schluß gibt, der den klaren Blick dieses klaren Geistes getrübt hat: die Wahlen von 1825 in Freiburg, wo unter dem Einfluß einer schamlosen Verwaltung selbst die Spitalpfleglinge zur Abstimmung herbeigebracht worden sind. Aber ist nicht die badische Kammer von 1831 aus demselben Wahlgesetz hervorgegangen? Und ist diese Kammer nicht der Stolz und die Freude des In- und Auslandes? Kann es eine schlagendere Widerlegung geben?

Ich habe schon oben zugestanden, daß die ärmere Classe der Bestechlichkeit ausgesetzt ist. Wer aber die Geschichte unsers Verfassungslebens nur einigermaßen kennt; wer die Folgen des heillosen Wahlsystems in Frankreich und England betrachtet; wer insbesondere beobachtet hat, mit welcher Habgier, mit welcher schamlosen Hast die Deputirten der französischen Kammer nach der Julirevolution alle Aemter und Ehren, allen Einfluß für sich wegschnappten; wer endlich bedenkt, daß die Wählumtriebe in England, Frankreich, in Baden und überall eben durch die Reichen und zu Gunsten der Reichen, nämlich der Aristokraten, die im Besitz der Gewalt waren, geschahen; wer alles dieses erwägt und aufrichtig ist, der wird auch seinerseits bekennen müssen, daß die Bestechlichkeit bei den Vermöglichen nicht geringer ist, als bei den Armen, und daß überhaupt der Bestechende so verächtlich ist wie der Bestochene, mit diesem auf einer Linie steht, wie der Hehler mit dem Stehler. Ja, noch mehr! Das gemeine Volk, die geringen Bürger, Arbeiter und jungen Leute, welche den schweren Kampf der Julitage durchgefochten, kehrten nach errungenem Sieg zu ihren Beschäftigungen zurück, zufrieden mit dem stolzen Bewußtseyn ihrer Heldenthat, indeß die Reichen, die sich während dem Kampfe verkrochen hatten, jetzt hervorschlichen und als sie das Feld vom Feinde frei sahen, der Beute sich bemächtigten, Panduren gleich, die zu nichts gut

sind, als das durch Andere erstürmte Lager des Feldes, ja die Sieger dazu zu plündern und zu berauben.

Warum hat das badische Volk im Jahr 1825 so verderbliche, im Jahr 1831 so treffliche Wahlen gemacht, obwohl nach demselben Gesetze? Die Antwort ist so leicht als entscheidend. Das Gesetz ist an sich ziemlich gut, aber das Volk war 1825 unfrei, es stand unter dem Einfluß einer heillosen Faction, die in der Staatsverwaltung selbst ihre Wurzel hatte; 1831 aber gebot die erleuchtete, von der Zeit ergriffene Regierung freie Entwickelung des Volkswillens durch die Wahlen. 1825 oder 1828 legten einige Districte die herrliche Verfassung dem Fürsten wieder zu Füßen; 1831 erkannte das gesammte Großherzogthum einstimmig ihren Werth. Was will man hieraus schließen? Sind durch den Einfluß der Regierung nur die ärmern Classen bethört worden? Und ist das Wahlgesetz schuld, daß solche Bethörung möglich war? Nein, sondern die ermangelnde Preßfreiheit. 1827 hat die französische Regierung nicht mindern Einfluß auf die Wahlen in Frankreich geübt, dennoch brachten diese die Kammer zu wege, welche das deplorable Ministerium stürzte; gleicher, ja noch größerer Einfluß geschah 1830 und dennoch gingen die Namen der 221 heran, welche die berühmte Adresse unterzeichneten. Dies that die Preßfreiheit, nicht das aristokratische Wahlgesetz.

Ueberhaupt aber ist die Zahl der armen Bürger, welche der Bestechung sich hingeben, sehr gering im Verhältniß zur Zahl aller Wahlberechtigten; und wehe dem Staate, wo dieses Verhältniß von der Art ist, daß Gefahr daraus entstünde! Ein solcher Staat würde an einem Grundgebrechen leiden, das kein Wahlgesetz heilen könnte. Dem Reichen, dem Angesehenen ist ohnehin schon durch die Natur der Sache ein unendliches Uebergewicht gegeben, wodurch die Geringen

in gewisser Abhängigkeit erhalten werden. So vielen Wahlen ich schon amtlich vorstand, nie hab' ich erlebt, daß die ärmeren Bürger aus ihrer Mitte auch nur einen Gemeinde- oder Stadtrath gewählt hätten; immer richteten sich ihre Blicke auf die Reichern, Angesehenern, Gebildeteren, welchen sie mehr Fähigkeit zutrauten als sich selbst. Warum also die Aermern eines Rechts berauben, das sie ohnehin zu Gunsten jener nur ausüben?

Wenn aber nun bei den ärmern Bürgern mehr Gefahr der Bestechlichkeit wäre, was ich nicht zugebe, so würde damit auch die unbeschränkte Wählbarkeit verworfen werden, welche Herr von Rotteck fordert; ja hier wäre die Gefahr doppelt. Aemter, Ehren u. s. w., welche der Reiche mehr aus Ehrgeiz sucht, würde der Arme auch aus Bedürfniß suchen oder annehmen. Der arme Talentvolle ist nicht minder ehrgeizig als der Reiche, und nun kommt die Noth des Lebens noch hinzu. Aber ich leugne noch einmal, und es ist eine Verläumdung der Armen, welche aller Erfahrung widerspricht, daß sie der Bestechlichkeit zugänglicher seyen als die Reichen. Waren die 300 des Villele nicht für sein System bestochen? und die von ihm erschaffenen 76 Pärs obendrein? Was war der Senat unter Napoleon? Wo hat man eine so schamlose Volkskammer gesehen?

Ueberhaupt lassen sich keine Beschränkungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit rechtfertigen, als solche, welche in der Natur der Sache liegen, nämlich: Reifes Alter und volle staatsbürgerliche Selbständigkeit. Alle übrigen Bedingungen sind ungerecht. *Die Forderung eines gewissen Vermögens oder Steuerbetrags erzeugt überdies eine Aristokratie des Geldes, welche die rechtliche und politische Natur der Volkskammer vernichtet.* Dies scheint mir entscheidend. Dagegen spreche

ich die bürgerliche Selbständigkeit nicht nur den sogenannten Hintersassen, Pfahlbürgern, Halbleuten u. s. w. (wovon übrigens eine freie Verfassung nichts mehr wissen sollte) und den gerichtlich zu entehrenden Strafen Verurtheilten ab, sondern auch den Beamten der Regierung ohne Ausnahme, solange nämlich und wo immer die Regierungen ein anderes Interesse zu haben glauben, als das Volk.

Ich weiß wohl, daß charaktervolle Männer ihre Unabhängigkeit bis auf einen gewissen Grad behaupteten; aber ich weiß auch, daß sie nach Mörsburg u. s. w. verwiesen worden, indeß man den Lenksamen und sich selbst Darbietenden den Orden des Zähringer Löwen umhing. Ein Staatsdieneredict kann dieser Gefahr nicht steuern, und bringt dabei sehr große Nachtheile von anderer Art. Eine Ausschließung gewisser Classen selbständiger Staatsbürger, z. B. der Adeligen, Geistlichen, läßt sich im Allgemeinen nicht begründen und wär' es auch zu Gunsten des Volkes. Sie wäre rechtswidrig. Wer sein Vertrauen besitzt, ist sein rechtmäßiger Vertreter: denn das Volk ist im Augenblick der Wahl souverän. Es lassen sich sehr wohl besondere Umstände denken, wo die Wahl einer Classe zu vermeiden nützlich wäre, z. B. die Geistlichen in Spanien. Aber von Spanien ist hier nicht die Rede; und wenn dieses Land dereinst ein Wahlgesetz zu machen hat, wird es auch wissen, wie solches zu machen ist. Man kann im Allgemeinen nur soviel sagen: wo eine Classe Staatsbürger, wie z. B. die Geistlichen, von einer auswärtigen Macht abhängen, da sey keine Selbständigkeit vorhanden, somit eine Ausschließung begründet. Inzwischen darf man bei allen solchen Ausschließungen nicht übersehen, daß sie eigentlich nur in Beziehung auf die Auszuschließenden selbst rechtlich begründet sind oder werden können, nicht aber in Absicht auf die Wähler, deren Wahlrecht man dadurch einschränkt. Wenn hin-

reichende politische Bildung in einem Volke verbreitet ist, wenn Preßfreiheit besteht und öffentliche Sitten sich bilden, welchen gemäß eine öffentliche Erörterung der Würdigkeit und Fähigkeit der Wahlcandidaten Statt findet; da ist eine unbedingte Wahlfreiheit fast ohne alle Gefahr, und der aufgeklärte richtige Sinn der Wähler wird die Ausschließungen besser machen, gute Wahlen sicherer treffen, als das künstlichste Gesetz zu bewirken vermag. Gestehen wir es! Alle unsere Wahlgesetze sind nichts als armselige Behelfe für die politische Unmündigkeit, Stelzen, Krücken, Laufbänder, deren alle diejenigen nicht bedürfen, welche gesunde gerade Beine haben. Sorget für Unterricht und Preßfreiheit: dies die Ammen, welche dem Volke den rechten Gebrauch seiner Glieder oder Rechte lehren; und alle übrigen Künsteleien werden wegfallen können, welche, wie die orthopädischen Institute, nur für die politischen Krüppel berechnet sind, in der That aber keinen andern Zweck oder wenigstens kein anderes Resultat haben, als solche unselbständige Wähler in diesem oder jenem selbstsüchtigen Sinne zu leiten und zu mißbrauchen.

Die wahren Gewährschaften, welche das Volk vom Wähler für tüchtige Ausübung seines Wahlrechts fordern kann, liegen in dessen Eigenschaft als selbständiger Staatsbürger; alle selbständige Staatsbürger bilden das Volk (die übrige Bevölkerung ist in ihrer Abhängigkeit), jede Beschränkung hebt somit den Begriff des Volkes auf, oder bildet ein künstliches Volk, einen bevorrechtigten Theil, eine Aristokratie. Die Gewährschaften aber, welche das Volk oder die Wähler (die nach unsern Begriffen mit dem Volk identisch sind) von den Wählbaren für tüchtige Ausübung des Amts, wozu sie bestimmt sind, fordern kann, sind wesentlich individuell; sie liegen in dem gesammten öffentlichen und Privatleben aller Einzelnen, durch dessen öffentliche Erörterung die

Wähler vollkommen in Stand gesetzt werden, ein richtiges Urtheil zu fällen, die Männer herauszufinden, welche ihres Vertrauens am würdigsten scheinen.

Irrthümer können hier begangen werden; aber davor kann das künstlichste Wahlgesetz nicht schützen; ja es wird um so weniger davor bewahren, je künstlicher es ausgedacht ist. Es gibt inzwischen ein untrügliches Heilmittel für solche Irrthümer: öftere Wiederkehr der Wahlen. Den Irrthum, welchen die badischen Wähler im Jahr 1825 unter äußerem Einfluß begangen, haben sie im Jahr 1831 gutgemacht; hätte früher eine Wahl nach der verderbten Constitution Statt gefunden, so würde die Verbesserung des Irrthums wohl schon früher erfolgt seyn, und die Schmach des Landtags von 1828 nicht die Annalen des jugendlichen Verfassungslebens befleckt haben. Eine ähnliche Erscheinung findet sich in Bayern. Die Wahlen von 1831 haben, soweit sie nämlich vom Volk, nicht von bevorzugten Classen ausgingen, gar viele Wahlmißgriffe von 1825 verbessert; und welche Reinigung wird erst die nächste Wahlperiode hervorbringen! Leider aber muß das bayerische Volk sechs Jahre lang diese Kammer behalten, wenn es nicht der Regierung gefällt, sie früher aufzulösen, was von Zeit und Umständen abhängt.

Herr von Rotteck sagt Seite 171: „Nicht in der Wahlstimme an sich, sondern in einer wahren Vertretung besteht das Wesen des hier zu besprechenden Rechtes. Könnte man hoffen, durch das Loos, oder durch Reihenfolge, oder durch Kompromiß auf ein etwa schon durch das Gesetz bestimmtes (jedenfalls von der Regierung unabhängiges) Wahlcollegium eine ächte Repräsentation zu erlangen, so hörte das Recht der selbsteigenen Wahlstimme auf. Es hört also — vermöge des vernünftigen Gesammtwillens — auch wo gewählt wird, überall auf

oder erleidet unbedenklich mancherlei Beschränkungen, so oft man solches mit Vernunft als zur Zweckerreichung nöthig oder förderlich erkennt. Die Frage vom activen Wahlrecht ist also mehr politischer, als streng rechtlicher Natur. Kein Bürger hat an und für sich ein selbständiges Wahlrecht; wohl aber haben Alle zusammen und auch jede Classe und jedes Individuum das Recht auf ein dem Zweck: Bildung eines möglichst lautern, natürlichen Organs des Gesammtwillens, thunlichst entsprechendes Wahlgesetz.

„Hiernach mag unbeschadet dem Recht jede Beschränkung des Stimmrechtes Statt finden, welche zu bessern Wahlen führt, also zumal diejenige, welche eine Erweiterung der Wahlfähigkeit, d. h. der eigentlichen Wahlfreiheit, möglich macht. Ein aristokratisches Prinzip, d. h. die Ausschließung aller minder zuverlässigen Classen, kann und muß daher bei der Bildung der Wahlcollegien Statt finden, damit bei der Wahl selbst das Demokratische gefahrlos walten, d. h. damit jeder persönlich Würdige gewählt werden könne, in was irgend für einer Classe er sich finde.

„Die Ausschließung sonst Unbescholtener und bürgerlich Vollbürtiger von der Wahlstimme, wenn sie nicht Willkür, also Rechtsverletzung mit sich führen soll, kann nur auf juristisch erkennbaren Eigenschaften oder auf dem Mangel positiv geforderter Garantieen beruhen; sie trifft demnach ganze Classen, nicht Individuen, und ist daher unnachtheilig der etwa persönlichen Würdigkeit der Ausgeschlossenen.“

Abgesehen aber von dem Widerspruch in dieser Stelle: daß kein Bürger an und für sich ein Wahlrecht habe, und daß die Ausschließung Einzelner eine Willkür und Rechtsverletzung sey — wie kann eine Rechtsverletzung Statt finden, wo kein Recht ist? — Abgesehen, sag' ich, von diesem Wider-

spruch, scheint mir der Hauptgedanke meines geistvollen Freundes höchst gefährlich und auf einem Grundirrthum zu beruhen, welchen zu beseitigen von höchster Wichtigkeit ist.

Die Wahlen der Volksvertreter haben eine politische und eine rechtliche Seite. Jene gründet sich auf Weisheit, wenn man will auf Klugheit; diese auf die unveränderlichen Grundsätze der practischen Vernunft; die politische Seite bezweckt das Nützliche, die rechtliche hingegen das Gültige dessen, was die Volksvertreter thun werden.

Auf welcher Seite nun ist die größere Wichtigkeit? Rotteck meint auf der politischen; ich halte dies für einen Irrthum. Aus demselben Irrthum entsprang die jetzige Lage Frankreichs. Die Kammer, welche ihren verfassungsmäßigen rechtlichen Bestand verloren hatte, ward aus politischen Rücksichten beibehalten. Solange die Noth es erheischte, mochte man es geschehen lassen, die Nothwendigkeit ist das höchste Gesetz; sobald diese aber befriedigt war, ganz besonders aber nach dem neuen Wahlgesetze, womit sie sich zuerst hätte befassen sollen, mußte die Kammer aufgelöst werden. Alles was sie nachher und über das Gebot der äußersten Nothwendigkeit hinaus that, erscheint als rechtlich ungültig und ist auch in der That vielfach in Frage gestellt. Wer will voraussagen, welche Folgen dies noch habe?

Das Erste, meines Erachtens, das Wichtigste bei allen Wahlen ist die Gültigkeit; erst wenn dem Rechtsprinzip Genüge gethan, darf von Nützlichkeit die Rede seyn, das Recht nie dem Vortheil gebeugt werden: alle Weisheit oder Klugheit im öffentlichen und Privatleben findet nur auf dem Rechtsboden Raum. Hiemit stimmt gewiß auch ein Mann wie Rotteck überein. Allein er setzt das Wesen des Rechts nicht in die Wahlstimme, sondern in eine *wahre Vertretung*. Wollte man hiemit auch übereinstimmen; so ensteht die Frage: Wer soll vertreten werden? Das Volk. Wer ist das Volk?

Sind es blos diese oder jene Classen, sind es insbesondere blos die Vermöglichen, blos jene Bürger, welche eine gewisse Steuer zahlen? Herr von Rotteck sagt hierauf ebenfalls Nein. Nun, wie soll denn eine Vertretung der Gesammtheit zu Stande kommen, wenn diese Gesammtheit nicht zur Wahl mitwirkt? Ist die Gesammtheit nur eine ideale? Nichts scheint mir gefährlicher, als solche Annahme, die auch nur in einem mystischen Kopfe, nicht in dem klaren Geist eines Rotteck Platz finden kann. Das Volk, den Souverän bilden sämmtliche wirkliche Bürger ohne Unterschied, und eine Ausschließung davon findet nur durch einen Verfassungsbeschluß aller und nur aus rechtsbeständigen Gründen, nicht aus bloßer vermeinter Klugheit Statt. Wahr ist es, die Gesammtheit ist in den meisten wirklichen Staaten nur ideal, oder vielmehr gar nicht vorhanden; daher sind aber auch die Völker, wie die Einzelnen, politisch rechtlos, und die nassauischen Regierungscommissarien konnten in der Ständeversammlung von 1831 das Regierungsrecht als ein Familienfideicommißstück ansprechen und geltend machen.

Herr von Rotteck sagt dann Seite 173 weiter: „Die Ausschließung der Armen hat aber neben dem politischen auch einen Rechtsgrund für sich. Denn im Staat wie in andern Gesellschaften richtet sich naturgemäß das Stimmrecht oder das Gewicht der Stimme nach dem Maß der Beiträge der Mitglieder in die gemeine Kasse. Die Reicheren nun sind nicht nur beim Gedeihen des Staates mehr interessirt, als die Armen, sondern sie tragen auch aus dem Ihrigen ein Mehreres dazu bei. Billig verlangen sie daher — wie etwa die größeren Aktionärs in Privatgesellschaften — ein vorzügliches Recht der Stimmgebung, und es könnten selbst nach der skrupulösesten Rechtsbeachtung die Armen höchstens mit Kuriatstimmen in der Wahlversammlung

aufzutreten begehren, während den Reichen Virilstimmen gebühren. Ohne dieses würde unvermeidlich die Ochlokratie hereinbrechen; oder es würde, um das Uebergewicht der Armen — die da meist an Zahl die Stärkern sind — zu verhüten oder zu heilen, ihre Ausschließung von der Wählbarkeit verordnet werden müssen. Man würde also die Aristides und Cincinnatus von der Kandidatenliste gestrichen sehen, zum Preis der Aufnahme der Bettler und Taglöhner unter die Wähler.

„Das Gesetz also soll aussprechen, wie viel Vermögen ein Bürger besitzen, oder wie viel jährliche Steuer er entrichten müsse, um Wähler zu seyn."

Ich fordere, mit Herrn von Rotteck, unbeschränkte Wählbarkeit, und will die Aristides und Cincinnatus keineswegs zu Gunsten der Bettler ausschließen; aber ich will auch die armen Bürger — von Bettlern und Spitalpfründnern kann keine Rede seyn — zu Gunsten der Reichen nicht ausschließen; Eines wäre so ungerecht, wie das Andere. Sind die Vermögensverhältnisse in einem Staate von der Art, daß Gefahr für die Vermöglichern und den Staat entstehen würde, wenn man alle Bürger zu gleichem Stimmrecht beriefe; so mag allerdings die Curiat- oder Klassenabstimmung Statt finden, d. h. die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmberechtigung mit dem Vermögen, sonach mit den zu tragenden Lasten ins Gleichgewicht gesetzt werde. Die ärmern Bürger können nur verlangen, daß man sie vom Wahlrecht nicht ganz ausschließe, nicht aber, daß sie gleiche politische Rechte ausüben, indeß sie nur zu geringen Lasten und Pflichten fähig sind.

Diese Fähigkeit beruht übrigens keineswegs blos auf dem Vermögen, sondern auf allen physischen und geistigen Kräften des Staatsbürgers. Der Arme gibt seine Söhne und sich selbst zur Vaterlandsvertheidigung, wie der Reiche,

den häufig das Gesetz und das Vermögen zum Nachtheil jenes begünstigen. Die Aristides und Cincinnatus sollen nicht von der Wählbarkeit, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Warum wollte man auch einem armen Professor, einem Gelehrten, Advokaten, Arzt u. s. w. das so wichtige politische Wahlrecht absprechen, indeß man es jeden begüterten Bauer oder hoch besteuerten Gewerbsmann ausüben ließe? Das neue französische Gesetz hat dies, wiewohl sehr unvollständig berücksichtigt, und nicht mehr blos den materiellen Güterbesitz, sondern auch die Intelligenz zum Wahlrecht berufen. Ebenso die kurhessische Verfassung theilweise. Die Nothwendigkeit zur Einführung von Curiatstimmen möchte jedoch sehr selten eintreten, und ein solcher Staat, wie schon bemerkt, in Wahrheit zu bedauern seyn.

Eine andere zu erörternde Frage ist: Wie sind die Wahlbezirke zu bilden? womit denn die weitere verbunden ist: in wiefern Gemeinheiten und einzelne Klassen von Staatsbürgern ein besonderes Wahlrecht ansprechen mögen? Hier sind die Ansichten der Gelehrten, wie die wirklichen Verfassungen sehr im Streite.

Das reine Staatsrecht erkennt nur ein gemeinsames Volksinteresse als Summe aller Sonderinteressen. Die ältern Repräsentationen bestanden blos aus Feudalherrn und Geistlichen, wozu sich allmählig eine Stadtbürgerbank gesellte, als dritter Stand; der Bauernstand war fast überall ausgeschlossen, nur in Frankreich und Spanien z. B. war er schon im 16. Jahrhundert und noch früher vertreten. Die neuern Verfassungen berücksichtigen alle Stände, so daß zumal in Deutschland nirgends eine wahre Volksrepräsentation vorhanden; England und Frankreich haben eine auf Vermögensaristokratie gegründete Vertretung; die neueste belgische kommt der reinen volksthümlichen am nächsten u. s. w.

Unsere Ansicht dringt, wie überall, so auch hier, auf ein reines und ungekünsteltes Verhältniß. Wir erkennen nur ein Gesammtvolk, ein Gesammtinteresse, eine Gesammtvertretung an. Handelt es sich von Aufstellung einer wirklichen Verfassung auf historischem Boden, so wird das Besonderinteresse, — man sorge nicht, — sich nur zu sehr geltend machen und dem reinen Prinzip entgegen stellen; wie z. B. die kurhessische Verfassungsurkunde von zeitgemäßer Nachgiebigkeit und weiser Vermittlung ein erfreuliches Beispiel gibt.

Rotteck S. 175 u. f. stellt als Grundsatz auf, daß alle Besonderinteressen, d. h. nicht vom Staat gegebenen, sondern auch ohne ihn denkbaren selbständigen Interessen wirksam vertreten werden müssen, und zwar durch Ausübung des Wahlrechts, welche er einem eingeräumten Vorrecht in Absicht auf Wählbarkeit mit Recht vorzieht. Weil die Ausführung jenes Grundsatzes unübersteigliche Hindernisse finden würde, so stellt er hier Kategorien auf: 1) große Besitzer, zumal Gutsbesitzer; 2) kleine Besitzer, und zwar mit Unterabtheilung in zwei Classen nach der Beschäftigung: größere Städte für Gewerbe, und Landbezirke für ländliche Beschäftigung; 3) Lokal- und Provinzinteressen durch schickliche Abgränzung der Wahlbezirke; die kleinen Besitzer würden in kleinere, die großen Besitzer in größere Wahlbezirke abgetheilt; 4) Schule und Kirche.

Ich stimme zwar mit dem Grundsatz, daß jedes im Staat vorhandene selbständige, nicht durch rechtswidrige Begünstigung erkünstelte Interesse Anspruch auf wirksame Vertretung habe, überein, allein hieraus folgt weiter nichts, als daß alle diese Interessen zur activen Wahl berechtigt seyn müssen und zwar im Verhältniß ihrer Lebensthätigkeit. Man muß diesen Interessen eine freie Wirksamkeit auf die Wahlen gestatten, ein Mehreres ist nicht möglich. Denn wollte man jedem Besonderinteresse auch eine wirksame direkte Vertretung geben,

so würde dies nicht helfen, man müßte denn die Bestimmung beifügen, daß seine Stimme alles andere lähme. Hierauf beruhten in der That die ältern Landstände, welche sich in verschiedene Bänke oder Classen eintheilten und nach solchen stimmten, so daß ein Beschluß nur durch Zustimmung aller Stände oder Bänke möglich war. Dasselbe Verhältniß besteht noch in dem deutschen Zweikammersystem, ja selbst in der einen Kammer Kurhessens fort, wo eine itio in partes, eine völlige Trennung der Repräsentation nach dem Volks- und Adelsinteresse gesetzlich offen steht. Mit einem Worte: man müßte jedem Interesse ein unbedingtes Veto einräumen. Dann stünden die einzelnen Interessen gegeneinander im Krieg und müßten nothwendig alle Gesammtrepräsentation vernichten.

Alles was man vernünftigerweise zur Vermittlung einräumen kann, beschränkt sich auf folgendes: 1) daß die sogenannten Standesherren, jedoch nur die Familienhäupter, vermöge des Gesetzes selbst Mitglieder der Volksversammlung seyen; 2) daß die sogenannten Grundherren ein eigenes Wahlcollegium bilden und eine verhältnißmäßige Anzahl Volksvertreter nach unbeschränkter Wählbarkeit wählen; 3) daß die größeren Städte, d. h. alle jene, deren Lebensthätigkeit vorzüglich auf Industrie oder Gewerben beruht, jede für sich einen Wahlbezirk ausmache und eine verhältnißmäßige Zahl Abgeordneter erwähle; 4) daß ebenso die übrigen Städte und Landgemeinden in Wahlbezirke eingetheilt werden, und zwar nicht willkürlich, sondern möglichst nach natürlichen Gränzen, d. h. wie sich Provinzen oder Gaue durch gewisse gemeinsame Interessen, Kennzeichen und Bestrebungen zu einem Ganzen vereinigen. Diese letzten Wahlbezirke dürfen weder zu groß seyn, damit die Wähler hinlängliche Personenkenntniß haben und im Stande seyen, die Männer ihres Vertrauens mit Sicherheit zu ersehen; noch zu klein, damit

eine zureichende Auswahl gegeben sey. Auch 5) kann und soll allen anerkannten Kirchen- oder Religionsgesellschaften des Staates eine eigene Vertretung, d. h. ein besonderes Wahlrecht, mit unbeschränkter Wahl eingeräumt seyn; keineswegs aber der Schule, welcher Herr von Rotteck solches gegen seinen eigenen Grundsatz zugesteht. Die Kirche hat ein selbständiges, nicht vom Staat empfangenes, sondern ihm nur zum Schutz empfohlenes Daseyn; nicht so die Schule; diese ist vielmehr eine Anstalt, ein Kind des Staates, von dem sie abhängt, für dessen Zwecke sie arbeitet. Insofern eine Schulanstalt Güter besitzt, muß ihr allerdings wie jedem andern Staatsbürger — denn dies ist sie in der That — ein Wahlrecht zustehen; aber nur als Lasten tragender Staatsbürger, oder als großer oder kleiner Gutsbesitzer überhaupt, nicht als eine eigene Classe.

Ueberhaupt bietet das moderne Europa nur zu viel Sonderthümlichkeiten und Vereinzeltes dar, worunter die Gesammtheit erlischt. Der neuere Gesetzgeber soll daher nicht noch mehr Einzelleben erschaffen, nicht noch mehr zersplittern, sondern trachten, das Zerstreute zu sammeln, das Auseinanderstrebende zu binden und zu einen. Darin bestand die eigentliche Kraft des griechischen und römischen Staatslebens, wie das Gegentheil die Schwäche des heutigen erzeugt und festhält. Gerade durch die allzu große gesetzliche Berücksichtigung der Sonderinteressen wird die Idee, daß die Abgeordneten das ganze Volk, nicht blos die Wahlbezirke vorstellen, zur Erdichtung, wie Herr von Rotteck nicht ganz mit Unrecht sagt. Aber sicher geht er zu weit, wenn er behauptet, daß diese Idee nichts weiter als Erdichtung sey. Sie hat in der That auch Wirklichkeit, und die Kammer, in welcher Herr von Rotteck eben wieder so einflußreich mitarbeitet und seine eigene Thätigkeit sind der schlagendste Beweis. Wir können

oder konnten erleben, daß der von einer Hochschule gewählte Abgeordnete pflichtmäßig den Antrag auf Vermehrung der Ausstattung seiner Vollmachtgeberin stelle, aber wir werden hoffentlich nie erleben, daß ein solcher Abgeordneter damit seinen Auftrag als Landesdeputirter für erfüllt ansehe. Es ist die Natur jedes Sonderinteresse sich auf Kosten der andern zu erweitern; dadurch entsteht ein Kampf unter ihnen, welcher in einer Volkskammer mehr oder minder unvermeidlich hervortreten wird. Indem nun die Sonderinteressen sich gegenseitig widerstreiten, sich wechselseitig aufheben und beschränken, entsteht aus dem was übrig bleibt das Gesammtinteresse, und dies ists eigentlich, was ich die Summe aller besondern Interessen genannt habe.

Was die Erneuerung der Wahlen betrifft, so ist schon mehrmals aufmerksam gemacht worden, daß diese recht oft wiederkehren müssen, damit begangene Misgriffe bald gut gemacht werden können, ehe unheilbarer Schaden erfolgt ist, und damit das Interesse und die Aufmerksamkeit der Wähler stets wach erhalten, die politische Bildung befestigt und gereinigt werde.

Ob eine gänzliche Erneuerung der Wahlkammer der theilweisen oder diese jener vorzuziehen sey? Die Erörterungen hierüber bei dem französischen Wahlgesetz 1820, wo eine siebenjährige Kammer mit gänzlicher Erneuerung eingeführt worden ist, so wie 1825 in Carlsruhe, wo etwas Aehnliches geschah, und eigenes Nachdenken überzeugen mich, daß beide Erneuerungsarten gute Gründe für sich haben, und es an sich ziemlich gleichgültig sey, ob eine Kammer ganz oder theilweise erneuert wird, sofern nur die Wahlperioden nicht zu weit auseinander liegen. Eine Gesammterneuerung müßte wenigstens alle drei Jahre geschehen; eine theilweise jährlich. Für den Zweck steter Wachhaltung des öffentlichen Geistes wäre jedoch die theilweise Erneuerung vorzuziehen.

Wer soll die Wahlen leiten? Diese Frage ist sehr wichtig und keine andere Antwort darauf, sofern Wahlfreiheit ehrlich gemeint ist, zu ertheilen als die: daß die Wähler sich selbst leiten, d. h. einen Vorstand, Secretär und Stimmsammler selbst wählen, wie dies das neue französische Wahlgesetz vorschreibt. Die Prüfung des bayerischen Wahlgesetzes wird Gelegenheit geben, besonders die Nachtheile zu zeigen, wo die Wahlen von Staatsbeamten geleitet werden.

Endlich hätten wir noch vom Zweikammersystem zu reden. Ich fürchte jedoch die Leser zu ermüden, breche daher für heute ab und spare jene Frage für den nächsten Artikel.

Der selbstregierende Fürst.

Braunschweig, den 6. August 1831.

Selbstherrscher, so nennt sich der größte Despot Europa's. Sein Wille ist Gesetz für Millionen, und seine Laune entscheidet über Freiheit, Leben und Tod derselben. Er schleudert den Bann, den Vertilgungsfluch gegen diejenigen seiner Völker, welche seine Tyrannei abzuwehren versuchen, und welche nichts von ihm verlangen, als Erfüllung seiner eigenen, freiwilligen Verheißungen, Gewährung von Menschen- und Bürgerrechten in Folge feierlicher Verträge. — Mit einer Brutalität, welche eben so schändlich als stupid ist, befiehlt er die Niedermetzlung einer ganzen Generation ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, und ruft alle fanatische Gräuel finsterer und verwünschter Zeiten herauf.

Mit Entsetzen sehen wir den fluchwürdigen Blutdurst Alba's sich erneuern, und ein Volk von 4 Millionen wie empörte Verbrecher, die der verdienten Gefangenschaft sich

entziehen wollen, oder wie ihrem Kerker entsprungene reißende Bestien niedermachen. Was einst religiöser Fanatismus die Spanier in Indien, die Franzosen gegen die Hugenotten begehen ließ, sehen wir im neunzehnten Jahrhundert in Polen, Lithauen, Podolien ꝛc. sich erneuern, von einem Menschen, in dessen Hand noch die Friedenspalme aus dem Krieg gegen die Türken grünt, der sich einen Bruder Alexanders, des großmüthigen, des gekrönten Philosophen, nennt, des Schülers Laharpe's. Was dem Schwerdt entrinnt, erliegt der tödtlichen Seuche, die schrecklicher noch in den Schaaren des Tyrannen wüthet, mit dem, Hand in Hand, der Würgengel schreitet. —

„Der Fürst ist an die Gesetze nicht gebunden"; diese schmachvolle Lüge breiten feile Rechtsverdreher unter den bequemen Sitz des Autokraten. Und dennoch kann man von ihm nicht sagen, daß er in der That und dem Sinne nach selbst regiere, wie dies in neuern Zeiten einige Fürsten zum Wohl ihrer Völker oder zu eigenem Belieben und Vortheil für nöthig halten, zu thun versuchen, — wähnen.

„Ich will keine Schreibmaschiene seyn", sagte ohnlängst bei seiner Thronbesteigung ein solcher Fürst, weil sein Vorfahrer gewöhnlich ohne Prüfung, fast willenlos und unbewußt, die Anträge seiner Minister unterzeichnet hatte. —

Selbstregieren nennt also dieser und manch anderer Fürst, die Staatsangelegenheiten ganz nach seinen eigenen, individuellen An- und Einsichten besorgen, und würdigt damit wirklich seine, nach dem Staatsorganismus selbständigen, und daher für ihre Amtsverhandlungen dem Volke grundgesetzlich allein verantwortlichen höchsten Räthe zu seinen bloßen Schreibern herab, während Er selbst, nach derselben Staats-

verfassung, unerreichbar, unverletzlich, unantastbar, ohne politische Verantwortung ist. — Hiermit ist schon der Standpunkt beider, des Fürsten und der obersten Beamten, zum Volke verrückt, die beiderseitigen Rechtsverhältnisse in ihrem ganzen Wesen aufgehoben, die Stellung der Minister gegen die Staatsbürger verkehrt.

Abgesehen aber von dieser Umkehrung der Verhältnisse, die Grundverfassung des Landes mag seyn, wie man nur immer will, so fragt es sich, um zunächst bei unserem Gegenstande zu bleiben, „sind es denn auch wirklich seine eigen„thümlichen Ideen und Grundsätze, nach welchen ein sol„cher Fürst auf diese Art regiert?" Wenn er in Angelegenheiten, welche aus dem Geschäftkreise seiner Minister an ihn gelangen, anders verfügt, als jene beantragt haben, so setzt dies doch — wenn man nicht annehmen will, daß eine solche fürstliche Ansicht gleichbedeutend sey mit fürstlicher Willkür — voraus, daß der Fürst den Antrag des Ministers prüft, und daß ihm dann die Grundlage des ministeriellen Beschlusses unrichtig erscheint. Wie ist aber diese Prüfung möglich, besonders bei Gegenständen, welche ausgebreitete Rechts- und Sachkenntnisse, lange, weitverbreitete Erfahrungen in vielfach verschlungenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, eine sehr reifliche Ueberlegung, Vergleichung und Abwägung der Umstände, die umfassendste Kenntniß allgemeiner und besonderer Gebräuche und Gewohnheiten u. dgl. unbedingt erfordern? wenn es sich vielleicht von, seit langen Jahren beobachteten Grundsätzen handelt, oder von ganz neuen Einrichtungen, oder Abänderungen verjährter Anstalten, welche die individuelle bürgerliche oder Gewissensfreiheit, die wichtigsten Privat- und öffentlichen Rechte, ja wohl Leben oder Tod der Staatsbürger, die ganze Staatsverfassung, die wesentlichsten Interessen der Gesellschaft betreffen?

Wenn der Regent kein Gott ist, — und unsere Fürsten sind noch viel weniger als Götter, ja es fehlt ihnen nicht selten sogar der reine prometheische Funke, — so muß er solche Gegenstände Andern übergeben, um den Antrag zu würdigen, den ihm sein Minister gemacht hat. Diese Andern sind es also, aus deren Kopfe die Ideen, welche sie haben, in den Kopf des Fürsten übergehen, und nicht jener, sondern ihre Begriffe sind es, welche, im abweichenden Falle, an die Stelle der Ansichten des Ministers gesetzt werden: und nur auf diese Weise wird eigentlich von den Fürsten selbst regiert. —

Neuere Beispiele machen diese mißverstandene Art von Selbstregierung klar genug. So wurden z. B. in einem deutschen Staate Entwürfe zu einem Strafgesetzbuche, zu einer neuen Prozeßordnung, zu einer andern Gerichtsverfassung, zum Staatsfinanzetat, zu einer neuen Schulordnung rc. dem Regenten von den Ministern übergeben.

Begreiflich war es unmöglich, daß der Fürst solche Werke auch nur flüchtig durchlesen, geschweige daß er mit den Grundsätzen, worauf sie beruhen, bekannt seyn, oder sich nun erst gänzlich damit bekannt machen konnte. Er übergibt sie also einem Andern, gewöhnlich dem Kabinetssekretär, zur Prüfung, und dieser verfertigt nun eine Replik, ein Gegenproject, oder aus dem Ganzen gerissene Abänderungen einzelner Bestimmungen, die er dem ungeduldigen Regenten, natürlich nur in fragmentarischen Sätzen, vorlegen kann, und wobei — wie menschlich-natürlich ist, was den Gefühlen des Fürsten, seinen Launen, Schwächen, Vorurtheilen rc. etwa zusagt, in das helleste Licht gestellt, das Gegentheil aber in der dunkelsten Nacht gelassen wird. Die Genehmigung des Fürsten kann dann freilich nicht fehlen, da er in den Abänderungen seines Kabinetssekretärs nur seine eigene Ueberzeu-

gung ausgedrückt findet, und nicht erwägt, daß durch diese Correcturen das ganze Werk entstellt, auch das Gebliebene, Ursprüngliche zum Bruchstück wird, der ganze Bau Haltung, Ebenmaß und Uebereinstimmung verliert, und schon vor der Bekanntmachung in sich selbst zerfällt. Die, meistens in größter Flüchtigkeit aufgefaßte, einseitige und rhapsodische Ansicht des Kabinetsschreibers tritt nun an die Stelle des von dem Minister und dessen Räthen sorgfältig und mit Umsicht ausgearbeiteten Entwurfs, und so ist die behauptete, vermeintliche Selbstregierung dann nichts anders, als die Regierung des Kabinetssekretärs. Nicht selbständige Ansichten des Regenten sind es demnach, nach welchen regiert wird, sondern die persönliche Meinung eines Subalternen, der wohl meistens seine Laufbahn nicht durch die Stufen des höhern Staatsdienstes verfolgt hat, sondern aus einer untergeordneten Stellung des Staats- nur in eine andere, des fürstlichen Privatdienstes überging. Kommt nun etwa noch hinzu, daß ein solcher Mann Kopf und Herz nicht am rechten Platz hat, daß er, um sich die Gnade seines Herrn zu erhalten, vorgefaßten, ganz unhaltbaren, oft verfassungswidrigen Meinungen desselben sklavisch fröhnt, daß er vielleicht blos das Werkzeug einer Hof- oder Priesterpartei ist, daß er endlich gar, um seine schwer gedrückten Schultern zu entlasten, wieder andern beschränkten, subalternen Personen Arbeiten gedachter Art überträgt, so daß der Regent zuletzt gar nicht einmal mehr weiß, durch wen er — selbstregiert, so lassen sich die Folgen solcher Prozedur ermessen, wenn sie nicht schon deutlich genug vor Augen lägen.

Ein solcher Selbstherrscher bleibt aber vielleicht auch selbst dabei oft noch nicht stehen, sich von seinem Geheimschreiber leiten zu lassen: sondern, da ihm doch ein dunkeles Gefühl inwohnt, daß, wenn er immer aus einer und dersel-

den Quelle schöpfe, gegen seine Selbstregierung Verdacht aufkommen möchte, so verläßt er solche zuweilen, und schöpft seine angeblichen selbsteigenen souveränen Ideen aus noch trüberem Wasser. Ja, man denke sich als wirklich, er steige, wie Ferdinand von Spanien, nur ohne die — wie man sagt, den Verstand schärfende Cigarre im Munde, — mit seinen ewigen Zweifeln, zuweilen in seine Hofumgebung, in die Antichambre, ja bis zu Menschen der gewöhnlichsten Art hinab. Er frage bald diesen bald jenen um seine Meinung, leihe sein Ohr klatschenden Zuträgern, gemeinen Neuigkeitskrämern und jenen gefährlichen, verhaßten Spähern, welche die Atmosphäre der Höfe vergiften: er werfe — wie er glaubt, schlauer Weise — Ideen hin, damit sich solche Menschen darüber äußern, was denn natürlich meist in seinem bekannten Sinn geschieht. Dadurch gewänne die Intrigue ungemessenen Spielraum, ihn zu Entschlüssen zu bestimmen, die außerdem wohl nie in seine Seele gekommen seyn würden. — Solchergestalt würde man in diesem Lande Regierungsmaßregeln erklärlich finden, welche sonst unbegreiflich blieben. Alles zieht und zerrt dort an dem eingebildeten Selbstherrscher — Höflinge, verschmitzte und plumpe, hohe und niedere, Geistliche, Gelehrte, Weiber, vornehme und gemeine und wer weiß wer sonst noch, wie es der Zufall will und das Ohngefähr oder die List dem Regenten in den Weg führen.

Man denke sich einen Kurfürsten von Hessen als Selbstherrscher mit seiner unsaubern Gräfin! Den hiesigen Fürsten und sein selbstherrschendes Treiben kennt alle Welt: der Selbstherrscher irrt jetzt als verachteter und verspotteter Flüchtling umher; und sein einziges Verdienst ist, daß bei dieser Gelegenheit das Prinzip der Volkssouveränität ins deutsche Staatsrecht getreten ist — gegen ihn selbst.

Wo immer jedoch eine solche Selbstherrschaft besteht, ist freilich an Stetigkeit und Ruhe im Verfahren der Verwaltung nicht zu denken, und von einem consequenten System, sey dies übrigens an sich selbst gut oder schlimm, kann keine Rede seyn. Eifersüchtig auf seine vermeintliche Selbständigkeit und von seinen Herrschertalenten eingenommen, hält ein solcher Fürst Mißtrauen gegen seine Minister, die Geschöpfe seiner Wahl, für Pflicht, und setzt sich dadurch gegen ihren Einfluß in Sicherheit, daß er ihren Anträgen entgegenhandelt und ihnen aus dem Dunkel seines Kabinets Machtsprüche dictirt, welche ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit vereiteln, Stockung, Verwirrung und Widersprüche in den Gang der Geschäfte bringen, den Organismus des Staats lähmen, und Mißtrauen und Unzufriedenheit gegen eine solche Regierung erzeugen. Denn wo nichts mehr sicher und gewiß ist; wo die Wahrheit von heute morgen zur Täuschung wird; wo man heute bestraft, was man gestern gebilligt und selbst hervorgerufen hat; wo ein launenhaftes Schwanken die Wahrheit zum Spiel der Willkür, die Erfolge zum Gegenstand einer Wette macht; wo an einem Tage, in einer und derselben Sache, ein halbes Duzend, sich stets entgegenlaufende Kabinetsordre öffentlich erscheinen, und die größte Strenge des Mittags, Abends allmählig in die versöhnendste Milde übergeht, um einige Tage später wieder zur blinden Härte zu steigen; wo Proscriptionen auf unverzeihliche Nachsicht folgen, Orakelsprüche das richterliche Urtheil vertreten und in gemeinen Tagsblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden; wo Verfolgungen mit Begünstigungen wechseln, Aemter und Würden nur nach persönlichen Rücksichten als Gnadengeschenke oder aus ökonomischen Mißgriffen vergeben, allgemein verhaßte und verrufene Menschen mit hohen, einträglichen Stellen bekleidet, andere würdige und

verdienstvolle Männer — weil sie dem Regenten mißfallen — von ihren Posten verdrängt werden; wo, was morgen aus der finstern Werkstätte der Gewalt hervortreten wird, heute noch Niemand, sey er unbekümmerter Bürger oder hochbetrauter Staatsbeamter, ahnt; — da ist kein Rechtszustand, kein gesetzlich gesicherter Boden, sondern nur ein überraschendes Schauspiel, eine dramatische Bühne, wo die geheimen Maschienerien Effecte machen sollen, und die bunten Erscheinungen wie unheimliche Meteore vorüberziehen. Da ist aber auch keine Würde, keine Zuneigung; nur ein Gefühl lebt in Allen gleich stark; es ist die tiefste Indignation gegen ein solches verkehrtes Regiment, das alle Stände, alle Classen verletzt, in eitler Selbstsucht sich bläht und doch jedem Winde Preis gegeben ist, bald im Kothurn einhergeht und orientalische Huldigungen heischt, verbrauchte Ceremonien zu Hülfe ruft, bald zur niedrigsten Gemeinheit herabsinkt und nach Gunst des Pöbels hascht. Wir kannten einen solchen Fürsten. Uebel erzogen, im Zerwürfniß mit sich selbst, von starrem Egoismus belebt, beschwichtigte er die nimmer schweigende Stimme des Gewissens durch Heuchelei jeder Art. Er heuchelte Frömmigkeit, aber seine Verehrung des Höchsten war nur Bilderdienst, Abgötterei, Schaugepränge mit dem absurdesten Aberglauben verbrämt: sein ganzes Leben strafte seine Zunge Lügen. Gaukler bestrickten seine erhitzte Einbildungskraft, die sich nie zum höhern Lichte der Vernunft erhob, sondern nur an schimmerndem Wortprunk ergötzte, wo üppige Leidenschaften mit ernsten, schönklingenden Phrasen wechselten. — Er konnte Freundschaft, Achtung, Zuneigung mit der biedersten Offenheit heucheln; er that es gerade da am meisten, wo er den Arm schon zu einem Streich auf sein Opfer aufgehoben hatte. Ja in den Armen einer Buhlerin girrte er von ehelicher Treue, und prieß die Tugenden seiner Gattin und seine nur ihr

gewidmete Zärtlichkeit. Verfolgt von den Eumeniden, suchte er sich selbst zu entfliehen, schweifte unstät umher, seine Zeit in unwürdigen Zerstreuungen versplitternd. Wo er sich zeigte, zog man sich scheu vor ihm zurück, seine Freundlichkeit ward zur widerlichen Grimasse, sein Ernst störte jede frohe Empfindung, und Spott oder Verachtung malten sich auf jedem Gesicht. Sein bloßes Daseyn, schon seine Erscheinung allein erregten eine unangenehme Verlegenheit. Denn wo die rohe Gewalt und blinde Macht mit Verstellung und Trug sich vereinigen, Hoheit und Milde nur ein Spiel schnöder Willkür sind, Falschheit und Härte im Hinterhalte wohnen, Wandelbarkeit und Laune jeden Schritt bezeichnen, Mißtrauen und Argwohn überall vorherrschen, die eigene Rathlosigkeit aus trüben Quellen ihre verkehrten Entschließungen schöpft, thörichter Stolz auf eingebildetes Wissen guten Rath verschmäht, blindes Vorurtheil und starrer Dünkel sich für unfehlbar halten, kleinliche Eitelkeit in lächerlichen, armseligen Ceremonien sich gefällt und den dicken Weihrauch plumper Schmeichelei gierig einsaugt, jede ernste Miene empörten Gefühls zum Hochverrath, zum Majestätsverbrechen gemacht und geächtet wird; wo die Lehren der Geschichte in der Wüste verhallen, Erfahrung den Steinen predigt und Warnungen unterdrückt und verfolgt werden; da stürzt die Thorheit sich in's Verderben, der besonnene Freund der Wahrheit zieht sich scheu und betroffen zurück, und überläßt den Verblendeten seinem Geschick und der unheilbringenden Zukunft, und selbst die Schaar knechtischer Höflinge und feiler Schmeichler wird ihres Triumphs nicht froh, und zittert auf der unsichern Bahn ob der nächsten Stunde.

Ihr haltet dieses Bild für chimärisch, für Karrikatur, einer fernen Zeit, einem fremden, dem orientalischen, Welttheil entnommen, für Spott unserer Tage, selbst einem Ma-

chiavel verächtlich, für eine Ausgeburt beleidigter Selbstsucht und schwarzer Galle! Fändet ihr aber die Wirklichkeit, so würdet ihr noch weit mehr finden; ihr würdet staunen, sehen, hören und gestehen, daß unsere Schilderung weder zu düster, noch weniger übertrieben war, ein seltenes Bild von tiefen Schatten ohne alles Licht; denn was vielleicht nicht als solches in der Ferne glänzte, war in der Nähe stets nur der Schimmer faulen Holzes.

Je länger ihr den Mann betrachtet, je mehr ihr ihn kennen zu lernen glaubt in seiner bodenlosen Inconsequenz, desto deutlicher wird er euch als Fehler der Zeit, des Orts, der Stellung, der Umstände, Lage und Verhältnisse. Umsonst späht ihr nach einem versöhnenden Zuge, forscht vergebens nach einem lichtern, ausgleichenden Punkt! Geist und Herz, Verstand und Gemüth — alles ist starre Oede bei fieberhaftem Treiben, endlosen Widersprüchen, rathloser Unsicherheit, argwöhnischer Verdächtigung, gewaltsamen Uebergriffen und feigen Rückschritten, scheinbarer Gesetzlichkeit und bald heimlicher, bald öffentlicher Ungerechtigkeit; schmutziger Geiz neben üppiger Verschwendung, Haß, Rachgier und Verfolgung, alles aus gekränkter Selbstsucht, neben erheuchelter Großmuth und Liberalität; ungerecht bis zur Grausamkeit gegen unglückliche Unschuldige, milde und unverständig-gnädig gegen Verbrecher und des Todes werthe Uebelthäter; unwissend in allen politischen Kenntnissen, der Staatskunst und Rechtswissenschaft, und von dem Wahn besessen, ein großer Politiker, Staatshaushalter, ja selbst Gesetzgeber zu seyn; Steine ehrend, Menschen verachtend; undankbar und tyrannisch gegen Alle, nur knechtisch-furchtsam gegen Einen, der ihn zu mißhandeln kühn genug ist; frömmelnd und frivol in Einem Augenblick. —

Denket euch einen andern Selbstregierer, der diese groben Fehler vielleicht nicht hätte, aber doch nach eigener Laune zu regieren gewohnt wäre; denkt euch ihm ein Volk anvertraut, nicht verschmitzt, feig und nichtswürdig, sondern bieder, kräftig und treu, das, wie alle deutsche Stämme, seinem Fürstenhause seit unverdenklichen Zeiten einen Cultus der Verehrung widmete, so viel Grund ihm auch, nicht selten, zum Gegentheil geboten worden war. Verfassungsformen denket euch, welche Stetigkeit und Sicherheit verheißen, und deren Mängel leicht zu verbessern wären, ginge Wille und Kraft der Regierung mit den Bedürfnissen und Wünschen der Nation Hand in Hand. Die Möglichkeit der Vervollkommnung wäre leicht, die Mittel liegen vor Augen, die Forderungen sind nicht überspannt; kaum wird ein Opfer geheischt, nur Wahrhaftigkeit und verständiger Wille. Aber ihr seht den Herrscher, der dem allen widerstrebt, und in unbegreiflicher Verstocktheit alles aufbietet, um Allen, ohne Ausnahme, zu mißfallen. Ist nicht ein solcher vermeinter Selbstherrscher schon ein Unglück? Ist nicht der Wunsch natürlich, Gesetz und Verfassung möchten doch eine Wahrheit seyn?

Wir kannten auch einen Selbstregierer, der — nach dem Willen seiner Höflinge einige übermüthige Jünglinge wie Aufrührer behandeln, und, nachdem er sie nicht lange vorher, sich ihnen gleichstellend — zur fast übermäßigen Benützung ihrer Freiheit selbst ermuntert und zu, vorhin verbotenen, Verbindnngen förmlich veranlaßt hatte, nun ihr Blut fließen, seine Unterthanen mißhandeln, ermorden ließ, während sein Kabinetsschreiber laut versicherte, daß er um die Gewaltmaßregeln nicht gefragt worden sey. So haben wir gesehen, daß ein harmloser Schriftsteller ohne alles amtliche oder richterliche Verfahren, ohne Untersuchung, ohne

Verantwortung und Gründe, durch eine Kabinetsentschließung aus dem Lande verwiesen wurde, weil er die Buhlerin eines Höflings, eine Schauspielerin, in ihren Kunstleistungen unsanft critisirt hatte. Und um den Scandal vollkommen zu machen, so wurde ihm einige Monate später auf Verwendung einer höherstehenden, buhlerischen Schauspielerin die Rückkehr in das Land, gleichfalls durch eine Kabinetsverfügung gestattet, weil er diese Person in fremden Blättern, wider Gebühr, und gegen seine Ueberzeugung, blos zur Erreichung seines Zweckes, zu loben sich erniedrigt hatte. Jetzt gibt dieser Schriftsteller als ein feiles Werkzeug sich dem Selbstherrscher hin und deklamirt gegen die verderbliche Presse, die seine Sache verfochten hatte.

Doch was sollen solche Züge sagen! Sie sind freilich am Ende den meisten Höfen zu gewöhnlich, um noch viel Aufsehens zu machen, so daß man sie für fast natürliche Erscheinungen hält. Wir könnten sie ins Unendliche vervielfältigen, wir könnten ganze Bogen damit füllen, und ein dickes Buch davon schreiben, ohne unsern traurigen Stoff zu erschöpfen, den die Geschichte jedes Tags bereichert. Man braucht nicht nach Belegen zu obiger Schilderung zu geizen; sie drängen sich genugsam hervor, und man entbehrt gerne Manches, Vieles, was sich im Dunkel verliert, in der Finsterniß des Hoflebens und des Kabinetselements, oder im unheimlichen Geheimniß der Kanzeleien, Vor- oder Betzimmer, des Boudoirs und der Garderobe oder sonstwo untergeht. — Wir könnten, wenn wir individuell zeichnen wollten, unser Portrait mit Hintergrund und Beiwerken reichlich ausstaffieren *): aber

*) Z. B. die feine Ver- und Unterhandlungsgeschichte wegen einer gewissen Territorialfrage und wegen Entwendung der Staatsobligatio-

es ist ein widriger Beruf, und eher möchte die Kraft und Geduld des Biographen eines solchen Autokraten ermüden, als sein Stoff versiegen. Wir wollen das Individuelle künftigen Lebensbeschreibern überlassen. Vieles, nur zu Vieles, und doch im Verhältniß zu dem, was wirklich geschieht, vielleicht nur wenig, lebt durch Tradition im Volke und es geht nicht unter. Die Schreibsucht unserer Zeit, wo Denkschriften aus längst vergangenen Zeiten in Menge alle Scandale der Höfe schonungslos aufdecken, wird der Nachwelt alles aufbewahren, was theils ganz öffentlich, theils wenig verschleiert, vorgeht. Denn es gibt kein Geheimniß überhaupt in solchen Regionen, besonders wenn der Fürst selbst schwatzhaft ist. Man schreibt aus Lust und Rache, und weil das Gedächtniß nicht alles fassen kann, und man doch nichts vergessen will, und weil man es Andern mittheilen oder den Nachkommen aufbewahren will, und um sich im Styl und in der Schrift in Uebung zu erhalten. Jeder schreibt, vom Staatsmann bis zum Küchenjungen und Ofenheizer, um sich wichtig zu machen, oder sich selbst wenigstens wichtig zu erscheinen. Bekommen wir nicht täglich Tagbücher von Kammerdienern und Hofdamen aus dem 17. Jahrhundert, wo doch das Buchstabenmahlen noch eine seltene Kunst war, und die Majestät im Allerheiligsten wohnte? — Schreiben wir hier mehr einzelne Züge, als wir schon thaten, oder noch thun werden, so könnte der Leser glauben, wir hätten einen oder den andern Selbstherrscher besonders im Auge, und sie könnten im Rathen irren. Unser Ideal — so alt es ist, bleibt ewig jung; es stirbt nicht. —

---

nen. Aber dies würde zu grell seyn und uns in Verdacht der Uebertreibung bringen, obgleich gewisse Aktenstücke vorgelegt werden können, nur von den Umarmungen nicht. A. d. E.

Hiezu könnt' ich auch Beiträge liefern und Actenstücke. A. d. H.

Es wäre spaßhaft, wär' es weniger tragisch zu sehen, wie so mancher solche Held sich gar zu gerne für einen Mark Aurel oder Antonin verkaufte, der doch in der That ein Nero, oder noch mehr, ein Caligula ist. Die Natur wiederholt sich auch hierbei immer wieder, und die Caligulas aller Jahrhunderte gleichen sich in Falschheit, Tücke, Eitelkeit und Narrheit vollkommen, und Klima, Boden, Zeit und Umstände, nach welchen sich die Aeußerungen ihrer edlen Passionen verschieden gestalten, heben die Aehnlichkeit nicht auf.

Wir haben oben in einigen Beispielen gezeigt, wie gewisse eingebildete Selbstregierungen zu einem eben so lächerlichen als ärgerlichen öffentlichen Geheimniß wurden. Es kann nicht fehlen, daß eine solche Selbstregierung in die größten Widersprüche geräth. Je nachdem der Selbstherrscher in gute oder schlimme Hände fällt, in heiterer oder düsterer Laune ist, vom Betschemel oder vom Sopha aufsteht, bei Regenwetter oder Sonnenschein, aus seinem Schlosse oder aus einem Garten der Hesperiden Gnade oder Fluch in selbstherrischen Rescripten oder Faseleien dictirt, wird er heute als Liberaler, morgen als Ultra, bald als Freund einer aufgeklärten Religion, bald als Beförderer des Obscurantismus erscheinen: nur wird er immer mit gleicher Leidenschaftlichkeit Original seyn wollen. So weit kann es dann kommen, daß ein Blatt Papier zwei Bilder von ihm darstellt, die ihn treffend malen, während man das eine in dem andern nicht wieder erkennt. — Wie sich dabei das Wohl des ganzen Staats und der einzelnen Staatsbürger befinden wird, ist leicht abzusehen.

Allein, möchte man fragen, soll wegen dieser möglichen und in manchen Staaten leider sehr verwirklichten Mißbräuche der Regent nicht Anspruch darauf machen können, die Regierung zu führen, soll er lediglich eine Null, und das geduldige, willenlose Werkzeug seiner Minister, diese Alles,

Er Nichts, der Fröschekönig in der Fabel seyn? Nein! wir wollen, daß Er regiere, nur daß er sich nicht regieren lasse, sey es nun von einem Minister, oder von einem Kabinets-Secretär, oder gar von dem profanum vulgus.

Worin besteht denn aber die wahre Selbstregierung? Jede Staatsverfassung macht es nöthig, daß die einzelnen Theile der Verwaltung durch gewisse Personen geleitet werden, welche der Regent zu ernennen hat. Diese Personen müssen, wenn die Staatsverwaltung frei, ungehindert und consequent seyn soll, in dem Kreis ihrer Befugnisse und Pflichten ohne Fesseln, jedoch für Fehler und Mißbrauch ihrer Gewalt verantwortlich seyn. Dieser Grundsatz muß in der ganzen staatsdienerschaftlichen Hierarchie von der untersten bis zur höchsten Stufe gelten. Hier darf daher der Regent nie eingreifen, denn er hat diesen, aus seinem Vertrauen hervorgegangenen, nicht ihm, sondern dem Staate gesetzlich verantwortlichen Männern den Theil seiner Regierung, welchen man die vollziehende Gewalt nennt, übertragen. Der größte Mißgriff des angeblichen Selbstregierens, eine gänzliche Umstürzung der Staatsverfassung, unter welchen Formen sich diese nur immer gestalten mag, ist es also, wenn der Regent den Selbstherrscher spielen will, wo bestimmte staatsgrundgesetzmäßige Beamte allein zu handeln haben. In allen Ländern ist daher auch festgesetzt, daß alles, was die Vollziehung der Gesetze betrifft, zur selbständigen Wirksamkeit der bestellten Beamten gehört. Hierdurch erhält die Selbstregierung des Fürsten ihre feste, unüberschreitbare Gränze, und es ist eine unverzeihliche Schwäche der Minister, ja eine wahre Verletzung ihrer Pflichten, so wie eine durchaus unzuläßige Anmaßung des Regenten, wenn Vollziehungsmaßregeln seiner Sanktion vorgelegt, und dadurch die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Minister vereitelt wer-

den. Hierdurch bestimmt sich aber auch zugleich der Umfang der Selbstregierung, oder des unmittelbaren, reellen Einflusses des Regenten auf die Staatsverwaltung, der hiernach nur bestehen kann:

a) in Abstellung der Fehler und Mißbräuche, welche sich die Behörden bei Vollziehung zu Schulden kommen lassen;

b) in der Prüfung der von den Ministern vorgelegten Entwürfe neuer Gesetze;

c) in der Prüfung und Bestättigung derjenigen Verordnungen, welche zur Ausübung der Vollziehungsgewalt nöthig werden möchten;

d) in Ernennung der höchsten Beamten, welche der Staatsorganismus erfordert;

e) in reinen Gnadenertheilungen.

Die Selbstregierung hat demnach einen Umfang, der einen Fürsten würdig und hinlänglich beschäftigt, und wobei er auf das wohlthätigste für das Beste der Staatsbewohner einwirken kann: er ist — wenn er diesen Pflichten genügt, sie weder versäumt noch überschreitet, gewiß keine Null im Staate.

Aber, wird man sagen, wenn er diesen ihm auferlegten Pflichten genügen soll, so muß er Gehülfen haben, mittelst deren Beistand er selbst regieren kann. Allerdings: er bedarf aber dazu keiner Subalternen (Privatdiener), die er sich selbst zulegt, er kann und darf sich solcher Beistände nicht bedienen; denn auch hier hat die innere Staatseinrichtung vorgesorgt, und die grundgesetzlichen Staatsverfassungen bestimmen die Männer, denen der Regent seine individuellen Ansichten zur Prüfung mittheilen, deren Rath und Beschluß er beobachten muß. Diese Männer — (sie bilden den Staatsrath, Geheimen-Rath ꝛc.) hat daher auch die Staatsverfassung als verantwortlich für alle Regentenhandlungen er-

klärt: und es ist demnach selbst auch schon eine Verletzung der Verfassung, wenn sich der Regent dem Rathe und dem vollen Einfluß von Männern hingibt, die nur ihm, nicht dem Staate verantwortlich sind.

Was nun die Behandlung der vorhin gedachten Gegenstände der Selbstregierung eines Fürsten betrifft, so ist

1) zur Abstellung der Beschwerden gegen die Vollziehungsbehörden, insbesondere gegen die Minister, dann zur Prüfung neuer Gesetze und Behufs der Prüfung von Verordnungen, welche zur Ausübung der Vollziehungsgewalt nöthig sind, (Instruktionen rc.) in jeder Staatsverfassung ein Staats- oder Geheimerrath angeordnet, welcher die Anträge der Minister über Gesetze und Verordnungen zu prüfen hat. Der Regent erfährt bei dieser Prüfung, ob jene Anträge zweckmäßig sind und ob sie zum Wohl des Landes gereichen, und er kann hier seine individuellen Ansichten und Meinungen äußern, die, — wenn sie wirklich gegründet sind, — Eingang finden, oder durch Gegengründe widerlegt und beseitigt werden. Eben so findet der Regent die gegen seine Beamten oder Minister vorgebrachten Beschwerden entweder sogleich selbst unbegründet und weist sie zurück, oder er hält deren Begründung für zweifelhaft, bringt sie zum Staatsrath und entscheidet, nachdem er seine Ansicht mit derjenigen der Mitglieder dieser, mit den tüchtigsten Männern des ganzen Reichs besetzten, Stelle ausgewechselt hat, nach deren Gutachten.

Nur so kann die Aufgabe des Selbstregierens in diesen Zweigen würdig gelöst werden. Unwürdig erscheint es dagegen, die Anträge der Minister, welche der Regent zu diesem hohen Posten berief, und die doch also sein Vertrauen, nicht sein Mißtrauen verdienen, der Censur eines Subalternen, oder gar der Höflinge und anderer Unberufenen zu unterwerfen; und was selbst ein Privatmann zu thun

sich scheuen würde, nämlich seine Bedienten mit ihrer Kritik der Anträge und Berichte seiner Beamten zu vernehmen, darf wohl noch weniger ein Fürst thun .... Unwürdiger und schädlicher ist es aber noch, wenn, wie in einem deutschen Staate geschehen, ein Regent seinen Kabinetsschreiber zum Censor der von den ausgezeichnetsten Staatsbeamten ausgearbeiteten, von den Ministern durchgesehenen Gesetzbücher, ja, indem er ihn in den Staatsrath selbst einführt, zum Censor dieser höchsten Stelle des Reichs beruft. Unbegreiflich ist es nicht minder, wie so viele Ehrenmänner als Minister und Staatsräthe in sclavischer Unterwürfigkeit sich solche Schmach und Unbill gefallen lassen können! wie sie ihrer Pflichten und Rechte, der Würde ihres hohen Berufs, ihrer Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, ihrer ganzen Stellung im Staatsorganismus uneingedenk, einer solchen Erniedrigung und Herabwürdigung sich unterwerfen mögen. Thäten sie, einmüthig, in einem Gefühl ihrer Integrität, was Ehre und verfassungsmäßige Gebote ihnen gleich stark auflegen, und zögen sich, bei dem Eintritt des unbefugten fürstlichen Privatsekretärs in ihre Mitte, sämmtlich zurück, so wäre dieser schnöden Anmaßung ihr Recht widerfahren, dieselbe unterdrückt worden. Aber unter feiger Hingebung erstarkt der Despotismus, das Recht wird zum Spiel, die Staatsverfassung zum Schatten.

2) Die Ernennung der Staatsdiener, eine der wichtigsten Angelegenheiten, wenn die Staatsverwaltung gut beschaffen seyn soll, erfordert unfehlbar die höchste Aufmerksamkeit des Regenten. Keineswegs soll er dabei immer blindlings den Anträgen der Minister folgen, sondern selbst prüfen. Aber er kann dies auch, ohne sich dazu solcher Leute zu bedienen oder sich zuzugesellen, welche, ihrem Standpunkte nach, nicht berufen sind, sich über die Minister zu stellen. Jeder Vorschlag

zu Stellen setzt eine gehörige Begründung und Vorlegung der Listen über Dienstesalter und Fähigkeit voraus, deren Einsicht und Prüfung so einfach ist, daß der Regent in der Regel dazu nur eines Paars gesunder Augen bedarf, sich von Befangenheit, Vorurtheilen und Leidenschaftlichkeit frei zu erhalten, und keinen anderweiten unreinen Einflüssen Gehör zu geben hat. Ergibt sich, daß der Vorschlag begründet sey, so kann die Genehmigung nicht fehlen: ergibt sich dieses nicht, oder erheben sich Zweifel, so reichen einige Worte zwischen dem Fürsten und seinem Minister hin, um sich zu verständigen. Sollte sich jedoch auch hierdurch der Anstand nicht beseitigen lassen, oder sollte der Regent gegründetes Mißtrauen gegen seinen Minister hegen, — in welchem Falle er ihn eigentlich sogleich entfernen müßte, — so ist wiederum der Staatsrath der natürliche Rathgeber des Fürsten.

Ohne ein solches Verfahren wird die für das Wohl des Staats so wichtige Anstellung der Beamten eine verwerfliche Gnadensache, eine Angelegenheit der Hintertreppe oder persönlicher Begünstigung.

Entfernt man sich von dem angezeigten richtigen Pfade, mißtraut oder mißachtet ein Fürst den Rath seines ersten Dieners und dem Volke verantwortlichen Ministers, und gibt er sich den Einfällen seiner Laune, finstern Empfehlungen oder Verunglimpfungen, einer mißverstandenen, schädlichen Sparsucht, einer Verkennung der Wichtigkeit des öffentlichen Dienstes hin, so zerstört er mit dem verkehrten Mittel den Zweck und die unheilvollen Erfolge seiner eben so grausamen als staatsverderblichen Maßregeln können nicht ausbleiben. Unfähige Menschen werden diese Kurzsichtigkeit benutzen, und sich um jeden — auch den niedrigsten Preis zur Verwaltung von Aemtern hergeben, sie werden sich schon zu entschädigen wissen, und die Corruption wird fürch-

terlich um sich greifen; eine Corruption, welche in den Strafgesetzen einen desto schwächern Damm findet, je unsicherer die Controlle ihrer Dienstführung, je schwerer die Entdeckung ihrer Vergehen ist und je gehäufter die Förmlichkeiten sind, hinter denen sie Schutz suchen können und fast immer auch finden. Ist das Institut der Staatsbeamten genöthigt, bei so gestalteten Sachen, in dem Regenten einen bethörten Gegner zu sehen, gegen welchen die Uebermacht schwacher Minister keinen Schutz mehr gewährt, so wird die Kraft der Thätigen erlahmen unter dem Mißbrauch unerkannter und unbelohnter Anstrengungen; die Treue des Redlichen wird erschüttert werden, durch das glückliche Beispiel der Schlechten und Unthätigen; die Willkür in der Aemterbesetzung und die Verläugnung aller natürlichen und positiven Rechtsgrundsätze hierbei werden der Intrigue Thür und Thor öffnen, und das wichtige Geschäft der Anstellung im Dienste des Staats wird einer Lotterie gleichen, wo Glück, Zufall oder auch List und Trug ein verderbliches Spiel treiben, und die Verwaltung für lange Zeit in Verderben sinkt.

Diese kurze Schilderung wird genügen, um die Folgen anschaulich zu machen, welche sich in einem Lande hervordrängen, dessen Regent die Selbstherrschaft auch über diesen Zweig der Regierung nach seinen eigenthümlichen Ansichten übt, oder mit seiner erträumten Selbständigkeit zu üben wähnt. Aus den zahllosen Beispielen dieser verunglückten Autokratie nur eines.

Der Minister erklärte einem Candidaten, dessen Verwandter eine hohe Hofstelle bekleidete, „daß er denselben an den nachgesuchten Posten nicht anstellen könnte.“ Der Ambiant äußerte: „Der Minister möge nur den Antrag auf Besetzung „jener Stelle machen, die Tante und der Kabinetssekretär „hätten schon beschlossen, daß er, der Bewerber, sie erhalte.“

Herrscht blinde Willkür und Hintansetzung aller Grundsätze bei der Aemterbesetzung, so walten bei der Dienstesentlassung diese autokratischen Springfedern nicht weniger vor. Es gibt darüber organische Gesetze, verfassungsmäßige Normen, und die Behandlung sollte hiernach auch den vorgeschriebenen Geschäftsgang gehen. Ein Selbstherrscher bekümmert sich aber um alles dies nicht, sondern manövrirt auch dabei wie ein schlechter Schachspieler, der den Bauer an die Stelle des Laufers setzt, den Springer mit dem Thurm verwechselt und was ihm mißfällt, herausschnellt. Einem Despoten zu mißfallen, dazu reicht aber wohl manchmal schon ein etwas verdrießliches Gesicht hin: durchkreuzt vollends eine Aeußerung die Plane und Absichten dieses Fürsten, so ist auch das Urtheil gesprochen und die freie Ueberzeugung bekommt ihren Lohn; der Betheiligte tritt in Ruhestand, und die Nation bezahlt die Ungnade. —

3) Die letzte Handlung des Selbstregierens begreift die reinen Gnadensachen.

Hier ist nicht von solchen Gnadenbezeugungen die Rede, die der Regent aus seinem Privatvermögen spendet, denn diese sind Gegenstand seines vollen freien Willens, wie bei jedem Privatmann, und ein verehrter Monarch hat gezeigt, daß, wenn hierbei die Herzensgüte zuweilen selbst in Schwäche übergeht, dies die Liebe seines Volks, die er in so hohem Grade besaß, kaum mindert.

Von Gnaden, die der Regent als solcher ertheilen kann, handelt es sich hier, und auch diese geben ihm ein ausgebreitetes Feld wohlthätiger Wirksamkeit. Daß aber auch hiervon der Einfluß subalterner Menschen auf den Willen des Regenten entfernt werden muß, ergibt sich von selbst. Tritt ein solcher Einfluß ein, so ist der Erfolg gewöhnlich großes Wehe,

ja der Segen gerechter Gnade verwandelt sich wohl in Fluch über verkehrte Willkühr.

Solche Gnade kann und darf niemals in der Laune oder Willkühr des Regenten, welcher jene subalternen Menschen hierbei ganz besonders fröhnen, ihre Begründung finden, sondern lediglich, wie alle Regentenhandlungen, in der Gerechtigkeit, dieselbe im höhern, heiligen Sinne dieses Worts genommen. Selbst in der Gnade gerecht seyn, das ist der höchste Ruhm, den sich ein wahrhaft königliches Gemüth erwerben kann, und will der Regent auf dieser Bahn wandeln, so darf auch hier nur die Einwirkung derer Statt finden, welche verantwortlich dafür sind, daß Er gerecht sey. Hier aber noch mehr als irgendwo; denn bei allen übrigen ungerechten Regentenhandlungen bleibt dem Staatsbürger die Beschwerde gegen diejenigen, welche verantwortlich dafür sind, wenn auch nicht sie, sondern ein Kabinetssecretär, ein Höfling und dergleichen die Urheber davon waren. Aber wo unrechtmäßig Gnade verweigert oder gegeben wird, wo Bewilligung oder Verweigerung nach Verschiedenheit der Personen und des Einflusses derselben auf Kabinets- und Hofumgebung sich richten, da kann die Kränkung durch kein Mittel abgewendet werden, und sie wuchert daher nur um so mehr in dem Herzen des einzelnen und des dadurch empörten Volkes: der Regent ärndtet Haß und Verachtung, wo er Liebe und Dankbarkeit zu säen glaubte. —

Auch von solchen Verirrungen bieten sich Beispiele dar, welche jeden Regenten warnen sollten, sich der Willkühr und dem Hof- und Kabinetseinflusse hinzugeben. Auf Anrathen solcher Menschen wurden von einem katholischen Regenten den protestantischen Staatsbürgern Kirchen und Collekten dazu verweigert, welche den katholischen Einwohnern gestattet wurden; Pfründen und Freistellen Unwürdigen, Begüterten

gegeben, und Würdigen und Bedürftigen abgeschlagen, und unter gleich Würdigen entschied der Einfluß jener Menschen. — Den schwersten Verbrechen wurde aus den wichtigsten Gründen z. B. „damit sie sich mit ihrem Gott versöhnen könnten", — oder „weil sie noch jung seyen", oder „weil sie die ersten waren, die auf Begnadigung Anspruch machten" ꝛc. Gnade ertheilt, während sie andern, minder großen Verbrechern verweigert wurde. Die Strafen wurden zu einem Schattenspiel gemacht, indem erklärt wurde, „daß der Verbrecher sie nach Belieben, an Sonn- und Feyertagen nach der Predigt, oder die Nacht hindurch erstehen könne", so daß zu Erstehung einer Gefängnißstrafe von 1 — 2 Monaten ein Zeitraum von 1 — 1½ Jahren gestattet war, indeß andere Verurtheilte, welche gegründeten Anspruch auf Begnadigung hatten, und für welche von den Obergerichten und dem Minister der Gerechtigkeit auf Begnadigung angetragen worden war, dieselbe abgeschlagen wurde. — Bei Revision des Strafgesetzbuchs bestand der Regent auf Erhöhung der Strafbestimmungen, „damit ihm dadurch Anlaß und Gelegenheit gegeben werde, sein Begnadigungsrecht, das er für die schönste seiner Prärogativen erklärte, desto öfter auszuüben". Das stat pro ratione voluntas, und der Fürst ist wirklich unumschränkter Herr, wenn er es gleich nicht seyn zu wollen versichert, und nicht seyn zu sollen in der Verfassung ausgedrückt ist, ist das Schiboleth des Kabinetsraths, der in der Autonomie und Legislatur seinem fürstlichen Gebieter recht geschickt in die Hand zu arbeiten versteht.

Nach allen diesen Betrachtungen ist es kaum begreiflich, wie ein Regent, der seine Stellung im Staatsleben nicht ganz verkennt, das Selbstregieren in obiger Art, als die höchste

Aufgabe seines Wirkens betrachten kann: wie er mit Hartnäckigkeit auf einer Handlungsweise besteht, welche ihn zum Werkzeug unwürdiger Menschen macht, statt daß er in der würdigen Umgebung seiner Minister und seines Staatsraths und mit deren Rath erst ganz eigentlich selbst regieren könnte. Kommt zu diesem Uebel noch, daß der Regent über die wichtigsten Regierungsangelegenheiten mit dem ersten dem besten Individuum, das ihm unter die Hände kommt, vertraulich verkehrt, daß er die öffentliche Stimme unbeachtet läßt, weil ihm Kabinet und Hof solche als Sprache der Revolution darstellt, daß ihm jede Einwendung gegen seinen souverainen Willen mißfällt, jeder Widerspruch gegen seine vorgefaßte Meinung ihn in leidenschaftliche Aufwallung versetzt, daß er die Stimme seiner verständigen Räthe verschmäht, wenn sie seinen Neigungen und Vorurtheilen nicht zusagt, daß er, verleitet von Günstlingen, betäubt von Schmeichlern, verführt von Zudringlichen, erschreckt von eiteln Drohungen, die Mahnungen der Zeit überhört, die öffentliche Meinung mißachtet, alle Interessen verletzt, die Landesverfassung untergräbt, unter heuchlerischer Loyalität nur Gewalt übt, wohlgemeintem Rath starren Eigensinn entgegensetzt, die drückende Lage der Staatsbürger nicht erleichtert, sondern nur mit leeren Verheißungen vertröstet, den Mängeln der Gesetze nicht abhilft, sondern auch darüber stets nur Zusicherungen gibt, daß sein Privatleben, wenn ein Fürst anders ein solches hat, — anstößig, seine Lieblingsleidenschaften dem öffentlichen Wohl verderblich sind, seine Politik nach Außen unsicher, schwankend und rathlos ist, kurz, daß er sich in allen seinem Thun und Treiben mit seinem Volke in Opposition setzt; — so hat dieses Uebel wohl den höchsten Punkt erreicht. — Dann äußert sich die allgemeine Unzufriedenheit laut und immer lauter; Klagen machen sich Luft, und hallen überall wieder; die Organe

der Regierung treten in Schatten, zur Unthätigkeit verurtheilt, und unsichtbare oder verhaßte Geister ziehen die Fäden, welche die Maschiene in Bewegung setzen. Eine feindselige Spannung thut sich überall kund, und das gegenseitige Vertrauen ist dahin, so viel man auch noch von dessen Gewährung sprechen mag. —

Werden die Mißgriffe, Rechts- und Verfassungsverletzungen aufgedeckt, so werden sie, unter ohnmächtiger Vertheidigung, für Mißverständnisse erklärt, und mit Zögerung, Widerwille, Trotz und Bitterkeit zurückgenommen. Wird ein fürstlicher Günstling für den Mißbrauch seiner Amtsgewalt in Anspruch genommen, so ist die Intrigue mit Erfolg geschäftig, ihn der Hand der Gerechtigkeit zu entziehen; das Brandmal allgemeiner öffentlicher Verachtung sucht die öffentliche Bezeigung fürstlichen Wohlwollens und höchsten Beifalls zu bedecken, und während der Unwille des ganzen Volkes den unwürdigen Schwächling mit Verwünschung in's Exil schickt, weist ihm sein erlauchter Gönner, zum Dank für seine Aufopferung, einen anderweiten glänzenden Wirkungskreis an. —

Möchten doch Regenten von der Wahrheit auf das innigste durchdrungen werden, daß eine Selbstregierung nicht darin besteht, nach Laune und Willkühr und nach den Einflüsterungen unverantwortlicher, untergeordneter und abhängiger Personen, befangener Höflinge und beschränkter Heuchler zu regieren, sondern darin, daß sie den bestimmten Formen der Grundgesetze gemäß, da wo sie mit der Meinung ihrer Minister nicht einverstanden sind, die Prüfung derselben den dafür angeordneten Stellen übergeben, und dann in Fällen, wo so viele weise und erfahrene Räthe der persönlichen Meinung des Regenten mit Freimüthigkeit widersprechen, ihren nur zu oft trügenden, individuellen Regentenwillen der Gesammtüberzeugung jener Männer unterwerfen. Sollten diese geirrt

haben, so würde die öffentliche Stimme schon das Ihrige thun, um diesen Irrthum zu berichtigen. ... S ..

Nassau.

Weilburg, den 28. August 1831.

Werther Freund!

Da befinde ich mich nun durch Hülfe des Eilwagens wieder auf der Grenze des gesegneten Nassaus, nachdem ich seit sechs Wochen die berühmten Heilquellen dieses von der Natur reichlich beschenkten Landes besucht habe. Einen Tag verweile ich hier, und verwende einige Minuten auf die Erfüllung meines Versprechens, Dir einige Notizen über diese zwar kleine, doch schöne und reiche Parzelle Deutschlands mitzutheilen.

Ich sage schön und reich. Ja! das ist das Herzogthum Nassau im vollen Sinne des Wortes; jedoch will ich eben nicht behaupten, daß Letzteres buchstäblich genommen werden soll. Ich verstehe hierunter nur den natürlichen Reichthum, nicht den handgreiflichen, klingenden in der Tasche. Eine geographische Beschreibung des Landes erwartest Du nicht, denn seine Lage kennst Du selbst, sondern Du mögtest gerne über den Zustand und den Geist des Volkes, seiner Verfassung und Regierung etwas hören, weil Du lange darin gelebt, und deswegen noch immer Interesse dafür hast. Ich theile Dir daher mit, was ich an den drei Orten Wiesbaden, Schwalbach und Ems von Sachkundigen und, wie mir's schien, patriotisch gesinnten, leidenschaftslosen Männern darüber vernommen habe.

Hier ihre Worte:

Den geistigen und sittlichen Zustand des Volkes — im Allgemeinen — betreffend, wäre, wie ich mich auch selbst überzeugt habe, derselbe nicht schlecht und bös zu nennen; im Gegentheil habe ich meistens gutmüthige, ruhige und mit gesundem Verstande und richtiger Beurtheilungskraft begabte Menschen gefunden. Prozeßsucht und übermäßiges Branntweintrinken soll in verschiedenen Landestheilen höchst nachtheilig herrschen, wovon jedoch ersteres Uebel geheilt werden könnte, wenn die Beamten — als erfahrene Männer — selbst sich mit der Justiz befaßten, und diese so wichtige Angelegenheit nicht ausschließlich dem jüngern und oft sehr jungen Personale der Sekretäre und Accessisten überließen. Hieran soll theils der so entsetzlich weitschweifig organisirte Geschäftsgang der obern Behörden und das Vielregieren, wodurch den Beamten viel Zeit geraubt werde, Schuld seyn, theils soll die angenehmere Branche des Amtes, nämlich das Verwaltungsfach und das Chausséeinspiciren resp. Bereiten vorherrschend geübt werden. Selbst das zweite Uebel, das sogenannte Schnapsen soll größtentheils durch die vielerlei Laufereien, welche die Landleute bei ihren Aemtern haben, veranlaßt werden, weßhalb sehr zu wünschen sey, daß dem Prozediren — meistens um Lappalien — durch erfahrene, welt- und menschenkundige Richter gesteuert und die Gemeindeverwaltung vereinfacht würde. Letztere soll so kostspielig und weitläufig seyn, daß in manchen kleinen Dörfern der fünfte oder sechste Bauer ein Angestellter ist und ein Dienstchen hat, und diese Bedienstungen, so wie manche Lasten — als Besoldung des Medicinal- und Forstpersonals — welche früher aus den Kammercassen bestritten wurden, nehmen die Gemeindecassen so sehr in Anspruch, daß entweder 2 — 3 Steuern erhoben, oder aber, wo Waldungen sind, das Holz versteigert werden muß, statt daß es früher unentgeltlich ab-

gegeben wurde. Hierüber, so wie überhaupt über das Abgabensystem, hörte ich manche bittere Klagen, und namentlich soll die Gewerbsteuer weit drückender seyn, als die Patent- und Classensteuer im angränzenden Preußischen und Hessischen. Dieselbe ist unbegreiflicher Weise zu einer Zeit — im Jahre 1822 — ungeheuer erhöht worden, gerade als die Stockung aller Gewerbe durch die eingeführte preußische Mauth höchst fühlbar war, der Handel ins Ausland einen Todesstoß erlitten hatte und die Professionisten in den Landstädten ohne Beschäftigung sich befanden. Wegen der gesunkenen Getraidepreise und der allerdings traurigen Lage des Landmanns, wurde es damals freilich diesem schwer 4 — 5 Steuern zu zahlen; anstatt aber die Grundsteuer zu vermindern, erhöhete man die Gewerbsteuer, um — wie man vorgab — ein richtigeres Verhältniß zwischen beiden Besteuerten einzuführen. Dieses ist nun zwar gelungen, denn beide haben nichts mehr, wie Schulden, jedoch vermißt man seit drei Jahren die Consequenz, daß man, seitdem die Getraidepreise — zum besondern Nachtheil der Gewerbtreibenden — sich sehr gehoben haben, nicht entweder die Grundsteuer ebenfalls erhöht, oder doch die Gewerbsteuer wieder auf ihren Stand vom Jahre 1809 vermindert hat. Hinsichtlich der Grundsteuer klagt man sehr, daß außer dieser, auch noch der Zehnten, ferner eine Besteuerung des Viehes, welches den Boden pflügt, des Knechtes, welcher säet und erndtet und des Gebäudes, worin das Getraide aufbewahrt wird, bestehet; und daß außer einem hohen Stempel bei allen gerichtlichen Acten, auch noch eine Confirmationstaxe von 2 Procent erhoben wird, welche von allen Ankäufen von Immobilien entrichtet werden muß, und die bei dem öftern Wechsel der Besitzer ein sehr bedeutendes Capital einbringt. Ferner sollen die Institute der Landoberschultheisereien äußerst

kostspielig seyn, und bei manchen kleinen Vermögenstheilungen 10 und mehrere Procent absorbiren, obgleich deren Functionen oft sehr zweckwidrig und unzuverläßig seyen, da viele Arbeiten durch unerfahrene junge Leute besorgt werden, welche oft erst die Elementarschule verlassen haben. — Die größte Klage, und auch wohl die Hauptursache der Verarmung des Landes, ist aber der in einem holz- und kohlenreichen Lande doch unstreitig enorme Preis des Holzes; der vor zwanzig Jahren noch 5 — 6 fl. und jetzt 12, 15 — 20 fl. per Klafter kostet. Dabei ist noch ein kleineres Maß — auch wieder der Gleichheit halber — eingeführt worden, indem früher acht jetzt neun Klafter ausmachen. Diese blos erkünstelte und von gewandten Rentmeistern erzeugte Theuerung, soll in genauem Zusammenhang mit der allgemein schädlichen Anmaßung und dem Anspruche des herzoglichen Hauses auf sämmtliche Domänen und Landeswaldungen stehen, indem hierdurch freilich ein sehr bedeutender Theil des Vermögens der Unterthanen alljährlich in den herrschaftlichen Säckel fließt, dagegen aber eine solche Entkräftung der Privatcassen herbeigeführt wird, daß in wenigen Jahren nur noch die Hypothekenbücher corpulent und reich seyn mögten. Außer den Grund-, Gewerb- und Häuser-Steuern für den Staat, außer den genannten indirekten Steuern, besteht nun noch eine Salz- und Verbrauchs-Steuer, eine Wasser-Zollabgabe in Höchst und Caub, und den Zug schließen dann die Gemeinde- und Kirchensteuern. Das ist nun freilich ein ziemliches Heer von Steuern — welche man auch Simpeln nennt — und von einem Bürger in Höchst hörte ich den Ausdruck: „es gäbe so viel Simpeln, daß man am Ende selbst simpel würde.“ Dagegen muß ich aber auch der Wohlthaten erwähnen, welche durch jene Abgaben möglich worden: aus den Gemeinde-Simpeln werden nämlich —

was früherhin der Fall nicht war — die Schullehrer, das Medizinalpersonale und die Ober- und Unterförster-Besoldungen bezahlt. Allerdings eine kleine Erleichterung der Privat-Ausgaben; jedoch sagte man mir, daß der Zweck, bessere Unterrichtsanstalten, wohlfeilere und daher allgemeinere Hülfe der Kranken und zweckmäßigere Forstkultur zu haben, nur sehr unvollkommen erreicht werde. Dadurch nämlich, daß der Staat fast nichts zur Besoldung der Schullehrer beitrage, und die Gemeindekassen ohnehin zu schwer belastet seyen, um angemessene Belohnungen für ein so schweres und warlich wichtiges Amt hergeben zu können, giengen die fähigsten jungen Männer ins Ausland, und namentlich ins Preußische, wo sie nicht zu darben brauchten, und mit Lieb und Lust doch arbeiten könnten; folglich wäre das Schulwesen noch sehr weit zurück. Das Medizinalwesen seye gerade durch die starken fixen Besoldungen, welche die Medizinalräthe bezögen, nicht viel besser, als es auch ehedem gewesen, indem bei den geringen Gebühren der arme Mann — der kein besonderes Honorar geben kann, doch versäumt und ihm nicht geholfen werde. Blos Ideale von Menschenfreunden, wie man sie jedoch selten findet, werden für 4 — 7 kr. oft 2 — 3 Stunden weit den Kranken zu Hülfe kommen. Auch vermißt man sehr das frühere Vorhandenseyn der eigentlichen, wissenschaftlich gebildeten Chirurgen, indem der Landmann weit häufiger deren Hülfe, als die medizinische in Anspruch nimmt. Das Institut der Thierärzte soll im Ganzen und mit weniger Ausnahme gar schlecht seyn; helfen sollen sie äußerst wenig, dagegen aber scharmante Diäten-Rechnungen machen können. Der besseren Forstkultur stehe dann schließlich die den Oberförstern obliegenden vielen Schreibereien und das unnütze Tabellenwesen im Wege, wodurch sie die meiste Zeit hinterm Schreibtisch schwitzen müßten und statt Bäume in den Wald,

auf das Papier pflanzten. Auch würde mancher Tag mit Jagden — immer noch ihr Lieblings-Element — verwendet, wovon die Gemeindekassen doch durchaus keinen Nutzen hätten. — Dieses und vieles Andere, was ich Dir in der Eile nicht mittheilen kann, wurde pro und contra debattirt, und nun komme ich denn auf die Landesverfassung, oder die Constitution des Herzogthums.

Wie Du weißt, wurde dieselbe in Deutschland unter allen Fürsten am Ersten, von den hochseligen Regenten, dem Herzogthum Nassau im Jahr 1814 schon, jedoch nur gedruckt, zu Theil. Aufrichtiger Dank sey ihnen hierfür gebracht! Sie meinten es gut mit ihrem Lande, und erkannten, was das Volk in Zeiten der Noth auch für sie gethan hatte. Unglücklicherweise blieb die Vollziehung aber bis zum Jahr 1818 aus und immittelst im Jahr 1816 erfolgte die theure, kostspielige Organisation der Landesadministration. Geregelt und geordnet soll zwar der ganze Geschäftsgang seyn, dagegen aber auch zwei wesentliche Gebrechen haben, erstens zu theuer, und zweitens zu umständlich und complicirt. Von mehrern verständigen Männern wurde mir sogar versichert, man könne mit dem Regierungs- und Verwaltungspersonale des Herzogthums ein kleines Königreich regieren; selbst der Schöpfer dieser Einrichtung, der vormalige Präsident Ibell, habe in spätern Jahren geäußert, sie könne allerdings weit einfacher, und weniger kostspielig seyn, und werde es auch in der Folge werden. Anfangs seyen indessen in einem aus so vielen und verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten Lande sehr viele Arbeiter nöthig gewesen, auch habe man eine Menge von Dienern mit ihrem Gehalte übernehmen, und um sie doch zu beschäftigen, nun anstellen müssen. In Zukunft jedoch, wo der Geschäftsgang geregelt wäre, und man auch eher lauter tüchtige, ihrem Berufe gewachsene

Männer erhalten würde, könne die Stärke des Personals bedeutend vermindert werden. Der Baumeister dieses großen, weitläufigen Baues ist aber seitdem abgetreten, und das prachtvolle recht schön, auf englische und französische Art eingerichtete Gebäude, steht mit einer Menge leerer Pièçen zur höchst kostspieligen Unterhaltung dem Eigenthümer zur Last. Hätte man vor der Organisation eine Ständeversammlung zusammentreten lassen, ihre Ansichten vernommen, geprüft und berücksichtiget, so möchte wohl Manches zweckmäßiger, einfacher und weniger drückend eingerichtet worden seyn: so aber schuf man erst ein großes Palais für eine bürgerliche Haushaltung — eine geräumige, ungeheure Küche — für eine mäßige, kleine Familie; kurz, man machte ohne Zuthun und wider Wissen und Willen des Hausbewohners eine entgegengesetzte Rechnung,, und überließ dann diesem armen Teufel blos die Ehre und den Spaß — sie zu bezahlen.

Die Verfassungsurkunde, so schön und wohlthätig sie im Jahr 1814 erschien, und so hoch sie geachtet wurde, war im Jahr 1818 bei ihrer Verwirklichung nur noch eine Schattenverfassung; es war keine volksthümliche mehr, die als zeitgemäßer Vertrag zwischen Fürst und Volk betrachtet werden konnte, wo nicht allein die Verbindlichkeiten, sondern auch die Rechte der Regierungen anerkannt wurden, sondern blos eine von höchster Gnade geschenkte. Durch die seit Schöpfung, bis zur factischen Einführung der Verfassung gegebenen Gesetze, erlassenen Edicte und gemachten Einrichtungen — welche alle zu achten und aufrecht zu halten — ein jeder Deputirter schwören mußte, war der Wirkungskreis der Volksvertretung so beengt, daß beim besten Willen und der größten Intelligenz selbsten, wirklich nicht sehr Vieles zum Besten des Landes geschehen konnte. Die kostspielige Verwaltung war da, und das Staatsvermögen dem Lande entzogen; wo und wie konnte

nun erspart und Erleichterung verschafft werden? Der einzige kleine und — beim Unglück des Volks wahrhaft lächerliche — Spielraum war nur vergönnt und der Volksvertretung überlassen, wie und auf welche Art sie die bereits geschaffenen Ausgaben decken, d. h. wie sie das nöthige Geld herbei schaffen wolle. Diese kleinliche und läppische Spielerei ist denn auch seit Einführung der Verfassung recht herzergreifend getrieben worden. Man hat die Häuser- und Verbrauchsteuer neu eingeführt, die Grundsteuer revidirt, die Gewerbsteuer und Stempeltaxe multiplizirt und zum Ersatz für dies Alles dann von der Salzsteuer eine Kleinigkeit subtrahirt; bringt man hiergegen aber die Kosten des Landtages seit 14 Jahren, mit circa fl. 150,000 in Anschlag, so ist für's Land — — verdammt wenig profitirt.

Dies wäre also das Resultat der wichtigen Befugnisse und des Rechts der Steuerbewilligung. Hinsichtlich des den Ständen ferner eingeräumten Rechtes, auf Abänderung bestehender, und Einführung neuer Gesetze antragen zu dürfen, soll ebenfalls zum Wohl des Volkes — außer Abschaffung der Chausséefrohnden — nichts erzielt worden seyn. Ein im Jahr 1820 von der zweiten Kammer ausgegangener und von derselben einstimmig angenommener Antrag auf Abänderung des Conscriptionsgesetzes — welches viel Härte und Ungleichheit enthalten soll — scheiterte an der Illiberalität und der kleinlichen Selbstsucht der Herrenbank. Bei dieser Gelegenheit, so wie ebenfalls bei Abschaffung der Chausséefrohnden — wogegen sie sich unrühmlicherweise sehr sträubte — und neuerlich noch bei dem wichtigen Streit über die Natur des Domanialvermögens, will man, unbeschadet der Persönlichkeit mancher sehr achtungswerther Mitglieder, eher ein Hemmungs- als Beförderungsmittel des allgemeinen Wohls,

in derselben gefunden haben. Eine traurige Erfahrung, welche man oft an Männern macht, die durch Erziehung, Vermögen und Bildung doch so hoch stehen sollten!

Trotz dem, daß bis jetzt so wenig noch zum wahren Besten des Landes geschehen ist und geschehen konnte, wird denn doch der Besitz der Verfassungsurkunde, von verständigen Männern in so fern als eine Wohlthat betrachtet, als durch sie das Volk ein Mittel in Händen gehabt habe, sich richtigere Ein- und Ansichten von den Verhältnissen und dem Zustande der ganzen Verwaltung zu verschaffen, und besonders, daß es durch diese Urkunde den Vortheil habe, auf eine friedliche, gesetzliche Art Rechte in Anspruch zu nehmen, und zu erlangen, die in andern, nicht constitutionellen Staaten nur durch physische Gewalt errungen werden können. Man wird das wenige Gute, was sie gewährt, wenigstens festhalten und so lange benutzen, bis — was Gott geben wolle — etwas Besseres wird. So erwartet das Publikum bei der nahe bevorstehenden Wiederzusammenberufung — wie verlautet — von seinen Repräsentanten, daß sie treu ihrem geleisteten Eide erst dann Steuern bewilligen werden, wenn ihnen vorgelegt und authentisch nachgewiesen seyn wird, wie weit die natürlichen und ersten Einnahmen des Staates — nämlich der Ertrag der Staats- und Domanialgüter — gereicht habe, und wozu sie verwendet worden seyen. Denn es soll, wie man mir sagte, in einem organischen Gesetze der beiden letztern verewigten Regenten ausdrücklich bestimmt seyn:

„daß erst dann Steuern vom Unterthan erhoben werden sollten, wenn die Einnahmen des Staates — namentlich der Domänen — nicht hinreichten."

Und dieses Gesetz ist unter denjenigen begriffen, die aufrecht zu erhalten, alle Deputirten feierlichst geschworen haben.

Und in Folge dieses werden sie auch fordern, daß ihnen Vorlage gemacht werde, wozu die genannten Einkünfte seit dem Jahre 1816 — wo sie widerrechtlich und gesetzwidrig der eigentlichen Staatscasse entzogen wurden — verwendet worden sind. Sie werden ferner verlangen, daß die Verwaltung der Staatsgüter und der Staaseinnahmen unter ihre — der Stände — Mitaufsicht und Controlle gestellt, keine Schulden ohne ihr Mitwissen darauf contrahirt, und weder Veräußerung noch Vertauschung — außer zum Vortheil des Landes — vorgenommen werden. Sie werden die Budgets und Ausgabekosten der verschiedenen Dikasterien streng untersuchen, und nur solche Besoldungsausgaben anerkennen, welche nach dem Organisationsedict gesetzlich sind. Die Diurnistenstellen, welche man zur Bequemlichkeit der Herren Räthe — wodurch diese selbst jetzt meistens überflüssig sind — eingeschmuggelt hat, werden einer schweren Rüge unterliegen, und in Zukunft nicht mehr gestattet werden. Gratificationen, nach Gunst der Herren Chefs bisher ausgetheilt, wird man nicht mehr passiren lassen, da man von jedem Diener fordern kann, daß er seine Pflicht und nach Kräften seinen Beruf erfülle. Man wird darauf dringen, daß im Allgemeinen erspart, und nur solche Aemter und Stellen besetzt werden, welche durchaus unentbehrlich und nützlich sind. Zu den Letzteren will man am allerwenigsten die kostspieligen Oberforstmeistereien zählen, welche man im Gegentheil als Sinecuren betrachtet, und wovon schon im Jahre 1819 versprochen worden seyn soll, daß sie nach und nach eingehen sollten. Man wird Seine Herzogl. Durchlaucht bitten, als Vater des Volkes und als Mitglied des deutschen Bundes bei dem hohen Bundestag darauf anzutragen und darauf zu dringen, daß der drükkende Militärstand bedeutend verringert werde. Man wird verlangen, daß das Militär, als Bürger des Landes, auf

die Verfassung schwöre, daß eine sparsamere Einrichtung bei ihm eingeführt, und alle Ausgabeposten detaillirter, wie bisher, angegeben werden. Man wird wünschen, daß die bewaffnete Macht des Landes zugleich für seine Sicherheit sorge, um in Friedenszeiten doch etwas Nützliches für den ungeheuern Kostenaufwand zu thun, und ihren Brüdern zu Haus den lästigen Polizeidienst zu ersparen. Man wird Vorlage der Rechnung verlangen, wie viel vom Betrag des dritten Simplums zu nothwendigen Militäranschaffungen rc. verwendet worden ist, und es als eine gesetzwidrige Handlung bezeichnen, daß in Friedenszeiten und ohne Noth diejenigen Individuen mit Gewalt im Dienst zurückbehalten werden, die ihre Verbindlichkeit gegen den Staat erfüllt und ihre Kapitulationszeit von 6 langen Jahren ausgehalten haben. Man wird endlich Ihro Herzogl. Durchlaucht ersuchen, im Interesse Ihres, Ihrer Regierung anvertrauten Volkes kräftigst dazu mitzuwirken, daß alle verderblichen und den Geist der deutschen Nation vergiftenden Zölle und Mauthen aufgehoben und statt deren in Zukunft Anstalten und Institute errichtet und begünstiget werden, welche den moralischen, so wie den physischen Zustand des gemeinsamen Vaterlandes erheben und beglücken. Und wenn dies Alles geschehen — es sind keine Unmöglichkeiten — und Fürst und Stände vereint zum einzig wahren und dauerhaften Glück, zum Wohl ihrer Mitbrüder gearbeitet und gesorgt haben: nur dann wird das Herzogthum Nassau das seyn und werden, was es nach seiner natürlichen Lage und gewiß auch nach den Absichten der Vorsehung seyn soll, und seyn könnte; es wird dann eines der glücklichsten Länder und sein Fürst einer der gesegnetesten und geliebtesten seyn! Quod dii velint.

Dies die Worte von nassauischen Biedermännern, die keine Schwindler, Jakobiner und Unruhestifter sind; die mit

eigenen Augen sehen, und mit eigenen Ohren hören, die Wahres von Falschem, und Gutes von Schlechtem zu unterscheiden wissen; die zwar ruhig und besonnen, jedoch mit fester Stirne sich aller Unlauterkeit entgegenstellen, und nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft stehen.

So glaube ich diese Leute, nach meiner gesammelten Welt- und Menschenkenntniß beurtheilen zu können; und da ich fast alles hier Gesagte an den verschiedenen Orten des Herzogthums übereinstimmend hörte, so zweifle ich nicht an der Wahrheit.

Nimm für heute vorlieb und erwarte Nächstens ein Mehreres von

Deinem alten Freund Y.

Deutsche Politik und deutsche Presse.

Man wirft den liberalen Schriftstellern Deutschlands häufig vor, daß sie französische Nachäffer seyen, französische Ideen verbreiten, französische Lehren auftischen und französische Journalistentaktik üben.

Dieser Vorwurf, obwohl sehr übertrieben, ist nicht ohne Grund, aber gleichwohl ohne Sinn.

Er ist nicht ohne Grund, insofern die deutsche liberale Presse manche Mittel der französischen Opposition anwendet; insofern sie weiter die politischen Fragen häufig vom französischen Gesichtspunkt aus behandelt und manche französische Lehren aufnimmt.

Aber der Vorwurf ist höchst übertrieben, wenn man uns blinde Nachahmung oder gar Nachäffung Schuld gibt; und wenn man uns unpatriotischer Gesinnung dabei verdächtigt, so geschieht dies, weil Schmähen und Verdächtigen leichter ist als Widerlegen, und weil der Servilism nicht begreifen

kann, daß reiner Patriotism den Geist — und das Herz eines Schriftstellers bewege.

Die deutsche Presse war über deutsche Angelegenheiten stumm, und soll es ja sogar noch nach den neuesten Preßgesetzentwürfen seyn. Worüber sollen denn nun deutsche liberale Schriftsteller sprechen? Ueber Rußlands Großmuth, Oestreichs Landesväterlichkeit, Preußens weise Verwaltung, welche jede Verfassung überflüssig mache? Sollen sie die Meineide, die Barbarei, die Hoffeste, die Glückseligkeit der deutschen Völker preisen, welche haufenweise in andere Welttheile wandern? Dies müßten sie thun, wollten sie der Censur in deutschen Bundesangelegenheiten genügen; und vor Allem müßten sie dem vortrefflichen Bundestag huldigen, der die Angelegenheiten des Gesammtvaterlandes Andern zu vertreten überläßt und sich damit befaßt, das kränkelnde Verfassungsleben Deutschlands zu tödten.

Die Aufgabe der liberalen Schriftsteller aller Länder ist ungefähr gleich: ein unermüdlicher Kampf gegen die Gewalt, den alles Verfassungsleben mit sich bringt. Nun hat das Verfassungswesen nach Deutschland bekanntlich den Weg aus England über Frankreich genommen. Engländer und Franzosen sind unsre Lehrer, der Regierung wie der Presse, im Guten und Schlimmen. Aber lächerlich ist es und böswillig zugleich, zu sagen, daß wir die Taktik der französischen Journalistik nachahmen. Der französische Journalist, und noch mehr der englische, steht in Achtung bei Regierung und Volk, er hat Aussichten auf Aemter und Vermögen, die dem Deutschen gänzlich versagt sind. Dabei sind diese viel zu ehrlich und aufrichtig, um die Taktik jener nachzuahmen. Auch bestechen die Regierungen sie deßhalb nicht, oder fahren, wie die Nassauer, ab; sie stellen, wie die bayerische, lieber „Wölfe“ und „Kälber“ an, um zu heulen und zu blöcken.

Die franz. Journalisten zumal beobachten eine systematische Opposition, die in Deutschland ganz unmöglich, wenigstens bis jetzt nicht entfernt sichtbar; vielmehr schreien wir gleich vom Dache jubelnd herab, wenn nur irgend etwas geschieht, das unsern liberalen Ansichten, somit dem Volkswohl gemäß ist. Wir suchen nicht Minister und ihre Anhänger zu stürzen, um in ihre Stellen, in ihren Einfluß uns einzudrängen; wir vertheidigen unsre Meinungen uneigennützig, und unser Kampf ist der Kampf der warmen und aufrichtigen Ueberzeugung für eine gute Sache. Insofern sind also die uns von mehr als einer Seite gemachten Vorwürfe gewiß ohne Sinn. Sie sind überdies ein Zeichen der Unredlichkeit oder der Unkenntniß der Verhältnisse.

Dergleichen Vorwürfe befremden uns nicht von Seiten der berufenen und nicht berufenen, bezahlten und nach Zahlung schmachtenden servilen Vertheidiger der Gewalt: es ist ihr niederträchtiges Gewerbe; den Völkern und ihrer heiligen Sache fremd, können sie nur im Dienste der Unwürdigkeit ihren Sündenlohn hoffen. Aber seltsam ist es, wenn Männer, die es mit dem Vaterland aufrichtig meinen, von Uebertreibung, Exaltation, ausschweifendem Liberalism und gar revolutionärem Schwindel u. s. w. sprechen. Diese verkennen offenbar den Standpunkt der liberalen Opposition.

Zwei Oppositionen sind in jedem Verfassungsstaate naturgemäß vorhanden: der einen geht die Regierung zu weit und zu rasch; der andern geht sie nicht rasch, nicht weit genug. Das Juste-milieu hat insofern eine wahre, achtungswerthe Bedeutung — für die Regierung, welche sich in rechter Mitte halten soll; aber nicht für die liberale Opposition, welche vorwärts treiben muß, damit nicht die andere Partei, welche ohnehin nur zuviel Einfluß hat, die Regierung rückwärts schreiten mache.

In diesen einfachen Worten liegt die wahre Erklärung der liberalen Stellung. Wenn dabei die Opposition zuweilen heftig wird, so kommt dies daher, daß man ihr zu wenig Einfluß auf den Gang der Staatsangelegenheiten gestattet. Wie schon gesagt, man ist unfähig und zu hochmüthig, uns zu widerlegen; man schmäht, klagt, schlägt drein, jagt uns aus dem Lande, oder quält und chicanirt uns, bis wir selbst gehen. Und die deutschen Völker sehen solchem Unfug zu und dulden, daß ihre einzigen wenigen Freunde, die den Muth haben, für sie die Stimme zu erheben, auf die schmählichste Weise mißhandelt und verfolgt werden. Ja ihre Vertreter in der Kammer scheuen sich nicht, die liberale Presse zu verdächtigen und ihren Einfluß auf die Regierung zu schwächen, ohne zu bedenken, daß sie damit ihre eigene Wirksamkeit zerstören.

Was man der deutschen liberalen Presse vorwerfen kann, ist Mangel an Einheit der Grundansichten. Dieser rührt indessen nicht sowohl von ihr selbst als vom Mangel einer deutschen Politik her, ein Umstand, den die Völker und die Presse gleichsehr zu beklagen haben.

Wir werden im nächsten Hefte von dem politischen System Europas überhaupt reden, und ein solches für Deutschland aufzustellen versuchen.

Europas Politik.

Der Aufsatz: Deutschland und Frankreich im IV. Bande dieser Zeitschrift hat sich zunächst mit der innern und äußern Politik dieser beiden Länder und nur in ihrer gegenseitigen Beziehung beschäftigt. Hier wollen wir uns mit der Politik des gesammten Europa befassen, und zwar mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands. Das bisherige politische System dieses Welttheils gründete sich auf den westphälischen Frieden; es ist das System des Gleichgewichts. Man kann nicht leugnen, daß demselben eine gemeinsame Idee als Ziel vorschwebte: Unabhängigkeit.

Allein man hatte zwei große Fehler begangen: einen, indem man diese Unabhängigkeit nur sehr relativ und in beschränktem Sinne nahm; und den andern, indem man die Staaten nur nach ihrem äußern Umfang und ihren stofflichen Kräften in Anschlag brachte; die sittlichen aber ganz außer Acht ließ, obgleich jene durch diese erst ihre rechte Bedeutung und Wirksamkeit erlangen.

Die großen Mächte, wozu nur Oestreich, Frankreich, England, Rußland und später Preußen gehörten, genossen allein einer wahren Unabhängigkeit, indeß nur gegenseitige Eifersucht dieser großen Mächte die kleinern aufrecht erhielt, wodurch die gemeinsame Idee des Gleichgewichts eines höhern sittlichen Werths ermangelte, der nur dadurch gewonnen werden und fruchtbare Wirkungen haben konnte, wenn die Unabhängigkeit aller Staaten, ohne Rücksicht auf Umfang und Kraft, aus reiner Achtung für das Recht anerkannt und gehandhabt worden wäre; während beim entgegengesetzten, selbstsüchtigen Verfahren nur selbstsüchtige, bald auf Rettung, bald

auf Verschlingung anderer Staaten berechnete Pläne und Verbindungen zum Vorschein kommen mußten.

Bei Abschätzung des Staatengewichts wog man überdies nur Quadratmeilen, Seelenzahl und Einkünfte ab, nicht aber die geistigen Kräfte, welche in dem Nationalcharakter, in den Sitten, in der Bildung und Betriebsamkeit der Völker, in der Form der Regierung und in der Weisheit der Gesetze liegen. Man berücksichtigte militärische Grenzen, Schutz- und Trutzbündnisse, welche aus fürstlichen Verwandschaften und Privatinteressen der regierenden Häuser hervorgingen oder hervorgehn möchten; keineswegs aber die Verbindungen und Vereinigungen, wodurch die Interessen der Völker diese zu- oder von einander führen.

England allein, wo allein auch das Volksinteresse einige Stimme hatte, machte hierin eine gewisse Ausnahme, indem es mit andern Völkern nicht nach fürstenverwandschaftlichen Rücksichten, sondern nach dem Vortheil seiner Handelspolitik Verbindungen einging. So ist ihm Portugall zinsbar geworden; so hat es, indem es die Continentalheere in seinen Sold nahm, den Continent sich zum Markt für seine Erzeugnisse gewonnen: Waarenabsatz ist der Inbegriff seiner Politik, um Waarenabsatz beginnt und endet es seine Kriege, unterhandelt, schließt und bricht es seine Verträge.

Wir wollen dieses einseitige materialistische Streben, wir wollen Englands engherzige Krämerpolitik sicher nicht vertheidigen; aber gewiß ist sie minder verdammlich, als wenn Ehrsucht nachgeborner Prinzen, fürstliche Heiraths- und sonstige Verwandtschaftsverhältnisse oder gar Hofintriguen und Maitressenlaunen Völker entzweien und zu Grunde richten, die ihrer Lage und ihren Verhältnissen nach zu freundschaftlichem Bündniß sich hinneigen. England beging und begeht den großen Fehler, daß es auf die Nichtigkeit, Knechtschaft und

Armuth anderer Völker spekulirt, statt auf ihre Freiheit und Unabhängigkeit, wodurch solche reich würden. England hat großen Vortheil von Portugall und Deutschland, aber wie lange noch? Portugall und Deutschland werden erwachen; sie werden ihre politische Erniedrigung erkennen, wie sie, wenigstens Deutschland, bereits ihre Armuth fühlen, und die nächste Folge wird seyn, daß diese Länder sich feindlich gegen England stellen, bis dieses seine Prinzipien der Ausschließung aufgibt. Klug genug, sieht England sogar diese Nothwendigkeit jetzt schon ein, noch ehe wir wirksame Vergeltung üben.

Unsinnig und unhaltbar, wie Englands künstliche Handelspolitik, ist das künstliche politische System des Gleichgewichts. Wie jenes sich hohl zeigt, so droht dieses den völligen Einsturz; nur ist die Diplomatie noch nicht zur Einsicht wie England gelangt, daß ein anderes System an die Stelle des alten treten müsse. Es geht den Diplomaten wie den Flußschiffern und den Lohnkutschern: seit die Dampfschiffe und Eilwägen Fracht und Reisende schnell und wohlfeil fortbringen, sitzen jene trocken, klagen Dampf und Eilwägen an, mit welcher ihr Unverstand und ihr hergebrachter Schlender nicht mehr Concurrenz zu halten vermag; Erfindungen und Entdeckungen sollen stille halten, weil jene im ausgefahrenen Geleiße nicht gleichen Schritt machen können. Wie die alten Fährcher und Nachenmänner vor einem Dampfschiffe, stehen die Diplomaten verwundert vor dem Segelschiffe der Neuzeit, und meinen, mit ihrem Zwerghauch dem Sturmeswehen Einhalt zu gebieten; sie grollen der Presse, die nichts weiter thut, als dieses Brausen verkünden; sie wollen dem politischen Eilwagen, dem ihr mit tausend Vorurtheilen und Albernheiten befrachteter Staatsrumpelkasten nicht nachkommt, mit kindischen Händen einen Hemmschuh anlegen, indeß er über ihre Häupter leicht und unbemerkt oder auch zerquetschend hinweg-

fährt; oder sitzen und berathschlagen, jetzt kleinmüthig, jetzt wieder vorlaut und keck, je nachdem der Wind stärker oder leiser geht, indeß man ihnen ins Ohr den Rath ertheilen möchte, den der griechische Philosoph Bias einst seinen gottlosen und jetzt in der Angst auf dem sturmbewegten Meere betenden Schiffleuten gab: Seyd stille, damit die Götter nicht merken, daß ihr da seyd!

Der Bau von 1814 und 1815 wurde ganz auf den alten, faulen Grundlagen errichtet. Talleyrand, die personifizirte neuere Diplomatik, die petrifizirte Nichtswürdigkeit der napoleonischen Lug- und Trugschule, ist der Oberbaumeister, den lernbegierig die andern umdrängten und noch umdrängen; sein ausgebranntes Hirn ist's, das den Plan zu dem wundervollen Bau ausgeheckt hat, der gerade so lange stand, wie die katholische Kirche in Wiesbaden, oder die wunderbare Schöpfung des Rheinbundes. Stück um Stück bricht unter ihren Augen zusammen: was thun sie, die weisen, in Talleyrand's Schule gebildeten Staatsbaukünstler? Sie flicken das Loch und übertünchen den Riß. Sind die 40 oder 50 Protokolle von Belgien was anders, als ein leichter Ueberguß, den der Regen abwäscht, oder der, wenn die Sonne wieder scheint, abspringt? Aber sie stellen sich unter die rosenfarbenen, nur etwas verbleichten Schirme des göttlichen Rechts, und behaupten, klug wie der hundertjährige Kalender, es regne nicht, indeß die Fluthen sie schon hinwegspülen, oder setzen sich in den Keller und läugnen, daß die Sonne wieder komme, indeß sie schon ihre vollen Stralen über die harrende Welt ausgießt.

Wahr ist's, es scheint gemächlich, wenn vier oder fünf Astronomen etwa jährlich sich irgend in einer freundlichen Stadt, — (ernste Unterhaltung mit Karten, und süßer Scherz mit liebenswürdigen Freundinnen stellen sich schon von selbst

ein) — versammeln und den politischen Jahreskalender machen, der den regierenden Planet anzeigt, Sonn- und Mondsfinsternisse, Regen und Dürre kündet, und die Feste der Heiligen roth anmerkt. Aber ein neuer Galilei, ein anderer Copernikus sind erstanden; sie warfen das Sonnen- und Planetensystem um, und bereiteten dem gregorianischen Kalender, dem Hildebrandismus der Oligokraten ein schmachvolles Ende. Die Völker schwören nicht mehr auf die astrologischen Windbeuteleien, Lügen und Albernheiten; sie fangen an, nach den schlichten Bauernregeln ihre Aecker zu bestellen, und kommen dabei auf den seltsamen, höchststrafbaren Gedanken, auch selbst ärndten zu wollen. Sie wollen bemerkt haben, daß die politischen Wettermacher, obgleich sie die Zehnt- oder vielmehr Viertherren auf diesen Aeckern sind, gleichwohl Sonnenschein und Fruchtbarkeit für sich behalten, den großen Haufen in lechzender Dürre schmachten oder von den Fluthen des Kriegs und des Elends wegschwemmen und darin umkommen lassen.

Lassen wir daher die gewaltigen Astronomen und ihre Kalender, die Congreßprotokolle, wodurch sie die politischen Systeme aufbauen, die von eilf bis Mittag ausdauern, und sehen wir, was die einfältigen Bauernregeln gelten!

Welches sollte das gemeinsame Prinzip der neuern Politik aller Staaten seyn? Aeußere Unabhängigkeit und innere Wohlfahrt, somit das wohlverstandene Interesse jedes Staates, gebaut auf das sittliche Prinzip der Rechtsachtung.

Dieser Gedanke trägt seine Begründung in sich selbst. Aeußere Unabhängigkeit ist die Urbedingung des Daseyns für jedes Volk, somit sein Recht; somit ist es aber auch seine Pflicht, sie in jedem andern Volke zu ehren, und zwar schlechthin, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Kräfte, ohne Rücksicht auf mögliche selbstsüchtige Vortheile, die aus der

Achtung oder Nichtachtung fremder Unabhängigkeit entspringen möchten.

Diese Unabhängigkeit in ihrem vollen Umfang, diese Rechtspersönlichkeit ist die Nationalität der Völker oder ihre angeborene Persönlichkeit. Die Heilighaltung dieses Grundsatzes ist die einzige vollständige Gewähr der Unabhängigkeit und des rechtlichen und sittlichen Nebeneinanderbestehens der Völker oder Staaten.

Allein dieser Grundsatz ist nur formal, und in seiner Wirkung nur negativ. Er würde positiv nur dann seyn, wenn es sich nachweisen ließe, daß die Völker gegenseitig die Verpflichtung hätten, die Unabhängigkeit jedes Volks gegen Angriffe Anderer zu vertheidigen und zu schützen. Dies ist aber höchstens eine Liebespflicht der Völker untereinander, die erst durch positive Verträge, Schutz- und Trutzbündnisse zur Rechtspflicht wird.

Diese Verträge hängen lediglich von der innern Politik der Staaten ab, d. h. die Völker schließen solche Verträge nur aus Vortheil, zur Behauptung ihrer Selbständigkeit und zur Beförderung ihrer Wohlfahrt.

Durch die innere Politik der Staaten bekommt somit der formale Grundsatz der Nationalität erst Gehalt. Die Wohlfahrt — sittliche und stoffliche Entwickelung der Staaten, — ist eigentlich der Inbegriff aller wahren Politik, und die Rechtsform der Unabhängigkeit ist nur die unerläßliche Bedingung dazu. Die Unabhängigkeit oder Selbständigkeit bezeichnet die Rechtssphäre, worin sich ein Volk bewegt; sein Gesammtinteresse ist das bewegende Prinzip oder das Ziel, worauf die Bewegung gerichtet ist.

Auch ich stelle demnach das Interesse der Staaten als Gehalt und Ziel aller Politik auf; aber ich gebe ihm ein sittliches Correctiv bei, das in der Selbständigkeit der Völker

liegt; ich verwerfe jene materialistische Ansicht, welche sich nur um den Erfolg, nicht um die Rechtlichkeit der Mittel bekümmert, die bei solcher Engherzigkeit und Unsittlichkeit die Grundbedingung aller Staatenverhältnisse umstürzt und in einem kleinen Vortheil, den sie erhascht, oft den eigenen Ruin bewirkt; ich will, daß die auf das eigene Wohl gerichtete Politik im Rechtsboden wurzle, sich in einer sittlichen Rechtssphäre bewege.

Nun weiß ich zwar nur zu gut, daß Recht und Moral in der Politik Waffen sind, deren sich nur die Schwachen, die Gefährdeten und Unterdrückten zu bedienen pflegen, indeß bei den Großen und Mächtigen der Vortheil und die Gewalt allein in Anschlag kommen. Indeß weiß ich nicht minder, und es ließe sich geschichtlich an allen Staaten nachweisen, daß hievon eben alles Unheil in der politischen Welt herrührt. Napoleons Reich z. B. ist der schlagendste Beweis, daß auch der größte vorausgesetzte Vortheil und die ausgebreitetste Macht nicht vor Untergang sichern, wenn die sittliche Grundlage der Politik fehlt.

Wie wenig man, seit der Julirevolution, welche doch das ganze alte Gebäude der Löwenpolitik erschütterte, geneigt sey, zu einer gesunden Politik endlich sich zu bequemen, dies beweisen die Ereignisse in Italien, Polen, Belgien und Deutschland, und die jammervollen Conferenzprotokolle, womit man, wie schon bemerkt, die Risse übertüncht.

Indeß ist es Aufgabe des Publizisten, auf die Folgen aufmerksam zu machen und auf die Nothwendigkeit eines veränderten Systems fort und fort hinzudeuten. Dem hier vorgeschlagenen wird es sehr zu Statten kommen, daß die Völkerangelegenheiten die Privatinteressen der Fürstenhäuser, der Höflinge und bevorzugten Classen zurückdrängen, oder wenigstens einige Geltung für sich in Anspruch nehmen. In dieser

Beziehung hat die Julirevolution dem Menschengeschlecht einen unermeßlichen Gewinn gebracht. Mag auch das aristokratische Prinzip noch lange sich neben dem volksthümlichen erhalten; vorerst wird es zu mancherlei Concessionen genöthigt seyn, und zuletzt wird es jenem ganz das Feld räumen müssen, wie es der Gang der Bewegung trotz allem Widerstande unausbleiblich mit sich bringt. Je mehr die Volksangelegenheiten das Uebergewicht erlangen, desto mehr wird die innere und äußere Politik sich läutern und dem Ideale nähern, das wir hier aufstellen.

Also nochmals! ohne volle Unabhängigkeit eines Staates kann von selbständiger Lebensentwickelung keine Rede seyn. Sie ist die Ehre und die äußere Bedingung seines Daseyns. Die innere Wohlfahrt aber ist das bewegende Lebensprinzip. Wo dieses von Außen oder im Innern gehemmt oder gelähmt wird, kränkelt der Staat, was freilich an allen europäischen Ländern nachgewiesen werden kann. Wollen die Leser mit mir nur einige Blicke auf dieselben werfen, so werden sie sich hievon überzeugen. Wir werden dabei zugleich den Stoff und die Richtung der innern und äußern Politik finden, die jedem Lande naturgemäß zuzukommen scheint.

Spanien und Portugall liegen in der künstlichen Barbarei des Mönchthums, Rußland in der natürlichen der Roheit. Jene beiden entbehren alles innern und äußern Lebens; sie vegetiren nur, wie die herrschenden Mönche, welche essen und trinken, spielen und Gebete leiern, ausschweifen und schlafen. Rußland ist noch ein politisches, bürgerliches und sittliches Chaos. Seine Freundschaft mit Spanien und Portugall geht aus Wahlverwandschaft hervor. Die Wiedergeburt von Spanien und Portugall ist an Frankreichs Entwickelung geknüpft; es ist nicht wahrscheinlich, daß jene beiden Länder sich dem Einfluß der französischen Ideen lang' entziehen; es

ist unmöglich, daß Frankreich in seinem Rücken bourbonischen Despotismus lange Zeit dulde. Vielleicht wendet schon Pedros Unternehmung gegen seinen meineidigen Bruder, die von Frankreich und selbst England unterstützt ist, die jetzige Lage der Dinge, wozu es nur eines geringen Hebels zu bedürfen scheint.

Italien schwebt zwischen Schlaf und Erwachen, worin es künstlich fortgewiegt wird, bis ein äußerer oder innerer Sturmesruf es weckt und zur Wiedergeburt führt. Die Regierungsweise des jungen Königs von Sardinien und selbst die Zugeständnisse des Pabstes zu Gunsten der Romagna bereiten die künftigen Ereignisse vor, und halten einerseits, wie die drohende Stellung Oestreichs anderseits, die Gemüther wach. Hier, oder in Belgien, dürfte, menschlicher Voraussicht nach, der grelle Widerstreit der Prinzipien des Westen und Nordosten zuerst zum Ausbruch kommen, wenn nicht ein Juste-milieu im Zustande Italiens die Schärfe beider Prinzipien friedlich ausgleicht und Frankreichs Quasirestauration nicht Belgien noch ganz aufgibt.

Welches sind die Staaten, welche von Nordosten und Westen her auf Europa einwirken? Dort sind es Oestreich, Rußland und Preußen, hier Frankreich.

Die östreichische Monarchie ist ein Gemenge von Staaten der verschiedensten Art, der verschiedensten Bedürfnisse. Als künstliche Gesammtheit kann es keine andere Politik haben, als die der beharrlichen Festhaltung des Bestehenden. Keinem andern Reich ist jede Neuerung gefährlicher. Zur politischen Freiheit kann es am wenigsten fortschreiten. Politische Freiheit würde die einzelnen Völker des großen Reichs zur Selbständigkeit, somit zur Losreißung führen. Dies erkennt das östreichische Kabinet, und darum ist ihm jeder Lärm im europäischen Völkerhaus ein Greuel.

Ich glaube, daß es ungern sich in fremde Dinge mischt, daß es nur mit Widerwillen Umwälzungen in benachbarten Staaten unterdrückt, sogar mit Abneigung Besatzungen in den deutschen Bundesfestungen hält; nicht aus Achtung für fremde Rechte haßt es diese Einmischung, sondern weil ihm jede Berührung mit politisch-freien Staaten gefährlich ist *). Darum ist ihm auch das regere politische Leben bei den Nachbarn so zuwider. Darum will es in Griechenland keine freie Regierungsweise; darum hält es den Kirchenstaat unter päbstlichem Joch; darum streckt es seinen mächtigen Arm über die Schweiz und die süddeutschen Staaten; darum betrachtet es selbst im entfernten Frankreich den Sieg der Volksfreiheit mit so großer Besorgniß, wohl voraussehend, wie ansteckend diese Seuche über Flüsse und Berge und durch alle Sanitätsanstalten hindurch von Land zu Land sich verbreitet.

So richtig und wohlverstanden diese Politik Oestreichs ist, so verkehrt ist hingegen die fortgesetzte Beugung einiger deutschen Staaten unter das östreichische Gebot, was nur einen Sinn hatte, so lange Frankreich drohend gegen Deutschland stand, und Oestreich die Bestimmung zu haben schien, die deutschen Staaten in Schutz zu nehmen. Wir werden nachher hierauf zurückkommen.

---

*) Oestreich kann keine andere Politik haben, wie ich jetzt wohl einsehe. Eingenommen für constitutionelle Freiheit und von dem Wunsche beseelt, solche überall blühen zu sehen, war ich früher der Meinung, Oestreich sollte seinen Staaten oder vielmehr Provinzen neue Verfassungen zugestehen und sie nach der Stufe des Fortschrittes und der Reife derselben an der politischen Freiheit Theil nehmen lassen. Ich war im Irrthum: Oestreich würde sich damit auflösen. Alles was es thun kann, beschränkt sich auf Entfesselung der bürgerlichen Freiheit und freie Entwickelung des Provinziallebens in Ackerbau, Gewerb und Handel. Hiedurch würde es sich die ihm unterworfenen Länder verbinden und, mit Ausnahme Italiens, sie vielleicht noch lang unter seinem Scepter behalten; aber es sollte damit auch nicht säumen.

Was Oestreich veranlaßt, der freien Bewegung der deutschen und italiänischen Staaten feindlich entgegen zu wirken, leitet auch sein Benehmen gegen Griechenland und Polen: es kann keinen Nachbar wünschen, dessen innere Entwickelung Oestreich überflügele oder seine Völker errege. Griechenland ist zu einem See- und Handelsstaat bestimmt, der dereinst mit Italien, Frankreich und besonders mit Deutschland lebhaften Verkehr unterhalten wird. Polen hat die Bestimmung, einen Kriegswall für Europa gegen die nordöstliche Tartaren- oder Barbarenüberschwemmung zu bilden. Selbst Oestreich hat dies erkannt, dies beweisen seine Anträge auf dem Wiener Congresse. Es wünschte Polen stark und würde vielleicht gern Gallizien dazu opfern, wäre diese Stärke ohne freie lebendige Entwickelung Polens möglich. Die Furcht vor der Ueberschwemmung der politischen Ideen überwiegt in der östreichischen Berechnung die Gefahr von Rußlands Vordringen. Diese Gefahr ist fern, denkt es, jene hingegen nah und unmittelbar.

Die Türkei ist ein kranker, ja faulender Staatskörper. Eine Wiedergeburt, sollte sie auf ruhigem Wege möglich seyn, dürfte lange Zeit erfordern, und manchem Sultan das Leben kosten; eine kurze Unterbrechung aber die Ergebnisse riesenhafter Anstrengungen immer wieder vernichten. Das Geschick der Türkei scheint unabänderlich: Zerfall; sie wird die Beute der Nachbarn werden; Griechenland, Oestreich, Rußland, vielleicht auch Polen werden sich der Glieder bemächtigen. Was könnte nicht Alles aus diesen herrlichen Landstrichen werden! Dort ist die Wiege des Handels, wozu die ungeheuren Meeresküsten immer wieder neu einladen. Der reiche Boden mit seinem glücklichen Clima, bringt oder könnte hervorbringen Kaffee, Baumwolle, Wein, Oel, Farben. Und wie wichtig für die Verbindungen mit Asien!

Unermeßliche Reichthümer liegen begraben, unberechenbare Aussichten sind abgeschnitten, ungeheure Handels- und Lebensbewegungen, die ganz Europa auffrischen und Asien und Afrika civilisiren könnten, sind gelähmt, weil die Eifersucht der europäischen Mächte die Fäulniß der Türkei in ihre Berechnung aufgenommen hat.

Rußland, im Rücken sorglos, streckt die Riesenbeine (nicht Riesenarme, oder in anderm Sinn die Riesenarme, nicht die Riesenbeine) nach Süden und Westen aus, und strebt dem Meere zu. Bleibt diese Richtung, so fällt ihm die Türkei allmählig allein zu, und Griechenland, Oestreich und Polen, ja ganz Europa werden es zu büßen haben. Erheben sich aber von der nördlichen Seite Schweden, westlich Polen und Griechenland zu einiger Macht und Selbständigkeit; so wird Rußland auf seine innere Entwickelung hingewiesen, welcher es seine ganze Aufmerksamkeit weit vortheilhafter zugewendet haben würde, statt die Glotzaugen auf den Süden und Westen zu richten, was ihm und Europa den Untergang bereiten müßte, wenn es so fortschritte. Rußland ist ein Reich, das sich selbst genügen könnte, das weder Europas, noch Europa seiner bedarf. Für einige Handelsartikel, die zur Beschleunigung seiner Civilisation, oder des Luxus seiner Großen gehören, ließe sich durch Verträge leicht sorgen. Allein Rußland will in Europa gebieten, Paris hat ihm die Thorschlüssel gereicht, Berlin hat ihm gehuldigt, deutsche kleine Fürsten haben seine Gewähr gegen Mißhandlung ihrer Mitfürsten gesucht, es hat den Frieden von Paris dictirt, die heilige Allianz gestiftet; Holland, Berlin, Würtemberg sind ihm nahe verwandt u. s. w. Wie sollte unter so fetten Umständen nicht der Kamm hochroth werden?

Schweden war durch politische Fehler seiner Könige und durch Rußlands Raubgier in Ohnmacht versunken; seine

freie Verfassung, die jetzige weise Regierung und der gediegene Sinn seines Volks bereiten im Stillen die Mittel künftigen Wachsthums zur Macht. Die Herstellung seiner Bedeutung im europäischen Verein hängt von einem günstigen Augenblick ab, wo Rußland den Raub Finnlands herausgeben muß. Doch wird seine Wirksamkeit diesseits der See schwerlich mehr jemals groß seyn; Schweden hat diesseits, wenn es klug ist, nichts zu schaffen, als friedliche Handelsverbindungen zu unterhalten.

Noch weniger kann Dänemark auf Größe hoffen. Seine deutschen Besitzungen sind ein wunder Fleck; vielleicht erzeugt die nächste größere Verwickelung in Europa deren Verlust.

Was läßt sich mit wenigen Worten von Großbritanien, diesem klein-großen Weltreiche sagen, wo jede Beziehung ein eigenes Buch zur Darstellung erforderte? Es ist, unter monarchisch-constitutioneller Hülle, eine aristokratische Handelsrepublik. Die alten, auf ihren Reichthümern, im Schooß des Ueberflusses und Uebermuthes ruhenden Nabobs senden die Söhne nach Indien, um wiederum Nabobs zu werden, oder an die fremden Höfe, um Handelsverträge zu schließen, Zwietracht zu stiften und zu lösen, Freiheit und Knechtschaft zu begünstigen, wie es der engherzigen Krämerpolitik zusagt.

Aber das Herz dieses übermächtigen Reiches leidet an kaum heilbaren Krebsübeln, die überall aufzubrechen drohen. Lange schon spricht man von einer unvermeidlichen Krise, welcher Großbritanien entgegengehe; doch glaubte man den Grund hauptsächlich in der unermeßlichen Staatsschuld zu finden, was irrig ist. Was ihm Gefahr hauptsächlich bringt, und was selbst die enorme, das Volk drückende Staatsschuld erzeugte, ist der herrschende Aristokratismus, der sowohl die künstliche Größe und Unnatur seiner äußern Macht, welche

der feuerbeständigen Elemente entbehrt, als die tiefe Zerwürfniß seines innern Lebens hervorgebracht hat, und um jeden Preis sich zu erhalten strebt.

Der innere Zustand Großbritaniens berührt uns hier nur, insofern die Gestaltung der äußern Verhältnisse davon abhängt. Wird es sich helfen ohne Umsturz? Die Reform des Parlaments ist ein Versuch dazu, oder vielmehr die erste Bedingung zu künftigen Versuchen. Er ist an der Stockhaftigkeit der Krämeraristokraten gescheitert. Beharren diese auf ihrem Widerstand, so ist ein Ausbruch der gährenden Stoffe unvermeidlich und der Zerfall der Seeherrschaft die nächste unausbleibliche Folge. So groß dies Unglück für England, so heilsam wäre es für Europa, dessen Emancipation davon abhängt. Europas Politik ist schief und gebunden, so lange Großbritanien die Meere beherrscht. Und die britische Aristokratie wird diese Herrschaft so wenig als Venedig freiwillig verlassen; wie sie denn auch oft genug ihre Vermählung mit den Meeren dadurch feiert, daß sie jede neue Insel in Besitz nimmt, und wär' es auch nur eine so eben durch einen Vulkan entstandene, oder ein öder Felsen im Südmeer.

England, es ist kein Zweifel, verdankt seine äußere Größe der aristokratischen Beharrlichkeit seiner Regierung; aber es verdankt ihr auch die tiefe Fäulniß seines innern sittlichen und physischen Wohlstandes. Dies genügt für unsern heutigen Zweck vorläufig.

Holland befindet sich in einer seltsamen Lage. Als See- und Handelsstaat soll es mit England wetteifern und die Pflicht der Dankbarkeit gegen dasselbe vergessen; was ihm indeß nicht schwer fallen würde, wenn es sich der frühern Behandlung von Seiten dieser Macht erinnerte. Mit Rußland steht es in Familienverbindung, die ihm aber im entscheidenden Kampfe mit Belgien keinen Schutz zu geben

vermochte. Eine ähnliche Verbindung knüpft es an Preußen, das aus andern Gründen gelähmt war, für Holland wirksam zu seyn. Oestreichs Politik, zwar entfernter berührt, versichert gleichwohl Holland ebenfalls seinen Schutz gegen französischen Einfluß in Belgien. Als Seemacht ist Holland zur Freundschaft mit Frankreich hingewiesen, wie wir bald sehen werden, als Handels- und Colonialstaat zur Freundschaft mit Deutschland, von welchem es sich, durch Abtretung Luxemburgs, wie es scheint, ablösen soll. Allein all dies künstliche Hin- und Hergezerre wird zuletzt vor den wahren Interessen weichen, und Holland mit Deutschland sich befreunden, unter dessen Schutz es auch Verbindungen mit Frankreich zu Zwecken des Seehandels schließen kann.

Belgien hat einen deutsch-gebornen, von England adoptirten, von Frankreich über Taufe gehobenen Prinzen zum König erhalten. Diese in sich schon widersprechende Eigenschaft wird Belgien nicht hindern, seinen Nationalinteressen zu folgen, sofern das junge Königreich Dauer gewinnt, was sehr zu bezweifeln ist. Die Erzeugnisse seines reichen Bodens kann es nur nach Frankreich und England absetzen, seine Gewerbsprodukte nach Frankreich, Deutschland und Holland. Die feindliche Stellung Hollands gebietet Belgien die Freundschaft Frankreichs, somit derjenigen Macht, die es früh oder spät zu verschlingen hofft. Sein natürlichstes Bündniß wäre das mit Deutschland, und ein solches Bündniß wird nicht ausbleiben, sobald — ein Deutschland vorhanden ist.

Von Frankreich und Deutschland haben wir im vorigen Aufsatz (IV. Band) ausführlich geredet; wir müssen uns jedoch hier nochmals damit befassen. Denn dort wurde nur der innere politische Zustand und das äußere Verhältniß beider Staaten zu einander betrachtet. Jetzt wollen wir die innern Verhältnisse in andrer Beziehung noch kurz erwägen, und

daraus das innere und äußere Gesammtinteresse beider Länder abziehen.

Deutschland ist eben erwacht und reibt sich noch schlaftrunken die Augen. Unbeholfen von Natur, geknebelt und gefesselt durch innere Zerrissenheit und noch mehr durch äußern niederdrückenden Einfluß, wagt es kaum sich emporzurichten, ja kaum die Augen aufzuschlagen; gewohnt, am Gängelbande willenlos geführt zu werden, ist ihm ganz wunderlich zu Muthe, nun die Zeit es zur Männlichkeit, zur Selbstbewegung aufruft. Wo es hinblickt, meint es Abgründe zu erblicken; vor jedem Steinchen oder Dörnchen bebt es zurück, um den ungewissen Fuß nicht zu verletzen. Und die Erzieher des deutschen Volks, welche demselben die besten Lehren auf den Weg geben sollten, verstummen zum Theil, die Fürsten nämlich, weil sie selbst noch nicht allein zu gehen gelernt haben; zum Theil, nämlich die Publizisten, rennen sie rathlos umher oder sinnen über die Frage, ob der Zögling eigene Beine habe und wohl im Stande sey, sie zu gebrauchen, oder tragen die weisen Lehren mit sich in der Tasche oder im Schulsack herum, von welchem sie sich selbst nicht loszumachen wissen.

Verweilen wir bei der innern materiellen Politik zuerst ein wenig.

Frankreich und Deutschland bedürften, außer einigen Colonialartikeln, bei einer unverkünstelten Lebensweise weiter gar nichts von andern Ländern. Ihr Boden erzeugt, das Geschäft ihrer Hände bringt hervor alles was die Völker in gemäßigtem, d. h. nicht dem Luxus und der Ueppigkeit verfallenem Zustande bedürfen, ja wünschen mögen. Allein dieser Mittelzustand ist nicht vorhanden: neben großer Armuth ist Reichthum und unermeßlich gesteigertes Bedürfniß. Dies ist der gewöhnliche Gang der Civilisation und es wär' eitel, sich in Klagen oder Wünsche deßhalb zu ergießen.

Ist dieser Zustand in sittlicher und manch anderer Beziehung nicht besonders ersprießlich und lobenswerth, so darf man auf der andern Seite die Vortheile nicht übersehen, welche daraus möglicher Weise entspringen: die gesteigerten Lebensbedürfnisse, die höhere Verfeinerung führen ein friedliches, ja brüderliches Nachbarverhältniß zwischen verschiedenen Völkern herbei, die sich, noch auf der Stufe der Rohheit, nur in blutiger Fehde zu berühren pflegen. Der Geist des Kosmopolitismus erwacht und bewegt sich nur in der Sphäre höherer Civilisation. Und was der gebildete Verstand, die erleuchtetere Sittlichkeit nicht vermögen, das bewirken die Bequemlichkeit, Weichlichkeit, Genußsucht, woraus eine unüberwindliche Friedensliebe entspringt.

Frankreich hat im Innern die glücklichsten natürlichen Bedingungen zur materiellen Wohlfahrt; seine bürgerlichen und natürlichen Verhältnisse begünstigen die freie Bewegung aller Kräfte im höchsten Grad; nur die politischen lähmen sie noch, insbesondere die Verzehrsteuer. In diesen günstigen Umständen mußte und muß noch immer die Bewirthschaftung des freien Bodens wachsen, wie das freie Gewerbe die mannichfachsten Erzeugnisse und Bildungen zu erschaffen wetteifert.

So groß nun der Luxus und die innere Verzehrung überhaupt in Frankreich, so konnte und kann sie doch nicht oder kaum mit der Thätigkeit gleichen Schritt halten: insofern war das vielangefochtene Wort, „Frankreich produzire zuviel", allerdings nicht ohne Sinn und Wahrheit. Wüchse freilich der Wohlstand aller Classen der Bevölkerung mit dieser; vertheilte sich der jährlich gewonnene Reichthum des Bodens und der Arbeit verhältnißmäßiger, dann würde nie zuviel erzeugt werden können; das Bedürfniß, welches die Erzeugung hervorruft, würde auch die Verzehrung herbeiführen. Wenn daher ein Land an Ueberfluß

leidet, so ist dies ein untrügliches Zeichen innerer Stockung, welcher irgend ein Fehler in der Staatsverwaltung zum Grunde liegt.

Was geschieht nun gewöhnlich in solchem Fall? Man beklagt sich über Mangel an Absatz, und statt im eigenen Schoos den Grund des Mißverhältnisses zu erforschen und zu beseitigen, wirft man den Blick nach fremden Ländern, um neue Abflüsse zu gewinnen.

So hat England seine ganze auswärtige Politik auf diese Rücksicht gebaut, es betrachtet die ganze Welt als seinen Markt.

So forderte vergebens das französische Volk von der bourbonischen Regierung die Anerkennung Südamerika's; sie anerkannte jedoch Haiti, und die jetzige das amerikanische Festland.

So haben diese und andere Staaten (mit Ausnahme Spaniens, welches fast nur verzehrt,) die Colonien zu keinem andern Zweck, als um den Ueberfluß ihrer Erzeugnisse dahin auszuleeren.

So errichtete man selbst in Deutschland eine amerikanische Bergwerksgesellschaft.

Frankreich und noch mehr England können freilich jetzt im Innern nicht oder kaum sich genügen, weil der Gewerbsfleiß die eigenen Bedürfnisse und Verzehrkräfte des Volks weit überflügelt hat. Aber Deutschland kann, in seinem falschberechneten Schweifen über den Ocean, nur Mitleid und Erbarmen erwecken.

Deutschlands Boden ist an sich nicht allenthalben sehr ergiebig; dabei ist die Bewirthschaftung mit Fesseln aller Art belegt. Ueberdies sind die Nachbarstaaten unsers etwaigen Ueberflusses froh. Wir verkaufen Holz, Korn, Wein, Oel, u. s. w. an die Schweiz, an Frankreich, an Holland, England u. s. w., indeß wir selbst, d. h. die Massen, nichts weniger als in Ueppigkeit leben.

Noch weniger hat unsere Gewerbsbetriebsamkeit bis jetzt

einen solchen Fortgang gewonnen, daß sie nur dem ärmlichen Bedürfniß im Ganzen genügte, vielmehr sind wir fast allen Ländern zinsbar. Um die Industrie in Deutschland emporzubringen, fehlt es, außer dem Fleiß der Bewohner, gradezu an Allem, was wir diesmal nicht weiter auseinandersetzen und nur bemerken wollen, daß Preise und Mauthe keine wahre Industrie und keine Landwirthschaft erkünsteln können, wenn die Bedingungen des fröhlichen Selbstgedeihens fehlen, vielmehr nur, als kleinliche Hilfsmittel einer so kurzsichtigen als engherzigen Staats- und Volkswirthschaft erscheinen.

Genug, wir ziehen in Absicht auf Frankreich und Deutschland aus diesen Bemerkungen, die sich auf Thatsachen stützen, den Schluß: Daß Frankreich allerdings auswärtiger Abflüsse für seine Gewerbserzeugnisse bedarf, Deutschland aber nicht *), und daß somit, sobald Frankreich theils von selbst, theils durch deutsche Absperrung, zur Einsicht gebracht ist, es sich genöthigt sehen wird, um Handelsverbindungen mit Deutschland sich zu bewerben **).

Frankreich bedarf Deutschlands nicht weniger und nicht mehr als Deutschland Frankreichs; beide könnten, streng genommen, einander entbehren. Aber die Civilisation führt beide in ein freundliches, wohlthätiges Wechselverhältniß,

---

*) Daß die nächsten an Frankreich stoßenden deutschen Länder, wie Baden, Rheinbayern u. s. w., einige Ausfuhr, besonders von Früchten und Vieh, nach Frankreich haben, ist wahr, ändert aber in der Hauptsache nichts. Rheinpreußen ist abgeschlossen und befindet sich doch wohl, weil es Absatz rückwärts hat, der z. B. Baden und Rheinbayern fehlt. Was Deutschland an Erzeugnissen des Bodens erübrigt, bedürfen seine Nachbarn.

**) So hat Elsaß, als es hörte, daß Baden dem preußischen Zoll- und Handelsverein beitreten wollte, sogleich sein Klagegeschrei erhoben, wohl ahnend, welche Folgen dies für Elsaß und ganz Frankreich haben werde.

dem ihr Bedürfniß nicht widerspricht. Im frühern Aufsatze hab' ich gezeigt, daß es beider Völker wohlverstandenes politisches Interesse ist, sich auf's Innigste zu verständigen, Hand in Hand dem großen Ziele der Freiheit entgegenzustreben; die unbefangene Betrachtung der innern Bedürfnisse lehrt uns, daß sie auch in Absicht auf Handel und Gewerbe Hand in Hand gehen können und sollen.

Sobald Frankreich sich und England und Deutschland recht erkannt hat, wird es den noch zur Zeit unnatürlichen Bund mit England wieder lösen und sich mit Deutschland verbinden; es wird Deutschland nicht mehr getheilt und schwach, sondern stark und mächtig wollen, weil nur beide vereint der nordöstlichen Barbarei zu widerstehen vermögen.

Nach der Julirevolution schien Frankreich sich zu diesen gesundern Ansichten hinzuneigen; natürlich! Je unmittelbarer die Völker auf den Gang ihrer Angelegenheiten einwirken, desto entschiedener zeigt sich der schlichte Menschenverstand und das natürliche Bedürfniß, worüber sich die Massen selten täuschen. Sobald aber die Führung dieser Angelegenheiten wieder in die Hände der Diplomatie fiel, sobald ein in der talleyrandischen Lug- und Trugschule gebildeter Minister das französische Volk im Namen eines Bourbons bei Europa vertrat, da lenkte auch Alles wieder ins alte Gleis, und die wahren Bedürfnisse der Völker sind den vertrakten Eingebungen der kurzsichtigen Ueberklugheit, der engherzigsten Selbstsucht und den nichtswürdigsten Umtrieben Preis gegeben.

Ich habe im vorigen Aufsatze die Dinge Frankreichs als sehr beruhigend geschildert, bemerke jetzt aber, daß das Ministerium Perier dieses Land einer neuen, größern Katastrophe entgegenführt, wenn der König es nicht durch einen männlichen Entschluß, wozu ihm aber Kraft und Einsicht zu feh-

len scheinen, rettet. Ich werde dies vielleicht in einem der nächsten Aufsätze besonders entwickeln.

Nach dem vorhin kurz angedeuteten Verhältniß seiner materiellen Interessen, bedarf Deutschland Entfesselung seines Bodens, Entfesselung seines Gewerbfleißes, und Entfesselung des Verkehrs unter den einzelnen Staaten und Provinzen, mit einem Wort: Freiheit.

Aus dieser innern Politik geht Deutschlands äußere Politik hervor: Eine gehaltene, unabhängige, aber wesentlich auf Frieden gerichtete Stellung.

Und Frankreichs äußere Politik ist oder vielmehr soll seyn gemäß seiner innern Verhältnisse: Freundschaft mit Deutschland, gegenseitig ersprießliche Handelsverbindung; und diese kann gegenseitig nützlich seyn, theils weil der auch mitten in Deutschlands Armuth wuchernde Luxus Frankreichs Gewerbs- und Bodenserzeugnisse nicht entbehren kann oder will, theils weil Frankreichs weit vorgeschrittener Geschmack und Betrieb in Manufaktur und Fabrikation uns noch lange zur Nacheiferung dienen können.

Dies die äußere Politik Frankreichs und Deutschlands, so weit sie aus innern materiellen Interessen hervorgeht.

Die politischen Verhältnisse sind, wie wir im vorigen Aufsatz gesehen, nicht minder der beiderseitigen Befreundung günstig. Man muß sich nur sorgfältig hüten, die vermeinten Interessen der regierenden Dynastien, und noch mehr der herrschsüchtigen Aristokratie, die ihren Tod aus einer Verbindung mit Frankreich befürchtet, mit den Interessen der Völker zu verwechseln.

Daß Deutschland keinerlei Gefahr für Frankreich hegt, ist an sich klar. Wir sind ein so leicht vergnügliches, in uns selbst zufriedenes Volk, daß wir keinem Nachbar jemals auf den Fuß traten, wenn wir nicht in unsrer albernen Gutmü-

thigkeit, wie in der glorreichen Kaiserzeit nach Italien, und unter Napoleon nach Rußland ziehend, für uns fremde Absichten uns hinopfern lassen.

Aber was Deutschland nach Außen wünschen könnte, wäre Freiheit der Meere, theils um seine Colonialbedürfnisse zu beziehen, wie und wo es ihm ansteht; theils des Transithandels wegen, der ihm große Zuflüsse verschaffen müßte. Die Küsten an der Ost- und Nordsee und am adriatischen Meere, so wie die großen Flüsse, welche Deutschland durchströmen, würden hiezu vortreffliche Dienste leisten. Und gerade dies ist auch Frankreichs Bedürfniß, und wird sein künftiges Augenmerk seyn.

Auch Frankreich kann forthin nichts Unbilliges an Deutschland begehren. Wohl verlangt es das linke Rheinufer. Es ist dies eine fixe Idee bei ihm, aus alter Zeit her ererbt; aber es ist drum nichts desto weniger eine Albernheit, die Frankreich fahren lassen wird, sobald es die Völkerverhältnisse von dem höhern Standpunkt eines friedlichen Kosmopolitismus, statt von der engherzigen Kriegs-, Vertheidigungs-, oder Eroberungspolitik betrachten wird, welche in den Landesgränzen nicht eine nachbarliche, friedliche Abzeichnung des unmittelbaren Besitzes, sondern die Berechnung feindlichen Ueberfalls und Ueberfallenwerdens festhält. Kein Volk ist so in Nationalvorurtheilen befangen, wie das französische; aber auch keins gibt sie rascher und vollständiger auf, was sein leicht beweglicher und zugleich großmüthiger Charakter mit sich bringt. Wie jetzt der Kriegsruhm und Waffenglanz nur noch in mattem Abbilde, und nur noch in einer kleinen Partei größtentheils alter Soldaten, sich wiederspiegelt; so wird auch die Meinung, ohne den Rhein könne Frankreich nicht leben, wie ein vergangener Traum erscheinen, wenn noch eine Reihe friedlicher Jahre verschwunden sind, Frankreich

sich überzeugt hat, daß seine Größe und seine Dauer nicht auf den Festungen Mainz und Luxemburg beruhen.

Wie Deutschland mit Hoffnung und Furcht auf den Westen und Nordosten blickt, dem beiderseitigen Einfluß offen und Preis gegeben, ohne daß es nach einer oder der andern Seite hin ein rechtes Vertrauen fassen könnte; wie das deutsche Staatenleben im Innern fast nur ein ekelhafter und unersprießlicher Kampf der Rechtsgleichheit mit dem Rechtsvorzug, oder des Volks mit der Aristokratie ist: so bietet uns die Schweiz in beiderlei Beziehung ein Gegenstück dar. Auch die Schweiz steht im Gedränge zwischen den westlichen und nordöstlichen Einwirkungen, stets in Gefahr, seine wenig bewachte Neutralität verletzt zu sehen. Auch in diesen Gebirgsthälern hatte die Aristokratie sich in den Besitz alles dessen gesetzt, was dem politischen Leben Werth gibt, somit es dem Volk entrissen oder abgelistet unterm Schutz der großen Mächte; auch hier mußte die Julirevolution die Volkskraft wecken zum Kampfe; nur daß hier wenigstens der innere Kampf auf den meisten Punkten und im Ganzen sofort entschiedene Siege für das Volk gebracht hat, die schwerlich mehr in irgend eine Reaction verwickeln wird.

Die Schweizer Völker haben im rechten Augenblicke sich emancipirt, die Deutschen es versäumt.

Hat erst die Schweiz diesen Kampf ausgerungen und sich neu gestaltet, so wird seine Nationalkraft mit frischer Lebendigkeit sich entwickeln; man wird die Söhne vielleicht noch auf Unternehmungen, ja vielleicht auf Ansiedelungen in fremden Gegenden senden, aber nimmermehr dem Despotism zur Unterjochung der Völker verhandeln, also um andern Völkern ein Gut zu rauben, dessen Werth das edle Schweizervolk aufs Neue selbst kennen gelernt hat.

Vermöge der Lage und Natur des Landes, und kraft der

Bestandtheile dieser Gebirgsbewohner, ist die Schweiz ein Punkt der Abscheidung und zugleich der Verbindung zwischen, von und für seine Nachbarn. Als Naturfestung scheidet und hält es Deutschland, Frankreich und Italien auf dieser Seite auseinander und verknüpft sie durch Handel und allmählige Uebergänge in Sitten und Sprache. Der vorherrschende Charakter der helvetischen Politik ist demnach Friede und Neutralität, was nichts anders als Abscheidung und Verknüpfung zugleich ist.

Frankreich richtet sein Auge voll ängstlicher Eifersucht auf die Schweiz aus militärischen Gründen, lediglich seiner äußern Sicherheit wegen; Oestreich wirkt von der östlichen Seite herein, die Aristokratie hegend und pflegend, den freien, demokratischen Aufschwung wo möglich lähmend. Italiens Despotismus, unfähig ebensosehr das Ausland in achtungsvoller Ferne zu halten, als dem Drange der Wiedergeburt jener schönen Länder zu wiederstehen, weiß nichts von diesen Kantonen zu begehren, als Werkzeuge der Unterdrückung. Deutschland, in sich auf Frieden und friedlichen Verkehr gestellt, kann nichts an die treuen Schweizer suchen, als Handelsverbindungen, die beiden Theilen nur frommen können, weil beide hinlänglich Tauschartikel besitzen.

In diesen wenigen Worten liegt die innere und äußere Politik der Schweiz.

Nun noch einige Bemerkungen über die innere nnd äußere Politik der einzelnen Gliederstaaten Deutschlands.

Die deutschen Staaten haben zwei Hauptsysteme vor sich: das der Einigung und das der Vereinzelung; d. h. sie können zu einem organischen Gesammtkörper sich auszubilden streben, das im Innern frei und rührig, nach Außen stark und geachtet sey; oder sie können vereinzelt jeder seinen Gang gehen, theilweise und vorübergehende Vereinbarungen

unter einander oder mit dem Auslande treffen, auch wohl auf Zeitwinke harren, wo sie einander selbst aufzehren.

Das System der Vereinzelung oder Trennung hat bis jetzt gegolten, worin der sogenannte deutsche Bund nichts wesentlich geändert hat.

Deutschland, in seiner politischen Wirklichkeit, ist ein wahres Chaos. Eine Gesammtidee läßt sich von ihm nicht aufstellen, es sey denn die der Nichtigkeit, welche in der That das einzige Merkmal ist, worin alle einzelnen Staaten übereinkommen, Oestreich und Preußen nämlich als europäische Sondermächte davon ausgeschieden. Die gemeinsame Aufgabe, aller deutschen Staaten in Beziehung auf Inneres ist oben angedeutet: Entfesselung des Bodens und Gewerbs, der Intelligenz und des Verkehrs. Allein hierüber ist vielleicht kein einziges deutsches Land mit sich völlig im Reinen; es möchte ebenso komisch als betrübend seyn, wenn man die 38 Regierungssysteme in einem Ueberblick vor sich hätte, sofern man annehmen darf, daß überall ein solches wirklich bestehe. Selbst dem besten Willen aber kämpfen Finanzverhältnisse, Lehns- und Zunftbande entgegen, und wo man diese zu besiegen sich endlich entschließt, treten Eigennutz, Eifersucht, Befürchtungen und Vorurtheile jeder Art als Gegner auf. Wie lange die deutschen Gebiete, vereinzelt auf solche Weise nach einem bessern Zustande noch werden ringen müssen, ist gar nicht abzusehen. Denn was läßt sich von diesen zersplitterten Staaten erwarten, wenn man sieht, was, ich will nicht sagen, in den 17 Jahren von 1814 bis 1831, wo ein politischer Schlaf über Deutschland ruhte; aber was ist denn seither geschehen? Welche Hoffnungen können wir für die Folge schöpfen, wenn wir bemerken, wie z. B. die bayerische Volkskammer von ihrer höhern Bestimmung und Aufgabe auch nicht die leiseste Ahnung hat, nur Willen und Kraft zeigt,

wo etwas zu streichen ist, und selbst die materiellen Interessen des Landes so sehr verkennt, daß sie die ohnehin schmachtenden Gewerbe mit neuen Fesseln belegt, einer offen erklärten Kabinetsregierung ein Büdget von nächst 30 Millionen Gulden ohne alle Gewähr auf 6 Jahre hinaus bewilligt; wie in Sachsen eine aristokratische Verfassung aus einer Revolution hervorgegangen ist und in Braunschweig eine solche aus einer Revolution hervorgehen soll; wie selbst die badische Lichtkammer vor der Gewerbefreiheit der Emancipation der Juden zurückbebt; wie noch keine einzige deutsche Regierung die Freiheit der Presse bewilligt hat; wie überhaupt noch von keiner einzigen irgend ein Schritt geschehen, der auf eine großartige Wirksamkeit für die Zukunft, ja nur eine Ermannung der Regierung selbst zur Unabhängigkeit, zur Befreiung vom Joche der heiligen Allianz schließen läßt: ich sage, was kann man für künftige Hoffnungen fassen, wenn man dies und die gänzliche Sorglosigkeit für alle gemeinsamen Interessen sieht? wenn man bemerkt, wie eine, Deutschland ganz entfremdete, oder ihm nie angehörig gewesene Macht, Oestreich, hemmend und lähmend auf alle deutschen Kabinette drückt; wie der erste deutsche Staat, auf welchem einst die höchsten Interessen der kirchlichen und politischen Freiheit ruhten, und der in der ewig glorreichen Erhebung von 1813 nicht nur als der erste Lichtstern glänzte, sondern auch der Brennpunkt aller höhern geistigen Bestrebungen, der Phönix zu seyn schien, aus welchem ein freies, einiges, mächtiges und glückliches Deutschland hervortreten würde; ich sage, wenn man bedenkt, wie Preußen, jenes lichte Preußen, jetzt der nordöstlichen Barbarei, dem südlichen Bigotismus und Obscurantism, dem Absolutism und Aristokratism mit allen Kräften des Geistes und der Gewalt der Bayonette dient? zumal aber, wenn man bei allen diesen Dingen nicht vergißt, daß dieses Ansichhalten, diese halben und sauer-

töpfischen Bewilligungen, diese Spießbürgerlichkeit und Engherzigkeit, dieses lichtscheue Treiben, womit alles öffentliche Leben an sich unvereinbar, dieses Sichfestklammern an dem alten Stock- und Knutenregiment, an Aristokratismus und Russenthum, daß alles dieses nutz- und fruchtlose Sichabmühen und Sichabringen im Jahr 1831 geschehen, nachdem die Julirevolution Frankreichs ganz Europa in Gährung gebracht, den Anbruch einer neuen Epoche des Staaten- und Völkerlebens verkündet und dem starren Aristokratism und Absolutism die Knochen zerschmettert hatte.

Wenn die jugendliche Freiheit, in der vollen Zeugungskraft, erwärmt und belebt von der Julisonne, solche verkümmerte Blüthen und Früchte hervortrieb; wenn diese von Natur verkümmerten Früchte den vergiftenden Keim des Aristokratism in sich tragen und der beharrliche Absolutism heute zurücknimmt oder unwirksam macht, was er gestern unwillig und nach mühseligem Kampfe sich entreißen ließ, was soll aus dem deutschen Staatenleben erst werden, nachdem der Lenz der Freiheit, die heiligen Jahre 1830 und 1831 verflossen sind?

Zwar, wenn ich auch nicht zu den Optimisten gehöre, die überall Rosen aufblühen zu sehen hoffen, wo nur Disteln gesäet worden; so reih' ich mich doch auch nicht in die Classe jener ein, die erndten wollen, ehe sie gesäet haben; die von einem Volke, das seit Jahrhunderten in politischer Hörigkeit gefesselt lag und zur Stunde noch den Maulkorb trägt, tiefe politische Einsicht und klare Erschauung seiner Lebensinteressen verlangen; die nahe daran sind, am Fortschreiten Deutschlands zu verzweifeln, und ehe der Sommer der Freiheit gekommen, schon die Herbstblätter fallen, oder gar den starren Winter von der Weichsel daherschreiten zu sehen glauben. Nichts könnte verderblicher seyn, als solche Klein-

müthigkeit, welche an der eigenen Kraft verzweifelt und das Haupt unter ein schmähliches Verhängniß beugt, — das eben nur durch solches Sichselbstaufgeben zum eisernen und — wohlverdienten Verhängniß wird.

Nein, ich halte den Glauben an die Menschheit, den Glauben an die Freiheit, und insbesondere den Glauben an die deutschen Völker fest.

Und der Glaube versetzt Berge!

Vierzig Jahre lang führte Moses die Israeliten in Wüsten umher, um sie zu einem Volke zu bilden; vierzig Jahre lang kämpfte Frankreich um seine Volkshoheit, die ihm nach unendlichen Opfern stets wieder entrann und sogar jetzt wieder entrinnen möchte; seit fünfzig Jahren kämpft das britische Volk um die Parlamentsreform, und noch zur Stunde hat es sie nicht errungen. Was beweist dieses?

Die Völker sind keine Individuen, welche in einer Spanne Daseyns alle die köstlichen Pläne und Träumereien der rosenduftenden Einbildungskraft verwirklichen möchten. Die Völker zählen Jahrtausende, und ganze Generationen verschwinden, ehe nur der Boden bereitet ist, worin die Saat bestellt werden soll. Woher stammen z. B. die Ideen volksthümlicher Staatengestaltung? Die im Mittelalter wiedererwachte klassische Literatur hat sie in die zarten Gemüther der Jugend gelegt; unter Angst und Schweiß hat sie solche empfangen und das winterliche Leben der Erwachsenen ließ sie nicht aufgehen: aber sie keimten in der Tradition fort; vor fünfzig Jahren endlich brachen sie jenseits des Ozeans empor und die Flüchtlinge des alten Europa erquicken sich dort an ihren Früchten. Wie lange schon liegen die Keime der Freiheit und Gleichheit der Menschen im Evangelium, und wie kümmerlich ist die bis jetzt aufgegangene Saat!

Die deutschen Völker zumal sind schwerfälliger Natur,

unbeholfen und ohne politisches Geschick. Wir tappen umher, wissen uns nicht zu rathen, nichts zu ergreifen. Einer blickt auf den Andern; Einer wartet auf den Andern; Keiner traut recht dem Andern. Und wenn es ein vortrefflicher Zug im Charakter der Deutschen ist, daß sie nimmer von ihrem Glauben, ihrem Vertrauen, ihrer Anhänglichkeit und Unterwerfung gegen die ererbten Fürsten lassen, mit deren Geschick sie ihr eigenes seit Jahrhunderten aufs Innigste verschmolzen, dahinlebten: so entsteht nur zu leicht aus jenem Glauben der Aberglaube, aus dem Vertrauen die Verblendung und aus der Anhänglichkeit Affenliebe, aus der Unterwerfung Servilität.

Jahrhunderte lang zertreten und zermalmt, blicken sie dankbar, hoffend und vertrauend empor, sobald ihnen ein gnädiger Sonnenblick von oben erscheint.

Ich bin weit entfernt, jenen Glauben, jenes Vertrauen, jene Anhänglichkeit tadeln oder mindern zu wollen. Aber ich warne vor der Affenliebe, der Verblendung, der Kriecherei; Eigenschaften, die unsre politische Wiedergeburt unendlich erschweren!

Achtet euch, ihr Völker und ihr Einzelnen, achtet euch selbst und man wird euch, gern oder unfreiwillig, wieder achten. Empfanget dankbar was man euch, willig oder nothgedrungen, verleiht oder zuläßt; aber nur Wirklichkeit! Mißtrauet doch endlich gleißnerischen Worten, die euch schon so oft bethört und um die besten Früchte blutiger Aufopferung gebracht.

Sparet euer überschwängliches Lebehoch, eure Dankaddressen, eure Illuminationen, eure Denkmäler, wann man euch mit schönen Worten beglückt; sparet sie selbst bei Verfassungsurkunden und andern Verwilligungen, so lange sie — nur auf dem geduldigen, schmachvoll mißbrauchten Papiere stehen; wartet mit euren Ausbrüchen des Dankes, bis jene ins Leben getreten sind und ihr die Früchte sehet und — selbst genießet.

Ach! ihr könnet nicht vorsichtig genug seyn gegen euch selbst, gegen eure unverwüstliche Gutmüthigkeit, die der nächtlich euch umschleichende Feind sich trefflich zu nutzen weiß.

Heget auch Vertrauen, ihr Völker und Einzelnen! aber nur in euch selbst; Hülfe kann nur von euch selbst kommen, und zwar in dem Maße, wie ihr der Hülfe euch werth zeiget.

Lasset euch nicht schmeicheln von Volksverführern, die Unfug wollen aus selbstsüchtigen Zwecken; aber lasset euch auch nicht verführen von den Aristokraten und Absolutisten, wer immer sie seyn mögen; trauet ihren Verheißungen nicht, es ist Wind, es sind Lockmittel um euch zu fangen. —

Doch, kehren wir von dieser Abschweifung, (die eigentlich keine ist) zu unserm Gegenstande zurück. Deutschland, sagten wir, habe zwei Hauptsysteme vor sich, das der Einigung und das der Vereinzelung. Das letztere wurde bis jetzt befolgt, die traurigen Ergebnisse liegen vor uns, und sind nicht geeignet uns für solches System zu begeistern. Bisher haben wir diese Ergebnisse nur in Bezug aufs Innere der Staaten betrachtet, und gefunden, daß Deutschland sich in ein verfassungsmäßig und ein willkürlich regiertes theilt, daß das letztere das erstere gleichwohl beherrscht, weil die einzelnen constitutionellen Staaten bis jetzt es nicht wagten, irgend einen Verein untereinander zu bilden und sich zur Selbständigkeit emporzuschwingen. Das absolutistische Deutschland, verbunden mit nichtdeutschen, Deutschland fremd und feindlich gesinnten Ländern, begünstigt, nährt und pflegt diese Spaltung, und wenn es zu Vereinbarungen seine Hand reicht, wie zu den Handels- und Mauthvereinen, so geschieht es theils um eigener Vortheile willen, theils zu politischen Zwecken, die Deutschland und zumal einzelnen schwächern Fürsten nur verderblich werden können.

Fragen wir aber nach den Tendenzen der einzelnen Staa-

ten in Bezug aufs **Auswärtige**, so sehen wir Oestreich und Preußen undeutsch, und die andern in treugehorsamster Kniebeugung gegen diese beiden und Rußland.

Man hört häufig sagen, Oestreich und Preußen haben sich den deutschen Sachen entfremdet. Dies ist nur von Preußen wahr.

Oestreich, als Gesammtmonarchie, war niemals deutsch, sondern Deutschland galt ihm nur als ein Mittel zur Verstärkung seiner Macht. Es läßt sich geschichtlich nachweisen, daß Oestreich nie einiges Interesse für Deutschland gehegt, vielmehr dasselbe in seine uns fremde Politik, in höchstverderbliche Kriege verwickelt, und, im Gedränge, stets auf Kosten Deutschlands Frieden geschlossen hat *). Oestreichs Politik ist, Deutschland schwach zu wissen; dies ist ihm ein neuer Grund, das regere constitutionelle Leben wo möglich niederzuhalten, jede stärkende Vereinigung im Innern zu verhüten. Die zerstreuten Kräfte stehen ihm zu Gebot; ein mächtiges, selbständiges Deutschland würde eine selbständige Politik haben, selbständige Zwecke verfolgen, die Oestreich schwerlich angenehm seyn möchten. Eine nationale deutsche Politik dürfte vom Kaiserhaus die deutschen Provinzen zurückfordern, und das Haus Habsburg sich mit Ungarn begnügen müssen, so lange dieses geneigt ist, sich mit ihm zu begnügen. Dieses Haus Habsburg hat einen Raub am deutschen Reiche begangen, indem es auf dessen Kosten mit Napoleon

*) Im Feldzug von 1814 sagte mir ein östreichischer Generalgouverneur einer französischen Provinz: „Glauben Sie denn im Ernste, daß Oestreich für Deutschlands Befreiung kämpft; Oestreich kämpft für sich, nicht für Deutschland; Deutschland dient uns, nicht wir Deutschland."

Daher sah er auch meine schwärmerische Anhänglichkeit an die Sache der Alliirten nicht als Eifer für Deutschlands Befreiung an, sondern „als glühende Liebe für das Erzhaus Oestreich." Ich denke, dies sey bezeichnend.

Frieden schloß und deutsche Provinzen mit andern Ländern zu einer Erbmonarchie vereinigte. Diesen Raub wird es seiner Zeit erstatten müssen. Deutschlands nächste Aufgabe ist, Oestreichs feindselige Abtrennung zu erwiedern, d. h. keinerlei Gemeinschaft mit ihm ferner zu unterhalten. Wie es im Innern seine Staaten von Deutschland abgeschlossen hat, wie seine feindselige äußere Politik die größten Feinde Deutschlands — Zersplitterung und aristokratischen Absolutismus — begünstigt; so müssen auch wir uns fern von seinem Einflusse zu halten streben, und die Kräfte, deren es sich gegen unsre Nationalität bedient, ihm entwinden. Unser erstes Gebot im politischen Katechism Deutschlands sey: die habsburgische Monarchie ist unser Erbfeind.

Preußen hat sich allerdings Deutschland entfremdet. Ich gestehe es, die höhern Ideen, die seine Politik leiten, sind mir räthselhaft. Ich begreife vollkommen seine Neigung für den aristokratischen Absolutismus, die es mit Oestreich gemein hat; ich begreife nicht minder seine rücksichtsvolle Stellung gegen Rußland, dem das Königshaus nahe verwandt ist, dem es die Möglichkeit und den Anfang seiner Rettung im Jahr 1813 verdankt. Unbegreiflich aber ist mir, wie es diese Rücksicht bis zur Devotion, zur Ungerechtigkeit gegen andere Völker, und auf den Grad steigern mochte, daß das ganze gebildete Europa sich in Verwünschungen gegen Preußens Regierung ergießt. Unbegreiflich ist es mir, wie der Einfluß der Aristokraten das preußische kluge Kabinet dergestalt beherrsche, daß sein rechtlicher König von allen Zungen als meineidig gegen sein Volk hingestellt, die vornehmste Quelle der innern Kraft Preußens unbenützt gelassen und ganz Deutschland von ihm abwendig gemacht wird.

Preußen — o ich bin dessen gewiß! — Preußen wird zurückkommen von dieser unnatürlichen Politik. Ein großer

Friedrich wird kommen, und sich nicht mit Agenden u. s. w. beschäftigen, sondern den Ruhm und das große Ziel erkennen, die seiner Krone bestimmt sind. Er wird es schnell erfassen, daß Preußens Bestimmung nicht sey, zur Vergoldung des russischen Kaisermantels zu dienen; noch die, aus dem Kabinet seines alten Erbfeindes Habsburg das Stichwort zu empfangen; noch auch die, daß sein tapferes und erleuchtetes Volk, das in Wissenschaft, religiöser und bürgerlicher Aufklärung dem übrigen Deutschland so hell voranleuchtete, in freier politischer Entwickelung hinter den letzten Duodezländchen Deutschlands zurückstehe, daß das constitutionelle Europa auf Preußen als auf das deutsche Siberien mitleidsvoll oder spottend hinweise.

Ein anderer Friedrich der Große wird im Geist die Wechselfälle überblicken und berechnen, die im Falle der fortdauernden Zersplitterung Deutschlands, wie in jenem der Vereinigung Preußen winken; ihm wird der unermeßliche Ruhm, Deutschlands Bau gegründet zu haben, vorschweben, wie die nicht minder schwere Verantwortung vor dem Richterstuhl der Geschichte, vom Thron ins Grab zu steigen, ohne Deutschland von der ungeheuern Schmach seiner politischen Erniedrigung erlöst zu haben.

Aber es könnte der Fall seyn, daß ein solcher Friedrich zu spät käme, daß er mit Schmerz und voll Grimm von dem russischen Statthaltersitz, wozu der strahlende Thron Friedrichs II. erniedrigt worden, herab auf den verscherzten Moment zurückblickte, der Preußen zu Deutschlands Rettung aufrief. Es könnte nämlich der Fall sich ereignen, nicht daß ein anderer deutscher Fürst jene Rolle übernähme, — dies ist in einer Zeit kaum zu erwarten, wo die ruhmlose Verzehrung einer fetten Civilliste den fürstlichen Ehrgeiz nach seinem ganzen Umfang ausfüllt und befriedigt — sondern daß

das deutsche Volk sich selbst helfe und diejenigen zur Rechenschaft ziehe oder doch beiseit schiebe, die seine Verräther waren. Möchte man dies ja erwägen, weil es Zeit ist!

Von den übrigen deutschen Staaten läßt sich in Absicht auf auswärtige Politik wenig sagen. Wohl kann man leichte Nuancen bemerken, die nicht auf scharfer, weitsehender Berechnung künftiger Wechselfälle und Wahrscheinlichkeiten beruhen; ach nein! das Weitsehende ist nicht die Gabe unsrer Staatsmännchen — sondern blos nach der örtlichen Lage jedes solchen Staates. So sehen wir Bayern und Sachsen zunächst an Oestreich hängend, Hanover an England, Hessen an Preußen, Baden vielleicht ein wenig an Frankreich, dunkelahnend, wie die Kronrechte seines jetzigen Regentenhauses im Rathe der strengen Legitimität nicht als feuerfest sich bewähren und im Gedränge nur von dem Wahlkönige Frankreichs oder der Kraft des Volksprinzips gestützt werden dürften. Alle, nur wenig im Maß verschieden, liegen in den Ketten fremden Einflusses, und wer die Minister in den Kammern hört, und die Bemühung der andern, wo keine Kammern glücklicherweise noch bestehen, sieht, die russische Großmuth, die östreichische Sorgfalt für Deutschland, oder Preußens treffliche Verfassung rühmen zu lassen, dem drängt sich die Scham der Ueberzeugung auf, daß man schamlos und vaterlandsverrätherisch mit jenen Ketten noch prange! —

Darum, wie einzelne Völkerstämme die traurige Nothwendigkeit erkannten, von ihren Fürsten verlassen, von welchen sie seit Jahrhunderten Wohl und Wehe zu empfangen gewohnt waren, sich in ihren innern Nöthen selbst zu helfen; so kann auch in allen Stämmen die Ueberzeugung zur Reife kommen, daß Deutschland eine Erhebung aus seiner politischen Nichtigkeit, daß das deutsche Volk eine kräftige Nationalität und europäische Selbständigkeit nur durch sich

selbst und aus sich selbst zu erlangen, zu erkämpfen und durchzubilden vermöge.

Und diese Ueberzeugung, dünkt mich, macht Riesenschritte in unsern Tagen.

In der That was könnten auch unsre deutschen Fürsten mit dem besten Willen thun?

Die Richtung, Form und Inhalt der innern Politik sind im sogenannten monarchischen Prinzip, d. h. im Prinzip des aristokratischen Absolutismus, gegeben; über die Reinheit dieses Prinzips wacht das Auge des Bundestags in Frankfurt, wacht die aristokratische Kammer aller constitutionellen Staaten, wachen die aristokratischen Ministerien, die aristokratischen Hofumgebungen und der aristokratische oder monarchische Beamtenstand überall; allüberall steht das Priester- und Pfaffenthum als treuer Gehülfe *).

In solcher verpesteten Luft nun und also von giftigen Schlangen umstrickt, bewegt jener „beste Wille" des Fürsten, oder vielmehr er steht drin still und fault, wie ein Linienschiff in einem spanischen, portugiesischen oder italiänischen Seehafen, wo einst der Weltverkehr Station machte, und jetzt der hungrige Müßiggang den selten und schüchtern landenden Reisenden anbettelt.

Und wie, wenn wir erst jenen „besten Willen" zerlegten, und nicht mit dem Mikroskop, aber auch ohne die Brille des Vorurtheils, die Bestandtheile näher betrachteten, was fänden wir vielleicht zu unserm nicht geringen Erstaunen hinter den schönen Phrasen von angestammter Väterlichkeit, welche Land und Leute im Herzen trägt? Wie möcht' uns zu Muthe

*) Die Beispiele sind nicht so selten, daß ein solches Pfäfflein das Wohl der Kirche in der Synode und das Wohl des Staats in der Volkskammer vermäckelt, um Beichtiger, Bischof oder Hofprediger und Oberconsistorialrath zu werden.

werden, wenn wir Erziehung und Unterricht dieser Fürsten untersuchten, den Umgang bis zu und während der Regierung verfolgten und ganz besonders, wenn wir die Wirkungen des Verderbnisses in Erwägung zögen, welches die Schmeichelei der allzeit zungenfertigen Schmarotzer und die Kriecherei der nimmersatt lauernden vornehmen Bettler, Sollicitanten und Intriganten über die unglücklichen Fürsten bringt; wenn wir die Einflüsse des eigenen angebornen Aristokratismus und Absolutismus, die Einflüsse der zärtlich gehegten und gehätschelten Launen des Uebermuthes, die Einflüsse der sorgfältig großgezogenen Leidenschaften, wie Jagd, Mätressen, Soldatenspiel, Bauwuth, Reisesucht u. s. w., endlich die Einflüsse des sogenannten legitimen und monarchischen Prinzips, d. h. der angestammten absoluten Herrschermacht aus göttlicher Anordnung in Rechnung bringen, welche Land und Leute als Taschengeld für die Menüs-Plaisirs betrachtet, den Bastarden als Appanage hingibt und für den Todesfall als Witthum bestellt?

In der That, wenn wir dieses und noch gar manches, was sich vor unsern Augen ja täglich begibt, in die Wagschaale des Geistes legen, wie sollte die Erziehung der Völker nicht Riesenschritte machen; wie sollte die Ueberzeugung, daß von dieser Seite, wenn die Sachen so bleiben, kein Heil zu hoffen, nicht zur Reife gelangen?

Gewiß, ich will der Fürstlichkeit nicht zu nahe treten! Ich erhebe sie, was ich vermag, wo sie in einiger Würde erscheint, wo sie, wie jetzt in England, auch nur einigermaßen der schweren Pflichten sich erinnert, welche die Vorsehung oder die Constitution auf die Krone gelegt hat. Aber ich habe meine Feder der Wahrheit gewidmet, von der heiligen und schweren Pflicht durchdrungen, welche der Volksschriftsteller auf sich hat. Ich will nicht den Völkern und will nicht den Fürsten schmei-

cheln; die Völker bedürfen der Fürsten, die Fürsten der Völker. Wahrheit sollen beide vernehmen! Ich weiß es, meine Stimme dringt nicht zum Ohre der Regenten, aber sie soll andere Stimmen erwecken, welche gesetzlich bis zu ihrem Ohr dringen können und müssen. Sie soll die Völker lehren, ihr Auge dahin zu wenden, wo das Uebel steckt, und nicht ewig mit Täuschungen sich hinhalten lassen; diese bringen zur Verzweiflung, bringen Umsturz und Gewaltthätigkeit hervor, welche sie zu verhüten dienen sollen.

Rede man mir nichts vom constitutionellen Leben in Deutschland, wir haben keins. Das constitutionelle Leben ist das wahre Heilmittel für alle Staatsgebrechen; aber es setzt voraus, daß es — eine Wahrheit, nicht abermals eine Täuschung, die Täuschung aller Täuschungen sey. Wo in Deutschland ist es in der Wahrheit? Mit Ausnahme Badens, (wo es eine Zeitlang den Anschein gewinnen wollte, als sey des strafbaren, land- und fürstverderblichen Spiels, was ein volles Jahrzehnd gespielt ward, endlich genug, indeß jetzt wieder, zumal seit Warschaus Fall, der alte Dämon aufs Neue spukt,) was haben, mit Ausnahme der badischen Kammer, die Ständeversammlungen bewirkt, bewirkt unter dem Donnerschalle der Julitage? Fraget die Protokolle Bayerns, womit ein Schiff befrachtet werden kann, und die modern, ehe sie die Druckerpresse verlassen; befraget sie, und ihr werdet die Resultate auf eine Seite jenes Kalenderchens schreiben können, das man im Fingerring trägt. Hat die Kammer der lichten Männer, hat sie patriotischer Charaktere, hat sie des Muthes ermangelt? Nein. Dies beweisen die volksgeliebten Namen und der Haß der Aristokraten. Was hat ihre Wirksamkeit gelähmt, was hat die Rede auf den Lippen oder im todten Papier erstarren lassen, das Licht verdunkelt, den Muth erkältet, die Beschlüsse verfälscht, den Segen in Fluch verkehrt?

Die angestammte Landesväterlichkeit, der göttliche Monarchismus, wohinter der aristokratische Absolutismus steckt, der sich vom Volksschweiß mästet.

Die Fürstlichkeit hat sich selbst im Kothe gewälzt: man denke an Englands Carolina, an Kurhessen, an Braunschweig, an Miguel u. s. w. Ihr Nimbus ist dahin!

Die Fürstlichkeit, wie ich sie begreife, ist eine erhabene Idee, eine Idee, die, verwirklicht, zur freiwilligen Anbetung hinreißen müßte. Einen Zug davon finden wir in Englands Wilhelm, der für sein Volk den muthvollen Kampf mit dem Drachen des Aristokratismus wagt; einen Augenblick schien Ludwig Philipp, der Bürgerkönig, das Ideal verwirklichen zu wollen: man erinnere sich des himmelanjauchzenden Frankreichs. Ich habe das Bild mit schwachem Griffel, aber mit begeisterter Seele auf den ersten Blättern dieser Zeitschrift aufzuzeichnen versucht — wo ists? Die Aristokraten, die, weiser als ganz Frankreich, ihre winzige Vernunft als die ewige zum Gesetz machen wollen und die Vernunft eines großen, aufgeklärten Volks verhöhnen, sie haben Ludwig Philipp das Bürgerkleid abgezogen, und ihn in die Reihe der „Landesväterlichen" gestellt. Die französische Erde bebt und raucht seit diesem Abfall — und wenn der Sturm von neuem losbricht, so — nun, da zeigt es sich, daß die Charte, d. h. das constitutionelle Leben eine Wahrheit war!

Was ist die constitutionelle Regierung in Wahrheit?

Eine Nationalregierung, eine Volksregierung im reinen, edlen Sinn, geleitet vom Gedanken der Intelligenz, der sich in der, über alle Sonderinteressen und über alle Leidenschaften erhabenen Fürstlichkeit darstellt.

Wie oder wodurch drückt sich der fürstliche Gedanke der Intelligenz aus?

Durch das Gesammtsystem, in dem Grundgedanken, der

die Gesammtregierung belebt, in der Wahl des Ministeriums, das als verantwortliches Organ der Fürstlichkeit den Hauptgedanken zur That gestalten soll.

Woher schöpft der Fürst diesen Grundgedanken?

In dem Gesammtinteresse des Volks. —

Wo findet er das Organ, die Minister?

Im Schooße des Volks, in jenen Männern, deren Geisteslicht die Massen überstralt, deren Charakterstärke den tobenden Stürmen des Irrthums, des Eigennutzes, der Bosheit trotzt, deren Patriotism des eignen Lebens Kraft und Inhalt auf den Altar des Vaterlandes als freiwilliges Opfer legt, Männer, die Menschenwürde und Menschenadel im Herzen tragen.

Wie erlangt der Fürst die Fähigkeit, so hohe Wahlen zu treffen?

Durch constitutionelle Erziehung.

Ist die Fürstlichkeit erblich, somit den Gebrechen der Geburt unterworfen, so ruhe der Grundgedanke im Staatsrath, der darum, unabhängig von Gunst und Laune, die erfahrensten, leuchtendsten und charakterfestesten Männer des Landes vereinige, und die Intelligenz des Fürsten erleuchte.

Dieser Regierung stehe eine wahrhafte Volksvertretung gegenüber, nicht feindlich, nicht hofmeisternd, nicht lähmend und kränkend, dazu ist überall kein Stoff und kein Grund; sondern um die Wünsche des Volks vorzutragen, sich mit den Räthen der Krone darüber zu berathen, und dem gemeinsamen Beschlusse das Siegel des Gesetzes aufzudrücken. —

Dies die Grundzüge eines constitutionellen Lebens, das eine Wahrheit ist!

Wo finden wir ein solches?

Nirgends!

Fordern wir es in seiner Vollendung, in idealer Wirklichkeit?

Nein! aber wir fordern, daß die Wirklichkeit wenigstens dem Ideal sich anzunähern strebe; auch dies ist nirgend der Fall.

Wir sehn eine erbliche Fürstlichkeit ohne Gewähr der Intelligenz, d. h. ohne constitutionelle Erziehung und ohne unabhängigen und erleuchteten Staatsrath. Wir sehn den Fürsten von Beichtvätern oder Hofschranzen erziehen, die vom Verfassungsleben nichts wissen oder es tödtlich hassen; wir sehn ihn von einer Hofcamarilla umgeben, die dem Volke feindlich gegenüber steht. Wir sehn ein verantwortliches Organ dieser Fürstlichkeit, Minister, aber nicht aus der Mitte der hervorragenden Volkskammer genommen, sondern aus der Mitte derselben Partei, welche die Hofumgebung des Fürsten bildet, oder Schwachköpfe, Feiglinge, Niederträchtige, die sich ihm um eines elenden Gehalts willen verkauft. Wir sehn eine Vertretung, nicht des Volks, sondern einzelner Stände, weder frei und unabhängig gewählt, noch mit der gesetzlichen Kraft ausgerüstet, das Volksinteresse mit Nachdruck zu vertheidigen, wenn irgend eine „göttliche Vernunft" die Vernunft des Landes verhöhnen will.

Was ist der hohe Gesammtgedanke, der den Staat lenken soll? Das Sonderinteresse jener Hofpartei, jener Aristokraten, die den Fürsten als den Ersten unter Gleichen, die Minister als ihr Werkzeug, die Volksvertretung als ihr Spielwerk, das Gesetz als den Ausdruck ihrer Launen und als Waffe gegen den Widerstand, das Mark des Landes als ihre Schatulle betrachten.

Was entsteht hieraus unvermeidlich?

Was wir täglich vor Augen sehn.

Von Vertrauen und Liebe schwellt die phrasenreiche Thronrede; Vertrauen und Liebe hallt die Adresse phrasenreich

wieder. Und doch hat der Krieg begonnen, noch ehe die Vollmachten geprüft sind; und dieser Krieg dauert bis zum frühen oder späten Ende; und ist er endlich ausgerungen, so gehn die lungenmüden Abgeordneten heim, der Absolutismus sendet ihnen ein Hohngelächter nach und macht sich an das fette Büdget; viel Papier ist verschrieben, viel Papier ist verdruckt, und das getäuschte Volk zahlt die Kriegskosten von Freund und Feind. Dies die Wirksamkeit der Volksvertreter der deutschen constitutionellen Staaten in Absicht auf das Innere. Die äußere Politik geht sie gar nichts an. Natürlich, es gibt keine Staaten in Deutschland, es gibt nur Territorien, Patrimonien der Fürstenhäuser; was anderwärts Staatenverhältnisse sind oder genannt werden, ist bei uns Haussache, der Staatsminister ist Hausminister; was geht der Fürsten Haussache die Völker an? Welcker, in der bad. Kammer, sprach ein Wort zufällig von fremder Politik, o das war ein Staatsverbrechen! In München lächelte der Ministertisch selbstgefällig, wenn ein Deputirter vergaß, daß er zu was anderm berufen sey, als eine fette Civilliste zu stimmen. In Kurhessen erklärte die Kammer selbst, gegen den Antrag des Ausschusses, es stehe ihr eine Einmischung in die auswärtigen Angelegenheiten nicht zu. Dies ist eine Selbsttödtung, und der Geist des Jahrhunderts wird dieser Kammer ein anständiges Begräbniß verweigern, kein Zweifel! *)

Wer will aber unter solchen Umständen vom constitutionellen Deutschland reden?

---

*) Wenn somit mittlerweile dem Kurfürsten der Einfall käme, mit Spanien ein Bündniß zu schließen und ihm Hülfstruppen zur Unterwerfung von Südamerika zu senden; oder wenn der deutsche Bund mit Rußland einen Bund schlösse, in den deutschen Staaten die Verfassung umzustürzen, das ginge die Kammer nichts an!

Wie immer man also Deutschland wende, ob man es von und nach Innen oder Außen betrachte, überall ist das deutsche Staatsleben faul; und nachdem man Folianten drüber geschrieben hätte, könnte man immer wieder von vorn anfangen. Wie aber da, wo das Staatsleben so gänzlich stockt und fault, das Volksleben beschaffen sey, in welchem Zustande die deutschen Völker, von der volkswirthschaftlichen Seite betrachtet, sich befinden, läßt sich denken, und wer darüber in Zweifel, halte nur die einzige Thatsache fest, daß, wo immer der Wucher oder die Verführung eine Gelegenheit zur Ansiedelung beut, die unglücklichen Bewohner Deutschlands emporblicken, Haus und Hof um jeden Preis hingeben und dem landesväterlich regierten Vaterland ohne Thräne den Rücken kehren. So sehen wir jedes Jahr Hunderte von Familien, wohlhabend und arm, den Wanderstab ergreifen, jetzt nach Polen, jetzt nach Ungarn, bald nach Nord- bald nach Süd-Amerika, heute nach Rußland, morgen nach Algier ziehen, kaum das Reisegeld in der Tasche, mit einem zahlreichen Haufen Kinder auf Handwägelchen oder gar auf dem Rücken!

O ihr väterlichen Regierer, was werdet ihr sprechen, wenn ihr dort eingegangen, von wo keine Rückkehr ist, und die Hunderttausende, die ihr hingeopfert, als eure Ankläger auftreten! Oder sind Religion und Gewissen nur Gängelbänder für die Völker, den Regierenden fremd? Ha, dann möchte sich die gesellschaftliche Ordnung in Europa nur auflösen, Alles in Verwirrung kommen, im Schlamme ruchloser Unsittlichkeit zu Grunde gehn, und eine neue Nacht, finstrer als die des Mittelalters und jene, welche die Geschichte Assyriens und Babylons denkt, die heutige und nachkommende Zeit begraben!

Aber nein! so weit ist Europa noch nicht verhunzt und verdorben; wie tief, wie bodenlos der sittliche Unflat, worin

man sich in gewissen Regionen herumwälzt — noch ist auch sittliche Kraft vorhanden in den Massen, nicht dem von Armuth, Pfaffentrug, Mauth, Lotterie, Accise u. s. w. zu Grunde gerichteten Pöbel, aber in dem verachteten, mißhandelten Bürger- und Bauernstande, dies beweiset die flammende Theilnahme dieser Klassen an der Julirevolution und dem heldenmüthigen Kampfe der unglücklichen Polen; noch ist der göttliche Funken auch in den Gebildeten nicht ganz erstorben: auch unter ihnen fühlten Tausende sich erhoben zu begeisterter Rede, zu begeisterter That.

Einige Stämme schüttelten das väterliche Regiment, wo es nimmer erträglich schien, muthvoll ab, und wenn auch die Selbstsüchtler, in deren Hände die Sieger des aufathmenden Landes Wohl vertrauensvoll niederlegten, die Macht zu eigenem Vortheil mißbrauchten und die Sonderinteressen über die der Gesammtheit setzten; so haben jene tapfern und redlichen Bürger eben durch ihre Mäßigung nicht minder als durch ihren Muth bewiesen, daß sie der sittlichen Mündigkeit nicht ermangeln, welche die Bedingung echter Freiheit ist.

Andere Stämme, glücklicher als jene, nemlich im Besitz einer Verfassung, sendeten aus ihrer Mitte die mit Vorsicht erwählten Vertreter, um auf gesetzlichem Wege die „väterliche Regierung“ aus der Bahn der Willkür ins rechte, verfassungsmäßige Gleiß zurückzuführen. Diese Vertreter aber erwiesen sich zum Theil, aus schnöder Selbstsucht, und von der Hofluft verpestet, ihrer Sendung untreu, und fügten zum alten Weh neues hinzu; zum Theil erschöpften und erschöpfen sie ihre Kraft in fruchtlosen Kämpfen mit der verstockten Vergangenheit, die um jeden Preis auch Zukunft bleiben will.

Im Norden Deutschlands schweigt der verhaltene Groll unter den schimmernden Bayonetten; der Süden und die

Mitte hallen wieder von verwirrten Stimmen, wovon keine die andere recht versteht, als wären wir mitten im babylonischen Thurmbau begriffen, wozu noch der erste Grundstein nicht gelegt ist. —

Nehmen wir, nach diesen Betrachtungen, die Frage: welches soll die innere und äußere Politik Deutschlands seyn? wieder auf; so haben wir jetzt auch die Antwort zur Hand: Es gibt kein Deutschland, somit kann es auch weder eine innere, noch äußere Politik haben. Vereinzelt wie wir gesehen, streben die Staaten und Ländchen nach ihren Sonderinteressen auseinander, nur in dem Trachten einig, das geduldige Deutschland in unwürdigster Nichtigkeit zu erhalten; und wer von deutscher Nationalität, von deutscher Gesammtheit, von deutscher Unabhängigkeit spricht, scheint das unglückliche Vaterland zu verhöhnen.

Also doch noch Vaterland? Vaterland da, wo kein gemeinsames Interesse, kein gemeinsames Wohl oder Weh sich kund gibt? Wie, ist nicht eben dies unendliche Weh, das auf allen deutschen Häuptern, in allen, dem deutschen Namen noch nicht entfremdeten Gewissen ruht, nicht unser schmerzlichstes, heiligstes Gefühl, das Gefühl des im Staube liegenden Vaterlandes? Hat der Pole kein Vaterland, weil mächtige Räuber sich in die verwüstete Erde getheilt, die man Polen nennt? Was begleitete die ritterliche Schaar unter der Fahne Poniatovsky's? was kämpfte ruhmbekränzt mit dem Colosse des Unterdrückers? was vertauschte die Pflugschar mit der feindlichen Sense in der Hand des litthauischen und volhynischen Landmanns, wenn es nicht der heilige Laut des Vaterlandes war? Und wenn der Kampf zuletzt unglücklich endete, war es nicht eben weil die Selbstsucht einiger Verräther die Sache des Vaterlandes verkauft hatte?

Ja, auch der Deutsche hat ein gemeinsames Vaterland, das kein Preußen- und Bayernthum rauben soll; er hat ein Vaterland, bei dessen Name die Wange sich färbt, und wäre es nur die Röthe der Scham; bei dem jedes unverdorbene Herz höher klopft, und wäre es nur von dem bittern Schmerz über die tiefe Versunkenheit und Hoffnungslosigkeit, worin wir schmachten. Auch der Deutsche hat ein Vaterland, nicht blos in Literatur, Sprache, Sitten, ehrenhafter Treue und Charakterfestigkeit, auch nicht blos in jenem zweideutigen Zug der Weltbürgerlichkeit, vermöge dessender Deutsche nur zuletzt auf sich selber blickt; sondern das reinste patriotische Gefühl ist jene stille Anhänglichkeit an den ererbten Heerd, jene selige Empfindung, die über dem festgeschlossenen Familienverein ruht, und die jetzt so bitter ist, weil jeder denkende Vater, voll tiefster Bekümmerniß im Herzen, so oft er die Seinen überblickt, zu sich selbst spricht: was wird in dieser krampfhaften Zeit aus euch werden? Dieses stille Gefühl des Vaterlandes ist sogar dem Deutschen vorzugsweise eigen.

Aber es gibt auch ein deutsches Vaterland in höherm Sinn: es lebt eine Idee selbst politischer Einigung und Erhebung, sie gährt chaotisch in jugendlichen Köpfen, sie regt sich als Bedürfniß im Gefühl, im sichern Instinkte der Massen, im klaren Bewußtseyn, im sinnenden Plane der denkenden Männer.

Ich sprach von Hoffnungslosigkeit. Verzeihe, heiliges Vaterland! Hoffnungslos sind Kinder, wenn ihr Spielzeug zerbricht. Eine erhabene Idee, die Idee: das Vaterland, stirbt nicht, zerbricht nicht, vergeht nicht. Der Pole trägt sie und in ihr seine Hoffnung, sein Glück, in allen Ländern umher; wie könnte der Deutsche hoffnungslos seyn, hoffnungslos seyn in Beziehung auf Vaterland!

„Und (so hör' ich spöttisch fragen und ich nehme den Hohn gelassen auf) was sollen wir machen mit diesem blassen, kränkelnden Kinde, mit diesem unsichtbaren, körperlosen, nur in frommen Wünschen bestehenden Vaterlande?" Ich antworte: Wir sollen es groß ziehen, ihm Gesundheit, Körper und Wirklichkeit geben! Dies die Aufgabe der Männer Deutschlands, sie mögen Baden oder Sachsen, Bayern oder Preußen, Würtemberg oder Hessen, Nassau oder Hannover angehören.

Eine Revolution machen? . . . Thorheit! Revolutionen macht man nicht, sie machen sich selbst. Auch die unsrige wird sich machen, muß sich machen; unser Bemühen sey, daß sie still, geräuschlos vor sich gehe, wie die Natur auf den starren Winter den allbelebenden Frühling erscheinen läßt. Schon vielfache Stimmen haben sich erhoben; ein deutscher Mann, Schulze, hat in den politischen Annalen die Idee einer deutschen Bundesgestaltung auf lichte Weise besprochen; ein anderer deutscher Mann, Welcker, hat seiner Geistesüberlegenheit das Gewicht eines Volksrepräsentanten hinzugesetzt; die badische Lichtkammer hat den Antrag an die Abtheilungen des deutschen Volks verwiesen, und, was noch mehr, die kurhessische hat die Regierung zu werkthätiger Einschreitung veranlaßt. Die Idee ist also nicht mehr ein bloßer Schatten, womit Kinder spielen; am Busen großer Männer erwärmt, von der Nationalkammer genährt und gepflegt, wächst sie wunderbar schnell empor: der Bundestag zwar ist in seiner Schattengestalt, als Werkzeug fremder Uebermacht, empor gefahren; er, oder der Einfluß, unter dem er steht, hat dem edlen Regenten Badens, wie es scheint, ein Veto auferlegt; aber kein Veto tödtet die Idee, kein Veto wird ihr riesenhaftes Wachsthum hemmen; sie wird, was immer der nordöstliche Doppelriese dagegen unternehme, die Kraft em-

pfangen, alle Hindernisse zu überwinden, und ein großes Deutschland wird emporblühen, Anfangs zum Neid, dann zum Schutz und zur Freude des ganzen Europa. Dies die stille Revolution, die ich meine: aus dem jetzigen Chaos wird ein Deutschland hervorgehen.

Dann wird Polen seinen Raub zurückempfangen, England nicht mehr auf deutschem Boden gebieten, Italien nicht mehr die Deutschen als seine Unterdrücker anfeinden, Frankreich nicht mehr das linke Rheinufer begehren, um sich gegen Einbrüche des Nordosten zu schützen, Holland wie Belgien und die Schweiz werden um unsere Verbindungen sich beeifern, und Deutschland wird dastehn, nicht über alle, aber unter keinem; geachtet und geehrt von allen, gefürchtet von keinem; in seinem Inneren nicht in ewigen Neuerungen, aber auch nicht in gegenseitigen Beschränkungen und Anfeindungen, sich aufzehren; nicht im Sumpfe des versteinernden Chinesenthums erstarren, sondern in regsamer, lebenskräftiger Gesundheit zum großen Ziele der Menschheit fort sich bewegen.

Träume ich?... Möglich! Vielleicht auch wach' ich.... Die Zeit kann in ihrem weiten Schooß Dinge tragen, wovon vielleicht kein Träumer, vielleicht aber auch kein versteinerter Staatsmann eine Ahnung hat. Die Julitage haben die Völker Europas zu großem Feste berufen, sie waren allzu aufgeräumt in ihrer gutmüthigen Leichtgläubigkeit; Europa hat sich den Magen verdorben: ein Bittertrank muß ihn herstellen. Erst die Pest und — dann ein erneuertes „väterliches Regiment" — — ein solcher Bittertrank wird gekocht, scheint sogar schon bereitet... nur Geduld: Europa wird genesen.

Erhebet euch im Geiste, ihr wackern Deutschen, erhebet euch zu dem großen Gedanken, daß das deutsche Vaterland von euch seine Wiedergeburt fordert. Eure Fürsten sind nicht mehr eure Fürsten, d. h. nicht mehr die Vordersten in dem

heiligen Interesse des Gesammtvaterlandes, denn sie kennen solches nicht. Ihre Sprache ist die des Auslands, ihre Sitten sind vom Ausland, ihre Interessen den Völkern fremd, ihre Ansichten verkehrt, sie folgen jedem herrschenden Winke, nur dem nicht, welchen das Gesammtvaterland aus der Ferne mit bedeutendem Finger gibt. Rechnet es ihnen nicht an, sie sind mehr zu beklagen als zu beschuldigen: ihre Erziehung, ihre Umgebung, ihre politische Stellung halten sie in Verblendung, machen sie taub für die gewaltige Stimme der Zeit, für den Nothschrei des Vaterlandes.

Darum nochmals, rechnet es ihnen nicht zu. Aber hoffet auch nichts von ihnen! Ihr Wille ist verderbt, und wär er der beste, so ist er gefangen! sie können nicht, sie dürfen nicht.

An uns ist es, sie zu erleuchten, sie zu heilen von ihrem Wahn, sie zu befreien von allem unwürdigen Zwang. Sobald ihnen die Augen geöffnet sind, werden sie ihre unermeßliche Schmach sehn, in der Schmach des sich krümmenden Vaterlandes; und sie werden uns Dank wissen, wann das große Werk gelungen.

Darum laßt das große Werk, Deutschlands Erhebung, uns einzig und allein vor Augen schweben; laßt alle unsre Gedanken, all unsre Kräfte diesem Werke widmen; laßt uns sprechen, laßt uns rufen, laßt uns verkünden die Worte der Rettung des Vaterlandes! laßt uns das helleste Licht auf diesen heiligen Punkt werfen, damit er alle Blicke auf sich ziehe, alle Gemüther erwärme, alle Geister befeure, alle Kräfte in wirksamen Schwung setze!

Man wird uns alle mögliche Hindernisse machen; die Kleingläubigen werden zweifeln, die Feinde uns verdächtigen; die Fürsten selbst, oder vielmehr ihre aristokratischen Umgebungen und Machtbetrauten werden uns verfolgen, der Bundestag, der unselige Königsbund, werden vielleicht auf neue Carls-

bader Beschlüsse der Unterdrückung sinnen — dies Alles darf uns nicht abschrecken. Wir haben einen Bundesgenossen, der mächtiger ist als alle Fürsten, Aristokraten und Selbstherrscher; dieser Bundesgenosse ist die Kraft der Zeit, die Kraft der öffentlichen Meinung, welche sich in den Julitagen auf den Thron gesetzt, die Kraft der Ueberzeugung, die in allen Gemüthern ruht: diese Kraft ist allmächtig, weil die Ueberzeugung allgemein ist.

Legen wir also alle Spießbürgerlichkeit, die sich in einem Preußen- oder Bayerthum gefällt, ab, und huldigen wir nur der einen großen Idee: Deutschland! Ist Deutschland groß und stark, dann ist es auch Bayern und Preußen, Baden und Sachsen, Nassau und Hessen, Hannover und Würtemberg. Jetzt sind es zerrissene Glieder, zerhackte Stücke — laßt uns ein lebenvolles Ganzes daraus bilden! Kein Glied soll mißachtet, keins dem andern geopfert werden, alle sollen ihre innere organische Bewegung frei üben; aber keins auf Kosten oder im Widerstreit des andern, sondern alle zu dem immer großen Zwecke des Ganzen.

Zu solcher Verständigung führt die freie Presse, welche Deutschland erringen wird, was immer die brutale Gewalt dagegen vornehme. Aber dazu gehört fürs Erste, daß die Presse, und diejenigen, welche sich ihr und der Sache der Freiheit, der Sache des Vaterlandes opfern, auch gehörig von den deutschen Völkern unterstützt werden; die deutschen Bürger müssen den hohen Werth der Preßfreiheit recht fassen und würdigen, sie müssen einsehn, daß sie die erste und unerläßliche Bedingung alles Besserwerdens ist; daß die Presse an sich zwar das Eigenthum des Bodens nicht frei macht, nicht die Abgaben mindert, nicht Handel und Gewerbe befreit; daß sie aber alle diese Güter zu erringen strebt, und daß die Unfreiheit und der Völkerdruck nur da gedeihen, wo die Presse

schweigt. Die politischen Schriftsteller, welche sich für Deutschland opfern, fordern keine Reichthümer, keine Ehren, keine Stellen und Aemter, wie man den fremden Journalisten zum Theil nicht mit Unrecht vorwirft; wenn sie solche Dinge suchten, so müßten sie sich der Gewalt verdingen, nicht der Sache der Völker weihen, welcher sie ganz unwürdig wären: aber sie verlangen von ihren Mitbürgern Schutz gegen brutale Gewalt, und Unterstützung in soweit, damit ihr Unternehmen bestehe.

In Frankreich, unter der Restauration, haben patriotische Männer von Vermögen Vereine gebildet, um die muthvollen Schriftsteller zu unterstützen, und ihre Schriften im Volke zu verbreiten. Diese Vereine haben Wunder gewirkt; ihnen verdankt Frankreich die Befreiung von der Jesuitenherrschaft der Bourbonen. Warum geschieht in Deutschland nichts Aehnliches? Ists Engherzigkeit? ists Mangel an Einsicht? Ists Kleinmuth und Verzagtheit? *)

Fürs zweite gehört zur Wirksamkeit der Presse, daß die liberalen Blätter möglichst sich über das Hauptziel verständigen und in gleichem Geiste darauf hinarbeiten; daß sie alle engherzige Rücksichten gegeneinander aufgeben, nicht vornehm und geringschätzend sich aus dem Wege gehen oder gar aus Neid sich heimlich oder offen verfolgen; sondern daß sie sich

*) Der Redakteur Rheinbaierns kann nur mit Dank von der glänzenden Aufnahme sprechen, die seine Zeitschrift und sein Bestreben gefunden; auch bedeutende Geldunterstützung wurde ihm angeboten, als die viehische Gewalt über ihn hereinbrach; gottlob er hat, obschon in beschränkten eigenen Verhältnissen, solcher dankenswerthen Hülfe nicht bedurft, er hat nur neue Kraft in solchen Aeußerungen der Achtung für Freiheit und ihre Vorkämpfer gefunden; gottlob er bedarf, bescheiden und höchstmäßig lebend, solcher Unterstützung auch jetzt nicht, und kann somit ohne Rücksicht von der Sache sprechen und die Großmuth reicher Vaterlandsfreunde für Andere in Anspruch nehmen, deren Unternehmungen noch nicht so fest begründet sind.

wechselseitig kräftig unterstützen und den Kreis der Leser zu erweitern streben; ihr Losungswort sey: Einer für Alle, Alle für Einen. *)

Ein anderes, nicht minder kräftiges Mittel zur Verständigung der deutschen Völker über ihre wahren gemeinsamen Bedürfnisse und der durch vereinigte Anstrengung zu erringenden politischen Einrichtung liegt in den **patriotischen Vereinen**, von welchen ich oben in Beziehung auf Unterstützung der Presse gesprochen habe. Schon mehrmals kam der Gegenstand zur Sprache, namentlich in der deutschen Tribune und im constitutionellen Deutschland. Das letztere Blatt hat auch schon von verschiedenen Seiten Nachricht empfangen und mitgetheilt, daß dergleichen Vereine im Braunschweigischen, im Würtembergischen und im Badischen wirklich zu Stande gekommen. Wenn die Sache noch keine allgemeine Ausbreitung gewonnen, so rührt es wahrscheinlich daher, weil man politische Klubs im Auge hat, die in Frankreich und neuerlichst in Polen viel Unheil angerichtet; theils weil man Unterdrückungen von Seite der Regierungen befürchtet. Es ist nöthig, daß man sich hierüber verständige. Wir wollen, um nicht zuweit von unserm Hauptgegenstand abzuschweifen, nur einige Grundzüge hersetzen, wie wir uns die Sache denken.

Es müßte ein reingeistiger Gesammtverein seyn, der keine förmliche Organisation, keine Behörden, keine Statuten, keine Berathschlagungen u. s. w. hätte, sondern theils durch

*) In dieser Hinsicht ist der Bote aus Westen mit den freisinnigen Anerbietungen vorangegangen; das edle Würzburger Volksblatt hat ihm treu geantwortet, auch die Tribune, und noch mehr das constitutionelle Deutschland des wackern Cornelius; auch der Hesperus, dem nun Schulz sein frisches männliches Licht leiht, wird sicher nicht zurück bleiben, die politischen Annalen von Rotteck begrüßen ohnehin mit herzlicher Freude des geistvollen Julius „Velox“ jede neue liberale Erscheinung.

die Presse mittelst periodischer und Flugschriften, theils durch gesellige Unterhaltung und Besprechung, nicht in geschlossenen Oertern, sondern öffentlich zu wirken suchte. Hiedurch wäre der Obrigkeit alles Recht zur Einmischung, den Aengstlichen und Furchtsamen aller Anlaß zur Abneigung, und den Spionen alle Gelegenheit zur Verdächtigung benommen. Alles was geschieht soll öffentlich, im Angesichte der Obrigkeit und unter ihrem Schutze geschehn. Wir wollen Werke des Lichts, nicht Werke der Finsterniß! Zur Verständigung der einzelnen Vereine, dergleichen in allen Städten und größern Orten zu errichten wären, müßte man ein periodisches Blatt bestimmen, welches die Fortschritte, die Ansichten, Wünsche, Erfolge u. s. w. der einzelnen Vereine öffentlich mittheilte. Dies wäre das einzige äußere Band des Gesammtvereins. Das innere Band nämlich würde blos in der gemeinsamen Idee bestehen, welche allen einzelnen Vereinen zum Grunde läge. Alle Vereine würden jenes Blatt halten, und der Preis würde daher ganz niedrig gestellt werden können, blos zur Bestreitung der Kosten.

Diese gemeinsame Idee nun wäre von doppelter Richtung: Einmal in jedem einzelnen Lande, wo noch keine Verfassung besteht, auf die baldige Erlangung einer solchen aus allen Kräften und auf allen gesetzlich erlaubten Wegen zu dringen; wo aber eine Verfassung schon besteht, dahin ebenso kräftig zu arbeiten, daß solche zur Vollziehung komme und in allen Theilen zur Wahrheit werde. Dabei auch alle Gebrechen im Lande und die Mittel aufzusuchen, um dessen Wohlstand zu erhöhen. Sodann aber haben die Vereine die Aufgabe, dahin zu wirken, daß Deutschland durch eine tüchtige Bundesverfassung endlich ein Ganzes werde. Es käme vorerst weniger darauf an, sich in Untersuchungen und Erörterungen einzulassen, was ein künftig wohlgeordneter Bundestag zu thun hätte, als darauf, einen solchen wohlgeordneten Bundes-

tag in Form und Gestalt zu erlangen. In ersterer Beziehung genügt es, wohl zu bedenken, daß nach Außen Deutschlands Würde und Unabhängigkeit im europäischen Staatenvereine davon abhängt, und daß im Innern alle jene Hindernisse und Hemmungen, welche der geistigen und stofflichen Entwickelung Deutschlands, somit seinem Wohlstande im Wege stehn, nur dann beseitigt werden können, wenn die deutsche Nation als eine Gesammtheit auftritt und ihre Rechte und Wünsche auf gesetzlichem Wege geltend machen kann. Die Vortheile solchen Gesammtbandes sind auch dem Ungebildeten so einleuchtend, daß es leicht seyn wird, alle deutsche Bürger dafür zu begeistern. Alle Bemühung der Vereine in dieser Hinsicht dürfte sich darauf beschränken, die Ueberzeugung hervorzubringen und zu befestigen, daß das Ausland eine Vereinigung Deutschlands nicht will, daß die eigenen deutschen Fürsten sie zwar wollen und wünschen, aber in ihrer Abhängigkeit vom Ausland nicht wagen, sich dafür zu verwenden, sie gezwungen sind dagegen zu arbeiten, und daß somit ein gemeinsames wohlgeordnetes Deutschland nur durch die Anstrengung aller deutschen Bürger zu erstreben ist.

Und worin müßte dies Nationalband Deutschlands bestehn? Die deutsche Bundesakte enthält Keime, deren Entwickelung nur unglücklicher oder glücklicher Weise gestört, gewaltsam unterdrückt worden ist. Zum Unglück, weil jetzt die Einheit zur Kraft und Fruchtbarkeit gediehen seyn würde; zum Glück aber auch, weil sich die Verfassung des deutschen Bundes blos im aristokratischen Sinne entwickelt und befestigt haben, und eine Aenderung jetzt desto schwieriger seyn würde.

Eben dies ist der Hauptfehler unsrer Bundesverfassung, daß nur die Fürsten, oder vielmehr die sie beherrschenden Aristokraten auf dem Bundestag in Frankfurt vertreten sind, die Völker aber, die deutsche Nation es nicht ist. Wer sitzt

in Frankfurt? Die Gesandten der Höfe. Wer sind diese Gesandten? Aristokraten, und zwar Stockaristokraten; denn wer irgend deutsches Blut im Leib, ein vaterländisches Gefühl im Herzen, eine lichte Idee im Kopfe hatte, wurde bald davon entfernt, wie die edlen Männer von Gagern und von Wangenheim. Wer sendet diese Aristokraten als Gesandten nach Frankfurt? Die Höfe. Wer sind diese Höfe? Die Aristokraten jedes Landes und zwar nicht etwa Männer, die zwar manche Vorurtheile ihres Standes besitzen, aber auch vom Stolz der persönlichen und der Vaterlands-Unabhängigkeit belebt sind; sondern elende Menschen, niederträchtiges Adelsgeschmeiß, das vom Sold der Schmeichelei, der Lüge, der Kriecherei lebt, das sich geehrt fühlt, vom „Herrn" Fußtritte zu empfangen! Diese Leute sind es, welche im Namen der deutschen Länder Gesandte nach Frankfurt senden; solcher Wichte Abgeordnete sinds, die die Ehre der Nation gegen das Ausland, die Rechte und die Interessen der Bürger im Innern des gesammten Deutschlands vertreten! Wie könnten jene Hofleute die Gesammtehre Deutschlands vertreten lassen wollen, da sie weder von Ehre, noch Vaterland einen Begriff haben?

Diesem Fürsten-, oder vielmehr Aristokratencongreß gegenüber nun, will man eine ächte Nationalvertretung aller deutschen Völker aufgestellt wissen, um deren Rechte und allgemeine Interessen zu berathen. Auch ich verlange einen solchen Nationalcongreß für die gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Völker, ich weiche jedoch von den mir bisher bekannt gewordenen Ansichten wesentlich ab, und, was noch schlimmer, ich sehe leider keinen Ausweg, sehr bald zu einer solchen Vertretung zu gelangen, sondern glaube, daß sie nur die Frucht langen, hartnäckigen Kampfes seyn könne. Ich behalte mir vor, meine Meinung über diesen Gegenstand besonders zu entwickeln, und empfehle nur die Idee einstweilen zur Be-

rathung und zum Nachdenken, *) zur Entwickelung und allseitigen Besprechung.

Blicken wir nun auf die bisherigen Erörterungen zurück, und stellen die Hauptergebnisse zusammen, so sind es folgende:

Das alte System der europäischen Politik kann, schon als hervorgegangen aus fürstlichen und aristokratischen Familien-, Verwandtschafts- und überhaupt aus Privatrücksichten und Verhältnissen, in heutiger Zeit nicht mehr genügen, wo es den Völkern gelungen, ihre eigenen Interessen, Rechte und Wünsche, mehr oder weniger, zur Anerkennung zu bringen, gegen welche jene fortan nur eine untergeordnete Bedeutung zu behaupten vermögen.

Diese Politik hat aber überdies die weitern Fehler, daß sie die ihr zum Grunde liegende gemeinsame Idee, Unabhängigkeit der Staaten, nur beziehungsweise, nur nach einer willkührlichen Regierungsabstufung, nicht schlechthin begriff; ferner, daß sie nur die stofflichen Kräfte der Staaten und höchstens ihre verwandtschaftlichen Verhältnisse in Anschlag brachte, nicht aber die sittlichen Kräfte, unter deren Herrschaft gleichwohl die Körperkräfte stehen; in Folge dessen nur den größten Staaten ersten Rangs eine volle Unabhängkeit zukam und selbst diese oft durch physisches oder sittliches Uebergewicht eines Staats oder Eroberers Beschränkung erlitt; die Unabhängigkeit der mittlern und kleinen Länder aber, ja sogar ihr Daseyn, nur durch die gegenseitige Duldung oder vielmehr durch die Eifersucht und den Neid der großen be-

*) S. 129 bis 189 der Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten von Herrn Hoffmann ist dieser Gegenstand ausführlich und gründlich besprochen. Die historischen Elemente des deutschen Staatslebens sind gut dargelegt; doch kann ich in diesen Elementen zur Gestaltung des Nationalbundes den politischen Werth nicht erkennen, den der Verfasser darin findet. Ich werde mich näher hierüber erklären.

dingt war: so daß also die der alten Politik zum Grunde liegende Idee nicht nur des sittlichen Gehalts entbehrte, sondern auch ihren Zweck nur sehr unvollkommen erfüllte.

Wir stellten dann, für das heutige politische System, die sittliche Idee der Unabhängigkeit jedes Volks aus Rechtsachtung und Nationalität, und das materielle Prinzip der innern Volkswohlfahrt auf, und wagten es, die Staaten Europas in flüchtigen Umrissen vorzuführen, die uns wenig Erfreuliches boten. Bei Deutschland verweilten wir etwas länger, und fanden sonderbarer Weise den Zustand Europas in diesem Theile verkleinert wieder.

Dieser Zustand Europas, somit im Kleinen auch Deutschlands, ist ein Chaos, ein Haufe Trümmer des eingestürzten alten Systems. Was die Zeit daraus bilden werde, ist schwer abzusehen, weil die Albernheit der Menschen den weisen Naturgang stört, weil sie sich bemüht, das alte Gebäude zu flicken und künstlich zu stützen, statt es von Grund aus neu aufzuführen.

Jene Trümmer etwas genauer betrachtend, fanden wir eine britische Herrschaft der Meere, welche dem einseitigen Handelsinteresse dieses Volkes dienen muß. Schon insofern steht ihr also das Festland gegenüber. Zu Land aber fanden wir Frankreich, unter der Fahne der Volkshoheit, Oestreich und Rußland unter jener des Absolutismus, tonangebend und alle andern mit sich schleppend, oder lähmend; Deutschland insbesondere in erfolglosen Kämpfen um innere und äußere Emancipation sich abmühend und erschöpfend.

Alle diese widernatürlichen Zustände, Zu- und Abneigungen der Staaten entsprangen aus dem Widerstreite, in welchem die wahren Interessen der Völker mit jenen der Fürsten und Aristokraten stehn. So sehen wir Spanien und Portugal mit Rußland befreundet, Polen mit Frankreich. Auch

der jetzige Bund oder Halbbund zwischen Frankreich und England ist unnatürlich und kann auf die Dauer nicht bestehen, obgleich er sich gegenwärtig auf die Interessen beider Völker stützt: weil beide sich gegenseitigen Schutz gewähren, gegen die Feinde der Freiheit und freisinniger Verfassungen.

Das oben aufgestellte politische Prinzip der unbedingten Rechtsachtung aller Staaten ohne Rücksicht auf Größe, Verwandtschaft u. s. w. mag noch lange verhöhnt und verletzt werden, dies läßt sich von der Unsittlichkeit und Rechtsmißachtung der Diplomatik und von der Selbstsucht der sogenannten großen Mächte erwarten; gleichwohl ist es ein Ideal, das der Civilisation vorschweben sollte, und sicher vorschweben wird.

Dieses Ideal verwirklicht, würden alle Staaten in friedlichem Vereine, und freiestem Wechselverkehr leben — es wäre der ewige Frieden, sofern, was zu bezweifeln, diese Erde dessen fähig ist.

Inzwischen scheint Grund vorhanden, anzunehmen, daß Europa nahe daran sey, in eine Uebergangspolitik einzugehen, welche jenem idealen Zustande sich nähern möchte.

Schon die heilige Allianz, abgesehen von ihrem mystischen Ursprung, wie von der kläglichen Ausartung, worin sie durch den Mißbrauch der Aristokratie gefallen, hatte einen philanthropischen Anflug, und schien dem europäischen Staatensystem eine sittliche Idee unterlegen zu wollen.

Die heutigen Conferenzen sind nichts anders als eine Fortsetzung der Congresse der heiligen Allianz; nur entbehrten sie von vorn herein jener sittlichen Ideen des Friedens, den sie zwar um jeden Preis, aber nicht um des Friedens und seiner edlern Güter willen, zu erhalten strebten, sondern aus Furcht, daß der Krieg die mühsam zugedeckten alten Schäden und Sünden zum Ausbruch bringe.

Wie könnte diesen Conferenzen auch eine sittliche Idee beiwohnen, sie, die aus den widersprechendsten Elementen bestehen? Wie könnte Rußland und Oestreich dasselbe sittliche Hauptziel verfolgen, wie Frankreich und England, oder Frankreich und England wie Rußland und Oestreich?

Jetzt kennen diese Mächte, ja alle, klein und groß, kein anderes Gefühl, als das der Furcht, die aus der innern Schwäche herrührt; kein anderes Dichten und Trachten als: Vertuschen, Beschwichtigen, Niederhalten; Zeit gewonnen, Alles gewonnen, ist stets die sublime Politik der Furcht.

Allein mitten unter diesen zitternden Bewegungen schreitet die Zeit wunderbar vorwärts, so daß, wenn man sich fort aufs Festhalten und Beschwichtigen beschränkte, nothwendig in Kurzem wieder eine Haupterschütterung erfolgen müßte; ja die Bewegung ist so heftig, die Kraft der Selbsterkenntniß der Völker so mächtig, daß sie ununterbrochen und überall dem Widerstande theilweise Bewilligungen abtrotzt, zum Glück für den Widerstand und die Bewegung selbst, welche beide sonst in Gefahr wären, Alles zu verlieren.

Wie nun der Widerstand allmählig zur Besinnung kommt, wird er auch ernsthaft die Weltlage überdenken und erkennen, daß ein aufrichtiges Verständniß mit der Zeit eine unabweisliche Forderung sey. Wir zählen 1831, nicht 1814. Damals standen die Kanonen zum ausschließlichen Befehl des Absolutismus, und dennoch gelang die Unterdrückung nicht. Wie könnte man hoffen, heute sie durchzusetzen, wo die zwei mächtigsten Staaten sich aufrichtig der Bewegung angeschlossen haben und in allen andern Völker mehr oder weniger Verbündete zählen? Oder schmeichelt man sich, die Bewegung in England und Frankreich werde stille stehen?

Aber man wird fort und fort möglichst wenig bewilligen, man wird haushälterisch, sparsam, karg mit den Forderungen

des Prinzips der Freiheit seyn, und **nie** wird man das Prinzip selbst freiwillig anerkennen, denn man sieht Gewalt und Freiheit für unvereinbar an, wie neuerdings die franz. Regierung beweist, obgleich heute alle Gewalt nur in der Freiheit wurzeln kann.

Dies, ihr edlen Patrioten Deutschlands (und aller Länder) müssen wir recht ins Auge fassen und uns zum fortgesetzten unermüdlichen Kampf bereiten, wozu ich oben vorzüglich die politischen Vereine vorgeschlagen habe.

Ganz besonders wird der Widerstand genöthigt seyn, sey es auch nur zur Erhaltung des innern Friedens und zur Aussteuer der immer unerträglicher aufschwellenden Büdgets, die materiellen Interessen der Völker zu befördern, und so wird unwillkührlich die innere Wohlfahrt mehr oder weniger das bewegende Prinzip der äußeren Politik werden, wie wir es oben verlangt haben.

Die innere Wohlfahrt der Staaten aber beruht theils **auf freier Entwickelung aller Kräfte, somit geistiger Fortschreitung und Beseitigung aller Gewerbsbeschränkungen**; theils **auf freiem, geistigem und materiellem Verkehr aller Völker mit einander.** Die geistige und materielle Entwickelung wird somit Aufgabe der innern Politik seyn, freie Geistes- und Handelsverbindungen aber werden die äußere Politik beherrschen. *)

Großbritanien hat seit Canning und Huskisson dies erkannt; beide erleuchtete Männer sind todt, aber ihre unsterblichen Worte hallen täglich von allen Tribunen und durch die Presse

*) Es ist betrübend, aber lehrreich zu bemerken, wie in Deutschland die Halbheit in der geistigen und materiellen Entfesselung gleichen Schritt geht. Wie nemlich die Handels- und Zollvereine keine volle Vereine sondern nur halbe, kümmerliche Freiheit gestatten, so die Preßgesetze.

wieder; die Minister Grey, Brougham, Holland, Landsdown, Althorp u. s. w. werden jene Prinzipien, sobald sie mit der Reform des Parlaments im Reinen, aufnehmen und in verstärkter Kraft anwenden. Fielen sie aber, und mit ihnen ihr System, und wäre ein Toryministerium thöricht genug, Englands Aufgabe zu verkennen, so bliebe nichts übrig, als ein **Bund des Festlandes**, wozu Napoleon die großartige Idee gefaßt, nur zu frühe für die nachhinkende Einsicht der Völker, und daher zu gewaltsam durchgeführt. Auch jetzt noch würde ein solcher Bund mächtige Hindernisse im Unverstand der Verzehrenden und im Eigennutz der Handelsleute finden, dies sehn wir ganz deutlich in den Bewegungen gegen die deutschen Handelsvereine. Doch muß man so billig seyn zuzugestehn, daß die Abneigung der deutschen Völker gegen diese Zoll- und Handelsvereine nicht in der Idee, sondern in der verkehrten Ausführung ihren Grund hat. Die badische Kammer allein hat, wenn wir recht unterrichtet sind, die Frage vom wahren Standpunkt erfaßt.

Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß in dem preußisch-baierischen Zoll- und Handelsverein der Keim eines neuen Continentalsystems gegen Großbritanien liegt, und daß dieses, wenn kein Krieg den Gang der Dinge stört, sich sehr bald und zwar desto schneller ausbilden würde, je mehr England etwa an seiner engherzigen Handelspolitik klebte. So lange dieses die Meere beherrscht, kann von wahrer Handelsfreiheit in Europa nicht die Rede seyn. Die Colonien müssen frei und ihre Verbindungen mit allen Völkern der freien Uebereinkunft überlassen seyn; der gegenseitige Vortheil muß diese Verbindungen schließen, nicht verjährte und naturrechtswidrige Ansprüche und Unterdrückung.

Frankreich fängt auch an, die Nothwendigkeit einzusehn, daß es von der Strenge seines Ausschließungssystems nach-

lasse. Als Baden neulich, unter gewissen Vorbehalten, dem bayerisch-preußischen Handelsvereine beitrat, erhob das Elsaß sogleich ein Klagegeschrei: es fühlte augenblicklich, daß die nächste Folge ihm nachtheilig seyn werde. Wie Frankreich im höchsten Grad eifersüchtig ist auf seine Unabhängigkeit, und doch das alte Vorurtheil festhält, sogenannte natürliche Grenzen auf Kosten der Unabhängigkeit anderer Völker zu gewinnen; so schreit es laut auf, wann irgendwo eine Maßregel ergriffen wird, die ihm die Märkte des Auslands verschließt, während es doch selbst das engherzige Mauthsystem befolgt. Rufen wir ihm daher stets und stets zu: daß die eigne Unabhängigkeit nur bewahrt wird, indem man die Unabhängigkeit Anderer achtet; und daß man die Märkte des Auslandes zu besuchen nur fordern kann, wenn man dem Ausland auch die eigenen Märkte öffnet.

Aller Anfang ist schwer. Wie drückend und verkehrt die deutschen Handelsvereine großentheils in der Ausführung sind, weil sie die Binnenschranken fortbestehen lassen und auf Bereicherung des Staatsschatzes berechnet sind, — lassen wir uns dadurch nicht irre machen! Preisen wir, abgesehen von allen selbstsüchtigen Motiven, die herrliche, großartige Idee, deren erste Anregung schon vor mehr als zehn Jahren in Deutschland geschah, ja wozu der Keim schon in der Bundesakte liegt. Ganz Deutschland, ja ganz Europa wird seiner Zeit in diesen Dank einstimmen, wann einmal die Idee von großgesinnten, patriotischen Männern ausgebildet und verwirklicht seyn wird.

Die Uebergangspolitik wird also, auf die innere Wohlfahrt der Völker, somit auch freie allseitige Entwickelung und freie Bewegung sich stützend, entweder ganz Europa zur gegenseitigen Anerkennung und Achtung, oder zum engen Bunde gegen diejenigen führen, welche dem Zeitgeist und ih-

rem eigenen dauerhaften Vortheil zuwider, in engherziger Selbstsucht und Ausschließung forthin beharren wollen.

Ganz dieselbe innere und äußere Politik, welche hier für Europa aufgestellt ist, gilt auch mit verständiger Anwendung insbesondere für die einzelnen Staaten oder Völker Deutschlands, welche sich ja, wie wir gesehen, ganz in demselben gegenseitigen Verhältnisse befinden, wie die europäischen Staaten und Völker zu einander. Freiheit, rufen wir aus allen Kräften, Freiheit der Entwickelung aller geistigen und materiellen Kräfte im Innern jedes Binnenstaats; Einigung und enges Festschließen zu dem gemeinsamen Zweck des freien geistigen und stofflichen Austausches und zur Bezwingung aller derjenigen, welche in selbstsüchtiger Abschließung beharren möchten!

Diese Politik der freien Entwickelung und des freien Verkehrs ist Prinzip und Inhalt der Bewegung der Zeit, völlig angemessen der systematischen Anschauungsweise der Völker untereinander; es ist die Politik der Zeit, welche sich von den Julitagen datirt, es ist die Politik der Diplomatie der Völker, welche, wie ich in dem Aufsatz: zum Frieden*) dargethan, von jetzt an, mittelbar oder unmittelbar, ihre Geschäfte selbst führen. Solcher Politik ist für die Bestrebungen der Patrioten aller Länder ein festes Ziel gegeben. Lasset uns mit unerschütterlichem Muth ihm entgegen gehen; lasset uns in jedem zu bekämpfenden Hinderniß frische Kraft schöpfen, und der herrlichste Sieg wird unsere Bemühungen krönen, ein Sieg, der Siegern und Besiegten Heil bringt: der Sieg der Freiheit über die Knechtschaft in allen geistigen und materillen Dingen!

*) Siehe II. Band, Seite 314.

Luthers Sendung.

Wir können uns nicht enthalten, hier ein Gedicht, das obige Aufschrift trägt, von Herrn Christian Scharpf in Homburg, mitzutheilen, welches dadurch eine besondere Bedeutung erhält, daß der Verfasser Katholik ist. Es ist uns dies ein neuer erfreulicher Beweis, wie eine ächt humanistische Bildung die guten Köpfe und die aufrichtigen Gewissen immer mehr zu dem einen großen Ziele der Wahrheit in göttlichen und menschlichen Dingen vereinigt.

Die Gottes Wahrheit haben verwandelt in die Lüge, und haben geehret und gedienet ihren Götzen mehr denn dem Schöpfer, der da gelobt ist in Ewigkeit.

Paulus an die Römer.

Ein Jahrtausend war in Finsterniß verflossen,
Auf der Menschheit lag noch schwer sein Fluch,
Roms Gewalt, — achtlos dereinst entsprossen,
Aber furchtbar bald durch Wahn und Trug!
Denn ein Priester, in dem Gleißnerschmucke
Frommer Demuth bergend seine Macht,
Nährte, ungestraft, vom Völkerdrucke
Dort am Tiber die Geburt der Nacht.

An das Heiligste mit freveln Händen
Griff Der gierig; — aus dem Vatikan
Log er frech den Himmel zu verpfänden,
Und die Welt, noch einmal unterthan,
Mußte lang dem Drachen Opfer bringen,
Von des Schreckens Zaubermacht gebannt,
Bis auch diese Hyder zu bezwingen,
In Germanien ein Rächer ihr erstand.

„Werth des Sieges hehrer Ehrenkrone,
Scheue nicht ein drohend Flammengrab!“
So ertönte von dem Gottesthrone
Eine Weisung an sein Herz herab;
„Kämpfe muthig gegen Roma's Flüche,
Bis der große, heilige Kampf gelingt,
Und die Wahrheit überm Reich der Lüge
Triumphirend ihre Fahne schwingt!“

Aufgeschreckt von ungewohnter Stimme,
Griff zu seinen Waffen der Tyrann,
Aber mächtig in gerechtem Grimme
Stand der deutsche, stand der freie Mann,
Kämpfte muthig gegen Roma's Flüche,
Bis der große, schwere Kampf gelang,
Und die Wahrheit überm Reich der Lüge
Triumphirend ihre Fahne schwang.

Bis, Germania, in deinem Schooße
Ihr ein Heiligthum gegründet war,
Unerschüttert unterm Zeitenloose,
Von der Finsterniß ohnmächtigen Schaar;
Nach Jahrtausenden noch deine Ehre,
Wann in Trümmer längst das Werk der Nacht
Schmachvoll sank, der Wahrheit ew'ge Lehre
Allwärts thront in ihrer heil'gen Macht.

Der Verfassungseid des Heeres.

Ueber die vorliegende Frage ist sowohl in Bayerns Stände-Versammlung, als auch sonst sehr viel discutirt worden, und es wurden diesfalls verschiedenartige Behauptungen aufgestellt.

Von einer gewissen Partei (der der Absolutisten) wurde behauptet: Die Armee (uneigentlich die Militär-Gewalt genannt) müsse im Innern des Reichs so verwendet werden können, daß sie einen eisernen Damm gegen den ungestümmen Volkswillen bilde, daß sie sogar in den Fall kommen könne, denselben gewaltsam unterdrücken zu müssen; daher müsse man die Armee, respective deren individuelle Bestandtheile von dem Eide auf die Verfassung entbinden, damit ein Raisonnement des Militärs über die Verfassung seine Subordinationspflicht in ihrer Ausübung nicht paralisire; der Soldat sey, als solcher, nicht als Staatsbürger zu betrachten, daher nicht an die Constitution gebunden; es sey also nicht allein nicht erforderlich, sondern sogar dem Zwecke der bestehenden Militär-Verfassung zuwider, daß der Militär den Eid auf die Staatsverfassung leiste, zumal, da demselben der vorgeschriebene Militär-Eid entgegenstehe.

Andere, welche, ohne dem Soldaten (im weitern Sinne des Worts) seine staatsbürgerliche Qualität absprechen zu wollen, dessen ihm aus dem Militär-Verbande herfließende Rechte und Pflichten mit den ihm durch die Staatsverfassung festgesetzten Rechten und Pflichten wenigstens einigermaßen in Uebereinstimmung bringen wollten, stellten auf:

Nach dem bestehenden Militär-Reglement sey Subordina-

tion unter die Befehle der Vorgesetzten die erste Pflicht des Soldaten, und es stehe dem Untergeordneten nicht zu, nach Sinn und Zweck der Befehle der Vorgesetzten zu fragen, oder vor der Vollziehung darüber zu grübeln, sondern die Subordination mache ihm schon zur Pflicht, ohne weiters alle Befehle blindlings zu vollziehen. Daher solle man nur den Chef der Armee, der allein für seine verfassungswidrigen Befehle verantwortlich sey, den Eid auf die Verfassung leisten lassen, wo denn die Untergeordneten für die Vollziehung der höhern Befehle nicht verantwortlich seyen.

Noch Andere wollen, daß alle Offiziere den Eid auf die Verfassung leisten sollen, weil von diesen vermuthet werden müsse, daß sie in allen Fällen wissen, was sie, der Verfassung gemäß, zu thun und zu lassen haben.

Wieder Andere endlich, behaupteten:

Der bayerische Soldat (vom Commandirenden bis zum Commandirten) trete als Staatsbürger in den Militärdienst; er bleibe Staatsbürger, da die Constitution keine Ausnahme macht, folglich — müsse er den Eid auf die Constitution leisten.

So viele Gründe sich für die eine oder die andere dieser Behauptungen vielleicht anführen lassen, so gibt es doch noch eine andere Ansicht, welche einer oder der andern der vorerwähnten Ansichten sich mehr oder minder nähert, dennoch aber im wesentlichsten Punkte abweicht und deßhalb besonders beachtet zu werden verdienen dürfte, um so mehr als dieselbe aus der Staatsverfassung selbst geschöpft ist.

Diese Ansicht ist nun folgende:

„Die bayerische Armee hat einen besondern Eid auf „die Verfassung nicht zu leisten; jeder bayerische Militär, „vom niedersten bis zum höchsten Grade, ist auch ohne „besondere Beeidigung auf die Verfassung, zu deren Be„obachtung verpflichtet, und selbst der geleistete Militär-

„Eid (wenn derselbe in diesem Sinne vorgeschrieben „seyn sollte) entbindet ihn nicht von dieser Pflicht.“

So grell, vielleicht auch absurd, manchem diese Behauptung auf den ersten Anblick scheinen möchte, so dürfte dieselbe dennoch durch den Inhalt der Constitution selbst, als das den baierischen Staat in seiner monarchisch-constitutionellen Form begründende, jeden Bayer bindende höchste Gesetz gerechtfertigt werden können, was der Zweck der demnächst folgenden Ausführung ist.

Im vierten Titel der Verfassungs-Urkunde ist in §§. 1, 2 und 3 mit klaren Worten gesagt, daß, um des Staatsbürgerrechts theilhaftig zu seyn, man das Indigenat (durch Geburt im Innlande oder Naturalisation begründet) besitzen muß; zur Ausübung dieses Rechts müsse man aber noch die gesetzliche Volljährigkeit haben, im Reiche ansäßig seyn oder ein öffentliches Amt bekleiden. Hieraus folgt also, daß jeder, welcher das Indigenat in Bayern besitzt, schon deßhalb Staatsbürger ist, wenn auch die Ausübung dieses Rechts erst unter den angegebenen Voraussetzungen Statt finden kann. Man wird daher auch annehmen müssen, daß die Constitution für alle Bürger verpflichtend ist, und diese Verpflichtung schon am Tage der Bekanntmachung der Verfassung, wie aus dem Schlusse der Verfassungs-Urkunde hervorgehet, zu bestehen angefangen hat, ohne daß jeder Bayer dieselbe besonders zu beschwören gehabt hätte, daß also auch derjenige Bayer, welcher zur Ausübung des Staatsbürgerrechts noch nicht befugt ist, dennoch der Verfassung unterworfen seyn muß. Wollte man diesen Satz nicht gelten lassen, so müßte man consequenter Weise annehmen, daß, wenn ein Bayer zur Ausübung des Staatsbürgerrechts noch nicht befugt ist, er auch nicht den Pflichten eines Staatsbürgers, wie solche die Verfassungsurkunde aufstellt, unterworfen seyn könne. Daß nun aber dieß zum Abge-

schmackten führen würde, liegt zu klar am Tage, als daß hierüber weiters ein Wort zu verlieren wäre.

Zu den Pflichten eines bayerischen Staatsbürgers nun gehört, unter andern, auch die, zur Vertheidigung des Landes mitzuwirken; er tritt also in den Militärdienst in Gefolge seiner verfassungsmäßigen Pflicht. Die Armee, welche zur Vertheidigung des Staats aufgestellt wird, kann und darf nur aus Bayern bestehen, und darf im Innern nur dann handeln, wenn sie von der competenten Civil-Behörde dazu aufgefordert wird, alles in Gemäßheit des §. 12 des vierten Titels und der §§. 1, 2 und 6 des neunten Titels der Verfassungs-Urkunde. Nirgends ist gesagt, daß der in das Staatsheer eintretende Bayer diesfalls aufhöre, Staatsbürger, mit andern Worten, der Verfassung unterworfen zu seyn. War er also, wie oben schon gezeigt worden, vor dem Eintritt in den Militärstand der Verfassung unterworfen, so bleibt er dies auch während der Dauer seiner Militär-Dienstzeit, selbst wenn er den Eid auf die Verfassung nicht geleistet hat, zumal da er zu den Militärämtern auch nur in Gemäßheit der Verfassung (§. 5 Titel 4) gelangen kann. Es ist also gleichviel, ob der Militär einen Eid auf die Constitution leistet oder nicht, indem die Pflicht zur Beobachtung derselben nicht durch den Eid bedingt, sondern dieser höchstens nur als eine besondere feierliche Anerkennung dieser Pflicht zu betrachten ist.

Wenn nun durch das bisher Gesagte zur Genüge dargethan ist, daß jeder bayerischen Militärperson, schon vermöge des Indigenats, die Pflicht zur Beobachtung der Staats-Verfassung obliegt, so fragt es sich nun noch:

Kann ein entgegenstehender Militär-Diensteid von dieser Pflicht entbinden?

Diese Frage muß zur Ehre der Staatsregierung verneinend beantwortet werden können, da nicht vermuthet werden

darf, daß eine constitutionelle Regierung auf der einen Seite den Staatsbürger in Gemäßheit der Verfassung zum Militär-Dienste in Anspruch nimmt und auf der andern Seite, gegen den Zweck und den Inhalt der Verfassnng selbst, durch einen etwa besonders berechneten Diensteid, von der jedem Bayern obliegenden Pflicht zur Beobachtung der Verfassung mit oder gegen dessen Willen entbinden wolle. Ein Dienstesеid ist bei dem Militär eben so nöthig, als bei dem Civilstaatsdiener, aber keineswegs darf dieser Eid weiter gehen als auf den verfassungsmäßig auszuübenden Dienst, das heißt auf den Dienst, wie er in Gemäßheit der Staatsverfassung durch Reglements bestimmt seyn muß. Diejenige Staatsregierung, welche die Leistung eines verfassungswidrigen Eides fordern würde, so wie diejenigen, welche denselben leisten würden, befänden sich in gleichem Falle, nämlich dem der wissentlichen und absichtlichen Verletzung der Staatsverfassung. Und welche ungeheure Folgen gingen daraus hervor, wenn der Militär wirklich zur Leistnng eines der Verfassung zuwider laufenden Eides sich verstehen würde und dadurch sich bestimmen lassen könnte, zu verfassungswidrigen Gewaltstreichen hülfreiche Hand zu leisten, wie sich dieß in einigen Staaten in neuerer Zeit schon ereignet hat! — Ist in einem solchen Falle ein seiner Verfassung anhängendes Volk nicht befugt, die gesetzwidrig angewendete Gewalt durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel zurückzutreiben und handelt dieses alsdann gegen seine Verfassung, wenn es sich der gewaltsamen Verletzung derselben widersetzt?! *)

In Bayern darf die Militärmacht, nach §. 6 des Titels

*) Gewiß nicht; aber die Aufgabe der Staatsverfassung und Regierung ist, dergleichen Fälle, wo die Selbsthülfe Pflicht wird, unmöglich zu machen. d. H.

9 der Verfassung, im Innern, den Fall eines Kriegs ausgenommen, nur dann handeln, wenn dieselbe von der competenten Civilbehörde dazu aufgefordert worden. Wenn diese Requisition im gegebenen Falle vorausgehen muß, soll dann der Soldat (er sey Commandirter oder Commandirender) verfassungsmäßig nicht berechtigt, ja sogar verpflichtet seyn, vor aller militärischen Einschreitung über das Bestehen fraglicher Requisition Kenntniß zu verlangen, etwa nur dadurch, daß dieselbe der gesammten Mannschaft vorgelesen werde? So weit darf die Subordination sich nicht erstrecken, da der Militär jeden Grades, wie oben gezeigt worden, Staatsbürger und als solcher zur Beobachtung der Staatsverfassung verbunden, also für alle seine zuwiderlaufende Handlungen verantwortlich ist und das Militärreglement, insbesondere der Militärdiensteid, darf ihn in dieser Beziehung nicht beschränken.

An Euch, die ihr der Verfassung gemäß, aus der Mitte des Volkes, das Euch seine Söhne nennt, zur Ehre und Pflicht der Waffen, zur Erhaltung der Sicherheit des Staates von Außen und im Innern, also auch zur Aufrechthaltung der Verfassung berufen seyd, an Euch sind zunächst vorstehende Bemerkungen gerichtet. Prüfet, ob der Militärdiensteid und die Militärreglements Euch und Eurer Pflicht respective in Euern Rechten und Pflichten als Staatsbürger beschränken, und ist dies der Fall, so erfordert es Eure Ehre, daß Ihr auf gesetzlichem Wege die Abänderung des Diensteides und der Reglements dahin veranlasset, daß solche in Uebereinstimmung mit der Staatsverfassung stehen.

Manchen werden diese Bemerkungen freundlich ansprechen; manchen aber auch, welche vielleicht den Bürger im Gegensatze zum Soldaten nur als Canaille betrachten und der Willkühr, wo sie sich zeigt, fröhnen, dürften diese Be-

merkungen sehr unwillkommen seyn. Für sie ist alles freilich in den Wind geredet; sie mögen also, starr beharrend auf ihrer Anhänglichkeit an Militärdespotismus und absolute Gewalt, keck verachtend die verfassungsmäßigen Rechte des Bürgers, sich vorsehen, was aus der etwaigen Nichtachtung der Verfassung von ihrer Seite für sie erfolgen kann.

Stolz und eifersüchtig auf seine Ehre sey der bayerische Militär, aber er vergesse auch nie, und sey stolz darauf, daß er auch während seiner Militärdienstzeit Staatsbürger bleibt. Nur dann zeigt er, daß er würdig ist, ein Bayer, und zur Ehre der Waffen berufen zu seyn *)

Von einem bayerischen Staatsbürger.

---

*) Zur Erleichterung der Einsicht der in obigem Aufsatze citirten Paragraphen der Verfassungs-Urkunde sind dieselben hier wörtlich angeführt:

Titel IV.

§. 1. Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder die Naturalisirung, nach den nähern Bestimmungen des Edikts über das Indigenat erworben wird.

§. 2. Das bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen.

Titel IX.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, mitzuwirken.

Zu vorstehenden Bemerkungen fügt der Herausgeber noch folgendes Wenige, das besonders die politische Seite der Frage betrifft.

Es ist 1819 und noch mehr in neuern Zeiten sehr viel über die Frage gesprochen und gestritten worden, ob das Heer auf die Verfassung des Staates zu beeidigen sey.

Die Umtriebe, welche man 1819 in Bayern sich erlaubte, sind so berüchtigt geworden, daß man zur Ehre des Vaterlandes und der Regierung ganz davon schweigen sollte, wenn nicht der Geist, der sie damals veranlaßte, noch in seiner ganzen Wirksamkeit fortbestände.

Ich gestehe, daß ich auf politische Eide überhaupt nicht den mindesten Werth lege, mag sie ein Fürst, ein Deputirter, ein Beamter oder ein Soldat leisten: wir sahen und sehen täglich die Beispiele des empörendsten Bruches, und wer Achtung für Religion und Ehre hat, muß wünschen, daß alle politische Eide abgeschafft werden mögen. Hat man nicht Talleyrand mit Recht vorgeworfen, daß der Eid, den er voriges Jahr Ludwig Philipp geleistet, der drei und zwanzigste war? Was halfen die Eide, welche von König, Re-

---

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

Schluß der Verfassungs-Urkunde.

Indem Wir dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen ꝛc. ꝛc.

präsentanten, Beamten und Heer auf die Verfassung von Spanien, Portugall, Neapel und Piemont geleistet worden? Was fruchteten die Eide des polnischen Heers gegen den russischen Autokraten? und was der Eid des Oberbefehlshabers Kroukowiecky gegen die polnische Nationalregierung? Würden die Eide Belgien und seine Verfassung aufrecht erhalten ohne Frankreichs Dazwischenkunft? Hat der Königseid Carl X. abgehalten, die Charte umzustürzen? Was war, trotz aller Eide, aus den deutschen Verfassungen bereits geworden, als die Juliusrevolution ihnen die gelähmte Schwungkraft wiedergab?

Der wahre Eid auf die Verfassung, täuschen wir uns nicht, ist die Anhänglichkeit eines Volkes an dieselbe. Ruht die Verfassung im Herzen des Volks, so wird es sie auch zu schützen wissen gegen wen immer.

Die Frage des Militäreides kann inzwischen bei einzelnen Staaten allerdings Bedeutung erlangen. Dies ist nämlich überall der Fall, wo man die Staats- und sogar Kirchen- und Gemeindsbeamten zur Ablegung des Eides auf die Verfassung anhält; denn hiedurch erklärt man ja eben, daß man die Beeidigung für nothwendig halte, um an die Verfassung gebunden zu seyn, und daß somit diejenigen nicht daran gebunden seyen, von welchen man den Eid nicht verlangt.

Geht man hierin vollends soweit, wie man in Bayern gegangen ist, daß man das Heer gegen die Beeidigung Addressen einreichen läßt, und zu gleicher Zeit denselben untersagt, sich irgend wie auf die Verfassung zu berufen; und verweigert die Regierung auf den Antrag der Volksvertreter die Beeidigung, dann wird die Frage zur Nationalsache; denn nunmehr erklärt die Regierung das Heer für ein willenloses, außer der Verfassung stehendes Werkzeug der Gewalt, der Laune, des Meineids.

Lächerlich ist es, wenn man sich dabei auf den Eid des Fürsten beruft, der oberster Befehlshaber des Heeres sey, somit dasselbe nie gegen die Verfassung gebrauchen könne; ferner, daß der Kriegsminister der Nation verantwortlich, daß der Unterbefehlshaber ebenfalls beeidigt sey rc. Der Fürst kann jeden Augenblick den beeidigten Befehlshaber, und wär' er Marschall, beseitigen und einen nicht beeidigten Offizier berufen. Der Eid des Fürsten selbst schützte die spanische, portugiesische und neapolitanische Verfassung nicht vor dem Umsturz. Und was die Verantwortlichkeit der Minister betrifft, so wollen wir nicht dabei uns aufhalten, daß sie in den deutschen Staaten noch überall eine leere Drohung ist, sondern nur auf einen Umstand aufmerksam machen, der entscheidend ist, und noch nirgend, wenn wir nicht irren, hervorgehoben worden ist. Was kann die in der Verfassung geschriebene Verantwortung des Kriegsministers nützen, nachdem er oder der Fürst mit Hülfe des Heeres die Verfassung selbst umgestürzt hat? Wenn es Carl X. und dem Ministerium Polignac gelungen wäre, den Aufstand im Juli zu unterdrücken, wer hätte diese meineidigen Minister zur Verantwortung ziehen können? Mit der Charte war die Ministerhaftung dahin, und die Nation unterlag dem alten Regime der Willkür, wenn sie sich nicht selbst gerettet hätte.

Ich wiederhole die im Eingang gemachte Bemerkung, daß ich auf politische Eide nur wenig Werth setze. In Deutschland vollends, wo ich gern annehme, daß kaum ein Fürst förmlichen Eidbruch jemals begehen und die Verfassung umwerfen werde, hat die Sache noch aus einem andern Grunde die Hauptbedeutung verloren. Der Umsturz einer deutschen Verfassung nämlich würde nicht als eine einzelne Thathandlung, sondern als die Folge eines Systems der vorherrschenden Mächte zu

betrachten seyn, ohne welches kein Fürst sich eine solche Gewaltthat je erlauben dürfte oder möchte. In solchem Fall würde daher auch die Beeidigung des Heeres kaum einigen Schutz gewähren.

Die Hauptsache ist, daß die Völker, die Bürger, sich von der Wichtigkeit des Verfassungslebens recht durchdringen und ihre Söhne constitutionell erziehen. Diese bringen dann constitutionelle Gesinnungen ins Heer und bilden einen Wall um die Verfassung, der besser gegen Angriffe schützt, als alle Eide von Fürst und Soldat.

Uebrigens wundert es mich nicht, daß die bayerische Kammer so inconsequent mit sich selbst ist und die Bedeutung des Militäreides, namentlich in diesem Lande, nicht gefaßt hat. Das Würzburger Volksblatt hat den rechten Punkt getroffen, wenn es in einem Aufsatz (in Nro. 37 von diesem Jahr) also beginnt:

„Es ist ein bekanntes Gesetz bei der Entwickelung der höheren Thierorganismen, daß sich vor allem die Verdauungsorgane geltend machen, das Gehirn aber als der Repräsentant der geistigen Funktionen erst später sich ausbildet. Die politische Entwickelung der Völker unterliegt demselben Gesetze; die ersten Institutionen sind allenthalben mehr den unmittelbar körperlichen, als den geistigen Bedürfnissen zugewendet. Wie auch das repräsentative Leben bei uns den Weg durch den Bauch zum Kopfe nimmt, wird niemanden entgehen, der die Geschichte unserer Stände von den ersten Bewegungen ihres Fötuslebens (1819), bis zu ihrer ersten Zahnperiode (1831) mit Aufmerksamkeit beobachtet hat.

„Die servilen Blätter haben uns die Behauptung übel genommen, daß unsere Kammer zur Zeit mehr Bauch als Kopf sey, und wir lassen es dahin gestellt seyn, ob unsere

Gegner uns die traurige Satisfaction zugestehen, daß den neuern Beschlüssen zu Folge wirklich Staberl's Philosophie „wenn ich was davon hätt“ der rothe Faden ist, der sich durch die Verhandlungen und Beschlüsse unserer Kammer zieht. Wo es etwas zu streichen gibt, sey es aus der Vergangenheit oder für die Zukunft, da sind unsere Materialisten bei der Hand, denn hier „weiß man doch wo und wie“; handelt es sich aber um freisinnige Institutionen, um strengen Vollzug der Verfassung, um eine Bürgschaft für unseren Freiheitsbrief, dann findet man keine Opposition mehr, sondern brave Bürger, wie sie der Redner von Laibach verlangt hat.“

Die bayerische Volkskammer hat, wie es in eben diesem Aufsatz heißt, die Schaafe an die Wölfe ausgeliefert; wie wir jedoch den Geist des Heeres zu kennen glauben, steht zu erwarten, daß die Wolfsnatur nicht alle Glieder, ja nur einen kleinen Theil beherrscht, und daß es diesem nicht gelingen werde, die Schaafheerde aufzufressen.

Chateaubriands Flugschrift.

Chateaubriand hatte sich bekanntlich bald nach der Julirevolution nach Genf zurückgezogen, nicht dem Vaterland aber der treuen Ordnung der Dinge den Rücken kehrend. Der Dichter Berenger begrüßte ihn mit einer schmeichelhaften Ode und rief ihn nach Frankreich zurück; alle Tagblätter wiedertönten den Rückruf; der alte romantische Vicomte konnte nicht widerstehen, er erschien und trat mit einer Flugschrift auf, angeblich gegen den Vorschlag der Verbannung der gestürzten Regentenfamilie, in der That aber zu einem größern politischen Zweck.

Eine Schrift, welche alle Wunden der neuen Ordnung

in Frankreich untersucht und zugleich alle Heilmittel prüft, somit in doppelter Beziehung auf alle Parteien, schon des Stoffs wegen stieß, mußte nothwendig auf die verschiedenste Beurtheilung gefaßt seyn. Ehe wir die unsre auszusprechen wagen, wollen wir die Schrift selbst überblicken, indem wir hauptsächlich festhalten, was bleibendes Interesse hat.

Er stellt sich folgende Fragen:

1) Was konnte man nach den Julitagen gründen?

2) Hat man nach Gründung der Wahlmonarchie Ludwig Philipps, den Folgerungen des Prinzips sich unterworfen, und wie hat sich die Verwaltung im Innern und Aeußern benommen?

3) Da die Wahlmonarchie die zwei ersten Bedingungen ihres Daseyns, nämlich Wohlstand im Innern, Ehre und Sicherheit nach Außen, nicht erfüllte, mußte diese Gebrechlichkeit nicht durch Zustimmung eines Nationalcongresses zu dieser Monarchie geheilt werden?

4) Wenn die jetzige Regierung, welche im Fall persönlicher Vertheidigung war, im Juli 1830 tödten und verbannen konnte, kann sie es im October 1831 noch, wo sie nicht angegriffen und ihr politischer Auftrag weder durch die Oberhoheit des Ruhms noch durch jene des Volks, noch der Zeit, verlängert worden?

In diesen Fragen vermißt man strengen logischen Zusammenhang. Reiner gestellt, lauten sie also: 1) Was konnte man thun? 2) Was hat man gethan und welches sind die Folgen? 3) Was ist jetzt zu thun? Die vierte Frage, obgleich der angegebene Zweck der Flugschrift, hat eigentlich keine Verbindung mit den andern. Sodann ist es unrichtig, von einer Wahlmonarchie Ludwig Philipps zu sprechen. Eine Wahlmonarchie ist, wo jedes Fürsten Nachfolger gewählt wird; hier ist nur der Gründer der neuen Dynastie gewählt,

und die französische neue Monarchie ist von jetzt so gut wie die vorige, welche mit der Wahl Hugo Capets begann, eine Erbmonarchie: die Erblichkeit der Thronfolge bildet den unterscheidenden Charakter der Erbmonarchie von der Wahlmonarchie.

In der dritten Frage ist ein unlogischer Sprung. Herr von Chateaubriand nimmt als entschieden an, oder entscheidet vielmehr selbst, daß die neue Monarchie den Bedingungen ihres Daseyns untreu geworden, und zieht daraus den Schluß, die Zustimmung der Nation zur neuen Monarchie sey nöthig. Logischer wohl wär' es gewesen, zu sagen: Die neue Ordnung sey als augenblickliche Aushülfe in dringenden Umständen entstanden; nach dem Zustande Frankreichs scheine solche den gehofften Zweck nicht zu erfüllen; die Nation soll also entscheiden, ob die neue Monarchie ihre Bestimmung erfülle? und, je nachdem diese Entscheidung ausfalle, entweder solche anerkennen oder weiter verfügen.

Auf die erste Frage: Was konnte man nach den Julitagen thun? setzt der Verfasser fünf Fälle. Man konnte eine Republik ausrufen; man konnte die Monarchie fortsetzen, mit Berufung einer ganz neuen Dynastie; man konnte die Dynastie Napoleons in der Person des Herzogs von Reichsstadt zurückrufen; man konnte die Monarchie des heiligen Ludwigs fortsetzen in der Person des Herzogs von Bordeaux; man konnte sie fortsetzen in der jüngern Linie.

Alle diese fünf Fälle werden untersucht.

Herr von Chateaubriand glaubt an die Möglichkeit der Republik, und zwar durch das Repräsentativsystem auch in größern Staaten. „Die republikanische Regierung, sagt er, hat unbestrittene Vorzüge: sie ist wohlfeil, sehr edel und weist jeder Intelligenz ihren natürlichen Platz an. Als die Israeliten sich einen König geben wollten, befahl Gott dem Priester Samuel,

sie davon abzulenken. „Ein König wird euch zu Knechten seiner Pferde und zu Vorläufern seines Wagens machen, und aus euren Töchtern Köchinnen, Bäckerinnen und Parfumirerinnen; er wird das Beste nehmen aus euren Feldern, Weinbergen und Olivengärten, und es seinen Dienern geben; er wird euch den Zehnten fordern von eurem Getreide und eurem Wein, um ihn seinen Verschnittenen und Dienstleuten zu geben.“

„Eine Republik würde manche Gewissen beschwichtigt haben, ein Eid hätte nichts verletzt, es wäre keine Usurpation vorhanden. Ich selbst, der ich von Natur Republikaner, aus Einsicht Monarchist, der Ehre halber Bourbonist bin, hätte mich mit einer Volksregierung viel leichter abgefunden, als mit der Bastard-Monarchie, die, ich weiß nicht wer, gegründet hat.“

Die Republik war also möglich, aber Frankreich wollte sie nicht, „weil unsre gemetzelten Eltern aus dem Grabe sich erhoben haben würden, um zu fragen, ob wir ihren Henkern zutrinken wollten.“ Der Verfasser meint mit Recht, Frankreich habe während den 16 constitutionellen Jahren in der Politik Fortschritte gemacht, doch würden 30 bis 40 Jahre erforderlich gewesen seyn, um den Franzosen den nüchternen Gebrauch der Freiheit zu lehren. Diese Erziehung hätte unter dem Schutz der legitimen Regierung gemacht werden sollen. „Das Königthum, senkend, was es zu Hohes hatte, würde sich in eine Art von königlicher Präsidentschaft umgewandelt haben.“

„Während dieser Periode würde Frankreichs Beispiel ähnliche Veränderungen in den Institutionen anderer Völker veranlaßt haben. Europa ist nur eine Familie; es war überall christlich und gothisch; die Monarchien mit Generalstaaten waren überall zugleich; diese neigten sich zugleich zur absoluten Gewalt; England allein rettete seine Freiheiten durch die

Kraft seiner Aristokratie. Europa wird sich in der neuen Zeitrechnung ausgleichen wie im Mittelalter. Frankreich wird nicht im Widerspruch bleiben mit dem gesellschaftlichen Zustande der Nachbarn, er würde Frankreich oder diesen den Tod bringen.“

„Wäre die Zukunft Europas ihrer eignen Neigung gefolgt, so würde es nach dem Durchgang durch die legitimen constitutionellen Monarchien republikanisch geworden seyn. In die Bahn der Revolution wieder eingetreten, ist es wahrscheinlich, daß wir der Bewegung der Freiheit einen rückgängigen Stoß gegeben. Man schmeichelt sich, die Zeit abgekürzt, von einer Wahlmonarchie in zwölf Monaten erlangt zu haben, was man von der Erbmonarchie in zwölf Jahren nicht erreicht haben würde; man irrt. Man hat schneller die königliche Macht vermindert, aber eben dadurch sich vom wohlgeordneten republikanischen Zustand entfernt; denn unsre Sitten sind noch nicht dem angemessen, was man gemacht hat. In dem Kampfe zwischen den zu plötzlich erweiterten Volkselementen, und den zu schnell beengten monarchischen Elementen ist Gefahr sich in eine Volksherrschaft von wenigen Tagen zu versenken, oder sich in eine Tyrannei weniger Stunden zu stürzen, auf welch beide die Anarchie gefolgt wäre.“

„Die Republik verworfen, hatte man die Wahl einer neuen Dynastie vor sich, wofür gute Gründe stritten. Einige sind der Ansicht, eine Revolution könne ohne neue Rasse sich nicht bevestigen und vollenden. Der neue Monarch wäre allem Vergangenen fremd, keine Partei könne ihm einen Vorwurf machen; er bringe keine Verwandtschaftsbande, keine Vorurtheile oder Groll mit; er habe nichts zu belohnen, nichts zu rächen, keine Ruine reize oder klage ihn an. Muß er streng seyn gegen Dinge und Menschen der Vergangenheit, so fällt ihm das Gehässige nicht zu; man tilgt, ohne

ehrenvolle Empfindungen zu verletzen, alles was an die gestürzte Dynastie erinnert, die nur noch ein geschichtliches Interesse hat. Schränkte man seine Gewalt ein, so beklagt er sich nicht, weil er den Anspruch nicht hat, zuvor mehr besessen zu haben, und es ihm frei stand auszuschlagen, was man ihm bot."

„Hier lag die Schwierigkeit nur in der Wahl des Mannes. Konnte man in Frankreich eine Familie finden, die genug Achtung besäße, daß man ihr gehorche? Konnte man im Ausland einen König leihen? Und hätte er die gewünschten Landesgränzen zur Aussteuer gebracht, nie würde das französische Blut der Herrschaft des Fremdlings sich unterworfen haben.

(Wir unterstreichen diese Stelle, damit der Deutsche vom Franzosen lerne, deutsch zu seyn und zu denken.)

Der Herzog von Reichsstadt dagegen hatte manche Ansprüche, die Herr von Chateaubriand anerkennt und aufzählt; aber — „die fremde Erziehung, die Grundsätze des Absolutism, die er in Wien einsaugen mußte, erhoben zwischen ihm und der Nation eine Scheidewand. Man würde stets einen Deutschen auf dem französischen Thron, ein östreichisches Kabinet im Hintergrund des französischen Kabinets gesehen haben; der Sohn hätte weniger der Erbe des Ruhms als des Despotismus seines Vaters geschienen."

Die Vortheile dagegen der Wahl des Herzogs von Bordeaux, meint Herr von Chateaubriand, waren in die Augen springend. Sie würde alle Furcht vor Bürger- und auswärtigem Krieg entfernt haben (?) u. s. w. Die Hauptsache aber ist die Legitimität, das Prinzip der Erblichkeit, oder vielmehr die persönliche Anhänglichkeit Chateaubriands an die Bourbonen, es ist eine romantische Ritterlichkeit, die Chateaubriands Werke und Charakter auszeichnen, und die ihn auch hier leitet.

„Die Legitimität, sagt er, ist der einzige Anhaltspunkt auf dem gähen Abhang, worauf die Staatsgesellschaft gestellt ist; die Legitimität beseitigt, an welchem Rumpf wollt ihr die Theile bevestigen, welche den Staatskörper bilden? Was ist heute ein Präfekt, Minister, Marschall, König selbst? Alle Autoritäten sind herabgewürdigt, und die Freiheit rettet sich nur, indem sie sich in einem Rest von persönlicher Vernunft hinschleppt.“

Es ist in diesem Abschnitt seines Büchleins wenig Lehrreiches zu finden, die ganze Erndte beschränkt sich auf einige wohlausgedrückte Gedanken, wie der: „Das Scepter des jungen Heinrichs, gestützt durch die Hände des jungen Frankreichs, war mehr werth für die Ruhe dieses Frankreichs und für das Glück dessen, der jetzt regiert, als eine Krone, die um einen Pflasterstein sich windet und die zum Fenster herabgeworfen ward; eine Krone, die zu leicht ist, wenn sie sich von ihrem Gewicht (dem Stein) trennt, zu schwer, wenn sie daran bevestigt bleibt.“ Oder: „Einige Zitterer, einige hungrige Ehrgeizige täuschten die Großmuth Ludwig Philipps; er glaubte Frankreich zu retten von einer Gefahr, die nicht bestand; er hat sich ins Königthum geworfen, um uns von einer Anarchie zu befreien, die nur im Sinne der Feiglinge vorhanden war.“

Der Verfasser verfällt in Klagen über den Zerfall der Literatur, Kunst ꝛc. offenbar weil der steife Geschmack aus dem goldenen Zeitalter Ludwig XIV. nicht mehr als unfehlbar gilt. Merkt denn Herr von Chateaubriand nicht, daß das neue Frankreich auch neu in andern Dingen, als blos in politischen sey oder werden wolle? „Die jetzige Periode scheint die schlimmste, weil Anarchie in der Vernunft, in der Moral und in der Intelligenz ist.“ Der Zustand der heutigen Gährung ist allerdings einer Anarchie im geistigen Leben sehr

ähnlich oder wirklich eine solche; allein muß denn gerade aus solcher Gährung Fäulniß und Tod hervorgehen? Und wie könnte der Knabe, wofür Herr von Chateaubriand sich so bemüht, die Staatsgesellschaften Frankreichs und Europas vor solchem Untergang retten? „Die Ausartung aller Charaktere und der weichliche Widerstand aller Existenzen, die zu bleiben wünschen was sie sind, voll Abscheu vor der geringsten Bewegung, sind eine Art Elend, welches unsern politischen Zustand über seine natürliche Gränze hinaus verlängert: verschiedene Uebel neutralisiren sich gegenseitig.“ Diese Stelle enthält eine gewisse Wahrheit und erklärt auch, warum allenthalben der Gang der politischen Gestaltung so langsam ist.

Den Abschnitt über die Wahl der jungen Linie, beginnt er so: „Es ist keine politische Form, die nicht auf Erfolg Aussicht hätte, wenn man Menschen und Dinge dieser Form anschmiegt.“ Dem erwählten König erkennt Chateaubriand Eigenschaften zu, welche geeignet waren, die offenbaren Fehler der Einrichtung selbst zu entkräften. „Was man heute besitzt ist ein ich weiß nicht was; weder Republik, noch Monarchie, nicht Legitimität, nicht Illegitimität; ein Gleichsamding, das von allem etwas hat und nichts, das nicht lebt, nicht stirbt, eine Usurpation ohne Usurpator, ein Tag ohne Vorabend und ohne Nachmorgen. Als die Republik auftrat (1793), ahnete man, daß sie am Despotism zerschellen würde; das Kaiserthum mußte sich im Sieg ertränken und dann in die Restauration übergehen; als die Legitimität die Gewalt wieder ergriff, weissagte man ihren Sturz durch die Ideen des Jahrhunderts, wenn sie diese nicht anzuwenden wüßte. Allein hier, was kann man voraussehen? Wo ist die Zukunft? Welches ihre Gestalt? Wie weit entfernt?“

„Alles ist Widerspruch, Schwierigkeit, Verlegenheit in der jetzigen Ordnung. Man verstößt die ältere Linie der Bour-

bonen und nimmt die jüngere auf. Kein Wort kann man über das Vergangene sagen, das nicht wie Blei auf das Gegenwärtige fiele. Man schreit gegen eine verbannte Kaste, und diese Kaste sitzt auf dem Thron. Man verwischt die Lilien, und diese sind im Wappen des Wahlkönigs. Man hat alle Nachtheile der Legitimität ohne einen einzigen ihrer Vortheile."

„Diese Monarchie (meint der Verfasser) hätte Kraft erlangen können 1) durch persönliche Eigenschaften des Monarchen, 2) durch eine Taufe des Ruhms, 3) durch eine Nationalzustimmung nach der Wahl. Beide letzten Bedingungen fehlen. Die Verwaltung hat im Innern und Aeußern alles gethan, was geeignet war, die Regierung des Juli zu lähmen. Dies führt auf die zweite Frage.

Die zweite Hauptfrage lautet, wie wir im Eingang gesehen: hat man sich den Folgerungen des Prinzips der Wahlmonarchie unterworfen? Wie hat sich die Regierung im Innern und Aeußern benommen?

Wie man 1814 meinte, man brauche Ludwig XVIII. nur in das Bette Bonapartes zu legen, so meinten einige viereckige Köpfe, man bräuchte nur Ludwig Philipp an die Stelle Carls X. zu setzen. „Was die neue Monarchie bedurfte, war Schwungkraft, Jugend, Unerschrockenheit. Der Vergangenheit den Rücken kehren, mit dem neuen Frankreich der Zukunft entgegengehen — das war ihre Aufgabe."

„Das war nicht ihre Sorge. Sie erschien abgemagert, entkräftet durch die Aerzte, welche sie beheilmittelten. Sie langte an kläglich, streckte die leeren Hände hin, hatte nichts zu geben, nur zu empfangen, benahm sich bettelhaft, flehte Jeden um Gnad' an und war doch dabei patzig; zog über die Legitimität los, sie gleichwohl nachäffend, und über den Republikanism, vor dem sie zitterte. Voll Zorn, wann die

Rede von Verminderung der Wahlsteuer, setzt sie das Ministerium herab; voll Zorn, wann die Erblichkeit der Pärie abgeschafft werden soll, schafft es sie selbst ab. Dies dickbäuchige System sieht keine Feinde als die beiden Oppositionen, die es bedroht. Um sich aufrecht zu halten, hat es eine Phalanx von wiederangeworbenen Veteranen gebildet: wenn diese eben so viel Streifen hätten, als sie Eide gethan, so wär' ihr Aermel buntscheckiger als die Livree der Montmorency."

„Die Gleichsame-Legitimität hat alle Leidenschaften und Instinkte der Legitimität, nur will sie es nicht Wort haben. Sie liebt den Prunk und noch mehr den Reichthum; allein, vom Volk erwählt, wie ihm sein Geld abfordern? Die Civilliste wird nicht mehr von liebeswegen bewilligt; man kann dem Thron nicht mehr blindlings Millionen und Millionen hingeben. In England sind die Ausgaben der Civilliste der Prüfung der Volkskammer unterworfen. Wer sieht in der That nicht, daß ein König was man ihm gibt in die Tasche stecken, Schätze aufhäufen und im In- oder Ausland anlegen könnte, um in stürmischer Zeit damit zu entfliehen, oder das Heer oder die Kammern zu bestechen?" Hört! Hört!

Mit der Pärskammer geht Herr von Chateaubriand an diesem Orte übel um. Nachdem er ihre frühern Verdienste anerkannt, sagt er in Beziehung auf das Juliereigniß, statt entweder die Initiative zur neuen Ordnung zu ergreifen oder mit dem sterbenden Königthum sich freiwillig aufzulösen, habe sie vorgezogen, im Gefolge der andern Kammer den Eid zu leisten und die Charte zu visiren, die man ihr zur Wissenschaft mittheilte. Die öffentliche Meinung hat ihr nun den Rang angewiesen, wohin sie sich selbst gesetzt: im Gefolge (à la suite)." Daß Chateaubriand die neue Einrichtung der Pärskammer tadelt, versteht sich von selbst.

Hierauf tadelt er heftig die Angriffe auf die Preßfreiheit

und weissagt Ausnahmsgesetze. Er sagt: „Nichts wird mehr fehlen um die Censur zu beschützen, als daß man die Schweizer zurückrufe.“ Desgleichen tadelt er die Verfolgung der Religion, weil die Verwaltung den öffentlichen Gottesdienst auf Theatern beschimpfen läßt und die heiligen Dinge der Verhöhnung Preis gibt. Herr von Chateaubriand verwechselt auch, wie so viele Menschen, die Umtriebe der Pfaffen, die Ansprüche des römischen Priesterthums und die Alfanzereien des Aberglaubens und der Beutelschneiderei, mit der heiligen Sache der Religion, welche jede Regierung begünstigen und in Schutz nehmen soll. Dann schildert er mit wenigen Worten die allgemeine Unzufriedenheit, die ungeheuren Lasten u. s. w. und geht zum Aeußern über.

Hier ist die Stimme Chateaubriands interessanter, da er, obwohl ihm die wahren Eigenschaften des Staatsmannes, besonders die Tiefe des politischen Blicks, abgehen, französischer Minister des Auswärtigen und mehrmals Gesandter war, somit in die Geheimnisse der Politik, der Restauration und der heiligen Allianz eingeweiht ist. Er beginnt also:

„Der ungeheure Fehler des Wiener Congresses war, daß er ein militärisches Land wie Frankreich in einen Zustand abgedrungener Feindseligkeit gegen die Nachbarvölker versetzt hat.“ Diese Bemerkung ist wahr, drückt aber bei weitem den Fehler des Congresses nicht aus, der darin bestand, daß die ganze Schöpfung nicht auf den ewigen Gesetzen der natürlichen Verhältnisse, sondern auf einer willkürlichen Grundlage persönlicher oder selbstsüchtiger Interessen gebaut ward.

Herr von Chateaubriand zeigt, wie England und alle Staaten bei dem Congreß gewonnen, Frankreich allein verloren habe; und spricht doch nur ganz allgemein, von seinen eigenen Bemühungen, Frankreich in eine bessere Lage zu bringen. Dann sagt er: „Die neue Monarchie hatte, durch ein uner-

wartetes Glück, jene Schwierigkeiten nicht zu überwinden, auf die ich bei jedem Schritt stieß; sie fand ein Volk bereit, worüber man mir keine Verfügung gestattete."

Ueber ein Volk „verfügen!" O Staatsmann der Restauration!

Nun wirft er dem Ministerium vor, daß es nicht Belgien angenommen, „nicht als Eroberung, sondern als Gränze." Man hätte sagen sollen: „Wir begehren nichts weiter, laßt uns Freunde bleiben. Wollt ihr jedoch den Degen ziehen, vorwärts! Eure Völker sind unsre Vorposten. — Statt dessen, welch ein Chaos von Unwissenheit, Dummheit und Armseligkeit! Und diese Unwissenheit, diese Dummheit, diese Armseligkeit waren unzertrennlich von dem System, worein man gefallen war. Der rechte Anfangspunkt verfehlt, konnte man nur noch Frieden wollen um jeden Preis, oder Krieg mit jedem Wechselfall. Somit wurde das Räthsel unauflösbar, denn kein vernünftiger Mensch kann Krieg wollen blos zur Eroberung, oder den Frieden mit Entehrung. Das Benehmen des Ministeriums konnte daher nur eine Reihe von Widersprüchen darbieten."

Nun betrachtet Chateaubriand das Verhältniß Frankreichs zu England, und nennt einen Bund mit ihm widernatürlich, worin er sehr Recht hat, wie kürzlich in diesen Blättern gezeigt worden. „Die Politik des britischen Kabinets ist rein positiv." „Wohlfeil gab es allezeit das Heil der Könige wie der Völker, Monarchie und Republik seinem eigenen Interesse opfernd." Er tadelt, daß man, nachdem man das Prinzip der Nichteinmischung ausgerufen, England das Schicksal Belgiens bestimmen ließ und zwar blos im Interesse Englands. Sehr wahr bemerkt Chateaubriand, daß die Quasilegitimität jeden Aufschwung der Freiheit anderswo ungern sehen muß, weil er auf Frankreich zurückwirkt und

das neue System in Gefahr setzt. Daher die Aufopferung Belgiens, Italiens und Polens. Gern möchten wir ganz erzählen, wie Chateaubriand das Ministerium und ihr System lächerlich macht; aber seine Bemerkungen sind weniger tief als pikant, wovon wir schon einige Müsterchen gegeben haben.

In Beziehung auf Polen, meint Herr von Chateaubriand, hätte man thun sollen, was die Zeitschrift Rheinbayern im September vorigen Jahrs vorschlug: eine Revision des Wiener Congresses. Allein er faßt die Frage bei weitem nicht in ihrer Tiefe, denn er fordert nur die Herstellung Polens und Belgiens für Frankreich. Wohl wäre das Aufleben Polens allein eine herrliche Frucht und große Genugthuung für das unzufriedene Europa gewesen, welches in dieser thatsächlichen Anerkennung und Verbesserung eines schreienden Unrechts einige Hoffnung für anderweite Herstellungen fassen konnte. Aber hier gibt Chateaubriand einen Beweis seines engen politischen Blicks, was er noch mehr dadurch bestätigt, daß er Rußland als den natürlichen Freund und Verbündeten Frankreichs darstellt. Wie kann Wasser mit Feuer sich vermählen? Rußland trachtet nach Universalherrschaft, wie kann Frankreich sich ihm zu solchen Zwecken verbinden? Rußland will Land und Meere beherrschen, will Frankreich ihm dienen? Rußlands Herrschaft ist das Prinzip des Despotism, der Geist Frankreichs ist der Geist der Freiheit; Rußland will Europa unterjochen, Frankreich es befreien: welches Bündniß ist hier denkbar? Herr von Chateaubriands Politik hat, wie man sieht, die ausgefahrene Bahn der Legitimität noch nicht verlassen. Rußland hat nur ein Interesse mit Frankreich und allen Völkern des festen Europas gemein, das der Vernichtung der Seeherrschaft Englands.

Italien, sagt er mit Recht, hat seit 1789 nur verloren,

während fast alle andere Länder an freien Institutionen gewannen. „Als wir allen Mächten zu Füßen lagen, und alle Völker uns an ihre Spitze riefen, fanden wir das Geheimniß, allen Mächten uns verdächtiger zu machen und aller Völker Vertrauen zu verrathen.“ Chateaubriand will nicht einer Propaganda das Wort reden, aber man müsse nicht in Kreuz und Queer von Carbonari und Revolutionären reden, wo Völker gerechte Beschwerden erheben. Lange Zeit hat Italien nur in den Werken der Kunst gelebt. „Päbste haben in barbarischen Zeiten die Unabhängigkeit Italiens vertheidigt, könnten sie sie nicht auch vertheidigen in Zeiten der Aufklärung? Könnte die Freiheit nicht auch ihren Leo X. haben, wie die Künste einen hatten?“ (Leo hat die Künste und Wissenschaften gepflegt, aber auch die Ueppigkeit; Italiens Verweichlichung stammt zum Theil von da her; wahr ist, wenn es weiter heißt:) „Das Pabstthum hat seine Macht verloren, als es aufhörte, guelfisch oder volksthümlich zu seyn und gibellinisch oder kaiserlich ward. Es war aus dem Volk entstanden; indem es seinen Ursprung verleugnete, ward es schwach. Es steige zu seiner Quelle zurück, es erfasse die Sache der Freiheit, es fordere im Namen des Evangeliums Gleichheit und Freiheit, und Rom wird, statt ins Grab der Katakomben zu sinken, mit frischen Palmen erstehen.“ — „Gregor XVI. ist einer der gelehrtesten Männer und einer der aufgeklärtesten Fürsten Europas: seine Unterthanen haben Alles von seiner Einsicht und seinen Tugenden zu erwarten.“

Diese Stelle ist wahr und schön bis auf die Schlußworte, wo sich wieder die Oberflächlichkeit zeigt. Wollte Gregor (oder ein anderer Pabst) die Sache der Freiheit erfassen und Italiens Unabhängigkeit erstreben, so müßte er damit beginnen, selbst keine „Unterthanen“ mehr zu haben. Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Das Reich des Pabstes ist

ein Reich des Evangeliums, des Lichts, der Wahrheit, der Freiheit und Unabhängigkeit aller Völker. Die Religion wär' ohne Zwang, die Kirche ohne Schisma, der Mensch hätte seinen Beichtiger im Gewissen, der Priester würde zum Lehrer, der Pabst zum Träger des Lichts, der die Zwiste der Völker und Fürsten als Schiedsrichter schlichtete — — Welch eine Rolle für einen Sterblichen, der, wie Paulus, vom Himmel die rechte Erleuchtung und Weihe empfangen hätte! Allein, kehren wir zur Wirklichkeit zurück, wobei Chateaubriand stehen bleibt.

„Zweifeln wir nicht: die fremden Mächte, welche schon so unwillig unsre freie Presse und Redestuhl ertrugen mit der Legitimität, würden sie noch weit weniger ertragen mit dem offen ausgesprochenen Prinzip der Volkshoheit und einer Krone, die auf der Straße zuerkannt worden." Herr Chateaubriand glaubt also nicht an einen dauerhaften Frieden, worin ihm gar Viele beistimmen. Dabei sagt er eine andere Wahrheit, die sehr gefährlich ist wegen des nahen Mißbrauchs. „Es ist mit einer Nation nicht wie mit einzelnen Menschen. Die Mäßigung im Glück und die Liebe zur Ruhe können einem Bürger behagen, werden aber einen Staat nicht weitbringen. Gewiß soll man keinen gottlosen Krieg beginnen, Ruhm suchen um den Preis der Ungerechtigkeit; aber von der Gunst der Lage nicht Gebrauch machen, wo man das Vaterland ehren, vergrößern und bevestigen (wir würden gesagt haben, wo man des Vaterlandes Ehre, Größe und Macht erhöhen) kann, ist eher ein Mangel des Genies als eine Empfindung der Tugend." Er hat Ludwig Philipp im Auge.

Herr von Chateaubriand sieht den Einwand voraus, den man ihm etwa machen werde: es sey zu spät, Geschehenes sey nicht ungeschehen zu machen. Er antwortet: „er habe nicht gesprochen, er habe nicht ein Verzeichniß der schmutzi-

gen Lumpen verfertigt, um die Minister und ihr System zu stürzen, sondern um zu beweisen, daß die jetzige Monarchie sich tödtlich verwundet hat, indem sie die Nation unter ihre europäische Würde herabgedrückt. Man hat es nicht verstanden, die Feuerkraft des neuen Geschlechts anzuwenden. Carl II. versenkte das republikanische England in die Arme der Frauen; es scheint, man wollte die Jünglinge des Juli in die Entkräftung des Ministerialism stürzen: andere Gattung der Ausschweifung; aber auf solche Weise häufen die Regierungen reiche Schätze der Verachtung und des Hasses auf. Die Vergangenheit von Gestern, welche heute unbequem und störend ist, wird, frühe oder später, schrecklich wiederkehren zur Stunde der Vorwürfe und der Rückwirkung. Frankreich wird nicht immer schlafen: wie dem Helden Tassos, wird es genügen, ihm einen Schild zu weisen um es zu erwecken: dann wird es diese Heerde Schwächlinge und Selbstsüchtige, die es umringen, zerstreuen."

Diese Stelle ist so schön, als wahr und bedeutsam.

Jetzo rückt er seinem Ziel näher, indem er die Frage stellt: ob nicht, da die neue Monarchie die Bedingungen ihres Daseyns, nämlich Wohlfahrt im Innern, Ehre und Sicherheit im Aeußern, nicht erfüllt hat, diese Naturkrankheit nicht verdeckt und geheilt werden solle durch **die Zustimmung eines Nationalcongresses.**

Herr von Chateaubriand will, mit allen Carlisten, einen Nationalcongreß, das ist klar; wozu? Damit solcher zur jetzigen Ordnung einstimme und deren Naturgebrechen verdecke und heile. Sonderbar! Als ob ein Verdecken was helfen könnte! als ob die Zustimmung eines Congresses eine Einrichtung besser machte, die ihre Lebensbedingungen zu erfüllen unfähig ist! Die Zustimmung der Nation kann nur den Rechtsmangel heilen, aber nicht die Wirkung eines Prinzips

verbessern, das ja nach Chateaubriands Ansicht falsch ist. Nein, das ists nicht, was Herr von Chateaubriand und seine Partei wollen, indem sie einen Congreß verlangen. Der Nationalcongreß soll die jetzige Monarchie nicht heilen, sondern richten.

Gewiß ist, daß man bei Gründung dieser Monarchie mit unverzeihlicher Eilfertigkeit verfuhr, daß man in fünf Stunden die Chärte verändert, und in einer Stunde einen König gemacht, zur Bildung der Pärskammer aber eine Zeit von einem Jahr gestellt hat; gewiß ist, daß keine Vollmacht dazu vorlag; gewiß ist, daß die Masse des französischen Volks mit der neuen Ordnung unzufrieden ist, nicht des Rechtsmangels wegen in der Form, sondern nur der unseligen Wirkungen eines verkehrten politischen Systems willen; gewiß endlich ist, daß es einer Krisis entgegensehen muß und auf Mittel denken sollte, ihr zu begegnen. Allein ebenso gewiß ist, daß das Volk anfänglich mit der neuen Monarchie sehr zufrieden war, und erst von ihr sich abwendete, als sie, wie Herr von Chateaubriand richtig sagt, ihre Lebensbedingungen verkannte oder verleugnete; gewiß ist, daß die Zustimmung der Nation, wenn man sie im August 1830 befragt hätte, nicht gemangelt haben, und gleichwohl der jetzige Zustand deshalb um kein Haar besser seyn würde, weil dieser Zustand nicht die Folge der neuen Ordnung der Dinge, sondern des heillosen Systems der Quasilegitimität, des Aufgebens dieser Ordnung und ihres Prinzips, mit einem Worte eine Folge der Rückkehr zu jenem Prinzip ist, welches man nach Herrn von Chateaubriand nie hätte verlassen sollen, und dessen volle Anerkennung er auch in Beziehung auf die Person des Fürsten verlangt.

Man muß hier zwei Dinge wohl unterscheiden. Die neue Ordnung, d. h. die neue, auf das Prinzip der Volkshoheit gegründete Monarchie, und das politische System in Absicht

auf innere und äußere Verwaltung der Staatsinteressen. Herr von Chateaubriand hat, was ein Leichtes war, nachgewiesen, daß die jetzige Verwaltung weder die innere Wohlfahrt erzweckt, noch die Ehre und Sicherheit Frankreichs behauptet hat. Allein dies ist nicht ein Fehler der neuen Ordnung und ihres Prinzips, sondern ein Fehler der Politik, der Verwaltung, welche ihr einwohnendes Prinzip verleugnet, ein klägliches System der Schwäche angenommen, sich in die Arme der heiligen Allianz geworfen, Frankreich im Innern zerrissen und entmuthigt, nach Außen herabgewürdigt hat. Der Franzos vergibt noch eher ein Büdget von 1500 Millionen als eine demüthigende Stellung gegen das Ausland. Das enorme Büdget und die Stockung der Geschäfte drücken die untern und Mittelclassen; die verletzte Nationaleitelkeit drückt die Ehrsüchtigen und Vornehmen; die Ungewißheit der Dinge drückt Alle. —

Liegt nun der Fehler nicht im Prinzip, nicht in der neuen Ordnung der Dinge, wie will Herr von Chateaubriand hoffen, ihn mit der Aenderung des Prinzips zu heilen? Da die jetzige Regierung gerade das Prinzip und das System der Legitimität wesentlich befolgt, wie kann man das Heil davon erwarten, daß man dies Prinzip an die Stelle der Volkshoheit mit großen Buchstaben in die Charte schreibe? ja, wie kann man behaupten, daß der bloße Wechsel der Person, der bloße Umstand, daß Heinrich V. statt Ludwig Philipps „das Loch der Krone ausfülle," Frankreichs inneres und äußeres Glück begründe?

So wenig Ludwig XVIII. und sein Geschlecht geeignet waren, sich in die „Leintücher Napoleons" zu legen, so wenig scheint Ludwig Philipp und noch weniger Heinrich V. geschickt, die Tücher der Volkshoheit auszufüllen. Der einzige Mann in Europa, der dies etwa vermocht hätte, war der Herzog von Leuchtenberg: der Tod hat ihn gerafft, und damit ist viel-

leicht die Möglichkeit verschwunden, in Frankreich eine Monarchie auf die Dauer zu gründen. Die heutigen Fürsten, regierende und Prinzen, sind durch Geburt und Erziehung der Sache der Völker dergestalt entfremdet, daß sie ganz unfähig scheinen, dieselbe zu erfassen und innig mit ihr sich zu verschmelzen. Die Wörter Volk und Schrecken, Freiheit und Ausschweifung, Bewegung und Umsturz klingen ihnen ganz gleichbedeutend, und dieser unselige Mißverstand macht nicht nur z. B. Ludwig Philipp unfähig, König der Franzosen zu seyn, sondern compromittirt in ganz Europa die Monarchie.

Alles dies, meinen wir, müßte Herr von Chateaubriand recht gut einsehen; und doch wird er von seiner Legitimitätssentimentalität hingerissen. Er will, daß die neue Monarchie durch eine Anerkennung legitimirt werde, was doch ganz allein durch Festhaltung und unverrückte Vollziehung des Volksprinzips jetzt noch geschehen könnte. Darum nochmals, der Congreß soll, wie ich glaube, nicht legitimiren, sondern richten und — umstoßen: denn so allein ist einiger Wechselfall für Heinrich V. gegeben.

Auf den Einwand, Frankreich und das Ausland haben die neue Regierung anerkannt, antwortet er, daß er jenes nicht zugibt, und beruft sich auf die Gegenbewegungen im Süden, Westen und überall, wobei er aber wieder die neue Ordnung mit dem System der Verwaltung verwechselt; das Volk habe die neue Monarchie nur als eine Thatsache anerkannt, „den Gebrauch des Rechts einer Zeit aufbehalten, wo solcher ohne allgemeine Störung geschehen könne.“ Hiemit können wir nicht übereinstimmen; denn das Volk hatte offenbar zugestimmt. Was Herr von Chateaubriand sagt, gilt vielmehr von den andern Mächten, welche die neue Regierung nur als Thatsache nothgedrungen und nur darum gelten lassen, weil sie

in die Fußtapfen der vorigen getreten ist, eine andere Person sich ins Bett der Restauration gelegt hat.

Alle Parteien, jedermann, müßten (so fährt er fort) frei ihre Ansichten und ihren Willen äußern, der Congreß müßte entscheiden und Jeder dann zufrieden seyn. Er, Chateaubriand, würde für Heinrich V. stimmen, „weil der alte Nationalwille in seinen Adern läuft und dies den Institutionen Dauer verspricht, weil er das erbliche Siegel ist, das die Aechtheit des Gesetzes bezeugt.“ Dies klingt schön und romantisch. Allein die Mehrheit der Franzosen dürfte meinen, was in den Adern Heinrichs V. sich bewegt, sey die Muttermilch des Absolutism, des göttlichen Rechts, und das erbliche Siegel sey die jesuitische Erziehung.

Herr von Chateaubriand erwartet nicht, daß man auf seinen Vorschlag höre: denn „was gut zu nehmen ist, ist auch gut zu behalten.“ Er sieht auch die Vorwürfe voraus, die man ihm machen werde: Er verweigere der bestehenden Regierung den Gehorsam, bestreite erworbene Rechte, störe die Ruhe! Er sagt hierauf: „Regierung? was ists? Euer Wille statt des meinigen. Von wem habt ihr Vollmacht? Mit welchem Rechte maßt ihr euch an, mich zu beherrschen? Mit dem Recht des Genies? Ich finde euch mittelmäßig. Mit dem Recht eurer Vernunft? Ich finde sie unvernünftig. Mit dem Recht eurer Stärke? Das ist das Recht des Thiers und des Wilden; überdies, ihr seyd nicht stark, ihr seyd schwach.“ „Ich bestreite erworbene Rechte — seit wann erworben? Seit vierzehn Monaten — ist dies Verjährung?“ „Ich störe die Ruhe des Volks. Gebt euch doch nicht immer für das Volk. Ihr wollt die Ruhe, ich begreife; die Gesellschaft mag zu Grund gehen, sofern nur ihr im Besitz eurer Stellen, eures Reichthums, eurer Vergnügungen bleibet; Niemand leidet, Alles geht vortrefflich, es ist ein Verbrechen,

euch die Wahrheit zu zeigen.“ „Der Vorwurf: schlechter Bürger, wird von allen Parteien gebraucht. Für den, der speist und lacht, ist der ein schlechter Bürger, der nicht speist, der weint. Wenn ich sähe, daß Frankreich glücklich, so wäre ich ein schlechter Bürger, meinen persönlichen Unmuth für das öffentliche Elend geltend machen zu wollen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß es Frankreich übel geht, als ein guter Bürger gebe ich das Heilmittel an, dazu habe ich das Recht.“ — „In der Lage, worin ihr seyd, erkenne ich euch die nöthige Macht zu, die gerichtliche, bürgerliche und militärische Ordnung zu handhaben; aber kein Recht, politische Gesetze und noch weniger Verbannungsgesetze zu machen.“ — So gelangt Herr von Chateaubriand zur letzten Frage: den Antrag zur Verbannung unter Todesstrafe der gestürzten Bourbonenlinie.

Dies Capitel ist örtlich und hat fast nur für Frankreich einigen Werth oder Bedeutung. Herr von Chateaubriand, indem er zu Gunsten seiner Bourbonen spricht, hat die Großmuth zur Seite; er hat Gelegenheit, an einigen Beispielen zu zeigen, daß er als Minister derselben Bourbonen und als Gesandter in Rom stets edelmüthig gegen Mitglieder der Familie Bonapartes sich benommen. Auch stimmen wir, im Allgemeinen, völlig in die Schlußworte ein: „Gesetzgeber, verlasset die blutige Bahn, welche seit zwei tausend Jahren her Syllas Triumphwagen bezeichnet, und worin abwechselnd die Tyrannei der Könige und Völker ihre Rache übten. Möge nicht eine Leichenfackel neben dem Tribunal eurem Blick das Licht der neuen Civilisation rauben; drücket euren Entschließungen den Charakter eurer Zeit auf.“ Wenn er aber hinzusetzt: „Wollt ihr die Anzettelungen vereiteln, die Ränke täuschen, die Entwürfe verwirren? Oeffnet die Thore allen Verbannten, den Bonaparten und Bourbonen; laßt sie

sich mit der Menge vermischen; mögen sie vor dem Throne hin- und herwandeln, den sie verloren haben; wann sie von Unten sehen, was sie nur von Oben sahen, gefallene und fallende Könige, dann möchten sie schwerlich das Scepter aufheben, und würfe das Geschick es ihnen zu den Füßen," — so vergißt Herr von Chateaubriand vielleicht die menschliche Natur, sicher die unverbesserliche Natur der Bourbonen.

Uebrigens verkennt Herr von Chateaubriand den eigentlichen Zweck des Vorschlags, der ihm zu dieser Flugschrift Veranlassung gab.

Herr von Briqueville müßte sehr kurzsichtig seyn, um von einem Proscriptionsgesetze gegen die gestürzte Königsfamilie Heil zu erwarten. Es ist bei Revolutionen unendlich wichtig, daß sie nicht halb geschehen, nicht auf halbem Wege stehen bleiben; sonst tritt Rückwirkung ein und die Frucht ist verloren, oder es wird eine neue nothwendig. Allein die Vollendung der Julirevolution besteht nicht in der Verfolgung der Besiegten und am wenigsten in Blutgesetzen und Verbannungen. Diese würden nicht nur den erhabenen Charakter jener Revolution beflecken und entehren, nicht nur dem Liberalism selbst eine gefährliche Wunde beibringen, der ja eben durch Großmuth, Edelsinn und Gerechtigkeit vom engherzigen und selbstsüchtigen Aristokratismus sich unterscheidet; sondern solche Maßregeln würden der Julirevolution selbst höchst nachtheilig werden, würden Frankreich im Innern noch mehr entzweien, der besiegten Partei Wichtigkeit und Interesse, die Theilnahme aller edeln Gemüther erzeugen und nach Außen Frankreich compromittiren. Die Vollendung und Bevestigung der Julirevolution besteht vielmehr darin, daß ihr Prinzip, der Grundsatz der Volkshoheit in allen seinen Folgen und Folgerungen durchgeführt, Frankreich im Innern frei und volksthümlich gestaltet, und seine äußern Verhält-

nisse auf gleiche Freiheit und Achtung anderer Nationen gegründet werden.

Briqueville's Antrag, so hat er sich selbst erklärt, ging dahin, der Quasilegitimität, der Quasirestauration, womit die jetzige Regierung ein mißliches Spiel zu spielen scheint, ein Ende zu machen. Er wollte nicht allein die Minister, welche des Verhältnisses mit der Restauration verdächtig sind, mit dieser auf immer in Bruch setzen, sondern auch den König selbst, indem er ein Verbannungsgesetz gegen die andere Linie sanctionirte. Das neue Frankreich sollte sich vom alten scheiden; die ungewiß scheinenden Meinungen sich nett aussprechen und das schwankende System sich fest und klar gestalten.

Als Schluß, als Conclusion der Schrift, behandelt Herr von Chateaubriand den Haupteinwurf, den er gegen seinen Heinrich fürchtet.

„Heinrich behalten mit seinen Priestern, der Congrega„tion, den Jesuiten, dem Hof, den ordentlichen und außer„ordentlichen Hofleuten, den Beamten des Tisches und des „Bechers, den Köchen, Junkern, ewigen Jagden, der Etikette „und den Gunstbezeugungen der Vorzimmer — das wollte „die Nation nicht, das würde die Nation nie wollen. Die „Fortsetzung dieser Mißbräuche würde eine neue Revolution „herbeigeführt haben, weit blutiger als die des Juli. Hat „das Unglück die erleuchtet, welche du vertheidigst? Schau „in der Umgebung des Kindes, deines Hirngespinnstes, die„selben Leute, die es zu Grunde gerichtet und die ihm die„selben Vorurtheile einhauchen, jene Leute, die ihm das gött„liche Recht lehren und den Absolutismus predigen, die zu„letzt einen Blödsinnigen oder Fanatiker, oder einen ruchlosen „und lüderlichen Prinzen aus ihm machen werden, denn ein „Uebel bringt oft ein entgegengesetztes Uebel hervor."

Hierauf antwortet der Verfasser. „Sonderbar und merk-

würdig, daß die Erziehung beider Vettern das größte Hinderniß für ihre Thronansprüche ist; allein der Herzog von Reichsstadt ist ein Mann, der Herzog von Bordeaux ein Kind; in diesem kann man verbessern, dort nicht. Wenn Heinrich V. geblieben wäre, meint Herr von Chateaubriand, würde der Hof mit allen Auswüchsen nicht möglich gewesen seyn, und noch weniger die Erziehung, die man tadelt." Er meint, nicht alle Männer, die ihn jetzt umgeben, seyen so wie man sie schildert. Der Prinz selbst verrathe eine glückliche Mischung von Verstand und Güte. Herr von Chateaubriand weist auf das Unglück, das die Wiege umgibt, und auf „das Meisterstück die Dauphine, welche wie ein lebendes Heiligenbild vor dem Altar, an der Wiege steht." Der romantische Publizist meint ferner, man werde, gewitzigt, den Erziehungsplan ändern, und er nimmt sich die „ehrfurchtsvolle Freiheit," Bemerkungen oder Vorschläge deßhalb zu machen. Er sagt sehr weise: „Man beweine oder bewundere die Umbildung der geselligen Sitten, gleichviel, man muß die Nation nehmen wie sie ist, die Thatsachen wie sie sind, und in den Geist der Zeit eintreten, wenn man Einfluß auf diesen Geist gewinnen will." — „Man will heute eine Monarchie der Vernunft, nicht der Empfindung. Dem wird früh oder spät die Krone zufallen, der am geeignetsten scheint, Ordnung und Freiheit zu behaupten. Wenn man im jungen Heinrich nur das Haupt einer kleinen Partei, eine heilige Pagode sieht, deren Rechte älter und höher als die der Nation; nur ein Kind sieht, das den Scepter blos fordert, weil es der Sohn seines Vaters ist, dann ists um ihn geschehen. Die Legitimität ist eine Religion, woran der Glaube ausgestorben; diese Religion würde die Rechte des Volks geschichtlich und durch Ueberlieferung bekräftigen; allein sie kann nicht mehr für sich selbst bestehen."

„Einige meinten, Heinrich sollte gestiefelt und gespornt seine Rechte geltend machen ꝛc. Allein es gibt heute nur noch Bürgerkriege unter den Meinungen und Ideen: die stärksten und am besten geleiteteten werden die andern tödten und herrschen.“

Herr von Chateaubriand verwirft auch die Rechnung auf die Fremden. Europa habe nie die gestürzte Familie herstellen wollen. Auf dem Congreß von Chatillon war nicht die Rede von ihr, wohl aber war nach der Schlacht von Waterloo die Rede, sie auszuschließen; es war eine politische Nothwendigkeit, wodurch die Rückkehr der Autorität an die Kinder des heiligen Ludwig geschah. „Ich erkenne nur ein Mittel, das verirrte Kind an den väterlichen Heerd zurückzuführen: den Willen der Franzosen, die vereinte Zustimmung des Volks und der Staatsgewalten.“ Er räth dem Kinde, das düstere Schloß der Stuarte zu verlassen, es soll sich mit andern Kindern seines Alters vermischen, in die öffentlichen Schulen gehen, und alles lernen, was man heute weiß. Möge Heinrich der aufgeklärteste Jüngling seiner Zeit werden, er erhebe sich zur Höhe der heutigen Wissenschaft; er füge zu den Tugenden eines Christen aus der Zeit des heiligen Ludwig, die Erleuchtung eines Christen unsers Jahrhunderts. Auf Reisen unterrichte er sich von Sitten und Gesetzen, er durchschiffe die Meere, vergleiche die Verfassungen und Regierungen, die freien und unfreien Völker; als einfacher Soldat, wo die Gelegenheit sich beut, besteh' er die Gefahren des Kriegs, denn man ist nicht geschickt über Franzosen zu herrschen, wenn man nicht die Kugeln hat sausen gehört. Hütet euch in ihm die Ideen vom unüberwindlichen Recht zu nähren; weit entfernt ihm zu schmeicheln, daß er den Thron seiner Väter wieder besteige, bereitet ihn, nie auf denselben zurückzukehren; erziehet ihn zum Menschen, nicht zum König: dies sind seine besten Wechselfälle des Glücks.“

„Endlich, wenn die Vorsehung den Willen der Franzosen zu ihm neigte, so erscheine er nicht anders, denn als der erste Bürger in ihrer Mitte, ohne Wache, ohne Hof, ein aufrichtiger Freund der Institutionen, die er beschworen hätte. Und um jeden Widerspruch zu beseitigen, wünschte ich, daß die Volksabstimmung ihm die Krone wiedergäbe: als ein Amt politischer Krönung, welche die kirchliche nicht ausschlösse."

Unsere Leser werden denken, diese Worte seyen nicht auf den jungen Bordeaux allein anwendbar; wir aber befürchten dabei, daß diese Worte weder von den Vormündern des Knaben, noch von einem andern Fürstenhause berücksichtigt werden dürften.

Kaum werden die Leser nun noch ein Urtheil über die ganze Schrift erwarten, deren Geist und wesentliche Gestalt wir ihnen vor die Augen geführt. Chateaubriand zeigt sich darin wie er ist, und es ist dies kein geringes Lob für einen Publizisten. Er sieht, er hat die tiefste Ueberzeugung, daß die Sachen in Frankreich nicht gut gehen, daß unermeßliche Uebel dasselbe drücken, und mitten durch die Vorurtheile, die ihn noch umnebeln hindurch, ahnt sein Geist Zeiten noch größerer Verwirrung und weitere Unglücke, darin auch mögliche Wechselfälle zur Rückkehr für einen Prinzen, dem er, als Sprößling des legitimen Herrscherstammes, eine Art von Cultus widmet, und dessen Uebergehung bei Gründung der neuen Ordnung ihn, den Verfasser, aus Frankreich vertrieb, so wie die Hoffnung für denselben wirksam zu seyn, ihn wieder dahin zurückführte. Man würde sich, wie wir glauben, täuschen, wenn man annähme, Herr von Chateaubriand sey auf den Ruf des Liederdichters Beranger zurückgekommen, der ihm nur eine schmeichelhafte, ehrenvolle Veranlassung gab. Chateaubriand betrachtete von dem hohen Alpenlande,

wohin er sich zurückgezogen hatte, den Gang der Dinge in Frankreich. Schien das anfängliche Benehmen des Bürgerkönigs der neuen Ordnung Dauer zu versprechen, und dem Verfechter der Legitimität ein freiwilliges Exil aufzulegen; so mochte er jetzt erkennen, daß Ludwig Philipp und seine Minister die Grundlage zerstören: Herr von Chateaubriand eilte herbei, um beim Einsturz, den er vielleicht näher glaubte als er ist, zur Hand zu seyn, vielleicht auch dazu mitzuwirken. Herr von Cormenin hatte die neue Ordnung durch die Waffen seiner gefürchteten Logik wankend gemacht; — die Idee eines Nationalcongresses, um diese Ordnung zu heilen oder vielmehr durch eine andere zu ersetzen, zuckt durch ganz Frankreich, — man weiß, wie leicht französische Köpfe sich entzünden — Herr von Chateaubriand sieht im Geiste diesen Congreß schon versammelt, er kömmt und legt seine ritterliche Lanze ein, schwörend, daß sein Schützling, der Enkel Ludwigs des Heiligen, der jüngste Bearner, das Kind Roberts des Starken, der einzige rechtmäßige Prätendent an die Liebe und die Krone der Franzosen sey.

An alle Parteien sich wendend, allen Ansichten und Meinungen Gerechtigkeit widerfahren lassend, nur jener nicht, welche im Augenblick die Gewalt hat, will Herr von Chateaubriand sie nicht versöhnen, aber im gemeinsamen Zelte, nicht unter einerlei Fahnen, aber zu einerlei Kampf und gegen denselben Feind versammeln. Zu ritterlich und nobel, um der Neuzeit unbedingt zu huldigen, zu erleuchtet, um blind der Vergangenheit anzuhängen, will er diese von ihrem Roste reinigen und jene damit verknüpfen; die Volkshoheit soll das Recht der Legitimität heiligen. Herr von Chateaubriand kann irren; Irrthum, Halbheit sogar können ihm die neue Zeit und die alte vorwerfen; der neuen hat er

einen großen Dienst gethan, der alten wollte er einen leisten; er ist schuldlos, wenn er an ihrer Verstocktheit scheitert.

Ich bins nicht, der einen Stein auf ihn wirft.

Was ist Legitimität?

Man erinnert sich, daß dieses Wort seit 1814 in den Verhandlungen der Diplomaten, auf den Redestühlen und durch die Druckerpresse auf eine beispiellose Weise gebraucht, mißbraucht und verbraucht worden ist.

Da jetzt neuerdings die Rede davon, und die Julirevolution ohnehin der Sache und der Erörterung des Begriffs eine neue Wichtigkeit gegeben hat, so wollen wir unsern Lesern auch einige Betrachtungen vorführen.

Benjamin Constant sagte 1829: „Es gibt zweierlei „Legitimitäten: eine positive, welche durch Wahl begründet „wird, und eine stillschweigende, die auf der Erblichkeit „beruht; und die Erblichkeit ist legitim, weil die Gewohnhei„ten, die sie erzeugt, und die Vortheile, die sie bringt, sie „zum Nationalwunsch erheben . . .

„Die Legitimität der Wahl ist verführerischer der Theorie „nach, allein sie hat den Nachtheil, daß sie nachgemacht (ver„fälscht) werden kann.

„Die Erblegitimität ist ruhiger, gesicherter und der Frei„heit nicht minder günstig.“

Anders erklärte sich neulich der Herzog von Broglie in der französischen Pärskammer, bei Gelegenheit der Offiziersfrage der 100 Tage. Er sagte: „Die Legitimität ist ein „Recht, nicht ein gesetzliches, sondern moralisches, welches „eine Regierung hat zu regieren; es ist ihr Recht auf die

„Neigung des Volks, auf die Achtung der Männer, die fähig „sind sie zu beurtheilen, auf Gehorsam Aller, und abgesehen „von der thatsächlichen Gewalt, die sie in Händen hat, un„abhängig von der Macht, worüber sie verfügt."

„Sie ist für die Regierung als Gesammtperson, als „Idealperson, was für die Regierungen selbst die Tugend, „die Fähigkeit, das persönliche Verdienst ist. Die Legitimi„tät kann wachsen und fallen, erworben werden und verlo„ren gehen. Es gibt Regierungen, die legitimer sind als „andere; eine Regierung kann zu einer Zeit legitim seyn, zu „einer andern nicht mehr. Es ist in der Legitimität nichts „Geheimnißvolles, nichts Unzerstörliches, nichts Unwiderruf„liches."

Und dennoch sind beide Staatsmänner nicht soweit von einander als es auf den ersten Blick scheint. Benjamin Constant, es ist wahr, nimmt eine doppelte Legitimität, der Wahl und der Erblichkeit, an, und gründet beide auf das Rechtsprinzip: denn Wahl ist an sich ein gesetzlicher, philosophisch-staatsrechtlicher Act, und der Erblichkeit gibt er den gesetzlichen oder rechtlichen Gehalt nur insofern sie durch ihre Vortheile zum Nationalwillen wird. Herzog von Broglie hingegen legt aller Legitimität eine Thatsache, die Thatsache des Vorhandenseyns, verbunden mit freiwilliger Anerkennung, die auf dem sittlichen Werthe dieser Thatsache beruht, zum Grunde.

Beide Ansichten stimmen also doch wesentlich miteinander überein, insofern beide der Legitimität eine sittliche Grundlage geben. Sie weichen hingegen wesentlich von einander ab, insofern Constant ein äußeres Merkmal der Legitimität aufstellt, nemlich die Thatsache der Wahl oder die der Erblichkeit, und von der Vermuthung ausgeht, daß diese Thatsache keinem Zweifel unterliege, daß sie ächt sey, nicht ver-

fälscht, und daß er die Legitimität im besondern Fall nicht davon abhängen läßt, ob die Vortheile der wahren Wahl oder der Erblichkeit auch wirklich vorhanden seyen oder nicht. Herzog von Broglie aber untersucht den Ursprung einer Regierung nicht, sondern wo sie vorhanden ist, fragt er nur: erfüllt sie ihren Zweck? genießt sie die Achtung der denkenden Männer, ist das Volk ihr geneigt?

Die Ansicht Constants ist somit philosophischer, juristischer; die des Herzogs von Broglie hingegen gemüthlicher, sittlicher. In einem Lehrbuche und in einem praktischen Staatsrechte könnte man die letztere nicht brauchen; für das historische, wirkliche Staatsleben aber ist sie unendlich wichtig. Die äußere Rechtmäßigkeit der Regierungshandlung ist bei Constants Meinung ohne Zweifel und stets erkennbar; Broglies Ansicht aber entscheidet über das Daseyn oder die Fortdauer der Regierung selbst. Denn wo die Neigung eines Volks zur Regierung aufhört, wo die denkenden Bürger ihr die Achtung entziehen, da ist das sittliche Band, welches den Staatsverein knüpft, aufgelöst, der Gehorsam Aller hört auf, oder wird nur noch insofern geleistet, als die physische Gewalt ihn erzwingt.

So fiel Napoleon vom Thron, so Carl X., obgleich jenem die Legitimität der Wahl, diesem die Legitimität der Erblichkeit zur Seite stand.

Ohne Zweifel haben die sinnigen Leser bereits mit mir den Schluß hieraus gezogen, der nothwendig daraus sich ergibt, nämlich den: daß weder Broglie allein noch Constant allein den vollen Begriff der Legitimität aufgefaßt haben, sondern daß nur beide Meinungen vereint solchen umfassen.

Das natürliche wie das positive Staatsrecht kann nur Wahl oder Erblichkeit als legitimen Ursprung einer Regierung anerkennen, und muß eine durch Eroberung oder son-

stige Gewalt entstandene, als blos thatsächlich bestehend ansehen, deren Umsturz durch gleiche Mittel gestattet ist.

Die Schwierigkeit liegt nun in der Frage, wann und wie eine solche faktisch entstandene Regierung legitim werde. Tritt Wahl hinzu, oder ist die Regierung durch Eintracht auf die zweite Generation übergegangen, so hört wohl vernünftiger Weise jeder Zweifel in die Legitimität der Regierung auf. Allein kann nicht auch eine stillschweigende Zustimmung, eine stillschweigende Art von Wahl die wirkliche Wahl ersetzen?

Gewiß! denn sonst müßte man den Fall als möglich denken, daß eine Regierung fünfzig und noch mehr Jahre bestehe, ohne legitim zu seyn, was weder mit dem Vernunftrecht noch mit dem Wohl und dem rechtlichen Nebeneinanderbestehen der Staaten vereinbar wäre.

Wo und wann die Legitimität hier eintrete, muß in jedem besondern Fall aus den Umständen beurtheilt werden. Die europäische Politik nimmt besonders die Anerkennung der großen Mächte als Zeichen der Rechtsbeständigkeit oder Legitimität an.

Neben dieser äußerlich erkennbaren Legitimität einer Regierung wollen wir jene, die der Herzog von Broglie verlangt, nicht minder festhalten. Ja, es würde uns im mindesten nichts helfen, wenn wir sie aufgeben wollten, denn sie würde sich jeden Falls und überall rächen, wie sie sich an Napoleon, Carl X. und andern Fürsten schrecklich genug gerächt hat.

Der äußere Rechtsbegriff ist vortrefflich, und wo er vorhanden, steht ihm die Vermuthung zur Seite, daß ihm der sittliche Gehalt, der in der Broglieschen Legitimität gefordert wird, nicht fehle; damit ist den Regierungshandlungen das Siegel der Rechtsbeständigkeit aufgedrückt: fehlt aber gleichwohl dieser sittliche Gehalt, so sinkt damit das eigentliche

Fundament der Regierung und sie stürzt unaufhaltbar in sich selbst zusammen.

Die diplomatische Legitimität aus Talleyrands Schule, wie sie seit 1814 sich geltend machte, hatte den engen Begriff, welcher der Usurpation oder Regierungsanmaßung entgegentritt. Sie hatte blos zunächst Bezug auf die Erbansprüche des bourbonischen Hauses an den Thron Frankreichs und zwar Napoleon gegenüber. Diese enge Legitimität konnte nicht ins europäische Staatsrecht übergehen, und sollte es wohl auch nicht, sondern nur eben jene Ansprüche durchsetzen helfen, von deren Sieg man die Ruhe der Welt und die Festigkeit der Throne als abhängig anzusehen schien. Bald wurde der Begriff sehr erweitert, indem man jede gesetzmäßig, oder mit Anerkennung der europäischen Großmächte bestehende Regierung, wie z. B. die neue Dynastie in Schweden, und eine kurze Zeit selbst jene des Schwagers von Napoleon, Mürat, als legitim betrachtete und nur fernere Eindringlinge oder Usurpanten abhalten wollte.

Allmählig aber schlich sich, besonders nach der Revolution in Spanien, Portugall, Neapel und Piemont u. s. w. ein Nebenbegriff ein, der die Völker gleichsam zum willenlosen Eigenthum der Fürsten hingab. Zwar setzte schon die Legitimitätstheorie, wie sie 1814 zu Gunsten der Bourbonen ersonnen ward, ein wahres Eigenthumsrecht der regierenden Fürstenhäuser an die Staaten voraus, wie denn auch sogar neuere Constitutionen, z. B. die bayerische, Land und Leute als Domäne oder Staatsgut betrachtet. Allein der neuere Nebenbegriff prägte die Theorie von der Legitimität bestimmter dahin aus, daß in dem Monarchen (und überhaupt in jeder gesetzmäßig bestehenden Regierung) die volle Staatsoberhäuptlichkeit, die Souveränität, die ganze Staatsgewalt

vereinigt, jede Beschränkung derselben aber unstatthaft sey; höchstens gestattete man freiwillig vom Fürsten sich selbst auferlegte Schranken, ohne Zweifel mit dem stillschweigenden Vorbehalte, sie jederzeit nach Belieben zurückzunehmen; und verdammte zum voraus jede durch das Volk oder auf sonstige Weise dem Fürsten abgedrungene Bewilligung, selbst dann, wenn dieser Fürst sie freiwillig und eidlich bestätigt hätte.

Noch weiter ging die französische Priester- und Ultrapartei, indem sie dem Fürsten selbst das Recht absprach, von seiner behaupteten Machtvollkommenheit das Mindeste nachzulassen; sie verweigerte nicht nur weitere Bewilligungen (plus de concessions!), sondern trachtete die durch die Charte gegebenen mittelst aller möglichen Umtriebe und zuletzt durch gewaltsame Auslegung des Art. 14 der Charte selbst wieder zurückzunehmen und zu vernichten. Damit verknüpfte man allerlei mystischen Unsinn von göttlicher Statthalterschaft der Fürsten auf Erden, natürlich übertragen durch die Priester, als einzige Gnadenspender und Vermittler zwischen Gott und den Menschen; ein Unsinn, der jetzt an deutschen Höfen in manchen Köpfen spuckt. Haller, Eckstein, Lamennais ꝛc. sind die litterarischen Stifter und Verbreiter dieser und ähnlicher Lehren, welche hoffentlich Carl X. für immer mit über's Meer nahm, und die auch im übrigen Europa einen mächtigen Stoß erlitten haben und ohne Zweifel ganz verschwinden werden.

Noch dürfen wir hier eine andere Legitimitätslehre nicht übergehen, welche mit der vorigen viel Aehnlichkeit hat und aus ihr hervorgegangen ist, aber doch nicht mit ihr zu verwechseln und der genauern Betrachtung werth ist. Ich meine die Lehre, welche die französische Gazette seit der Julirevolution aufstellt.

Sie findet nämlich die Legitimität in dem französischen positiven Staatsrecht, und behauptet, weder der König, noch die Nation, noch beide vereint könnten daran etwas ändern. Es seyen Grundgesetze, worauf die französische Monarchie vor 1400 Jahren gebaut worden. Dergleichen Grundgesetze könne sich ein Volk nur einmal geben und müsse sie unverrückt erhalten. Daher sey die Charte von 1814, welche der König octroyirte, ebenso eine rechtswidrige Usurpation gewesen wie die neue Charte von 1830. Ja alles, was seit 1789 in Frankreich geschehen, sey nichts als Verletzung des Staatsrechts, somit ungültig. Die Grundlagen dieses alten französischen Staatsrechts seyen: Erblichkeit des Königthums mit Ausschluß der Frauen nach dem salischen Gesetze; Freiheit und Selbstverwaltung der Gemeinden und Provinzen, im Gegensatze der heutigen Centralisation der Verwaltung in den Händen der Regierung; endlich Bewilligung der Abgaben und Vortrag der Landesbeschwerden durch Generalstaaten, d. h. Stände, die nach Provinzen von Wahlmännern gewählt werden, welche von den Gemeinden und zwar von allen der Besteuerung unterliegenden Franzosen als Wahlmänner bezeichnet werden.

Zu welchen Zwecken die Gazette dieses fein ausgedachte Legitimitätssystem sich zusammengestellt, ist hier gleichgültig; wir erwähnen seiner nur als einer eigenen Legitimität. Jeden Falls ist es nicht ohne geschichtliche Begründung, noch ohne philosophische Tiefe, noch ohne staatsrechtlichen Werth. Denn es schneidet einerseits alle gewaltsame Umstürzungen und alle Eingriffe von Seiten der Gewalt sowohl als des Volks ab; sucht den Gang der öffentlichen Angelegenheiten stets im grundgesetzlichen Gleiße festzuhalten; anderseits verdammt es das öffentliche Leben nicht zum Stillstand, würdigt das Volk nicht zur rechtlosen Heerde herab, achtet

die wahre Volksrepräsentation auf reindemokratische Weise durch Abstimmung aller Bürger, achtet die freie Lebensbewegung der Gemeinden und Provinzen und sorgt für ein unverfälschtes Organ der Volkswünsche und Beschwerden ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

Dieses System hat nur ein Gebrechen, nicht etwa das: daß es eine Veränderung des Grundgesetzes niemals und unter keinerlei Umständen gestattet, denn die wenigen Grundsätze, welche es aufstellt, sind vernunftgemäß und bedürfen niemals der Abänderung; sondern das Gebrechen liegt darin, daß es nie eine Auflösung des Bundes zwischen König und Volk zuläßt, wodurch dem Fürsten die Verletzung der Constitution zwar rechtlich nicht erlaubt, aber thatsächlich möglich ist, ohne daß das Volk berechtigt wäre, sich dagegen gewaltsam aufzulehnen, obgleich alle gesetzliche Mittel umsonst versucht oder bereits abgeschnitten wären, welche dazu dienen könnten, die Regierung in die Bahn des Gesetzes zurückzubringen.

Wir werden diese Legitimitätstheorien vielleicht bei einer andern Gelegenheit gründlicher prüfen, wo nämlich die Frage untersucht werden soll: Was ist Fürstenhoheit und was ist Volkshoheit?

Ueber den Eid.

Da in diesen Zeiten so viel über Eidbruch gesprochen wird, so mögen auch folgende Bemerkungen dazu kommen:

Cicero sagt im 3ten Buch über die Pflichten. „Die Alten wollten nicht, daß irgend ein Band der Treue, der Pflicht durch den Eid verstärkt sey, dieses zeigen die Gesetze der 12

Tafeln.“ Also den Alten galt das Recht auch ohne Eid für Recht, allgemeine Grundsätze der Moral, der Gesetze und der Strafen genügten, um an das Vaterland und Recht zu binden; obgleich sie die christliche Lehre der göttlichen Weltregierung, der Allgegenwart und Allwissenheit Gottes, des künftigen Lebens, Belohnung und Strafe nicht hatten.

Der römische Jurist Gajus zu Ende des 2ten Jahrhunderts sagt l. 1, D. 12, 2, de jurejurando. Der Eid kam als das beste Mittel die Prozesse zu erledigen in Gebrauch. Also vor dem wurde auch Recht gesprochen und wer sich nicht mit Beweis vorgesehen hatte, verließ sich auf Treu und Glauben seines Gegners, ohne Gott weiter in den Handel zu mischen; eben so wie jetzt, wenn der Gegner gestorben ist, überhaupt keine Wissenschaft davon haben kann und daher der Eid bei ihnen wegfällt.

Ueber das Wesen dieser in Gebrauch gekommenen Eide erklärt das römische Recht l. 5, D. 12, 2, ein Eid zu unerlaubtem Zweck ist für nicht geschworen zu achten, l. 7, §. 3, D. 38, 1, man kann sich durch einen Eid nur zu erlaubten ehrlichen Diensten verpflichten, l. 7, §. 16, D. 2, 14, überhaupt, wenn ein Vertrag dem Recht entzogen ist, so braucht man ihn nicht zu erfüllen und der geleistete Eid solchen nicht anzufechten, ist unverbindlich Nov. 82, c. 11. Der Eid eines erwählten Richters, nach dem Recht zu sprechen und der Eid der Parteien, mit seinem künftigen Ausspruch zufrieden zu seyn, hindern den Verletzten nicht zu appelliren. Durch verabredete Strafen soll man sich an den Ausspruch binden nicht durch Eid, damit man nicht gezwungen sey diesen zu brechen, um zum Recht zu gelangen. Also überall steht das Recht über dem Eid und dieser gilt nur, wenn er zum Recht führt. Warum soll man also die Menschen nicht durch das Recht und Strafen allein binden?

Die Päbste verordnen in ihren Gesetzbüchern c. 28, X. de jurejurando 2, 24: der Eid ist bindend, wenn er mit Verstand, ohne Irrthum, Zwang oder Betrug geleistet ist und entweder schon außerdem eine Verpflichtung besteht, oder diese nur zum irdischen Wohl zunächst des Schwörenden durch weltliche Gesetze ungültig erklärt ist; dagegen nicht bindend, wenn die Erfüllung gegen das ewige Heil (Religion, Moral) oder gegen die Rechte Dritter streitet, Causa 22, de jurejurando qu. 4 can. 1, 2, 3, 5, es ist besser einen thörichten Versprechnngseid nicht zu erfüllen als ein Verbrechen zu begehen, z. B. seinen Vater zu tödten, eine Nonne zu huren, oder wie Herodes wegen eines Eids den Johannes tödten zu lassen; wogegen es für David löblich war, daß er nicht den Saul tödtete, obgleich er solches zu thun geschworen hatte; so wie es überhaupt besser ist, einen verwerflichen Eid zu brechen, als etwas Schändliches zu thun, can. 19. Niemand soll einen Eid erfüllen, der gegen die göttlichen Gebote führt, c. 7. Jeder soll daher überlegen, was vor Gott recht ist und dem folgen, cap. 18, X. 2, 24, wer wissentlich etwas Uuerlaubtes eidlich versprochen hat, darf es doch nicht erfüllen, cap. 2, der Eid seine gestohlenen Sachen nicht zurück zu fordern ist nicht bindend, cap. 25, wer geschworen hat eine Person zur Frau zu nehmen, kann dieses wegen ihrer später erfolgten Hurerei oder Entstaltungen weigern, c. 3 und 29, wenn der, welchem man einen Eid leistete das nicht erfüllt, in Erwartung dessen man das eidliche Versprechen gab, so ist man an Letzteres nicht gebunden, causa 22, qu. 5, can. 18, so wie der Diener durch den Eid der Treue schuldig ist, seinem Herrn zu nützen und ihn vor Schaden zu bewahren, eben so ist dieses der Herr dem Diener schuldig, und treulos, wenn er es nicht thut. Cap. 16 u. 23, X, 2, 24, wer geschworen hat, zu erfüllen die Befehle, soll es nicht thun,

wenn dieselben zum Schlechten führen, weil solche Befehle unerlaubt sind, causa 22, qu. 4, can. 20, das ist eine Treue, die zum Schlechten führt, qu. 5, can. 1, der Soldat soll seine Seele mehr lieben, als seinen Herrn, cap. 29, X. 2, 24, was ein Fürst durch ungerechten Krieg erworben hat, soll er wieder herausgeben, und der von den neuen Unterthanen geleistete Eid der Treue ist unverbindlich, cap. 31, wer geschworen hat, nicht gegen den Fürsten zu seyn, kann dennoch sein Recht und das der Kirche gegen ihn vertheidigen, cap. 30, einige Weltliche suchen sich zu viel vom göttlichen Recht anzumaßen, indem sie Geistliche die nichts Zeitliches (temporalia) von ihnen erhalten, antreiben, ihnen den Eid der Treue zu leisten, was nicht geschehen soll, — also nicht nach dem Eid geben, sondern vor dem Eid empfangen, cap. 27, ein Eid gegen den Nutzen der Kirche gilt nicht.

Daraus folgt: die Kirche als sie sich kräftiger hob, um für das Recht und sich zu sorgen, fand die weltlichen Herren zu viel im Besitz der Eide (des göttlichen Rechts); fühlte zugleich, welche blinde (nicht göttliche) Gewalt durch den blinden Haufen, damit gegen das Recht und die Kirche verknüpft war; fand es daher nöthig zum Nutzen des Rechts und der Kirche Licht zu geben; zu dem Ende auszusprechen, daß Gott, Recht und Kirche höher als der Eid zu achten sind, daß man durch letztern nicht die Gewalt über Recht und Kirche stellen solle, daß der Eid nicht mißbraucht werden solle, um durch Gewalt und Faustrecht stets den christlichen Frieden zu stören.

Aus entgegengesetzten Gründen schwieg Napoleon in seinem Gesetzbuch über obige Dinge; aber die Vernunft und obige Gesetze hatten für Frankreich gesprochen.

Die Grundsätze des päbstlichen Rechts über den Eid sind auch für die Protestanten in Kraft und Gültigkeit geblieben.

Diese Gefahren des zu seiner Zeit weniger üblichen Eids hat Christus vorhergesehen und wohl erkannt; er wußte, daß der Mensch nur durch das Recht gebunden werden dürfe und daß man zu dem, wozu man nicht durch das Recht gebunden sey auch nicht durch den Eid gebunden werden dürfe und könne. Christus sagt daher Evangel. Matthäi, cap. 5, Vers 33 bis 37: Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt ist: du sollst keinen falschen Eid thun und sollst Gott deinen Eid halten. Ich aber sage euch, daß ihr durchaus nicht schwören sollt; eure Rede aber sey: Ja, Ja; Nein, Nein, was darüber ist, das ist vom Uebel. Ganz in diesem Geist sagt der Apostel Jacobus in seiner Epistel, cap. 5, V. 12: Vor allen Dingen meine Brüder schwöret nicht; weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch bei einem andern Eide. Es sey aber euer Wort: Ja, das Ja ist, und Nein das Nein ist, auf daß ihr nicht in Heuchelei fallet (nämlich weil ihr doch einen Eid der gegen Gott und seine Gebote geht nicht halten könnt).

Damit auch Jeder wisse, was er in allen Fällen (beim Uebel des Eides ꝛc.) zu thun habe, sagt Christus: trachtet vor Allem nach dem Reich Gottes; das bedeutet nämlich: lenkt, mäßigt euch und lebt nach Gottes Geboten; folgt diesen vorab und allein. Gottes Gebote stimmen überein und man kann sich also nicht gegen Gott und seine Gebote durch Gott (Eid) verpflichten. Gott verwirft außer der durch seine Gebote jede Verpflichtung (Eid); wie Cicero von den Alten sagt.

Der Eid läßt sich weder mit unserem religiösen noch mit einem philosophischen Prinzip der Moral vereinigen; er widerspricht zu oft der hohen Bestimmung des Menschen, der durch seinen Geist mit Gott verbunden nach Religion, Philosophie und obigen bürgerlichen Gesetzen der freie Wächter seiner Handlungen seyn soll. Der Staat mag sich durch

Strafen gegen Verbrechen jeder Art schützen. Aber eine Unterscheidung zwischen eidlichen und nicht eidlichen Pflichten ist nicht möglich, ohne die Menschen von ihren Pflichten gegen Gott, die Nebenmenschen und sich selbst loszureißen; weil dadurch der Wahn genährt wird, daß nur der Eid vollkommen verpflichte und alles Andere mehr Gutdünken als Pflicht sey.

Der Eid ist der gefährlichste Irrweg, Versuchung, Heuchelei, Uebel, zu dem je die Menschheit durch menschliche Erfindung geführt worden. Es ist die Herrschaft der blinden Gewalt durch den blinden Haufen über das Recht, eine künstliche Verachtung aller Religion und Moral.

Die heutige Tendenz des Eides ist darin zu erkennen, daß der Soldat nicht auf die Constitution schwören soll. In und durch die Constitution allein besteht doch der Staat. Wer nicht zur Constitution verpflichtet ist, ist auch nicht zum Staat verpflichtet, also ausgeschlossen von der gesellschaftli- Ordnung. Zudem ist doch die Constitution vernünftig und rechtlich, und dazu also soll der Soldat nicht verpflichtet seyn; aber was sagen die Gesetze? Bei den Juden ging die Bundeslade und bei den Söhnen Mahomed's der Koran mit in die Schlacht. Wenn der Soldat von keiner Pflicht getrieben wird; was verpflichtet ihn dann zur Schlacht? Wenn er frei von der Constitution ist, so ist er frei vom Staat; was verpflichtet ihn dafür zu streiten? Den Eid hat er dem Staat geleistet, der für ihn nicht existirt. Der Eid wird doch angeblich im Namen Gottes und seiner Lehren geleistet. Dieser aber hat der Christenheit und ganzen Menschheit eine große, ewige Constitution in dem neuen Testament, besonders in den Evangelien gegeben; soll der Soldat auch davon frei seyn? Schiller sagte: „vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht; vor dem freien Menschen erzittert nicht.“ Will man denn nur Gewalt, Furcht, Bruch

und Zittern oder Recht, Liebe, Treue und Vertrauen? Was ist die Fahne jetzt; ist es Gewalt, oder Einsicht und Recht? Warum den Menschen an einen leblosen Götzen binden, statt an das unwandelbare Recht? Die Natur hat dem Menschen einen göttlichen Funken der Einsicht oder des Gefühls gegeben, wodurch er mit klarem Bewußtseyn, oder gleichsam berauscht, frei, oder die Kette sprengend, stets das ewige Licht der Wahrheit und des Rechts suchen wird. An letzteres also allein kann er bleibend gebunden werden; so sagt es die Philosophie, so Religion und obige Gesetze. Wozu noch ferner diese Comödie und Heuchelei des Menschengeschlechts mit seinen Pflichten? Wozu dieser Nebel und Finsterniß, worin so Viele sich und die Menschen verfluchen, weil sie den festen Anker der Klarheit ihres Strebens verloren haben. Schiller sagt: „gefährlich ist's, den Leu zu wecken, und schrecklich ist des Tigers Zahn; jedoch das schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn.“ Die Menschen, gährend in dem Kampf ihrer eigenen Bedürfnisse (Luxus), mit hohen Abgaben, die durch Kriege nur vermehrt werden, und mit Hemmungen des Erwerbs, alle die Waffen durch gegenseitiges Mißtrauen in der Hand, angetrieben durch den Handel, der ohne Civilisation und freie Concurrenz der erwerbenden Kräfte nicht blühen kann (Englands und Frankreichs politische Liberalität), durch Kenntnisse, ohne die man jetzt nicht bestehen kann, gehen noch großen fortwährenden Katastrophen entgegen, wenn dieser Entwickelungsprozeß der Begriffe gehemmt wird, statt solchen auf der richtigen Bahn des Rechts freiwillig zu führen. Die Völker verbinden sich nur im Namen des Rechts und durch dieses, um entgegengesetzte Eide zu brechen. Warum also diesen letztern unsichern Anker festhalten, statt der erstern größern Kraft, die durch Reli-

gion, Philosophie und Gesetze allein geheiligt ist? Wenn auch der Eid zum Recht führt; die Menschen streben dann gegen das Recht wegen des Verbots durch Eid. Was durch diesen Kraft haben soll, wird ihnen verdächtig (des Uebels) erscheinen. Der Eid ist entweder für das Recht, dann ist er unnöthig und schädlich; oder gegen das Recht, dann ist er verwerflich: also in beiden Fällen durch das Band des Rechts und den Schutz der Strafen entbehrlich. Niemand ist für Gott, seine Eltern, Kinder ꝛc. beeidigt, und hält ihnen doch zu; warum nicht dem Vaterlande, der Gesellschaft, in der er und durch die er ruhig und glücklich lebt, wenigstens also leben kann? Das ist die Probe für das rechtliche und daher feste innere und äußere Prinzip eines Staats, ob er in sich und gegen außen den Eid bedarf oder nicht. Die Völker in ihrem Rath bedürfen schon den Eid nicht mehr. Welcher Staat durch gutes Gewissen mit dem Volke sympatisirt, der trete auf und schaffe vorab den Eid der Treue ab und er wird durch freies Recht und Vertrauen fester und stärker seyn.

Durch den Eid ruft man Gott als Zeugen an, gleichsam als ob er schlafe und nicht ein Geist stets wachend, allgegenwärtig, allwissend, allmächtig sey; als ob der Mensch nicht stets unter seinem Auge handle. Uebrigens sind bereits gewisse Religionssekten z. B. die Menoniten in vielen Staaten vom Eide befreit, und ihrer christlich einfachen Rede Ja, Ja, Nein, Nein, die Kraft des Eides beigelegt. Die andern Menschen werden schlecht bleiben; so lange man sie durch Eid also ansieht und behandelt.

Westenrieders Werke.

Diese Zeitschrift hat schon einigemal von der Herausgabe dieser Werke, womit Herr Dr. Große beschäftigt ist, gesprochen, aber stets nur gelegenheitlich, und zwar bei einer Gelegenheit, die den Freund der Menschheit, wie jenen des Vaterlandes, jenen der Freiheit und jenen der Literatur auf gleiche Weise betrübt. Es handelt sich hier von Herausgabe der Werke eines Schriftstellers, der nicht nur der Stolz Bayerns, sondern unter den Zierden Deutschlands genannt zu werden verdient; ein Nichtbayer hat sie unternommen, nicht nur ohne allen Vorschub der Regierung, sondern unter steter Verfolgung derselben; man verjagte ihn, den Deutschen, nicht blos aus dem neuen Florenz! sondern aus ganz Bayern, weil er eine freimüthige Zeitschrift begonnen hatte, die bayerischen Blätter, die uns nie zu Gesicht gekommen, aber in Bayern und Deutschland überhaupt zuerst das Beispiel der freien Rede gaben; man gestattet ihm auch jetzt noch keinen Aufenthalt, obgleich er krank und durch die vielen Leiden körperlich zerrüttet zu seyn scheint.

Wir wollen die alten Klagen nicht neu aufregen, denn wir hoffen noch immer, die Regierung werde sich fassen und gut machen, was dem Herrn Große Hartes, der Literatur Nachtheiliges, der Ehre des Landes Schmälerndes geschehen ist. Mittlerweile geziemt es uns, das gemeinsame deutsche Vaterland auf dieses Unternehmen aufmerksam zu machen, das die Werke eines wahren deutschen Licht- und Kernmannes aus dem Staube hervorschafft und uns damit erfreuen will.

Wir rufen alle Freunde der Literatur, Alle, welche tiefern Sinn für vaterländische Schriftsteller haben, alle Freunde deutscher Freiheit auf zu zahlreichen Subscriptionen: hier ist

Gelegenheit, die Theilnahme an dem Unglück und den Leiden eines verfolgten, kränklichen und leidenden, freisinnigen Schriftstellers und Familienvaters, auf eine noble und wirksame Weise zu bethätigen.

Wie sehr aber auch die Werke, von deren Herausgabe hier die Rede, das Erzeugniß eines wahrhaft klassisch gebildeten, tief empfindenden, höchst geistvollen Mannes sind, mögen die Leser aus einigen Stellen nehmen, die wir fast auf Gerathewohl aus dem ersten vor uns liegenden Bande hier mittheilen. Dieser Band bringt die Schriften Westenrieders über bildende Kunst. Die Einleitung des Herausgebers ist ungemein geist- nnd seelenvoll geschrieben; wir theilen einige Stellen daraus mit, welche über den Charakter der Werke und ihres Verfassers Auskunft geben. Die Einleitung beginnt so:

„Mit Bewunderung und Ehrfurcht sprechen wir einen Namen aus, den jeder Bayer mit dem Gefühle des Stolzes und der Liebe im Herzen trägt. — Die deutschen Literaturhistoriker, welche den Namens- und Sterbetag jedes gelehrten Ausländers nachzuweisen wissen, werden sich wundern, daß sie einen der glänzendsten Namen, die je der Unsterblichkeit überliefert wurden, einen der größten Schriftsteller deutscher Zunge, in ihre Compendien und Lehrbücher einzuregistriren bis jetzt vergessen haben. Genie, Scharfsinn, Gelehrsamkeit, die Flamme der Phantasie, Sentimentalität, Witz, Humor, das, was den Schriftsteller, den glänzenden, den schönen, den großen, den wissenschaftlich gebildeten Geist, den Poeten und Gelehrten ausmacht, hat man in Deutschland genug bewundert. Jetzt sind die Zeiten gekommen, wo man anfangen wird, auch in unserm Vaterlande die Großartigkeit der Gesinnung, das Feuer der Vaterlandsliebe, die Schönheit des Her-

zens, den willensfesten Charakter, das, was den Menschen, den Bürger und den Mann macht, anzuerkennen. Wir haben Göthe und Tieck um ihrer Schönheit willen, in Jean Paul das Gemüth, bei andern die Schärfe des Verstandes, die Wärme des Gefühles, in Schiller zugleich den großen Charakter verehrt und geliebt. Jetzt werden wir einen Schriftsteller mehr haben, in dem wir Schönheit und Charakter, zarte Empfindung, Schwärmerei und Weiche des Gemüthes, und die Unerschütterlichkeit der Grundsätze und des unbeugsamen Willens, das angeborne Genie und die erworbene Tugend des Menschen lieben und bewundern können.

Es ist der Baier Lorenz Westenrieder, von dem nur die Gelehrten als Historiker, und auch als solchem bei weitem nicht nach seinem vollen Werthe reden. Gab es je einen universellen und wissenschaftlichen Gelehrten; einen tiefsinnigen, gründlichen Denker; einen ursprünglichen in sich gegründeten, unerschrockenen, frommen und umfassenden Geist, gab es je einen tugendhaften Charakter; einen aufrichtigen Christusjünger, einen Lehrer und Verkündiger der Religion und Moral; so ist es Westenrieder. — Man hat Goethe nicht mit Unrecht den Dichter der Höfe und des Adels, Tieck den Liebling und Gesellschafter der Salons und ästhetischen Theegesellschaften genannt. Westenrieder, so voll Geschmack und innerer Liebenswürdigkeiten er ist, ist kein geschmackvoller, liebenswürdiger Autor für die sogenannten schönen Geister. Westenrieder ist ein Bürgerschriftsteller für das Volk, für die that- und willenskräftigen Naturen. Westenrieder war einer jener wenigen, von ihrem Volk und Vaterlande durch und durch erfüllten, von Recht und Freiheit erwärmten Autoren, deren patriotische Feder niemals in

einem andern, als dem Dienste für Recht und Freiheit, Moral und Religion, Menschen- und Bürgerglück unermüdlich bis zum letzten Schrift- und Athemzuge thätig war. Der Patriot, der warme Bürgerfreund, der thatkräftige, zum Handeln stets bereite Mensch, der tolerante religiöse Weise, der Eiferer für Recht und Wahrheit, der verklärte Geist, der in jenen Regionen wandelt, sprechen bei Westenrieder aus jeder Zeile.

Seite VII heißt es weiter:

„Der Historiker, der Geschichtsforscher kann sich, wie aus Johannes Müller und den wenigen, die ihm gleichen, die reine, große, menschliche, welthistorische Ansicht aus Westenrieders Schriften holen. Sein kräftiger, männlicher Styl ist Muster eines kühnen männlichen Ausdrucks. An Kraft, Mächtigkeit und Erhabenheit der Gesinnung kommt ihm keiner gleich. Seine historischen Calender, die, wie Alles, was aus Westenrieders Feder kam, in einer populären musterhaften Sprache abgefaßt sind, wurden selbst unter dem Volke viel gelesen. Seine Geschichte des dreißigjährigen Krieges ist von Männern, wie Luden und Heeren, wenn nicht als das Beste, als ein Meisterstück historischer Kunst und Vollendung in deutscher Sprache anerkannt. Man unterrichte sich in seinen wissenschaftlichen und gelehrten Abhandlungen, seinen Schriften über Erziehung, seinen philosophischen, kritischen und ökonomischen Aufsätzen; man lese seine Beiträge über Kunst, Literatur, seine Denkreden und dramaturgischen Abhandlungen nach, — und der Gelehrte vom Fach, der Geschäfts- und Staats-, der Schulmann, der Theolog und Philolog, wie der Künstler, der Schauspieler, Aesthetiker, der Freund der schönen Wissenschaften und Künste wird in Westenrieders Wer-

ken Belehrung, Genuß und Erhebung, ausgebreitetes Wissen und nebenbei noch etwas, das mehr und eben so wie das Wissen Noth thut: jene frisch sprudelnde Quelle, die bei den Studien über der nächtlichen Oellampe nicht austrocknet, einen Tiefsinn, eine Stille des Gemüthes, jenen Hauch des Geistes, der das Wissen frisch macht, aus dem Erkannten, aus Gefühl und Ueberzeugung überall zur That, zum Handeln hindrängt, finden. —

„Man hat bisher Alles, was von Baiern kam, mit einer großen Erwartung in Deutschland aufgenommen. Mit Berühmtheit und großen Namen hat man in unserm Vaterlande einen wahren Götzendienst getrieben. Jetzt reißt die Zeit, die im Kampf begriffen ist, von den falschen Autoritäten sich los. — Wie ein Donnerschlag wird die mächtige Stimme dieses großen Todten, die man in der Welt nicht glaubte, in den Widerstreit der Parteien fallen. Die Tieck und Schlegel *), rühmt man, haben (und ich gebe es zu) für die — ästhetischen Zärtlinge und geschmackvollen Empfinder, die an Charakter Schwachen, eine Dichterschule gegründet. Westenrieder wird eine Schule des Volkes gründen! Westenrieder führt Moral und Bürgertugend in die zerflatterte Kunst, das verpoetisirte Leben hinein. — Ja, diese baierische, diese deutsche Eiche wird durch ganz Deutschland grünen und kräftige Wurzeln treiben. Unter ihrem Schatten wird die deutsche Jugend und das Alter sich versammeln.“ —

Schon diese vor uns liegenden zwei Bände können dem aufmerksamen Leser dieses lebhafte Urtheil bestätigen.

Aus der „Erinnerung Westenrieders an den Schriftsteller und Künstler:“

---

*) A. W. von Schlegel schrieb nicht für Zärtlinge und Schwächlinge. D. H.

„Wenn du wissen willst, ob es Beruf von Oben und innere Stärke war, was in dir den großen Entschluß bewirkte, die Feder, oder den Pinsel zu ergreifen, so untersuche zuerst, ob du das selbst besitzest, was du in Andern erwecken willst. Sprich zu deiner Seele: was weißt du, das Andern zu wissen obliegt? Und zu deinem Herzen: was willst du, daß aus deinem Gefühle, das du mittheilst, entstehen soll? Wenn du merkst, daß dein Eifer ein bloßer Trieb nach dem Vergnügen, das die Kunst gewährt, oder eine unzeitige Hitze sey, welche von einer parteiischen Leidenschaft angefacht worden, so lege deine Feder und deinen Pinsel weg, und sey größer und stolzer auf dich selbst, als daß du dich erniedrigen solltest, etwas für die Vergänglichkeit zu schaffen.

„Bemühe dich um den stillen, unveränderlichen Beifall der Kunst, die im Stande einer ruhigen hohen Einfalt der Seele von der Natur ausgeht, und richte dich niemals sklavisch nach der Meinung derjenigen, welche zugleich mit dir die Kunst treiben, oder sie belohnend in ihre Häuser aufnehmen. Die Menschen können zwar Gebirge versetzen, und dem Weltmeere Schranken anweisen; aber sie können mit aller ihrer Macht und Parteilichkeit nicht einer einzigen Linie eine Schönheit geben, wenn sie die Natur nicht angelegt, und die Regel nicht ausgeführt hat. Betrachte die elenden Hölzer und Steine, die man ehedem Wunder der Kunst nannte, oder die unzähligen Bände, in denen man immer das nämliche wiederholte! Sie vermodern. Als die Vergessenheit sie berührte, hüllten sie sich tausendfach in den Ruhm ihrer Zeit; aber die Leiche eines hinfälligen Königs, in eine dreifache eherne Urne eingeschlossen, wird doch zuletzt, was sie in ihrem Entstehen war, — Staub.

„Ehe du den ersten Schritt nach dem Tempel der Ehre wagest, wo du die ewigen glänzenden Gestalten dir winken siehst, so prüfe dich, ob dir die Wahrheit und Kunst über alles gelten. Stelle dir vor, was dir auf dem Wege begegnen kann, und gewöhne dich an den Anblick der Schicksale großer Geister. Ihr Loosungswort war, und das soll das erste seyn, was du niederschreibst: Ohne Ruhm und Belohnung.

„Suche deine Ehre niemals in dem, was bloße Mühe kostet, noch in dem Ruf einer seltnen Gelehrsamkeit. Es ist leicht, vieles zu sagen, oder dem, was schon gesagt worden, vieles hinzu zu setzen. Unsere unzähligen Systeme und Meinungen beruhen auf wenigen Grundsätzen. Diese, bemühe dich, herauszuziehen, und etwas zu sammeln, das den Wechsel der Zeiten überlebt, und das alle Jahrhunderte verstehen.

„Mache, wenn du nachdenkst, den Anfang nicht bei den Gedanken der Weisen deiner Zeit. Sie haben vielleicht längst den Faden der Wahrheit abgerissen. Sie bessern manchmal an einer Uhr, deren sämmtliche Räder veraltet sind. Wohl handelst du, wenn du dir niemals angelegen seyn lassest, dich in ihre Zänke zu mischen. Es sind Zänke ihrer Thorheiten.

„Laß dich niemals um dein Gefühl betrügen. Aber hüte dich sorgfältig, eine siechelnde Empfindelei kranker, weibischer Seelen für zartes Gefühl, oder ein tolles Hinausstürmen ohne Rast und Zweck für Begeisterung zu halten. Es gab Zeitalter, wo man die Tiefe des Gefühls, des Seligsten, was in eines Menschen Herz kommen kann, in der höchsten Entnervung und in der Ohnmacht des Herzens suchte.

„Werde nicht kleinmüthig und entehre dich nicht, wenn

du siehst, daß man Sänger lobt, die blos mit der Kehle singen, und Maler, die blos mit den Fingern malen. Sing du aus dem Herzen, und male jeden Zug mit Gefühl, und sey der Belohnung gewiß, daß die Zeit deiner schonen, und die Welt von dir sagen wird, du warst es. Wecke deine Tugenden, wenn sie schlummern wollen, wecke das Zutrauen zu dir selbst, und ehre dich selbst.

„Male keinen Jupiter, denn er ist todt, und liefere uns keine Abhandlung über den Kopf des Anubis, und bekümmere dich nicht über die Höhe der Pyramiden, die weder du, noch deine Freunde jemals sehen werden, sondern bebaue den Boden, auf dem du lebst, und schildere die That, die vor deinen Augen gelebt und gehandelt hat.

„Deine Hauptsorge sey, es dahin zu bringen, daß du niemals veraltest. Dein fester Sinn soll weder in das männliche, noch minder in das Greisalter übergehen. Wenn für dich die Schöpfung einmal den Reiz der Neuheit verliert, wenn weder der Morgen, noch das Abendroth dich entzückt, wenn du einmal der Mißbräuche der Menschen um dich so gewohnt bist, daß du sie entschuldigest, und sagest, es war von jeher so: dann ist es Zeit, aufzuhören. Es hat sich etwas der Quelle, aus der deine Empfindung strömte, bemeistert. Suche es, und reiße es heraus, es mag nun Kummer, oder Furcht, oder eine tödtende Leidenschaft seyn.

„Noch einmal, jene Kraft und Seligkeit des Gefühls, mit der du als Jüngling das erste Werk entwarfst, zu erhalten, sey deine erste und letzte Sorge. Nähre deine Seele täglich mit den Schriften der Weisen, und erwärme dein Herz mit schmelzenden Bildern, gelagert an das unbesuchte Ufer eines einsamen Flusses, oder an die Urne eines großen Mannes.“

Wie innig, süß und geistvoll Westenrieder Gemälde fühlt und

seinen Gefühlen Ausdruck gibt, bezeuge z. B. die Stelle S. 19. wo von Vandyk's Familie Christi in Schleißheim die Rede:

„Hier ist es, wo Dinge, die keinen Körper haben, eine sichtbare Gestalt erhielten, und wo Ideen himmlischer Wesen in Gedanken der Menschen sich einhüllten. Wie soll ich die unnennbare Schönheit, und den Ausdruck des göttlichen Kindes, so, wie es hier vor mir liegt, dir schildern? Hier siehst du einen Körper mit geistigen Speisen genährt, diesen Augenblick aus reinem Duft über einen Geist geflossen im sanftesten Umriß, und voll, und nervicht, und zu etwas Großen bestimmt in jedem bedeutenden Theile. Schöneres kannst du nichts sehen; und fühltest du hier, was es heiße: Werden, wie ein Kind; lieben und verlangen mit dem Sinn eines Kindes: wer könnte im Gefühle der Liebe dich aufwecken?

„Sieh, sein Rosenmund lächelt in Lieder, und seine Träume sind holde Gesänge! Wenn er aufwacht, wirst du vor der Gütigkeit seines Blickes zittern, und vor der Würde seiner Gebärden mit heimlicher Angst befallen werden; und du wirst insgeheim wünschen, als wärest du mit ihm in gleichem Alter, und in deinem Herzen dir bezeugen, du habest nie in ein männliches Auge gesehen, nach dessen Freundschaft du dich wahrhafter, als nach dieser, gesehnt hättest, und dabei dich kränken, als könntest du nie seiner Güte, noch seiner Zärtlichkeit würdig seyn, denn er wird Thaten thun, die nie ein Sterblicher unternahm, und Dinge reden, die nie ein andrer geredet hat."

S. 130 spricht er vom berühmten Hofmaler Jacob Dorner in München, beginnt aber ganz allgemein auf eine Weise, die ihn uns als einen der feinsten Beobachter der Menschen und der Natur darstellen.

„Wo du die Natur aufsuchst, im Pallast des Königs

oder in Schlachten, im Donnergebrüll betäubender Wasserfälle, im schrecklichen Herabhangen der Felsenklumpen von schweigenden Gebirgen, oder bei einer frohen Gesellschaft im häuslichen Zimmer, beim unbekümmerten Spiel und Scherz, im täglichen Thun, und auf der lachenden Wiese und am einschläfernden Quell; wo es ist: du hast von der großen Tafel der Natur, wohin kein Rang, noch Macht, noch Reichthum, sondern allein Genie verhilft, genossen, und herausgenommen von den unzähligen Gerichten, die du alle kanntest, eines das dir beliebte, und bist der Mann, dem wir nachgehen, dem wir zusehen, du magst nun den rauschenden Lärm wilder Tänze betrachten, oder vom stillen Abend angezogen, ein menschenleeres Ufer hinabwandeln.

„Wo ich noch hinsah, und wo ich ein Buch aufschlug, da sah ich, wie jedermann sich damit beschäftige und sich noch oft viel damit zu gut thue, daß man den Dichtern, den Rednern, dem Moralisten, dem Künstler, und allen den Menschen, denen eine gegründete Naturkenntniß unentbehrlich ist, zurufe, sie sollten nur fleißig die Natur studiren. Aber ich fand auch, daß es mit diesem goldnen Sprüchlein noch gar nicht gethan sey, wenn man nicht weiß und gelernt hat, wie man dann beobachten, und selbst etwas Natürliches, das überall ist, und nirgends gerade so angetroffen wird, schaffen soll. Es liegt allenthalben vor uns, wie Hund und Vogel, Laub und Stein; aber wir sehen, und finden es selten, weil wir stets unser Lehrbuch in der Sache suchen, und uns so feierlich und ängstlich dabei anstellen, als sollten wir eine Pflanze, die doch auf Erden zu haben ist, vom Grund des Meeres heraufholen.

„Hätte ich die Beredsamkeit für Schriften und Kunst-

sachen zu lernen: dann wollte ich wahrlich keinen Magister der freien Künste, noch einen Domprediger, noch den Verfasser einer Aesthetik um Rath fragen; sondern wo ich sähe, daß sich auf das Reden und Thun des andern etwas von seinem Ort bewegte, wo ich selbst merkte, daß ich auf das Zureden eines andern Lust bekomme, etwas zu thun, was ich ehe nicht thun wollte, wo ich bei einem Gemälde wahrnähme, daß ich es heimlich andern vorziehe, daß ich mich oft und gerne vor selbes hinstelle: da würde ich fragen, worin das liege, was so sonderbar wirkt, was meine Seele so weich und willig macht, und so gewaltig an sich zieht.

„Ich machte mir oft das Vergnügen, schreibt jemand, in einem Waarengewölbe den nächsten besten gemeinen Mann zu studiren, der etwas kaufte, und zugleich seinen Verkäufer zu beobachten. So was Schönes, so eine Natur findet sich selten auf der Leinwand, und selten auf der Schaubühne. Der erste, der jetzt hinzu trat, schien ein dürftiger Mann zu seyn, und das, wegen dessen er hieher kam, war ihm unentbehrlich. Er trat mit vielem Kummer, und wie man meinen konnte, mit einiger Hoffnung herbei, als sollte er in einer ihm wichtigen Sache ein Loos werfen, und fragte um den Preis; er that dieß mit dem Tone eines halbbittenden, und mit dem möglichsten Ausdruck von Ergebenheit und Hochachtung gegen den Verkäufer. Er suchte nicht lange in der Waaren herum, als wenn es sich für ihn nicht schickte, sich derjenigen Freiheit zu bedienen, welche sich die Vermögenden mit vorgreifender Hastigkeit herausnehmen. Er bückte sich sehr ehrerbietig, und bemühte sich zum gefälligen Lächeln. Sehen Sie hierin die unstudirtesten, und wenn es sich sagen läßt, die wahresten Kunstgriffe der Beredsamkeit, einen andern dadurch, daß man

ihm Vorzüge zugesteht, für seine Sache und für die Großmuth lieb zu gewinnen. Der Preis ward ihm gesagt, und diesen Augenblick vermehrte sich sein Kummer. Die Runzeln um die Augen, welche die nagende Sorge ausdrückten, wurden tiefer, und das Gesicht schien sich zu verlängern. Als er sein Aug wieder aufhub, war darin kein Trotz, noch einiger Vorwurf, sondern jene Verlegenheit und Beklemmung zu sehen, deren Anblick uns so sehr schmerzet, wenn wir ein empfindliches Herz besitzen, und uns selbst in Gemälden bis zu Thränen rührt. Er machte einige Vorstellungen; es waren aber eigentlich Bitten, und weil es ihm Ernst war, mit so gewählten Landesworten, in einem so angemessenen schmelzenden Tone vorgebracht, daß ich dachte, es müsse schwer seyn, ein Kaufmann, und seinem Gefühl nach ein Enthusiast zu seyn. Indeß blieb der Kaufmann immer eben derselbe; sein Gesicht, seine Stellung eben dieselben, kalt und verdrossen, und mit dummen Stolz vermischt. Ihm war diese Scene alltäglich, und statt ein Wort darauf zu antworten, machte er eine Bewegung, die Waaren sogleich wieder wegzutragen. Jetzt seufzte der Arme; der harte Mann! dachte er, und zahlte. Und auch darin war das ihm Eigne zu sehen; denn er zählte langsam, ein Stück nach dem andern, so wie er eins nach dem andern mit Müh an sich gebracht hatte, und sah jedem nach, als wollte er von jedem insbesondere Abschied nehmen, ehe er es fremden Händen überließ. Oft aber, wenn ein andrer Käufer von der nämlichen Dürftigkeit, aber nicht von dem nämlichen Herzen, sondern ausgeschämt und listig, und der Verkäufer blöde war; und wenn dann jener die Gelegenheit bemerkte, seinen Vortheil zu ziehen: so sah ich die Züge der listigen heimlichen Freude nach und nach hervorgehen. Und so merkte ich jedem etwas ab, wobei

ich nicht nur auf den Ausdruck seines Kopfes, sondern auch auf die Stellung seines Körpers aufmerksam war, und oft die innigste Verbindung in beiden entdeckte. Ich versichere Sie, daß so klein und unerheblich und gemein diese Vorfälle scheinen, ich doch manchmal Gelegenheit hatte, die treffendsten Charaktere, und die rührendsten Auftritte wahrzunehmen.“

Ueberall ist Tiefe des Gefühls ohne Mystik, welche nur in kranken Gemüthern wühlt; und der klarste Verstand, ohne die sich selbst oder Andere aufzehrende Trockenheit der Selbstsucht. Bindlich, einfach, licht und groß sind alle Schriften.

Der zweite Theil hat den Anfang der Geschichte des dreißigjährigen Krieges bis zum Auftritt Wallensteins 1625. Die Klarheit, Einfachheit und Gediegenheit des Styls, die Darstellung überhaupt lassen sich am besten durch einige Proben erkennen. Die Einleitung Westenrieders beginnt so:

„Die Begebenheiten, welche sich während des Zeitraumes von 1618 bis 1648 in Deutschland, und wegen Deutschland in Europa, zutrugen, gehören bei weitem unter die wichtigsten, und eben darum lehrreichsten Gegenstände der deutschen und europäischen Geschichte. Die Veranlassungen eines Krieges, wie vor demselben nie einer war, wie wahrscheinlich nie wieder einer entstehen wird, die Art und die Hülfsmittel, mit denen dieser Krieg geführt, die Eigenschaften der Feldherren, von welchen er unterhalten und fortgesetzt, die kühnen Entwürfe und Vorhaben von Königen, Fürsten und ihren Rathgebern, und die schauerlichen Kämpfe einer wohlangelegten und menschlichen, oder einer verschlagenen, niedrigen und grausamen Politik, die Folgen endlich aller dieser Dinge auf den Verband der europäischen Staaten, auf die Religion und Sitten, auf Wissenschaften und Künste, auf den Wohlstand und die Indu-

strie der Völker, auf die Selbstständigkeit und die Macht ihrer Regenten, alles ist groß, unterrichtend, warnend oder aufmunternd und anziehend, alles, wo man hinsieht, beschäftiget unser Nachdenken und liefert tausend vortreffliche Beispiele und Rathschläge für ähnliche Fälle, welche im Großen und Kleinen, unaufhörlich wieder zurück kommen.

„Die dreißigjährige Dauer dieses Krieges hatte verschiedene Ursachen, welche durch das abwechselnde Glück desselben veranlaßt wurden, zum Grnnde. Bald suchte der Besiegte in der Hoffnung, das Verlorne wieder zu erhalten, Freunde, die sich nicht weniger eine Hoffnung machten, sich für ihre Hülfleistung reichlich bezahlt machen zu können; bald glaubte der Sieger, solche Vortheile und ein solches Uebergewicht erlangt zu haben, bei welchem er sich stark genug, und (was man in günstigen Lagen nicht selten für Eines hält) hinlänglich berechtigt zu seyn glaubte, alte oft längst erloschene Vorrechte wieder hervor zu suchen, oder (vermöge der alles verschlingenden Grundsätze oder Vorspiegelungen von unvermeidlichen Erfordernissen des großen Wohls der Staaten, oder vom Drang der Umstände) ganz neue Gebäude und Verfassungen aufzustellen.

„Die erste Rüstung, welche dem deutschen Vaterlande mit einem fürchterlichen Kriege drohte, verzog sich noch glücklich, so zu sagen, aus Furcht vor sich selbst. Die Union der deutschen Protestanten, welche sich zehn Jahre hindurch auf Reichstagen ein bedeutendes Ansehen gab, zog sich in dem Augenblicke, da sie endlich mit Entschlossenheit hätte handeln sollen, zurück, und hoffte mit mehr mildem, als klugem Sinn, sich über die Vorrechte, um welche es sich stritt, mit ihren Mitständen gütlich vergleichen zu können.“ Ferner der Schluß:

„Es war eine lautere Vertilgung und Ausrottung.

Ganz Deutschland stand oft von einem Ende zum andern in Brand, und von der deutschen Volksmenge blieb zuletzt kaum der dritte Theil noch übrig. Der Ackerbau, der Handel, Künste und Gewerbe wurden zerstört; und wo einst gutbestellte Aecker und Felder blühten, da entstanden gräßliche Wälder, von Wölfen und Bären bewohnt. Manche Dinge, welche damals fielen, sind bis diese Stunde nicht wieder empor gekommen, und man hat Mühe, den historischen Nachrichten vom ehemaligen Wohlstand mancher Gewerbszweige Glauben beizumessen, und in den Ruinen und in den kärglich vorhandenen Fußstapfen die weltgepriesenen Herrlichkeiten glücklicherer Voraltern zu erkennen.

„Sonst lehren uns auch die Abwechslungen des Glückes, mit welchen bald diese, bald jene Feldherren begünstigt wurden, was im Kriege der Zufall, die Kunst und Geschicklichkeit, was die Gegenwart des Geistes und schnelle Einfälle durchsetzen; oder was Unwissenheit, Schwächlichkeit des Geistes, Eigendünkel, Einbildung und Voreiligkeit verderben. Die Feldzüge und Schlachten, welche im dreißigjährigen Kriege vorfielen, müßten, wenn die Ursachen, warum sie gewonnen oder verloren worden, genau angegeben würden, ein Buch für die Nachwelt, so lange sie Waffen führen wird, seyn. Auch werden ächte Schilderungen der großen Feldherren und Staatsmänner, welche auf die Vorfälle und Veränderungen der Dinge den vorzüglichsten Einfluß hatten, für jeden Staatsmann und Feldherrn ein vortreffliches Handbuch seyn.“

In dieser Einleitung sind S. 20 oben und S. 21 unten Worte ausgelassen, so daß der Sinn zerstört ist. Wir machen den Verleger und Corrector hierauf aufmerksam; die erste Bedingung der Sammlung solch klassischer Werke ist die genaueste Richtigkeit und Reinheit des Drucks.

Dies wird mehr als genügen, um unsern Lesern, die Westenrieder noch nicht kennen, eine hohe Achtung für diesen Autor und eine rege Lust zu seinen Werken einzuflößen. Er selbst sagt irgendwo: „Ein großer Mann ist allemal ein Geschenk des Himmels; aber auch das meistemal ein Vorwurf für sein Zeitalter, wenn diesem Geist und Kraft und Bildung gebricht, ihn zu bemerken und nachzuahmen.“

Westenrieder ward im Leben geehrt, aber seine Werke nicht genug gewürdigt, weil ihnen der Glanz des Tages gebricht, worauf die frivole Zeit, darin er lebte, gerichtet war.

Für den Todten geschieht nichts in Bayern; aber die Werke bringt ein Nichtbayer ans Licht. Bayern! Deutsche! unterstützt den Herausgeber, ehret euch selbst, indem ihr den Verfasser und seine patriotischen Werke ehrt, die mehr als die Erzeugnisse mancher hochgefeierten Schriftsteller, wie Göthe z. B., geeignet sind, patriotische Gesinnung und lebendige Willenskraft im Volke zu erregen und zu stärken, Liebe zur Freiheit, Muth und Sinn für Selbständigkeit des Charakters zu verbreiten und zu erwärmen.

Die Kirchenfreiheit, nicht die Priesterherrschaft, wie Herr *Abbé de la Mennais* will, soll geltend werden.

Es ist Bestimmung des menschlichen Geistes, daß er sich aus freier Ueberzeugung zu religiösem Glauben erhebe. Die christliche Kirche soll ein Institut der freien Leitung zu persönlicher Ueberzeugung, nicht ein Zwinger der Priesterherrschaft seyn. Die Erfahrung hat seit vielen Jahrhunderten

gelehrt, daß der Glaube, die Liturgie und die Kirchenverfassung von den Kirchenprälaten eigenmächtig bestimmt wurde, ohne daß man den Laienstand zur Berathung zog. Der Absolutismus der Kirchenprälaten suchte geltend zu machen, daß nur sie von Gott eingesetzt seyen, die Kirche Gottes, unabhängig von dem Laienstande und von der weltlichen Regierung, zu verwalten. Viele Zeichen der Zeit offenbaren den hierarchischen Absolutismus. In Frankreich strebt der Abbé de la Mennais in seinem Avenir nach der Losreißung der Kirche von dem Einflusse der Staatsregierung; in Deutschland wurden gegen die Kirchenordnung der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 1830 heftige Klagen der Romanisten erhoben und der Pabst Pius VII. erließ ein drohendes Breve gegen dieselbe. Das Domcapitel von Fulda will keine Mitwirkung der Staatsregierung zulassen, nicht einmal die Errichtung einer Fakultät für die katholische Theologie an der Universität zu Marburg als rechtmäßig anerkennen. Die Leitung der Bildung der katholischen Theologen soll ausschließlich dem Domcapitel und Bischof von Fulda überlassen bleiben. In Bayern vereinigten sich die meisten Bischöfe gegen die Anträge und Beschlüsse der Landstände in Ansehung der gemischten Ehen. Und in Belgien verbündete sich die herrschsüchtige Priesterschaft mit dem herrschsüchtigen Adel gegen eine erleuchtete Regierung, weil sie auf philosophische Grundlage der theologischen Bildung drang.

Es liegt in dem menschlichen Geiste der unvertilgbare Keim zur fortschreitenden Vervollkommung. In dem Staate wurden veraltete bürgerliche Institutionen aufgehoben und zweckmäßigere neue, wie sie zu der fortschreitenden Bildung passen, eingeführt. Sollte der katholische Clerus allein dem fortschreitenden Geiste der Verbesserung sich entziehen und mit unbeugsamer Hartnäckigkeit den reformatorischen Anträgen

widerstreben? Alle Christen machen auf höhere Fortbildung der religiösen Einrichtungen einen unabweislichen Anspruch. Der Laienstand gewährt die Mittel zur Subsistenz des kirchlichen Personals; die Staatsregierung, welche die Rechte des Volkes schützt und für die Geistesbildung der Staatsbürger zu sorgen verpflichtet ist, hat seit Jahrhunderten die öffentlichen Schulen unterhalten, und die öffentlichen Lehrer, welche von dem Staate besoldet werden, in den niedern und höhern Lehranstalten ernannt. Auch die Lehrer in den theologischen Instituten wurden von den Staatsregierungen gewählt. Wenn die Kirchenvorstände gegen die unkatholischen Grundsätze der Lehrer gegründete Beschwerden zu führen haben, so sind sie nicht gehindert, bei der competenten Behörde dieselben vorzubringen und auf die Hebung derselben zu dringen. Aus der Pflicht der Wachsamkeit der Kirchenvorstände für die Bewahrung des christlichen Glaubens folgt aber nicht, daß dieselben in Ansehung der theologischen Schulen eine unbedingte Herrschaft bei der Ernennung der Lehrer und bei der Aufsicht über den Gang des theologischen Studiums ausüben dürfen. Es ist dem Staate sehr daran gelegen, daß vernünftig gebildete Lehrer erzogen, der Unterricht nach den Bedürfnissen der Zeit ertheilt und nicht die alten Mißbräuche zum Verderben der Staatsbürger verewigt werden. Von den frühesten Jahrhunderten an, seitdem die Regenten zu dem christlichen Glauben übergegangen sind, nahmen sie an den Angelegenheiten der Kirche den wärmsten Antheil. Die erste allgemeine Kirchenversammlung wurde auf Anordnung des Kaisers zusammen berufen, und ihre Beschlüsse von den Kaisern bestätigt. Seitdem die päpstliche Gewalt sich zum Absolutismus erhoben hat und die ächte Repräsentation der Kirche, an welcher in der frühesten Zeit auch der Laienstand Theil genommen hat, verschwunden ist, war das Schutz- und Aufsichtsrecht der weltlichen Regie-

rung das beschränkende Correctiv desselben. Es ist ein sehr großes Vorurtheil, daß alles religiöse Heil von Rom oder von den Residenzstädten der Bischöfe ausgehen müsse. Der tiefe Verfall der Wissenschaften und der religiösen Bildung hat die Falschheit dieser Meinung auf eine sehr schmerzliche Art dargethan. Alle Menschen, auch die Laien, besonders die Regierung haben den göttlichen Beruf, zur Vervollkommnung des Religions- und Kirchenwesens auf dem angewiesenen Wege beizutragen. Es ist nicht die Sache der Regenten, Dogmen der Kirche zu entscheiden und Agenden für den Cultus zu verfassen; aber für gute Einrichtung der niedern und höhern Schulen, für die Wahl redlicher und wissenschaftlich gebildeter Lehrer soll gesorgt werden. Passives Zusehen bei dem Streben der Priesterschaft nach absoluter Beherrschung der Gläubigen ist nicht Staatsklugheit, sondern ein Verrath an dem heiligen, von Gott verliehenen Berufe für das Heil der Staatsbewohner.

Von einem kathol. Geistlichen.

U n t e r r i c h t.

Beim Schlusse des Studienjahrs 1831 hat der Herr Professor Aschenbrenner in Aschaffenburg ein Programm verfaßt über die Anordnung der Humanitätsstudien in den gelehrten Schulen, eine vortreffliche Schrift, woraus wir folgende Stellen ausheben und zum Theil mit unsern Bemerkungen begleiten.

Den Streit der Realisten und Humanisten bezeichnet er gleich auf der ersten Seite also:

„Die eine Partei besteht auf der Befolgung des Raths von dem Aristipp: die Jünglinge sollen lernen, was sie für's Leben brauchen; für's Leben, nicht für die Schule müsse gelernt werden. Als Hauptgegenstände des Unterrichts seyen deswegen in den Schulen für die Gebildeten anzuordnen: die Sitten- und Religionslehre, die deutsche und neueren Sprachen, die bürgerlichen Rechte und die Staatsverfassung des Vaterlandes, Geschichte, Geographie, Naturkenntnisse und Mathematik. Die alte klassische Literatur sollte denen überlassen werden, die vermöge ihres besonderen gelehrten Berufes, Philologie, Theologie und Jurisprudenz, derselben bedürfen. Die allgemeine Bildung der höheren Classen durch die alte Literatur gleicht der Reise aus einer deutschen Stadt in die andere über Kamtschaka.

„Dieser Partei, welche wir die realistische oder „die Realisten“ nennen wollen, steht die Partei der exaltirten Freunde der klassischen Literatur gegenüber. Diese betrachten die alte griechische und römische Literatur als das Fundament aller wahren Gelehrsamkeit und ächten Huma-

nität. Mit der Vernachläßigung der klassischen Literatur droht, nach ihrer Meinung, dem Menschengeschlechte materialistische Barbarei, die irdische Richtung auf den zeitlichen Erwerb, der Mammonsdienst. Der herrschende Name der Freunde der klassischen Literatur ist „Humanist.“

Referent bemerkt hier, daß er in der Mitte zwischen beiden Parteien steht, nämlich jener, welche man Realisten zu schmähen pflegt, insofern angehört, als nach seiner Ansicht und wie Aristipp will, die Jünglinge fürs Leben, nicht für die Schule, unterrichtet und gebildet werden sollen; daß er aber zugleich den sogenannten Humanisten, die man besser Antiquisten benennete, insofern beipflichtet, als er allerdings die Bildung zur Humanität eben als die wahre Bildung für das Leben betrachtet. Er stimmt daher dem Herrn Aschenbrenner vollkommen bei, wenn derselbe Seite 2 weiter sagt:

„Es ist unleugbar, daß der Zweck aller Erziehung die Bildung zur Humanität sey. Alle Kräfte des jungen Menschen, die geistigen und körperlichen, sollen nach der Norm der Vernunft entwickelt werden, um die vernünftige Bestimmung in dem Erdenleben erfüllen zu können. Derselbe soll durch zweckmäßige Bildung in den Stand kommen, dem Ideale der menschlichen Vollkommenheit sich möglichst anzunähern. Das Gefühl für das Gute und Edle soll kräftig angeregt und der Wille durch thätiges Wirken für dasselbe gestärkt werden. Nicht die einseitige Bildung des Verstandes oder des Gedächtnisses, sondern die Veredlung des Gemüthes ist das Fundament der vernunftgemäßen Cultur. Das veredelte Gemüth ist es, was den Menschen liebens- und achtungswürdig macht, was seine persönliche Würde erhöhet. Der religiös-sittlichen Bildung des Gemüthes muß aber ein gebildeter Verstand zur Seite gehen,

um das Gute richtig zu erkennen, und die Abwege des überspannten Gefühls zu meiden.

„Zur Erfüllung der vernünftigen Bestimmung auf der Erde gehört nicht blos Bildung der eigenen geistigen Kräfte, sondern auch Kenntniß und Beherrschung der Natur, Einrichtung und Bildung der menschlichen Gesellschaft nach den Ideen des Rechtes und der Sittlichkeit, um ein Reich der Wahrheit, Tugend und Glückseligkeit unter den Menschen zu begründen und in ununterbrochener reger Thätigkeit zu erhalten. Alle Arten der Bildungsanstalten, die Volks- und gelehrten Schulen sollen dieses Ideal der vernunftgemäßen Vollkommenheit unablässig vor Augen haben und ihre Einrichtungen auf solche Art treffen, daß sie nach den Bedürfnissen der Zeit und des Landes zur Förderung derselben wirken.

„Man hat seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, wozu die erneuerten Studien der klassischen Literatur der Griechen und Römer sehr wirksam waren, die Sprachen der Griechen und Römer die klassischen und gelehrten und die Unterrichtsanstalten zur Betreibung der klassischen Studien die gelehrten Schulen genannt.

„Es würde eine falsche Ansicht des Standes der gegenwärtigen Cultur verrathen, wenn man den veränderten Zustand der neueren Welt verkennen, durch eifrige Betreibung der klassischen Studien den Culturzustand der Hellenen und Römer wieder herstellen und die alten Klassiker als die höchsten Muster unserer humanen Bildung empfehlen und behandeln wollte., Anders war der Gebrauch der klassischen Literatur in der antiken, anders ist er in der modernen Welt; anders in dem 15ten und 16ten und anders in dem 19ten Jahrhunderte. Unsere Ansicht der Welt ist in vielfacher Hinsicht eine andere geworden, und die

Wissenschaften der Philosophie, der Natur, der Politik haben sehr große Fortschritte gemacht."

Es entsteht nun die Frage: wie soll der Unterricht beschaffen seyn, um diesen Forderungen der Humanitätsbildung zu entsprechen? Diese Frage stellen wir umfassender als unser würdiger Herr Verfasser, der immer noch von gelehrten Schulen spricht und blos eine Reform der bestehenden fordert, indeß Referent eine gänzliche Umbildung für nöthig hält. Zwar stimmt Referent noch immer völlig überein, wenn Seite 3 gesagt ist:

„Die Hauptforderung an unsere gelehrten Schulen ist, daß in denselben die geistigen Kräfte der Jünglinge nach dem natürlichen Entwickelungsgange des Jugendalters gebildet, die zur Erfüllung der vernünftigen Bestimmung nothwendigsten Kenntnisse erworben und die klassische Literatur als Mittel der Humanitätsbildung auf die Art benützt werde, wie es mit den Stufen des Jugendalters und der Zeitcultur übereinstimmt. Anders ist der Zustand der geistigen Fähigkeit in dem Knaben- und beginnenden Jünglingsalter, und anders in dem gereiften Jünglings- und beginnenden Mannsalter. In der früheren Zeit mangelt die Stärke des Verstandes zur Auffassung einer längeren Kette der Begriffe und Schlüsse; die Seele lebt mehr im Gefühle und in der Phantasie und vermag nur eine kürzere Reihe der Gedanken zu übersehen. In dem reiferen Jugendalter wird der Geist zum strengen, wissenschaftlichen Denken, zur Bildung abstracter Begriffe, zur tieferen Forschung fähig. Nach diesem Stufengange der geistigen Entwickelung sind zwei Perioden der Humanitätsbildung in den gelehrten Schulen zu unterscheiden. 1) die ästhetische mit vorzüglicher Berücksichtigung des Gefühles, der Phantasie und des im Gebiete der anschaulichen Welt wirkenden

Verstandes; 2) die wissenschaftliche. In jeder dieser Perioden soll die klassische Literatur zur humanen Bildung benützt werden. Wie sind nun zur Erfüllung des Zweckes der Humanität in den zwei Perioden die Gegenstände der Bildung zu wählen, und zu dem vorgesteckten Zwecke zu verknüpfen?"

Allein der Hauptirrthum liegt unsers Erachtens darin, daß man unter klassischer Literatur blos die der Griechen und Römer versteht und deßhalb von gelehrten Schulen spricht, als ob die wahre Humanitätsbildung die zur Gelehrsamkeit wäre, die gerade fürs Leben unbrauchbar macht, zumal wenn sie getrieben wird, wie sie bisher getrieben worden ist.

Die Wiedererwachung der Wissenschaften im 16. Jahrhundert und ihre Fortbildung verdankt unstreitig den röm. und griech. Klassikern viel, das stellen wir nicht in Abrede. Diese Werke waren nicht die einzigen, aber die vorzüglichsten, aus welchen das neue Abendland schöpfen konnte; denn die neuern Völker hatten noch fast keine Literatur, ja das Mittel derselben, die Sprachen selbst waren noch höchst roh und unausgebildet. Gleichwohl möchte ich behaupten, daß es besser für das Abendland gewesen seyn würde, wenn die alten Werke viel später entdeckt worden, wo die eigene nationale Bildung schon festen Grund gefaßt, und zur selbständigen Entwickelung gelangt gewesen wäre. Wir würden sicher jetzt viel weiter seyn, und uns nicht mehr im 19. Jahrhundert über Form und Stoff der Jugendbildung streiten, sondern die griechischen und römischen Klassiker nach ihrem wahren Werthe würdigen, aber nicht überschätzen; wir würden die Humanitätsbildung nicht in der mühsamen die ganze Jugendzeit auffressenden Erlernung todter Sprachen, sondern in der lebendigen Aneignung und für unser heutiges Leben fruchtbaren Anwendung alles dessen suchen, was jene

Werke Menschlichgroßes, Menschlichedles und Menschlichschönes enthalten. Wir quälen unsre Jünglinge 6 — 10 Jahre lang, nicht um ihnen die humane Bildung, sondern nur den Schlüssel dazu zu geben, und nachdem sie solchen endlich mit Aufopferung des schönsten Theils ihres Lebens errungen haben oder errungen haben sollen, verlassen sie den Schrank, worin die köstlichen Schätze liegen, fast ohne diese besehen, geschweige sich angeeignet zu haben. Ja, ich behaupte, daß zum Verständniß der griechischen und römischen Klassiker ein sehr gebildeter Geist, ein reifes Alter gehört, daß sie, zumal in der Ursprache, mit Frucht erst gelesen werden können, wenn unsre Jugendbildung vollendet ist. Dadurch aber, daß wir unsre Jugend unter so sauerer Anstrengung mit todten Sprachformen abgemartert haben, verlieren wir allen Sinn für die Werke selbst. Was sollen Knaben von 10 — 16 Jahren mit einem Tacitus, Cicero, Plato und Thukydides anfangen? Wie viele Professoren der griechischen und römischen Sprache dürfen sich schmeicheln, die Werke dieser Autoren zu verstehen, d. h. sie nicht blos nach Wort und Sinn, sondern auch nach ihrer Bedeutung für das uns so mangelhaft bekannte griechische und römische Volks- und Staatsleben, und nach ihrer Anwendbarkeit auf das heutige Staats- und Völkerleben verstehen? Wie wahr sagt unser trefflicher Professor Seite 25 und 26:

„Verschieden ist unsere Ansicht des Staates von der Ansicht der alten Griechen und Römer. In den alten Staaten war das Privatleben in das öffentliche aufgelöst. Der Einzelne lebte nur mit dem Staate und für den Staat. Der höchste Ruhm war der Ruhm des Vaterlandes, des Gemeinwesens."

Dann:

„In unsern neueren Staatseinrichtungen sind alle Men-

schen als freie Personen zu achten; das Aussetzen und Tödten der Kinder, das Sklaventhum ist abgeschafft; die Würde der Frauen wird anerkannt und das Familienleben hat einen höheren Werth, ein Uebergewicht über das Leben des Staates erhalten. Die höchste Norm des menschlichen Strebens ist die moralische Ordnung der Welt, der auch die Staaten als Mittel untergeordnet seyn sollen. Die Gewerbe werden in unseren Staaten von den Freigebornen übernommen, auf künstliche Art vertheilt und nach neuen Erfindungen betrieben. Durch die Fortschritte der Naturwissenschaften, der Chemie, Mathematik, durch die neue Gewerbswissenschaft, durch die Staatswirthschaftlehre erlitt das Gewerbswesen einen dem Alterthume ganz unbekannten Umschwung. Unsere constitutionellen Staaten suchen ihren unmittelbaren Wirkungskreis zu beschränken, und den der einzelnen Bürger zu erweitern, und viele Geschäfte, die früher von der Regierung übernommen worden waren, freizugeben, so daß das Recht des allgemeinen Schutzes, die Oberaufsicht und die höchste Leitung der Gesammtrichtung der Thätigkeit der Bürger der Regierung vorbehalten bleibt. Es wird durch die Repräsentativverfassung Sorge getragen, daß die verschiedenen Interessen des Staates, des Ackerbaues, der Gewerbe, der Schulen, der Kirche, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch zweckmäßig gewählte Repräsentanten in Nationalversammlungen berathen und nach den Bedürfnissen der Nation geordnet werden, um das Gesammtinteresse des Staates (salus publica) auf diese Art am vollkommensten zu fördern. In Ansehung dieser Verbesserung der Staatseinrichtungen findet sich in der alten griechischen und römischen Welt kein helleres Licht. Der Werth der klassischen Literatur sollte daher von umsichtigen Schulmännern und

Studiendirectoren nicht überschätzt und die Fortschritte der neueren Zeit nicht verkannt werden. Richtig sagte Wachler (Handbuch der Geschichte der Literatur Thl. 3. S. 10): „Schon stehet das Wissen der Mathematiker, Naturforscher „und Philosophen auf eigenem Grund und Boden; sollte das „Gefühl für Schönes und Großes, die Macht der Sprache, „die Kunst der Darstellung nicht gleiche Ansprüche und Rechte „haben?“ An genialer Erfindung, an Umfassung und Tiefe des Geistes, an schöpferischer, idealisirender Phantasie stehen die schönen Geister: Dante, Shakespeare, Cervantes, Klopstock, Göthe, Schiller rc., den griechischen Dichtern Homer, Aristophanes, Sophokles rc. nicht nach, und übertreffen die römischen, die vorzüglich als geistreiche Nachahmer sich Ruhm erwarben.“

Und dennoch soll das Erlernen dieser Sprachen oder die damit verbundene sogenannte humanistische Bildung die Grundlage der Bildung unsrer Jugend seyn?

Weit entfernt, den altklassischen Studien Abbruch zu thun, möchte ich ihnen vielmehr den wahren Werth vindiziren, möchte ich sie vielmehr allgemein verbreiten und recht nutzbar für uns machen. Aber ich protestire aus vollester Ueberzeugung gegen deu schädlichen Irrthum, daß das Erlernen der todten Formen, worin jene köstlichen Werke geschrieben sind, das Mittel dazu sey; vielmehr ist dies das wahre Mittel, uns von jenen Werken für immer abzuschrecken, sie für das ganze Leben uns zu verleiden, und zu gleicher Zeit uns um die Zeit zu bringen, welche zu unserer Bildung, zur Aneignung solcher Schätze so wichtig ist.

Durch den Umweg, den die alten Klassiker durch die lateinisch sprechende und schreibende Geistlichkeit zu uns gemacht, war es natürlich, daß aller Unterricht lateinisch geschah. Eine neueuropäische Literatur, wie schon gesagt, gab es nicht; die Sprachen lagen im Rohen; die alten Werke boten der Wiß-

begierde ungeahnte Schätze: kaum konnte es anders kommen, als daß der Schlüssel dazu von mittelmäßigen und Flachköpfen zuletzt für die Sache selbst angesehen ward. Aber wär' es denn nicht Zeit, sich nach der Sache selbst umzusehen? zu berathen, ob wir denn nicht derselben uns mit mehr Erfolg bemächtigen, als wenn wir beim Schlüssel dazu stehen bleiben? und ob diese Besitzergreifung, diese Aneignung der Geistesschätze der Alten nicht fruchtbarer für uns würde, wenn wir sie mit unserm übrigen Unterricht, mit einer wahrhaft nationalen Erziehung und Bildung verbänden? Hat denn ein griechischer oder römischer Schriftsteller keinen andern Werth für uns, als weil ihre Werke in todten Sprachen geschrieben sind, und nur Eingeweihte dazu gelangen können? Besteht ihr wahrer Werth für uns nicht vielmehr darin, was sie für alle Zeiten, für alle Völker, für alle Klassen und Verhältnisse Wahres, Schönes, Herrliches und Unvergängliches haben?

Gelehrte Schulen! Ich will keine, ich will Schulen für das Leben. Ich will aber darum keinen blos realistischen Unterricht, keine trockenen Zahlen- und Sachleute, die im Steigen und Fallen der Börserenten Heil und Unheil, Ehre und Schande der Staaten und Völker sehen, die keinen andern Maßstab für die Dinge des Lebens kennen als die der Prozente, welche sie bringen. Gott bewahre! mir ekelt vor solchen Materialisten! aber — ich schlage die Gelehrten, was man so recht eigentlich Gelehrte nennt, ich meine die Silbenstecher und Pedanten, fast noch geringer an. Jene Realisten sind doch noch zu etwas gut; sie bewegen die materiellen Interessen der Völker und diese sind, in unsern heutigen Einrichtungen zumal, keineswegs zu verachten. Die Gelehrten dienen zu gar nichts, als — wieder unbrauchbare Gelehrte zu bilden oder zu verbilden. Ich mißachte eine wahre Gelehrsamkeit nicht, welche die geistigen,

edleren Schätze des Lebens erschafft und bereichert; aber ich verwerfe jene, welche sich vom Leben scheidet, von welcher zur Noth und nur etwa aus Versehen einige Brocken vom überreich besetzten Tische für das anwendende Leben abfallen. Einzelne Menschen, welche Beruf in sich fühlen, mögen sich dem Studium der alten Sprachen, nicht blos der griechischen und römischen, sondern auch der orientalischen widmen; aber man mache dieses Studium nicht zur Schulaufgabe für die gesammte Jugend! Die klassische Literatur soll der Hauptinhalt und Zweck des Unterrichts seyn, aber wohl verstanden, die klassische Literatur selbst, nicht die Erlernung einer oder zweier todter Sprachen; nicht das Aneignen der todten Wortbeziehungen, Wortfügungen und Wortstellungen, sondern das Aneignen des in den Werken athmenden lebendigen Geistes; nicht die griech. und röm. Klassiker allein, sondern die ausgezeichnetsten Werke, die Klassiker aller Völker und Zeiten seyen es, worin wir die Bildung unsrer Jugend zur Humanität suchen. Und den Grund davon bilde am allerwenigsten das Erlernen der alten Sprachen, welches den Geist tödtet, das Herz leer läßt und den Verstand einseitig übt; sondern das Studium der Natur, realistisch und human zugleich, sey die Grundlage; darauf baue man das Studium der veredelten Natur in den Dichtungen und zwar der vaterländischen Dichter zuerst, dann der andern modernen, zuletzt der griechischen und römischen, wozu jetzt erst das Verständniß geöffnet ist. Hierin liegt die Bildung zur Humanität. Mit diesen halte der realistische Unterricht gleichen Schritt, theils um alle Fähigkeiten der Jugend gleichzeitig und harmonisch auszubilden, theils um ihnen die nöthigen Sachkenntnisse für den Lebensgebrauch mitzugeben. Zum humanistischen Unterricht durch die Klassiker sey ein tüchtiger Grund durch die sittlichen Lehren des Christenthums gelegt.

Dies, in Nußform, mein Schulplan. Nil humani a me

alienum! Ich schließe nichts vom Unterricht aus, als was Zeit raubt und keine Frucht bringt; ich erkenne den Unterrichtsgegenständen keinen andern Werth zu, als den sie wirklich haben, und zwar nicht zu nutzlosem Wissen, womit sich die höhere Gelehrsamkeit bläht, sondern für das Leben, fürs Leben nicht in realistischem Sinne, sondern in seiner Gesammtheit, in seinen realen und idealen Beziehungen: dies in meinen Augen die Bildung zur Humanität!

Es leuchtet von selbst ein, daß mit solchem Schulplan ein gründliches Erlernen der todten Sprachen wegfällt. Ich denke, der Verlust ist klein, jetzt wo die griechischen und römischen Autoren in vollendeten Uebersetzungen vor uns liegen. Der Gewinn hingegen ist unermeßlich; denn nun können wir die 6 — 10 Jahre, die wir auf das Erlernen todter Formen verwendeten, für die Aneignung des lebendigen Geistes der Werke und zur Behandlung anderer nützlicher Kenntnisse erübrigen. Wir werden dann freilich nicht mehr auf's Haar die griechischen Accente — vermuthen, nicht mehr auf's Haar die römischen Verse scandiren oder gar selbst welche stümpern und zimmern; wir werden nicht die griechische Etymologie und Paradigmenlehre wie eine Wandtafel im Kopfe mit uns tragen: allein wir werden die gesammte Natur ein Bischen betrachten, die uns umgibt, wir werden Zeit behalten, unser Vaterland, unsre Gesetze und Einrichtungen, die Geschichte unsers Volks und anderer Völker Geschichte und Einrichtungen kennen zu lernen, unsern Geist und unser Herz, alle unsre Fähigkeiten gleichmäßig auszubilden, für Zeit und Ewigkeit nutzbar zu machen und zu veredeln.

Jetzt unterrichten wir unsre Söhne eine Stunde lang in der christlichen Religion und Sittenlehre, um gleich darauf deren Lehren etwa 6 Stunden lang durch die lebhaftern Eindrücke der mythologischen und Sinnenwelt der Alten wieder

zu verwischen; wir lassen sie die Zimmer der Penelope, den Kampfplatz des griechisch-troischen Kriegs, das hölzerne Roß, die Irrfahrten des Ulysses, die Staatsideale Platos, die Einrichtungen Solons, Lykurgs und Perikles auf's Genaueste studieren; und wann sie Männer sind, wissen sie nicht, was ein deutscher Bürger, Bürgermeister, Landstand, Richter ist, können Korn und Waizen nicht unterscheiden, zerhacken und verstümmeln die Muttersprache, und wenn man sie nach unsern Nationalschriftstellern fragt, nennen sie etwa Kotzebue und Clauren, die sie heimlich im Theater oder aus Romanen kennen gelernt: ein Jean Paul, ein Herder bleiben ihnen ewig verschlossene Räthsel, indeß sie griechische oder lateinische Hexameter zusammenflicken. Und wenn unsre grundgelehrten Professoren in den Ständesaal kommen, so kennen sie die Gesetze Drakos und der 12 Tafeln, aber von den Bedürfnissen des eigenen Landes in Absicht auf Gesetz, Einrichtung, Handel und Gewerbe sind sie oft so rathlos wie unsre Bierbrauer und Posthalter; sie wissen die Rhetorik, Logik und Metaphysik auswendig, können aber den Mund nicht aufthun, das gesammte, vor ihnen sich bewegende Leben ist ihnen fremd, denn es steht nicht in ihren Heften.

Herr im Himmel, erbarme dich endlich über solcherlei Unfug, über solcherlei schreckliche Versündigung an der Jugend, an der Menschheit!

Man verrückt die eigentliche Frage, wenn man die sogenannte humanistische Ansicht der sogenannten realistischen entgegensetzt, und fragt, welche den Vorzug verdiene. Gäbe es kein Drittes, so würde ich vielleicht mit den hölzernen Humanisten noch nicht ohne weiters einstimmen, aber auch nicht mit den Realisten; ich würde verzweifeln. Denn dort würde ich fürchten, die Jugend dem fruchtlosen Kampf mit todten Wortformen zu opfern; hier die edlern Theile des Menschen im

Egoismus erstarren zu lassen. Und doch würde ich noch lieber für den realistischen Unterricht stimmen, weil ich hoffen könnte, daß Geist und Herz der Jugend in der lebendigen Schöpfung der Natur noch immer eine bessere Nahrung fänden als in der Grammatik und im Lexikon. Hier ist Leben, dort ist Tod.

Näher dem Bedürfniß und der Wahrheit kommt eine dritte neuere Ansicht, welche die humanistische und realistische verknüpft, wie namentlich Klump vorschlägt. Diese Ansicht ist im Grunde die meinige; allein ich könnte nur wenige Zeit dem Unterricht der griechischen und lateinischen Sprache widmen. Genügt diese, was ich allerdings glaube, so will ich diese zwei Sprachen nicht ausschließen, zumal da die lateinische die Mutter mehrer neuerer Sprachen ist. Doch müßte jeden Falls der jetzige martervolle, todte Unterricht wegfallen, sofort mit dem Lesen der Klassiker begonnen, und sich auf deren Verständniß und Aneignung ihres Geistes beschränkt, alles Silbenstechen, alle Grübeleien dem Philologen vom Fach, alles Versedrechseln den Müßiggängern als ein Spiel überlassen werden. Auf solche Weise, denke ich, möchten wöchentlich 4 Stunden und zwar nur während der letzten vier Jahre vollkommen zureichen. Ich nehme zum Mittelunterricht sechs Jahre an, und bestimme die ersten zwei in Ansehung der Sprachen blos für die Muttersprache. Mit den 4 Stunden wöchentlich in den letzten vier Jahren verbinde man etwa 6 Stunden wöchentlich für lebende Sprachen, und zwar sey dieser ganze Unterricht, wie gesagt, lebendig und geistig, nicht formal. Die formale Bildung gehe aus diesem geistigen, lebendigen Unterrichte zugleich hervor. —

Kehren wir jetzt zum Programm des Herrn Aschenbrenner zurück. Abgesehen davon, daß er noch von gelehrten Schulen spricht, davon daß er dem Studium der sogenannten klassischen Literatur zu viel einräumt, enthält seine Schrift

noch gar viele richtige Gedanken und Bemerkungen, welche aber zum Theil zu Gegenerinnerungen auffordern.

S. 4 heißt es:

„Die Jugendbildung soll auf religiös-sittlicher Gesinnung ruhen. Ohne reine Tugend, ohne frommen Sinn ist die Gelehrsamkeit werthlos, nur verderblich für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Das angemessenste und kräftigste Mittel für die religiöse Bildung ist die christliche Religion. Dem Christenthume gebührt das Verdienst, die moralischen und religiösen Ideen unter den Menschen am wirksamsten geweckt und begründet, eine sittliche Umschaffung bewirkt zu haben. Der Glaube an einen heiligen Schöpfer und Regenten der Welt, die Verehrung desselben durch reine gute Gesinnung und treue Pflichterfüllung, der Glaube an Vergeltung und Vollendung des gegenwärtigen unvollkommenen Zustandes in einer ewigen Fortdauer nach dem Tode sind durch Christus und seine Kirche das Gemeingut der Menschheit geworden.“

Wir geben alles dies zu; haben jedoch ein Bedenken. Wie verhält es sich mit gemischten Schulen? und was ist christliche Religion? Der Verfasser ist zu aufgeklärt, als daß er uns das Christenthum, wie Rom es nach und nach verunstaltet hat, als Grundlage wird geben wollen. Römische Priester aber lehren es am Gymnasium. Etwas, worüber die verschiedenen Christenparteien selbst so verschieden denken, zur Grundlage machen, hat seine großen Schwierigkeiten. Ich möchte lieber die reine Sittenlehre zur Grundlage nehmen, und jedem überlassen, daneben dem ihm angemessenen Religionsunterricht zu folgen. Von solcher Grundlage wäre auch der Israelit nicht ausgeschlossen.

S. 5 sagt der Verfasser sehr wahr:

„In der Muttersprache beginnt der jugendliche Geist,

seine Gefühle und Gedanken auszudrücken. Mit der Muttersprache muß auch der Sprachunterricht beginnen, an dieser der Unterschied der verschiedenen Redetheile, die Declinationen und Conjugationen, die Syntax zuerst kennen gelernt werden. Um das Langweilige des elementaren Unterrichtes zu meiden, ist derselbe stets mit Sachkenntnissen zu verbinden, durch sorgfältige Wahl guter Beispiele, welche für das Jugendalter anziehenden Reiz haben, zu beleben."

Wenn er aber diesen Unterricht in der Muttersprache in einem halben Jahr zu beendigen hofft, und jetzt schon zur lateinischen übergehen will; so habe ich oben meine abweichende Meinung aufgestellt. Vollkommen stimme ich ein zu. dem, was folgt:

„Dieser (d. h. der Unterricht im Lateinischen) wird mit schnellerem Erfolge fortschreiten, wenn der Verstand des Knaben auf eine naturgemäße Art geweckt und für den Unterricht in der fremden Sprache vorbereitet ist. Wird der lateinische Unterricht vor dem deutschen, oder zugleich mit demselben begonnen, so droht die Gefahr des geistabstumpfenden Mechanismus. Die Knaben werden an das mechanische Auswendiglernen gewöhnt, treiben ihr Schulgeschäft ohne Theilnahme des Gemüthes und schleppen sich geist- und freudenlos durch die gelehrten Schulen fort. Die Folge der naturwidrigen Methode ist geheime Abneigung gegen das Sprachstudium und gegen alle ernsten Studien und bittere Qual des Lehrers wegen der häufigen Unruhe und des Unfleißes der Schüler. Die Lehrklugheit fordert, bei dem Grammatikalunterrichte in den fremden, wie bei der deutschen Sprache sich am Anfange auf die nothwendigsten Sprachregeln zu beschränken und bald zur Lectüre der Musterbücher überzugehen. Die genauere,

vollständigere Kenntniß der Regeln ergiebt sich durch die Analysis der Lesestücke und durch die fortgesetzte tägliche Uebung. Jeder Schulmann kennt die Regel: **longum iter per praecepta, breve et efficax per exempla.**

Fast durchweg einverstanden sind wir mit folgenden treffenden Weisungen, S. 6—8:

„Der Lehrer der Grammatik darf aber nicht bei dem Sprachunterrichte stehen bleiben. Sein Ziel ist ein höheres, die Bildung und Veredelung des jugendlichen Gemüthes durch zweckmäßige Auswahl der Lehrstücke und belebte Hervorhebung der in denselben ausgedrückten Gesinnungen und Thaten.

„Frühzeitig begann bei den Griechen die Lectüre der Dichter. Wie in dem Platon (Protag. pag. 325 Edit. Steph.) erzählt wird, gab man den Kindern, wenn sie lesen gelernt haben, die trefflichsten Dichter zu lesen, um sie einzulernen. In diesen waren Zurechtweisungen und Erläuterungen, auch Lob und Verherrlichung alter trefflicher Männer enthalten, damit der Knabe sie bewundernd nachahme und sich bestrebe, auch ein solcher zu werden (Lysis pag. 213). Die Dichter sind gleichsam unsere Väter und Führer in der Weisheit.

„Die Lectüre des Homer, dessen Schriften in keiner Schule fehlen durften, war das Hauptbildungsmittel, die Griechen zu einer poetischen Nation zu machen. In dem Achilles lernte der junge Grieche das Ideal des Heldenmuthes kennen. Achilles war mächtig, gewandt, der Tapferste unter allen Achajern, voll tiefen Gefühles für Recht, für den Freund und für die Seinigen, gewaltig in der Leidenschaft, aber gütig und edel in der Ruhe. Es waren die Charaktere des edlen Hector, der beiden Ajax,

des Agamemnon, Patroklus rc. als Vorbilder aufgeführt, die Theilnahme der Götter geschildert.

„Die Hellenen lernten aus dem Homer und aus anderen Dichtern interessante Stellen auswendig, nicht nur zu dem Behufe des Gesanges, sondern auch wegen des erhabenen Inhaltes, zur Aufmunterung der Tapferkeit und der Vaterlandsliebe.

„Dieses Verfahren bei der griechischen Bildung war übereinstimmend mit dem Entwickelungsgange des jugendlichen Geistes. Die psychische Beobachtung desselben lehrt, daß in dem Knaben- und Jünglingsalter das Anschauungsvermögen, Gefühl und die Phantasie sehr rege sind, und für Mährchen, Fabeln, Erzählungen die lebhafteste Theilnahme herrscht. Soll unsere Jugendbildung dem Gange der Natur folgen, so ist neben dem Sprachunterrichte auch die poetische Anlage zu entwickeln. In successiver Folge von dem Leichteren zu dem Schwereren sollen die Fabel, Erzählung, Beschreibung, Lieder, Oden, Drama als Bildungsmittel gebraucht werden. Nicht die Verstandes- und Gedächtnißbildung, sondern die Bildung des Gemüthes und der Phantasie sind in dem Jugendalter das dringendste Bedürfniß. In wessen Seele nicht lebhaftes Gefühl, nicht höhere Begeisterung für die Ideale des Guten und Schönen herrscht, der bleibt bei aller Vollkommenheit der Verstandesbildung, bei dem größten Umfange der im Gedächtnisse bewahrten Kenntnisse doch ein gemeiner Diener der Sinnenlust, ein kluger Späher des persönlichen Vortheiles.

„Da der Zustand des häuslichen und öffentlichen Lebens der Griechen und Römer, desgleichen ihre Ansichten von der Religion und von dem Staate im Wesentlichen von den unserigen abweichen, so ist es der Lehrklugheit gemäß, bei der poetischen Bildung der Schüler die gelun-

genen Werke der deutschen Dichter, welche mit den Gefühlen und Ansichten der Welt nach unserer Zeitbildung und nach unserem Nationalcharakter harmoniren, zuerst zu gebrauchen. Die Werke von Göthe, Schiller, Klopstock, Lessing, Wieland, Herder, Gellert, Pfeffel, Jacobi, Bürger, Claudius, Stolberg rc. bieten uns reichen Stoff zur Auswahl, so daß Mangel an zweckmäßigen Stücken nicht befürchtet werden darf.

„An das Studium der neueren klassischen Literatur ist dann das der griechischen und römischen Klassiker anzuschließen. Dieselben sind für den guten Geschmack noch immer leitende Sterne, Vorbilder der edlen Einfachheit, Klarheit, heiteren Natürlichkeit, fern von schwärmerischer Empfindelei und verschrobener Künstelei. Der Unterschied der antiken und romantischen Poesie betrifft nicht die Grundgesetze des Schönen; das Wesen der Kunst ist in der alten und neuen Welt dasselbe, ideale Darstellung des Gegenstandes mit klarer, charakteristischer Anschaulichkeit. Der Unterschied der antiken und der neuen christlichen Welt muß in der Richtung des Gesammtlebens gesucht werden. War bei den Griechen mehr veredelte Natürlichkeit herrschend, so offenbart sich in dem Christenthume Erhebung über das Vergängliche zu dem Ewigen und Weihung des Natürlichen durch die heilige Gesinnung.

„Die Succession der alten klassischen Muster nach denen der deutschen ist ein sehr wichtiges Requisit, das wahre Schöne richtiger aufzufassen und das eifrige Streben nach Bildung vor sklavischer Nachahmung der Alten zu schützen. Wird bei der ästhetischen Bildung von den alten Klassikern ausgegangen, so ist von der Leitung der exaltirten Freunde des klassischen Alterthums zu fürchten, daß nicht mit klarem Geiste erfaßt werde, was an und für sich schön und

wohlgelungen sey und Nachahmung verdiene; die eifrigen Schüler, deren ästhetisches Gefühl nicht geschärft worden ist, werden verleitet, das größte Verdienst darein zu setzen, die Gedanken und Wendungen der Klassiker sich anzueignen und auf Kosten des guten Geschmacks bei Darstellungen der Gegenstände unserer Zeit die Gedanken und den Styl des Virgil, Cicero, Horaz, Homer, Euripides nachzubilden. Es werden die Farben der alten Welt aufgetragen, und der Charakter der neueren Zeit verkannt. Wegen des Mangels an selbständiger Haltung und verkünstelter Nachbildung der Alten werden Petrarka in seinem epischen Gedichte „Afrika“, Maffei, Alfierie, Bembo, Corneille, Racine 2c. angeklagt. Bembo sprach in seiner Geschichte von Venedig, um sich klassisch auszudrücken, nicht von Gott, sondern von den unsterblichen Göttern, und trug auf die christlichen geistlichen Aemter und Functionen die Terminologie des Heidenthums über. Wenn große Talente bei einem einseitigen Studium der Klassiker solchen Gefahren unterliegen, wie gefährlich wird der Einfluß erst für das schwächere Talent werden, das sich weder zur wohlgefälligen Nachahmung der Alten aufschwingen, noch in den Stand kommen wird, wohlgerathene Aufsätze in der Muttersprache zu liefern!“

In diesen Ansichten liegt die Bestätigung unsrer eignen; nur daß der Herr Professor noch zuviel dem Unterricht der alten Sprachen einräumt. Wir sind im Grundgedanken eins, nur im Maß und in den aus der Grundansicht entspringenden Folgerungen verschieden. Was Herr Aschenbrenner vorzugsweise in den Klassikern der Römer und Griechen sucht, möchte ich gleichzeitig in allen Klassikern suchen, und wenn einiger Vorzug gelten soll, so möchte ich ihn nicht einer todten

Welt, sondern der lebendigen Welt des Vaterlands, also den deutschen Klassikern einräumen.

Von Geschichte und Geographie sagt unser Verfasser S. 8:

„Ein sehr wichtiges Bildungsmittel ist die Geschichte. Es sollen dem jugendlichen Geiste die merkwürdigsten Personen und Thatsachen, welche auf das Wohl und zum Verderben der Menschen gewirkt haben, auf eine geistbildende Art bekannt gemacht, das Gemüth zur Nachahmung des Guten und Großen angeregt und der Verstand über den Gang der Welt aufgehellt werden.

„Doch das Studium der Universalgeschichte ist für das Knaben- und angehende Jünglingsalter, das zu einer klaren Uebersicht des großen Gemäldes des Entwickelungsganges der Menschheit sich noch nicht zu erheben vermag, zu schwierig. Zweckmäßiger dünkt es, für diese Altersstufe einige Hauptdata der Weltgeschichte, die auf die Menschenbildung einen sehr großen Einfluß hatten, auszuwählen, und dann jene Specialgeschichten, welche für die Jünglinge unseres Staates ein vorzügliches Interesse haben, ausführlicher zu behandeln."

Und Seite 9:

„Mit der Geschichte ist die Geographie unzertrennlich zusammenhängend."

Hiemit sind wir ganz einverstanden; nicht aber damit, daß er die Darstellung der griechischen und römischen Welt, der Darstellung der neuen will vorausgehen lassen. Sicher empfängt der Theil, welcher auf den andern folgt, Licht und Klarheit durch das Vorausgegangene. Aber eben deßhalb, scheint es mir, soll der Zögling erst das Einheimische lernen, das ihm nahe liegt und an sich verständlich ist. Geht er von den griechischen und selbst römischen Idealen zu unsrer armen Wirklichkeit, so wird ihm diese sehr schaal und unbe-

friedigend vorkommen. Kennt er aber die Wirklichkeit des Vaterlandes und der Neuzeit, und hat sie lieb gewonnen, so wird er den Idealen des Alterthums und den Einrichtungen anderer lebender Völker ihren Werth lassen, ohne sie gleichwohl zu überschätzen, ohne mit Träumereien sich anzufüllen und allen Geschmack für das was ihn umgibt zu verlieren.

Unbedingten Beifall zollen wir dem, was Seite 9 u. f. in Beziehung auf Naturkunde steht. Hier nur Einiges:

„Die Natur mit ihrem Reichthume der mannigfaltigsten und kunstvollsten Erzeugnisse ist eine Hauptquelle der menschlichen Erkenntniß; durch die Natur werden wir in der Kindheit zum Anschauen und zu dem Denken geweckt und nachher fortwährend in regsamer Thätigkeit erhalten. Die Gegenstände der Natur zeigen sich in solcher reizenden Mannigfaltigkeit und Schönheit, daß der Stoff der Belehrung nie erschöpft und nur für zweckmäßige Auswahl des Wissenswürdigsten gesorgt werden muß."

Sodann S. 10:

„Das Studium der Naturgeschichte, zweckmäßig behandelt, gewährt den jugendlichen Kräften eine sehr anziehende Beschäftigung, und trägt zur Erheiterung und Veredelung des Gemüthes sehr wohlthätig bei. Einer der berühmtesten deutschen Aerzte, Hufeland, sprach öffentlich den Wunsch aus: „daß zur Bewahrung der Reinheit des Ge-„müthes frühzeitig die Naturstudien begonnen werden soll-„ten. Die Gegenstände der Natur, sagt er, erregen keine „unnatürlichen Triebe, sondern erhalten den reinen Natur-„sinn, der das beste Gegengift gegen dieselbe ist, während „das Lesen mancher alten Dichter oder das Studium der „Mythologie schon Manchen sehr nachtheilig geworden ist.""

Auch was S. 12 von der Mathematik gesagt ist, finden wir wahr.

„Zu den wichtigsten Mitteln, den menschlichen Verstand zu dem klaren und zusammenhängenden Denken zu bilden, gehört unstreitig die Mathematik. Sie gründet sich auf die ursprüngliche Einrichtung unseres Geistes, die Gegenstände der Welt in Zahl- und Maasverhältnissen aufzufassen und auszubilden. Das jugendliche Denken beginnt mit der Erkenntniß des Anschaulichen. Insofern nun der jugendliche Geist durch den Lehrer der Mathematik geleitet wird, über die anschaulichen Zahl- und räumlichen Maasverhältnisse mit gesammelter Aufmerksamkeit nachzudenken, klare, bestimmte Begriffe zu bilden, eine strenggeordnete Reihe der Bestimmungen über die Zahlengröße und über die räumlichen Gestaltungen festzuhalten, ist die Mathematik sehr wohlthätig, das regellose Umherschweifen der Phantasie zu bezähmen und den Geist zum klaren, geordneten Denken zu stärken.“

Wenn aber hinzugesetzt wird:

Die Mathematik darf jedoch, als formelles Bildungsmittel für den Verstand, den klassischen Studien nicht gleichgesetzt werden;“

so dünkt uns fast, der Herr Verfasser sey mit sich uneins geworden. Es schien uns bisher, er betrachte den Unterricht in der klassischen Literatur keineswegs blos als ein formales Bildungsmittel. Ich wenigstens kann dieses nur sehr untergeordnet einräumen. Veredlung des Herzens, Ausbildung des Geistes, des gesammten Menschen ist mir Zweck des Studiums der Alten, wie alles Studiums überhaupt. Die formale Bildung, scheint es mir, kann nicht Zweck seyn, sondern muß nebenher miterreicht werden, was nicht ausbleibt, wann der Unterricht der Sprachen, zumal der Mutter-

sprache, recht betrieben wird. Die letztere verlange ich sehr gründlich und erschöpfend, allen andern Sprachunterricht blos als Mittel zum Verständniß der fremden Werke.

Dagegen unterschreiben wir alles, was der Verfasser von der Untauglichkeit der Mathematik für sittliche Zwecke urtheilt.

S. 14 geht nun das Programm zur II. Stufe: wissenschaftliche Humanitätsbildung über. Er sagt hier so schön als wahr:

„Ist das Gemüth des Jünglings durch die Sitten- und Religionslehre und durch die ästhetischen Studien für die Ideale des Lebens geweckt und gebildet, sein Verstand und Gedächtniß mit einem Reichthume nützlicher Kenntnisse von Gott, den Menschen und der Natur ausgerüstet, so ist in dem reiferen Jünglingsalter der Uebergang zu der strengen wissenschaftlichen Bildung zu machen. Die erworbenen mannigfaltigen Erkenntnisse sollen auf die Prinzipien zurückgeführt und zu einem systematischen Ganzen verbunden; die speziellen Kenntnisse der Natur und die besonderen Thätigkeiten des menschlichen Geistes sollen zu den Ideen der Natur und der Menschheit fortgeleitet, und eine allgemeine Uebersicht von der Einheit der Welt, von der Harmonie der Natur und der Geisterwelt erworben werden. Dies ist der Schluß der Humanitätsstudien.

„Die Objecte des Erkennens sind auf dieser Stufe der Bildung dieselben: Gott, Natur und Mensch; aber die Art der Auffassung und wissenschaftlichen Durchführung ist eine andere. Auch in dem Gymnasium wird gefordert, daß die Kenntnisse klar, gründlich und wohlgeordnet seyen; aber die Zurückführung auf die höchsten Prinzipien, die Aufstellung eines streng geschlossenen systematischen Ganzen, die Erhebung zu den höchsten Abstractionen des Denkens gehört nicht zur Sphäre des Gymnasiums.“

Die wichtigsten Zweige dieses Cursus, sagt er, sind: 1) Philosophie.

„Es ist für den Menschen, welcher zu dem Nachdenken über sein Vernunftleben, über die Natur und über den Zusammenhang der Dinge der Welt erwacht ist, ein dringendes Bedürfniß über das geistige Leben in uns, über die Thatsachen und Gesetze desselben, über die Bestimmung der Menschheit, über ihr Verhältniß zur Natur, über die Einheit und den Zusammenhang der Welt mit dem Absoluten befriedigende Klarheit zu erwerben. Die Wissenschaft, welche sich mit der Lösung dieser Probleme beschäftigt, ist die Philosophie.“

Wir lassen uns diesmal hier nicht tiefer ein, und schreiten 2) zur Weltgeschichte fort.

„Wenn auf der ersten Stufe einzelne merkwürdige Thatsachen der Weltgeschichte ausgewählt und mit größerer Ausführlichkeit jene Spezialgeschichten, welche für unsere Jünglinge das meiste Interesse haben, behandelt wurden, so ist es auf der Stufe der höheren wissenschaftlichen Bildung die Aufgabe, eine umfassende Darstellung des Ganges der gesammten Menschheit zu liefern und den Realzusammenhang gründlicher zu entwickeln. Wurde in dem Gymnasium die Geschichte der alten Völker, der Griechen und Römer ausführlicher dargestellt, so kann dieser Zweig nun kürzer behandelt, mit größerer Ausführlichkeit die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit vorgetragen und die Hauptmomente der Völkerbildung in religiös-sittlicher, politischer, wissenschaftlicher und artistischer Hinsicht beleuchtet werden.“

3) Naturwissenschaften. S. 17.

„Das Naturstudium, welches in dem Gymnasium auf die Naturgeschichte beschränkt wurde, ist in zweifacher Hinsicht zu erweitern, sowohl in Beziehung auf die Naturbe-

schreibung, als auf die Erklärung der Ursachen der Naturerscheinungen. Es sind die Natursysteme ausführlicher zu entwickeln und dieselben zu der Geognosie und Astrognosie, zur Darstellung des Weltganzen (Kosmographie) fortzuführen."

4) Höhere Mathematik:

„Nach dem Schlusse der Elementarmathematik in dem Gymnasium soll der mathematische Unterricht zur höheren Mathematik, zur Infinitesimalrechnung und zur höheren Geometrie fortschreiten, ferner die angewandte Mathematik vorgetragen werden. Die erhabenste Anwendung der Mathematik zeigt sich in der Astronomie, welche die Natur der Himmelskörper, die Gesetze ihrer Bewegung und ihren Zusammenhang zu dem Weltsysteme lehrt. Keine andere Wissenschaft im Gebiete der Naturkenntniß offenbart in solchem Grade die Erhabenheit des menschlichen Geistes, der nicht an den kleinen Planeten der Erde gefesselt ist, sondern sich mit seinen Gedankenreihen zu dem Universum aufzuschwingen, ins Unendliche hinauszublicken, und den Zusammenhang und die Ordnung von Millionen der Himmelskörper, wenn auch keineswegs vollständig zu erklären, doch darüber nachzudenken und mehr oder weniger bestimmte Begriffe zu bilden vermag. Wo die Beobachtung und der mathematische Calcul uns verläßt, und die Vollendung des Ganzen nicht zu erfassen vermag, da kommen uns die Ideen der Vernunft zu Hülfe, und verkündigen die Vollendung des Ganzen durch eine allumfassende, absolute Intelligenz."

Und S. 18:

„Diese Studien der zweiten Stufe der wissenschaftlichen Humanitätsbildung gehören wesentlich zu dem Cyclus der gelehrten Schulen. Es muß in dem allgemeinen Studienplane auf dieselben die gebührende Rücksicht genommen, die erforderliche Zahl der Jahre und Lehrer verwendet

werden, um nicht Anlaß zur verschrobenen einseitigen Bildung und wissenschaftlosen Seichtheit zu geben."

Der Verfasser berührt hiebei die neue bayerische Schulordnung, jenes Muster eines Schulplans, wie er **nicht** seyn soll, und rügt gründlich und freimüthig einige Fehler.

Seite 19 und 20 finden wir einige Bemerkungen, die wieder beweisen, daß der Herr Professor wesentlich mit mir gleicher Ansicht ist:

„Es ist zum Gedeihen der gelehrten Schulen unerläßlich nothwendig, daß der ganze Cyclus der Schulstudien — der Sprach- und Sachgegenstände — sowie ihr relativer Werth zur Erreichung des Schulzweckes klar erkannt und die einseitige Erhebung des einen Zweiges der gelehrten Schulen auf Kosten des anderen sorgfältig gemieden werde. Es ist die erste und dringendste Forderung an die gelehrten Anstalten der Humanitäts-Bildung, daß gutgesinnte, vernünftig denkende Menschen nach dem Stande der Cultur unseres Zeitalters gebildet werden. Das Studium der griechischen und lateinischen Literatur ist nur Mittel, nicht Zweck. Wer das Mittel zu dem Zwecke macht, der hat die Hauptsache verkannt."

„Kann es geläugnet werden, daß das Studium der deutschen Klassiker, die mit den Gefühlen und Gedanken, mit der Weltansicht unserer Zeit inniger harmoniren, das jugendliche Gemüth schneller und kräftiger zu bilden im Stande ist, bei der ästhetischen Bildung zuerst gewählt und an dieselben die römischen und griechischen Autoren angeschlossen werden sollen?"

„Zur Leitung der Humanitätsstudien ist einer der wichtigsten Punkte die richtige Schätzung der klassischen Literatur im Verhältnisse zu der Humanitäts-Bildung. Es soll den gebildeten Geistern von Griechenland und Rom die

gebührende hohe Achtung nicht geschmälert werden. Ihre genialen Werke bleiben für unsere Zeit treffliche Hülfsmittel der geistigen Ausbildung; aber bei aller Hochschätzung ist die geschichtliche Wahrheit nicht zu läugnen, daß die höhere Stufe der Humanitäts-Bildung bei dem Menschengeschlechte nicht zuvörderst durch die klassische Literatur begründet und wirksam erhalten worden ist."

Alles dieses ist kurz aber gründlich dargethan und Seite 21 weiter gesagt:

„Als die wissenschaftliche Bildung nach dem Verfalle des römischen Reiches tief gesunken war, und gegen das Ende des Mittelalters wieder erwachte, war das Studium der klassischen Literatur ebenfalls nicht die erste und wirksamste Ursache des Wiederauflebens der höheren Bildung. Der Ekel an den kleinlichen Spitzfindigkeiten des Scholasticismus und der tiefe Abscheu des herrschenden religiösen Verderbens hatten schon früher in besseren Seelen eine lebhafte Sehnsucht nach reiner, erhebender Wahrheit hervorgebracht und zu muthigem Zeugnisse für dieselbe begeistert. Die Entdeckung von Amerika hatte den Kreis des menschlichen Erkennens außerordentlich erweitert und die engen Gränzen der bisherigen Schulgelehrsamkeit niedergerissen. Der erweiterte Handel, die vermehrten Gewerbe trieben zu aufmerksamerer Beobachtung und gründlicherem Studium der Natur an. Bei der vielseitigen Anregung zur höheren Bildung kam nun das wiedererweckte klassische Studium als ein gelegenes wohlthätiges Mittel hinzu, dem aufgeregten Geiste eine bessere Nahrung zu verschaffen und die angefangene Bildung weiter fortzusetzen und zu vervollkommnen."

Es drängt sich uns die Frage auf, warum Herr Aschenbrenner sich nicht ganz vom Gedanken der gelehrten Schu-

len trennt, und nicht eine humanistisch-realistische Nationalschule rein, offen und folgerichtig will? Seite 23 erklärt sich derselbe hierüber also:

„Durch diese Bemerkungen soll dem zweckmäßig geordneten, innerhalb der gehörigen Schranken gehaltenen Studium der klassischen Literatur nicht im Geringsten zu nahe getreten werden. Es wird anerkannt, daß dieses Studium, auf die rechte Art behandelt, ein treffliches Mittel zur Bildung des Geistes in formeller und materieller Hinsicht sey. Unsere wissenschaftliche Bildung kann von der alten klassischen Literatur nicht getrennt werden, ohne der Theologie, Jurisprudenz, Medicin, der Geschichte und Philosophie, Philologie die Fundamente der gelehrten Behandlung zu entziehen. Da die wenigsten Jünglinge in den früheren Jahren des Studierens schon wissen, welche Berufsart sie künftig wählen werden, und diese wohl erst in den reiferen Jahren nach einer genaueren Kenntniß der Wissenschaften und der Lebensverhältnisse geschieht, so ist allen Jünglingen, welche zu dem höheren Dienste im Staate oder in der Kirche aufstreben, das Studium der klassischen Literatur als nothwendig einzuschärfen. Anders ist das Verhältniß der Jünglinge, welche zwar eine höhere Stufe der Bildung des Geistes zu erreichen wünschen, aber nicht eine höhere Berufsstelle in dem Staate und in der Kirche suchen und nicht solche Wissenschaften studieren, deren gründliche Kenntniß mit der klassischen Literatur enge zusammenhängt. Für diese sind höhere Bürgerschulen anzuordnen, in denen die alten Sprachen ausgeschlossen und die für die höhere humane Bildung nothwendigen Gegenstände, als Religions- und Sittenlehre, die deutsche und neuere Sprachen, das bürgerliche Recht und die Staatsverfassung des Vaterlandes, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften und Ma-

thematik in größerer Ausdehnung behandelt werden. Wer nicht 6 — 8 Jahre in den gelehrten Bildungs-Instituten verweilen, früher in das Geschäftsleben eintreten will, der soll mit gespanntem Fleiße und gründlicher Einsicht die für das öffentliche Geschäftsleben nothwendigsten Gegenstände kennen zu lernen suchen.

„Bei dieser Scheidung der höheren Bürgerschulen von den gelehrten Schulen, und bei der Anerkennung der Nothwendigkeit der klassischen Literatur für die Kandidaten der höheren Berufsarten in dem Staate und in der Kirche werden die nüchternen Freunde derselben auch so viele Wahrheitsliebe beweisen, den Fortschritt der ernsteren Wissenschaften in der neueren Zeit und den veränderten Zustand der Welt anzuerkennen. Es kann in unseren gelehrten Schulen nicht darauf ausgegangen werden, wie schon früher gesagt worden ist, antike Hellenen oder Römer zu bilden. Die Humanitätsstudien sind so zu ordnen, daß vernunftgemäße Bildung des Geistes gefördert und gründliche Kenntnisse von den Hauptobjecten des menschlichen Denkens, von Gott, von dem Menschen und der Natur, von dem Daseyn, den Eigenschaften und Verhältnissen Gottes zu der Welt, von dem geistigen Leben des Menschen und von der Geschichte seiner Bildung, von der Beschaffenheit der einzelnen Naturwesen, ihren Arten und Gattungen, Gesetzen, von ihren Verhältnissen zu dem Zwecke der Menschheit erworben werden. Die klassische Literatur ist in den gelehrten Schulen als untergeordnetes Mittel für die Humanitäts-Bildung zu gebrauchen.

So viel Wahres diese Stelle, auch für mich, enthielt, so wenig kann ich mit dem Vorschlag übereinstimmen, die Bürgerschulen von den gelehrten Schulen zu trennen. Meine Ansicht ist vielmehr, daß der leidige Unterschied von gelehrter

und Bürgerbildung, somit auch von gelehrten und Bürgerschulen, gänzlich aufhöre und verschwinde. Auch der Gelehrte ist Bürger und braucht die volle Bildung, die man dem Bürger geben will. Dieser aber (abgesehen vom sogenannten Volksunterricht, welcher für alle Bürger ist und wobei dann diejenigen stehen bleiben, welche ihrem Stand und Beruf nach nicht mehr bedürfen oder wollen) mag an dem Unterrichte der gemeinsamen höhern Nationalschule solang und weit er will Antheil nehmen. Diese Nationalschule soll geben, was jeder gebildetere Bürger, also auch der Gelehrte von Stand, was der Beamte, der Geistliche, der Staatsmann, der Landstand, der Kauf- oder Fabrikherr, der größere Gutsbesitzer u. s. w. bedarf, um das etwaige Brod- oder auch das gelehrte Studium alsdann auf jenem reinmenschlichen und gesammtbürgerlichen Grund fortzusetzen, was an Universitäten, Kunstakademien landwirthschaftlichen, technologischen und andern Anstalten geschehen mag, welche freilich, zumal die Universitäten, eine sehr veränderte Einrichtung wünschen lassen.

Vor Allem bilde man Menschen und Bürger: dies die Grundidee; alsdann folge die Berufsbildung.

Nichts ist nachtheiliger als diese Abscheidung nach Kasten und Ständen, die auf den Beruf sich stützen, als ob wir nicht alle einen Hauptberuf hätten, Menschen und Bürger zu seyn. Was soll herauskommen, wenn Knaben von acht Jahren schon sich von einander trennen, wenn die Einen stolz auf die Andern herabsehen, weil diese nur mit dem Vaterland, jene aber — sich mit Griechenland und Rom befassen? Ist des Zersplitterns, Auseinanderfahrens, des Sonderlebens nicht ohnehin genug? Müssen wir die unvertilgbaren Keime schon in die zartesten Jugendherzen legen und

durch alle Staatsanstalten, in der Schule und im Leben, sorgfältiglichst pflegen?

Von der Wichtigkeit seines hohen Amts durchdrungen, sagt Herr Aschenbrenner S. 26:

„Mühevoll ist das Amt des redlichen Schulmannes, welcher die Erhabenheit seines Berufes kennt und treu zu erfüllen sucht. Dasselbe wird durch arge Verkehrtheiten des gesellschaftlichen Lebens sehr verbittert. So viele junge Leute, die zu dem Studium der Wissenschaften nicht rege Wißbegierde und nicht aufgewecktes Talent haben, kommen in die Schule. Bei der conventionellen Sitte der höheren Stände, daß fast alle Söhne derselben studieren, ist dieses Uebel nicht durchgreifend zu bessern. Kommt dazu noch der widrige Einfluß der schlechten, häuslichen Erziehung, trägt diese anhaltend dazu bei, die Kraft des Lehrers zu schwächen, so entsteht sehr leicht Mattigkeit und Siechheit des Schullebens, bei dem nichts Ersprießliches gedeiht. Werden geistessieche junge Leute noch überdies unpädagogisch behandelt, zu dem mechanischen Memoriren der Vocabeln und Paradigmen der alten Sprachen zuvorderst angehalten; dehnt sich dieses Uebel auch auf andere Lehrfächer aus; werden auch die Geschichte und Religionslehre als Stoff des mechanischen Lernens behandelt, so sinkt alles Treiben der Schüler zu einem geistlosen Exercitium des Gedächtnisses herab. Es ist eine Satyre, wenn eine solche Lehrweise Humanitätsstudium genannt wird.“

Ja wohl ist der Unterricht unsrer Gymnasien, diese Benennung selbst ist eine Satyre!

Herr Aschenbrenner sagt dann S. 27 weiter:

„Wie soll diesem Verderben kräftig entgegengewirkt werden? Das sicherste und kräftigste Gegenmittel gegen den geisttödtenden Schlendrian des Schulwesens ist die

geistige Tüchtigkeit und Begeisterung edler Schulmänner für den hohen Zweck ihres Berufes. Diese Männer kennen den Zweck und die Forderungen des Schulamtes, kennen die Natur des jugendlichen Geistes und die angemessenste Art seiner Entwickelung. Männer dieser Art werden für das Schulamt überall gewonnen werden, wenn für Ermunterung des Lehrstandes durch zulängliche Besoldung gesorgt und der geistlähmende Kampf mit Nahrungssorgen gehoben wird.“

Wir stimmen hiemit überein, setzen aber dabei eine wesentliche Umgestaltung unsrer Mittelschulen in wahre Nationalschulen voraus. Wenn Scheller, wie angeführt wird, schon 1776 behauptete, daß man in zwei Jahren es im Lateinischen soweit bringen kann, um Virgil und Horaz zu verstehn; so füge ich hinzu, daß man in derselben Zeit und zugleich es auch im Griechischen soweit bringe. Man beschränke sich aufs gründliche Verstehn der Werke, mit Hülfe guter Uebersetzungen, die wir haben, und gebe doch nur den Unsinn auf, zierliches Latein wie Cicero schreiben oder gar griechische Oden flicken zu wollen!

„Mit freier Offenheit, sagt Herr Aschenbrenner S. 27, wagt ich mein Urtheil auszusprechen, daß bei guter Methode, bei unverdrossenem Eifer und strenger Ausscheidung der unfähigen Schüler, bei harmonischer Unterstützung der öffentlichen Schulen durch gute häusliche Erziehung, der ästhetische und wissenschaftliche Humanitäts-Cursus in acht Jahren mit ersprießlichem Erfolge zurückgelegt werden könnte.“

Gewiß reichen 8 Jahre hin zur Vollendung dieses Studiums, und zwar zu völliger Nationalschulbildung für das Leben und die Wissenschaft, wie wir sie anzudeuten gesucht haben, also mit Inbegriff des Zeichnens (welches ich für ästhetische und praktische Bildung hoch stelle, so geringfügig

die meisten Schulpläne es behandeln), und der auswärtigen modernen Sprachen. Dieser Unterricht beginne frühestens mit dem 9. oder 10. Jahr, bis wohin der niedre Volksunterricht daure; in den ersten 3 Jahren gründe man hauptsächlich das Fundament auf Sittlichkeit, Muttersprache, stets durch Muster und lebendigen Genuß der deutschen Klassiker, ferner Natur- und Gewerbs-, Menschen- und Weltkunde, woran alle Bürger Theil nehmen mögen, die sich einige Bildung erwerben wollen; dann mögen die alten Sprachen oder vielmehr die alten Werke vorzugsweise zur Hand genommen und in Verbindung mit deutschen Klassikern behandelt, dabei aber die genannten übrigen Unterrichtsgegenstände fortgesetzt werden; endlich dürften in den letzten 2 Jahren die neuern fremden vorherrschen; dabei jene Gegenstände in wachsendem Geiste fortgeübt, die Knabenbildung, stets vom Leichten, Bekannten, Nahen, Engen zum Unbekannten, Schwereren, Entfernten und Umfassenden fortschreitend, bis zum weltbürgerlichen Standpunkte hinauf vollendet, und die männliche Seele für die bevorstehende Prüfung in der Welt der freien Universitätsstudien gestählt werden, wie während der ganzen Unterrichtsperiode für Uebung und Abhärtung des Körpers sorgfältigst Bedacht genommen worden ist.

Noch einmal! So mancherlei ich gegen das Programm dieses hellen Jugendfreundes im Ganzen und Einzelnen einwendete, unsre Hauptgedanken sind sich aufs Innigste verwandt. Es bedurfte nur den letzten Schritt, daß Herr Aschenbrenner sich von der unseligen Idee gelehrter Schulen und deren Scheidung von den sogenannten Bürgerschulen, welche ich mit jenen ganz verschmolzen wissen möchte, loszusagen. Sobald er diesen Schritt wagt, folgt alles Uebrige von selbst.

Uebrigens freut es mich, eine so interessante Ideenver-

wandtschaft unvermuthet gefunden zu haben, und wünsche, daß Herr Professor Aschenbrenner obige Bemerkungen einiger Erwägung würdigen und das Ergebniß in dieser Zeitschrift niederlegen möchte.

Ueber Bildung praktischer Juristen *).

Faites choix d'une méthode solide et salutaire
Que la raison conduit et le savoir éclaire.

In wie wichtiger und naher Beziehung der theoretische wie praktische Theil der Jurisprudenz mit dem Leben steht, wie sehr groß und folgereich der Einfluß, den beide auf das Staatswesen äußern, und wie höchst unentbehrlich und wohlthuend ein einfaches, möglichst vollkommenes, in allen Theilen des Staates gleich gültiges Civil- und Prozeßgesetzbuch ist, hat neuerdings in manchen Ländern die Erfahrung bewiesen. Allein das Vorhandenseyn solcher Gesetze ist nicht allein ausreichend, in rechtlicher Beziehung den Staatseinwohnern die Gewähr zu leisten, die Sicherheit und Wohlfahrt derselben so zu befördern und zu begründen, wie es das allgemeine und besondere Interesse erheischt. Nein! hiezu bedarf es Personen, welche mit dem Geiste der Gesetze sich vertraut gemacht, im Stande sind, unter gegebenen Umständen dieselben so zur Anwendung zu bringen, daß nicht bloße Subjektivität, sondern positive rechtliche Normen diese Anwendung

---

*) Dieser Aufsatz kann in gewisser Beziehung als eine Ergänzung des Vorstehenden über Unterricht, als ein Zusatz betrachtet werden, obgleich er zunächst nur die Verhältnisse der Juristen und ihrer Bildung in Rheinbayern im Auge zu haben scheint. D. H.

so begründen, daß die verschiedenen darauf bezüglichen Stellen in Einklang gebracht sind. Gerade auf dieser festen unwandelbaren Bestimmtheit beruht das Wohlthätige allgemeiner Bestimmungen, welche nie der Willkür untreuer, parteiischer Richter fröhnen können.

Auch der Rheinkreis erfreut sich solcher bestimmten, unwandelbaren Gesetze, ein Vermächtniß von dem Weltbezwinger, der sich selbst gerichtet hat, der aber, wenn er auch sonst tausend Wunden schonungslos geschlagen, durch dieses Geschenk sich ein Recht auf die Dankbarkeit der Bewohner des Rheinkreises erworben hat, das sie, den allein noch ungekränkten Theil ihrer Institutionen, als ihr wichtigstes, schätzbarstes Kleinod bewachen und vertheidigen werden. In diesen Gesetzen hat er die Grundlagen zur Handhabung eines zweckgemäßen Rechtszustandes gelegt. Ob aber im bayerischen Staate für die Bildung der Personen, welche sich mit der Anwendung dieser Grundlagen beschäftigen sollen, so gesorgt ist, wie es durch die Absicht des Gesetzgebers und das allgemeine Interesse bedingt wird, ist eine Frage, welche der Gegenstand dieser Erörterung seyn soll.

Betrachten wir die Aufgabe nach drei Gesichtspunkten, nämlich:

1) Sind die rheinbayerischen Gymnasien und Lyceen so geeigenschaftet, das Studium der Rechtswissenschaft, wie sie im Rheinkreise steht und besteht, zweckgemäß vorzubereiten?

2) Ist dasselbe der Fall mit den vaterländischen Universitäten, und endlich

3) ist die Weise, wie die Candidaten ihren praktischen Curs zu machen haben, geeignet, praktische Juristen, d. h. Männer, welche die Gesetze auf die menschlichen Rechtsverhältnisse anwenden sollen, zu bilden, wie es

die Wichtigkeit des menschlichen Interesses und die Doktrin verlangt?

Der Stand unserer Gymnasien könnte im Allgemeinen vortheilhaft genannt werden, *) wenn die bestehenden Fächer alle mit vollkommen fähigen und geeigneten Subjekten besetzt wären, was aber nur zu wenig der Fall ist. Die Philosophie im engern Sinne ist gewöhnlich ganz vernachläßigt und für Mathematik gibt es nicht überall Lehrer, die, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Wissenschaft, einer der interessantesten und nützlichsten, ihre staunenden Zöglinge in das Reich des Wunderbaren einführen. Auch sie ist dem Juristen, der überhaupt nicht Alles genug studiren kann, unentbehrlich. — Allein der Hauptgegenstand in Bezug auf unsere Frage ist der Umstand, daß an den rheinbayerischen Gymnasien die französische Sprache nicht wie andere, als eine für die zeitgemäße Bildung erforderliche Sache betrachtet wird.

Wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß unsere Anstalten nur Gelehrte, Archäologen, Juristen ꝛc. zur Welt bringen sollen, dann dürfte der pedantische neue Schulplan eher Anerkennung verdienen. Aber es ist doch auch zu bedenken, daß nicht Jeder, der höhere Schulen besucht, sich dem fernern Studium auf Universitäten widmen wolle. Nein! die Zeit in und nach ihrer jetzigen Entwicklung macht auch an den Privatmann und Bürger größere und umfassendere Anforderungen auf geistige Bildung. Der Bürger soll und will jetzt nicht mehr blos Lasten tragen und sich von Beamten und Polizeimeistern gängeln lassen, die von der wahren Regie-

*) Der Herausgeber hat seine Ansichten über das Verkehrte und Verfehlte unsrer gesammten heutigen Schulbildung, besonders aber der sogenannten gelehrten Schulen, in vorstehendem Aufsatz über Unterricht ausgesprochen.

rungsweise keinen andern Begriff haben, als ein östreichischer Corporal mit dem Haselstock vom Exerzitium und der Kriegswissenschaft.

Der Bürger will und soll, wie sein Hauswesen, so auch die Angelegenheiten der Gemeinde, als Ortsvorstand oder Theil desselben, die Angelegenheiten des Kreises als Landrath, die des Reichs als Landstand, die der Kirche als Mitglied des Kirchenvorstandes und der Synoden leiten und besorgen helfen; er will und soll Geschworner seyn, um über Ehre und Leben seiner Mitbürger zu richten; er will und soll zur Beurtheilung der politischen und Preßvergehn berufen werden; er will und soll die höhern Eigenschaften besitzen, welche jetzt zu einem Handels- oder Fabrikherrn erforderlich sind, um mit den Handels- und Fabrikherren anderer Länder die Concurrenz halten zu können. Genug, der lange gegängelte und unterdrückte Bürgerstand ist jetzt der erste Stand des Staates geworden; alle andere Stände haben nur noch Werth und Bedeutung, insofern die ächte Bürgerlichkeit in ihnen nicht untergegangen oder wieder erwacht ist.

Es ist nicht zu begreifen, wie der Verfasser des neuen Schulplanes, der selbst mehrmals Paris besuchte und sich von der Nothwendigkeit der Kenntniß der französischen Sprache überzeugt haben muß, sofern nicht die Pariser aus französischer Galanterie sich ihm gegenüber in Athenienser oder Römer umwandelten, es übersehen konnte oder wollte, daß diese Sprache ein unentbehrlicher Lehrgegenstand ist, eine Sprache welche fast die ganze kultivirte und nicht kultivirte Erde beherrscht und in diplomatischer und politischer Rücksicht, vor jeder andern Wichtigkeit erhält. Wenigstens hätte jener Schulplan in der Anwendung auf Rheinbayern, dessen Institutionen und Gesetze in französischer Sprache leben, Modifikationen verdient. Denn wie ist es nur möglich, daß junge Männer,

welche nicht einmal mit der Grammatik einer Sprache, also noch weniger mit dem Geiste derselben vertraut sind, den Geist subtiler in dieser Sprache gegebener Gesetze erfassen, erklären und anwenden sollen? Zwei Drittheile der Zöglinge rheinbayerischer Gymnasien können kaum Französisches lesen, und ebenso viele sollen oder wollen ihrer Bestimmung gemäß französisches Recht studiren! Die Quellen dieses Rechtes so wie die seiner Geschichte können meistens nur in der französischen reichhaltigen Literatur gesucht und benutzt werden; die Motive der Gesetze, die Erörterungen des Staatsraths, die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, die Commentare und Erläuterungen der Gelehrten, die fast zahllosen Urtheile der französischen Obergerichte, welche für uns die Kraft der Gesetze haben, sind sämmtlich in französischer Sprache geschrieben; desgleichen alle Verwaltungsgesetze, kais. Dekrete, Staatsraths- und Ministerialentscheidungen, Instructionen u. s. w.

Viele Rechtsverhältnisse stehen noch in sehr nahem Zusammenhange mit unserer frühern Einheit mit Frankreich, und wie oft gibt die Nachbarschaft dieses Staates nicht Gelegenheit und Nothwendigkeit zu Unterhandlungen in französischer Sprache. Und alle diese Gründe blieben und bleiben unberücksichtigt? Noch mehr. Nicht allein das Studium der Rechtwissenschaft, sondern auch jede andere Wissenschaft, Kunst und Profession, so wie nicht unwichtige merkantilische Rücksichten rechtfertigen unwiderleglich den Wunsch und die Nothwendigkeit des Unterrichts in der französischen Sprache.

Noch vieles ließe sich über diesen Gegenstand sagen, allein da der Zweck dieses Aufsatzes nur Anregung, und nicht weitläufige, erschöpfende Erörterung ist, was man Erfahrenern und Geübtern als Gegenstand einer würdigen Betrachtung überlassen muß, so wollen wir zum zweiten nicht minder wichtigen Mangel uns wenden.

Landesuniversitäten im wahren Sinne des Wortes, sollen wohl zunächst nur für den Staat berechnet seyn. Ihre Lehrfächer müssen, abgesehen von der allgemeinen Tendenz, die Cultur des Volkes zu befördern und zu erhöhen, nothwendig jene Gegenstände umfassen, welche die Nachbildung der für die verschiedenen Staatsbedienungen erforderlichen Individuen erheischt, und in welchen die Kandidaten vor ihrer Bestellung die Prüfung zu bestehen haben. Ist dies aber auf den bayerischen Universitäten der Fall? Diese Lehrgegenstände sind freilich wohl in den Semestralverzeichnissen der zu haltenden Vorträge aufgeführt, *) allein wie viele werden nicht gelesen aus Bequemlichkeit und verschiedenen andern, oft nicht sehr löblichen Ursachen.

Auf den deutschen Hochschulen ist dem Studium des römischen und deutschen Privatrechtes als den hauptsächlichsten Quellen europäischer Gesetzgebung eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, was auch nicht zu tadeln ist; allein auf unsern vaterländischen Hochschulen dürften nebenbei die rheinbayerischen Rechte, als Landesrechte, die sich nicht aus dem deutschen und römischen Rechte so gerade entwickeln und erklären lassen, Jemanden finden, der sie mit gebührender und der wissenschaftlichen Bedeutsamkeit derselben angemessener Liebe zum Vortrage wählte. Oft wird in einem ganzen Jahre mancher Theil dieser Gesetze nicht Einmal, und ein anderer gar nie vorgetragen. Wo soll der rheinbayerische Jüngling seine juridischen Kenntnisse sammeln, wenn sie nicht das Ausland, welches sich mit seiner eigenen Gesetzgebung beschäftigt, noch das Inland der Lehre würdigt? Ich ver-

*) Mit Ausnahme der — wichtigsten: nämlich der Wissenschaft der Gesetzgebung, der Regierung und Staatsverwaltung, freilich lauter Dinge, die sich in Deutschland und Bayern zumal bekanntlich von selbst verstehn, oder mit dem Kammerherrnschlüssel sich von selbst einstellen. D. H.

wahre mich hier feierlichst vor dem Vorwurfe der Unwahrheit. Die Sache ist leider faktisch und jeder, der Universitäten besucht hat, wird meine Behauptung mit gleichem Schmerzgefühle bekräftigen.

Der Rheinkreis, ein leider *à jour* gefaßter Edelstein der bayerischen Krone, verdiente wohl eine väterlichere Rücksicht, als das gnädigste Geschenk der unglücksschwangern Mauth.

Wir kommen nun zur dritten Frage. Es ist dies die Gerichts- und Administrativpraxis, oder die praktische Uebungszeit, welche den Candidaten vorgeschrieben ist.

Es ist nicht zu leugnen, daß der französische Prozeß mit zu vielen Formen und Fristen überladen ist, wegen welchen viel zu gekünstelten Eigenheiten er bei der Anwendung nicht wenige Schwierigkeiten darbietet. Jahre werden erfordert, alle diese Eigenschaften und oft scheinbaren Widersprüche und Antinomieen ins Gedächtniß zu prägen. Um so mehr hätte man eine Methode erwarten sollen, welche geeignet ist, den ausübenden Theil der Rechtswissenschaft und Verwaltung besser zu lernen und zu begreifen.

Für die gerichtliche Praxis war bisher ein Zeitraum von 8 Monaten bestimmt, den man jetzt auf 12 erhöhte *), der aber wegen der Unzweckmäßigkeit der Weisen, wie man die prozessualischen Kenntnisse sammeln soll, eben so unzureichend ist, wie jener von acht Monaten. Um einen Begriff von dieser beizubringen, muß ich wieder darauf aufmerksam machen, welche geringe Kenntnisse die meisten Candidaten von der Universität mitbringen können, wegen der schon oben gerügten zweiten Frage. Jeder will nach erlangtem Absolutorium zur Praxis, um sie bald zu vollenden und das nächste Examen

*) Sonst in Deutschland fordert man meist 2 Jahre Praxis — biennium praxeos. D. H.

zu bestehen, damit ihn bei der ungeheuern Concurrenz von Dienstaspiranten nicht andere, welche später absolvirten, er- oder gar übereilen. Von der Zeit zwischen seinem Absolutorium und Examen kann er aber nur wenig seiner praktischen Bildung opfern, indem er auf der Universität über manche Theile seines Gesetzbuches gar keine Vorlesungen gehört, weil keine gehalten wurden, er also auch darüber nicht studiert hat. Es bleibt ihm also nichts übrig als zu Hause, das ist in seiner Praxis, indem er da zuerst mit den vorzüglichern Handbüchern, welche meistens in französischer Sprache geschrieben, für einen großen Theil unbrauchbar sind, bekannt wird, mit nicht wenig Mühe das nachzuholen, was er schon wissen sollte und worin er geprüft wird. Allein nicht genug, daß er keine Zeit auf den Besuch der Gerichtshöfe verwenden kann, erndtet er auch nicht einmal Vortheil davon. Hier eine Beschreibung der ganzen Praxis, bei der kein Mensch etwas praktisch finden wird. Der junge Mann tritt in den Saal, nimmt sich irgend einen Platz, so passiv, wie jeder andere, der, bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Zutritt hat. Der Anwalt der klagenden Partei macht seinen Antrag, findet überall Subtilitäten und Zweifel und am Ende hat er, wovon zwar nicht immer alle überzeugt sind, das höchste unzweideutigste Recht seines Clienten erwiesen. Sein Gegner erwiedert, beweist ebenso zum Vortheile seiner Partei, und das Ende ist, daß der Herr Präsident die Sache auf Nächstens zum Spruche verschiebt. Aus diesen beiderseitigen Rechtsdarstellungen ohne augenblickliche motivirte Entscheidung, zu der, wenn man sie auch in der für dieselbe anberaumten Sitzung hören will, nicht selten die Hauptmomente dem Gedächtniß entfallen sind, daraus sage ich, lerne Einer den Prozeß kennen. Wenn dies wäre, so müßten in Rheinbayern viele Privaten, die es sich zum Vergnügen machen, den Sitzungen

fleißig beizuwohnen, als praktische Juristen angesehen werden können, ja sogar Frauenzimmer wären unter ihre Zahl zu rechnen. Auf den Gerichtsschreibstuben oder bei den Anwälten, da sollten die Candidaten sich umsehen, die Akten durchstudieren, selbst Entscheidungen geben. In dieser Beziehung ist die Einrichtung im jenseitigen Bayern zu loben. Dort werden die jungen Leute unter dem Namen „Accessisten" als Hülfspersonal verwendet und müssen unter Aufsicht des Gerichtes selbst prozediren. Jeden Tag erscheinen sie im Gerichtslokale, nehmen bald ein Zeugenverhör, bald dies bald jenes vor, und so werden sie in den ausübenden Theil der Rechtswissenschaft eingeleitet.

Ich kann hier eine Idee nicht unerwähnt lassen, von welcher, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, doch mehr zu erwarten ist, als von der jetzigen Einrichtung, und welche auch nicht so schwer auszuführen seyn mag. In Rheinbayern wäre es gewiß für die Candidaten nicht unförderlich, wenn in den Orten, wo sie ihre Praxis machen müssen, ein Anwalt sich dazu verstände, gegen ein billiges Honorar, was jeder gern bezahlen würde, ein Practicum zu halten, wo er bei exegetischer Methode, auch ein vollkommenes respective vollständiges Gericht durch die Candidaten bilden ließ, denselben, unter sich abwechselnd, Prozesse zur Führung und Entscheidung vorlegte und auf die dabei sich ereignenden Schnitzer aufmerksam machte. Auf diese Weise würden sie in acht Monaten mehr lernen als in acht Jahren durch bloßes Zuhören bei den gerichtlichen Verhandlungen.

Nicht viel besser *) verhält es sich mit der Administrativ-

*) Die Verwaltungspraxis wird von den meisten Candidaten nur der Form nach vollbracht, und das ganze ungeheure Gebiet der Verwaltung bleibt ihnen ein verschlossenes, unentdecktes Land. D. H.

praxis, für die man einen Zeitraum von vier Monaten hinreichend hielt. Ach Gott, und das ganze große Gebiet der Verwaltung sollen die Praktikanten durchlaufen! Und dennoch legt man ihnen im Examen Fragen vor, über welche schon seit Jahren die geachtetsten Administratoren und Finanzmänner sich die Köpfe zerbrachen. Doch hat diese Praxis das vor der gerichtlichen voraus, daß an die Candidaten die Aktenstücke zur Einsicht gelangen.

Der Mangel dieser praktischen Qualitäten wird sich bei längerer Ausübung eines Amtes schon ausgleichen, allein doch immer nur auf Kosten der Menschheit.

Mögen diese Zeilen, was auch nur einzig ihre Tendenz ist, darauf aufmerksam machen, wie sehr nothwendig für das Frommen und das Wohl der Staatsbewohner eine andere Einrichtung ist, und wie leicht sie sich ausführen läßt. *)

Ein Rechtspraktikant.

Verantwortlichkeit der Staatsbeamten.

Wir werden in einem der nächsten Hefte hierüber einen vorliegenden größern Aufsatz mittheilen, der sich mit einem Gesetzentwurf über diese Verantwortlichkeit befaßt. Hier wollen wir eine Nebenfrage beleuchten, die sich zunächst auf die Geschäftsform bezieht, wodurch nicht nur die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten ins Gedränge kommt, sondern auch das Interesse des öffentlichen Dienstes sehr we-

---

*) Wir werden auf diesen Gegenstand zurückkommen, und ihn dann ganz allgemein behandeln. D. H.

sentlich leidet. Wir meinen die **Berichtsform** gewisser oberer Behörden.

Der Geschäftsstyl und die Geschäftsform sind bekanntlich in Deutschland sehr grob und ungesittet, worüber schon von allen Seiten sehr bittere Klagen, aber bisher fast ganz vergeblich geführt worden sind. Schon daß man sich fast durchgehends vom Amt an das Amt wendet, ist nicht nur lächerlich, sondern auch verderblich, weil hiermit die feinere Schreibart ausgeschlossen und auf die edleren Motive zur Anregung der untergeordneten Beamten, sowie die freiere Darstellungsweise in den Berichten der letzten an die Obern abgeschnitten sind. Wo nur das Amt mit dem Amte verkehrt, tritt der Mensch in den Hintergrund, und doch ist es der Mensch, der wirkend auftritt, der Mensch und menschliche Angelegenheiten sind der Stoff, worauf diese Wirksamkeit gerichtet ist. Man will eine objective Anschauungs- und Behandlungsweise bezwecken; man will, daß der Mensch mit seiner Gebrechlichkeit vor dem Ernst und der starren Unbeugsamkeit des amtlichen Verhältnisses verschwinde. Diese Absicht ist gut, aber sie wird nicht erreicht. Noch einmal: es ist der Mensch, der handelt, nicht das Amt. Verschwindet der Mensch, so verschwindet mit ihm das edler menschliche Verhältniß, aber leider nicht seine Gebrechlichkeit. Gerade durch eine gesittete Schreibart, durch höfliche Formen, zarte Anregung der edlern Kräfte und Schwingungen im Beamten ist es ganz allein möglich, den unedlern das Gegengewicht zu halten, die große Gemeinheit, Feigheit, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, die man an so manchen Beamten tadelt, zu beseitigen.

Statt dieser edlern Motive kennen die deutschen Regierungen fast nur Zuchtstrafen: Verweise in mehr oder minder derber Form, Geldstrafen, Arrest, Gefängniß, Gehalsentzie-

hung, Absetzung. Von Aufmunterungen und Belohnungen weiß man nichts als eine Bezeigung des hohen Wohlgefallens. Was thut aber das Amt mit solchem Beifall oder solchem Mißfallen? Sie gehen am Menschen fast wirkungslos vorüber, wie man täglich aus dem Munde der Beamten vernehmen kann. Man spricht von einem Wischer oder Rüffel wie von einem Gevatterbrief oder Fidibus. Das Amt ist geduldig und gefühllos.

Gerade dies macht den Beamten einerseits starr, hölzern und unempfindlich gegen die Menschen und Angelegenheiten, wofür er da ist, anderseits betrachtet er sich und das Amt als zwei verschiedene Dinge, die nichts mit einander gemein haben, während er mit demselben sich identificiren soll, um mit ganzer Seele sich ihm zu widmen.

Es ist bekannt, wie viel die Franzosen durch ihre feinen, gesitteten Amts- und Geschäftsformen auf ihre Untergebenen wirken; allein die deutschen Regierungen wußten bisher keinen Gewinn davon zu ziehen. Es war den Rheinbaiern im Anfange unerträglich, so streng im amtlichen Verhältnisse von oben behandelt zu werden. Allmählig haben sich die Ohren und Nerven daran gewöhnt: gewiß nicht zum Vortheil der Beamten und des Dienstes; und noch lange nicht Alle haben sich in diese Derbheit gefunden. Manche, besonders in dem gerichtlichen Fache suchen es möglichst zu mildern und halten die französischen Formen fest, die aber mit unsern läppischen Hoch- und Wohlgeboren sich nicht vereinen wollen. Andere überbieten wohl auch die Lehrer in der neuen Form, und die Regierung besonders scheint ihre Würde und Kraft in der Derbheit zu suchen.

Die manchfachen Nachtheile dieses Geschäftsstyls — der überdies höchst sprachunrein und unrichtig ist — wollen wir nicht weiter auseinandersetzen. Wer das Geschäftsleben kennt

und die Wirkungen von beiden bei Geschäftsformen beobachtet hat, und nicht vom Hergebrachten eingerostet ist, wird ohnehin mit uns übereinstimmen.

Einen Hauptnachtheil müssen wir aber hervorheben, welcher aus der fast überall bestehenden Geschäftsform hervorgeht. Nicht allein werden die Berichte durch die vorgeschriebenen Formeln der Hoheit nach Oben und der Unterthänigkeit von Unten höchst schleppend und durch die stete Wiederholung ekelhaft; sondern dieses gar so gezwungene Verhältniß raubt dem Untergeordneten alle Selbständigkeit; seine Sprache wird zitternd, knechtisch, kriechend; er verschweigt, verhüllt, umschreibt, übertüncht, wo er offen und gerade mit der Wahrheit dienen sollte. Er darf nicht wagen, gegen ausgesprochene Grundsätze und Ansichten oder gegen specielle Entscheidungen sich mit einigem Nachdruck zu erheben, weil er befürchten muß, gegen den Respect zu verstoßen, und mit dem Dreschflegel zurechtgewiesen zu werden, wie ich aus eigener Erfahrung weiß.

Ist dies aber mit dem constitutionellen Leben des Staates vereinbar, wo der untergeordnete Beamte für die Vollziehung der Verfassung und Gesetze mit verantwortlich ist, wo er die Pflicht hat, gegen Verletzungen derselben, gegen Uebereilungen u. s. w. triftige Vorstellung zu machen? Ist es dem Interesse des Volks, der Regierung selbst gemäß, wenn der Beamte aus Respect Dinge verschweigt oder bemäntelt, die er klar und unverwandt vorzutragen verpflichtet ist? z. B. „Hohe königliche Regierung geruhe gnädigst zu erlauben, daß man unterthänigst gehorsamst sich vorzustellen wage, daß Hochdieselbe einen Bock geschossen hat.“ Wie immer man nun die Hörner dieses Bocks vergolde und mit Bändern verziere; es bleibt ein Bock, und geschossen hat ihn die Regierung, nach der Ansicht des Berichterstatters; er soll

ihr sagen, daß sie den Bock geschossen hat und weiß nicht Worte der Unterwürfigkeit zu finden, daß er es mit gebührendem Respect sage. Wie, wenn statt dessen der berichtende Beamte einfach, offen und doch geziemend sagte: Es scheint mir, daß die hohe Verfügung von . . . dem Gesetz oder . . widerstreite, und daß es meine Pflicht sey, hierauf aufmerksam zu machen." Ist hier nicht Anstand mit eigner Würde und Selbständigkeit verbunden? Aber ich vergesse, daß man keine selbständigen Beamten will, sondern Werkzeuge, Maschinen, oder Räder in der „Staatsmaschine." Nun, für Räder und Werkzeuge und Maschinen ist es genug, daß man sie am Draht ziehe, und darauf klopfe, wenn sie nicht gehn wollen. Wie sich eine solche Maschinerie, eine solche Fabrik mit constitutioneller Verantwortlichkeit vertrage, kümmert unsere weisen Regierungen wenig, die nichts von wahrem constitutionellen Leben wissen oder wissen wollen.

Sind also die untern Beamten zur Mühlradsbewegung, zur Selbständigkeit des Hündleins eines Nagelschmiedes verdammt, nach dessen Wink er das Rädchen bespringt und dreht oder stille hält; so scheint doch eine solche Haltung und Rolle den obern Stellen wenigstens nicht angemessen; es scheint nicht zuläßig, mein' ich, daß eine Landes- oder Kreisregierung im Namen Seiner Majestät des Königs ein — Uhrrad sey. Je höher hinauf, je umfassender wenigstens der Amtssprengel ist, desto ernsthafter wird die Sache; allein — wer sollte es glauben? — auch desto verkehrter.

Diese Kreis- oder Provinzstellen nämlich berichten, z. B. in Bayern, nicht an den vorgesetzten Minister, sondern an den König unmittelbar; der Monarch ist's, den man im Bericht anredet und dem man zuweilen sagen soll: Eure Majestät hat einen Bock geschossen; Eure Majestät hat wider ein Gesetz verstoßen; Eure Majestät hat wohlerworbene

Rechte verletzt u. s. w. Ist dies nicht barer Unsinn? Ist dies Würde? Ist es Achtung und Respekt gegen den Monarchen, der nach constitutioneller Fiction gleichsam unfehlbar ist? Wie ist es möglich, daß die Kreisstelle sich eine ernste Sprache erlaube, wo der Gegenstand, der Ort oder die Zeit solche gebietet? Wie oft treten hier nicht zarte Verhältnisse ein, die man dem Fürsten gegenüber gar nicht berühren mag oder darf? Wie soll ein Verhältniß gegenseitigen Vertrauens und ernster Verständigung über wichtige Staats- und Kreisangelegenheiten auf solchem Wege erzielt werden? Und ist es denn nicht unvereinbar mit der ministeriellen Verantwortlichkeit für alle Regierungshandlungen? Ist es nicht der erste constitutionelle Grundsatz, daß der Name des Monarchen nicht einmal genannt, mit den Regierungshandlungen nicht vermischt werden soll? Wie ist es zu wundern, wenn auf solche Weise im Fürsten die Ansicht genährt wird, er verwalte? Und wenn nach und nach eine förmliche Kabinetsregierung, eine unverantwortliche Geschäftsleitung neben der verantwortlichen entsteht, wie es in München der Fall ist, wo die Minister vom Kabinetsschreiber gewissermaßen abhängen, und alle Verantwortlichkeit zum Spott wird? Wie ist es zu wundern, wenn der Gesandte am Bundestag zu Beschlüssen mitwirkt, welche die eigene Verfassung des Staats verletzen, ohne daß die verantwortlichen Minister etwas davon wissen?

Ungerecht und hartnäckig.

Der Herausgeber der Zeitschrift Rheinbayern hat am 1. März Nachricht von seinem Rechtsstreite mit der bayerischen Regierung gegeben, welche den königlichen Wahlspruch: Gerecht und beharrlich, in ungerecht und hartnäckig verwandelt hat. Dieser Hartnäckigkeit getreu, hat sie es nicht nur bis zur richterlichen Entscheidung kommen lassen, sondern, da sie verloren hat, setzt sie den Prozeß in zweiter Instanz fort.

Der Beamtenstand kann ihr dafür nur Verpflichtung haben, denn so wird die Rechtsfrage durch beide Instanzen festgestellt werden.

Dieser Prozeß ist von großer Wichtigkeit für alle Staatsbeamten des Königreichs Bayern; aber auch Auswärtigen mag es nicht unerwünscht seyn, das Genauere kennen zu lernen.

Nachdem die Klage in wenig Worten gestellt war, wie sie aus dem unten folgenden Urtheil erhellt, gab die Regierung des Kreises folgende Erwiederung:

Denkschrift

in Sachen der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen zu Speier, Beklagte,

Entgegen

Doctor Philipp Jakob Siebenpfeiffer, vormaliger Landcommissär zu Homburg im Rheinkreise, nunmehr ernannter Vorstand der Zwangsarbeitsanstalt und Polizeicommissär zu Kaisheim im Oberdonaukreise, dermalen aber zu Zweibrücken privatisirend, Kläger, vertreten durch Anwalt Geib.

Bei Einführung der Landcommissariate in Rheinbayern, wurde Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, welcher bis dahin als Assessor bei der Bezirksdirektion zu Frankenthal angestellt war, durch Allerhöchstes Rescript vom 28. Jänner 1818, das Personal der Landcommissariate betreffend, als Landcommissär zu Homburg ernannt.

Dr. Siebenpfeiffer bekleidete diese Stelle bis gegen Ende des vorigen Jahres, wo er durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. November besagten Jahres, zu der Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim im Oberdonaukreise mit seinem dermaligen Gesammtgeldgehalte von ein tausend fünf hundert Gulden, mit den bisher rechnungsmäßigen Funktionsnebenbezügen der neuen Stelle, und mit dem Titel und Range eines Polizeicommissärs berufen wurde.

Gegen diese Versetzung reclamirte Dr. Siebenpfeiffer in einer zum Kabinette Seiner Majestät des Königs eingesendeten Vorstellung vom 11. Dezember 1830, wurde aber durch Allerhöchstes Rescript vom 31. desselben Monats dahin verbeschieden, daß es bei der allerhöchsten Entschließung vom 29. November erwähnten Jahres sein Verbleiben habe.

Inzwischen ward durch die Königl. Regierung des Oberdonaukreises dem Dr. Siebenpfeiffer sein Einberufungsdekret zugefertigt, und die Kassen des Rheinkreises erhielten die Weisung ihm vom Tage seiner Versetzung an keinen Gehalt mehr auszuzahlen, mit Ausnahme der regulativmäßigen Umzugsgebühren, welche ihm im Falle des wirklichen Ueberzugs nach Kaisheim zukommen würden.

Dr. Siebenpfeiffer leistete gleichwohl der an ihn ergangenen Einberufung keine Folge, was die Allerhöchste Stelle veranlaßte, mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 3. März dieses Jahres die königliche Regierung des Rheinkreises zu

beauftragen, denselben aufzufordern, binnen acht Tagen schriftliche und bestimmte Erklärung abzugeben, ob er die ihm von Seiner Majestät dem Könige übertragene Funktion als Vorstand der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim anzutreten Willens sey.

Das Allerhöchste Rescript wurde ihm in Abschrift zugestellt, allein anstatt die verlangte Erklärung abzugeben, betrat Dr. Siebenpfeiffer den Rechtsweg, indem er durch Act des Gerichtsboten Welker am 31. vorigen Monats der kgl. Kreis-Regierungs-Finanzkammer, Ladung vor das königliche Bezirksgericht zu Zweibrücken geben ließ, um dahin antragen zu hören: Es gefalle dem Gerichte, zu Recht zu erkennen, daß durch die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830, contrasignirt von Schenk, welche die Ernennung des Landcommissärs Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer zu Homburg im Rheinkreise zu der Stelle eines Vorstandes des Zwangsarbeitshauses zu Kaisheim im Oberdonaukreise enthält, die dem Staatsdiener verfassungsmäßig garantirten Rechte, in der Person des Requirenten, verletzt worden seyen, sofort diese Entschließung respective Ernennung für nichtig und wirkungslos, die Requisitin aber für verbunden zu erklären, den durch diese Civilrechtsverletzung verursachten nach Anleitung des Gesetzes zu liquidirenden Schaden, dem Requirenten zu ersetzen, endlich auch die Requisitin in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

Dr. Siebenpfeiffer begehrt hiernach zweierlei:

1) Daß das Bezirksgericht die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830 respective seine Ernennung als Vorstand der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim aufhebe und wirkungslos erkläre.

2) Daß ihm das Gericht wegen der durch diese Versetzung erlittenen Civilrechtsverletzung und wegen des Nachtheils,

der ihm hierdurch erwachsen, eine nach Anleitung des Gesetzes zu bestimmende Entschädigung gegen den Fiscus zuspreche; zur Unterstützung seiner Anträge behauptet er, die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830 laufe dem constitutionellen Staatsdieneredicte zuwider, weil derselben keine administrativen Rücksichten, sondern eine inconstitutionelle Bestrafung des Klägers wegen Theilnahme an der Redaction der Zeitschrift „Rheinbayern“ zum Grunde liege, und weil Kläger durch jene Versetzung in Beziehung auf die Diensteſclasse zurückgesetzt worden sey; sie begründe daher als Civilrechtsverletzung, welche dem Kläger zugefügt worden, eine Klage auf Aufhebung der Allerhöchsten Entschließung, und auf Entschädigung vor dem competenten Richter.

Was nun den ersteren Theil der Klage betrifft, in soweit solche nämlich dahin gerichtet ist, daß das Bezirksgericht die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830 als wirkungslos erkläre und aufhebe, so möchte es wohl nur weniger Worte bedürfen, um zu zeigen, daß hierüber den Gerichten eine Cognition nicht zustehen könne. Das Recht der Ernennung zum Staatsdienste und das Recht der Versetzung eines Staatsdieners, d. h. das Recht einen bereits angestellten Staatsdiener, von seiner Stelle, zu einer andern zu ernennen oder zu berufen, übt das Staatsoberhaupt als ein Recht der administrativen Staatsgewalt, als ein ihm zustehendes Regierungsrecht aus, welches schon seiner 1) Wesenheit und 2) der Natur der Sache nach nothwendig außer der Sphäre der richterlichen Beurtheilung liegen muß. Allein es bestehen auch 3) positive Gesetze, welche ausdrücklich bestimmen, daß die Gerichte sich in die Verwaltung nicht einmischen sollen, daß sie nicht befugt sind, über Regierungsacten, über Verfügungen der administrativen Staatsgewalt, mithin auch nicht über die, von dem Staatsoberhaupte aus-

gegangenen Ernennungen zum Staatsdienste, oder über Versetzungen der Staatsdiener, von einer Stelle zur andern, wie es hier der Fall ist, zu erkennen; das Gesetz vom 16. — 24. August 1790 über die Organisation der Gerichte, Titel 2 Artikel 13, und das Gesetz vom 16. Fructidor Jahr III lassen hierüber keinen Zweifel obwalten; das Letztere insbesondere drückt sich in dieser Beziehung ganz klar und bestimmt aus, indem es verfügt: Defenses itératives sont faites aux tribunaux de connaître des actes d'administration, de quelque espéce qu'ils soient, aux peines de droit etc. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch besondere ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen begründet werden, und nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie unstreitig feststehen, und genügend nachgewiesen sind.

Untersucht man aber, ob durch das constitutionelle Staatsdieneredict den Gerichten die Befugniß eingeräumt sey, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Versetzung eines Staatsdieners von einer Stelle auf die andere zu erkennen, und eintretenden Falls, die Aufhebung der deßfalls erlassenen Allerhöchsten Verfügung auszusprechen, so ergibt sich, daß hierüber nirgends eine Bestimmung in dem Edict enthalten ist, und vernünftiger Weise nicht enthalten seyn konnte. Nur der einzige §. 29 dieses Edicts besagt, daß die dem Inhalte des Edicts zu widerlaufenden Verfügungen der administrativen Stelle als Civilrechtsverletzungen eine Klage vor dem competenten Richter begründen.

Diese Bestimmung bildet zwar eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, und gestattet dem Richter eine Erkenntniß in der Sache, allein wie Fassung und der Wortlaut des §. deutlich zu erkennen gibt, nur in soweit als es sich von den Folgen solcher Verfügungen der administrativen Stellen, welche dem Staatsdieneredict zuwiderlaufen, handelt, und

nur in soweit als hiermit eine Civilrechtsverletzung des Staatsdieners verbunden ist, wegen welcher er eine Entschädigung zu begehren befugt ist. Als Ausnahme von der Regel darf jene Bestimmung nicht über den Buchstaben hinaus erstreckt, sondern sie muß strenge auf die besondern Fälle, wofür sie eingeführt ist, beschränkt werden; mithin kann hier dem Richter nur eine Erkenntniß darüber zustehen, ob die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830 dem Inhalte des constitutionellen Staatsdieneredicts zuwiderlaufe, und ob hierin eine Civilrechtsverletzung des Klägers liege, wegen welcher er eine Entschädigung verlangen könne. Weiter geht die Befugniß des Richters nicht; er kann nicht, selbst wenn jene Allerhöchste Verfügung eine Civilrechtsverletzung gegen den Kläger enthielte, was aber nicht der Fall ist, wie man weiter unten zeigen wird, dieselben als wirkungslos erklären und aufheben; das constitutionelle Staatsdieneredict gibt ihm diese Befugniß nicht, und die Natur der Sache, so wie die allgemeinen Gesetze, sprechen deutlich und bestimmt dagegen, abgesehen davon, daß das System des Klägers zu der ungereimtesten Folge führen würde: denn wäre der Richter befugt, die Verfügungen der Administrativstellen, deßwegen, weil sie dem Inhalte des constitutionellen Edicts zuwiderlaufen, aufzuheben und wirkungslos zu erklären, so muß er nothwendiger Weise auch befugt seyn, wenn solche Verfügungen die Versetzung eines Staatsdieners enthalten, den versetzten Staatsdiener wieder zurück in seine vorige Stelle zu versetzen, und wenn inzwischen diese Stelle wieder besetzt worden wäre, wie es mit dem Landcommissariate Homburg der Fall ist, so möchte er den Neuernannten ausweisen und in seine frühere Stelle wieder zurückversetzen können, welches eine offenbare Einmischung des Richters in die Opperationen der Administrativ-

staatsgewalt wäre, und die größte Verwirrung in den Staatsorganismus bringen würde.

Was den andern Theil der Klage betrifft, nämlich das Begehren einer Entschädigung wegen angeblicher Civilrechtsverletzung, die Kläger erlitten haben will, so kömmt es darauf an, zu untersuchen, ob die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830, wodurch Dr. Siebenpfeiffer von der Stelle eines Landcommissärs zu Homburg, an die Stelle eines Vorstandes der Strafarbeitsanstalt zu Kaisheim mit seinem dermaligen Gesammtgeldgehalt von eintausend fünfhundert Gulden, und dem Titel und Range eines Polizeicommissärs versetzt wurde, dem Inhalte des constitutionellen Staatsdieneredicts zuwiderlaufe. Kläger behauptet, daß dieses, wie bereits oben erwähnt wurde, in einer zweifachen Beziehung der Fall sey. Einmal, weil seiner Versetzung keine administrativen Rücksichten, sondern eine Bestrafung wegen Theilnahme an der Redaction der Zeitschrift „Rheinbayern" zum Grunde liege; und fürs Andere, weil er durch diese Versetzung, in Beziehung auf die Diensteſclasse, zurückgesetzt worden sey. Allein eine nähere Beleuchtung der Sache wird alsbald die Unstatthaftigkeit und den Ungrund der Klage in dieser Hinsicht ergeben. Was die erstere Behauptung des Klägers anbelangt, so erwiedert man, daß die Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer von der Stelle eines Landcommissärs zu Homburg, an die Stelle eines Vorstandes der Strafarbeitsanstalt zu Kaisheim allerdings aus administrativen sehr wichtigen, im allgemeinen Interesse begründeten Rücksichten, und klärlich aus solchen, keineswegs aber zur Bestrafung derselben Statt fand; die Allerhöchste Stelle, indem sie diese Versetzung verfügte, hat sich eines Rechts bedient, das ihr nach §. 20 des constitutionellen Staatsdieneredicts verfassungsmäßig zustand, wornach die Versetzung eines Staatsdieners

aus administrativen Rücksichten verfügt werden kann, ohne daß es nothwendig sey, diese Rücksichten in der Verfügung, welche die Versetzung ertheilt, anzugeben oder auszudrücken, wenn damit nur keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteselasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. Die Allerhöchste Stelle allein ist befugt von diesem Rechte der Staatsgewalt Gebrauch zu machen, und Niemanden Rechenschaft über dessen Gebrauch schuldig, sie allein vermag von ihrem hohen Standpunkte aus, und der Natur der Sache nach, die administrativen Rücksichten oder Erwägungen, welche die Versetzung eines Staatsdieners nothwendig machen, zu würdigen, und hiernach die Versetzung zu verfügen. Welches daher auch die administrativen Rücksichten gewesen seyn mögen, wodurch hier die Allerhöchste Stelle zur Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer veranlaßt worden, so ist der Richter nicht berufen, diesen Motiven nachzuforschen und sie zu prüfen, noch weniger aber darüber zu erkennen, ob und in wie weit in dieser Beziehung die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830 dem Inhalte des Staatsdieneredicts zuwiderlaufe.

Was die andere Behauptung des Klägers angeht, als seye mit seiner Versetzung eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteselasse verbunden, so bemerkt man, daß nicht abzusehen ist, worin diese Zurücksetzung bestehen solle. Durch die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830 wurde Dr. Siebenpfeiffer nicht nur mit seinem ständigen Gesammtgeldgehalte von ein tausend fünfhundert Gulden, den er als Landcommissär zu Homburg hatte, sondern auch außerdem, mit dem Titel und Range eines Polizeicommissärs, zu der Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim berufen; als Polizeicommissär steht Dr. Siebenpfeiffer auf gleicher Linie und in gleichem Range mit den Land-

richtern in den sieben ältern Kreisen, solches geht deutlich aus der allgemeinen Verordnung vom 29. Dezember 1808, die Organisation der städtischen Polizeibehörden betreffend, (Regierungsblatt 1809 Seite 5 — 8) hervor, indem im §. 5 dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, daß die Polizeicommissäre den Rang der Landrichter haben. Wenn aber Dr. Siebenpfeiffer als Polizeicommissär denselben Rang wie die Landrichter hat, und auf gleicher Linie mit denselben steht, so kann nicht wohl bestritten werden, daß er auch mit den Landcommissären im Rheinkreise auf gleicher Linie stehe, und denselben Rang wie diese, habe; denn die Landrichter in den sieben ältern Kreisen stehen den Landcommissären im Rheinkreise im Range, doch wohl auf jeden Fall gleich: beide sind Beamten der innern Verwaltung, beide gehören zu den untern Behörden, zu den untern Kreisbehörden, die rücksichtlich der Verwaltung der Regierung des Kreises unmittelbar untergeordnet sind, an diese berichten, und von ihr Befehle und Aufträge empfangen; ja es läßt sich sogar behaupten, daß die Landrichter im Range noch höher, als die Landcommissäre gestellt sind, und diesen vorgehen, da sie nicht allein Beamten der Administration, sondern auch zugleich Justizbehörden sind, was bei den Landcommissären der Fall nicht ist. Allein nicht nur daß Dr. Siebenpfeiffer in seiner neuen Eigenschaft als Polizeicommissär zu Kaisheim denselben Rang wie die Landcommissäre hat, ja im Range noch höher, als diese gestellt zu seyn scheint, er ist auch als Vorstand der Zwangsarbeitsanstalt daselbst eben so gut Vorstand einer der Regierung des Kreises unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörde, wie er es als Vorstand des Landcommissariats Homburg war; er hat in seiner neuen Dienstesstelle, ebenso wie in seiner vorigen, einen Actuar zur Seite; ja, was noch mehr ist, als Vorstand der

neuen Stelle hat er noch andere Beamte, wie z. B. einen Rechnungsführer, einen Hausmeister unter sich *) stehen, die er als Landcommissär zu Homburg nicht hatte. Betrachtet man endlich zu diesem allen noch, daß nach dem Hof- und Staatshandbuche des Königreichs, unter den untern Kreisbehörden im Oberdonaukreise, die Zwangsarbeitsanstalt und das Polizeicommissariat zu Kaisheim, mit den Kreis- und Stadtgerichten und mit den Landgerichten in einer Diensteclasse steht, ja daß es in der Reihenfolge den Landgerichten sogar vorgeht, so ergibt sich wohl unbestreitbar, daß Dr. Siebenpfeiffer durch seine Berufung von der Stelle eines Landcommissärs zu Homburg zur Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt und des Polizeicommissariats zu Kaisheim, in Beziehung auf die Diensteclasse nicht zurückgesetzt, sondern in eine seiner vorigen gleiche Dienstekategorie versetzt worden, ja in derselben dem Range nach, den Landcommissären noch vorzugehen scheint.

Vergebens behauptet Kläger, daß die Verwaltung des Landcommissariats Homburg sowohl hinsichtlich der Gegenstände als hinsichtlich der Zahl der Verwalteten von der Verwaltung der Strafarbeitsanstalt und des Polizeicommissariats Kaisheim verschieden sey; denn wenn dieses auch ist, so sind es doch keine erheblichen Umstände, die auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben könnten; das constitutionelle Staatsdieneredict verlangt keineswegs als conditio sine qua non einer Versetzung, daß die Functionen der neuen Stelle, auf welche ein Staatsdiener versetzt wird, mit jener seiner vorigen Stelle, eine und dieselbe seyen, sondern es ist hinreichend, wenn der Staatsdiener durch die Versetzung nur nicht in Beziehung auf die Diensteclasse und den stän-

*) Beneidenswerthe Macht eines Zuchthausverwalters! Nur der Farrenschwanz ist vergessen.

digen Gehalt zurückgesetzt wird; daß aber Dr. Siebenpfeiffer weder in der einen noch andern Beziehung eine Zurücksetzung erlitten, hat man oben zur Genüge gezeigt, und wenn auch die Verwaltung seiner neuen Stelle sich über eine geringere Zahl von Verwalteten erstreckt, als es bei seiner frühern Stelle der Fall war, so ist ja dieses, weit entfernt eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesclasse zu seyn, die nicht nach der Zahl der Verwalteten bestimmt wird, vielmehr eine Erleichterung für den Vorstand der Zwangsarbeitsanstalt und des Polizeicommissariats zu Kaisheim, was demselben wegen Mangel des Interesses keinen Grund zu einer Klage geben konnte.

Wenn nun nach diesem allem feststeht, daß der Dr. Siebenpfeiffer durch die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830, wodurch derselbe von der Stelle eines Landcommissärs zu Homburg, zu der Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim berufen wurde, keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesclasse erlitten hat, wenn feststeht, daß diese Allerhöchste Entschließung dem constitutionellen Staatsdieneredicte nicht zuwiderläuft, und somit auch keine Civilrechtsverletzung gegen Dr. Siebenpfeiffer enthalten kann, so folgt, daß er eine Entschädigung für Schaden, den er angeblich durch seine Versetzung, respective Zurücksetzung, in Beziehung auf die Dienstesclasse erlitten haben will, zu fordern nicht berechtigt ist, und seine deßfalls angestellte Klage als ungegründet betrachtet werden muß, ja selbst als ganz unstatthaft und unzuläßig erscheint, indem es nur von ihm abhing, seine neue Dienstesstelle anzutreten, und so allen Schaden von sich abzuwenden, den er nunmehr sich allein zuzuschreiben hat, wenn er dessen durch den verweigerten Antritt der neuen Stelle erleiden würde.

Aus vorstehenden Gründen nimmt man daher Antrag dahin, es möge dem königl. Bezirksgerichte gefallen, sich für

incompetent zu erklären, um über die angestellte Klage zu erkennen, in soweit solche dahin gerichtet ist, daß das Gericht die Allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830, respective die darin enthaltene Ernennung des Klägers zu der Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim im Oberdonaukreise aufhebe und wirkungslos erkläre.

In soweit aber die Klage dahin gehet, daß das königl. Bezirksgericht den Kläger, wegen der angeblich durch jene Allerhöchste Entschließung geschehenen Zurücksetzung desselben, in Beziehung auf die Diensteclasse, und der deßfallsigen Civilrechtsverletzung eine Entschädigung zuspreche, die Klage als unzuläßig jedenfalls als ungegründet abzuweisen und den Kläger in alle Kosten zu verurtheilen.

Speier, den 15. Juny 1831.

Das königl. Regierungs-Fiscalat des Rheinkreises.

Unterzeichnet: Bettinger.

Vor Gericht hielt dann der Advocat des Klägers, Herr Geib, folgende meisterhaft durchgeführte Rede:

Meine Herren!

Der Gegenstand des heute zu erörternden Rechtstreits ist die Garantie der, den Staatsdienern als solchen verfassungsmäßig zustehenden Rechte, und die zu entscheidende Frage ist: Ob diese Garantie eine Wahrheit, ob sie eine Täuschung sey? — Denn besteht sie in Wirklichkeit und ist sie nicht ein leeres Trugbild, dann kann auch die von dem Kläger behauptete Verletzung seiner Rechte als Staatsdiener, nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn. —

Wichtig ist dieser Gegenstand und diese Frage für die Staatsdiener, gleich wichtig für das Volk; für die Staatsdiener direkt, für das Volk indirekt. — So lange nämlich die Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen der

Staatsdiener einzig von der Regierung ausgehen, so lange ist ein Schutz gegen mögliche Regierungs-Willkür absolut nothwendig, damit dem Staatsdiener, selbständig und unabhängig, gewissenhafte Pflichterfüllung, Festhalten an's Gesetz, eine Wahrheit des Charakters möglich sey. — Hiebei ist zuvörderst er selbst interessirt; da aber, wie die Erfahrung lehrt, servile Beamte von den Regierungen als das tauglichste Werkzeug zur Untergrabung der Rechte der Völker gebraucht werden, so ist die gesicherte Selbständigkeit der Staatsdiener eine indirekte Garantie der Volksrechte gegen die Attentate der Regierung. —

Die Person, gegen welche man willkürliche Rechtsverletzung sich erlauben zu können glaubte, ist Dr. Siebenpfeiffer — während zwölf Jahren Landcommissär in Homburg. — Für ihn war der Bestimmungsgrund, diesen Rechtsstreit zu beginnen, nicht etwa sein Privatinteresse, sondern die volksrechtliche Hochwichtigkeit der Sache, und demgemäß ist der Standpunkt der Erörterung, nicht sowohl zu zeigen, in welch hohem Maß die Rechte des Einzelnen, des Dr. Siebenpfeiffer, durch einen ungesetzlichen Akt der Regierung beeinträchtigt wurden, als vielmehr darzuthun, in welch hohem Maß der Geist und Buchstabe der Verfassung, die Rechte der Staatsdiener im Allgemeinen und hiermit die Rechte des Volks durch diesen Regierungsakt verletzt sind. —

So interessant es auch sicherlich wäre, bei Gelegenheit dieses Rechtsstreits mit der Person des Klägers sich näher bekannt zu machen, so kann doch von seiner Person, dem so eben angegebenen Standpunkt conform, hier nur in so weit die Sprache seyn, als die Darstellung des Hergangs der Sache dies durchaus erfordert.

Seit mehreren Jahren schon ging Dr. Siebenpfeiffer mit dem Gedanken um, eine Zeitschrift herauszugeben, welche das

Treiben der Regierungen, das Leben der Völker erfassen und in treuem Spiegel wiedergeben sollte; die Ausführung dieses Gedankens scheiterte an der versagten Mitarbeit, an der damaligen Gleichgültigkeit und Apathie der Völker: denn damals noch schliefen die Völker. — Aber im Jahr dreißig, da erwachten die Völker und bei Allen war das Gefühl aufgebürdeten Unrechts, vorenthaltenen und entzogenen Rechts, lebendig und warm, nur war das Maß rechtlich begründeter Anforderungen und der Weg, dazu zu gelangen, der Masse des Volks nicht klar; daher waren Aberrationen möglich, wie wir solche wirklich hie und da gesehen haben. —

Dieses Erwachen der Völker und seine Erscheinungen machten es einem Jeden, der den Geist der Zeit erfaßt hatte und mit Klarheit die wechselseitigen Verhältnisse überschaute, zur heiligen Pflicht, an die Regierungen und an die Massen der Völker ein Wort der Verständigung zu sprechen, damit die Ordnung erhalten und die gesetzliche Freiheit auf gesetzlichem Wege erzielt werde. — Um so dringender war diese Pflicht, da damals der Geist der meisten Regierungen den Rechten der Völker feindselig gegenüber stand; namentlich herrschte damals in München ein finsterer Geist, abhold dem Erwachen der Völker, abhold der Verständigung zwischen Volk und Regierung. Dafür zeugen die Verweisungen von Große und Spazier, die selbstgeschaffenen Dezemberunruhen, die Censurordonnanz, die Ausschließung freisinniger Deputirten. — Es war der Kampf des Pygmäen von Schenk gegen die Allgewalt des Zeitgeistes. —

Dies vorausgeschickt, bedarf das Folgende keines Commentars. —

Zu Ende des Jahrs 1830 erschien die Zeitschrift „Rheinbayern“; an der Spitze der Redaction stand Dr. Siebenpfeiffer.

Daß diese Zeitschrift eine Verständigung bezweckte,

beweist ihr ganzer Inhalt, beweisen insbesondere die ersten Aufsätze: „Nur keine Revolution in Deutschland!" „Was Noth thut." Daß sie die Zeit und ihre Verhältnisse richtig erfaßte, beweist der Enthusiasm, mit welchem das Volk sie aufnahm und von dem wir Alle Zeugen waren; beweist der alsbaldige Absatz von mehreren tausend Exemplaren; beweist endlich die einstimmig günstige Kritik öffentlicher Blätter.

Welche Aufnahme konnte diese Zeitschrift bei der Regierung in München finden? — Die Antwort hierauf finden wir in einem Allerhöchsten Rescript vom 29. November 1830.

„Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.
„Wir haben beschlossen, den Landcommissär Dr. Philipp „Jacob Siebenpfeiffer zu Homburg im Rheinkreise, zu der „Stelle eines Vorstandes des Zwangsarbeithauses zu „Kaisheim im Oberdonaukreise mit seinem dermaligen Ge„sammtgeldgehalte von 1500 fl., mit den bisher rechnungs„mäßigen Funktionsnebenbezügen der neuen Stelle und mit „dem Titel und Range eines Polizeicommissärs zu berufen." —

„Wir tragen euch auf, den Landcommissär Dr. Sieben„pfeiffer hievon in Kenntniß zu setzen, wegen interimistischer „Verwaltung des Landcommissariats Homburg, über dessen „Wiederbesetzung Wir Uns besondere Entschließung vorbe„halten, das Erforderliche zu verfügen, und denselben anzu„weisen, nach vollzogener Amtsübergabe sich ungesäumt an „den Ort seiner neuen Dienstbestimmung, bei Vermeidung „unangenehmer Maßregeln, zu verfügen." —

„Wie dieses geschehen, erwarten Wir berichtliche Anzeige."

Wer den Geist und die Hand kennt, welche die Censurordonnanz geschaffen und contrasignirt hat, der kann nicht lange im Zweifel seyn, daß derselbe Geist und dieselbe Hand die eben abgelesene Maßregel gegen einen freisinnigen Schriftsteller verfügte und contrasignirte.

Fesseln wollte man das freie Wort der Wahrheit und zur Erreichung dieses verwerflichen Zwecks, bediente man sich des verwerflichen Mittels: Die ehrenvolle Eigenschaft eines Staatsdieners als Correctivmittel zu mißbrauchen. — Wer vermag hier der Indignation sich zu erwehren, welche den Dr. Siebenpfeiffer bei Durchlesung dieses Versetzungs- respective Bestrafungs-Dekrets nothwendig ergreifen mußte?

Dr. Siebenpfeiffer, der ohne Privatvermögen ist, konnte nach Caisheim gehen, die Besoldung von 1500 fl. in Ruhe verzehren, durch Schweigen der Regierung sich gefällig zeigen und so auf baldige Beförderung hoffen. — Leider gibt es Viele, sehr Viele, welche in seiner Lage die ruhige, reichliche Existenz auf Kosten des Charakters sich erhalten haben würden. Aber es gibt auch noch Männer, denen das Gefühl erfüllter Pflicht im Kampf für Recht und Wahrheit, alle Genüsse des Lebens entbehrlich, rastlose Anstrengung erträglich macht. — Solche Charakterstärke ist der Gegensatz des Servilism; für sie mochte man freilich damals in München keine Idee und somit keine Ahnung haben, daß Dr. Siebenpfeiffer, dem Versetzungsdekret Folge zu leisten, sich weigern würde. —

Von Seiten des Dr. Siebenpfeiffer wäre die Annahme der neuen Stelle ein Schmiegen gewesen in das System ministerieller Willkür und Unterdrückung der Geistesfreiheit, sie wäre ein Beweis gewesen, daß sein materielles Wohl ihm theurer sey, als die heilige Sache der Völker; er konnte daher keinen Augenblick anstehen, nachdem er das Amt dem Aktuar übergeben, der Regierung des Rheinkreises alsbald zu erwiedern: Daß er gegen diese Versetzung als verfassungswidrig feierlich protestire und die geeignete Vorstellung an Seine Königliche Majestät einreichen werde. — Eine solche

Vorstellung wurde später wirklich eingereicht; das Ministerium des Innern, durch die Regierung des Rheinkreises im Voraus hievon in Kenntniß gesetzt, wies diese Vorstellung, noch ehe es dieselbe zu Gesicht bekommen, durch Rescript vom 15. Dezember 1830 anticipando ab, und wiederholte die, schon in dem Versetzungsdekret enthaltene Drohung.

Ohngeachtet in der Zwischenzeit die zum Landcommissariat Homburg gehörenden Bürgermeister, Adjunkten und Gemeindevorstände mit der Bitte um Zurücknahme der, gegen den Landcommissär zu Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, Allerhöchsten Orts ergriffene Versetzungsmaßregel, an Seine Majestät den König sich gewendet hatten, und ohngeachtet der Dienst in Kaisheim die Versetzung Siebenpfeiffers durchaus nicht erheischte, indem nur mittelst momentaner Quieszirung des bisherigen, trefflichen Vorstandes, Herrn Kliebenschädel, diese Stelle war vakant gemacht worden, so wurde dennoch, durch Rescript vom 31. Dezember 1830, die Versetzung nach Kaisheim definitiv bestätigt. —

Die, diese Thatsachen beweisenden Aktenstücke lauten also: (Hier wurde vorgelesen: 1) die erste Eingabe an die Regierung, 2) die Eingabe an den König, 3) die anticipirte Antwort des Ministeriums vom 25. Dezember 1830, 4) die Vorstellung der Bürgermeister, 5) der Erlaß der Regierung zu Augsburg vom 4. Dezember 1830 wegen Quieszirung von Kliebenschädel, 6) die endliche Abweisung vom 31. Dezember 1830 *). (Nach stattgehabter Vorlesung wurde fortgefahren).

So blieb es denn bei der Versetzung; Dr. Siebenpfeiffer aber ging nicht nach Kaisheim, sondern ließ, am 31. Mai d. J., die Königliche Bayerische Staatsregierung auf Zur-

*) Diese Actenstücke, soweit die Leser sie noch nicht kennen, folgen am Ende dieses Vortrags.

kennung des Antrags, wie wir ihn heute gestellt haben, vor dieses Gericht laden. —

Herr von Schenk ist nicht mehr Minister; seine Wahl hiezu wird nunmehr, selbst in den Blättern der Regierung, als eine irrthümliche bezeichnet; sein System wie seine einzelnen Regierungsakten sind von den Repräsentanten des Volks laut gemißbilligt. Die Versetzung des Klägers nach Kaisheim ist nur eine Folge des mißbilligten Systems des irrthümlich gewählten Ministers, und man könnte wohl mit Recht sich wundern, daß die Folge jenes Systems noch nicht reparirt, daß die Versetzung Siebenpfeiffers noch nicht zurückgenommen sey, wenn nicht das Fortbestehen so vieler Folgen zur betrübenden Schlußfolgerung des Fortbestehens jenes Systems selbst führte. —

Man hat es nicht für nöthig erachtet, das mehrerwähnte Versetzungsdekret aufzuheben; man hat vorgezogen, es zur gerichtlichen, öffentlichen Verhandlung kommen zu lassen: da also nicht geschah, was hätte geschehen sollen, so sind wir nun im Falle, das einer nähern Kritik zu unterwerfen, was nicht hätte geschehen sollen und doch geschah. —

Die Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer, bisher Landcommissär in Homburg, nach Kaisheim, in der Eigenschaft eines Vorstandes der dortigen Strafarbeitsanstalt, ist:

1) Eine Aenderung der Funktionen dem Ort nach: bisher übte er sein Amt in Homburg, in Zukunft soll er in Kaisheim fungiren.

2) Eine Aenderung der Funktionen der Sache nach. Daß die Funktionen eines solchen Vorstandes nicht dieselben, somit andere seyen, als die Funktionen eines Landcommissärs, bedarf keiner Erörterung.

3) Eine Zurücksetzung dem Wesen der Dienstleistung nach. Daß der Wirkungskreis eines Landcommissärs ein um-

fassenderer sey und auf einer administrativ höhern Stufe stehe, als die Detailaufsicht des Vorstands jener Anstalt, wird den Unbefangenen auf den ersten Blick von selbst klar seyn; die nähere Auseinandersetzung dieses Punktes soll später folgen.

4) Eine Bestrafung der Intention und dem Zweck nach. — Daß diese Versetzung eine Bestrafung seyn sollte, darüber war, zur Zeit als sie bekannt wurde, nur eine Stimme, und Sie, meine Herren, werden sich noch erinnern, wie man damals dieser Ansicht beifügte: „Haben sie ihn (Dr. Siebenpfeiffer) nur einmal an der Zwangsarbeitsanstalt, so werden sie ihn auch bald in der Anstalt haben.“ — Die Gleichförmigkeit des ersten Eindrucks ist der beste Beweis seiner innern Wahrheit. —

Daß Herr von Schenk auch fähig war, wegen freier Rede zu bestrafen, beweist seine Censurordonnanz, beweisen seine Verweisungen von Große und Spazier; daß er wirklich den Dr. Siebenpfeiffer wegen der Theilnahme an der Redaktion der Zeitschrift „Rheinbayern“ bestrafen wollte, beweist die Blitzesschnelle, mit welcher das Versetzungsdekret dem Erscheinen des ersten Hefts jener Zeitschrift folgte, die diesem Dekret beigefügte Drohung, das Verwerfen einer nicht zu Gesicht bekommenen Vorstellung mit wiederholter Drohung, das Schaffen einer Vacatur mittelst augenblicklicher Quieszirung des Herrn Kliebenschädel, die Natur der neuen Stelle — Zwangsarbeitsanstalt und ihr Vorstand: ein Verfechter der Freiheit!!

Doch wozu das Aufzählen aller dieser Gründe, da das Ministerium selbst, in der Beilage zu Nr. 24 der Oberpostamtszeitung von 1831, die zu beweisende Absicht der Bestrafung öffentlich bekannt machte?

(Hier wurde aus dem erwähnten Blatt der ganze Artikel „München vom 18. Januar“ abgelesen.)

Nach dieser eigenen Erklärung des Ministeriums steht nunmehr fest, daß dasselbe die Theilnahme an der Zeitschrift als eine strafbare Handlung (die öffentlichen Blätter sprechen anders) und die Versetzung als die Strafe der Theilnahme betrachtete. —

Diese Aenderung der Funktionen der Sache nach, diese Zurücksetzung dem Wesen der Dienstleistung nach, und das Alles zum Zweck der Bestrafung, ist eine dreifache Verletzung der verfassungsmäßig garantirten Rechte der Staatsdiener. — Daß dem so sey, somit die Klage gegründet, wird aus der Analyse der betreffenden Gesetze, verglichen mit der That, wie sie bisher charakterisirt und festgestellt wurde, bis zur höchsten Evidenz sich ergeben. —

Das hier hauptsächlich zur Sprache kommende Gesetz ist die Beilage IX. zur Verfassungsurkunde „Edikt, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren „Stand und Gehalt betreffend." Der §. 29 dieses Edikts begründet mit klaren Worten die Competenz des Gerichts, über den vorliegenden Rechtsstreit zu erkennen; die übrigen §§. desselben, namentlich der §. 20, rechtfertigen den Grund der Klage, nemlich die Behauptung verletzter Staatsdienerrechte. —

(Hier wurde das ganze Edikt vorgelesen).

Dieses Edikt, und insbesondere die §§. 18, 19, 20 stellen unverkennbar als Regel auf, daß, (den Fall eines richterlichen Urtheils ausgenommen) der in definitiver Eigenschaft angestellte Staatsdiener weder abgesetzt noch versetzt werden könne, und nur als Ausnahme von der Regel soll eine Quiescirung oder Versetzung „aus administrativen Rücksichten", oder „in Folge organischer Einrichtungen" erlaubt seyn. —

Der wahre Sinn dieser Ausnahme, namentlich die Worte: „aus administrativen Rücksichten", ist auf die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits von wesentlichem

Einfluß; um aber den Sinn und die Bedeutung dieser Ausnahme richtig zu erfassen, ist es vor Allem nöthig, mit dem Sinn und Zwecke der Regel sich vertraut zu machen. —

Schutz gegen mögliche Willkür ist Hauptgegenstand und Zweck aller Verfassungen: finden wir nun in einer Verfassung die Rechte der Staatsdiener als solcher garantirt; so können wir schon auf die Absicht schließen, man habe dadurch die Staatsdiener gegen die Willkür der Regierung schützen wollen. — Als das wirksamste Mittel, diesen Schutz zu erzielen, betrachtete man bis jetzt: die Absetzung und Versetzung der Regierung zu untersagen. Macht nun eine Verfassung bei der Garantie der Staatsdienerrechte von diesem wirksamen Mittel Gebrauch und stellt sie als Regel auf: Der Staatsdiener soll weder absetzbar noch versetzbar seyn, so folgt aus dem Gebrauch des Mittels, daß der Sinn und Zweck dieser Regel durchaus kein anderer sey, als: „Schutz des Staatsdieners gegen mögliche Willkür der Regierung."

Ist dies der Sinn der Regel, so kann der Sinn der Ausnahme (Quiescirung und Versetzung aus „administrativen Rücksichten") nicht seyn, der Regierung zu gestatten: Jede willkürliche, zum Zweck der Bestrafung, oder aus sonstigen unlautern Beweggründen verfügte Quiescirung oder Versetzung, mit den bloßen Worten „administrative Rücksichten" zu bemänteln.

Denn Verbannung der Willkür ist Zweck der Regel, und da nur ein Modifiziren für gewisse Fälle, nicht ein unbedingtes Aufheben der Regel Gegenstand jeder Ausnahme ist, so kann Gestatten der Willkür und Paralysiren der Regel unmöglich der Zweck der besprochenen Ausnahme seyn. —

Ferner, was die Bestrafung betrifft, so finden sich die,

gesetzlich gegen die Staatsdiener als solche zu verhängenden Strafen in den §§. 9 — 17 des Edikts ausdrücklich aufgezählt; die Quiescirung und Versetzung ist in der Nomenklatur dieser Strafen nicht enthalten, demnach ist die, zum Zweck der Bestrafung (wie in vorliegendem Fall) verfügte Versetzung oder Quiescirung, eine Ungesetzlichkeit und folglich nicht der Sinn der Worte „administrative Rücksichten."

Daß endlich diese Worte nicht zur Bemäntelung sonstiger unlauterer Beweggründe mißbraucht werden dürfen, ist schon darum wahr, weil das Gesetz und die Verfassung nicht zum Asyl der Schlechtigkeit entweiht werden können, auch solche Beweggründe ihrer Natur nach, mehr oder minder dem nicht zu betretenden Gebiet der Willkür entlehnt sind. —

Bisher haben wir gezeigt, was der Sinn der Ausnahme nicht ist, was die Worte „administrative Rücksichten" nicht bedeuten; sehen wir nun, da dieselben doch irgend etwas bedeuten müssen, welches ihre wahre Bedeutung sey.

Es vermag nicht bestritten zu werden, daß in constitutionellen Staaten die Regierung, ihrem rechtlichen Ursprung und ihrer Bestimmung nach, durch das Volk und für das Volk existirt. Diesem Ursprung und dieser Bestimmung gemäß muß des Volkes Wohl, das Wohl der Administrirten, die Alles bestimmende Rücksicht, die Triebfeder und der Bestimmungsgrund jedes einzelnen Aktes der Regierung seyn. — Da nun zur Zeit noch die Ernennungen, Beförderungen, Quiescirungen und Versetzungen der Staatsdiener Akte der Regierung sind, so folgt nothwendig, daß, wie bei Ernennungen und Beförderungen, so auch bei Quiescirungen und Versetzungen, das Wohl der Administrirten und nur ihr Wohl der Bestimmungsgrund seyn soll; wonach dann „administrative Rücksichten" einer Verse-

tzung, dem Geist und Buchstaben nach, keine andern seyn können, als: Rücksichten im Interesse und zum Wohl der Administritten. —

Es ist hier nicht unbeachtet zu lassen, daß das Edikt die Versetzung erlaubt: „aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen;" daß dieses Edikt vom Jahr 1818 datirt, und, aus der Dienstespragmatik vom Jahr 1805 wörtlich entnommen ist. — Das Königreich Bayern, wie es nach und nach geworden ist, besteht bekanntlich aus einer Menge von Gebietstheilen, die früher sehr verschiedenartig organisirt und administrirt waren, namentlich waren an einem Ort der Beamten zu viel, an dem andern zu wenig, und da gab es denn im Jahre 1818, besonders im Jahr 1805, noch gar Manches zu organisiren und, in Bezug auf den Amtsbezirk und die Vertheilung der Beamten, besser zu administriren. —

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, und dem Prinzip des Volkswohls gemäß, war der Ideengang des Edikts und der frühern Dienstespragmatik offenbar dieser:

Das Wohl der Administrirten erheischt, daß die Staatsdiener, um selbstständig und unabhängig zu seyn, der Regel nach nicht abgesetzt und nicht versetzt werden können; ausnahmsweise könnte aber der Fall eintreten, und die gegebenen Verhältnisse lassen solche Fälle voraussehen, daß dasselbe Wohl der Administrirten die Quiescirung oder Versetzung eines Staatsdieners erheischte, und in solchem Ausnahmsfalle, immer aber zum Wohl der Administrirten, soll der Staatsdiener quiescirt oder versetzt werden können. — Der Einzelne muß hier dem Wohl der Allgemeinheit ein Opfer bringen; die Unabhängigkeit wird dadurch nicht gefährdet, weil selbst in solchem Fall nur das

allgemeine Wohl und nicht Regierungswillkür die Versetzung diktiren kann. —

Diese Ansicht des Gesetzes stimmt mit der Natur der Sache überein, sie ist die einzig würdige; sträubt sich eine Regierung gegen diese Ansicht, so macht dies Sträuben ihr wahrlich keine Ehre. —

Nach dieser Erörterung des Gesetzes bleibt noch die Frage zu beantworten, ob denn bei der vorliegenden Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer wirklich der Sache nach eine administrative Rücksicht vorlag, mit andern Worten: Ob das Wohl der Administrirten die bestimmende Rücksicht dieser Versetzung war. —

Die Verneinung der Frage folgt schon aus dem oben geführten Beweis, daß man durch diese Versetzung illegaler Weise die Bestrafung eines Einzelnen bezweckte. Allein auch abgesehen hievon, so läßt sich der fernere Beweis leicht führen, daß man bei dieser Versetzung an alles Andere eher, nur nicht an das Wohl der Administrirten dachte. —

Während zwölf Jahren war Dr. Siebenpfeiffer Landkommissär in Homburg; als solcher stand er bekanntlich unmittelbar unter der Regierung des Rheinkreises. — Daß während dieser langen Reihe von Jahren seine Amtsführung stets musterhaft und ausgezeichnet war, das vermag Niemand, am wenigsten die Regierung zu bestreiten, indem Sie selbst, in den amtlich gefertigten Qualifikationslisten, dem heutigen Kläger Siebenpfeiffer stets die Qualifikationsnote „ausgezeichnet“ ertheilte. — Dieses amtliche Zeugniß seiner amtlichen Ausgezeichnetheit ist eine unbestrittene Thatsache; die beklagte Regierung hat die Wahrheit der desfallsigen Behauptung nie in Abrede gestellt. —

War Dr. Siebenpfeiffer in seiner frühern Amtsführung

ausgezeichnet, so war dies Herr Kliebenschädel, bisheriger Vorstand der Zwangsarbeitsanstalt in Kaisheim, in der seinigen nicht minder; als Beweis dient das amtliche, am 20. April 1829, bei Gelegenheit einer Visitation dieser Anstalt, vom königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten des Oberdonaukreises ausgestellte Zeugniß, folgenden Inhalts: „Vor Allem empfängt der königl. Polizeicommissär „Kliebenschädel den Ausdruck vollkommener Zufriedenheit über „seine rastlose Thätigkeit und über den klugen, sorgfältigen „und umsichtigen Charakter seiner Geschäftsleitung. Die un„terzeichnete Stelle kann die richtigen und ununterbrochenen „Beobachtungen dieses Beamten, dessen Unterrichtetseyn von „allen physischen und socialen Verhältnissen der Detinirten „und des von ihm gegen Jeden der letztern beobachtete wür„devolle, väterliche, eben so sehr von unnöthiger Strenge als „von unzeitiger Nachsicht entfernte Benehmen nur mit beson„derer Anerkennung wahrnehmen und diese Wahrnehmungen „werden nicht ermangeln, auch zur Kenntniß der Allerhöch„sten Stelle zu gelangen.“

Und nun fragen wir: Erheischte das Wohl des Landcommissariats Homburg die Entfernung Siebenpfeiffer's? Sicherlich nicht! Und wer noch zweifelt, der lese nochmals die oben berührte Bittschrift der Bürgermeister, Adjunkten und Schöffenräthe. —

Erheischte etwa das Wohl des Rheinkreises diese Entfernung? Wahrlich nein! — Denn mit dem Kreis kam der Landcommissär Siebenpfeiffer nur durch seine Zeitschrift „Rheinbayern“ in Berührung; der zahlreiche Absatz dieser Zeitschrift, ihre so allgemeine, begeisterte Aufnahme ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Bildungsstufe — beides notorische Thatsachen — beweisen zur Gewißheit, daß die Bewohner des Rheinkreises die Ansichten, die

Urtheile dieser Zeitschrift billigten, daß dieselbe ihnen aus dem Herzen geredet, daß diese Bewohner Abhülfe der bestehenden Mängel, und nicht etwa Entfernung und Erstickung der Stimme dessen begehrten, der diese Mängel öffentlich gerügt. — Und daß die Bewohner des Kreises in ihren Ansichten, in ihrem Urtheil sich nicht geirrt hatten, beweißt der gleichzeitige einstimmige Beifall des Auslandes. *)

Sind nicht die Völker mündig geworden? Und sie sollten nicht wissen, nicht fühlen, was ihnen frommt? Ist nicht des Volkes Wille das höchste Gesetz der Regierung? —

Das Landcommissariat und der Kreis, die doch am besten wissen müssen, was ihr Wohl verlangt, sie beide haben gerichtet, daß ihr Wohl nicht allein nicht die Entfernung Siebenpfeiffer's, sondern vielmehr die Fortdauer seiner Amtsführung und Fortdauer seiner Zeitschrift begehre; — das Ausland hat dieses Urtheil bestätigt: — die Regierung aber, die Regierung eines constitutionellen Staates, verachtet das Urtheil, verachtet die Stimme des Volks und versetzt nach Wohlgefallen!! —

Fragen wir weiter: Erheischte etwa das Wohl der 400 Sträflinge in Kaisheim die Entfernung des Herrn Kliebenschädel? — Das allegirte amtliche Zeugniß seiner Vortrefflichkeit ist die verneinende Antwort auf diese Frage. —

Oder erheischte vielleicht das Wohl anderweitiger Administrirten seine Abberufung? Auch dies ist nicht der Fall, denn Herr Kliebenschädel wurde momentan quieszirt. —

Allein wäre auch die Stelle in Kaisheim vakant gewesen, erheischte dann das Wohl der Sträflinge, daß Dr. Siebenpfeiffer Vorstand der Anstalt werde, er, der in seinem Leben kein ähnliches Amt bekleidete, der die Amtsgeschäfte

---

*) S. hierüber den Schluß dieses Hefts.

eines solchen Vorstandes nicht kennt, dem die Masse bestehender, besonderer Instructionen durchaus fremd ist? —

Und mußte nicht jedenfalls das Wohl einer Zwangsarbeitsanstalt dem Wohl eines ganzen Landcommissariats nachstehen? — Alle diese Fragen beantworten sich durch sich selbst, und aus dem Gesagten ergibt sich als Schluß: „Das Wohl der Administrirten erheischte we„der die Entfernung des Dr. Siebenpfeiffer, noch die Quies„zirung des Herrn Kliebenschädel, und in jedem Fall nicht „dessen Remplacirung durch Dr. Siebenpfeiffer; der Ver„setzung des Letztern liegt daher eine administrative „Rücksicht der Sache nach nicht zum Grunde, und es er„scheint somit diese Versetzung als eine constitutionswidrige, „als eine Verletzung verfassungsmäßig garan„tirter Staatsdienerrechte.“ —

Der Nothwendigkeit dieser Schlußfolgerung sucht die beklagte Regierung sich dadurch zu entziehen, daß sie behauptet:

1) Die administrative Rücksicht einer Versetzung brauche in dem Versetzungsdekret nicht angegeben oder ausgedrückt zu werden.

2) Ueber die Motive einer Versetzung sey die Regierung Niemanden Rechenschaft schuldig und dem Richter stehe ein Erkenntniß hierüber nicht zu. —

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese Exceptionen der Regierung durchaus keine Widerlegung der von uns vorgetragenen Gründe, sondern nur eine, durch das Gefühl des Unrechts dictirte, ausweichende Antwort sind. — Nicht einmal zu entschuldigen, viel weniger zu rechtfertigen vermag man die beanstandete Versetzung, darum hüllt man sich in den Schleier des heiligen Dunkels und ruft: Noli me tangere! — Wenige Worte werden genügen, den Nimbus

verschwinden zu machen, die Grundlosigkeit dieser Exceptionen darzuthun. —

ad 1) Das Nichtvorhandenseyn und das Nichtangeben oder Nichtausdrücken eines Grundes sind zwei, wesentlich verschiedene Begriffe. — Mag es nun seyn, wir streiten hier nicht darum, weil es zu weit führen würde, — mag es nun seyn, daß die Regierung nicht gehalten ist, in dem Versetzungsdekret den Grund der Versetzung anzugeben oder auszudrücken, so folgt hieraus noch keineswegs, daß ein Grund der Versetzung gar nicht brauche vorhanden zu seyn, daß die Regierung ohne Grund eine Versetzung verfügen könne. — Vorhanden muß ein Grund seyn, der Fall muß wirklich vorliegen, für welchen das Gesetz die Versetzung erlaubt hat, sonst wäre ja die Versetzung ungesetzlich und das Gesetz ohne Gegenstand. Es folgt daher aus der, von der Regierung angesprochenen Befugniß des Nichtangebens oder Nichtausdrückens des Versetzungsgrundes nichts weiter, als: daß die Präsumtion für das Vorhandenseyn eines legalen Grundes streitet, gegen Präsumtionen aber, als bloße Wahrscheinlichkeiten, ist der Beweis des Gegentheils stets zuläßig; wie die Wahrscheinlichkeit der Gewißheit, so muß auch die Präsumtion dem geführten Gegenbeweis weichen. — Nun aber haben wir bis zur höchsten Evidenz den Beweis geführt, daß bei der Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer der Fall, welchen das Gesetz mit den Worten „administrative Rücksichten" bezeichnet, nicht vorhanden war, und vor diesem Beweis des Nichtvorhandenseyns eines legalen Grundes muß die bloße Präsumtion des Vorhandenseyns eines solchen Grundes verschwinden. —

In jedem Fall muß der von uns gelieferte Beweis die Wirkung haben, daß die Regierung nunmehr gehalten ist,

aus ihrem Dunkel herauszutreten, die Rücksicht zu nennen, das Wohl anzugeben, zu dessen Förderung die Versetzung verfügt wurde. — Schweigt sie jetzt noch, so ist ihr Schweigen das Zugeständniß, daß ein gesetzlicher Grund der Versetzung nicht vorhanden war. —

ad 2) Abgesehen von den Folgen organischer Einrichtungen, kann die Versetzung eines Staatsdieners gesetzlich nur aus einem Grunde verfügt werden, i. e. aus administrativen Rücksichten (§. 20 des Edicts), factisch dagegen aus mehreren und andern als administrativen Gründen, z. B. aus Interesse und zum Vortheil naher Verwandten, aus Gefälligkeit gegen hohe Freunde und Freundinnen, aus verletzter Eitelkeit und Privatrache ꝛc., und es ist daher bei Versetzungen der rechte Gebrauch, aber auch der Mißbrauch denkbar und möglich; — die Versetzungen der letzten Art, als dem Inhalt des constitutionellen Edikts zuwiderlaufende Verfügungen, sind Civil-Rechts-Verletzungen (§. 29 ibidem).

Wer soll nun darüber entscheiden, ob bei einer Versetzung gesetzlich gehandelt worden, ob der rechte Gebrauch oder ob der Mißbrauch Statt gefunden habe? — Etwa der Minister, der die Versetzung verfügt hat? — Seine Entscheidung, als Richter in eigner Sache, wäre leicht vorauszusehen. — Jemand anders also muß über diese Frage erkennen und dieser Andere, da es von möglichen Civilrechtsverletzungen sich handelt, ist der Civil-Richter (§. 29 cit.). Damit er aber im Stande sey ein Erkenntniß zu geben, muß er, nach Prinzipien natürlicher Logik, die Sache kennen, muß daher den Grund der Versetzung einer Prüfung unterwerfen. — Findet er, daß eine administrative Rücksicht der Versetzung zu Grunde liege, so wird er erkennen, der rechte Gebrauch habe Statt gefunden und wird die Klage abweisen; findet er

dagegen, daß Leidenschaft des Ministers das Motiv der Versetzung sey, dann wird er nicht anstehen, diese Handlung als Mißbrauch, als Civil-Rechts-Verletzung zu erklären. —

Aus der gesetzlichen Befugniß und Pflicht des Richters, ein Urtheil zu fällen, und der daraus fließenden Nothwendigkeit, den Grund der Versetzung zu untersuchen, folgt eben so nothwendig, daß die Regierung gehalten ist, das jedesmalige Versetzungsmotiv dem Richter anzugeben, widrigenfalls die Versetzung als ohne Grund verfügt, sofort als Civil-Rechts-Verletzung erklärt werden muß. —

Wäre die Behauptung wahr, daß die Regierung nicht gehalten sey, über die administrativen Rücksichten einer Versetzung vor dem Richter sich zu erklären, und daß diesem ein Erkenntniß nicht zukomme, wie stünde es alsdann um die vielgepriesene Garantie der Rechte der Staatsdiener? —

Aus Laune, aus persönlicher Abneigung oder aus andern strafbaren Motiven versetzt der Minister einen Staatsdiener von einem Ende des Reichs an das andere; der Staatsdiener klagt, behauptet und beweist das unlautere Motiv der Versetzung: und hier sollte das Gesetz, die Verfassungsurkunde, der Regierung das Recht geben, mit der Zauberformel „Administrative Rücksicht" jede Erörterung abzuschneiden, die Sprache der Gerechtigkeit verstummen zu machen? — Auf solche Weise die Verfassungsurkunde interpretiren und anwenden, und zu gleicher Zeit von garantirten Rechten sprechen, ist eine baare Absurdität, ist Spott und Hohn über den gesunden Menschenverstand von vier Millionen Menschen, denen man zumuthen zu können glaubt, statt einer Verfassung, die im Leben sich bewähre, mit dem todten, wirkungslosen Buchstaben einer Verfassung auf dem Papier sich zu begnügen. —

Nach Beseitigung der Einwendungen der Regierung fasse ich das bis jetzt Gesagte noch einmal dahin zusammen:

Aus administrativen Rücksichten kann die Versetzung eines Staatsdieners verfügt werden (§. 20 des Edicts), aber die Versetzung als Strafe ist ungesetzlich (§. 12 ibidem); der Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer nach Kaisheim liegt eine administrative Rücksicht nicht zu Grunde, sie ist und soll eine Bestrafung seyn; diese Versetzung ist daher dem Inhalt des constitutionellen Edicts, §. 20 und 14, zuwider, und folglich eine Civilrechtsverletzung, §. 29 ibidem.

Gesetzt, unsere bisherige Argumentation sey irrig, so wäre doch selbst in dieser Voraussetzung, nach dem klaren Inhalt des mehr allegirten §. 20, die Versetzung eines Staatsdieners nur unter der Bedingung erlaubt, daß damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteclasse verbunden sey. —

Zum Beweis, daß eine Verletzung dieser Bedingung bei der Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer nicht Statt finde, führt die königl. Regierung an: Dr. Siebenpfeiffer sey versetzt mit dem Titel und Rang eines Polizeicommissärs; ein Polizeicommissär habe denselben Rang wie ein Landrichter, ein Landrichter stehe mit einem Landcommissär im Range gleich, wo nicht höher, folglich sey die Versetzung des Landcommissärs Siebenpfeiffer mit dem Rang eines Polizeicommissärs keineswegs eine Zurücksetzung. —

Dieses Raisonnement geht von der Ansicht aus, der Ausdruck „Diensteclasse" bezeichne die Rangclasse, daher habe der versetzte Staatsdiener, dem die bisherige Rangclasse belassen worden sey, keinen Grund zur Beschwerde. —

Daß diese Ansicht falsch sey, daß das Edict mit dem

Wort Dienstesclasse nicht die Rangclasse habe bezeichnen wollen, beweist schon das Wort an sich, indem nicht abzusehen ist, warum das Gesetz, wenn es wirklich von der Rangclasse hätte sprechen wollen, die Rangclasse nicht Rangclasse, sondern Dienstesclasse sollte genannt haben.

Aber das Gesetz wollte und konnte auch in dieser Stelle durchaus nicht von der Rangclasse sprechen. — Denn „Rang“ bedeutet das Verhältniß der Staatsdiener unter sich, und das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, bestimmt die Rechte der Staatsdiener der Regierung gegenüber; somit ist der Rang der Staatsdiener und eine gesetzliche Garantie ihres Rangs, gar nicht Gegenstand dieses Edikts. —

Wie wenig das Gesetz daran dachte, durch das Verbot der Zurücksetzung in der Dienstesclasse die Rangclasse zu garantiren, geht endlich aus dem Umstand hervor, daß zur Zeit des Erscheinens des Edikts eine allgemeine Rangclassification nicht existirte (Verordnung vom 25. Nov. 1808), heute nicht existirt, und das, was gar nicht existirt, doch sicherlich nicht der Gegenstand einer constitutionellen Garantie seyn kann.

Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß die Regierung auch hier wieder höchst unrichtige Begriffe hat über den Sinn und Geist des Edikts; die verkehrten Folgen ihres Systems können wir vorerst mit Stillschweigen übergehen. —

Bevor wir nun unsere Ansicht äußern über die Gesetzes-Worte „Versetzung eines Staatsdieners ohne Zurücksetzung „der Dienstesclasse“, machen wir vor allem auf zweierlei aufmerksam:

1) Daß eine Diensteclassification, d. h. eine Classification sämmtlicher Dienste oder Aemter gegen einander, nicht besteht, daß dagegen

2) gewisse einzelne Aemter oder Dienste in sich in Classen abgetheilt sind; so gibt es z. B. oder gab wenigstens im Jahr 1818, als das Edikt erlassen wurde, Oberrechnungsräthe I. und II. Classe, Rechnungscommissäre I. und II. Classe, Bauinspektoren I. und II. Classe, Appellationsgerichte I. und II. Classe, Kreis- und Stadtgerichte I. und II. Classe, Landgerichte I., II. und III. Classe, Steuercontrolleure I. und II. Classe, Kantonsphysici I. und II. Classe, Zollbeamte I., II. und III. Classe; —

Also in demselben Dienstezweig gibt es höhere und niedere Classen, aber die verschiedenen Dienste oder Aemter sind gegen einander nicht classificirt. — Diese Einrichtung ist der beste Commentar zum Verständniß der betreffenden Stelle des Edikts. —

Offenbar hat das Gesetz den Fall im Auge, daß z. B. ein Landrichter, ein Zollbeamter ꝛc. in gleicher Eigenschaft von einem Ort an den andern versetzt werde; diese Versetzung soll erlaubt seyn, nur darf der Versetzte keine Zurücksetzung in der bisherigen Classe seines Dienstes erleiden, d. h. der Zollbeamte IIr. Classe kann nicht auf ein Zollamt IIIr. Classe, der Landrichter Ir. Classe nicht auf ein Landgericht IIr. Classe ꝛc. removirt werden. — Diese Stelle des Edikts ist demnach nichts anders, als das Verbot, in demselben Dienst die Staatsdiener in eine niedere Classe zu versetzen; mit andern Worten: Die bisherige Classe des Dienstes soll ihm garantirt seyn. —

Von einer Aenderung des Dienstes an sich spricht das Edikt mit keiner Sylbe, und da die Stabilität des Staatsdieners die Regel ist, so folgt schon aus diesem Schweigen, daß eine Aenderung des Dienstes — „eine Aenderung der Functionen der Sache nach" — nicht erlaubt sey. — Die Wahrheit dieses Satzes wird, bei näherer Be-

trachtung der Bestimmungen des Edikts, noch deutlicher hervortreten. —

Das Edikt, §. 20, gestattet der Regierung, unter gewissen Voraussetzungen, die Versetzung eines Staatsdieners; Versetzen bedeutet aber, schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, einer Person in gleicher Eigenschaft einen andern Ort anweisen, und Niemanden wird es einfallen, wenn z. B. ein Richter an demselben Ort zum Staatsprokurator ernannt wird, zu sagen: Dieser Richter ist zum Staatprokurator versetzt worden. — Der gewöhnliche Sprachgebrauch ist hier auch der gesetzliche, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man den §. 13 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 mit dem §. 20 des Edikts vergleicht. — Dieser §. 20 ist die wörtliche Abschrift des §. 13, mit dem einzigen Unterschied, daß der §. 13 die Ausdrücke „Translocation, lokale Versetzung" und der §. 20 das Wort „Versetzung" gebraucht; also ist „Versetzung" dasselbe wie „Translocation", und Translocation ist doch wohl unzweifelhaft nichts weiter, als: Aenderung dem Ort nach. — Nur eine Versetzung, keineswegs eine Aenderung der Functionen, kennt und gestattet das Gesetz; das dem Gesetz Fremde kann nicht willkürlich hineingetragen werden.

Nicht allein, daß das Gesetz eine Aenderung der Functionen nicht gestattet, es verbietet sie sogar ausdrücklich. — Wir haben nämlich oben gesehen, daß die Classe des Dienstes dem Staatsdiener garantirt ist, jede Aenderung des Dienstes ist aber zugleich auch ein Entziehen der Classe; daher folgt aus der Garantie der Classe mathematisch nothwendig die Garantie des Dienstes selbst, i. e. das Verbot der Aenderung; z. B. dem Landrichter IIr. Classe ist seine II. Classe garantirt, nun aber kann er Landrichter IIr. Classe nur dann seyn, wenn er überhaupt Landrichter ist, somit ist

für ihn die Garantie der II. Classe zugleich die Garantie eines Landgerichts an sich; hat er einen garantirten Anspruch auf die Species, so kann ihm sicher auch die Gattung nicht entzogen werden: woraus wir wiederholt den Schluß ziehen, daß eine Aenderung der Functionen förmlichst verboten sey. —

Jede Zurücksetzung in der Dienstesclasse ist untersagt, demnach muß dem versetzten Staatsdiener entweder dieselbe Classe belassen oder eine höhere verliehen werden; ein Drittes ist nicht denkbar. — Gegenstände, welche untereinander nicht classifizirt sind, die stehen zu einander weder in derselben, noch in einer höhern, sondern in gar keiner Classe; es bildet gewissermaßen jeder eine Classe für sich. — Nun wissen wir, daß eine Classification der verschiedenen Aemter und Zweige des Staatsdienstes nicht existirt, folglich ist der, zu andern Functionen berufene Staatsdiener zu sagen berechtigt: Das neue Amt steht zu dem frühern nicht in derselben und nicht in einer höhern Classe, und da nur in diesen beiden Voraussetzungen die Versetzung erlaubt ist, so verweigere ich die Annahme des neuen Amtes; und so sehen wir uns denn auch auf diesem Weg abermals zum Resultat geführt, daß die Regierung, gegen den Willen des Staatsdieners, sich eine Aenderung seiner Funktionen gesetzlich nicht erlauben kann. —

Abgesehen von allen positiven Bestimmungen, wo soll denn der Rechtsgrund liegen, daß der Staatsdiener verpflichtet sey, seiner bisherigen, auf einem Vertragsverhältniß beruhenden Anstellung zu entsagen, und der Berufung zu andern Funktionen Folge zu leisten; hat Jemand, der bisher nicht Staatsdiener war, sich um eine Richterstelle, ein Landcommissariat ɪc. gemeldet und wird er zu dieser Stelle wirklich ernannt, so liegt der Verpflichtungsgrund, die Funk-

tionen dieses Amtes zu versehen, einzig und allein in der acceptirten Anmeldung; hätte er sich nicht um die Stelle beworben, er hätte nun und nimmermehr zu deren Uebernahme gezwungen werden können. — Da nun nicht behauptet werden kann, das Anmelden, z. B. um ein Landcommissariat, sey ein stillschweigendes Anmelden um jeden andern, noch so fremdartigen Staatsdienst, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß der Staatsdiener andere Funktionen anzunehmen, um die er sich nicht gemeldet hat, eben so wenig wie jeder andere Staatsbürger gehalten ist. —

Steht nunmehr der Satz fest, daß eine Aenderung der Funktionen nicht erlaubt ist, und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ernennung eines Landcommissärs zum Vorstand einer Zwangsarbeitsanstalt eine Aenderung der Funktionen enthält, so ergibt sich der Schluß von selbst, daß die Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer, auch aus diesem Grunde, dem Inhalt des Edikts zuwiderlauft und als Civilrechtsverletzung erscheint. —

Sollte das Gericht, gegen Erwarten, unsere so eben entwickelte Ansicht nicht theilen und eine Aenderung der Funktionen für zuläßig erachten, so bleibt, abgesehen von der wahren Bedeutung des Worts „Diensteclasse“, doch so viel wenigstens unbestreitbar, daß die Versetzung des Staatsdieners nie eine Zurücksetzung seyn darf, und da, wie mehrfach erwähnt, eine gesetzliche Classifikation der verschiedenen Dienstezweige bis jetzt nicht besteht, so hat in jedem gegebenen Fall der Richter als Geschworner zu urtheilen, ob eine Zurücksetzung Statt gefunden habe oder nicht. —

Im Einzelnen ist mir weder das Amt eines Landcommissärs, noch das Amt eines Vorstandes einer Zwangsarbeits-



anstalt genau bekannt: ich vermag daher nur allgemeine Gesichtspunkte anzudeuten; doch werden diese, wie ich hoffe, genügen, um bei dem Geschwornen die Ueberzeugung zu begründen, die Versetzung des Klägers sey eine verbotene Zurücksetzung. —

Schon der bisherige Gehalt beider Stellen berechtigt zu dieser Behauptung. —

Der statusmäßige Gehalt eines Staatsdieners ist wohl der Gehalt, welcher seinem Stand, d. h. seiner höhern oder niederern Stellung im Staatsdienst, der größern oder geringern Wichtigkeit und dem Umfang seines Wirkungskreises entspricht; er ist, das Wort gibt es zu erkennen, das Maß seines Standes. — Hievon ausgegangen erscheint der Stand eines Vorstandes zu Kaisheim weit geringer, als der Stand eines Landcommissärs, indem der statusmäßige Gehalt des erstern bisher nur 850 fl., der des letztern dagegen 1500 betrug. —

Die Regierung kann sich nicht beschweren, daß man mit diesem Maß ihr mißt, denn dieses Maß geht von ihr aus: nach ihrer eigenen Ansicht steht die Stelle eines Landcommissärs höher als die Stelle jenes Vorstandes; denn, stünden beide auf gleicher Stufe, warum hätten dann nicht beide auch gleichen statusmäßigen Gehalt? — Es ist zwar wahr, daß dem Kläger nach dem Inhalt des Versetzungsdecrets, in Gemäßheit der klaren Vorschrift des Edikts, sein bisheriger Gehalt von 1500 fl. belassen ist, allein damit ist der statusmäßige Gehalt der Stelle an sich nicht erhöht; es ist dies eine, dem Kläger persönliche Erhöhung, und sobald ein Anderer im Dienst ihm folgt, so hat dieser nur Anspruch auf den bisherigen Gehalt von 850 fl. — Und wäre auch plötzlich, bei Gelegenheit der Versetzung des Klägers, der statusmäßige Gehalt auf 1500 fl. vermehrt worden, so würde doch

diese Vermehrung an dem Wesen der Sache nichts ändern; der Wirkungskreis bliebe derselbe, des geringern Wirkungskreises wegen war bisher der statusmäßige Gehalt 850 fl., und diese improvisirte Nobilisirung würde sicher keinen Geschwornen von der wirklich eingetretenen Standes-Gleichheit dieser Stelle mit der Stelle eines Landcommissärs überzeugen. —

Welches auch der Gehalt der alten und der neuen Stelle seyn mag, der Richter wird und muß, in seiner Eigenschaft als Geschworner, das Wesen beider Stellen in's Auge fassen und gegen einander abwägen, indem der innere Werth jeder Sache, folglich auch der Functionsübungen, nach ihrem bleibenden Wesen, und nicht nach ihren, dem zufälligen Wechsel unterworfenen Eigenschaften zu bemessen ist. — Von diesem Gesichtspunkte aus die Versetzung betrachtet, kann der Unbefangene nicht lange im Zweifel seyn, daß die Stelle eines Landcommissärs eine administrativ höhere sey, als die Stelle des Vorstands der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim. —

Als Landcommissär in Homburg war dem Kläger das Wohl 40000 freier Menschen anvertraut, er führte die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens von 78 Gemeinden, ihm stund die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens zu, sein Wirkungskreis umfaßte ferner die Grenzverhältnisse und Angelegenheiten mit Nachbarstaaten, die Militär- und Kirchensachen, das Medicinalwesen, die allgemeine Landespolizei, das Stiftungsvermögen ꝛc.; der Wirkungskreis eines Vorstandes in Kaisheim dagegen beschränkt sich auf die sichere Bewachung von 400 Sträflingen, auf die Sorge für ihre Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, überhaupt auf das physische Wohl dieser Sträflinge und, in so weit etwa möglich, auf ihre moralische Besserung. —

Die Regierung, als allgemeine Landes-Verwaltung, soll

alle Interessen des Staats überwachen, ihr Augenmerk soll stets gerichtet seyn auf Industrie und Cultur, auf Schutz und Sicherheit, auf Bildung, Moralität und Geist des Volks; die Landcommissäre sind die unmittelbaren Organe der Regierung, sie sind ihr wachendes Auge und ihre hülfreiche Hand in allen Punkten der allgemeinen und höhern Verwaltung, ihre Thätigkeit umfaßt somit die Gesammt-Administration in allen ihren Zweigen; dem Vorstand einer Zwangsarbeitsanstalt dagegen steht nur die Detail-Aufsicht zu in einem einzelnen Zweig der Administration; beide Stellen verhalten sich daher zu einander, wie der Theil zum Ganzen, und wie der Theil geringer ist als das Ganze, so ist auch die Stelle in Kaisheim geringer als das Landcommissariat in Homburg, folglich die Versetzung von da dorthin eine verbotene Zurücksetzung, eine Civil-Rechts-Verletzung. —

Im Anfang unseres Vortrags haben wir, als Rechts-Grund der gegenwärtigen Klage, die Behauptung aufgestellt: Die Versetzung des Dr. Siebenpfeiffer sey 1) zum Zweck der Bestrafung verfügt; sey 2) eine Aenderung der Functionen nicht blos dem Ort, sondern der Sache nach; sey 3) eine Zurücksetzung dem Wesen der Dienstleistung nach, und hiedurch seyen die, verfassungsmäßig garantirten Rechte des Klägers als Staatsdiener auf dreifache Weise verletzt; — diese Behauptung zu beweisen, war die von uns zu lösende Aufgabe; wir hoffen mit Zuversicht, daß die Lösung der Aufgabe uns gelungen sey. —

Schließlich erlauben wir uns, auf die Consequenzen des Systems der Regierung einen flüchtigen Blick zu werfen, damit der Widerspruch dieser Consequenzen mit der Natur und dem Zweck constitutioneller Garantieen, die Unwahrheit

und Illegalität des Regierungssystems, wo möglich in noch helleres Licht setze. —

Nach unserer Ansicht über Buchstabe und Geist des Edikts, ist jede Aenderung der Functionen verboten, und die Regierung gehalten, vor dem Richter wenigstens, die administrative Rücksicht zu nennen, den Grund der Versetzung anzugeben; versteht man so das Edict, dann ist die Garantie der Rechte der Staatsdiener eine — Wahrheit.

Nach dem System der Regierung wäre dieselbe befugt, den Staatsdiener, ohne Angabe irgend eines Grundes, zu andern Functionen zu berufen, wenn ihm nur der, beliebig zu schaffende Rang belassen würde; — wäre das der Sinn des Edikts, dann wäre die Garantie ein Phantom, eine — Täuschung. —

In dem weiten Gebiet des Staatsdienstes gibt es der Dienstzweige viele und sehr verschiedene; wie verschieden z. B. sind die Functionen eines Forstbeamten, eines Rentmeisters, eines Landcommissärs von denen eines Steuer-Controlleurs, eines Bau-Inspectors, eines Staatsprocurators; eine jede dieser Stellen erfordert besondere Kenntnisse, die nur durch jahrelanges Studium und Uebung im Geschäft erlangt werden können; auch der Fähigste ist nicht im Stande, allen Zweigen des Staatsdienstes zu genügen. — Selbst die Functionen des Richteramts, für welches keine Ausnahme von dem allgemeinen System der Regierung bestände, sind auf zwei und fünfzigfache Weise verschieden, nach den zwei und fünfzig, noch bis zur Stunde in den sieben ältern Kreisen geltenden Gesetzgebungen. —

Bei solchen Mitteln wäre es der Regierung ein Leichtes, Richter und alle übrigen Staatsdiener zu servilen Kreaturen umzuschaffen. —

Sie, die an keine Prüfung sich bindet, sie jagt den Rich-

ter, ohne Angabe des Grundes, durch alle zwei und fünfzig Legislationen; sie ändert von Tag zu Tag die Functionen des Beamten nach den verschiedenartigsten Richtungen des vielgegliederten Staatsdienstes, bis der Staatsdiener zum Diener der Regierung wird. — Sollte auch irgend ein Geist kräftig genug seyn, den Versuch zu wagen, die erforderlichen Kenntnisse jedes neuen Amtes sich zu erwerben, — der Versuch wäre vergeblich. — Denn der dritten Disliplinarstrafe folgt die Absetzung (§. 10 des Edikts), Disziplinarstrafen werden verhängt wegen Fahrläßigkeit, Unfleiß rc. (§. 11 ibidem), und wer vermag im neuen, unbekannten Amt, mit Geschäften überhäuft, dem Vorwurf desUnfleißes zu entgehen? — Zweimal disciplinarisch gestraft, hängt das Schwert am Faden über seinem Haupt; — was bleibt dem unbemittelten Familienvater gegen solche Unbilden, als: Knechtisches Fügen in den Willen der Regierung?!

Ist einmal der Beamtenservilism organisirt, dann besteht keine Sicherheit mehr der Person und des Eigenthums, alle Fortschritte der Geisteskultur werden in der Wiege erstickt, den politischen Rechten der Bürger wird Hohn gesprochen und die vernichtete Verfassung, selbst dem Namen nach, aufgehoben. —

Die mürbe gemachten Richter haben ihre Weisung. — Alle Prozesse, in welchen die Regierung, Diener der Regierung, das zahllose Heer der Verwandten und Freunde hoher Diener der Regierung als Partie auftreten, sind im Voraus entschieden. — Den Beamten, die ihrer Stellung im Staate nach oft am meisten geeignet sind, über die Bedürfnisse des Volks zu belehren, ist der Mund verschlossen, sind die Finger gebunden; wagt ein Anderer ein Wort der Aufklärung, so erwartet ihn willkürliche Bestrafung in der Form eines

Richterspruchs. — Die Administrativbeamten bekommen den Auftrag, von den politischen Rechten der Staatsbürger Umgang zu nehmen, und der deßfallsigen Beschwerde verweigert der Richter den Rechtsspruch; die Wahlen werden verfälscht, die Verfassung durch die Stände selbst vernichtet. —

Zu allen diesen Resultaten könnte die konsequente Durchführung des, mit der Versetzung des Klägers begonnenen Systems der Regierung mißbraucht werden. — Daß ein System mit solchen Folgen der Willkür den Staatsdienern keine Garantie, keinen Schutz gewähre, das bedarf keiner Deduction, und doch soll „Schutz ihres Standes", „Garantie ihrer Rechte", der Gegenstand und der Zweck des Edikts von 1818 und seines Urbildes, der Dienstespragmatik von 1805 seyn!

Garantie und Willkür können unmöglich neben einander bestehen, daher ist entweder das System der Regierung unrichtig, oder der, den Staatsdienern verhießene Schutz des Standes, ist eitles Blendwerk — das Edikt ist nur zum Schein erlassen.

Ein leeres Trugbild zu schaffen, kann nimmermehr die Absicht des hohen Gebers der Verfassungsurkunde gewesen seyn; darum ist das heute geltend gemachte System der Regierung die theoretische, die Versetzung des Klägers, die praktische Verletzung Seiner reinen Absichten, und so bezweckt denn unser Ankämpfen gegen diese Versetzung den reinen Geist der Verfassung, und die Sache des Klägers ist die Sache des Volks. —

Ich habe soeben im Spiegel Ihnen gezeigt, meine Herrn, wohin es führen könnte, wenn die theoretische Basis der Versetzung des Klägers die richterliche Sanction erhielte; noch aber ist es nicht dahin gekommen, noch gibt es Richter, welche der Regierung gegenüber ihre Integrität zu behaup-

ten wissen, auf die das Volk stolz ist; — Ihre Entscheidung auch in dieser Sache wird das Vertrauen des Volkes rechtfertigen. —

Auf diese Entwickelung der Klage antwortete der Staatsprocurator Namens der Regierung oder des Fiscus. Seine Rede kann aber nicht abgedruckt werden, da er die Mittheilung, als gesetzwidrig, verweigerte. Wie könnte die Mittheilung einer Rede gesetzwidrig seyn, welche mündlich und öffentlich vor dem Publikum gehalten worden, in einem Lande, wo das Gesetz diese Oeffentlichkeit bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt? Es ist für die Leser gleichgültig, den eigentlichen Grund der Verweigerung zu erforschen.

Nach mündlicher Replik und Duplik, womit wir die Leser ebenfalls nicht behelligen wollen, gab das Gericht folgendes Urtheil:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Bezirksgericht zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. August 1831, wo gegenwärtig waren: Korbach, Präsident. Cotta, Richter, Dingler, Ergänzungsrichter, in legaler Verhinderung der Richter Tenner und Kärner, Ruppenthal, K. Staatsprokurator, und Back, Untergerichtsschreiber, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Doctor Philipp Jacob Siebenpfeiffer, dermalen in Zweibrücken privatisirend, Kläger, vertreten durch Anwalt Geib;

gegen

die Königlich Bayerische Staatsregierung, repräsentirt durch

die K. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen zu Speier, Beklagte, vertreten durch die K. Staatsbehörde.

Geib trug dahin an: es gefalle dem K. Bez.-G., zu Recht zu erkennen, daß durch eine allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830, contrasignirt von Schenk, welche die Ernennung des Land-Commissärs Dr. Ph. J. Siebenpfeiffer zu Homburg im Rheinkreise, zu der Stelle eines Vorstandes des Zwangsarbeitshauses zu Kaisheim im Oberdonaukreise enthält, die, den Staatsdienern verfassungsmäßig garantirten Rechte, in der Person des Klägers verletzt worden seyen, sofort diese Entschließung respektive Ernennung für nichtig und wirkungslos, die Beklagte aber für verbunden zu erklären, den durch diese Civilrechtsverletzung verursachten, nach Anleitung des Gesetzes zu liquidirenden Schaden, dem Kläger zu ersetzen, endlich auch die Beklagte in die Prozeßkosten zu verurtheilen. K. Reg., durch die K. Staatsbehörde vertreten, nahm den in der Denkschrift enthaltenen Antrag, welcher dahin gehet, es möge dem K. Bez.-G. gefallen, sich incompetent zu erklären um über die angestellte Klage zu erkennen, in soweit solche dahin gerichtet ist, daß das Gericht die allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830 respective die darin enthaltene Ernennung des Klägers zu der Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim im Oberdonaukreise aufhebe, und wirkungslos erkläre; In soweit aber die Klage dahin gehet, daß das Bezirksgericht dem Kläger, wegen der angeblich durch jene allerhöchste Entschließung geschehenen Zurücksetzung desselben in Beziehung auf die Dienstesclasse und der deßfallsigen Civilrechtsverletzung eine Entschädigung zuspreche, die Klage als unzuläßig, jedenfalls als ungegründet abzuweisen, und den Kläger in alle Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Seit vielen Jahren war Dr. Siebenpfeiffer in definitiver Eigenschaft als Landcommissär in Homburg angestellt; durch allerhöchstes Rescript vom 29. Nov. 1830 wurde er, mit dem Titel und Rang eines Polizeicommissärs und mit Belassung seines bisherigen Gesammtgehaltes, als Vorstand des dortigen Zwangsarbeitshauses nach Kaisheim versetzt. — Dr. Siebenpfeiffer, der in dieser Versetzung eine verfassungsmäßig verbotene Zurücksetzung, eine Bestrafung wegen seiner Theilnahme an der Redaktion der Zeitschrift Rheinbayern erblickte, protestirte gegen diese Maßregel, als gegen eine Verletzung der, den Staatsdienern verfassungsmäßig garantirten Rechte; seine deßfalls an die allerhöchste Stelle gerichtete Vorstellung wurde abschläglich beantwortet, worauf derselbe durch Ladung vom 31. Mai 1831 die K. B. Staatsregierung wegen der von ihm behaupteten Rechtsverletzung auf Zuerkennung des oben eingeführten Antrags vor dieses Gericht belangen ließ; — In Betreff der beantragten Richtigkeitserklärung des allerhöchsten Rescripts vom 29. November 1830 schützte die Beklagte die Incompetenzeinrede vor, und auf den Grund der Sache behauptete sie: — Ueber die administrativen Rücksichten der beanstandeten Versetzung sey sie, die Beklagte, Niemanden Rechenschaft schuldig, und dem Richter stehe deßhalb eine Cognition nicht zu; auch sey diese Versetzung durchaus keine Zurücksetzung in der Diensteesclasse, somit liege die von dem Kläger behauptete Civilrechtsverletzung nicht vor.

In der zur Verhandlung anberaumten Sitzung nahmen die Partheien die angeführten Anträge.

In jure fragt es sich: 1) Was ist über die, in Bezug auf einen Theil des klägerischen Antrags vorgeschützte Incompetenzeinrede zu erkennen? 2) Ist die fragliche Versetzung

eine Verletzung der den Staatsdienern verfassungsmäßig garantirten Rechte und der deßfallsige Antrag des Klägers zuzusprechen? 3) Wer trägt die Kosten?

Unterschrieben: Geib.

Nach Anhörung des An- und Vortrags von Anwalt Geib für den Kläger, so wie nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche für die beklagte K. Regierung den Inhalt ihrer Denkschrift vorgetragen und entwickelt hat, und nach Vernehmung der K. Staatsbehörde in ihrem eigenen Antrage, alles in der Sitzung vom 16. des l. M., in welcher die Sache zum Ausspruch des Urtheils vertagt wurde und heute

. . . .

Was die Zuläßigkeit der Klage im Allgemeinen und die ihr von der beklagten K. Regierung entgegengesetzte Einrede betrifft: In Erwägung, daß nach §. 29 des constitutionellen Edikts „die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend,“ (Beil. IX.) alle dem Inhalte dieses Edikts zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen als Civilrechtsverletzungen eine Klage vor dem competenten Richter begründen, wenn vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen und entweder die Entschließung verzögert oder die Abhülfe verweigert worden; — daß, da die Reklamation des Klägers gegen seine, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. November 1830, visirt und registrirt zu Zweibrücken am 24. August 1831 für 1 fl. 1 kr. 3 pf., verfügte Berufung zur Stelle eines Vorstandes des Zwangsarbeitshauses in Kaisheim durch Ministerialrescripte vom 25. und 31. Dez. 1830, beide für Stempel visirt und registrirt zu Zweibrücken am 24. Aug. 1831, jedes für 1 fl. 1 kr. 3 pf., abgewiesen worden, und Kläger behauptet, die ihm als Staatsdiener zugesicherten constitutionellen Rechte seyen durch die

Abberufung von der früher bekleideten Stelle eines Landcommissärs zu jener eines Vorstandes des Zwangsarbeitshauses verletzt, die Klage im Allgemeinen zuläßig ist, indem, wenn keine Verletzung constitutioneller Rechte besteht, wie K. Regierung behauptet, hieraus keine Einrede der Unzuläßigkeit der Klage, sondern deren Ungrund folgt; — Was den Grund der Klage im Allgemeinen betrifft: In Erwägung, daß der §. 18 des schon angeführten Ediktes dem definitiv verliehenen Dienerstand und Staatsgehalt (außer dem Falle eines richterlichen Urtheils) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit in der Art zusichert, daß a) die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quieszirung, widerrufen und entzogen werden können (§. 19 ib.), b) die Versetzung eines Staatsdieners aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden kann, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteschasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist (§. 20 ib.), daß mithin, da der Kläger anerkanntermaßen als Landcommissär eine definitive Anstellung erlangt hatte, ihm der Fortbezug seines bisher genossenen ständigen Geldgehaltes durch das allegirte allerhöchste Rescript zugesichert worden, und K. Regierung behauptet, seine Versetzung seye keineswegs als Strafe, sondern aus administrativen Erwägungen erfolgt, der Grund oder Ungrund der Klage einzig und allein von der Erörterung der Frage abhängt, ob er als Landcommissär durch die Ernennung zum Vorstande der Strafarbeitsanstalt zu Kaisheim mit dem Titel und Range eines Polizeicommissärs, in Beziehung auf die Diensteschasse eine Zurücksetzung erlit-

ten habe oder nicht, eine Erörterung, die vor allem die Festsetzung des Begriffes erheischt, was unter dem Ausdruck der Dienstesclasse verstanden werden muß; — In Erwägung, daß unter Diensteslasse, nicht wie K. Regierung behauptet, die Rangclasse verstanden werden kann, weil der angeführte §. 20 sich des Ausdruckes: Rangsclasse, der in einer frühern Verordnung bei Regulirung des Rangverhältnisses der Staatsdiener gegeneinander vorkommt (vide Verordnung vom 17. Juli 1808, §. 79, Regierungsblatt 39) nicht bedient hat, und nach der Natur der Sache nicht bedienen konnte, indem das constitutionelle Edikt seinem Geiste und Zwecke nach den Staatsdienern ihre auf einem Vertragsverhältnisse beruhenden Anstellungen unter gewissen, aus der Betrachtung des Staatswohls hervorgegangenen Einschränkungen garantiren wollte, um ihre Unabhängigkeit und amtliche Existenz zu sichern, und sie selbständig, in den Augen des Publikums Vertrauen erweckend, hinzustellen, ein Zweck, der offenbar vereitelt würde, wenn ein Staatsdiener von einer Stelle zu jeder andern noch so verschiedenartigen, wenn nur in derselben Rangclasse befindlichen berufen, und bei den ihm für diese abgehenden Kenntnissen mit dem besten Willen wegen Fahrläßigkeit oder Unfleiß, Disziplinarstrafen und endlich der Absetzung ausgesetzt werden könnte (§. 10 — 15 ib.), insofern ihn nicht das Gefühl der Ehre bestimmte, eine Stelle, die er nach seinem Bewußtseyn nicht versehen könnte, auszuschlagen und somit seine Rechte als Staatsdiener einzubüßen; — Daß auch die Worte: „Versetzung eines Staatsdieners“ eine solche Auslegung ausschließen, indem man darunter nur die Abberufung eines Staatsdieners in gleicher unveränderter Eigenschaft an einen andern Ort verstehen kann, weil der angeführte §. 20 im Wesentlichen die Bestimmung wiederholt hat,

welche der §. XIII der allerhöchsten Verordnung vom 1. Jänner 1805 über denselben Gegenstand (Regierungsblatt VII) in folgenden Worten enthielt: — „Aus denselben ad„ministrativen oder organischen Motiven der Quieszirung „kann auch die Translokation eines activen Staatsdie„ners eintreten.

„Die lokale Versetzung darf jedoch niemals weder „eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteclasse, noch „eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt und „auf die unvermeidlichen Kosten des Umzugs seyn."

Daß demnach unter dem Ausdruck: „Diensteclasse" in Ermangelung einer durch alle Zweige des Staatsdienstes bestehenden Eintheilung der Stellen, wie sie sich in Classen zu einander verhalten, auch nur das Amt verstanden werden kann, in Beziehung auf welches Classifikationen bestehen, und in Beziehung auf welche Classifikation keine Zurückversetzung in eine niedere Classe bei Versetzungen soll Statt haben dürfen, indem in dieser Hinsicht z. B. folgende Eintheilung der Aemter in Classen existirt: Oberrechnungsräthe I. und II. Classe; Rechnungscommissäre I. und II. Classe; Bauinspektoren I. und II. Classe; Appellationsgerichte I. und II. Classe; Kreis- und Stadtgerichte I. und II. Classe; Landgerichte I., II. und III. Classe; Steuercontroleurs I. und II. Classe; Cantonsphysici I. und II. Classe; Zollbeamte I., II. und III. Classe; — In Erwägung, daß die Richtigkeit dieses von dem Worte Diensteclasse aufgestellten Begriffs auch selbst aus andern constitutionellen Bestimmungen unleugbar hervorgeht; indem 1) in Betreff der Ausscheidung des Gehaltes in Standes- und Dienstgehalt der §. III der schon allegirten frühern allerhöchsten Verordnung vom 1. Jänner 1805 über das Verhältniß der Staatsdiener folgende Definition enthält, welche bei Abfassung des letzten Ediktes vom 26. Mai 1818 und einer

gleichen Ausscheidung offenbar zur Grundlage diente: „Der „Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch „welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums, „als Gliedes einer gewissen Classe des dienerschaftlichen „Standes, gesichert wird;

„Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungs„theil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener „innern Bedürfnisse und äußern Formen, welche für das In„dividuum, als Funktionär in der Classe seines Stan„des entstehen, gesichert ist;“ 2) sowohl der §. XII dieser Verordnung als der §.19 des neuern Ediktes, die Verfügung enthaltend, daß der Standesgehalt und der Titel dem Staatsdiener nicht entzogen werden können, wenn er auch aus administrativer Erwägung entlassen oder quieszirt werden kann und den Dienstgehalt verliert; woraus folgt, daß Standesclasse und Dienstclasse, gesetzlich eins und dasselbe sind, welche der Gesetzgeber jedenfalls dem Staatsdiener sichern wollte, eine Ansicht, welche durch den §. 25 des letzten Edikts vollends bestätigt wird, indem der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung quieszirte Staatsdiener nur verbunden ist, der Berufung in eine und zwar seiner vormaligen Diensteskategorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen, wogegen er den Gesammtgehalt seiner frühern Stelle oder den der neuen, falls dieser größer ist, bezieht (§. 26 und 27 ib.); — In Erwägung, daß aus dem bisherigen folgt: a) daß der Kläger in der That nicht als Landcommissär versetzt, sondern zu einer andern Anstellung in der Eigenschaft eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt in Kaisheim mit dem Titel und Rang eines Polizeicommissärs berufen worden ist, mithin seine frühere Standes- oder Dienstclasse als

Landcommissär gegen die Standes- oder Dienstclasse eines solchen Vorstandes vertauschen soll; b) daß Kläger gesetzlich um so weniger verpflichtet war, dieser neuen Anstellung Folge zu leisten, wenn diese, mit dem Stande und amtlichen Wirkungskreis eines Landcommissärs verglichen, außerdem als auf einer geringern Stufe stehend, angesehen werden muß;

In Erwägung in dieser letzten Beziehung, daß der statusmäßige Gehalt eines Staatsdieners in der Regel mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang seines Wirkungskreises, wodurch allein seine ehrenvolle Stellung im Staate begründet wird, ausgeworfen ist, und deßwegen schon allein als Maßstab bei Vergleichung der beiden Stellen gegen einander angerufen werden kann; daß der statusmäßige Gehalt eines Landcommissärs in 1500 fl. besteht, während der mit der Stelle eines Vorstandes der fraglichen Zwangsarbeitsanstalt bisher verbunden gewesene statusmäßige Gehalt nur 850 fl. ausmachte; weßhalb beide Stellen sich in der angegebenen Beziehung zu einander verhalten, wie 1500 zu 850 fl.; daß, wenn dem Kläger in dem Anstellungsrescripte sein früherer statusmäßiger Gehalt mit 1500 fl. zugesichert worden, hierdurch die Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt eben so wenig zu der ehrenvollen Stellung eines Landcommissärs erhoben ist, als durch den damit verbundenen Titel und Rang eines Polizeicommissärs, weil das Wesen einer Sache, somit auch der Functionsübung ihren Werth bestimmt, und nicht der einer Sache beigelegte Name oder der einer Stelle beigelegte Titel und Rang, indem der z. B. einem Friedensrichter beigelegte Titel und Rang eines Appellationsrathes, ihn weder in der That zu einem Appellationsrathe macht, noch das Ansehen seiner Stelle als Friedensrichter in den Augen des Publikums höher stellen wird; weßhalb es auch gleichgültig ist, ob ein wirklicher Polizeicommissär den

Rang eines Landrichters habe, oder ob, (worauf beklagte K. Reg. ebenfalls Gewicht gelegt hat) der Vorstand der Arbeitsanstalt eben so wie der Landcommissär nur direct von der K. Reg. Weisungen zu erhalten habe, indem, wenn dieser Umstand sachentscheidend wäre, der Landcommissär auch Folge leisten müßte, wenn er unter dem Vorwande einer Versetzung z. B. anderswo zum Steuer-Controleur ernannt würde; — daß, wenn das Wesen der Functionsübung selbst in Betracht gezogen wird, dann die Entscheidung auch nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn kann, daß die Stelle eines Landcommissärs bei weitem wichtiger und ehrenvoller sey, als die eines Vorstandes der Strafarbeitsanstalt in Kaisheim, wenn man erwägt, daß den Landcommissariaten in dem Rheinkreise, unter der Aufsicht der Kreisregierung für einen Amtsbezirk von 40000 bis 57000 Seelen die Verwaltung des Landes im ausgedehntesten Sinne anvertraut ist, welche die Grenzverhältnisse und Angelegenheiten mit Nachbarstaaten, die Militär-, Religions- und Kirchensachen, Erziehung und Unterricht, Medicinalwesen, die allgemeine Landespolizei, das Communal- und Stiftungsvermögen u. s. w. umfaßt, während der Wirkungskreis eines Vorstandes der fraglichen Zwangsarbeitsanstalt, auf die sichere Aufbewahrung der Sträflinge, ihre Ernährung und Verpflegung, Beschäftigung und mögliche Besserung beschränkt ist; In Erwägung, daß aus allem diesem folgt, daß die constitutionellen Rechte des Klägers durch Entziehung seiner Stelle als Landcommissär und Ertheilung einer andern Anstellung in der Eigenschaft eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt in Kaisheim verletzt worden sind, und daß diese Verletzung auch einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung begründet, da auf den Grund der Weigerung, diese Stelle anzutreten, die Vorenthaltung des Gehalts anerkanntermaßen von Seiten der k. Regierung ver-

fügt und vollzogen wurde; — daß Kläger seinem Antrag gemäß mithin auch zugelassen werden muß, seine Entschädigungsansprüche in Anwendung des Art. 523 der bürgerlichen Prozeßordnung zu liquidiren; — was den Antrag des Klägers betrifft, das Gericht möge die allerhöchste Entschließung vom 29. Nov. 1830 für nichtig und wirkungslos erklären; — In Erwägung, daß nach den Gesetzen vom 16. — 24. Aug. 1790 Tit. II. Art. 13, und 16. Fructidor Jahr III, als Regel für die Gerichte das Verbot besteht, über Acte der Administrativstellen zu erkennen; — daß das Bezirksgericht demnach auch nur dann competent seyn könnte, die von der allerhöchsten administrativen Staatsgewalt ausgegangene Entschließung für wirkungslos zu erklären, wenn der §. 29 des constitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 ihm ausdrücklich die Befugniß dazu ertheilt hätte, was aber der Fall nicht ist, indem derselbe sich darauf beschränkt, den Gerichten das Erkenntniß über das Bestehen einer Civilrechtsverletzung und als Folge über etwaige Entschädigung zuzuweisen; — daß mithin, da der angeführte §. 29 als Ausnahmsgesetz von der allgemeinen Vorschrift und Regel nicht über dessen Buchstaben ausgedehnt werden darf, das Gericht in Beziehung auf den gestellten Antrag incompetent ist, wie K. Regierung auch eingewendet hat;

Was die Prozeßkosten betrifft: In Erwägung, daß diese der beklagten K. Regierung als in der Hauptsache im Prozesse unterliegend, zu Last gelegt werden müssen, Art. 130 des Prozedurgesetzbuchs;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Bezirksgericht, mit Verwerfung der von K. Regierung vorgeschützten Einrede der Unzuläßigkeit der Klage, zu Recht, daß durch die allerhöchste Entschließung vom 29. November 1830, contrasignirt von Schenk, welche die Er-

nennung des Landcommissärs Dr. Ph. J. Siebenpfeiffer zu Homburg zu der Stelle eines Vorstandes des Zwangsarbeitshauses in Kaisheim im Oberdonaukreise mit dem Titel und Rang eines Polizeicommissärs und mit Belassung des früher von ihm als Landcommissär bezogenen statusmäßigen Gehaltes enthält, die dem Kläger als Staatsdiener durch die Verfassungsurkunde garantirten Rechte verletzt worden seyen; daß die beklagte K. Regierung verpflichtet sey, dem Kläger den durch diese Civilrechtsverletzung verursachten und nach Anleitung des Gesetzes von ihm zu liquidirenden Schaden zu ersetzen; — erklärt sich in Beziehung auf den von dem Kläger gestellten Antrag um Aufhebung der angeführten allerhöchsten Entschließung für incompetent und verurtheilt die beklagte Kgl. Regierung in die Kosten des Prozesses, liquidirt zu 35 fl. 38 kr., die der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils nicht mitbegriffen.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterschrieben: Korbach, Back.

Gegenwärtiges soll von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Expedirt und collationnirt.

Zweibrücken, den 2. September 1831.

Der Gerichtschreiber,

Faber.

Akten-Belege.

Nro. 1.

Homburg, den 10. Dezember 1830.

An die K. Regierung des Rheinkreises.

Das hohe Rescript vom 4. dieses habe ich am 7. Abends empfangen, und in derselben Stunde das Amt an den Actuar übergeben, weil die gegen mich genommene Verfügung soweit als den Gesetzen gemäß erscheint. Im übrigen bemerke ich:

1) Daß ich gegen die Maßregel als verfassungswidrig feierlich protestire, und die geeignete Vorstellung an Se. K. M. einreichen werde;

2) Daß ich eine weitere Erklärung erst dann abgeben kann, wann mir der Minister bekannt seyn wird, der durch Unterzeichnung des allerhöchsten Rescripts vom 29. vorigen Monats die Verantwortlichkeit auf sich genommen;

3) Daß ich nicht um meiner, sondern der Regierung Sr. M. willen wünsche, daß vorerst alles Aufsehn vermieden werde, indem es keines Zwangs bedarf, um mich gesetzlichen Verfügungen zu unterwerfen;

4) Daß ich in Absicht auf die am Schlusse des hohen Rescripts gedrohten unangenehmen Maßregeln, die gesetzlichen gefaßt erwarte, gegen ungesetzliche aber die Gerichte Schutz bieten.

Unterz.: Dr. Siebenpfeiffer.

Nro. 2.

Homburg, den 12. Dezember 1830.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Laut eines Rescripts der K. Regierung des Rheinkreises vom 4. dieses Monats sollen Eure Königliche Majestät meine

Versetzung zur Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeits-anstalt zu Kaisheim zu beschließen geruht haben.

Ich habe, in der Stunde des Empfangs, das Amt an den bezeichneten Funktionär übergeben, weil die Entziehung der Dienstleistung, auch ohne allen Rechtsgrund, doch der Form nach als gesetzlich angesehen werden kann; gegen die Versetzung selbst aber habe ich feierlich als verfassungswidrig protestirt. Ich beeile mich, E. K. M. diese Vorstellung und damit, wie ich hoffe, die Rechtfertigung dieser Protestation, soweit die Kürze der Zeit es gestattet, unterthänigst einzureichen.

Das Rescript der K. Regierung gibt keinen Grund an: natürlich! was könnte man, ich darf es ohne Furcht der Ruhmredigkeit sagen, meiner Dienstführung vorwerfen? Gleichwohl weiß ich den Grund, und Jedermann wird ihn finden: Es ist meine Theilnahme an der Zeitschrift „Rheinbayern", somit eine Handlung des Staatsbürgers, nicht des Staatsbeamten; es handelt sich also nicht von meiner Person allein, die ich willig der Sache, wofür ich den Zorn der Minister auf mich geladen, zum Opfer bringe, sondern es handelt sich von der Ehre der Regierung E. K. M. und der Ausübung eines von Allerhöchstdenselben beschwornen und garantirten verfassungsmäßigen Rechts aller Staatsbürger; denn nirgends steht geschrieben, daß die Civiluniform den Beamten des Staatsbürgerrechts entkleide.

Die öffentliche Meinung, jeder einzelne Staatsbürger, wird demnach diese Handlung nach den Gesetzen prüfen und man wird ohne Zweifel sagen:

Hat die Zeitschrift Wahrheit geredet, wie kann der Redacteur in den Augen E. K. M. straffällig seyn?

Hat sie aber die Wahrheit verletzt, hat sie verläumdet, kurz hat sie irgend ein Gesetz übertreten; so bestehen ver-

fassungsmäßig allen Staatsbürgern, und namentlich den Beamten garantirte Gerichte.

Enthält sie Irrthümer, so widerlege man sie und die Wahrheit wird desto ruhmvoller, desto einhelliger erkannt seyn.

Die Tendenz der Zeitschrift? Klar wurde jene vor dem Erscheinen ausgesprochen. Nicht Widerstreben gegen die bestehende Ordnung, sondern Andeutung vorhandener Mängel, und Herbeiführung rechtzeitiger Abhülfe auf constitutionellem Wege, um die gesetzliche Ordnung zu erhalten.

Diesen Zweck hat sie gewissenhaft zu erstreben gesucht: sie hat sogar nur leicht heilbare Gebrechen berührt, die unheilbaren, tiefer liegenden, vielleicht aus unzeitiger Schonung verschwiegen; sie hat die tief aufgeregte Stimmung zu besänftigen gesucht, indem sie auf die schrecklichen Folgen gesetzwidriger Bewegungen und zugleich auf die Weisheit des Königs hinwies, von welcher allein, aber auch mit voller Zuversicht, Hülfe zu erwarten stehe.

Warum, wird man sich fragen, demungeachtet eine Maßregel, die den ganzen Kreis neu aufzuregen geeignet ist? eine Maßregel, die einem unbedeutenden, wohlwollenden Blatte die höchste Wichtigkeit, eine mißfällige Tendenz beilegt? eine Maßregel, die einen unbekannten Landbeamten als Volksmann, einen treuen Diener und Unterthan als Parteimann, einen Bürger, dessen redliche Gesinnung der ganze Kreis achtet, als Märtyrer der Volkssache hinstellt? Blos weil er den Muth hatte, Gebrechen im Staate anzudeuten, welche zu kennen und zu heilen einem fürstlichen Herzen nur wohlthuend, einer weisen Regierung nur erwünscht seyn kann; und welche zu verläugnen, nur etwa im Interesse derer liegt, die den Thron umgeben? Warum eine solche Maßregel in solchem gefahrvollen Augenblick, wo den Regierungen nichts

nothwendiger ist, als Beamte, welche das volle Vertrauen des Volkes besitzen?

Aber nicht blos die Inopportunität, sondern auch die Gesetzwidrigkeit der Maßregel liegt am Tage, wie E. K. M. bei Allerhöchst eigener Prüfung nicht verkennen werden.

Der §. 18 des Staatsdieneredikts sagt: „Außer dem Fall „eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Die„nerstand und Standesgehalt (§. 2, 3, 4) die unverletzliche „Natur der Dauer auf Lebenszeit."

Der §. 19 sagt: „Die Dienstleistung des Dieners und „der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können „in Folge einer administrativen Erwägung oder einer orga„nischen Verfügung mit Belassung des Standesgehalts und „des Titels, entweder für immer mittelst Dimission oder für „eine gewisse Zeit mittelst Quieszirung benommen werden."

§. 20: „Versetzung eines Staatsdieners kann aus admi„nistrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtun„gen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung „in Beziehung auf die Diensteclasse oder stän„digen Gehalt verbunden ist."

§. 29: „Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edikts „zuwiderlaufende Verfügungen der Administrativstellen, be„gründen als Civilrechtsverletzungen eine Klage vor dem com„petenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei der „einschlagenden Oberadministrativbehörde vorgetragen, und „entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe ver„weigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen „darf."

Also unverletzlich ist der Stand des Beamten, seine Diensteclasse, sein Rang, sein Standesgehalt.

Welches Gericht wird der Ansicht beipflichten, daß der Dienerstand eines Gefängnißaufsehers und der eines Land-

commissärs auf gleicher Linie stehen? Dies hat die Regierung E. K. M. selbst gefühlt und darum ist der Titel und Rang eines Polizeicommissärs ertheilt, damit aber nicht die Amtsverrichtung geadelt, sondern ein grausamer Hohn beigefügt, der die Quelle der Maßregel zwar unzweideutig bezeichnet, aber eben darum alle rechtlichen Gemüther nur um so mehr empören muß.

Dieses Wenige dürfte hinreichen, um E. K. M. zu überzeugen, daß eine Civilrechtsverletzung vorliegt, somit eine gerichtliche Klage begründet ist, eine Beschwerde bei obern Administrativstellen findet hier nicht Raum; denn man hat sich nicht gescheut, die Maßregel für einen K. Beschluß auszugeben. Was E. K. M. zu beschließen geruhen werden, um die Allerhöchstdenselben aufzubürden versuchte Unwürdigkeit zu ahnden, geziemt mir nicht zu überdenken; aber daß E. K. M. den Diener verachten würde, der einen solchen Schimpf auf sich nähme, dessen bin ich gewiß: Verworfenheit hat keine Treue.

Darum vertrau' ich der Weisheit und Gerechtigkeit meines Monarchen. Unterz.: Dr. Siebenpfeiffer.

Nro. 3.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In Folge des unterm 15. d. M. erstatteten Anzeige-Berichts erhält die k. Regierung des Rheinkreises den Auftrag, dem nach Kaisheim im Oberdonaukreise als Polizei-Commissär und Vorstand der dortigen Zwangsarbeitsanstalt versetzten bisherigen Landcommissär, Dr. Siebenpfeiffer, auf seine anbei zurückfolgende Eingabe zu eröffnen, daß seine vorhabende Gegen-

vorstellung gegen eine in klarer gesetzlicher Bestimmung der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 20 begründete allerhöchste Verfügung Seiner Majestät keine Berücksichtigung zu erwarten habe, und sich zu ihm versehen werde, daß er sich ohne längern Aufschub an den Ort seiner Bestimmung begebe, und die ihm übertragene Function antrete, widrigenfalls und wenn die Anzeige der Regierung des Oberdonaukreises, daß dieß geschehen, nicht binnen 4 Wochen einträfe, oder er dieser seiner nunmehr vorgesetzten Stelle nicht die Nachweise einer legalen Verhinderung vorgelegt, und von derselben den erforderlichen Urlaub zum längern Aufenthalt in Homburg erhalten haben würde, Seine Majestät sich veranlaßt sehen dürften, seine Zögerung als Verweigerung des pflichtschuldigen Gehorsams eines Staatsdieners zu betrachten und im gesetzlichen Wege beahnden zu lassen ꝛc.

München, den 25. Dezember 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

unterz. von Schenk.

Durch den Minister der General-Sekretär

unterz. F. v. Kobell.

Nro. 4.

Homburg, am 16. Dezember 1830.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

(Allerunterthänigste treugehorsamste Bitte der zum Land-Commissariat Homburg gehörenden Bürgermeister, Adjunkten und Gemeindevorstände um Zurücknahme der gegen den Land-Commissär zu Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, allerhöchsten Orts ergriffenen Versetzungsmaßregel betreff.)

Ein Regierungs-Rescript vom 4. d. M. hat die allerhöchste Entschließung vom 29. November, wodurch der Vorstand

des Landcommissariats Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, von seinem bisherigen Posten zu einem andern sehr plötzlich und unerwartet ernannt worden, bekannt gemacht. Der Eindruck dieser Versetzung auf den Administrationsbezirk ist schwer zu beschreiben.

Die Unterzeichneten, als rechtliche, das Gemeindewohl bedenkende Männer, würden ihre heiligste Pflicht verletzen, das höchste Interesse ihrer Mitbürger verrathen, wenn sie verabsäumten, gegen die ergriffene Maßregel eine allerunterthänigste Vorstellung einzureichen.

Dr. Siebenpfeiffer hat vom ersten Moment seiner, im Jahr 1818 erfolgten, Ernennung an, sich als einen eben so streng- und rücksichtslos rechtlichen als eifrigen und gewandten Verwaltungsbeamten bewährt.

Der zerrüttete Zustand des Gemeinde-, Verwaltungs-, Rechnungs- und Schulwesens, die Vernachläßigung der Schulen und des Volksunterrichts, der Wege und Communicationsmittel, in welchem die, zu zwei Departementen des französischen Reichs früherhin gehörigen Bestandtheile des Landcommissariats Homburg sich befanden, sind bekannt: sie erheischten Abhülfe und es bedurfte hiezu einer nicht gewöhnlichen Energie, einer beharrlichen Festigkeit, entschlossen alle Schwierigkeiten eingewurzelter Mißbräuche und Vorurtheile zu überwinden. Dr. Siebenpfeiffer besaß hiezu den Beruf und die erforderliche Eigenschaft, um dem kranken Körper neue Lebenskraft zu geben.

Genaue pünktliche Ordnung herrscht in der Verwaltung, geregelter Gang zeichnet dieselbe in allen Theilen aus.

Das Gemeindevermögen ist umsichtsvoll administrirt und gesichert, seine Verwendung bestimmungsmäßig normirt, das Gemeindeschulwesen regulirt. Für Volksbildung und Schulen ist dem Bedürfniß der Verwaltungsangehörigen und zeitge-

mäß gesorgt; die Gemeinde- und Bezirkswege — der erste Vehikel des Verkehrs und Handels — sind ein Hauptaugenmerk der Verwaltungsbehörde, und werden täglich mehr verbessert. Alles spricht für den Scharfblick und die Fürsorge des Verwaltungsvorstandes.

Die Folgen dieser heilbringenden Einwirkung liegen schon jetzt klar zu Tage. Wohlstand und Zufriedenheit nehmen in dem Maße zu, als Ordnung in dem Gemeindehaushalt gehandhabt und Verkehr und Verbindung im Lande befördert wird.

Mit innigem und unverstelltem Danke erkennt der Administrationsbezirk seinen Vorstand als den Begründer dieser Verbesserungen, und hat zur fernern Consolidirung seines Wohlseyns nur den einzigen Wunsch: noch recht lange möge Landcommissär Siebenpfeiffer mit sicherer und schützender Hand das Verwaltungsruder führen und den schönsten Lohn seines Bestrebens in der aufrichtigen Theilnahme und Anhänglichkeit seiner Administrirten erndten.

Dieses sind factische Wahrheiten, Wahrheiten von denen wir, Eurer Königlichen Majestät treue Unterthanen, die Administrirten des Landcommissariats Homburg, tief durchdrungen, dringend bestimmt werden, Eurer Königlichen Majestät zurückzurufen, was den obersten Verwaltungsbehörden zur Genüge bekannt, was der musterhaften, keine Vergleichungen scheuenden Amtsführung des Dr. Siebenpfeiffer entsprechend, und durch offenkundige Thatsachen bewährt ist: daß die Entfernung unsers bisherigen Vorstandes eine Calamität, ein beklagenswerthes Unglück für den ganzen Verwaltungsbezirk, somit für ein Zwölftheil des Rheinkreises wäre, dessen Abwendung jede andere Rücksicht primiren muß; denn Ludwig der Gerechte kennt den Wahlspruch: des Volkes Wohl, das höchste Gesetz. —

Die allerunterthänigst Unterzeichneten glauben daher mit

Zuversicht von der Gerechtigkeit Eurer Königlichen Majestät hoffen zu dürfen, daß der allerunterthänigst treugehorsamsten Bitte

den Landcommissär in Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, im Interesse und zum Wohl des Verwaltungsbezirks an seinem bisherigen Posten zu belassen

allergnädigst willfahrt werde.

Mit tiefschuldigstem Respekt ersterben wir

Eurer Königlichen Majestät Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

allerunterthänigst treugehorsamste Bürgermeister und Adjunkten ꝛc. des Landcommissariats Homburg.

(Folgen die Unterschriften.)

Nro. 5.

Augsburg, den 4. Dezember 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterzeichnete Stelle erhielt unter dem 1. dieses Monats einen vom 29. vorigen Monats gefertigten Allerhöchsten Auftrag, nachstehenden Inhaltes:

„Die K. Regierung des Oberdonaukreises empfängt hier„neben eine Abschrift von der heute im untenstehenden Be„treffe an die K. Regierung des Rheinkreises erlassenen Aller„höchsten Entschließung, um dem dermaligen Polizeiinspektor „im Zwangsarbeitshause zu Kaisheim, Kliebenschädel, von „dieser Allerhöchsten Entschließung vorläufig mit dem Auf„trage Kenntniß zu geben, daß er seine Funktionen bis zur erfolg„ten Diensteinweisung des ernannten Nachfolgers in der bishe„rigen Art fortzusetzen habe, und Seine Majestät Allerhöchstsich „dessen anderweite angemessene Dienstbestimmung „vorbehalten. Von dem Eintreffen des Dr. Siebenpfeiffer „ist ungesäumt Anzeige zu erstatten, und einstweilen zu ver„fügen, daß demselben ehevor kein Gehalt auf Rechnung „des Etats der Anstalt verabfolgt werde.“ —

Der K. Polizeicommissär Siebenpfeiffer wird hiermit von dieser Allerhöchsten Weisung vorschriftsmäßig in Kenntniß gesetzt. Zugleich wird der k. Polizeicommissär Siebenpfeiffer eingeladen, den Tag seiner Abreise von Homburg dem zur

Leitung des Uebergabs- und Uebernahmsgeschäftscommittirten Regierungsrath von Braunmühl zeitlich zu eröffnen, damit dieser hienach auch seinen Abgang von hier zu bemessen, gleichzeitig mit dem k. Polizeicommissär Siebenpfeiffer in Kaisheim einzutreffen, und das Extraditionsgeschäft alsbald zu vollziehen vermöge.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises.
Kammer des Innern.

Nro. 6.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird hierneben das Duplicat einer von dem vormaligen Landkommissär zu Homburg und nunmehrigen Polizeykommissär des Zwangsarbeitshauses zu Kaisheim Dr. Siebenpfeiffer zum Kabinette Sr. Majestät des Königs eingesendeten Vorstellung d. d. 12. d. l. M., die verfügte Versetzung desselben betreffend, mit dem Auftrage zugesendet:

1) dem Bittsteller zu eröffnen, daß es bei der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Nov. d. J. sein Verbleiben habe;

2) demselben über seine ungebührliche Schreibart einen nachdrücklichen Verweis zu ertheilen. Wenn übrigens, wie aus der Vorstellung hervorzugehen scheint, dem Dr. Siebenpfeiffer die Allerhöchste Entschließung vom 29. Nov. d. J. nicht in voller Abschrift mitgetheilt worden seyn sollte, so hat dieses sogleich noch nachträglich zu geschehen.

München, den 31. Dezember 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
unterz. von Schenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
unterz. v. Kobell.

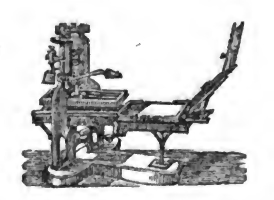
Freie Wahl

und

Freie Presse

in

Bayern.



Zweibrücken 1831.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Preis 9 Kreuzer.

Bayerns Schrei.

Das bayerische Volk, ernst und würdig wie alle Völker, die ihrer gerechten Sache gewiß sind, harrete zwar voll Sehnsucht, aber auch voll Vertrauen in die Weisheit seines Königs und auf die im Volke selbst lebende Kraft seiner Institutionen, des Augenblicks, wo Ludwig die Deputirten des Landes um seinen Thron versammle, damit Er in einer stürmisch aufgeregten Zeit am einhelligen Ruf hingebender Anhänglichkeit sich erquicke; damit Er den erneuerten Schwur unverbrüchlicher Treue vernehme, den jene Abgeordneten abzulegen freudig sich hindrängen; zugleich aber, damit sein königliches Herz, das wie jenes Seines unvergeßlichen Vaters nur im Glücke des Volkes sein eigenes finden will, den gerechten Klagen, Wünschen und Beschwerden dieses Volkes theilnehmend sich öffne, und damit seine Regentenweisheit, verstärkt durch den Beirath der freimüthigen Wortführer eines freien, biedern und aufgeklärten Volkes, die Mittel sicher finde, um die Wunden des Vaterlandes zu heilen, die Staatsverfassung von den sie selbst zerstörenden Auswüchsen zu reinigen, im Geiste der schönen Eingangsworte zu entwickeln, und auf solche Weise den Bund des constitutionellen König- und Bürgerthums aufs Neue zu bekräftigen, gegen alle stets drohender anstürmenden Gefahren zu beschützen und zu befestigen.

Die Hoffnung, das Vertrauen des bayerischen Volkes, obgleich durch die frühern Landtags-Verhandlungen und selbst in der jüngsten Zeit auf so manchfache Weise verletzt, wuchs, als der königliche Aufruf an die Urversammlungen eine freie,

unverfälschte Wahl zu bezwecken schien, und allen Behörden die Einmischung in die Wahlen verbot. Ja — so konnte die Masse, welcher die Verhältnisse nicht genau bekannt waren, denken — ja! unser König liebt uns, er will uns helfen: denn er will uns hören, uns selbst hören, nicht die Ministerial-Creaturen einer niedergedrückten, verfälschten Wahl; und hört er uns selbst, so ist die Hülfe gewiß. Aber — wie diese Minister überhaupt mit der Verfassung und den Rechten des Volkes, mit dem königlichen Namen und dem Thron selbst nur ein strafbares Spiel treiben, so sannen sie auch hier alsbald auf Mittel, die Absicht des Regenten zu vereiteln, und jener allezeit bereite Dämon des Bösen, der aller Gewalt von Anbeginn sich anheftet, ließ sie nicht lang umsonst sinnen. Nicht nur verkündeten sie, am Vorabend des weltgeschichtlich wichtigen Landtags, eine Censur, womit sie die durch die Verfassung ausgesprochene Preßfreiheit, somit die Verfassung selbst und das constitutionelle Leben tödten; sondern sie vernichteten auch jene freie Wahlen des Volkes überall, wo eine zwangvolle Auslegung einer auf andere Fälle berechneten gesetzlichen Bestimmung ihren Machtsprüchen einigen Schein leiht: sie stießen die freigesinnten Wortführer zurück.

Freilich, wie konnten sie anders? Wie konnten sie die ausgezeichnetsten Männer des Gesetzes, der Freiheit, der Ehre wünschen? Wie konnten sie Männer gerne sehen, die in ihrer Liebe und Treue zum Könige, wie im reinen Feuer der Vaterlandsliebe, nur den hohen Beruf, die heilige Pflicht erkennen müssen, im Angesichte des Throns als Ankläger der Minister aufzutreten, weil sie dem Könige die Liebe und Anhänglichkeit seines Volkes, dem Volke das Vertrauen zu seinem Könige rauben? Behr, Hornthal, Bestelmeier und andere, deren Namen goldenen Klang haben in

den Ohren des Volkes, sind nicht zugelassen — und ein langer Schrei des Unwillens durchhallt, am Rhein wie an der Isar, alle Gauen des Vaterlandes. Die erleuchtete Stadt Würzburg hat eine eben so energische als ehrfurchtsvolle Vorstellung an den König abgesandt, mit mehr als 600 Unterschriften der angesehensten Bürger, und mehr als 2000 würden unterzeichnet haben, hätte nicht der Herr Regierungspräsident durch Anordnung gesetzwidriger Beschlagnahme solches verhindert. Außerdem ist eine Vorstellung sämmtlicher Gemeinde-Bevollmächtigten, worunter der an Behr's Statt nun berufene Ersatzmann selbst, durch Staffete nach München gesandt worden. Aehnliche Maßregeln treffen alle Städte, wetteifernd an Liebe zum Vaterland und König; ins Besondere sind wir authentisch unterrichtet, daß Bamberg wegen Hornthal's Ausschließung mit gleichem Nachdrucke eingeschritten ist. In Nürnberg hat, wegen Bestelmeier's Ausschließung, der größte Theil des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten ihre Stellen niedergelegt, sich förmlich geweigert, der Censurordonnanz zu gehorchen, und durch eine Addresse an den König deren Zurücknahme verlangt. So weit bis jetzt unsre authentischen Nachrichten. Die Vorstellung der Stadt Würzburg theilen wir nachstehend unsern Lesern mit, zum schönen Beweis, wie die Sprache der Freiheit zugleich die der Gesetzlichkeit und Liebe zum Regenten seyn kann.

Was wird der Erfolg seyn? Wird es gelingen, den getäuschten, den verrathenen König zu überzeugen, welche große Gefahren sich bereiten und von welcher Seite sie kommen? Oder ist das Maß der Strafbaren noch nicht voll, welche den Thron mit ihren heillosen Intriguen umspinnen? Werden die Minister es darauf ankommen lassen, daß, um König und Verfassung zu retten, das Aeußerste geschehe? Werden

sie die förmliche Anklage der Nationaldeputirten erwarten? Die Kammer auflösen? — —?

Dies sind Fragen, welche alle Bürger mit bangen Ahnungen erfüllen. Möge die nächste Post das Land mit so großer Freude durchtönen, als jetzt die Trauer, der Schmerz, der Unwille ist. Möge der König die Gefahr ganz erkennen und auch mit ganzer Maßregel, durch einen Entschluß, der seiner hohen Majestät würdig ist, dem drohenden Unheil begegnen, und der Aufregung ein Ende machen, welche weder die jämmerlichen Maßregeln eines ministeriellen Zwergdespotismus, noch die süßlichste Thronrede eines romantischen Ministerpoeten zu beschwichtigen vermag; möge der edle König sich selbst und das betroffene Volk von einem Ministerium befreien, welches das Vertrauen der Nation auf so unwürdige Weise verloren hat, oder vielmehr es nie besaß!

Dr. S.

Würzburg, den 4. Februar 1831.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

[Allerunterthänigste Vorstellung der unterzeichneten Einwohner Würzburgs.]

Die Wahl des Bürgermeisters und Hofraths Behr als Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.

Als in der Bekanntmachung vom 12. Dezember vorigen Jahrs, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend, Ew. königl. Majestät den Behörden Allerhöchstihren ernsten Willen zu erkennen gaben, sich jeder Beschränkung

der Freiheit der Wahlstimmen zu enthalten, erblickten alle Bayern darin mit stolzer Freude einen neuen Beweis Allerhöchstihrer Weisheit und Gerechtigkeit, die zu Mitgliedern der Stände-Versammlung nur solche Männer wollte, welche wirklich mit dem Vertrauen des Volkes beehrt, als dessen wahre Stellvertreter erscheinen. Mit dankbar gerührtem Herzen glaubten insbesondere die Bewohner des Unter-Mainkreises in diesem Ihrem Volke bewiesenen Zutrauen die gnädigste Anerkennung der Treue zu finden, mit welcher Ihr Volk in Mitte der es umgebenden Stürme unerschütterlich dem Throne und den Gesetzen zugethan geblieben ist. Mit Eifer fanden sich die Wähler aus den für die Klasse der Städter bestimmten Gemeinden ein, und ihre Wahl fiel mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl zu nahe auf den Hofrath und Bürgermeister Behr, den schon im Voraus die allgemeine Stimme ihnen als den würdigsten bezeichnet hatte.

Mit tiefer und sich stets verbreitender Betrübniß haben nun die allerunterthänigst unterzeichneten Einwohner hiesiger Stadt die Nachricht empfangen, daß die Minister Ew. königl. Majestät angerathen haben, auf mehrere gewählte Abgeordnete und darunter auch den Bürgermeister Behr den §. 44 des Edicts über die Stände-Versammlung anzuwenden.

Zeugen des lebendigen und schmerzlichen Eindruckes, den diese Bothschaft unter allen Bewohnern verbreitet hat, nahen wir uns Ihrem Throne mit dem Freimuthe, den Ihre Gerechtigkeitsliebe treu ergebenen Unterthanen nicht übel deuten wird, um Ew. königl. Majestät um die Zurücknahme einer Verfügung allerunterthänigst zu bitten, die Ihre Minister nur in gänzlicher Mißkennung oder freventlicher Mißdeutung der wahren Lage der Sache herbeigeführt haben.

Königl. Majestät! Der Würzburger liebt und ehrt seinen

König und steht in dieser seiner Liebe und Verehrung Niemanden nach; auch verbergen wir es nicht, die Verfassung und Ihr erhabenes, ewig denkwürdiges Wort, nur im Geiste der Verfassung zu regieren, sind das festeste, das erste Band welches uns mit Liebe und Treue an den Thron knüpft. Die Verfassung ist unser Stolz, unsere Hoffnung; in ihr erblicken wir die Bürgschaft unserer Rechte, das Unterpfand eines besseren Glückes. Wir könnten aber in der Verfassung nur ein leeres Wort, nur eine glänzende und um so schmerzlichere Täuschung finden, wenn man Männer von der Volks-Vertretung ausschließt, die mit dem Vertrauen Aller beehrt, die Wahrheit vor den Thron zu bringen den Muth, die Kraft und die Kenntnisse haben, die frei gewählt worden sind, und deren Freiwahl der wahre Ausdruck der Volksstimme ist, die zu kennen, Ihrem königl. Herzen erstes Bedürfniß ist.

Königliche Majestät! Damals, als im Westen die Flamme der Revolution hell loderte, als so manchem deutschen Fürsten das Feuer drohend in die Augen leuchten und ihn aus seiner Ruhe aufschrecken mochte, damals weilten Sie ruhig und sorglos, wie ein Vater im Kreise der Seinigen, mitten unter Ihrem Volke, in einem der Gesundheit und dem Vergnügen geweihten Orte. Wer hat da für die Ruhe Ew. königl. Majestät gewacht? Bayonette? Zeitungs-Censoren? Gewiß nicht; es war die Liebe des Bayerischen Volkes. Als durch die Ereignisse in Frankreich das Signal für Unzufriedenheit auch in Deutschland gegeben war, als rings umher in benachbarten Ländern Unruhen ausbrachen, wo herrschte da die musterhafteste Ruhe? In Bayern. Was war die Ursache dieser Ruhe? Ist vielleicht in Bayern das Ideal der Glückseligkeit zu finden? Ist da nichts zu wünschen übrig? Sind keine Verbesserungen zeitgemäß? Sind die

Mauthverhältnisse, welche anderswo Stoff zu Unruhen gaben, in Bayern nicht drückender, als irgendwo? Dennoch blieb Alles ruhig, und diese Ruhe war die Frucht des festen Vertrauens auf Ew. königl. Majestät so deutlich ausgesprochenen unerschütterlichen Entschluß, nur im Geiste der Verfassung zu regieren, und jeder billigen Anforderung der Nation Gehör zu geben. Die musterhafte Haltung des Bayerischen Volkes in dieser stürmischen Zeit soll nun mit Mißtrauen belohnt werden! Wahrlich, wer diese Maßregeln Ew. königl. Majestät anrathen konnte, den hat nicht Liebe zu König und Vaterland geleitet, er hat die einzigen Mittel gefunden, die innige Liebe des Volkes zu seinem Könige, die unbedingteste Ergebenheit in ihren innersten Grundfesten zu erschüttern. Hätten nicht Ihre Minister, im Gefühle dessen, was unausbleiblich kommen mußte, und fortgezogen von einer unklugen Maßregel zur anderen durch verfassungswidrige Auslegung des dritten constitutionellen Edikts die Freiheit der Presse beschränkt, damit nicht der Schrei der Entrüstung sich Bahn breche zu den Stufen des Thrones, wir würden ruhig abgewartet haben, bis die öffentliche Stimme die Wahrheit an das Licht gebracht hätte; wenn aber das Volk seiner besten Vertreter beraubt, wenn die tüchtigsten mit König und Vaterland es redlich meinenden Männer von der Ständeversammlung ausgeschlossen werden, wenn die freie Aeußerung in Wort und Schrift, dieses wahre Palladium der Freiheit, diese Grundbedingniß der Volks-Repräsentation und verfassungsmäßigen Regierung überhaupt unmöglich gemacht wird; dann bleibt uns nur eine Hoffnung, nur ein Weg, der Weg zu dem edlen Herzen Ew. königl. Majestät, welches zum Besten Ihres Volkes vergeblich anzurufen kein Bayer zu fürchten hat. Verschmähen Ew. königl. Majestät die dringenden Bitten treu ergebener Unterthanen um Zurücknahme einer

Maßregel nicht, welche das Vertrauen zwischen Fürst und Volk, die sicherste Bürgschaft für die Ruhe des Landes und Sicherheit des Thrones zu vernichten droht. Wir bitten inständig darum, wir beschwören Sie bei Ihrem edlen Herzen, bei dem heiligen Feuer für das Volksglück, das in Ihrem Busen lodert, bei dem Schatten Ihrer edlen Ahnen; wir beschwören Sie bei Ihrer Vaterliebe zu den Ihrigen, die unter unseren Augen so herrlich erblühten, und denen eine ungetrübte Zukunft und das Glück zu Theil werden möchte, über ein zufriedenes Volk zu herrschen.

Glauben Ew. königl. Weisheit nicht, daß diese Worte blos Unterzeichneten angehören, sie kommen aus Millionen Herzen. Möchten sie die Stärke haben, welche unser guter Wille hat und möchten Ew. königl. Majestät in solchen nichts anderes erblicken, als den Ausdruck der tiefsten Unterthanen-Liebe und allertiefsten Verehrung, womit verharren

Ew. königl. Majestät

allerunterthänigst treu Gehorsamste.

Die neue bayerische Censur-Verordnung.

Oeffentliche Blätter theilen eine königliche Verordnung vom 28. Jänner d. J. mit, welche den Vollzug des §. 2. des Edicts über Preßfreiheit, das heißt die Censur betrifft. Die bayerische Verfassung, dieses Palladium unsrer Freiheiten, verkündigt nemlich mit großgedruckten Buchstaben: „Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.“ Der §. 11 des Tit. IV sagt: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Be-

stimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert.“ Wie aber in allen Stücken, so entzieht auch hier das beigefügte Edict, was die Verfassungsurkunde selbst großmüthig verliehen hat. Denn der §. 2 desselben nimmt von der Preßfreiheit alle politische und statistische Zeitungen und periodische Schriften aus, und unterwirft sie „der dafür angeordneten Censur,“ somit den wesentlichsten Theil der politischen Litteratur, eben jenen Theil, der dem innern und äußern Staatsleben Farbe und Bewegung verleiht. Bisher wurde diese Censur nach absoluter Willkühr ausgeübt, denn es bestand nicht nur kein Gesetz, keine Verordnung, wodurch wenigstens gewisse Regeln oder Anhaltspunkte gegeben wären, sondern nicht einmal eine bestimmte Instruction, wofür einzelne sich widersprechende Weisungen nicht gelten konnten. Diesem Mangel hilft die angekündigte Verordnung ab, und man muß es der Regierung allerdings Dank wissen, daß sie den Gegenstand zu ordnen versucht hat, wenn Willkühr, was alle Censur ihrer Natur nach ist und bleibt, geordnet werden könnte. Jeden Falls kommt einige Methode in die Willkühr, sofern sich die Weisheit der Polizeimänner methodisiren läßt. Man muß weiter anerkennen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung klar und möglichst erschöpfend sind, und sogar einer gewissen Liberalität zu huldigen die Miene tragen. Selbst, daß die Verordnung nicht sagt, was unter politischen Zeitungen und Schriften zu verstehen sey, wollen wir ihr in unsrer Gutmüthigkeit nicht zum Vorwurfe machen, denn dies ist eine sehr schwierige Bestimmung, welche die Wissenschaft selbst kaum einigermaßen befriedigend zu geben vermag. Die Zeit wird lehren, was der §. 2 der Verordnung unter innerer und äußerer Politik versteht. Jeden Falls durften beim Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht die Polizeimänner, denen der Corporalstock

bekannter zu seyn pflegt, als die Wissenschaft, und die in den Fieberschauern der Angst die Auflösung aller Schwierigkeiten in der Scheere zu finden pflegen, mit der Censur beauftragt werden. An wem hat man sich überall, wo Volksaufstände sich zeigten, zuerst vergriffen? An der Polizei, an jener Geißel des heutigen Staatslebens. Aber es scheint, die Polizei sey noch nicht verhaßt genug. Freilich, welcher honette andere Beamte oder Bürger würde sich auch zum verächtlichen Werkzeuge der Censur erniedrigen lassen? Für die Behandlung der äußern Politik der einheimischen und fremden Regierungen verheißt der §. 3, den Censoren besondere Instructionen, welche, versteckt und wandelbar wie die Politik selbst, den Schriftstellern somit unbekannt bleiben; für die innere Politik aber soll die Censur nur „dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Preßfreiheit begegnen, nicht aber den rechtmäßigen Gebrauch derselben hemmen und beschränken." Diesen scheinbar liberalen Worten des §. 4 wird es ergehen, wie der armen Verfassungsurkunde: was sie verheißen, wird durch geheime Instructionen oder Unverstand und Seelenangst der Censoren genommen werden. Nachrichten über die Familienverhältnisse des Monarchen oder Mitglieder des königlichen Hauses sind untersagt, wenn sie nicht amtlich mitgetheilt worden. Die Schriftsteller werden daher wohl thun, von diesen Dingen, wovon das Herz der Bürger voll seyn soll, gänzlich zu schweigen! Ich dächte, dieses Verbot war zu entbehren, weil jeder Artikel, welcher eine Ehrenrührigkeit gegen das Regentenhaus enthielte, nur mit Mißfallen und Unwillen vom Volke aufgenommen wurde, jede Verläumdung oder irrige Nachricht von selbst zerfällt, übrigens Ereignisse denkbar sind, deren öffentliche Erwähnung ohne die amtliche Mit-

theilung abzuwarten, Bürgerpflicht wäre. Man hätte wohl besser gethan, sich an das Zartgefühl der Schriftsteller zu wenden. Dasselbe gilt von dem Verbot, Ausdrücke in den Ständeversammlungen, weßhalb der Redner zur Ordnung verwiesen worden, zu berichten. Wenn der Präsident oder selbst die vielleicht irregeführte Mehrheit der Kammer einem Redner Unrecht gethan hat, so bleibt ihm keine andere Berufung, als an die öffentliche Meinung, welche sonach hier abgeschnitten ist. Der §. 10 gibt zwar den Censoren auf, die vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censiren, und der §. 12 den vorgesetzten Stellen, die Beschwerden gegen Verfügungen jener schleunig zu erledigen; inzwischen hätten peremptorische Fristen gestellt werden sollen, da man die Schleunigkeit des Geschäftsganges, zumal bei den Kreisregierungen und den Ministerien, kennt. Zu rühmen ist der §. 7, welcher „den Censoren untersagt, die freimüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staatsministerien und andern verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Verordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird, und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.“ Dies ist zwar ein sich von selbst verstehender constitutioneller Grundsatz, dessen Anerkennung aber der Regierung Ehre macht. Nur ist hier wieder das zu §. 4 geäußerte Bedenken herrschend, daß die Anwendung einen ganz andern Erfolg zeigen werde, als diese Worte versprechen; manche bezopfte Polizeimänner, die noch das goldene Zeitalter der Pompadour auf dem Rücken zur Schau tragen, werden sogleich eine Schmähung, ein Majestätsverbrechen entdecken, wenn irgend eine Excellenz angetastet wird. Der §. 8, welcher befiehlt, daß die Behörden oder einzelnen

Staatsdiener, welche pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, vollständig genannt werden sollen, ist nur zu billigen. Wer angreift, soll es nicht meuchlings oder zweideutig thun, sondern offen und vollständig, wie es dem Ehrenmanne geziemt. Wie ich z. B. gleich hier den Herrn Minister des Innern einer pflichtwidrigen Handlung beschuldige daß er ein Censuredict contrasignirt in einem constitutionellen Staate, dessen Natur, somit die Verfassung selbst, durch jede Censur vernichtet wird. Der Minister ist durch das Edict über die sogenannte Preßfreiheit vor rechtsförmlicher Anklage geschützt. Die Verordnung ist insofern nicht verfassungswidrig; aber sie ist pflichtwidrig, weil es jetzt, mehr als je, Pflicht des Ministers wäre, alle Beschränkungen, welche die Edicte gegen die weisen Verfügungen der Verfassungsurkunde enthalten, auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen, nicht aber mit neuer Kraft zu beleben; die Verordnung ist pflichtwidrig, wenn je eine pflichtwidrig war, weil, wie gesagt, die erste und letzte Gewähr, ja die Lebensbedingung der Verfassung in der Preßfreiheit liegt, in der Preßfreiheit, wie die Verfassungsurkunde sie versteht, nicht wie das Edict sie vereitelt — „Preßfreiheit mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch;“ nicht Preßfreiheit mit Censur, also Willführ der Polizei. Sind unsere Volksdeputirten, woran wir nicht zweifeln, von dem Geiste des Volks durchdrungen, so verschwindet diese Instruction, sammt dem Edict, und sammt dem Minister, der jene unterzeichnet hat. Zu loben ist ferner die Verfügung, daß bei jeder gestrichenen Stelle die Motive, das übertretene Gesetz und der betreffende §. dieser Instruction vom Censor angeführt werden muß. Hiermit ist der Willführ einiger Zaum angelegt und der Verfasser ist wenigstens im Stande, gegen die Verfügung des Censors geeignete Beschwerden zu erheben. Da-

gegen ist die Schlußbestimmung, daß die gestrichenen Stellen nicht einmal durch Lücken angezeigt werden dürfen, eine wahre Tyrannei, eine Strenge, welche der strengsten aller Censuren, der sächsischen selbst, nicht eingefallen ist. Es ist zuweilen ganz unmöglich, entstandene Lücken auszufüllen, was freilich die Zopfmänner nicht begreifen. So oft also Unsinn herauskommt oder sonst vom Verfasser selbst begangen wird, fällt es der Censur zur Last.

Dies unsere ersten Empfindungen über die gegen die politischen Blätter genommene Maßregel. Die Thronrede wird uns ohne Zweifel erkennen lassen, was der Herr Minister gegen die nicht politischen und nicht periodischen im Schilde führt.

Beim Schlusse dieses kommt uns die Verwahrung zu, welche das Würzburger Volksblatt gegen die auf dasselbe angewendete Censur gestellt hat. Eine Protestation in gesetzlichem oder juristischem Sinne finden wir nicht begründet, weil, wie oben gezeigt worden, die neue Verordnung durch das Verfassungsedict geschützt ist. Eine Protestation — und so wird sie unser Herr Colleg wohl auch gemeint haben — kann nur den Sinn haben, entweder daß der Herr Minister, welcher durch diese Verordnung die bisher geduldete, sehr beschränkte Preßfreiheit im Momente, wo sie am nöthigsten und nützlichsten ist, zurückgenommen hat, als ein Feind der Verfassung dastehe, deren Lebensprinzip jede Censur vergiftet; oder daß die Nothwendigkeit dargethan werde, das constitutionelle Edict von dem die Verfassung zerstörenden Auswuchs, der Censur, zu befreien. Ob der Herr Minister durch diese Verordnung an Popularität gewinnen werde, läßt sich bezweifeln; soviel ist aber gewiß, daß er nichts verlieren kann.

Uebrigens werden die Leser des Volksblattes nicht zu

kurz kommen, da der wackere Herausgeber eine Fortsetzung nicht in periodischer Form, sondern wie unsere Zeitschrift „Rheinbayern“ erscheinen lassen wird unter dem Titel: das „constitutionelle Bayern.“ Wir machen unsre Leser, sofern es nöthig seyn sollte, darauf aufmerksam.

N. S.

So eben verbreitet sich das Gerücht, daß auch unsere Zeitschrift Rheinbayern, obgleich weder periodisch, noch eigentlich politisch, der Censur der Polizei unterworfen werden soll.

Wir werden gegen diese verfassungswidrige Gewaltmaßregel alle jene Kraft und Standhaftigkeit zeigen, welche das Gesetz und die Unabhängigkeit der rheinbayerischen Gerichte verleihen.

Dr. S.

Gerecht

und

beharrlich!

Eine unentgeltliche Beigabe

zur

Zeitschrift Rheinbayern.

Gerecht und beharrlich.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat bisher die verehrten Leser nicht mit seiner Persönlichkeit behelligen mögen. Nur einige Andeutungen hat er sich erlaubt, und selbst diese mehr in Beziehung auf das jetzt bei uns herrschende Regierungssystem, als auf ihn selbst. Der häufigen Anfragen und Aufforderungen, die ihm von allen Seiten zukamen, ungeachtet, und wie schmerzlich es ihm war, als undankbar zu erscheinen gegen so viele und ausgezeichnete Beweise herzlicher Theilnahme, hat er doch bis jetzt geschwiegen, selbst den mehr als unzarten Angriff im ministeriellen Blatte, das Inland, hat er unbeantwortet gelassen. Der Hauptbeweggrund ruhte in der Ansicht, daß ein solches Regierungssystem unmöglich sich lang aufrecht erhalten, somit mir der Schmerz und der Welt das betrübende Schauspiel erspart werden könne, daß ein Beamter, dem die Regierung so oft und so laut das ehrendste Zeugniß der Anerkennung gab, mit dieser Regierung selbst öffentlich hadere. Diese Hoffnung ist leider verschwunden. Jenes System entwickelt sich täglich mehr; die brutale Gewalt, welche mich von dem Ehrenamte eines Landcommissärs, nach fünfzehnjähriger treuer Dienstführung in ähnlichen und höhern Aemtern, in eine Zuchthausanstalt verstoßen wollte, hat einen andern im Staatsdienst ergrauten Staatsbeamten öffentlich mit Schmach überhäuft; hat mehrere freimüthige Schriftsteller aus dem Lande verjagt; hat die freien Wahlen verschiedener Wahlbezirke, und die ohnehin gefesselte Presse vernichtet, und wird sich beim bevorstehenden Landtag nicht minder in ihrer armen Furchtbarkeit bloßstellen.

Allerdings würde ich ins Zuchthaus gehören, nicht als

Vorstand der Anstalt, sondern zur gerechten Strafe, wär' ich, wofür zwei Minister, selbst mit Mißbrauch des königlichen Namens, Herrn Hoffmann und mich erklärten: ein Revolutionär, ein Hochverräther. Die öffentliche Meinung und der Erfolg der Begebenheiten werden entscheiden, auf welcher Seite der Hochverrath; ob auf Seite derer, die dem schwindelnden Despotism den Abgrund zeigten, worauf er zustürmt, oder auf Seite derer, die ihm das Auge verbinden, vielmehr selbst ihre Winzigkeit zum Despotismus aufblähen; die öffentliche Meinung, vielleicht auch die Deputirtenkammer, wird richten, inwiefern es Ministern, also Verwaltungsbeamten, zukomme, andere Beamten, ohne richterliche Untersuchung und Urtheil, öffentlich als Hochverräther zu brandmarken.

Und worin besteht dieser Hochverrath? Das erste Heft, mitten in den Schreckensscenen des stürmischen Septembers, am Fackelscheine auflodernder Fürstenschlösser, Mauth- und Steuerregister geschrieben, beschwor, die Hände flehentlich emporhebend, die Fürsten, den Druck ihrer Völker zu lindern, damit solche Greuelauftritte sich nicht weiter verbreiten möchten. Oeffentliche Blätter *) haben diese Stelle für ein Meisterstück erklärt; was ist natürlicher, als daß man den Verfasser, den Freund der Wahrheit, des Throns und des Vaterlandes, den Freund der Freiheit und gesetzlichen Ordnung, ins Zuchthaus sendet? Die Frage drängt sich indeß auf: Was konnte der Minister bezwecken wollen? Hoffte er, daß auch ich „Reue" und Buße üben würde? oder glaubte er wirklich, daß ich die Stelle eines Zuchthausverwalters in Caisheim annähme? oder erwartete er, daß ich die Entlassung gäbe? Herr Schenk, Minister eines Landes, wo man

*) S. z. B. politische Annalen.

Hundsthaler prägt und die Deputirten damit bezahlt, nach seinem eignen Maßstabe mich beurtheilend, erwartete ohne allen Zweifel, daß ich in hündischer Unterwerfung dankbar die schlagende Hand küssen würde; er hat sich geirrt. Gefaßt auf jeden Gewaltstreich und nicht geneigt, ein willenloses Werkzeug einer Staatsverwaltung zu seyn, die selbst nicht weiß was sie will, war ich zum voraus entschlossen, meine Entlassung zu geben, und hier meine, jedoch nicht abgesendete, Eingabe an die Staatsregierung.

Homburg, den 7. Dezember 1830.

Eure Majestät!

„Ein allerhöchstes Rescript vom 29. vorigen Monats versetzt mich als Vorstand der dortigen Zwangsarbeitsanstalt „nach Caisheim und droht zugleich mit unangenehmen Maßregeln, wenn ich nicht sofort mich dahin begäbe. Diese „Verfügung ist gnädig in Betracht des Zorns der ministeriellen Ungnade, von der sie ausgeht; sie ist rasch, aber „nicht überraschend, weil die Leidenschaft sich keine Zeit zur „Ueberlegung zu nehmen pflegt; sie ist weise, wenn es weise „ist, einen Mann, in welchem das Volk einen eben so warmen Anhänger der Regierung als muthigen Vertheidiger „seiner eigenen Interessen sieht, erniedrigen zu wollen; sie „ist gerecht, wenn ein Schriftsteller, der in der Stunde höchster Gefahr das Mittel anzeigt, ihr zu begegnen, strafbar „ist: man hat Eure königl. Majestät getäuscht — ich beklage „mich nicht; ich beklage nur diejenigen, die hiedurch einen „Geist verrathen, der die drohende Gefahr des Throns und „des Vaterlandes wirklich zu machen strebt. Die Maßregel „ist zwar gesetzwidrig, aber ich vermag es nicht über mich, „das Schauspiel einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu „veranlassen, wo ein Beamter seinem Könige gegenüber steht

„Aber unterwerfen kann ich mich auch nicht, und Eure Ma„jestät selbst müßten den Diener verachten, der sich eine „solche Erniedrigung gefallen ließe. Das Vertrauen der „Regierung hab' ich verloren, und so eracht' ich mich unfähig, „auch die geringste Stelle zu bekleiden: darum lös' ich das „hemmende Gesetz in Beziehung auf mich, und stelle Eurer „königl. Majestät die Verstoßung des Dieners anheim, reich„liche Entschädigung findend in der Achtung des Landes, „dessen Wohlfahrt ich zu vertheidigen gewagt, und der Zeit „vertrauend, die allein entscheiden kann, ob die Zeitschrift „Rheinbayern oder das „Jesuitengemunkel" es wohl meint „mit König und Vaterland."

Auch nahm ich am 10. Dezember Abschied von den Vorstehern meines Amtsbezirks, wie folgt:

„An die Herren Bürgermeister und Adjunkten des Landcommissariats Homburg.

Von dem Amt abberufen, das ich seit 13 Jahren bekleidete, konnte mir nichts ehrenvoller seyn, als das einstimmige Zeugniß aller Gemeinden durch den Mund ihrer selbstgewählten Vorsteher. Wenn ich solches auch nicht auf das beziehe, was ich in dem gebundenen, engen Wirkungskreise vollbracht, weil das Gute, das Sie meiner Verwaltung nachrühmen, nur durch Ihre vertrauensvolle und eifrige Mitwirkung gelingen konnte; so darf ich nur desto mehr eine unverfälschte Anerkennung meiner Absichten und Bestrebungen darin finden: es beweist, daß Sie unmöglich an der Reinheit der Gesinnungen des Mannes zweifeln konnten, der während seiner ganzen Amtsführung, überall, und oft mit eiserner Strenge, auf Beobachtung der Gesetze drang, der im Gemeindehaushalt nicht die mindeste Unordnung duldete, und selbst geringe Versehen der Verwaltung schonungslos

rügte, und dem Sie gleichwohl einhellig ein so lautes Zeugniß Ihrer Liebe und Achtung geben.

Empfangen Sie meinen gerührten Dank und versichern Sie dessen auch die übrigen Bewohner für das mir bewiesene Vertrauen — ich werde es niemals vergessen.

Ich habe das Vertrauen des Königs verloren, aber nicht das meiner Mitbürger; unser Amtsverhältniß ist aufgelöst, aber nicht das unsrer Herzen. Darum verschmähen Sie wohl auch nicht die letzte Bitte, den letzten Rath Ihres ehemaligen Obern, Ihres immerwährenden Freundes: fahren Sie fort in jenen Bestrebungen, die Sie als wohlthätig für Ihre Gemeinden erkannt haben; es ist eine eben so belohnende als ernste Pflicht, Unterricht, Religion und Sittlichkeit zu erheben, alle Anstalten zur Beförderung des Privatwohlstandes und den gesammten Gemeindehaushalt unabläßig ins Auge zu fassen. Auf solche Weise werde ich geistig in Ihrer Mitte fortleben. Beharren Sie dabei in unwandelbarer Treue gegen König und Vaterland, in jener Treue, die allezeit der Stolz der Deutschen war, und in unerschütterlicher Bewachung der gesetzlichen Ordnung, ohne welche kein Heil, keine Freiheit denkbar ist.

Wohin das Geschick in dieser stürmischen Zeit mich etwa verschlagen möchte, stets und überall werde ich mit Stolz der liebenden Theilnahme mich erinnern, die ich im biedern, freien Rheinkreise gefunden."

Von diesem Entschlusse, die Entlassung zugeben, konnte mich die dringendste Abmahnung wohlmeinender Freunde und angesehener Männer nicht abbringen, die meine Familie, den Verlust des Pensionsrechts u. s. w. geltend machten; wohl aber brachte mich davon ab die Bemerkung Anderer, daß meine Sache die Sache aller Beamten sey, die ich somit nicht

Preis geben dürfe. Ihrem Verlangen gemäß reichte ich, statt obiger Eingabe, folgende, von ihnen gebilligte Vorstellung ein:

Eure königl. Majestät!

Laut eines Rescripts der königl. Regierung des Rheinkreises vom 4. dieses Monats sollen E. k. M. meine Versetzung zur Stelle eines Vorstandes der Zwangsarbeitsanstalt in Caisheim zu beschließen geruht haben.

Ich habe, in der Stunde des Empfangs, das Amt an den bezeichneten Functionär übergeben, weil die Entziehung der Dienstleistung, auch ohne allen Rechtsgrund, doch der Form nach als gesetzlich angesehen werden kann; gegen die Versetzung selbst aber hab' ich feierlich als verfassungswidrig protestirt. Ich beeile mich, E. k. M. diese Vorstellung und damit, wie ich hoffe, die Rechtfertigung dieser Protestation, soweit die Kürze der Zeit es gestattet, einzureichen.

Das Rescript der k. Kreisregierung gibt keinen Grund an: natürlich! was könnte man, ich darf es ohne Furcht der Ruhmredigkeit sagen, meiner Dienstführung vorwerfen? Gleichwohl weiß ich den Grund, und Jedermann wird ihn finden: Es ist meine Theilnahme an der Zeitschrift Rheinbayern, somit eine Handlung des Staatsbürgers, nicht des Staatsbeamten; es handelt sich also nicht von meiner Person allein, die ich willig der Sache, wofür ich den Zorn der Minister auf mich geladen, zum Opfer bringe, sondern es handelt sich von der Ehre der Regierung E. k. M. und der Ausübung eines von Allerhöchstdenselben beschwornen und garantirten verfassungsmäßigen Rechts aller Staatsbürger: denn nirgends steht geschrieben, daß die Civiluniform den Beamten des Staatsbürgerrechts entkleide.

Die öffentliche Meinung, jeder einzelne Staatsbürger,

wird demnach diese Handlung nach den Gesetzen prüfen und man wird ohne Zweifel sagen:

Hat die Zeitschrift Wahrheit geredet, wie kann der Redacteur in den Augen E. k. M. straffällig seyn?

Hat sie aber die Wahrheit verletzt, hat sie verläumdet, kurz hat sie irgend ein Gesetz übertreten; so bestehen verfassungsmäßig allen Staatsbürgern, und namentlich den Beamten garantirte Gerichte.

Enthält sie Irrthümer, so widerlege man sie und die Wahrheit wird desto ruhmvoller, desto einhelliger erkannt seyn.

Die Tendenz der Zeitschrift? Klar wurde jene vor dem Erscheinen ausgesprochen: Nicht Widerstreben gegen die bestehende Ordnung, sondern Andeutung vorhandener Mängel, und Herbeiführung rechtzeitiger Abhülfe auf constitutionellem Wege, um die gesetzliche Ordnung zu erhalten.

Diesen Zweck hat sie gewissenhaft zu erstreben gesucht: sie hat sogar nur leicht heilbare Gebrechen berührt, die unheilbaren, tiefer liegenden, vielleicht aus unzeitiger Schonung verschwiegen; sie hat die tiefaufgeregte Stimmung zu besänftigen gesucht, indem sie auf die schrecklichen Folgen gesetzwidriger Bewegungen und zugleich auf die Weisheit des Königs hinwies, von welcher allein aber auch mit voller Zuversicht Hülfe zu erwarten stehe.

Warum, wird man sich fragen, demungeachtet eine Maßregel, die den ganzen Kreis neu aufzuregen geeignet ist? eine Maßregel, die einem unbedeutenden, wohlwollenden Blatte die höchste Wichtigkeit, eine mißfällige Tendenz beilegt? eine Maßregel, die einen unbekannten Landbeamten als Volksmann, einen treuen Diener und Unterthan als Parteimann, einen Bürger, dessen redliche Gesinnung der ganze Kreis achtet, als Märtyrer der Volkssache hinstellt? Blos weil er

den Muth hatte, Gebrechen im Staate anzudeuten, welche zu kennen und zu heilen einem fürstlichen Herzen nur wohlthuend, einer weisen Regierung nur erwünscht seyn kann; und welche zu verleugnen nur etwa im Interesse derer liegt, die den Thron umgeben? Warum eine solche Maßregel in solchem gefahrvollen Augenblick, wo den Regierungen nichts nothwendiger ist, als Beamte, welche das volle Vertrauen des Volkes besitzen?

Aber nicht blos die Inopportunität, sondern auch die Gesetzwidrigkeit der Maßregel liegt am Tage, wie E. k. M. bei allerhöchsteigener Prüfung nicht verkennen werden. Der §. 18 des Staatsdieneredicts sagt: „Außer dem Fall „eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Diener„stand und Standesgehalt (§. 2, 3, 4) die unverletzliche „Natur der Dauer auf Lebenszeit.“ Der §. 19 sagt: „Die „Dienstleistung des Dieners und der Diensteggehalt sind wider„ruflicher Natur. Sie können in Folge einer administrativen „Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung „des Standesgehalts und des Titels entweder für immer „mittelst Dimission oder für eine gewisse Zeit mittelst Quies„zirung benommen werden.“ §. 20: „Versetzung eines Staats„dieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge „organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine „Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse oder „ständigen Gehalt verbunden ist.“ §. 29: „Alle dem Inhalte „dieses constitutionellen Edicts zuwiderlaufenden Verfügungen „der Administrativstellen, begründen als Civilrechtsverletzun„gen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß „vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Admi„nistrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschlie„ßung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, „ehe das Gericht die Klage annehmen darf.“ Also unver-

letzlich ist der Stand des Beamten, seine Dienstesklasse, sein Rang, sein Standesgehalt.

Welches Gericht wird aber der Ansicht beipflichten, daß der Dienerstand eines Gefängnißaufsehers und der eines Landcommissärs auf gleicher Linie stehen? Dies hat die Regierung E. k. M. selbst gefühlt und darum ist der Titel und Rang eines Polizeicommissärs ertheilt, damit aber nicht die Amtsverrichtung geadelt, sondern ein grausamer Hohn beigefügt, der die Quelle der Maßregel zwar unzweideutig bezeichnet, aber eben darum alle rechtlichen Gemüther nur um so mehr empören muß.

Dieses Wenige dürfte hinreichen, um E. k. M. zu überzeugen, daß eine Civilrechtsverletzung vorliegt, somit eine gerichtliche Klage begründet ist. Eine Beschwerde bei obern Administrativstellen findet hier nicht Raum, denn man hat sich nicht gescheut, die Maßregel für einen königl. Beschluß auszugeben. Was E. k. M. zu thun geruhen werden, um die Allerhöchstdenselben aufzubürden versuchte Unwürdigkeit zu ahnden, geziemt mir nicht zu überdenken; aber daß E. k. M. den Diener verachten würden, der einen solchen Schimpf auf sich nähme, dessen bin ich gewiß: Verworfenheit hat keine Treue.

Darum vertrau' ich der Weisheit und Gerechtigkeit meines Monarchen. E. k. M.

Zugleich erklärte ich der k. Kreisregierung zu Speier: 1) daß ich in der Stunde des Empfangs der allerhöchsten Verfügung das Amt an den einstweiligen Verweser übergeben habe, indem die Maßregel soweit formal als gesetzlich erscheine, daß ich im übrigen gegen dieselbe als verfassungswidrig feierlich protestire, und eine Vorstellung an Se. k. M. einreichen werde; 2) daß ich eine weitere Erklärung erst dann abgeben könne, wenn mir der Minister genannt seyn werde, der durch Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit auf

sich genommen; 3) daß ich nicht um meiner, sondern der Regierung selbst willen wünsche, daß vorerst alles Aufsehen vermieden werde, indem es keines Zwanges bedürfe, um mich gesetzlichen Verfügungen zu unterwerfen; und 4) daß ich in Absicht auf die am Schlusse gedrohten „unangenehmen Maßregeln“ die gesetzlichen gefaßt erwarte, gegen ungesetzliche aber die Gerichte Schutz bieten.

Die Kreisregierung berichtete dies am 15. Dezember nach München, und ehe noch meine Vorstellung an den König dort eingetroffen war, rescribirte der Minister des Innern am 25. Dezember, daß dieselbe keine Berücksichtigung zu erwarten habe, und daß, im Falle längern Aufschubs Se. Majestät sich veranlaßt sehen dürften, diese Zögerung als „Verweigerung des pflichtschuldigen Gehorsams eines Staatsdieners zu betrachten und im gesetzlichen Wege ahnden zu lassen“.

„So kann nur ein frommer Held sich,
„Kann — nur Herr von Schenk — sich rächen.“

Aus Schenks Belisar.

Wenn somit ein Staatsdiener gegen eine verfassungswidrige Rechtsverletzung Vorstellung macht, so ist dies in den Augen des Ministers von Schenk Verweigerung pflichtschuldigen Gehorsams! Am 31. Dezember gab derselbe Minister die abweisliche Entscheidung auf meine Vorstellung, und einen „nachdrücklichen Verweis wegen der ungebührlichen Schreibart.“ Das Urtheil über dieses Verfahren, sowie ob meine Vorstellung ungebührlich sey, stell' ich der öffentlichen Meinung anheim, welche zwischen Herrn von Schenk und mir richten mag.

Zu gleicher Zeit, sobald nemlich der Staatsstreich bekannt ward, versammelten sich die Bürgermeister und Adjuncten aller 79 Gemeinden meines Amtsbezirks, beschlossen eine Ab-

dresse an Se. k. Majestät und wählten eine Deputation, welche sie nach München bringen sollte. Als ich Kenntniß hievon erhielt, erklärte ich: daß der Beweis solcher Anhänglichkeit mich innig freue, daß ich aber eine Vorstellung nicht billigen könne, weil 1) der Grund der Versetzung ein politischer sey, worüber den Gemeinden kein Urtheil zustehe; 2) weil man wohl wisse, auf welche Weise nur zu oft dergleichen Vorstellungen oder die Unterschriften dazu erschlichen werden; 3) weil ich nicht von der Gnade, sondern von der Gerechtigkeit des Monarchen die Entscheidung wolle, wie meine Vorstellung zeigt; 4) weil ich überzeugt sey, daß der Schritt erfolglos seyn werde, so lange Herr von Schenk das Ruder führt. Da es mir jedoch nicht gelang, die Gemeinden von ihrem Entschluß abzubringen, so bestand ich wenigstens darauf, daß die Hälfte dessen, was die Vorstellung enthielt, nemlich die politischen Betrachtungen und Gründe weg blieben, welche, je stärker und schlagender sie waren, mir im Munde bittender Gemeinden nicht passend schienen; auch gelang es einem Freunde von mir, die Absendung einer Deputation noch zu hintertreiben. Als gewisse „Notabilitäten" in Homburg hievon hörten, entwarfen sie eine Gegenschrift, sammelten zur Nachtzeit Unterschriften ꝛc. ꝛc. und schickten sie jener nach.

Diese beiden Schriften glaube ich hier mittheilen zu müssen; ich will zuvor nur noch bemerken, daß ich den Minister des Innern und jenen der Justiz gebeten habe, mir die Gegenschrift mitzutheilen, damit ich die Verläumder vor Gericht stellen könne; dieses Gesuch aber vom Minister des Innern und vom Chef der Rechtspflege in Bayern, dem Justizminister, bis jetzt nicht berücksichtigt worden ist. So verfährt man im constitutionellen Bayern! Und eine solche Regierung verlangt, daß man ihr Weihrauch streue!

Homburg, den 16. Dezember 1830.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

(Allerunterthänigste treugehorsamste Bitte der zum Landcommissariat Homburg gehörenden Bürgermeister, Adjunkten und Gemeindevorstände um Zurücknahme der gegen den Landcommissär zu Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, allerhöchsten Orts ergriffenen Versetzungsmaßregel betreffend.)

Ein Regierungs-Rescript vom 4. dieses Monats hat die allerhöchste Entschließung vom 29. November, wodurch der Vorstand des Landcommissariats Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, von seinem bisherigen Posten zu einem andern sehr plötzlich und unerwartet ernannt worden, bekannt gemacht. Der Eindruck dieser Versetzung auf den Administrationsbezirk ist schwer zu beschreiben.

Die Unterzeichneten, als rechtliche, das Gemeindewohl bedenkende Männer, würden ihre heiligste Pflicht verletzen, das höchste Interesse ihrer Mitbürger verrathen, wenn sie versäumten, gegen die ergriffene Maßregel eine allerunterthänigste Vorstellung einzureichen.

Dr. Siebenpfeiffer hat vom ersten Moment seiner, im Jahr 1818 erfolgten Ernennung an, sich als einen eben so strengen und rücksichtslos rechtlichen, als eifrigen und gewandten Verwaltungsbeamten bewährt.

Der zerrüttete Zustand des Gemeinde-, Verwaltungs-, Rechnungs- und Schuldenwesens, die Vernachläßigung der Schulen und des Volksunterrichts, der Wege und Comunikationsmittel, in welchen die, zu zwei Departementen des französischen Reichs früherhin gehörigen Bestandtheile des Landcommissariats Homburg sich befanden, sind bekannt: sie erheischten schleunige Abhülfe und es bedurfte hiezu einer nicht gewöhnlichen Energie, einer beharrlichen Festigkeit, entschlossen

alle Schwierigkeiten eingewurzelter Mißbräuche und Vorurtheile zu überwinden. Dr. Siebenpfeiffer besaß hiezu den Beruf und die erforderliche Eigenschaft, um dem kranken Körper neue Lebenskraft zu geben.

Genaue pünktliche Ordnung herrscht in der Verwaltung, geregelter Gang zeichnet dieselbe in allen Theilen aus.

Das Gemeindevermögen ist umsichtsvoll administrirt und gesichert, seine Verwendung bestimmungsmäßig normirt das Gemeindeschuldenwesen regulirt. Für Volksbildung und Schulen ist nach dem Bedürfniß der Verwaltungsangehörigen, und zeitgemäß gesorgt; die Gemeinde- und Bezirkswege — der erste Vehikel des Verkehrs und Handels — sind ein Hauptaugenmerk der Verwaltungsbehörde und werden täglich mehr verbessert. Alles spricht für den Scharfblick und die Fürsorge des Verwaltungsvorstandes.

Die Folgen dieser heilbringenden Einwirkung liegen schon jetzt klar am Tage. Wohlstand und Zufriedenheit nehmen in dem Maße zu, als Ordnung in dem Gemeindehaushalt gehandhabt und Verkehr und Verbindung im Lande befördert wird. Mit innigem und unverstelltem Danke erkennt der Administrationsbezirk seinen Vorstand als den Begründer dieser Verbesserungen, und hat zur fernern Consolidirung seines Wohlseyns nur den einzigen Wunsch: noch recht lange möge Landcommissär Siebenpfeiffer mit sicherer und schützender Hand das Verwaltungsruder führen und den schönsten Lohn seines Bestrebens in der aufrichtigen Theilnahme und Anhänglichkeit seiner Administrirten erndten.

Dieses sind faktische Wahrheiten, Wahrheiten von denen wir, Eurer K. Majestät treue Unterthanen, die Administrirten des Landcommissariats Homburg, tief durchdrungen, dringend bestimmt werden, Eurer K. Majestät zurückzurufen, was den obersten Verwaltungsbehörden zur Genüge bekannt, was

der musterhaften, keine Vergleichung scheuenden Amtführung des Dr. Siebenpfeiffer entsprechend, und durch offenkundige Thatsachen bewährt ist: daß die Entfernung unseres bisherigen Vorstandes eine Calamität, ein beklagenswerthes Unglück für den ganzen Verwaltungsbezirk, somit für ein Zwölftheil des ganzen Rheinkreises wäre, dessen Abwendung jede andere Rücksicht primiren muß; denn Ludwig der Gerechte kennt den Wahlspruch: des Volkes Wohl, das höchste Gesetz! —

Die allerunterthänigst Unterzeichneten glauben daher mit Zuversicht von der Gerechtigkeit Eurer K. Mäjestät hoffen zu dürfen, daß der allerunterthänigst treugehorsamsten Bitte

den Landcommissär in Homburg, Dr. Siebenpfeiffer, im Interresse und zum Wohl des Verwaltungs-Bezirks an seinem bisherigen Posten zu belassen

allergnädigst willfahrt werde.

Mit tiefschuldigstem Respekt ersterben wir

Eurer Königlichen Majestät Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

allerunterthänigst treugehorsamste Bürgermeister und Adjunkten ꝛc. des Landcommissariats Homburg.

(Folgen die Unterschriften.)

Homburg, den 20. Dezember. 1831.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Wir unterzeichnete Stadträthe *) und Bürger von Homburg finden Uns verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät für die uns und dem ganzen Commissariate geschehene Wohlthat durch

*) Nemlich vier, worunter zwei vom Amt entfernte Bürgermeister.

Versetzung unseres bisherigen Commissärs, Dr. Siebenpfeiffer, den allerunterthänigsten Dank ehrfurchtsvoll abzustatten.

Die besondere Veranlassung zu diesem Schritte ist die bereits im Umlauf seyn sollende Bittschrift mehrerer durch fraglichen Siebenpfeiffer dazu verleiteten, von ihm abhängigen und gegen alle Wahlgesetze durch ihn vorgeschlagenen Bürgermeister und Adjunkten, welche bezwecken soll, ihn fernerhin als Landcommissär beizubehalten.

Wir wollen die uns durch denselben verursachten häufigen Unbilden und der Stadt zugefügten Nachtheile nicht mehr erwähnen, sondern begnügen uns gerne damit, daß die Gerechtigkeits-Sonne Euerer Königlichen Majestät auch einen Strahl auf uns herabwarf, der uns entfesselte und uns die Hoffnung gibt, künftig einen Staats- und Bürger-Freund zu unserem Vorgesetzten zu erhalten. In tiefstem Dankgefühle und kindlicher Liebe verharren

Euer Königlichen Majestät

(Folgen die Unterschriften.)

Hierauf rescribirte der Minister ebenfalls, daß es bei der Versetzung verbleibe, ohne irgend einen Grund anzuführen. So verkehrt der Minister den schönen Wahlspruch: Gerecht und beharrlich, in: hartnäckige Ungerechtigkeit.

Von der Vorstellung aller Gemeinden, des Bürgermeisters und der 16 Stadträthe von Homburg nahm die ministerielle Zeitschrift das Inland keine Notiz; kaum aber langte die Gegenschrift an, als man sie, noch ehe eine allerhöchste Entschließung erfolgt war, abdruckte, und die edelmüthigsten Bemerkungen dazu machte, z. B. ich hätte jene Vorstellung sämmtlicher Gemeinden eingeleitet, und den Glauben zu verbreiten gesucht, als mißbillige der Amtsbezirk meine Versetzung u. s. w. während der Stadtrath (von welchem doch nur

4 Glieder die Gegenschrift unterzeichnet hatten) die Maßregel für eine Wohlthat erklärte. Ferner ließ der Minister das dienstgefällige Inland *) sagen, daß die Mittheilungen im Würzburger Volksblatte wahrscheinlich von mir herrührten. Das Volksblatt hat ihm erwiedert. Ich frage den Herrn von Schenk blos: ob er mich schon auf einer Jesuitenliste gefunden, daß er mich solcher Escobarderien für fähig halten konnte? Dafür strömten mir vom In- und Ausland die ehrenvollsten und rührendsten Beweise der Anerkennung meiner Bestrebungen und der Theilnahme an meinem Schicksal zu; man bot mir Abonnement für mehrere Jahre auf die Zeitschrift, selbst wenn solche nicht mehr erscheinen würde, und andere Subscriptionen an, um wie man sich ausdrückte, den muthvollen Fürsprecher des bedrängten Volkes von der Gewalt unabhängig zu machen. Dank, innigen Dank zoll' ich diesen Aufwallungen, und dieser Dank wird um desto reiner erkannt werden, da meine Sinnesweise mir die Annahme solcher Anbietungen verbot.

In der Hauptsache werden nun auf die bereits eingeleitete Klage die Gerichte entscheiden, welche sowenig als der schlichte Menschenverstand anerkennen werden, daß die Stelle eines Zuchthausaufsehers, womit statusmäßig nur die Hälfte meines Gehalts verknüpft ist, mit dem eines Landcommissärs auf gleicher Stufe stehe, somit durch Versetzung auf jene Stelle die durch das Staatsdieneredikt und die Dienstpragmatik so unzweideutig gesicherte Dienstklasse, Rang und Würde

---

*) Ob das Inland mit diesen Schmähungen das von 1829 her versprochene, aber noch schuldige Honorar für meine Aufsätze bezahlen wollte, welche ich auf Einladung der literarischen Anstalt und der Regierung selbst, einsendete, aber bald einstellte, weil sie — zu pikant und illuminatisch gefunden wurden und Anstoß erregten? — Nie hab' ich von irgend einer Redaktion für Mitarbeiten Zahlung erhalten, nie begehrt; aber so niederträchtig ist auch noch keine gewesen, mich mit solcher Schmach zu belohnen.

nicht verletzt sey. Nicht blos Rheinbayern, ganz Deutschland wird also hier den ersten politischen Prozeß öffentlich verhandelt sehen, da ein Minister, den meine Zeitschrift nicht persönlich, sondern in seiner amtlichen Stellung, und Wirksamkeit angegriffen, weil offenbar ein Mann, der den Glauben gewechselt, so sehr man die Privatüberzeugung ehrt, nicht Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths und Minister des Innern seyn kann, sich des königlichen Namens bedient hat, um einen Gewaltstreich auszuführen; und so wird diese Brutalität selbst die Gewähr verfassungsmäßiger Rechte nur noch befestigen und verstärken.

Soviel einstweilen über den Stand der Sache; ich werde nicht säumen, die verehrten Leser und meine theilnehmenden Freunde von dem Fortgang stets in Kenntniß zu setzen, und wiederhole hier nur, was ich am Schlusse des Aufsatzes Rheinbayern im ersten Hefte, mein Schicksal ahnend, schon gesagt habe:

„Was schließlich den Verfasser dieses Aufsatzes betrifft, so hat er, für sich nichts suchend, nichts fürchtend, Träumereien so fremd wie servilem Götzendienst, nach bestem Wissen und Gewissen gesprochen; er hat seine Ansicht nicht aus sich selbst, sondern aus der Kenntniß der örtlichen Dinge und Meinungen, seinen Rath aus der reinsten Vaterlandsliebe und Bürgerpflicht geschöpft: er legt diese Blätter als ein von der schweren Zeit zwar abgedrungenes aber williges Opfer mit schuldloser Seele auf den Altar des Vaterlandes nieder: wie es der Gott, der dessen Schicksale lenkt, aufnehme, kann nur der Gang der Ereignisse lehren".

Das Vaterland hat dieses Opfer mit Wohlgefallen aufgenommen: dies leiht mir die Kraft, allen Verfolgungen zu widerstehen.

Zweibrücken, den 1. März 1831.

Dr. Siebenpfeiffer.

